

Bernhard Theil

Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden

Edition und Untersuchungen

Verlag W. Kohlhammer

von vorgehen offentlich an disen brief allen den die
... Götz ein edelen knecht Steinhofen. In das er
wir durch recht loben sollen uns und unsere herren
und der zu verbinde so han wir unser jugesig
so man galt von Gotz gebirt .. Driehundert
Freitag vor Sant .. martins tag des heiligen

Das älteste badische Lehnbuch war bisher noch nicht Gegenstand einer eingehenden Untersuchung oder Edition. Hier wird nun diese wichtige Quelle in einer allen wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Edition vorgestellt und in ihre besitzgeschichtlichen und genealogischen Zusammenhänge eingeordnet. Die genaue Untersuchung des Standes der Lehnsträger erhellt gleichzeitig die soziale Funktion des Lehnrechts in einer Zeit der sich entfaltenden landesfürstlichen Territorialmacht. Während die Geschichte des frühen und hochmittelalterlichen Lehnwesens in erster Linie am Reich orientiert war, verlagert sich nunmehr der Schwerpunkt der Entwicklung in die Territorien. Damit erschließen Editionen wie die vorliegende nicht nur einzelne regionale Sonderformen, sondern ermöglichen erst der Forschung einen Überblick über die Vielgestaltigkeit des spätmittelalterlichen Lehnwesens.

Umschlaggestaltung unter Verwendung einer Urkunde des Markgrafen Rudolf V. von Baden von 1354 Nov. 7 (GLA 44/166). Vgl. Anhang I dieses Bandes.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE A

Quellen

25. Band

Bernhard Theil

Das älteste Lehnbuch der Markgrafen
von Baden (1381)

Edition und Untersuchungen

Ein Beitrag zur Geschichte des Lehnwesens
im Spätmittelalter

1974

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe A

25. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE A

25. Band

Bernhard Theil

Das älteste Lehnbuch der Markgrafen
von Baden (1381)

Edition und Untersuchungen

Ein Beitrag zur Geschichte des Lehnswesens
im Spätmittelalter

1974

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

VERLEHNSSTELLE DER
KOMMISSION FÜR HISTORISCHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Das älteste Lehnbuch der Markgrafen
von Baden (1381)

Edition und Übersetzungen

Ein Beitrag zur Geschichte des Lehnwesens
im Spätmittelalter

ISBN 3-17-002023-4

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck verboten

Gesamtherstellung: Buchdruckerei Ph. C. W. Schmidt, Neustadt an der Aisch

~~Kommission für
geschichtliche
Landeskunde in
Baden-Württemberg
Stuttgart~~

W1983 G400

VORWORT

Die vorliegenden Untersuchungen nahmen ihren Ausgang von der kritischen Edition des ältesten Lehnrechts der Markgrafen von Baden und entstanden aus dem Wunsch, einmal eine umfassende Würdigung dieser wichtigen Quellengattung unter Berücksichtigung aller Aspekte zu geben. Dabei hat es sich als notwendig erwiesen, zunächst die allgemeine Quellen- und Forschungslage als Hintergrund darzustellen, da nur innerhalb des gesamten Komplexes des spätmittelalterlichen Lehnwesens der Stellenwert des edierten Lehnrechts deutlich wird.

So bilden beide Teile der vorliegenden Arbeit einen notwendigen Zusammenhang: Teil B bringt die konkrete Anschauung dessen, was in Teil A theoretisch behandelt wurde, ist also ständig als Ergänzung daneben zu stellen, während umgekehrt alle Fragen, die bei der Lektüre von Teil B anfallen, soweit möglich, in Teil A beantwortet werden.

Die Arbeit wurde im Sommer 1972 von den Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg als Dissertation angenommen und wird hier in leicht überarbeiteter Form vorgelegt.

Herrn Prof. Dr. Otto Herding, der sie anregte, danke ich vor allen andern für sein stetes Interesse und seine Ratschläge. Ich danke ferner den Beamten des Generallandesarchivs Karlsruhe, besonders Herrn Oberstaatsarchivdirektor Dr. Alfons Schäfer und Herrn Oberstaatsarchivrat Dr. Hansmartin Schwarzmaier, für wertvolle Hinweise, dem Benutzerdienst, vor allem Herrn Helmut Weber, für die Hilfe bei der Beschaffung des umfangreichen Archivmaterials, Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Berent Schweiniköper vom Stadtarchiv Freiburg, den Herren Dr. Konrad Kunze und Dr. Heinrich Löffler vom Institut für Geschichtliche Landeskunde der Universität Freiburg, mit denen ich Transkriptions- und Editionsprobleme besprechen konnte, sowie Herrn Prof. Dr. Walter Grube vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart für Hinweise zur Benutzung der Stuttgarter Bestände, die als Ergänzung herangezogen wurden.

Für die Ausführung der Karten danke ich meinem Schwager Herrn Dipl.-Ing. Uwe Gabelmann, dem Generallandesarchiv Karlsruhe für die Erlaubnis zur Wiedergabe der Fotos.

Entstehung und Druck der Arbeit wären nicht möglich gewesen ohne die finanzielle Förderung verschiedener Stellen. Ich danke zunächst der Bischöflichen Studienstiftung Cusanus-Werk für die Bereitstellung eines Promotionsstipendiums, dem Vorsitzenden der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Herrn Prof. Dr. Grube, für die Aufnahme in die vorliegende Reihe, schließlich der Jubiläumsstiftung der Stadt Freiburg für die Universität Freiburg sowie den Landratsämtern Ortenaukreis, Karlsruhe und Rastatt für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

MEINEN ELTERN

Die Welt ist ein großes Dorf, und die Menschen sind die Bewohner dieses Dorfes. Die Distanzen sind nur Illusionen, die die Natur uns vorgespielt hat. Die Liebe ist die Sprache, die alle Menschen verstehen können. Sie ist die Brücke, die alle Herzen verbindet. In diesem Dorf, das wir die Welt nennen, sind wir alle Brüder und Schwestern. Lasst uns die Distanzen überwinden und die Liebe in unser Leben lassen. Denn nur so können wir ein besseres Leben für alle schaffen.

MEINEN ELTERN

Die Liebe ist die Sprache, die alle Menschen verstehen können. Sie ist die Brücke, die alle Herzen verbindet. In diesem Dorf, das wir die Welt nennen, sind wir alle Brüder und Schwestern. Lasst uns die Distanzen überwinden und die Liebe in unser Leben lassen. Denn nur so können wir ein besseres Leben für alle schaffen.

Die Liebe ist die Sprache, die alle Menschen verstehen können. Sie ist die Brücke, die alle Herzen verbindet. In diesem Dorf, das wir die Welt nennen, sind wir alle Brüder und Schwestern. Lasst uns die Distanzen überwinden und die Liebe in unser Leben lassen. Denn nur so können wir ein besseres Leben für alle schaffen.

Die Liebe ist die Sprache, die alle Menschen verstehen können. Sie ist die Brücke, die alle Herzen verbindet. In diesem Dorf, das wir die Welt nennen, sind wir alle Brüder und Schwestern. Lasst uns die Distanzen überwinden und die Liebe in unser Leben lassen. Denn nur so können wir ein besseres Leben für alle schaffen.

Die Liebe ist die Sprache, die alle Menschen verstehen können. Sie ist die Brücke, die alle Herzen verbindet. In diesem Dorf, das wir die Welt nennen, sind wir alle Brüder und Schwestern. Lasst uns die Distanzen überwinden und die Liebe in unser Leben lassen. Denn nur so können wir ein besseres Leben für alle schaffen.

Die Liebe ist die Sprache, die alle Menschen verstehen können. Sie ist die Brücke, die alle Herzen verbindet. In diesem Dorf, das wir die Welt nennen, sind wir alle Brüder und Schwestern. Lasst uns die Distanzen überwinden und die Liebe in unser Leben lassen. Denn nur so können wir ein besseres Leben für alle schaffen.

INHALT

VORWORT	V
KARTEN, PLÄNE UND ALLGEMEINE HILFSMITTEL	X
QUELLEN UND LITERATUR	XII
ABKÜRZUNGEN	XXIV

A. EINLEITUNG UND UNTERSUCHUNGEN

I. METHODISCHE VORBEMERKUNGEN	2
II. BEMERKUNGEN ZUM FORSCHUNGSSTAND	7
III. DAS LEHNBUCH ALS QUELLENTYP	17
IV. DAS BADISCHE LEHNBUCH VON 1381 UND DIE QUELLEN DES BADISCHEN LEHNSWESENS IM SPÄTMITTELALTER	27
a) <i>Die Handschrift</i>	27
b) <i>Die Schreiber</i>	34
c) <i>Entstehung und formaler Aufbau</i>	40
d) <i>Der Inhalt des Lehnbuches</i>	50
e) <i>Die Reihe der badischen Lehnbücher</i>	55

V. BEMERKUNGEN ZUM BESITZSTAND DER MARKGRAFEN VON BADEN UM 1380	60
--	----

VI. DIE LEHNSTRÄGER	70
a) <i>Bemerkungen zur Genealogie und zur Geschichte des Lehnsbesitzes</i>	70
1) <i>von Bach</i>	71
2) <i>Spete</i>	73
3) <i>von Bosenstein</i>	74
4) <i>Schenken von Burgheim</i>	76
5) <i>von Großweier</i>	77
6) <i>Heßmann</i>	80
7) <i>von Kindweiler</i>	80
8) <i>Maler</i>	81
9) <i>Mörlin</i>	83
10) <i>Mornhard</i>	84
11) <i>von Röder</i>	84
12) <i>Rohart / Schultheiß von Oberkirch</i>	90
13) <i>von Rust</i>	93

VIII

14) von Schauenburg	94
15) Kalwe von Schauenburg	96
16) Scheck	97
17) von Selbach	97
18) Sigelin	99
19) von Staufenberg	99
20) Kolb von Staufenberg	100
21) Wiedergrün von Staufenberg	101
22) Stern von Ullenburg	104
23) von Strubenhardt	104
24) von Stühlingen	106
25) von Windeck	107
26) Zorn von Bulach	108
27) von Berg	109
28) Bopfe von Reutlingen	110
29) Bünynger	111
30) Fry von Barckhusen	112
31) von Gärtringen	113
32) Göler von Ravensburg	116
33) von Gomaringen	116
34) Hofwart von Kirchheim	118
35) von Klingenberg	120
36) von Massenbach	121
37) Pfau von Rüppurr	122
38) von Remchingen	123
39) von Sickingen / von Wössingen	124
40) von Talheim	124
41) Triegel von Öwisheim	125
42) von Ubstadt	127
43) von Urbach	128
b) Stand und soziale Stellung	131
c) Lehnsträger und Territorialstaat	137
VII. DIE LEHEN	145
a) Herrschaftsrechte	146
b) Grundbesitz	150
c) Das System der Abgaben	154
VIII. GRUNDZÜGE DES BADISCHEN LEHNRECHTS IM SPÄTMITTEL- ALTER	161
a) Das Lehnverhältnis	161
b) Merkmale der Verdinglichung	164
c) Probleme der Lehnfolge	167

B. DAS BADISCHE LEHNBUCH VON 1381

VORBEMERKUNGEN ZUR TEXTGESTALTUNG	176
DER TEXT DES LEHNBUCHES	179

C. REGISTER UND ANHÄNGE

VERZEICHNIS DER ORTS- UND FLURNAMEN	216
VERZEICHNIS DER PERSONENNAMEN	223

ANHANG I:	233
---------------------	-----

DIE FORMALE ENTWICKLUNG DER LEHNSURKUNDE DER MARK- GRAFEN VON BADEN (TEXTBEISPIELE)	233
--	-----

ANHANG II: KARTEN	237
-----------------------------	-----

ANHANG III: ABBILDUNGEN	243
-----------------------------------	-----

KARTEN, PLÄNE UND ALLGEMEINE HILFSMITTEL

a) Karten und Pläne

Gemarkungspläne des 18. Jahrhunderts im Generallandesarchiv, Karlsruhe (GLA H 18): Plan über die Mark Grosweyer. Gef. von C. F. *Hochstetter*. 1767.

Gemarkungspläne 1:10000 des Großherzogtums Baden. Hg. Techn. Bureau f. Katastervermessung u. Feldbereinigung, später vom vermessungstechn. Bureau der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus. 1868 ff.: Achern, Appenweier, Butschbach, Durbach (3), Erlach, Gamshurst, Griesbach, Großweier, Kappelrodeck, Lautenbach, Liezbach, Maisach, Neuweier, Oberkirch, Ödsbach, Ohlsbach, Önsbach, Oppenau, Peterstal, Ramsbach, Sasbach, Seebach, Sinzheim, Steinbach, Unzhurst, Urloffen, Zusenhofen.

Topographische Karte 1:25000. Hg. Landesvermessungsamt Baden-Württemberg:

7214 Sinzheim, 7215 Baden-Baden, 7314 Bühl, 7315 Bühlertal, 7413 Appenweier, 7414 Oberkirch, 7415 Seebach, 7514 Gengenbach, 7515 Oppenau.

Heimatkarten der Kunstdruckerei des Künstlerbundes Karlsruhe: Blatt 4: Kreise Lahr, Offenburg, Wolfach.

Südwestdeutschland mit den Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg, Maßstab 1:200 000. Hg. Reise- und Verkehrsverlag Stuttgart: Nordblatt, Südblatt.

Baden-Württemberg mit Süddeutschland, Harms-Handkarte 1:600 000, o. J.

b) Hilfsmittel

Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon. Hg. Ernst Heinrich *Kneschke*. 1—9. 1859—1870.

Bayer, Erich: Wörterbuch zur Geschichte. ²1965.

von der Becke — Klüchtzner, E.: Stammtafeln des Adels des Großherzogtums Baden. 1886.

Cappelli, Adriano: Dizionario di Abbreviature latine ed italiane. ⁶1967.

Clauss, Joseph M.: Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß. 1895—1914.

Dahlmann-Waitz: Quellenkunde zur deutschen Geschichte, ¹⁰1966 ff.

Grottefend, H.: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. ¹⁰1960.

Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands.

6: Baden-Württemberg. Hg. *Max Miller*. 1965.

7: Bayern. Hg. *Karl Bosl*. 1961.

Heyd, W., Schön, Th., Leuze, O., (u. a.): Bibliographie der württembergischen Geschichte. 1—8. 1895 ff.

Inventare des Großherzoglichen Generallandesarchivs. Hg. Großherzogl. Archivdirektion. 1—4. 1901—1911.

Inventare des Archivs der Stadt Straßburg (Inventaires des Archives de la ville de Strassbourg). 1878 ff. NF: 1954 ff. Ed. *Joseph Fuchs* u. a.

Inventaires des Archives départementales du Bas-Rhin.

Strasbourg:

Spach, M. L.: Inventaire-sommaire des archives départementales du Bas-Rhin antérieur à 1790. 1—4. 1863—1872.

Himly, François-J.: Table générale des inventaires des Archives anciennes de 613 à 1789—1793. 1954.

—: Inventaire sommaire de la série J. 1958.

- Krebs, Manfred: Gesamtübersicht über die Bestände des Generallandesarchivs in Karlsruhe (Veröffentlichungen d. Staatl. Archivverwaltung B.-W. 1—2) 1954—1957.
- Krieger, Albert: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Hg. Bad. Hist. Kommission. 1—2. ²1904—1905.
- Lautenschlager, Friedrich: Bibliographie zur badischen Geschichte. 1929 ff., ab 1961: Hg. Werner Schulz.
- Lexner, Matthias: Mittelhochdeutsches Wörterbuch. 1—3. 1869—1878.
- : Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. ³⁰1963.
- Möller, Walter: Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter. 1—3. 1922—1936. NF: 2 Teile. 1950—1951.
- Müller, Karl Otto: Gesamtübersicht über die Bestände der Staatlichen Archive Württembergs in planmäßiger Einteilung (Veröffentlichungen der württembergischen Archivverwaltung 2) 1937.
- Müllers Großes Deutsches Ortsbuch. Bearb. Joachim Müller. ¹⁶1968.
- Paul/Mitzka: Mittelhochdeutsche Grammatik. ¹⁹1963.

QUELLEN UND LITERATUR

a) *Ungedruckte Quellen*

Generallandesarchiv Karlsruhe:

Urkundenabteilungen: 33 (Straßburg), 34 (Allerheiligen), 35 (Lichtental), 36 (Baden-Generalia), 37 (Baden-Baden), 38 (Baden-Durlach), 39 (Herrenalb), 40 (Frauenalb), 41 (Ritterschaft Kraichgau), 42 (Bruchsal/Odenheim), 43 (Pfalz)

44 Urkunden des Lehens- und Adelsarchivs:

Lehnsurkunden betr.:

von Angelach, Arnleder, von Bach, von Bachem, von Berg, Berg von Öpfingen, von Berwangen, Bopf von Reutlingen, von Bosenstein, von Talheim, von Tiefenau, Triegel von Öwisheim, von Enzberg, von Erligheim, Frei von Berghausen, von Fürfeld, von Gärtringen, von Gemmingen, Göler von Ravensburg, von Gomaringen, von Großweier, Hofwart von Kirchheim, Hummel von Staufenberg, von Itzlingen, Kalwe von Schauenburg, von Klingenberg, Kolb von Staufenberg, von Leuzenbrunn, Maler, von Massenbach, von Neipperg, von Neuenstein (Rohart und Schultheiß von Oberkirch), von Nordheim, von Remchingen, Remp von Pfullingen, von Röder, von Rüppurr und Pfau von Rüppurr, von Rust, von Schauenburg, Schenk von Staufenberg, von Schmalenstein, Schöner von Strubenhart, von Selbach, von Seldeneck, von Sickingen, Sigelin, Sonnenschein von Offenburg, Ganerbschaft Staufenberg, Stein von Reichenstein, von Sternenfels, Stoll von Staufenberg, von Stühlingen, von Ubstadt, (Truchseß) von Waldeck, Wiedergrün von Staufenberg, von Windeck, Wolgemut von Niefern, Zorn von Bulach

Urkundenabteilung 46: Haus- und Staatsarchiv,

I. Personalialia:

bes. Nr. 100—500 (Rudolf VI. — Bernhard I.)

Abteilung 65: Handschriften:

Nr. 1972—2009: Nachlaß Kindler von Knobloch.

Abteilung 66: Beraine:

Nr. 1913: Ältestes markgräfllich-badisches Urbar von 1404.

Abteilung 67: Kopialbücher

Nr. 37—49: Badische Lehnbücher

Nr. 53: Kopialbuch Markgraf Bernhards I.

ferner (v. a. Lehnbücher):

Nr. 78—84, 213, 285, 300, 364—371, 544—546, 548—572, 575—584, 616—619, 623—628, 636, 638, 695—703, 742—744, 787—791, 1004—1030, 1032—1062, 1099—1100, 1104—1106, 1139, 1182, 1213—1220, 1298, 1354, 1368—1369, 1372, 1414, 1503—1504, 1521, 1553—1554, 1663—1665, 1690—1691, 1741—1744, 1775, 1840, 1849, 1851—53, 1904, 1906, 1910—1914.

Abteilung 72: Akten des Lehens- und Adelsarchivs:

Baden-Generalia: Fasz. 1, 2, 7—9, 11, 12

Eberstein-Generalia: Fasz. 1, 2

Specialialia betr.:

von Bach, von Eberstein, von Erligheim, von Gärtringen, von Gemmingen, Göler von Ravensburg, Hofwart von Kirchheim, von Massenbach, von Münzesheim, von Neuen-

stein (Rohart und Schultheißen von Oberkirch), Pfau von Rüppurr, Remchingen, von Röder, von Rust, von Schauenburg, von Sickingen, von Staufenberg, Wiedergrün von Staufenberg, Windeck, Zorn von Bulach
 Lehen-Registratur des Badischen Justiz-Ministeriums: Specialia betr. die Familien von Neuenstein und von Schauenburg.

Hauptstaatsarchiv Stuttgart:

A 155—156: Ausgestorbener Adel:

Urkunden betr.

von Gärtringen, von Gomaringen, von Talheim.

A 157—160: Lehenleute I—IV:

Urkunden betr. die Lutwin von Heilbronn

Lehenbücher Nr. 13, 14.

Archiv-Repertorium von *Scheffer*. 1—4. 1801—1810.

Alte Repertorien Nr. 197.

Hauptstaatsarchiv München:

Abt. I: Allgemeines Staatsarchiv:

Baden Lit. 20: Verzeichnis der Rechte der Markgrafschaft Baden in der Mark Großweier.

Rheinpfälzische Urkunden: Nr. 408, 2892.

Kaiser-Select: Nr. 899a, 1289.

Stadtarchiv Lahr:

Bürgerbuch.

b) Gedruckte Quellen und Regestenwerke

Fester, Richard: Der Teilungsvertrag der Markgrafen Bernhard I. und Rudolf VII. von 1388. In: ZGO NF 3 (1888) S. 104—111.

—: Das älteste Urbar der Markgrafschaft Baden. In: ZGO NF 8 (1893) S. 606—615.

Freiburger UB = Freiburger Urkundenbuch. Bearb. Friedrich *Hefele*. 1—3. 1940—1957.

FUB = Fürstenbergisches Urkundenbuch. Hg. Fürstliches Hauptarchiv in Donaueschingen.

Bearb. Sigmund *Riezler* und F. L. *Baumann*. 1—7. 1877—1891.

Kraichgauer Urkunden. Vom 12.—16. Jahrhundert. Hg. Franz Joseph *Mone*. In: ZGO 13 (1861) S. 1—44, 317—325, 417—438, ZGO 14 (1862) S. 148—180, 311—335.

Krieger, Albert: Ein Salbuch der Grafschaft Eberstein aus dem Jahr 1386. In: ZGO NF 35 (1920) S. 125—159, 262—277.

Das Lehnbuch Graf Eberhards des Greiners von Wirtemberg. Hg. E. *Schneider*. In: Württembergische Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte 8 (1885) S. 113—164.

Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Würzburg (1303—1345). 1. Bearb. Hermann *Hoffmann* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 25) 1972.

Maag = Das Habsburgische Urbar. Hg. Rudolf *Maag*. 1—2, 1—2 (Quellen zur schweizerischen Geschichte 14—15, 1—2) 1894—1904.

MG Const. 1: = Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio IV: Constitutiones 1, Hg. L. *Weiland*. 1896.

Ortenaische Urkunden. Vom 13.—16. Jahrhundert. Hg. Franz Joseph *Mone*. In: ZGO 21 (1868) S. 257—297.

RMB = Regesten der Markgrafen von Baden 1050—1515. Hg. Badische Historische Kommission. 1: Bearb. Richard *Fester*. 2 und 3: Bearb. Heinrich *Witte*. 4: Bearb. Albert *Krieger*. 1900—1915.

Regesten des Mortenauer Adels. 1: Die Neuenstein. 2: Die Schauenburg. Hg. und Bearb. Philipp *Ruppert*. In: ZGO 37 (1883) S. 385—411, ZGO 38 (1884) S. 130—156, ZGO 39 (1885) S. 83—182.

- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. Hg. u. Bearb. Koch/Wille. 1—2. 1894—1939.
- Regesten Urbach = Regesten zur Geschichte der Herren von Urbach. Bearb. und Hg. Robert Uhlend. 1958.
- Ulrich von Richenthal: Das Concilium so ze Konstenz ist gehalten worden. Ed. M. R. Buck. Bibl. Lit. Ver. Nr. 158. 1882.
- Roth von Schreckenstein, Karl H.: Aus dem Lehens- und Adelsarchive. Erste Reihe (A—B). In: ZGO 38 (1885) S. 321—363.
- Der Schwabenspiegel. Hg. Karl August Eckardt, 1960—1961. (= MG, Fontes juris Germanici antiqui, n. s., tom. IV. Pars 2. 1—2).
- Str. UB = Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Hg. Bearb. Wilhelm Wiegand, Aloys Schulte u. a. 1—7. 1879—1900.
- Jakob Twinger von Königshofen: Chronik, (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert 8) ²1961.
- Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg. Hg. Joseph Dambacher. In: ZGO 13 (1861) S. 196—228, 325—355, 438—459.
- Urkundenarchiv des Klosters Lichtental. Hg. und Bearb. Joseph Dambacher. In: ZOG 6 (1855) S. 440—466, ZGO 7 (1856) S. 85—99, 195—228, 351—384, 453—492, ZGO 8 (1857) S. 72—105, 195—230, 343—357, 451—463, ZGO 9 (1858) S. 106—127.
- UB Speyer = Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer. Hg. und Bearb. Franz Xaver Remling. 1—2. 1852—1853.
- UB Heilbronn = Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Bearb. Eugen Knupfer. (Württembergische Geschichtsquellen 5. Hg. Württembergische Kommission für Landesgeschichte) 1904.
- Urkundenbuch des Heilig-Geist-Spitals Freiburg. Bearb. Adolf Poinignon u. a. 1—3. 1890—1927.
- Urkunden-Regesten Bosenstein = Urkunden-Regesten über das ehemalige Ganerbe Bosenstein. Bearb. Joseph Bader. In: ZGO 23 (1871) S. 90—128.
- WR = Württembergische Regesten von 1301—1500. Hg. Württembergischen Hauptstaatsarchiv. 3 Teile. 1916—1940.
- WUB = Württembergisches Urkundenbuch. Hg. Kgl. Staatsarchiv. 1—11. 1849—1913.

b) Darstellungen und Untersuchungen

- Abel, Wilhelm: Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 1) ²1955.
- : Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. ²1967.
- Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters. Hg. Theodor Mayer 1943.
- Alberti, Hans-Joachim: Maß und Gewicht. 1957.
- Alberti, Otto v.: Württembergisches Adels- und Wappenbuch. 1—2. 1889—1916.
- Arnold, Adalrich: Die Wasserburg Tiefenau und ihre Besitzer. In: Die Ortenau 23 (1936) S. 97—112.
- Bader, Josef: Badische Landesgeschichte von den ältesten bis auf unsere Zeiten. 1834.
- : Die ortenauischen Herren von Windeck. In: Badenia 1 (1839) S. 151—162.
- Bader, Karl Siegfried: Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. Diss. Freiburg 1929.
- : Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann. In: ZGO NF 50 (1937) S. 617—637.
- : Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. 1950.
- : Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. 1957. 2: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. 1962.

- : Burg, Dorf und Stadt der Ortenau im Mittelalter. In: Die Ortenau 42 (1962) S. 6—23.
- Baier, Hermann: Wirtschaftsgeschichte der Ortenau. In: Die Ortenau 16 (1929) S. 217—286.
- Batzner, Ernst: Die Ruine Bosenstein. In: Die Ortenau 21 (1934) S. 209—210.
- Bedstein, Friedrich: Die Beziehungen zwischen Lehenherr und Lehenträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert. Diss. Tübingen 1965.
- Below, Georg v.: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. ²1926.
- Beschreibung der württembergischen Oberämter. Hg. Kgl. Statist.-Topographisches Bureau. 1824—1886. NF: 1893—1930:
 Backnang. 1871.
 Besigheim. 1853.
 Brackenheim. 1873.
 Heilbronn. NF 1901/03.
 Herrenberg. 1855.
 Kirchheim. 1842.
 Marbach. 1866.
- Besler, Maximilian: Wasserschloß Tiefenau. In: Die Ortenau 21 (1934) S. 158—160.
- Beust, Karl Freiherr v.: Die Ritter von Windeck. Ein Führer beim Besuch der Stadt Bühl und deren Umgebung. 1857.
- Bidermann, Johann Gottfried: Geschlechtsregister der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald. Culmbach 1751.
- Bloch, Marc: La société féodale. 1—2. Paris 1939—1940. ND in 1 Band: Paris 1968.
- Boesch, Gottfried: Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach. In: Alemannisches Jb. (1958) S. 233—278.
- Börsig, Josef: Geschichte des Oppenauer Tals. 1951.
- Bosl, Karl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. 1—2. 1950—1951.
 —: Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter. In: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen (Vorträge und Forschungen 5) ²1972.
- Boutruche, Robert: Seigneurie et féodalité. Paris 1959.
- Braudel, Fernand: Sur une conception de l'histoire sociale. In: Annales 14 (1959) S. 308—319.
- Bretholz, Bertold: Lateinische Paläographie. In: Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft 1, 1. 1906. S. 21—30.
- Briquet, Charles M.: Les filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier dès leur apparition vers 1282 jusqu'en 1600. 1—4. Paris-Leipzig ²1923.
- Brunner, Otto: Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohenberg 1612—1688. 1949.
 —: Feudalismus. Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte (Akad. d. Wiss. u. Literatur Mainz, Abh. d. geistes- und sozialwiss. Kl. 10) 1958.
 —: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. ⁵1965.
 —: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. ²1968.
- Cahn, Julius: Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. 1895.
- Carlebach, Rudolf: Badische Rechtsgeschichte. 1906—1909.
- Crous, E. / Kirchner, J.: Die gotischen Schriftarten. 1928.
- Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte. 1: Frühzeit und Mittelalter. ²1962.
- Demandt, Karl E.: Zum Problem spätmittelalterlicher Quelleneditionen. In: Blätter f. deutsche Landesgeschichte 90 (1953) S. 17—29.
- Diesselkamp, Bernhard: Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert — 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen deutschen Lehnrechts ins-

- besondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 11) 1969.
- : Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrgang. Hg. Hans Patze (Vorträge und Forschungen 13) 1970. S. 65—96.
- Dollinger*, Philippe: Patriciat noble et Patriciat bourgeois à Strasbourg au XIV^e siècle. In: *Revue d'Alsace* 90 (1950/51) S. 52—82.
- Droege*, Georg: Lehnrecht und Landrecht am Niederrhein und das Problem der Territorialbildung im 12. und 13. Jahrhundert. In: *Aus Geschichte und Landeskunde*. Franz Steinbach zum 50. Geburtstag. 1960.
- : Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter. 1969.
- Dubled*, Henri: Quelques réflexions sur les ministeriales en Alsace. In: *Archives de l'église d'Alsace*, n. s. 3 (1949/50) S. 375—382.
- : L'Ecuyer en Alsace au moyen âge. In: *Revue d'Alsace* 92 (1953) S. 47—56.
- : Grundherrschaft und Dorfgerichtsbarkeit im Elsaß vom 13.—15. Jahrhundert und ihr Verhältnis zueinander. In: *DA* 17 (1961) S. 518—526.
- : Les grandes tendances de l'exploitation au sein de la seigneurie rurale en Alsace du XIII^e au XV^e siècle. In: *VSWG* 49 (1962) S. 41—121.
- : Grundherrschaft und Landgemeinde im mittelalterlichen Elsaß. In: *Saarbrücker Hefte* 18 (1963) S. 16—28.
- : Servitude et liberté en Alsace au moyen âge. La condition des personnes au sein de la seigneurie rurale du XIII^e au XV^e siècle. In: *VSWG* 50 (1963) S. 164—203, 289—328.
- : L'Administration de la seigneurie rurale en Alsace du XIII^e au XV^e siècle. In: *VSWG* 52 (1965) S. 433—484.
- Dülfer*, Kurt: Urkunden, Akten und Schreiben im Mittelalter und in der Neuzeit. In: *Arch. Zs.* 53 (1957) S. 11—53.
- Duncker*, Max: Feudalität und Aristokratie. 1858.
- Dungern*, Otto Freiherr v.: Adels herrschaft im Mittelalter. 1927.
- Eberbach*, Otto: Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahr 1495. 1913.
- Eggers*, Hans: Deutsche Sprachgeschichte. 3: Das Frühneuhochdeutsche. 1969.
- Ehrenburg*, Karl: Das älteste Lehnbuch des Stephansklosters zu Würzburg (1326) (Archiv d. hist. Ver. v. Unterfranken 47) 1905.
- Ernst*, Victor: Die Entstehung des niederen Adels. 1916.
- : Mittelfreie. 1920.
- : Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. 1926.
- Eyer*, Fritz: Die Landgrafschaft im unteren Elsaß. In: *ZGO* 117 (1969) S. 161—178.
- Feger*, Otto: Das älteste Urbar des Bistums Konstanz. Untersuchungen und Textausgabe. 1943.
- Fester*, Richard: Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaats (Badische Neujahrsblätter 6) 1896.
- Fichtenau*, Heinrich: Mensch und Schrift im Mittelalter. 1946.
- Fleckenstein*, Josef: Bürgertum und Rittertum in der Geschichte des mittelalterlichen Freiburg. In: *Freiburg im Mittelalter*. Hg. Wolfgang Müller. 1970. S. 77—95.
- Foerster*, Hans: Abriß der lateinischen Paläographie. 2¹⁹⁶³.
- Gaushof*, François-Louis: Was ist das Lehnswesen? 2¹⁹⁶⁷.
- Geiler*, Wilhelm: Schloß Staufenberg. In: *Die Ortenau* 21 (1934) S. 275—288.
- : Der Staufenberger Hart. In: *Bad. Heimat* 34 (1954) S. 113—117.
- Glassröder*, Franz-Xaver: Zur Entstehungsgeschichte des Lehnbuches Kurfürst Ludwigs V. von der Pfalz. In: *ZGO NF* 10 (1895) S. 670.
- Glaubitz*, Theodor v.: Das Wasserschloß Bach. In: *Die Ortenau* 21 (1934) S. 169—172.
- : Das obere Schloß Neuweier. In: *Die Ortenau* 21 (1934) S. 173—175.

- : Das untere Schloß Neuweier. Ebd. S. 177—182.
- : Die Burgen Alt- und Neuwindeck mit den Bühler Edelhöfen. In: Die Ortenau 21 (1934) S. 187—208. Wieder abgedruckt in: Bühler Blaue Hefte 5—7 (1960) S. 22—37.
- Goez, Werner: Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechts. 1962.
- Gothein, Eberhard: Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter. In: ZGO 40 (1886) S. 257—316.
- Grabscheid, Dietrich Hermann: Die Bürgerlehen im altheutschen Reichsgebiet. Diss. Frankfurt (Masch.) 1957.
- Gradmann, Robert: Süddeutschland. 1—2. ND ²1964.
- : Siedlungsformen als Geschichtsquelle und als historisches Problem. In: ZWLG 7 (1943) S. 25—56.
- Gudian, Gunter: Zur rechtlichen Bedeutung der Formel „ane geverde“ im Spätmittelalter. In: ZSRG GA 82 (1965) S. 333—336.
- Hardenberg, Carl Freiherr von: Die adeligen Geschlechter der Ortenau. In: Vierteljahrsschrift f. Heraldik, Sphragistik und Genealogie 11 (1883) S. 392—397.
- Hasel, A.: Flurnamen erzählen über Neuweier. In: Die Ortenau 39 (1959) S. 118—128.
- Hasel, Karl: Eigentums Geschichte des Windeckischen Lehenwaldes und der Windeckischen Genossenschaftswälder. In: Bühler Blaue Hefte 5—7 (1960) S. 116—139.
- Haselier, Günther: Die Markgrafen von Baden und ihre Städte. In: ZGO NF 68 (1969) S. 263—290.
- : Das älteste Zinsverzeichnis der St. Martinskirche in Ettlingen. In: ZGO 111 (1963) S. 1—64.
- Hefele, Friedrich: Editionsfragen. In: Arch. Zs. 46 (1950) S. 93—103.
- : Lehren eines Urkundenbuches für die Sprachforschung. In: Arch. Zs 50/51 (1955) S. 261—280.
- Heid, Hans: Die Burg Fürsteneck. In: Die Ortenau 21 (1934) S. 249—251.
- : Burg Neuenstein. In: Die Ortenau 21 (1934) S. 251—255.
- : Von Ulm nach Oberkirch. Zur Entstehung des bischöflich-straßburgischen Territoriums im Renchtal. In: Die Ortenau 44 (1964) S. 3—12.
- Heinemeyer, Walther: Studien zur gotischen Urkundenschrift. 1962.
- Herding, Otto: Das Urbar als orts- und zeitgeschichtliche Quelle. In: ZWLG 10 (1951) S. 72—108.
- : De jure feudali. In: DV 28 (1954) S. 287—323.
- : Johann Jacob Bontz und die Quellen des württembergischen Lehenrechts. In: Arch. Zs. 50/51 (1955) S. 23—40.
- Herkert, Otto: Landesherrliches Beamtentum in der Markgrafschaft Baden. Diss. Freiburg 1910.
- Hintze, Otto: Wesen und Verbreitung des Feudalismus. In: Ders., Gesammelte Abhandlungen 1. ²1962. S. 84—119.
- Hirsch, Hans: Zur Frage des Auftretens der deutschen Sprache in den Urkunden und der Ausgabe deutscher Urkundentexte. In: MIÖG 52 (1938) S. 227—242.
- : Methoden und Probleme der Urkundenforschung. In: MIÖG 53 (1939) S. 1—20.
- Hofmann, Wilhelm: Adel und Landesherren im nördlichen Schwarzwald von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. 1954.
- Hund, Andreas: Die Ruine Hohenrod und das Schloß Rodeck. In: Die Ortenau 21 (1934) S. 212—223.
- Kähni, Otto: Das Wasserschloß in Großweier. In: Die Ortenau 21 (1934) S. 228 f.
- : Die Weilmühle in Durbach. In: Die Ortenau 42 (1962) S. 168—177.
- Kaller, Gerhard: Die Herren von Schmalenstein — Herkunft und Wirkungskreis. In: ZGO 112 (1964) S. 469—496.

- Kastner*, Julius F.: Die historische Entwicklung der Markgrafschaft Baden im Gebiet des Oberamts Pforzheim (Protokolle der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein 76) 1967.
- : Das markgräfllich-badische Lehen „Burg und Dorf Mundelsheim“. In: Ludwigsburger Geschichtsblätter 15 (1963) S. 126—134.
- Kern*, Fritz: Recht und Verfassung im Mittelalter. 1952.
- Kienast*, Walther: Untertaneneid und Treuevorbehalt in England und Frankreich. 1952.
- Kindler von Knobloch*, Julius: Das Goldene Buch der Stadt Straßburg. 1—2. 1885—1886.
- : Oberbadisches Geschlechterbuch. Hg. Bad. Hist. Kommission. 1—3. 1898—1919.
- Kirdner*, Gero: Probleme der spätmittelalterlichen Kloster-Grundherrschaft in Bayern. In: ZBLG 19 (1956) S. 1—94.
- Klebel*, Ernst: Freies Eigen und Beutellehen in Ober- und Niederbayern. In: ZBLG 11 (1938) S. 45—85.
- : Territorialstaat und Lehen. In: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen. Hg. Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 5) 1960. S. 195—228.
- Kleiber*, Wolfgang: Urbare als sprachgeschichtliche Quelle. Möglichkeiten und Methoden der Auswertung. In: Friedrich *Maurer* (Hg.): Vorarbeiten und Studien zur Vertiefung der südwestdeutschen Sprachgeschichte. 1965. S. 151—243.
- Klemm*, Alfred: Über die alten Herren von Besigheim, von Schaubek und einige andere badische Lehensleute im Murr gau. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF 7 (1898) S. 25—33.
- Kloke*, Friedrich von: Die Ursprungsgruppen des deutschen niederen Adels. In: Archiv f. Sippenforschung 6 (1929) S. 45—50.
- Knapp*, Theodor: Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernbefreiung. In: ZSRG GA 22 (1901) S. 48—108.
- : Der schwäbische Adel und die Reichsritterschaft. In: Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte NF 31 (1925) S. 129—175.
- Knausenberger*, Winfried: Burgheim, „das interessanteste Dorf der Mortenau“. In: Die Ortenau 44 (1964) S. 55—88.
- : Der Lahrer Niederadel im 14. Jahrhundert. In: Die Ortenau 45 (1965) S. 69—98.
- : Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte von Lahr und Umgebung. 1954.
- Kober*, Fritz: Das Wasserschloß im Neusatzer Tal, seine Herren und seine Schicksale. In: Die Ortenau 45 (1965) S. 261—271, 46 (1966) S. 220—226.
- Kötzsche*, Rudolf: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. 1924.
- Krägeloh*, Konrad: Die Lehnkammer des Frauenstifts Essen. In: Beitr. z. Geschichte von Stadt und Stift Essen 48 (1930) S. 101—278.
- Krebs*, Manfred: Das badische Generallandesarchiv. In: ZGO 97 (1949).
- Krieger*, Albert: Badische Geschichte. 1921.
- Kühn*, Johannes: Das Bauerngut der alten Grundherrschaft. Studie zur Geschichte des Verfalls der Grundherrschaft und der Entwicklung der Agrarverfassung in Südwestdeutschland. 1912.
- Ledner*, Karl: Sinn und Aufgaben geschichtlicher Landeskunde. In: MIÖG 58 (1950) S. 159—184.
- Leiser*, Wolfgang: Verfassung und Gerichtsbarkeit der Markgrafschaft Baden im Spätmittelalter (Protokolle der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein 62) 1965.
- Lenaerts*, Carl: Die Mannkammern des Herzogtums Jülich (Rheinisches Archiv 3) 1923.
- Lieberich*, Heinz: Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Bayern. In: ZSRG, GA 71 (1954) S. 243—338.
- : Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter. 1964.

- Lippert*, Woldemar: Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters. 1903.
- : Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349—50. 1903.
- Ludwig*, Adolf: Die Burg zu Burgheim. In: Die Ortenau 21 (1934) S. 494—495.
- Lütge*, Friedrich: Das 14. und 15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. In: Jb. f. Nationalökonomie und Statistik 162 (1950) S. 161 ff., Wieder abgedruckt in *Ders.*: Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1963. S. 281—335.
- : Die deutsche Grundherrschaft. In: ZAA 3 (1955) S. 129—137.
- : Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. ²1967.
- : Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. ⁴1971.
- Lutz*, Friedrich: Altwürttembergische Hohlmaße (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 31) 1938.
- Martini*, Walter: Der Lehnshof der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter. Diss. Düsseldorf 1971.
- Massenbach*, Hermann Freiherr v.: Geschichte der reichsunmittelbaren Herren und des kurpfälzischen Lehens von Massenbach. 1891.
- Maurer*, Hans-Martin: Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland. In: ZGO 117 (1969) S. 295—332.
- Mayer*, Theodor: Der Staat der Herzöge von Zähringen. 1935.
- : Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern. In: ZSRG, GA 57 (1937) S. 210—288.
- : Die Besiedelung und politische Erfassung des Schwarzwaldgebiets im Hochmittelalter. In: ZGO NF 52 (1939) S. 500 ff.
- Mehring*, Gebhard: Zum ältesten württembergischen Lehnbuch Graf Eberhards des Greiners. In: ZWLG 11 (1952) S. 241—242.
- Meißburger*, Gerhard: Urkunde und Mundart. In: Vorarbeiten und Studien zur Vertiefung der südwestdeutschen Sprachgeschichte. Hg. Friedrich Maurer. 1965. S. 47—103.
- Merkel*, Reinhold: Studien zur Territorialgeschichte der badischen Markgrafschaft in der Zeit des Interregnums bis zum Tod Bernhards I. Diss. Freiburg (Masch.) 1953.
- Meyer*, Bruno: Zur Edition historischer Texte. In: Schweiz. Zs. f. Geschichte 1 (1951) S. 177—202.
- Mitteis*, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. 1933. ND 1958.
- : Zur Geschichte der Lehnsvormundschaft. In: Festschrift Alfred Schultze. 1934. Wieder abgedruckt in *Ders.*: Die Rechtsidee in der Geschichte. 1957.
- Möller*, Walter: Genealogische Untersuchungen zur Geschichte der Schauenburg. In: ZGO NF (1926) S. 515—526.
- Mone*, Franz Joseph: Verbreitung des landsässigen Adels am Oberrhein vom 13.—17. Jahrhundert. In: ZGO 8 (1857) S. 385—406.
- : Zur Geschichte der Volkswirtschaft vom 14.—16. Jahrhundert. In: ZGO 10 (1859) S. 3—96, 257—316.
- Müller*, Karl: Geschichte des badischen Weinbaus. ²1953.
- Müller*, Karl Otto: Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners (1344—1392) (Württembergische Geschichtsquellen 23) 1934.
- : Das Lehnrodell des Grafen Rudolf I. von Hohenberg (ca. 1325). In: ZWLG 6 (1942) S. 86—111.
- : Die Verzeichnisse über Lehen- und Dienstleute der Grafen von Landau um 1300. In: ZWLG 11 (1952) S. 106—124.
- Müller*, Klaus Eberhard: Waldallmende und Waldgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden. Diss. Freiburg 1953.

- Müller, Theodor: Beiträge zur Geschichte der Ortenau. 1: Graf Burkard von Staufenberg und die Grafen der Ortenau. In: ZGO NF 8 (1893) S. 419—435.
- Obenaus, Herbert: Rechte und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgen-Schild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Göttingen 7) 1961.
- Ott, Hugo: Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberheingebiet (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 23) 1970.
- Otto, Eberhard: Von der Abschließung des Ritterstandes. In: HZ 162 (1940) S. 19—39.
- Patze, Hans: Neue Typen des Geschäftsschriftguts im 14. Jahrhundert. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Hg. Hans Patze (Vorträge und Forschungen 13) 1970. S. 9—64.
- Pehem: Geographische Beschreibung der Landvogtei Ortenau . . . Karlsruhe 1795.
- Piccard, Gerhard: Wasserzeichen und Urbarforschung. In: Archivum 2 (1953) S. 65—81.
- : Die Wasserzeichenforschung als historische Hilfswissenschaft. In: Arch. Zs. 52 (1956) S. 62—115.
- : Zur Geschichte der Papiermacherei in Ravensburg. In: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte, Festschrift Max Miller. 1962. S. 88—102.
- Pietsch, Friedrich: Richtlinien für die Edition von Urbaren (Masch.) 1959.
- : Der Weg und der Stand der Urbareditionen in Baden-Württemberg. In: ZWLG 18 (1959) S. 317—354.
- Pillin, Hans-Martin: Die rechtsrheinischen Herrschaftsgebiete des Hochstifts Straßburg im Spätmittelalter. Diss. Freiburg 1965. Teildruck in: Die Ortenau 49 (1969) S. 262—285.
- Pirchegger, Hans: Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters. 1—3. 1951—1958.
- Pirenne, Henri: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter. ²1971.
- Pitz, Ernst: Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters. In: VSWG 52 (1965) S. 347—367.
- Prausnitz, Otto: Feuda extra curtem (Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte d. deutschen Reichs im Mittelalter u. d. Neuzeit 6, 3) 1929.
- Prinz, Joseph: Das Lehnsregister der Grafen Otto von Bentheim (1346—64). In: Mitt. d. Ver. f. Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 60 (1940) S. 1—132.
- Quirin, Heinz: Einführung in die mittelalterliche Geschichte. ²1964.
- Raisch, Herbert: Das Esslinger Urbar von 1304 (Esslinger Studien 2) 1966.
- Redlich, Oswald: Die Privaturkunden des Mittelalters. In: *Below-Meinecke's* Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Abt. 4, 3. Teile. 1911. ND: 1967.
- Reinfried, Karl: Die ehemaligen Edelhöfe im Amtsbezirk Bühl. In: Die Ortenau 1/2 (1910/11) S. 1—18. Wieder abgedruckt in: Bühler Blaue Hefte 5—7 (1960) S. 79—96.
- : Das untere Schloß zu Neuweier. In: Die Ortenau 3 (1912) S. 1—23.
- : Das ehemalige badisch-windeckische Kondominat. In: Die Ortenau 4 (1913), S. 12—39. Wieder abgedruckt in: Bühler Blaue Hefte 5—7 (1960) S. 97—115.
- Reinhard, Johann Jacob: Neue Anmerkungen von der Lehensfolge aus der Gemeinschaft ohne Mitbelehnung. Franckfurt und Leipzig 1762.
- Röder von Diersburg, Hermann Freiherr v.: Beiträge zur Geschichte der freiherrlichen Familie Röder von Diersburg. In: Vierteljahresschrift f. Heraldik, Sphragistik und Genealogie 11 (1883) S. 145—180.
- Roth von Schreckenstein, Karl H. Freiherr v.: Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome. 1—2. 1859—1871.
- : Das Patriziat in den deutschen Städten. 1880.
- : Die Ritterwürde und der Ritterstand. 1886.
- Rothert, Hermann: Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück (Osnabrücker Geschichtsquellen 5) 1932.

- Ruppert, Philipp: Straßburger Adel in der Mortenau. In: Straßburger Studien. Zs. f. Geschichte, Sprache und Literatur des Elsasses 2 (1884) S. 68—77, 499—500.
- : Altbadischer Besitz in der Ortenau. In: *Ders.*: Konstanzer Beiträge zur badischen Geschichte. 1888. S. 29—69.
- Sachs, Johann Christian: Einleitung in die Geschichte der Marggravschaft und des marggrävlichen altfürstlichen Hauses Baden. 1—5. Karlsruhe 1764—1773.
- Santifaller, Leo: Urkundenforschung. Methoden, Ziele, Ergebnisse. 1937.
- Sattler, Hans-Peter: Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise. Eine Untersuchung ritterlicher Vermögensverhältnisse im 14. Jahrhundert. Diss. Heidelberg 1962. Auch in: *Die Ortenau* 42 (1962) S. 220—258, 44 (1964) S. 22—39, 45 (1965) S. 32—57, 46 (1966) S. 32—58.
- Schäfer, Alfons: Das Schicksal des Weißenburger Besitzes im Uf- und Pfingzgau. In: *ZGO NF* 72 (1963) S. 65—93.
- : Die ältesten Zinsrödel im Badischen Generallandesarchiv. In: *ZGO* 112 (1964) S. 297—372.
- : Die Anfänge der Markgrafen von Baden im Karlsruher Raum (Protokolle der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein 107) 1970.
- : Staufische Reichslandpolitik und hochadelige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfingzgau und im Nordwestschwarzwald vom 11.—13. Jahrhundert. In: *ZGO* 117 (1969) S. 179—244.
- Schauenburg, Bertha Freifrau v.: Die Ullenburg. In: *Die Ortenau* 21 (1934) S. 246—249.
- : Die Ruine Schauenburg. In: *Die Ortenau* 21 (1934) S. 259—270.
- : Die Fehde der Herren von Schauenburg mit dem Markgrafen von Baden 1402/03. In: *Die Ortenau* 28 (1941) S. 121—126.
- Schauenburg, Rudolf v.: Familiengeschichte der Reichsfreiherrn von Schauenburg. Hg. Berta v. Schauenburg. 1954.
- Schieckel, Harald: Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert. Untersuchungen über Stand und Stammort der Zeugen markgräflicher Urkunden. 1956.
- Schlesinger, Walter: Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (Sächsische Forschungen 1) ³1969.
- Schmeidler, Bernhard: Das spätere Mittelalter von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Reformation. 1937. ND 1962.
- Schmid, Karl: Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. In: *ZGO NF* 66 (1957) S. 1—62.
- Schmid, Karl Albrecht: Ortsgeschichte von Gomaringen. In: *Reutlinger Geschichtsblätter* 2 (1891) S. 52—55, 70—74.
- Schneider, Ernst: Die Flurnamen der Gemarkung Steinbach. In: *Die Ortenau* 38 (1958) S. 216—241.
- Schoepflin, Johannes Daniel: *Historia Zaringo-Badensis*. 1—7. Carlsruhe 1763—1766.
- Schreibmüller, Hermann: *Pfälzer Reichsministerialen*. 1910.
- Schulze, Hans K.: *Adelsherrschaft und Landesherrschaft*. 1963.
- Schwarz, Paul: *Altwürttembergische Lagerbücher aus der österreichischen Zeit, mit einem Vorwort von Otto Herding* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 1—2) 1958.
- Seeliger, Gerhard: *Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter*. 1885.
- : Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Abh. d. phil.-hist. Kl. der Kgl.-sächsischen Akademie der Wissenschaften 22) 1903.
- Siebert, Hans Dietrich: Bernhard I., Markgraf von Baden. In: *Neue Deutsche Biographie* 2. S. 109.
- Spangenberg, Hans: *Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13.—15. Jahrhunderts*. In: *HZ* 103 (1909) S. 473—526.

- : Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung (Hist. Bibliothek 29) 1912. ND 1964.
- Steinacker, Harold: Diplomatie und Landeskunde. In: *MIÖG* 32 (1911) S. 385—434.
- : Die Lehre von den nicht-königlichen Urkunden (*Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft* 1. 1) 1906.
- Steinbach, Franz: Gewandorf und Einzelhof. In: *Historische Aufsätze*. Alois Schulte zum 70. Geburtstag. 1927. S. 44—61.
- Stemmler, Otto: Das Wasserschloß in Neusatz. In: *Die Ortenau* 21 (1934) S. 210—212.
- Stotzingen, Othmar Freiherr v.: Stammtafeln der Röder aus der Ortenau. 1914.
- Stowasser, Otto: Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke. In: *MIÖG* 35 (1914) S. 688—724.
- Stutz, Ulrich: Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels (SB d. Preuß. Akademie d. Wissensch. 27) 1937.
- : Zu Herkunft von Zwing und Bann. Ein Versuch, In: *ZSRG GA* 57 (1937) S. 289—354.
- Sütterlin, Berthold: *Badische Geschichte*. 1: Frühzeit und Mittelalter. ²1968.
- Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14.—16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht. 1961.
- : Das Lehnswesen in Westfalen. In: *Westfälische Forschungen* 17 (1964) S. 14—27.
- Theuerkauf, Gerhard: Der niedere Adel in Westfalen. In: *Deutscher Adel 1430—1555*. Hg. Hellmuth Rössler (Büdingen Vorträge 1963) 1965.
- Tritscheller, Elisabeth: Die Markgrafen von Baden im 11., 12. und 13. Jahrhundert. Diss. Freiburg (Masch.) 1954.
- Tumbült, Georg: Über Kirchensatz und Kirchenpatronat. In: *ZGO NF* 35 (1920) S. 245—261.
- Vierordt, Karl: *Geschichte Badens bis zum Ende des Mittelalters*. 1865.
- Wais, Reinhard: Die Herren von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen bis 1384 (Veröffentlichungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archiv 16) 1961.
- Walter, Heinz Erich: *Das Ortsbuch von Berghausen*. 1971.
- Wappenbuch des Landkreises Böblingen. Hg. Landkreis Böblingen und Archivdirektion unter Mitarbeit von Landrat Karl Hess. Bearb. Eberhard Gönnner. (Veröffentlichungen der Staatl. Archivverwaltung 7) 1960.
- Wappenbuch des Landkreises Bühl. Bearb. Hans-Georg Zier (Veröffentlichungen der Staatl. Archivverwaltung 11) 1964.
- Wappenbuch des Stadt- und Landkreises Heilbronn. Hg. Staatl. Archivdirektion Stuttgart. Bearb. Eberhard Gönnner. 1965.
- Wappenbuch des Landkreises Sinsheim. Hg. Landkreis Sinsheim. Bearb. Paul Fütterer. 1960.
- Wattenbach, Wilhelm: *Das Schriftwesen im Mittelalter*. 1958.
- Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Hg. J. Winkelmann. ⁴1956.
- Weech, Friedrich v.: Die Lehnbücher des Pfalzgrafen Friedrich I. und Ludwig V. Festschrift des GLA und der Badischen Historischen Kommission zum 500jährigen Jubiläum der Universität Heidelberg. 1886.
- : *Badische Geschichte*. ²1896.
- Wehler, Hans-Ulrich: *Moderne deutsche Sozialgeschichte*. 1966.
- Weiß, Eugen: Der badische Rebort Durbach in seiner wirtschaftlichen Entwicklung (*Heidelberger Volkswirtschaftliche Abhandlungen* 5) 1911.
- Weiß, Karl Theodor: *Handbuch der Wasserzeichenkunde*. Bearb. und Hg. Wisso Weiß. 1962.
- Weiß, Wisso: Das Posthorn. Ein Beitrag zur Wasserzeichenkunde. In: *Gutenberg-Jahrbuch* (1944/49) S. 39—46.

- Westerburg-Frisch, Margret: Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393) (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Westfalen 28) 1967.
- Wielandt, Friedrich: Badische Münz- und Geldgeschichte. 1955.
- Wohlfel, Rainer: Adel und neues Heerwesen. In: Deutscher Adel 1430—1555. Hg. Hellmuth Rössler. (Büdinger Vorträge 1963) 1965.
- Wüstemeyer, Manfred: Die Annales: Grundsätze und Methoden ihrer neuen Geschichtswissenschaft. In: VSWG 54 (1967). S. 1—45.
- Wyluda, Erich: Lehnrecht und Beamtentum. Studien zur Entstehung des preußischen Beamtentums. 1969.

ABKÜRZUNGEN

- Arch. Zs. = Archivalische Zeitschrift
 d. = Pfennig
 DA = Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
 DV = Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte
 E = Erntehuhn
 F = Fastnachtshuhn
 Fln. = Flurname
 FUIB = Fürstenbergisches Urkundenbuch
 Gem. = Gemarkung
 GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe
 HStA = Hauptstaatsarchiv
 HStASt = Hauptstaatsarchiv Stuttgart
 HZ = Historische Zeitschrift
 Kr. = Kreis
 KS = Kaiser-Selekt
 KvK = *Kindler von Knobloch*, Oberbadisches Geschlechterbuch
 lb. = Pfund
 LE = Lehenerklärung
 M = Malter
 MG = Monumenta Germaniae Historica
 MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
 NF = Neue Folge
 OA = Oberamt
 OAB = Oberamtsbeschreibung
 RMB = Regesten der Markgrafen von Baden
 S = Sester
 ß. = Schilling
 StadtA = Stadtarchiv
 Str. UB = Straßburger Urkundenbuch
 TW = *Albert Krieger*, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden
 UB = Urkundenbuch
 V = Viertel
 VSWG = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 WR = Württembergische Regesten
 WUB = Württembergisches Urkundenbuch
 ZAA = Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
 ZBLG = Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte
 ZGO = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
 ZSRG GA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung
 ZWLG = Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

A. Einleitung und Untersuchungen

I. METHODISCHE VORBEMERKUNGEN

Heinrich *Mitteis* hat in seinem fundamentalen Werk „Lehnrecht und Staatsgewalt“ das Lehnswesen als den Schlüssel zum Verständnis des mittelalterlichen Staates bezeichnet¹. Das Lehnswesen ist darüber hinaus ein allgemeines Normensystem, das Beziehungen zwischen Menschen auf einer personalen Basis regelt und nur bei Berücksichtigung der Vielfalt der verschiedenen Bereiche geschichtlichen Lebens² verstanden werden kann. Der verfassungsrechtliche ist also nur ein Aspekt dieses viel weiteren sozialen Phänomens. Der französische Ausdruck *féodalité* ist treffender: Hier nimmt das Lehen nicht mehr die erste Stelle ein³, sondern das Lehnswesen wird als eine soziale Erscheinung verstanden, die an allen Bereichen der mittelalterlichen Welt teilhat.

Dies ergibt sich ganz besonders aus der Betrachtung seiner spätmittelalterlichen Entwicklungsstufe. Erst jetzt wird im Zuge der Zunahme der Schriftlichkeit ein eigenständiges Quellenmaterial entwickelt, an dem sich die verschiedenen Dimensionen unmittelbar zeigen lassen. Bei den folgenden Ausführungen habe ich vor allem dieses spätmittelalterliche Lehnswesen im Auge: Hier gilt, daß die natürliche Betrachtungseinheit das Land, der begrenzte geographische Raum ist. Die individuelle Konkretion bietet die beste Möglichkeit der Beschreibung des Lehnswesens als eines einheitlichen und doch vielschichtigen Gebildes. Das Lehnswesen hat auch selbst eine landesgeschichtliche Dimension: Die Frage nach der Entstehung der Lehnverhältnisse innerhalb eines bestimmten Raumes führt ein in die Untersuchung der Besitzverteilung in diesem Raum und in das Problem der Bildung des Territoriums.

Die Verschriftlichung des Lehnswesens im Spätmittelalter, d. h. die Entwicklung eigenständiger Quellen, gibt ihm ferner einen quellenkundlichen Aspekt. Es erscheint als Teilbereich der Verwaltung des späten Mittelalters, denn die Ordnung und Beschreibung dieser Quellen nach Form und Inhalt macht sie als Niederschlag einer bestimmten Verwaltungsstruktur deutlich; verwaltungsgeschichtliche Untersuchungen aber führen ein in Denk- und Vorstellungsformen, die für eine bestimmte Zeit oder einen Raum konstitutiv sind⁴. So wird die Geschichte der Verwaltung, die ja als Ergebnis rational planenden menschlichen Geistes zu verstehen ist, zur Geistesgeschichte. *Herding* vor allem war es, der diesen geistes-

¹ *Mitteis*, Lehnrecht S. 5.

² Vgl. *Durkheim* S. 68.

³ *Blodt* 1 S. 3.

⁴ Vgl. *Herding*, Urbar S. 107 f.

und ideengeschichtlichen Aspekt des Lehnswesens betont hat⁵. In Lehnrechtssystematik und Lehnrechtstheorien, aber auch in Urkunden und Akten, vielfach besonders in der Form, spiegeln sich bestimmte Vorstellungen über Sinn und Funktion des Lehnswesens.

Die Untersuchungen des spätmittelalterlichen Lehnswesens unter quellenkundlichem Aspekt führt aber auch in die sich differenzierenden Rechtsverhältnisse ein. Die systematische Beschreibung der Lehnurkunden, besonders ihrer Form, ermöglicht Rückschlüsse auf das Lehnswesen als Rechtssystem. In diesem Zusammenhang sind auch Entwicklung und Funktion der verschiedenen Institute des Lehnrechts zu beschreiben. Dazu gehören auch Verfassung und Struktur der Lehengerichte, deren Untersuchung zugleich eine verwaltungs- und verfassungsgeschichtliche Frage ist. Denn die Lehengerichte nehmen viel umfassendere Aufgaben wahr als nur die einer bestimmten Rechtsprechung und spiegeln so den Entwicklungsstand des werdenden Territorialstaats.

Damit wird deutlich, daß das Lehnswesen auch allgemein nach seiner Funktion für die Ausbildung von staatlicher Ordnung überhaupt zu befragen ist — der verfassungsgeschichtliche Aspekt. Das Lehnswesen des Spätmittelalters insbesondere hat Anteil an der territorialen Verfassungsgeschichte, insofern als auch der Territorialstaat noch Strukturmerkmale des Lehnswesens zeigt und verwendet; es muß also nach der Spätform des Lehnstaates gefragt werden, d. h. nach der Funktion, die die Institutionen des Lehnswesens im Rahmen des werdenden Territorialstaats ausüben können⁶.

Die wichtigste Dimension des Lehnswesens liegt jedoch darin, daß es sich hier um eine Erscheinung der sozialen Wirklichkeit handelt, in der ein bestimmtes ständisches Bewußtsein sich artikuliert und das Verhältnis der Menschen bestimmter Schichten untereinander unter sittlichen Kategorien verbindlich regelt. Die Erforschung des Lehnswesens hat also in besonderer Weise einen standesgeschichtlichen Aspekt. Die Untersuchung der betreffenden Schichten muß ausgehen von der konkreten Erforschung der Genealogie und Besitzgeschichte einzelner Familien. Da das Lehnswesen von seinem Ursprung her eine Erscheinung innerhalb des Adels ist, handelt es sich hier hauptsächlich um die Erforschung der Struktur einzelner Adelsgeschlechter, dies bedeutet aber zugleich der inneren Struktur von Herrschaft im Mittelalter⁷.

Eine letzte Dimension des Lehnswesens eröffnet die wirtschaftsgeschichtliche Fragestellung. Die personale Beziehung zwischen Gliedern bestimmter ständischer Schichten ist keine rein ethische Beziehung, sondern untrennbar mit materiellen Gesichtspunkten verbunden. Das Ineinander von sittlich-idealer und materiell-realer Komponente ist wohl das wesentlichste Merkmal des Lehnswesens überhaupt. Die

⁵ Ders., *De jure feudali* S. 287—323; *Bontz* S. 23—40.

⁶ Vgl. *Theuerkauf*, Land und Lehnswesen.

⁷ Vgl. *Karl Schmid* S. 2 f.

Untersuchung des Lehnswesens unter diesem Gesichtspunkt führt über die genaue Beschreibung der Lehen und der Analyse ihrer inneren Struktur in Fragen der Wirtschaftsformen und der Agrarverfassung.

Diese verschiedenen Bereiche des Lehnswesens werden in der Edition und Interpretation des vorliegenden Lehnbuches als einer typischen Quelle deutlich. Am Beispiel der Interpretation dieses Lehnbuches läßt sich die Forderung der auf die Erfassung der inneren Struktur der mittelalterlichen Welt gerichteten Sozialgeschichte⁸ nach Verbindung der Aspekte und Methoden der verschiedenen im modernen wissenschaftlichen Denken getrennten Sachbereiche erfüllen. Wie die Quellengattung Lehnbuch die verschiedensten Formen von Quellenmaterial verbindet — Urkunden, Notizen, manchmal briefliche Nachrichten, manchmal ideologische Einleitungen, so ermöglicht sie auch eher als etwa eine Urkunde, die auf Grund ihrer Form und Funktion einen endgültig fixierten rechtlichen Charakter hat und daher das Lehnswesen einseitig als Rechtssystem vorführt, die Komplexität der sozialen Erscheinung Lehnswesen zu begreifen.

Der Gang der folgenden Untersuchungen ergibt sich demnach aus den verschiedenen Aspekten des Lehnswesens:

Die Edition erfüllt zunächst eine wichtige Aufgabe der geschichtlichen Landeskunde, die in der Bereitstellung von Quellenmaterial zur Geschichte der verschiedenen Gemeinschaften liegt⁹; sie ist ferner Ausgangspunkt der Untersuchungen und ihr notwendiger Rahmen.

Die Untersuchungen, die die Edition ergänzen, können keine erschöpfenden Einzelstudien sein. Wenn die Interpretation des Lehnbuches nach quellenkundlichen, verfassungs-, wirtschafts-, personen- und rechtsgeschichtlichen Aspekten aufgeteilt wird, so einmal, weil Ansätze für weitere Forschungen aufgezeigt werden sollen, die dann noch andere der Fragestellung entsprechende Quellen heranziehen müßten, zum anderen, weil diese Hilfskonstruktion für die Erfassung der verschiedenen Bestandteile des einen Lehnswesens nötig ist. Ich frage dabei nur am Rande nach der Entstehung der im Lehnbuch genannten Lehenbindung oder nach dem spätmittelalterlichen Lehnswesen als Produkt einer bestimmten Entwicklung.

Die auf die Edition unmittelbar bezogenen diplomatischen und paläographischen Abschnitte sind nicht nur Hilfswissenschaft, um das Material aufzubereiten, sondern bilden mit den übrigen Abschnitten ein Ganzes, in dem alle Teile gleichberechtigt sind¹⁰. Ich berücksichtige dabei auch formale Aspekte sowie die Frage nach der Entstehung des Lehnbuches. In diesen Zusammenhang gehören auch einige Ausführungen über den verwaltungs- und kanzleigeschichtlichen Hintergrund. Die hier gewonnenen Ergebnisse bilden aber auch eine Grundlage für den systematischen rechtsgeschichtlichen Abschnitt am Ende der Untersuchungen, bei

⁸ *Вруннер*, Neue Wege S. 9.

⁹ *Lechner* S. 177.

¹⁰ *Hirscht*, Methoden S. 9.

dem ich zur Ergänzung der Angaben des Lehnbuches die Lehnurkunden heranziehe.

Den Rahmen für die diplomatischen und verwaltungsgeschichtlichen Ausführungen bildet der quellenkundliche Zusammenhang. Hier sind vor allem die zeitlich nächsten Lehnbücher der Markgrafen von Baden zu beachten, wobei von formgeschichtlichen Beobachtungen ausgehend Entwicklungstendenzen dieser Quellengattung aufgezeigt werden sollen. Auch das Verhältnis des Lehnbuches zu den Lehnurkunden ist zunächst ein quellenkundliches Problem; es ergeben sich Möglichkeiten zur Erforschung des Standes der Verschriftlichung.

In den quellenkundlichen Zusammenhang gehört auch die sprachgeschichtliche Interpretation, die das Lehnbuch in einer Reihe mit verwandten Quellen als Material für die Bestimmung der verschiedenen Lautformen auswertet. Hier können ganz besonders nur Anregungen gegeben und Ansätze aufgewiesen werden. Über die sprachliche Interpretation im engeren Sinne hinaus fallen in diesen Bereich auch namenkundliche Untersuchungsmöglichkeiten. Was Wolfgang Kleiber von den Urbaren sagt, gilt mit Einschränkung auch für die Lehnbücher: „Mit Hilfe der Urbare ist es möglich, echt Mundartliches zu fassen, zu datieren und zu lokalisieren sowie die stark lokalgebundenen Termini der bäuerlichen Fachsprache wie Maße, Gewichte, Ackerbeschreibungen usw. zu fassen“¹¹.

Die Veröffentlichung und Kommentierung des Lehnbuches dient ferner vor allem als Beitrag zur Geschichte der Verbreitung des territorialen Adels anhand ausgewählter Beispiele und so als Ergänzung zur Entwicklungsgeschichte des Territoriums¹². Genealogie, Besitzgeschichte, Standesverhältnisse und Funktionen der im Lehnbuch genannten Vasallen nehmen in den folgenden Untersuchungen also den breitesten Raum ein.

Hinter den Untersuchungen zur Verbreitung des Lehnbesitzes der im Lehnbuch genannten Personen wird die Wirkungsweise der Markgrafen von Baden deutlich und die allgemeine Territorialgeschichte mit einbezogen. Weil die Dynamik der allgemeinen territorialen Entwicklung der Markgrafschaft den Rahmen für diese Abschnitte bildet, sollen sie durch einen kurzen Überblick über den Stand der allgemeinen Besitz- und Territorientwicklung der Markgrafschaft am Ende des 14. Jahrhunderts eingeleitet werden.

Die dingliche, materielle Seite des Lehnwesens wird in den Lehenbeschreibungen des Lehnbuches deutlich. In der Interpretation dieser Lehenbeschreibungen erscheint das Lehnwesen unter wirtschaftsgeschichtlichem Aspekt. Aus den Beschreibungen versuche ich über die Interpretation der genannten bäuerlichen Abgaben — nach Art, Höhe und Termin — Hinweise auf die Struktur der Landwirtschaft zu entnehmen; es ergeben sich ferner Einblicke in die Agrar- und Dorfverfassung; die Struktur der Grundherrschaft des Spätmittelalters wird an Einzelbeispielen sichtbar. Auch hier gilt, daß vor allem Anregungen gegeben wer-

¹¹ Kleiber S. 186.

¹² Westerburg-Frischt S. XVIII.

den können; eine systematische Untersuchung dieser Fragen führt weit in die Spezialdisziplin Wirtschaftsgeschichte und würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, in der ja nur die verschiedenen Aspekte der komplexen Erscheinung Lehnswesen, wie sie sich im Lehnbuch niederschlägt, gezeigt werden sollen, in dem Bewußtsein, daß erst die Vielfalt der Aspekte die Totalität des Gegenstandes verdeutlicht.

II. BEMERKUNGEN ZUM FORSCHUNGSSTAND

Die Erforschung des Lehnswesens hat sich bisher hauptsächlich mit dem „klassischen“ Lehnswesen beschäftigt, d. h., mit dem Lehnswesen des Früh- und Hochmittelalters. Die Standardwerke beenden ihre Darstellung alle ungefähr in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Heinrich *Mitteis* hat in seinem grundlegenden Werk „Lehnrecht und Staatsgewalt“ dieses Lehnswesen bis zu diesem Zeitpunkt verfolgt unter dem Gesichtspunkt des „Lehnrechts als der systematischen Ordnung der dinglichen und persönlichen Verhältnisse“¹. Auch das neuere Standardwerk von François-Louis *Ganshof* „Was ist das Lehnswesen?“ behandelt nur das früh- und hochmittelalterliche Lehnswesen; *féodalité* ist für *Ganshof* eine Summe von Rechtsinstituten, deren Entwicklung er verfolgt; seine Darstellung ist also institutionengeschichtlich orientiert².

Das von *Mitteis* und *Ganshof* im wesentlichen bestimmte Bild der klassischen Lehnrechtsordnung ist jedoch — wie Otto *Herding* betonte³ — gleichsam „nur der Unterbau eines größeren Gebäudes“, das zu vervollständigen ist.

Hatte sich die Erforschung des Lehnswesens im Früh- und Hochmittelalter hauptsächlich mit der Entwicklung der lehnrechtlichen Institutionen und ihrer konkreten Verbindung mit der Verfassungswirklichkeit beschäftigt, so wandte sich die Erforschung des Lehnswesens in der Spätzeit von Anfang an dem Territorium zu. Neu ist ferner, daß jede Untersuchung, die sich mit dem spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Lehnswesen befaßt, vom intensiven Studium der nunmehr bald in großer Zahl vorliegenden unmittelbaren Quellen dieses Lehnswesens auszugehen hat.

Erste Ansätze finden sich schon bei Hans *Spangenberg*⁴, der bereits — wenn auch noch zu undifferenziert und zum Teil unter Übertragung hochmittelalterlicher Forschungsmethoden auf die Spätzeit — die Rolle des Lehnswesens beim Aufbau des spätmittelalterlichen Territorialstaats untersucht — freilich ohne Auswertung des in Fülle bereitliegenden archivalischen Materials. Nur zwei ältere Arbeiten berücksichtigen dies in gebührendem Ausmaß und verdienen hier besonders hervorgehoben zu werden; beide Arbeiten sind verwaltungsgeschichtlich orientiert. Sie betrachten das Lehnswesen vor allem unter dem Aspekt seines Beitrags zur Entwicklung der territorialen Verwaltung und kommen von hier zu

¹ S. 15.

² *Ganshof*, S. XV f.

³ *Herding*, *De jure feudali* S. 287 ff.

⁴ Vor allem in den beiden Arbeiten: *Landesherrliche Verwaltung, und: Vom Lehnstaat zum Ständestaat*.

einer Erfassung der spätmittelalterlichen Verfassungswirklichkeit; diesen entscheidenden Aspekt des späten Lehnswesens hatte bis dahin noch niemand so deutlich gesehen.

1) Konrad *Krägeloh*⁵ versucht am Beispiel der Lehnkammer des Frauenstifts Essen auf der Basis der Lehnbücher und der zugehörigen Urkunden und Akten einen Beitrag zur Erforschung des territorialen Lehnswesens zu geben; vom verwaltungs- und kanzleigeschichtlichen Ausgangspunkt werden rechtliche Entwicklungen deutlich gemacht, die so von ihrer lebendigen und konkreten Basis her und nicht als starres System begriffen werden. Von den ältesten Lehnbüchern des Stifts Essen und den Anfängen der Kanzleientwicklung ausgehend verfolgt der Verfasser die Entwicklung der Lehnkammer im Zusammenhang mit der Geschichte der Kanzlei; weitere Untersuchungen gelten den Dienstmännern, ihren persönlichen Verhältnissen, ihrem Recht und ihrem Stand. Besonders hervorzuheben ist die Einbeziehung der Neuzeit in die Betrachtung des konkreten Lehnbetriebs; auch hier tritt die systematische Behandlung stark zurück, dafür hat der Verfasser aufgrund der Form und der einzelnen Bestandteile der Quellen wertvolle Erkenntnisse über die neuzeitliche Entwicklung des Lehnswesens und der praktischen Anwendung seines Rechts erbracht. Wichtige methodische Forderungen, die an die Behandlung des Lehnswesens gestellt wurden, sind hier bereits erfüllt.

2) Auch Carl *Lenaerts*⁶ untersucht am Beispiel der Mannkammern des Herzogtums Jülich Bedeutung und Funktion der Lehnkammer als einer verwaltungsmäßigen Artikulation des territorialen Lehnswesens der Spätzeit. Während jedoch bei *Krägeloh* mehr die innere Struktur dieser Verwaltung auf der Basis der Lehnbücher und Urkunden im Vordergrund der Betrachtung steht, geht es *Lenaerts* vor allem um die Funktion der Lehnkammern, die in Jülich eine Art Bezirksbehörde für die einheitliche landesherrliche Erfassung des Territoriums darstellen. Die Bedeutung der Lehnkammern als Verwaltungsbehörde und als Gerichtsstand wird vor allem insoweit verfolgt, als sich Gesichtspunkte für die allgemeine Verwaltungsgeschichte ergeben; die lehnrechtlichen Aspekte treten, stärker als bei *Krägeloh*, zurück.

Erst die neuere Forschung hat sich wieder intensiver mit dem spätmittelalterlichen Lehnswesen befaßt. Hier hat *Herding* entscheidende Impulse gegeben: Er hat in mehreren Arbeiten⁷ sowohl das Verhältnis von Urkunden und Akten einerseits und den Lehnrechtstheorien andererseits im Sinne einer geistesgeschichtlichen Interpretation des spätmittelalterlichen Lehnswesens als auch das Problem der Formuntersuchung spätmittelalterlicher Lehnsurkunden angesprochen. An drei Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts, dem Straßburger *Schilter*, dem Schotten *Craig*, dem Franzosen *Dumoulin* konnte *Herding* zeigen, wie sich das konkrete Lehnrecht in Württemberg auf dem Hintergrund des Kampfes zwischen verschie-

⁵ *Krägeloh*, Die Lehnkammer des Frauenstifts Essen.

⁶ *Lenaerts*, Die Mannkammern des Herzogtums Jülich.

⁷ *Herding*, De jure feudali; Ders., Bontz.

denen Formen der Lehnrechtstheorie entwickelt⁸. Da das in den folgenden Untersuchungen im Mittelpunkt stehende Lehnswesen der Markgrafen von Baden im späten Mittelalter bzw. der frühen Neuzeit keine solche Lehnrechtstheorie entwickelt, können diese an sich interessanten Aspekte des Lehnswesens der Spätzeit hier nicht weiter untersucht werden⁹. *Herding* hat auf der anderen Seite betont, daß die Berücksichtigung der Form einer Lehnurkunde einen Einblick in die Veränderung des Bewußtseins vom Lehnswesen als eines Wertsystems bietet. Er interpretiert die innere und äußere Form der Lehnurkunden, die in *Johann Jacob Bontz'* „System des württembergischen Lehnrechts“ enthalten sind; dabei gibt er sowohl eine Darstellung dieses Werkes und der geistesgeschichtlichen Bedeutung seines Verfassers, als auch eine Quellenkunde der Lehnurkunden in Württemberg und durch sie einen Beitrag zur Erforschung des staatlichen und rechtlichen Lebens des Territoriums. Er konnte zeigen, wie im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts das verdinglichte und zur Vasallenseite hin verzerrte Lehnverhältnis wieder mehr in Richtung auf einen lehnherrlichen Primat verändert wurde¹⁰. Es handelt sich hier jedoch nur um eine scheinbare Wiederverstärkung der Herrenseite; in Wirklichkeit ist es der landesherrliche Anspruch, der sich anmeldet — etwa dort, wo in den Urkunden die landesherrliche Gnade betont wird, aus der heraus die Lehen vergeben werden¹¹. *Herding* gibt in diesem Zusammenhang auch einen Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Lehnswesens, in dem er die Entstehung der Lehnurkunde in der württembergischen Kanzlei untersucht¹².

Als nächster hat *Ernst Klebel*¹³ in einer Übersicht einige Merkmale des spätmittelalterlichen territorialen Lehnswesens genannt. Er stellt fest: Das späte Lehnswesen wird zu einer Rechtsform unter anderen. Leihe und Lehen sind allmählich nicht mehr zu unterscheiden, so daß sich von daher z. B. eine Aufhebung der ständischen Beschränkung ergab¹⁴. Er gibt auch einen Überblick über die Vielfalt der Lehnobjekte¹⁵: Äcker, Wiesen, Weinberge, Wälder, Erbämter, Burgen, Gerichte, Regalien, Patronatsrechte, Zehnten, Schulden, Geld usw. Gerade letzteres beweist noch einmal die Nähe des späten Lehnswesens zur modernen Leihe. *Klebel* berührt außerdem verfassungsgeschichtliche Aspekte des spätmittel-

⁸ Vgl. *Herding*, *De jure feudali* S. 294 ff.

⁹ Das Verhältnis von Lehnrechtstheorie und Rechtswirklichkeit läßt sich für den badischen Raum erst im 18. Jahrhundert genauer untersuchen; hier ist etwa zu nennen die lehnrrechtliche Abhandlung des badischen Lehenpropstes *Johann Jacob Reinhard*: *Neue Anmerkungen von der Lehnsfolge aus der Gemeinschaft ohne Mitbelehnenschaft*, Frankfurt und Leipzig 1762; die Interpretation dieses sehr interessanten Traktats führt über den Rahmen der vorliegenden Untersuchungen hinaus und muß einer Spezialstudie vorbehalten bleiben.

¹⁰ *Herding*, *Bontz* S. 31.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd. S. 37.

¹³ *Klebel*, *Territorialstaat*.

¹⁴ Ebd. S. 227.

¹⁵ Ebd. S. 205 f.

alterlichen Lehnswesens, wenn er Beobachtungen anstellt über Einflußmöglichkeiten des Landesherrn auf die Entwicklung des Lehnrechts und seine Umgestaltung im Hinblick auf eine Territorialisierung; schließlich werden verwaltungs- und kanzleigeschichtliche Aspekte angesprochen, die Bedeutung der Lehnbücher wird betont. *Klebel* entnimmt seine Belege hauptsächlich bayrischen Quellen, gibt aber keine systematische Darstellung.

Die jüngste Forschung ist dagegen an einzelnen territorialen Ausprägungen des späten Lehnswesens orientiert und versucht von einem bestimmten Territorium her eine systematische Darstellung des betreffenden Lehnswesens. Die methodische Forderung nach der Beschreibung einer individuellen Konkretion des Lehnswesens wird hier zwar erfüllt, aber auch hier steht das Lehnswesen in seinen verschiedenen Dimensionen nur selten im Mittelpunkt der Darstellung.

Gerhard *Theuerkauf*¹⁶ untersucht in erster Linie den Prozeß der Territorialisierung des Lehnswesens, der Überführung seiner spezifischen Einrichtungen in die landesherrliche Verwaltung. Er fragt, wie das Lehnswesen im Territorialstaat steht, handelt also von der Territorialverfassung nur insofern, als sie mit dem Lehnswesen zu tun hat, umgekehrt beschränkt er sich auf den Teil des Lehnswesens, der für die Territorialverfassung relevant ist¹⁷. In vier verschiedenen Bereichen wird das Ineinander und Gegeneinander von alter und neuer Ordnung sichtbar: 1) Welchen Beitrag leisten Lehen und Lehenleute zur Territorialisierung der Lehnordnung?¹⁸ 2) Welche Bedeutung besitzen im untersuchten Zeitraum noch die Lehndienste und Abgaben der Vasallen und konnten sie für die landesherrliche Verwaltung nutzbar gemacht werden?¹⁹ 3) Lehnverwaltung²⁰ und Gerichtsverfassung²¹ spiegeln ebenfalls das Neben- und Ineinander von altem Personenverbands- und neuem Territorialstaat¹⁹. 4) Einblick in den Stand des Kampfs zwischen alter Lehnordnung und neuer zentraler landesherrlicher Organisation vermitteln auch die gelehrte Literatur und die zeitgenössische territoriale Lehnrechtstheorie²². Erstmals werden auch die Lehnbücher systematisch für die Verfassungsgeschichte ausgewertet²³.

Theuerkauf verbindet rechts-, verfassungs-, sozialgeschichtliche und quellenkundliche Aspekte und Methoden; die Arbeit zeigt ein ausgewogenes Verhältnis von rechtsgeschichtlicher Dogmatik und induktiver verfassungsgeschichtlicher Analyse mit einem leichten Überwiegen des verfassungsgeschichtlichen Aspekts.

Zwei weitere Arbeiten, die jeweils das Lehnswesen eines spätmittelalterlichen Territoriums behandeln, sind dagegen mehr rechtshistorisch orientiert:

¹⁶ *Theuerkauf*, Land und Lehnswesen.

¹⁷ Ebd. S. 18.

¹⁸ Ebd. S. 21 ff.

¹⁹ Ebd. S. 48 ff.

²⁰ Ebd. S. 62 ff.

²¹ Ebd. S. 82 ff.

²² Ebd. S. 88 ff.

²³ Ebd. S. 28 ff.

Das Lehnrecht der Grafschaft Hohenlohe untersucht Friedrich *Bedstein*²⁴ von den greifbaren Anfängen bis zur Auflösung des Lehenhofs im Jahr 1848. Hier verbinden sich Rechts- und Verwaltungsgeschichte, um die Entwicklung des Lehnrechts hin zum Privatrecht zu verfolgen; dabei wird die Geschichte der hohenlohischen Lehensverwaltung ausführlich dargestellt. Ausführlich werden dabei auch die Lehnbücher als Quellen herangezogen.

Bernhard *Diestelkamp* gibt eine umfassende rechtsgeschichtliche Systematik des Lehnrechts der Grafschaft Katzenelnbogen²⁵. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auch hier auf der Beschreibung der einzelnen Institutionen des Lehnrechts²⁶. Die Frage nach dem Gegeneinander von langobardischem und deutschem Lehnrecht ist zunächst ein rechtshistorisches Problem. Auch die Einteilung der Darstellung in Rechtsakt, Rechte und Pflichten des Manns, Lehnssubjekte, Lehnobjekte, Gerichtsbarkeit entstammt der modernen juristischen Systematik. Ein gewisser Nachteil der Arbeit liegt also darin, daß der Verfasser in der Regel von abstrakten Begriffen und Einteilungsschemata ausgeht, um dann zu diesen Begriffen Belege aus dem Katzenelnbogener Bereich zu sammeln.

Grundsätzliche Bedeutung besitzt seine Untersuchung insofern, als hier erstmals systematisch die Lehnurkunden interpretiert werden²⁷; durch Betrachtung der Formeln und des Aufbaus der Urkunden konnte der Verfasser Entwicklungstendenzen des Katzenelnbogener Lehnrechts unmittelbar am Material herausarbeiten. Die Forminterpretation der Lehnurkunde gibt etwa wichtige Aufschlüsse über das rechtliche und ideologische Verhältnis von Herr und Mann und über die Funktion des Treueids²⁸.

Diestelkamp zeigt, wie die Einleitung der Lehnurkunde Auskunft gibt über die Gründe für die Belehnung, die meist in den der Herrschaft geleisteten Diensten liegt²⁹; andere Elemente berichten von der Investitur³⁰ oder über den Grad der Verdinglichung³¹. Er konnte darstellen, wie im Laufe der Zeit die Lehnurkunden zum primären Beweismittel für Vollzug und Umfang des Lehnsakts werden³². Die Konsequenz, die der Verfasser aus der Feststellung dieser Entwicklung zieht, wird man jedoch mit einem Fragezeichen versehen müssen: „So deuten alle angeführten Umstände nicht auf Erstarrung, sondern darauf hin, daß das Lehnswesen auch im 15. Jahrhundert noch genug Lebenskraft hatte, sich die zunehmende Schriftlichkeit in sinnvoller Weise nutzbar zu machen.“³³

²⁴ *Bedstein*, Die Beziehungen zwischen Lehnsherr und Lehnsträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert.

²⁵ *Diestelkamp*, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen.

²⁶ Vgl. etwa S. 128 ff.

²⁷ Ebd. S. 44 ff.

²⁸ Ebd. S. 83.

²⁹ Ebd. S. 51 f.

³⁰ Ebd. S. 65 ff.

³¹ Ebd. S. 70 ff.

³² Ebd. S. 117.

³³ Ebd. S. 122.

Zuletzt hat Walter *Martini* das Lehnswesen des Erzstifts Mainz untersucht³⁴. Diese Arbeit ist in der Hauptsache verfassungsgeschichtlich orientiert, verbindet aber ähnlich wie *Theuerkauf*, an dem sich der Verfasser in erster Linie orientiert hat³⁵, verschiedene Aspekte des Lehnswesens. Allerdings treten die dingliche Seite des Lehnswesens — etwa die Lehnobjekte — und das Lehnswesen als Rechtssystem doch relativ stark zurück, so daß sowohl die wirtschaftliche Bedeutung des Lehnswesens als auch sein „privatrechtlicher“ Charakter weitgehend außer acht bleiben. Auch die quellenkundlichen Aspekte, die Interpretation der Lehnbücher und besonders die Formuntersuchung der Lehnurkunden, die, wie sich am Beispiel der Arbeit *Diestelkamps* zeigte, für die Erkenntnis des spätmittelalterlichen Lehnswesens von besonderer Bedeutung ist, werden nur am Rande berücksichtigt³⁶. Leitlinie der Darstellung bildete die Verfassungsentwicklung des Mainzer Erzbistums und seine territoriale Konsolidierung, deren Verlauf vor der inneren Struktur des Lehnswesens den Vorrang besitzt, so daß zeitweilig das Lehnswesen selbst sogar in den Hintergrund tritt³⁷.

In allen neueren Darstellungen zur Geschichte des Lehnswesens im Spätmittelalter wird nun auf die zentrale Bedeutung der Lehnbücher hingewiesen. Ihre Erforschung und Interpretation eröffnet noch mehr als die der Urkunden Einblick in die konkrete Anwendung des differenzierten Lehnrechts; sie sind als Niederschlag der sich entwickelnden Verwaltung zugleich von grundlegender Bedeutung für die Erkenntnis des Lehnbetriebs, wie er sich im Spätmittelalter entwickelte.

Die erste Aufgabe der Forschung besteht in der wissenschaftlichen Erschließung der Texte; hier sind bisher erst Ansätze zu verzeichnen. Es wurde zwar immer wieder einmal ein Lehnbuch gedruckt, aber in vielen Fällen handelt es sich um unkritische Textwiedergaben, die höchstens mit einer allgemeinen Einleitung versehen sind, in der die Handschrift beschrieben und einiges über Entstehung und Anlage des betreffenden Lehnbuches gesagt wird³⁸. Auch einige ältere Arbeiten, die sich mit einzelnen Lehnbüchern beschäftigen, bieten meistens nur einige Bemerkungen und keine systematische Untersuchung³⁹.

³⁴ *Martini*, Der Lehnshof der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter; diese Arbeit wurde mir erst nach Abschluß meines Manuskripts bekannt, sie kann also im folgenden nicht weiter berücksichtigt werden.

³⁵ Vgl. etwa S. 7 f.

³⁶ S. 131 ff.

³⁷ Bes. S. 88 ff. und S. 169 ff.

³⁸ Z. B. Das Lehnbuch Graf Eberhards des Greiners von Württemberg. Hg. E. *Schneider*; *Ehrenburg*, Das älteste Lehnbuch des Stephansklosters zu Würzburg (1326); *Müller*, Das Lehnrodel des Grafen Rudolf I. von Hohenberg, bietet Text mit Anmerkungen zur Lokalisierung und Geschichte der genannten Orte und Geschlechter, paläographische Bemerkungen und Datierung; *Ders.*, Die Verzeichnisse über Lehen- und Dienstleuten der Grafen von Landau: Hier handelt es sich um fünf Pergamentblätter, die, fragmentarisch und völlig ungeordnet, Verzeichnisse von Ministerialen und Lehenleuten mit Angaben der Mannlehen enthalten; entstanden sind sie in den Jahren 1300 bis 1320, wie *Müller* in der Einleitung nachweist, die außerdem die üblichen Punkte behandelt.

Wichtiger ist die Edition des ältesten — und einzigen — Lehnbuches der Grafen von Eberstein aus dem Jahr 1386 durch Albert *Krieger*⁴⁰. Es ist das dem badischen Lehnbuch von 1381 zeitlich und räumlich am nächsten stehende und daher für die folgenden Untersuchungen als Vergleichsobjekt von besonderer Bedeutung. *Krieger* druckt von dem in vier Fassungen überlieferten Text Handschrift A ab und gibt die Abweichungen der anderen Handschriften an; außerdem werden sämtliche geographischen Angaben identifiziert und einige Anmerkungen zu den Vasallen gegeben — von denen eine ganze Reihe auch im Lehnbuch der Markgrafen von 1381 vorkommt. Die Einleitung untersucht die Entstehung des Lehnbuches, weist nach, daß der Anlaß für seine Anlage wohl das Vorbild der benachbarten Markgrafen gewesen ist, aber auch der Wunsch nach einem Überblick über die ebersteinischen Lehen, angestoßen auch durch die Auseinandersetzung um den ebersteinischen Besitz, die in diesen Jahren im Gange war⁴¹; sie gibt einen kurzen Überblick über den territorial- und besitzgeschichtlichen Hintergrund, über die Anzahl der Vasallen, über die räumliche Verteilung sowie über die verschiedenen Arten von Lehen. Insgesamt bietet diese Edition gegenüber vielen älteren einen spürbaren Fortschritt, wenn auch vielfach nur Anregungen gegeben werden und die Einleitung sehr summarisch bleibt; eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen genügende Untersuchung bietet auch *Krieger* noch nicht.

Grundlegend für die Geschichte der Lehnbücher und die Bearbeitung dieser Quellen sind dagegen die Arbeiten von Woldemar *Lippert*⁴², die in der älteren Forschung ziemlich isoliert blieben und nicht die gebührende Beachtung fanden. Sie sind auch heute noch Ausgangspunkt jeder Beschäftigung mit Lehnbüchern. *Lippert* hat im Zusammenhang mit einer Edition und umfassenden Bearbeitung und Interpretation des Lehnbuches Friedrichs des Strengen eine grundsätzliche Untersuchung über Entstehung und Entwicklung, Aufbau und die verschiedenen Formen von Lehnbüchern vorgelegt, die wegen ihrer Bedeutung hier genauer dargestellt werden soll.

³⁹ v. *Weech*, Die Lehnbücher der Pfalzgrafen Friedrich I. und Ludwig V.: Ihm geht es hauptsächlich darum, die beiden äußerlich prächtig ausgestatteten Bände vorzustellen; er gibt also vor allem eine Handschriftenbeschreibung mit Abbildung einiger Wappen und Miniaturen, mit denen die Lehnbücher ausgeschmückt sind, ferner einige Bemerkungen zur Entstehung und eine Übersicht über die pfälzischen Vasallen. Eine moderne wissenschaftliche Edition und Auswertung dieser sehr umfangreichen und wichtigen pfälzischen Lehnbücher (GLA 67/1057: Lehnbuch Friedrichs I., Umfang: 373 Bl., etwa 500 Vasallen; GLA 67/1058: Lehnbuch Ludwigs V., Umfang: 490 Bl., etwa 400 Vasallen) wäre erwünscht; ferner: *Glassdröder*, Zur Entstehungsgeschichte des Lehnbuches Kurfürst Ludwigs V. von der Pfalz; *Mehring*, Zum ältesten württembergischen Lehnbuch Graf Eberhards des Greiners.

⁴⁰ Ein Salbuch der Grafschaft Eberstein aus dem Jahr 1386.

⁴¹ Ebd. S. 126.

⁴² *Lippert*, Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen. Teil 1 der Einleitung auch gesondert erschienen als: Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters.

Ein erster Teil behandelt die Entstehung der Lehnregister im Zusammenhang der allgemeinen Kanzlei- und Registerentwicklung des Mittelalters⁴³. Die Lehnregister erscheinen als Vorstufen der modernen Grundbücher. Lippert untersucht ihre Entstehung, die er einerseits durch Spezialisierung der allgemeinen Registerführung der Kanzlei, andererseits als Entwicklung aus den Urbaren erklärt. Er unterscheidet zwischen den älteren Lehnverzeichnissen, die vor 1300 entstanden sind, und der jüngeren Gruppe nach 1300, die auf dem Hintergrund des sich entwickelnden Registerwesens zu verstehen ist⁴⁴.

Im zweiten Teil entwirft Lippert aufgrund der Lehnbücher ein Bild des spätmittelalterlichen Lehnbetriebs; er behandelt das Mutungsverfahren, die Gütererklärung, die Frage der Fristen usw.⁴⁵. Um ein Lehnbuch als Quelle richtig auswerten zu können, muß man eine Vorstellung von seinem inneren Aufbau haben, denn, sollte eine allgemeine Norm existieren, wäre ein Abweichen von ihr immer Anlaß zu besonderen Folgerungen. Deshalb beschreibt Lippert im dritten Teil seines Buchs den inneren Bau und die Anlage von Lehnbüchern⁴⁶; er untersucht Gliederungs- und Ordnungsprinzipien, aber auch das Verhältnis zu eventuell vorhandenen Lehnurkunden. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß in den meisten Fällen wohl zunächst keine Lehnurkunden vorhanden waren, zumal wenn die Einleitung vermerkt, daß das Lehnbuch Niederschlag eines einzigen Lehntags ist⁴⁷. Mit zunehmender Verbreitung der Lehnurkunden werden die Lehnbücher schließlich zu Urkundenkopieren, d. h. die Urkunden — Lehnbrief oder Lehnrevers — werden einfach abgeschrieben⁴⁸.

Lippert hat am Beispiel der Edition und Kommentierung des Lehnbuchs Friedrichs des Strengen alle diese grundsätzlichen Ergebnisse nutzbar gemacht. Mit seiner Edition wird die Reihe der wissenschaftlichen Bearbeitungen von Lehnbüchern eröffnet; sie bleibt Vorbild für alle weiteren ähnlichen Arbeiten. In dieser Lehnbuchedition werden die verschiedenen Auswertungsmöglichkeiten exemplarisch deutlich⁴⁹; danach sind zu beachten: 1) die geschichtlichen Grundlagen des Gliederungsprinzips; das Lehnbuch wird hier zur Quelle für die Entwicklungsgeschichte des Territoriums; 2) Besitzgeschichte und Genealogie der im Lehnbuch genannten Personen; 3) Geschichte des spätmittelalterlichen Lehnbetriebs und Lehnrechts; aus der Form der Einträge, aus den Notizen und Bemerkungen kann auf die Entwicklung des Lehnkaufs, der Lehnsauflassung, der bedingungsweisen Verleihung, der Verpfändung von Lehen usw. geschlossen werden; 4) Lage der Lehen; hierdurch werden Fragen der Wirtschaftsgeschichte und der Siedlungsgeographie, etwa

⁴³ Lippert, Lehnbücher S. 3 ff.

⁴⁴ Ebd. S. 23.

⁴⁵ Ebd. S. 32 ff.

⁴⁶ Ebd. S. 82 ff.

⁴⁷ Ebd. S. 112.

⁴⁸ Ebd. S. 122.

⁴⁹ Vgl. Lippert, Lehnbuch Friedrichs des Strengen S. CCXXXIII ff.

der Topographie des mittelalterlichen Territoriums, angesprochen; 5) die Orts- und Flurnamen; sie bilden brauchbares Material der Sprachgeschichte.

Lippert hat also wesentliche Aspekte bereits voll erkannt und gewürdigt und dadurch späteren Editionen den Weg gewiesen. Daß seine Edition auch eine ausführliche paläographische Beschreibung des Lehnbuchs⁵⁰ und eine Entstehungsgeschichte auf dem Hintergrund der allgemeinen Territorialgeschichte⁵¹ enthält, ist selbstverständlich.

Erst *Hermann Rothert* hat nach fast 30 Jahren an dieses Vorbild wieder angeknüpft und eine Edition vorgelegt, die in etwa der von *Lippert* vergleichbar ist⁵². Die ausführliche Einleitung interpretiert die Osnabrücker Lehnbücher über die Erörterung von Entstehung und Anlage hinaus im Hinblick auf das territoriale Lehnswesen als Ganzes; *Rothert* untersucht sowohl den konkreten Lehnbetrieb als auch das Lehnrecht unter systematischem Aspekt. Er schließt ferner Untersuchungen zur Agrar- und Siedlungsgeschichte an.

Während bei *Rothert* der Schwerpunkt der Interpretation auf Lehnrecht und Lehnverfassung des Osnabrücker Hochstifts liegt, stehen in der Edition des Lehnregisters des Grafen Otto von Bentheim⁵³ durch *Joseph Prinz* personengeschichtliche Aspekte im Vordergrund; aber auch hier wird das Lehnswesen durchaus in seinem historischen und soziologischen Zusammenhang gesehen, und es zeigen sich Ansätze für ein Verständnis des spätmittelalterlichen Lehnswesens als eines sozialen Gebildes, das an mehreren geschichtlichen Bereichen Anteil hat. Die Einleitung bringt Abschnitte zur Überlieferung, zum Alter und den Quellen des Lehnbuchs, über Aufbau und territorialgeschichtlichen Hintergrund. Einen breiten Raum nehmen die biographischen Erörterungen ein, in denen die urkundliche Existenz der im Register belegten Personen und der Umfang ihres Besitzes nachgewiesen wird. Die biographischen Angaben dienen dazu, einen Beitrag zur Bevölkerungsgeschichte Bentheims zu leisten; der Verfasser nennt Söhne und Töchter der Lehnsträger, ihre erste urkundliche Erwähnung, wenn möglich ihren Beruf.

Die, soweit ich sehe, letzte wichtige kommentierte Lehnbuchedition, „Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark“ von *Margret Westenburg-Frisch*, bringt wiederum neue Gesichtspunkte. Die Verfasserin zieht zur Ergänzung weitere Lehnbücher heran, sowie Lehnbriefe und -reverse, aber auch die Akten des Lehenhofs, so daß die Geschichte der einzelnen in den Lehnbüchern genannten Lehen so weit wie möglich nach rückwärts und vorwärts verfolgt werden kann. In dieser Hinsicht ist die Arbeit vorbildlich: Es wird hierdurch wertvolles Material für Genealogie und Geschichte einzelner Familien bereitgestellt.

⁵⁰ Ebd. S. CLXXXIII ff.

⁵¹ Ebd. S. CXLIII ff.

⁵² *Rothert*, Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück.

⁵³ *Prinz*, Das Lehnregister des Grafen Otto von Bentheim (1346—1364).

Sehr instruktiv ist auch der quellenkundliche Abschnitt, der zunächst nach Vorbildern für die behandelten Lehnbücher fragt⁵⁵, von da zur Erörterung des Standes der Verschriftlichung des Lehnswesens kommt und schließlich die Quellengrundlage der Lehnbücher⁵⁶ und das Verhältnis zu den Urkunden untersucht⁵⁷.

Wichtig ist auch der Vergleich mit den späteren Lehnbüchern, der die Entwicklung der Gattung verfolgt und zugleich einen Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Territoriums gibt⁵⁸. Der rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekt der Interpretation tritt dagegen zurück, was, auch wenn die Verfasserin den Verzicht darauf ausdrücklich betont und begründet, doch als Mangel betrachtet werden muß.

Schließlich sei noch auf die neueste Lehnbuchedition hingewiesen⁵⁹. Hermann Hoffmann veröffentlichte den umfangreichen Text des ältesten Lehnbuchs des Bistums Würzburg, das für die Regierungszeit von fünf Fürstbischöfen von 1303—1345 in lateinischen Einträgen die Belehnungen verzeichnet. Im Gegensatz zu den älteren Editionen beschränkt sich der Verfasser auf die sorgfältige kritische Textwiedergabe. Die Einleitung gibt dementsprechend nur einige Bemerkungen zur Quellenlage im fränkischen Raum, zur Geschichte der Beschäftigung mit den Würzburger Lehnbüchern, eine Beschreibung der Handschrift, des Aufbaus und der Einteilung des Lehnbuchs sowie schließlich eine ausführliche Darlegung der Grundsätze der Edition und der hier besonders umfangreichen und schwierigen Orts- und Flurnamenbestimmungen. Auf den Quellenwert des Lehnbuchs, auf seine verschiedenen Interpretationsaspekte wird dagegen abschließend nur ganz kurz hingewiesen. Ein umfangreiches Orts-, Flur-, Personen- und Sachregister, das diese wichtige Quelle für die Forschung erst benutzbar macht, beschließt das Werk.

Der Überblick über den Forschungsstand zur Geschichte des spätmittelalterlichen Lehnswesens hat einerseits ergeben, daß trotz der fruchtbaren Ansätze zur Erfassung bestimmter territorialer Ausformungen die Forschung noch zu sehr geprägt wird von der Vereinzelnung eines Blickwinkels — etwa des rechtsgeschichtlichen bei *Diestelkamp* und *Bechstein* — und daß wegen der Fülle des Materials noch keine Verallgemeinerung möglich ist, wenn nicht weitere Untersuchungen bestimmter Territorien in Angriff genommen werden. Andererseits steht die Erschließung der wichtigsten Quellen des Lehnswesens in der Spätzeit — der Lehnbücher —, die die Forschung wesentlich erleichtern würde, erst an den Anfängen.

⁵⁵ *Westerburg-Frisch* S. XII.

⁵⁶ Ebd. S. XIV.

⁵⁷ Ebd. S. XV f.

⁵⁸ Vgl. S. XVII.

⁵⁹ Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg (1303—1345). Bearb. Hermann Hoffmann. Diese 1972 erschienene Arbeit ist erst nach Abschluß des Manuskripts erschienen und kann deshalb im folgenden nicht mehr berücksichtigt werden.

III. DAS LEHNBUCH ALS QUELLENTYP

Die entscheidende Veränderung des Lehnswesens im Spätmittelalter besteht in der Entwicklung eigenständiger Quellen — das Lehnswesen wird verschriftlicht. Dies bedeutet einmal die verwaltungsmäßige Durchdringung des Lehnswesens, die organisatorische Festlegung seiner Regeln und Handlungen, zum anderen das Entstehen theoretischer Systeme, das heißt, das Lehnswesen wird zum Gegenstand gelehrter Betätigung „verwissenschaftlicht“, es wird zu einem beliebten Thema gelehrter Tätigkeit: Staatsdenker, Verwaltungstheoretiker, nicht zuletzt die Humanisten beschäftigen sich mit dem Lehnrecht.

Vor dem „Hintergrund“ dieser Theorien entfalten die unmittelbaren Quellen des Lehnswesens — die Urkunden und Akten — „ihre eigentümliche Bedeutung“¹. Die Urkunden entwickeln sich zu unmittelbaren Zeugnissen des Belehnungsakts. Die Lehnregister halten Lehnverhältnisse für die sich entwickelnde Kanzlei fest; sie sind, da sich die Lehnurkunden nur allmählich ausbreiten und erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allgemein üblich werden, anfangs noch die wichtigeren Quellen. Das Lehnbuch ist also die typische Quelle des Lehnswesens im Spätmittelalter.

Die Entstehung und Entwicklung der Lehnbücher erklärt sich zunächst aus der Entwicklung der Verwaltung. In dem Maße, in dem Herrschaft im Spätmittelalter so verändert wird, daß sie nur noch mit Hilfe der Schrift ausgeübt werden kann², in dem Maße, in dem die personale Ordnung der Menschen vom Schriftgut durchdrungen wird, entwickelt sich der Staat zum Administrationssystem³. Diese Entwicklung wird ermöglicht und begleitet durch die Verbreitung des Papiers und die Entstehung einer Geschäftsschrift, die erst in der Lage war, durch die Verbindung der Buchstaben den gestiegenen Anforderungen an Schnelligkeit, die aus der Vielfalt des neuen Schriftguts dieser Verwaltung erwachsen, zu genügen⁴.

Einen entscheidenden Beitrag zu dieser Entwicklung leistete auch der werdende Territorialstaat. Das Bestreben der Landesherren nach Vereinheitlichung ihres Territoriums begünstigte die Ausweitung administrativer Tätigkeiten, die zunächst vor allem darin bestehen mußten, einer Entfremdung landesherrlichen Besitzes entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck wurden in der werdenden Kanzlei Register eingeführt⁵: Die Benutzung von Registern wird zum wichtigsten Merkmal einer gut

¹ Herding, *De jure feudali* S. 323.

² Patze S. 9.

³ Ebd. S. 12.

⁴ Ebd. S. 62.

⁵ Redlich S. 154.

organisierten Kanzlei⁶. Die Register nehmen eine Zwischenstellung ein zwischen den Urkunden, die das Endprodukt eines rechtlichen oder politischen Vorgangs darstellen, und den Akten, die als Zusammenstellung von Dokumenten über eine bestimmte politisch oder rechtlich relevante Handlung diese in ihrem ganzen Verlauf spiegeln. In den Registern und den Geschäftsbüchern werden bereits Kanzlei-bräuche sichtbar, so daß die Entstehung eines rechtlichen oder politischen Zustands jetzt erkannt werden kann. Patze sieht den Sinn dieser Bücher ausschließlich darin, daß in ihnen „über eingegangene Rechtsverbindlichkeiten oder ein Geschäft nachgeschlagen werden kann“⁷; sie wären also „Memorienbücher“⁸.

Zu den Geschäfts- oder Amtsbüchern⁹ gehören auch die Lehnbücher, die sehr bald aus der allgemeinen Registerführung ausgesondert wurden, da der Sachbereich des Lehnwesens wegen der Kompliziertheit seiner sich über- und durchkreuzenden und nebeneinander herlaufenden Rechtsverhältnisse schon bald eine zu umfangreiche schriftliche Aktivität erforderte und so den Rahmen der allgemeinen Registerführung — vor allem der größeren Territorien — sprengte. Je intensiver die Lehnsbeziehungen alle Stände und Bereiche durchzogen, je verwickelter die Lehnsverhältnisse wurden, desto mehr bedurfte die Verwaltung dieser Lehnbücher¹⁰. Ein Lehnbuch entsteht jedoch nicht nur durch Spezialisierung aus dem allgemeinen Register. Es bildet auch die erste urkundliche Bezeugungsform von Belehnungen; diese Art von Lehnbüchern, die als Ganze Zeugnischarakter haben, sind von den reinen Registern, in die lediglich Urkunden eingetragen wurden, deutlich zu unterscheiden. Zweck der Anlage war natürlich in jedem Fall Rechtssicherung, Bestandsaufnahme, Übersicht, verwaltungsmäßige Organisation des Besitzes. Zu Recht bemerkt Krägeloh: „Die den Dingen innewohnende Gewalt forderte die Anlage von Lehnsregistern, wenn in einer an Unruhe und Fehden reichen Zeit der Besitzstand gewahrt werden sollte“¹¹.

Die Entstehung eines Lehnbuches kann Ergebnis einer bestimmten politischen Lage sein: zu nennen wäre etwa der Erwerb eines neuen Gebiets, der den Territorialherrn veranlaßte, eine Bestandsaufnahme seines Besitzes vorzunehmen, oder ein Regierungswechsel, der zur Anlage eines neuen Lehnbuches führte: der neue Fürst möchte sich zu Beginn seiner Herrschaft einen Überblick über alle von ihm abhängigen Vasallen verschaffen, außerdem verlangte ja das Lehnrecht bei Wechsel des Herrn eine Neubelehnung der Vasallen — eine gute Gelegenheit zur Registrierung der Lehen und Vasallen, zu ihrer Überwachung und zu ihrer erneuten Beschreibung.

Um diese Neubelehnungen anlässlich des Herrschaftsbeginns eines Fürsten einheitlich durchzuführen, wurden in vielen Territorien sogenannte Lehtage anbe-

⁶ Steinacker S. 262.

⁷ Patze S. 28.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd. S. 27.

¹⁰ Redlich S. 160.

¹¹ Krägeloh S. 129.

raunt, an denen die Vasallen mündlich ihre Lehen zu nennen hatten, die ihnen dann sogleich wiederverliehen wurden. Viele Lehnbücher sind die Ergebnisse solcher Lehntage; sie wurden entweder sofort nach den Angaben der Vasallen angelegt, falls es nicht zu viele waren, oder auf Grund von Lehenerklärungen, die die Vasallen schriftlich nach der Belehnung einreichten¹². Solche Lehnbücher, die das Ergebnis eines einzigen Lehntages waren, findet man etwa im Hochstift Osnabrück¹³; dort wurden seit 1350 regelmäßig Lehntage abgehalten, aber erst seit 1455 wurde die Vorlage von Zetteln obligatorisch¹⁴. Auch im Hochstift Münster wurden seit 1379 Lehnbücher chronologisch geführt; sie enthalten am Anfang jeweils ein Register des entsprechenden Lehntags, als dessen Ergebnis sie entstanden sind¹⁵.

Die Entstehung eines Lehnbuches kann auch einfach durch das Vorbild des Nachbarn oder ganz allgemein durch den Sinn für Ordnung bedingt sein; sie kann schließlich ihren Grund auch in dem Bedürfnis des Lehnsherrn haben, seine Macht vor den von ihm abhängigen Vasallen zu dokumentieren, und damit das Lehnswesen zum Ausbau der landesherrlichen Stellung zu verwenden. Dies drückt sich dann etwa in feierlichen Einleitungen aus und in einer besonders prächtigen und repräsentativen Ausstattung des betreffenden Lehnbuches, das eventuell sogar mit Miniaturen versehen sein kann, in denen die Würde und der Glanz des Lehnsherrn dargestellt werden. Zwei Beispiele aus dem nördlichen Oberrheingebiet, dem unmittelbaren Umkreis des im Mittelpunkt dieser Untersuchungen stehenden badischen Lehnbuches, mögen dies belegen. Es handelt sich einmal um das Lehnbuch des Pfalzgrafen Friedrich I. aus den Jahren 1461—1464¹⁶, zum anderen um das Lehnbuch des Bischofs Matthias von Speyer aus den Jahren 1464—1470¹⁷. In beiden findet man vorn im Zusammenhang einer feierlichen Einleitung, die in einer dicken Textura geschrieben ist und die Begründung für die Anlage des Lehnbuches enthält, zwei ganzseitige kunstvolle Miniaturen, durch die der Lehnherr verherrlicht und die religiöse Weihe des Lehnverhältnisses symbolisch dargestellt werden soll.

Der Aufbau der Lehnbücher hängt zu einem guten Teil ab vom Anlaß ihrer Anlage und von der Absicht, die man damit verband. Sind die Lehnbücher, wie oben dargestellt, Ergebnisse eines Lehntags oder aufgrund von Selbsterklärungen der Vasallen entstanden — was ursprünglich die Regel war —, so haben wir Aktregister vor uns, die, mehr oder weniger geordnet, einzelne Notizen zusammenstellen. In solchen Fällen kann die Existenz gleichzeitiger Urkunden, die die in einem derartigen Lehnbuch bezeugten Lehnverhältnisse nochmals beurkunden, nahezu

¹² Vgl. Lippert, Lehnbücher S. 55 ff.

¹³ Vgl. Rothert S. 2 ff.

¹⁴ Vgl. ebd. S. 34.

¹⁵ Theuerkauf, Land und Lehnswesen S. 30.

¹⁶ GLA 67/1057; vgl. auch v. Weech (s. o. S. 13, Anm. 39).

¹⁷ GLA 67/300; mit Nachträgen bis 1554.

ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich einmal aus der Gesamtanlage des Buches selbst: Wenn das Lehnbuch Niederschlag eines einzigen Lehntags ist, so war es unmöglich, an einem Tag den oftmals zahlreichen Vasallen Lehnurkunden auszustellen¹⁸; außerdem zeigt sich — etwa bei den badischen Lehnbüchern —, daß in manchen dieser Aktregister die Ausstellung eines Lehnbriefes oder -reverses jeweils ausdrücklich vermerkt wird¹⁹; daraus läßt sich zweierlei schließen: 1) Die Ausstellung einer Lehnurkunde wird noch als Ausnahme empfunden, 2) beim Fehlen solcher Angaben kann angenommen werden, daß auch keine Urkunde vorlag. Solche Aktregister hatten als einzige schriftliche Zeugnisse der noch mündlich vollzogenen Belehnungen oftmals öffentliche Beweiskraft²⁰.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts veränderten sich diese Lehnbücher entscheidend: Mit der Ausbreitung der Lehnurkunden trat der Zeugnischarakter des Lehnbuches zurück; es wurde zum Urkundenkopiar, in das die Lehnurkunden automatisch nach vollzogener Belehnung eingetragen wurden²¹. Diese Entwicklung entspricht einer allgemeinen Tendenz der Register; gleichzeitig schollen die Lehnregister ungeheuer an — auch dies entspricht der Tendenz zur Barockisierung der Verwaltung, die im 17./18. Jahrhundert schließlich ihren Höhepunkt erreicht²². Waren früher nur in Ausnahmefällen in die Aktregister ältere Originalurkunden eingetragen worden — etwa in den Fällen, wo ein Rechtsgeschäft mit einem Lehen vollzogen worden war, als Ergänzung der Notizen —, so wird jetzt der volle Wortlaut der Lehnurkunden ins Lehnbuch eingetragen. Zwei verschiedene Formen kamen vor: Entweder man schrieb die Urkunden, so wie sie ausgestellt wurden, einfach der Reihe nach ab, oder aber man hielt sich an ein von vornherein festgelegtes Ordnungsschema, und ließ dann entsprechend Platz frei für Nachträge. Lehnbücher dieses letzteren Typs entstanden meist auf besonderen Befehl des Herrn und galten für einen bestimmten Zeitraum — etwa die Regierungszeit eines Fürsten. Gelegentlich kam es auch vor, daß Urkundenregister in einem Zug geschrieben, also auf einmal angelegt wurden; sie umfassen dann meistens einen begrenzten Zeitraum, der bei Anlage des Buches abgeschlossen war²³.

Man muß also zwei grundsätzlich verschiedene Arten von Lehnbüchern unterscheiden:

1) Das Aktregister, oftmals Ergebnis eines Lehntags, enthält im allgemeinen nur Notizen; in vielen Fällen erfolgte der Eintrag aufgrund einer Selbsterklärung

¹⁸ Vgl. Lippert, Lehnbücher S. 103.

¹⁹ Näheres bei der Interpretation des badischen Lehnbuches.

²⁰ Redlich S. 164.

²¹ Lippert, Lehnbücher S. 122.

²² Vgl. ebd. S. 123.

²³ Lehnbücher dieses Typs sind etwa:

Lehnbuch Pfalzgraf Friedrichs I. aus den Jahren 1461/64 (GLA 67/1057); Lehnbuch Pfalzgraf Ludwigs V. von 1538/42 (GLA 67/1058); Lehnbuch der Grafschaft Sponheim aus dem Jahr 1440 (GLA 67/1354); Lehnbuch Kurfürst Ludwigs IV. von der Pfalz, entstanden 1462 (GLA 67/1664).

der Vasallen, die auf einem Zettel der Kanzlei eingereicht wurde; in Einzelfällen wurden zur Ergänzung ältere Urkunden und Konzepte eingetragen; es besaß oftmals öffentliche Beweiskraft.

2) Das Urkundenregister enthält ausschließlich Lehnsurkunden, die zum Nachschlagen in der Kanzlei in ein Buch eingetragen wurden. Sie dienten in erster Linie der Erleichterung der Verwaltung und hatten keinen Beweischarakter mehr, der allein an die Lehnsurkunden übergegangen war.

Die Entwicklung der Lehnbücher vom Aktregister zum Urkundenkopiar, die verschiedenen Formen von Lehnbüchern, die Entstehung der Lehnbücher durch Spezialisierung der allgemeinen Register lassen sich in vielen Territorien belegen:

Die Grafen von Hohenlohe ließen erstmals unter Kraft III. (1344—1371) ein Lehnbuch anlegen²⁴. Es umfaßt den Zeitraum von 1345 bis 1350, enthält 62 Vasallen und ist bereits reines Urkundenregister²⁵.

Die Kanzlei der Grafen von Katzenelnbogen begann die Aussonderung der Lehenssachen aus der allgemeinen Registerführung 1433 mit dem sogenannten Marburger Kopiar²⁶; auch die Grafen von Katzenelnbogen ließen von Anfang an den vollen Wortlaut der Urkunden abschreiben²⁷.

Das älteste Lehnbuch des Bischofs von Münster wurde 1378 angelegt; es war das Anfangsglied einer Kette, die 1801 endet, bei der aber einige Glieder fehlen²⁸. Das erste Lehnbuch umfaßt Notizen über Belehnungen aus dem Zeitraum von 1364 bis 1379; es wurde angelegt unter Bischof Florenz; bis 1564 folgten 15 weitere Lehnbücher²⁹. Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts wurden aus den Notizregistern Urkundenkopiare³⁰.

Das älteste württembergische Lehnbuch umfaßt Belehnungen aus der Regierungszeit Graf Eberhards des Greiners aus den Jahren 1344 bis 1392; es ist etwa 1362 entstanden³¹. Die Einträge sind von 1343 bis 1362 in einem Zug eingetragen; es handelt sich hier also um ein Aktregister; danach wird das Lehnbuch als Urkundenregister chronologisch weitergeführt³². Dieses Lehnbuch³³ ist das erste der acht ältesten württembergischen Lehnbücher, die den Zeitraum von 1343 bis 1470 ziemlich lückenlos umfassen³⁴. Sie sind alle 1944 verbrannt, so daß

²⁴ *Bedastein* S. 12.

²⁵ Fürstlich-Hohenlohische Archiv-Bibliothek O/5, zit. nach *Bedastein* S. 12, 46.

²⁶ *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 34 f.

²⁷ *Ebd.* S. 38.

²⁸ *Theuerkauf*, Land und Lehnswesen S. 29.

²⁹ *Ebd.* S. 30.

³⁰ *Ebd.* S. 68.

³¹ Vgl. *Schneider* S. 113 ff.

³² *Ebd.*

³³ HStASt A 160, Lehnbuch A.

³⁴ *Ebd.* Lehnbücher A—G.

genauere Angaben über ihren Aufbau und ihre Form unmöglich sind. Erst ab 1480 sind Lehnbücher erhalten, die mit 12 Bänden bis zum Jahr 1627 reichen ³⁵.

In Österreich lassen sich die Lehnbücher bis auf Herzog Albrecht II. zurückverfolgen (1330–1358) ³⁶. Auch die ältesten österreichischen Lehnbücher — bis 1429 wurden sechs nachgewiesen ³⁷ — sind Aktregister, die in einem Zug angelegt wurden, meist auf der Grundlage von Zetteln, die die Vasallen einreichten ³⁸. Manche dieser Lehnbücher wurden als Urkundenregister fortgeführt ³⁹, so daß wiederum Mischtypen entstanden. Das Lehnregister Friedrichs III. ist schon ganz Urkundenkopiar ⁴⁰; danach liegen auch aus Österreich nur noch Lehnbücher dieses Typs vor.

Das rechte Oberrheingebiet soll als unmittelbarer Hintergrund der Lehnbücher der Markgrafen von Baden näher betrachtet werden: Auch hier scheinen die Lehnbücher durch Spezialisierung aus den allgemeinen Registern entstanden zu sein. Deutlich wird dies etwa daran, daß kleinere Herrschaften, vor allem die Klöster dieses Raums, keine eigenen Lehnbücher führten, sondern Belehnungen in den allgemeinen Kanzleiregistern buchten — so z. B. Kloster Allerheiligen ⁴¹, die Klöster Herrenalb und Frauenalb ⁴², oder Kloster Gengenbach ⁴³. Im übrigen gilt freilich, daß größere geistliche Herrschaften, etwa Bistümer, schon früh Lehnbücher anlegen ließen. Dies hängt zusammen mit der weiter fortgeschrittenen Entwicklung der Kanzleien geistlicher Herrschaften, die mindestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts den weltlichen Kanzleien noch weit überlegen waren. Es sei nur ein Beispiel aus dem nördlichen Oberrheingebiet genannt: Im Bistum Speyer wird das erste Lehnbuch im Jahr 1336 begonnen ⁴⁴, zum großen Teil schon als Urkundenkopiar. Es folgen nahezu lückenlos Lehnbücher bis ins Jahr 1651, 18 sehr sorgfältig und systematisch geführte Bände ⁴⁵.

Im Bereich weltlicher Herren konnte dagegen für das rechte Oberrheingebiet vor 1350 noch kein Lehnbuch festgestellt werden; und auch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind nur wenige Bände greifbar:

1) das von *Krieger* edierte Lehnbuch der Grafen von Eberstein aus dem Jahr 1386 ⁴⁶,

2) das um 1400 unter Heinrich von Geroldseck entstandene Lehnbuch der Herrschaft Mahlberg-Lahr ⁴⁷,

³⁵ Ebd. Lehnbücher Nr. 1–12.

³⁶ Stowasser S. 698.

³⁷ Ebd. S. 699.

³⁸ Ebd. S. 700.

³⁹ Ebd. S. 701.

⁴⁰ Ebd. S. 703.

⁴¹ Vgl. GLA 67/1 ff.

⁴² Vgl. GLA 67/616–619.

⁴³ Vgl. GLA 67/623–628.

⁴⁴ GLA 67/285

⁴⁵ GLA 67/300, 361–388.

⁴⁶ S. o. S. 13.

⁴⁷ GLA 67/698.

3) das Lehnbuch Kurfürst Ruprechts III. von der Pfalz, das, von 1398 bis 1400 entstanden, ein Register aller bis zur Königswahl des Pfalzgrafen erteilten Belehnungen enthält⁴⁸,

4) das Lehnbuch Herzog Rudolfs IV. von Habsburg aus dem Jahr 1361⁴⁹,

5) schließlich das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden, das hier ediert und ausführlich untersucht wird.

Der Grund für diese relativ geringe Anzahl von Lehnbüchern weltlicher Herren bis 1400 liegt auf der Hand. Es zeigen sich hier im 14. Jahrhundert erst wenige Ansätze für eine durchgreifende Territorialpolitik weltlicher Herren; bildet doch, wie oben dargelegt wurde, erst das Bestreben des Landesherrn, sein Territorium planmäßig auszubauen, es administrativ zu durchdringen, die für die Entstehung von Lehnbüchern günstige Ausgangslage. Lehnbücher hatten demnach nur diese wenigen weltlichen Herren, die um 1400 in diesem Raum eine gewisse Rolle spielten und die begonnen hatten, eine eigenständige Verwaltung aufzubauen: die Pfalzgrafen, die Markgrafen von Baden, die Grafen von Eberstein, die Herren von Geroldseck und die Habsburger. Die ältesten Lehnbücher dieser Herren sind überwiegend Aktregister und werden nur gelegentlich als Urkundenkopiere verwendet; das Geroldsecker Lehnbuch ist ausschließlich „Notiz“-Buch. Die Belehnungen dürften also auch während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Mehrzahl aller Fälle noch mündlich erfolgt sein. Dies läßt sich durch einen Überblick über die gleichzeitigen Lehnurkunden, die diesen Raum betreffen, bestätigen⁵⁰.

Für den Zeitraum bis 1380⁵¹ liegen im Vergleich zum anschließenden Jahrhundert nur wenige Urkunden vor: Die meisten betreffen Lehen der Grafen von Katzenelnbogen, die, wie sich auch aus den Forschungen *Diestelkamps* ergibt, schon früh über eine besonders gut organisierte Kanzlei verfügt haben⁵². Es sind 16 Stück⁵³. Je drei weitere beurkunden Belehnungen durch die Markgrafen von

⁴⁸ Vgl. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. 1. Nr. 6028 bis 6504; das Lehnbuch liegt im Münchener HStA, Abt. I (Allgemeines Staatsarchiv).

⁴⁹ *Maag* 2, 1 S. 402—589.

⁵⁰ Da es in diesem Zusammenhang in erster Linie um die Lehnbücher geht, kann es sich bei der folgenden Übersicht nur um Stichproben handeln, die freilich zu einer systematischen Untersuchungen der Entstehung der Lehnurkunden anregen soll; berücksichtigt wurden daher nur die im GLA Karlsruhe, Abt. 44 (Lehens- und Adelsarchiv) nachweisbaren Lehnurkunden. Als Grenze wurde das Jahr 1380 gewählt, weil danach die Lehnurkunden häufiger werden und in ihrer Form schon mehr in die spätere Zeit gehören.

⁵¹ Vgl. Anm. 50.

⁵² Vgl. *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 45 f.: Die erste Lehnurkunde ist 1237, der erste Lehnrevers 1254 überliefert. Insgesamt hat *Diestelkamp* 2094 Lehnurkunden aus dem Zeitraum bis 1479 ausgewertet.

⁵³ GLA 44/14 (14. Jh.), 44/14 (1371 Dez. 20), 44/105 (1346 April 20), 44/105 (1350 Sept. 7), 44/109 (1327 Nov. 26), 44/109 (1332 Sept. 21), 44/109 (1341 Juni 24), 44/217 (1332 Jan. 28), 44/297 (1334 Okt. 6), 44/305 (1354 März 10), 44/438 (um 1320), 44/479 (1332 Jan. 16), 44/479 (1335 Mai 8), 44/479 (1354 Febr. 27), 44/512 (1363 Nov. 1), 44/540 (1330 Sept. 26).

Hachberg⁵⁴, die Grafen von Freiburg⁵⁵ und durch die Pfalz⁵⁶. Je zwei Urkunden betreffen Lehen der Grafen von Sponheim⁵⁷, von Hanau⁵⁸, von Saarbrücken⁵⁹ und der Herren von Geroldseck⁶⁰, je eine die Bischöfe von Würzburg⁶¹, Worms⁶² und Speyer⁶³, den Abt von Selz⁶⁴, die Grafen von Eberstein⁶⁵, von Hohenberg⁶⁶, von Üsenberg⁶⁷, von Weinsberg⁶⁸ und die Herrschaft Österreich⁶⁹. Von den Markgrafen von Baden liegen bis 1380 insgesamt 14 Lehnurkunden vor⁷⁰.

In den meisten Fällen handelt es sich hier jedoch nicht um echte Lehnbriefe oder -reverse. Im allgemeinen sind die Lehnurkunden von 1380 nur einfache Beurkundungen von Lehnverhältnissen. Es kommt etwa vor, daß der Vasall auf besonderen Wunsch des Herrn ein bestehendes Lehnverhältnis oder die Belehnung in einfacher Form bezeugt⁷¹ — wir haben dann Vorstufen der späteren Lehnreverse vor uns. Die Beurkundungen von Lehnbesitz durch den Vasallen wurden wohl, wie sich aus einem Beleg erkennen läßt⁷², nach der mündlichen Belehnung, bei der der Vasall versprach, eine solche Lehenerklärung einzureichen, dem Lehnsherrn zugesandt. Auch die Lehnurkunden, die der Herr ausstellt, sind in der überwiegenden Mehrzahl noch keine vollausgebildeten Lehnbriefe, sondern beurkun-

⁵⁴ GLA 44/234 (1336 Juli 8), 44/319 (1358 Mai 19), 44/447 (1379 Jan. 8).

⁵⁵ GLA 44/254 (1350), 44/440 (1359 Juli 3), 44/558 (1333 Jan. 26).

⁵⁶ GLA 44/220 (1375 Jan. 24), 44/265 (1376 Sept. 29), 44/483 (1356 Febr. 2).

⁵⁷ GLA 44/281 (1360 Juni 7), 44/469 (1378 Okt. 26).

⁵⁸ GLA 44/283 (1343 Juni 24), 44/283 (1350 April 21).

⁵⁹ GLA 44/83 (1320 März 20), 44/83 (1349 April 13).

⁶⁰ GLA 44/465 (1354 Jan. 21); 44/297 (1359 Aug. 15).

⁶¹ GLA 44/186 (1367 Dez. 2).

⁶² GLA 44/105 (1348 März 27).

⁶³ GLA 44/207 (1286 März 5).

⁶⁴ GLA 44/375 (1346 Okt. 2).

⁶⁵ GLA 44/254 (1337 Sept. 24).

⁶⁶ GLA 44/34 (1370 März 7).

⁶⁷ GLA 44/233 (1355 Febr. 12).

⁶⁸ GLA 44/512 (1357 April 6).

⁶⁹ GLA 44/220 (1374 Nov. 19).

⁷⁰ Genauere Untersuchung dieser Urkunden mit Angabe der Nachweise siehe unten im Zusammenhang mit der Interpretation des badischen Lehnbuches.

⁷¹ Als Beispiele: GLA 44/14 (1371 Dez. 20): Dietrich von Angellach, Vasall der Grafen von Katzenelnbogen, bezeugt, daß er im Besitz eines bestimmten Lehens ist. Ebenso: 44/14 (14. Jh.). 44/109 (1327 Nov. 26.): Konrad Rumler von Enzberg bezeugt, daß er bestimmte Lehen von dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen hat. Ebenso: 44/109 (1332 Sept. 21). Ferner in der gleichen Art: 44/479 (1332 Jan. 16), 44/220 (1374 Nov. 19), 44/512 (1357 April 6).

Eine weitere Stufe der Entwicklung hin zum voll ausgebildeten Lehnrevers bilden die Urkunden, die bereits den Belehnungsvorgang beurkunden; sie sind jedoch meist noch schlicht gehalten und geben noch keine genauen Gründe für die Belehnung an: 44/105 (1346 April 20), 44/105 (1350 Sept. 7), 44/217 (1332 Jan. 28), 44/297 (1334 Okt. 6), 44/109 (1341 Juni 24), 44/447 (1379 Jan. 8), 44/438 (1322 März 8), 44/479 (1335 Mai 8), 44/319 (1358 Mai 19), 44/220 (1375 Jan. 24), 44/512 (1363 Okt. 1).

⁷² GLA 44/540 (1330 Sept. 26).

den nur in bestimmten Fällen ein bestehendes Lehnverhältnis oder eine Belehnung nachträglich⁷³, sie sind sehr viel seltener als die Beurkundung durch den Vasallen⁷⁴.

Im übrigen werden in der Frühzeit der Verschriftlichung des Lehnwesens hauptsächlich dann Lehnverhältnisse urkundlich fixiert, wenn irgendein Rechtsgeschäft mit dem Lehen vollzogen worden war, das die Ausstellung einer Urkunde ohnehin notwendig machte⁷⁵. Echte Lehnurkunden — das heißt Lehnbriefe und Lehnreverse — sehe ich erst da, wo aus dem Text beider Urkunden, die aufeinander bezogen sind oder in ihren Formulierungen aufeinander verweisen, deutlich hervorgeht, daß sie bei der Belehnung ausgetauscht wurden und daß durch sie unmittelbar die Belehnung vollzogen wurde. Diese „echten“ Lehnurkunden entwickeln im Laufe der Zeit ein bestimmtes, immer gleichbleibendes Formular⁷⁶. Für den hier behandelten Zeitraum liegen nur wenige Stücke vor, die in diesem Sinne als echte Lehnurkunden bezeichnet werden können⁷⁷; der Übergang ist freilich manchmal fließend, so daß nicht in allen Fällen eine eindeutige Entscheidung möglich ist.

⁷³ Als Beispiele nenne ich: GLA 44/234 (1336 Juli 8), 44/254 (1337 Sept. 24), 44/105 (1348 März 27), 44/479 (1354 Febr. 27), 44/440 (1359 Juli 3).

⁷⁴ Das Ergebnis stimmt überein mit den Forschungen *Diestelkamps*, die bei der systematischen Untersuchung der Lehnurkunden des ganzen Bereichs des Katzenelnbogener Lehnwesens ein starkes Überwiegen der Lehns-„reverse“ ergeben haben; vgl. *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 46.

⁷⁵ Als Beispiele nenne ich:

a) Im Falle eines Besitzwechsels im Lehen, durch Verkauf, Verpfändung, Verschreibung o. ä.: GLA 44/17 (1373 Febr. 24), 44/173 (1352 Juni 12), 44/59 (1322 Juli 4), 44/76 (1316 Mai 19) und (1327 Mai 12), 44/558 (1333 Jan. 26), 44/375 (1352 Juni 25), 44/375 (1368 Jan. 27), 44/322 (1365 Jan. 21), 44/420 (1370 Juli 25), 44/558 (1346 Nov. 8), 44/132 (1356 Sept. 30), 44/140 (1351 Okt. 25), 44/409 (1362 Aug. 29) (2 St.), 44/499 (1342 Okt. 12), 44/375 (1318 Mai 11).

b) Allodialisierung von Lehngütern: GLA 44/23 (1367 Dez. 30).

c) Besondere Verpflichtungen seitens des Vasallen, die über die normalen aus dem Lehnverhältnis resultierenden Pflichten hinausgehen: GLA 44/375 (1352 Juni 25), 44/375 (1379 Juni 22), 44/173 (1338 Nov. 29).

d) Neuauftragung für Verkaufserlaubnis: GLA 44/485 (1317 Sept. 14).

⁷⁶ Genauere Untersuchung des Aufbaus von Lehnbrief und Lehnrecht am Beispiel der badischen Lehnurkunden siehe unten im Zusammenhang der Interpretation des Lehnbuchs von 1381. Vgl. Anhang 1.

⁷⁷ Etwa: GLA 44/297 (1359 Aug. 15): Lehnurkunde Heinrichs von Geroldseck für Meyer von Bühl, in der Form noch einfach, aber doch echter Lehnbrief, da ausdrücklich gesagt wird, daß die Belehnung *mit gutem urkunde dis briefs* vorgenommen wurde. GLA 44/265 (1376 Sept. 29): Lehnbrief und Lehnrevers, aufeinander bezogen, über die Belehnung des Heinrich Landschad durch Pfalzgraf Ruprecht den Älteren mit Allodialgütern, die er dem Lehnsherrn aufgetragen hatte. GLA 44/142 (1362 Febr. 3): Markgraf Rudolf VI. belehnt Diether von Gemmingen; 44/278 (1375 Juni 25): Lehnrevers des Lupold von Leuzenbronn für Pfalzgraf Ruprecht als Vormund der jungen Markgrafen, 44/345 (1362 Aug. 17): Lehnrevers des Triegel von Öwisheim über Belehnung mit zwei Höfen in Bulach durch Markgraf Rudolf VI. von Baden, in der Form zwar noch einfach, aber bereits unmittelbares Zeugnis des Belehnungsaktes.

Zurück zu den Lehnbüchern. Im 15. Jahrhundert nimmt ihre Zahl im rechten Oberrheingebiet erheblich zu. An erster Stelle ist hier die sich zum führenden Territorialstaat dieses Raumes entwickelnde Pfalzgrafschaft zu nennen: Allein im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe sind 12 pfälzische Lehnbücher für das 15. Jahrhundert nachweisbar. Das erste dieser Reihe, das Lehnbuch Pfalzgraf Ottos I. von Mosbach (1410–1461)⁷⁸, zeigt sehr deutlich, wie sich diese Lehnbücher aus der allgemeinen Registerführung der damals mächtig sich entwickelnden pfälzischen Kanzlei aussonderten. In diesem Band findet man neben Lehnsurkunden auch noch Pfand- und Verkaufsbriefe und andere Arten von Urkunden; auch Notizen über Belehnungen sind noch festzustellen, Lehnsurkunden wurden also noch nicht bei jedem Belehnungsakt ausgestellt.

Auch das zeitlich folgende Lehnbuch, das Belehnungen aus der Regierungszeit Kurfürst Ludwigs III. (1410–1436) umfaßt⁷⁹, ist überwiegend Aktregister, allerdings findet man hinter fast jedem Eintrag den Vermerk *des hat myn herre sinen brieff*, das heißt also, Reverse wurden im allgemeinen schon ausgestellt, während Lehnbriefe offenbar noch nicht allgemein verbreitet waren. Auch das nächste Lehnbuch, das unter Friedrich I. in den Jahren 1450/51 zusammengestellt wurde⁸⁰, ist noch Aktregister, aber bereits auch Urkundenkopiar, also eine Mischform, die die Entwicklungstendenz der Lehnbücher freilich deutlich zeigt. Dieses sehr sorgfältig angelegte und systematisch geordnete Lehnbuch spiegelt den hohen Entwicklungsstand der pfälzischen Kanzlei, der beachtliche Umfang von 374 Seiten und die große Zahl der Vasallen, etwa 350, die territorialpolitische Bedeutung der Pfalzgrafschaft. Die späteren Lehnbücher der Pfalz⁸¹ sind dann sehr bald nur noch Urkundenkopiare, Spezialregister für den internen Gebrauch der vollentwickelten Kanzlei. Daß diese Lehnbücher keinen öffentlichen Beweischarakter mehr haben, daß dieser nunmehr völlig bei den Lehnsurkunden lag, kann man etwa daran sehen, daß bei Einträgen im alten Sinne — also bei Notizen — immer der Zusatz steht, daß Lehnsurkunden ausgetauscht wurden.

Auch andere weltliche Herrschaften des rechten Oberrheingebietes führen seit Beginn des 15. Jahrhunderts Lehnbücher, so etwa die Grafschaft Nellenburg⁸², die Markgrafschaft Hachberg⁸³, die Grafschaft Sponheim⁸⁴. Nicht zuletzt lassen die Markgrafen von Baden im 15. Jahrhundert mehrere Lehnbücher anlegen; sie bilden einen Zusammenhang mit dem ältesten badischen Lehnbuch aus dem Jahr 1381 und werden zusammen mit diesem untersucht.

⁷⁸ GLA 67/1005.

⁷⁹ GLA 67/1910.

⁸⁰ GLA 67/1914.

⁸¹ GLA 67/1006, 1057, 1664, 1665, 1007, 1903, 1911, 1912 (chronologische Reihenfolge).

⁸² GLA 67/743, um 1438.

⁸³ GLA 67/38 (1), (1443/47), 67/42 (1471–1527).

⁸⁴ GLA 67/1368 (um 1430), 67/1369 (1434), 67/1372 (1438–1444).

IV. DAS BADISCHE LEHNBUCH VON 1381 UND DIE QUELLEN DES BADISCHEN LEHNSWESENS IM SPÄTMITTELALTER

a) Die Handschrift

Das Badische Generallandesarchiv in Karlsruhe verwahrt in der Kopialbuch-
abteilung unter der Signatur 67/37 das älteste Lehnbuch der Markgrafen von
Baden.

Die Handschrift 67/37 enthält 9 unbeschnittene ineinandergelegte Bogen aus
Büttenpapier im Format 44 x 29 cm. Das Papier weist verschiedene Formen des
Wasserzeichens „Hifthorn“ auf und ist dadurch als norditalienisches Produkt zu
erkennen. Exportzentrum dieses Raums war Mailand¹. Papier mit dem Wasser-
zeichen Hifthorn ist seit Beginn des 14. Jahrhunderts in ganz Deutschland anzu-
treffen². In der vorliegenden Handschrift findet man nun dieses Hifthorn in Bogen
1, 6 und 9 in der rechten Hälfte³ mit der Spitze des Horns nach oben, in Bogen
7 in der rechten Hälfte⁴ mit der Spitze des Horns nach unten, in Bogen 2, 4 und
8 in der linken Hälfte⁵ mit der Spitze des Horns nach unten, und schließlich in
Bogen 3 und 5 in der linken Hälfte⁶ mit der Spitze des Horns nach oben.

Das Papier wurde wahrscheinlich von Straßburger Kaufleuten importiert: ein
Kanzleischreiben der Stadt Straßburg aus dem Jahr 1385⁷ hat ein Wasserzeichen,
das identisch ist mit den Zeichen in fol. 3, 5, 13 der vorliegenden Handschrift⁸.

Eine alte Bindung dieser 9 Bogen ist noch an den Einstichlöchern zu erkennen;
sie hat sich vermutlich im Laufe der Zeit abgenutzt. Ende des 19. Jahrhunderts
wurde die Handschrift neu gebunden und mit einem Papiereinband mit Leinen-
rücken auf drei Stoffbändern versehen. Diese neue Bindung erfolgte wohl kurz
vor 1895, da Dr. Richard Fester, der sich als erster Benützer in die vorn im neuen
Einband eingeklebte Liste eintrug, eine Benutzungszeit von 1895—1897 angab und
weil das Repertorium der Abteilung 67 des Generallandesarchivs, das in den
Jahren 1886—1892 entstand, die Handschrift noch als ungebunden nennt.

Der Erhaltungszustand des Lehnbuches ist insgesamt als gut zu bezeichnen.
Einige Flecken und vereinzelt auftauchende kleine Löcher beeinträchtigen die

¹ Freundlicher Hinweis von Herrn Gerhard Piccard, Stuttgart.

² Vgl. W. Weiß S. 40 f.; Foerster S. 67.

³ fol. 18, 13, 10.

⁴ fol. 12.

⁵ fol. 2, 4, 11.

⁶ fol. 3, 5.

⁷ StadtA Straßburg GUP 49/200 (1385 Aug. 6).

⁸ Freundliche Auskunft von Herrn Gerhard Piccard, Stuttgart.

Lesbarkeit der Schrift nicht. Von den 18 Blättern sind fol. 10^v und fol. 17 und 18 ganz leer.

In der linken oberen Ecke befindet sich eine alte Foliozählung, die vermutlich aus dem späten 18. Jahrhundert stammt, in der rechten oberen Ecke eine moderne Bleistiftpaginierung. Vor fol. 1^r wurde frühestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Deckblatt angefügt, dessen Aufschrift von einer Archivhand stammt, die aufgrund paläographischer Kriterien ins erste Drittel des 19. Jahrhunderts gehört. Das Format dieses Blattes ist etwas kleiner (ca. 21,5 x 28,5 cm), die Ränder geringfügig beschädigt; die Beschaffenheit des Papiers ist von der des Lehnbuchs erheblich unterschieden: es ist dünner, dunkler und hat kein Wasserzeichen. Das Deckblatt enthält eine Überschrift, die besagt, daß es sich um das Mannbuch der Markgrafen Bernhard und Rudolf von 1381 und den folgenden Jahren handelt.

Der Schriftspiegel wird auf fol. 1^r bis fol. 4^r begrenzt durch senkrechte Linien, die im Abstand von 2,5 bis 2,7 cm vom Seitenrand vom oberen bis zum unteren Rand des Blattes rechts und links durchgezogen sind. Der obere Rand des Schriftspiegels wird ebenso durch eine waagrechte durchgezogene Linie bestimmt, die im Abstand von ebenfalls 2,5 cm verläuft. Allerdings benutzt der Schreiber diese Linie auf fol. 1^v, 2^r, 2^v und 3^r als erste Zeile. Die Begrenzungslinien sind jedoch, insbesondere am Ende der Zeile, nur selten eingehalten, meist wird mehr oder weniger darüber hinaus geschrieben. Dies entspricht dem allgemeinen Charakter der Handschrift, bei der auf Äußerlichkeiten kaum Wert gelegt wurde. Es handelt sich eben nicht um eine feierliche Ausfertigung, wie sie als Meisterleistungen der vollentwickelten pfälzischen Kanzlei oben genannt wurden⁹, sondern um einen ersten nachtastenden Versuch einer sich entwickelnden Kanzlei auf einem ihr bis zu diesem Zeitpunkt unbekanntem Sektor der beginnenden schriftlichen Verwaltungstätigkeit.

Die Zeilenzahl einer voll beschriebenen Seite beträgt im allgemeinen 35 bis 50 Zeilen im Abstand von durchschnittlich 3 bis 4 mm. Von einer Regelmäßigkeit des Schriftspiegels kann jedoch nicht gesprochen werden: es handelt sich ja meist um einzelne Einträge, zwischen denen mehr oder weniger große Lücken gelassen wurden. Am Anfang der Einträge findet man Initialen, die jedoch dem Gesamtcharakter der Handschrift entsprechend sehr einfach und kunstlos gehalten sind¹⁰. Auch die Anfangsinitialen — der erste Buchstabe der Einleitung —, deren Höhe etwa 1,8 cm und deren Breite an der dicksten Stelle etwa 1,5 cm beträgt, ist nur sparsam verziert: eine bauchförmige Verdickung der beiden äußeren Schäfte des M; der mittlere Schaft verdickt sich an den Enden und hat an der dünnsten Stelle, in der Mitte, einen kleinen Querstrich zur Verzierung. Der ganze Buchstabe steht auf einer einfachen Begrenzungslinie, die etwa 2,2 cm breit ist. Andersfarbige Tinte wird weder hier noch bei anderen Buchstaben verwendet.

⁹ Siehe oben S. 19.

¹⁰ Einzelheiten siehe jeweils in den Anmerkungen zum Text.

Am Beginn der meisten Einträge steht am linken Rand ein Abschnittszeichen, manchmal ein Kreuz mit einfachem oder doppeltem Querbalken, meistens jedoch ein item-Zeichen. Diese Zeichen wurden vermutlich zur besseren Markierung der Abschnitte eingefügt. Sie sind manchmal mit einer quer über die Seite verlaufenden Linie verbunden, die die einzelnen Einträge nochmals voneinander absetzen soll.

Auf der letzten Seite des Lehnbuches — fol. 18^v — findet man, auf dem Kopf stehend, je einen Registraturvermerk aus dem 15. und aus dem 17. Jahrhundert¹¹ mit den Angaben 1367/68, die sich auf den Inhalt beziehen; sie sind ebenso ungenau wie die oben erwähnte Überschrift auf dem Deckblatt aus dem frühen 19. Jahrhundert. Es handelt sich ja weder um ein Lehnbuch, das nur die Jahre 1367/68 betrifft, noch um ein „Mannbuch“ der Jahre 1381 ff. Genauer ist der ausradierte Kanzleivermerk am oberen Rand der ersten Seite; er lautet vermutlich¹²: *anni 1367 sequentibus* und stammt wahrscheinlich aus derselben Zeit wie die Foliozählung.

Alle diese ungenauen Angaben lassen nur den Schluß zu, daß der Inhalt des Lehnbuches sehr bald in Vergessenheit geraten war, daß also das Lehnbuch in späterer Zeit kaum als Nachschlagewerk verwendet wurde. Es war in der Tat bald durch ein genaueres und wesentlich umfangreicheres Lehnbuch überholt¹³. Dementsprechend liegt auch eine spätere Abschrift des Lehnbuches, soweit ich sehe, nicht vor. Auch finde ich nur eine ältere Signatur — nämlich die bis etwa 1900 gültige Archivsignatur Nr. 30 f., die auf einem grünen Etikett sowohl auf dem Deckblatt als auch auf dem Einband aufgeklebt ist. Auch das Fehlen anderer Randbemerkungen oder Notizen aus späteren Jahrhunderten im Text bestätigt noch einmal die Vermutung, das die Handschrift erst im 19. Jahrhundert wieder entdeckt wurde.

Die Handschrift ist nun, wie aus der vorn eingeklebten Liste hervorgeht, wohl gelegentlich benutzt, aber noch nicht als ganze gedruckt worden. Richard Fester hat lediglich im Rahmen seiner Regesten der Markgrafen von Baden die einzelnen Einträge regestenartig wiedergegeben, ohne einen Kommentar zu geben und natürlich auch ohne zwischen Originalnotiz und Urkundenabschrift zu unterscheiden¹⁴. Dabei sind dem Bearbeiter auch mehrere Fehler unterlaufen, die hier korrigiert werden¹⁵. Einzelne Angaben des Lehnbuches wurden zuweilen auch in der landesgeschichtlichen Literatur herangezogen¹⁶.

¹¹ Näheres siehe Anmerkung zum Text.

¹² Der Vermerk wurde mit Hilfe der Quarzlampe gelesen.

¹³ GLA 37/38 (2); siehe Abschnitt über die badischen Lehnbücher bis 1500.

¹⁴ RMB 1153, 1206, 1257, 1259, 1262, 1278, 1320/21, 1339, 1341, 4419, 4422/23, 4426—4482.

¹⁵ Siehe die entsprechenden Anmerkungen zum Text.

¹⁶ Z. B. in KvK; TW; Arnold; Herkert; Knausenberger, Burgheim; Ruppert, Altbadischer Besitz; zuletzt Sattler. E. Weiß hat das Lehnbuch für seine Untersuchung der Besitzverhältnisse des Durbachtals herangezogen, wobei er besonders bei der Geschichte des Weinbaus in Durbach auf das Lehnbuch zurückgreift.

Das Lehnbuch ist in einer typischen Geschäftsschrift der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben, wie sie in der sich entwickelnden Verwaltung aus den vielfältigen Bedürfnissen der sich aus der statischen Geschlossenheit der früh- und hochmittelalterlichen Welt lösenden spätmittelalterlichen Kultur entstand¹⁷. Ich unterscheide drei Haupthände (A, B, C) und eine gleichzeitige Nachtragshand (D).

Beim Schreibstoff handelt es sich um eine blaßgelbe Tinte, die manchmal ins Gräuliche übergeht (A), und um eine kräftigere dunkelbraune (B und C), die auch manchmal etwas blasser erscheint, was jedoch, besonders auf den ersten Seiten, auf Verwitterung zurückgehen dürfte.

Die Schrift des Lehnbuches, eine gotische Kursive, von Walther *Heinemeyer* als „Trecento II“ bezeichnet¹⁸, verbreitete sich von der päpstlichen Kanzlei in Avignon über die Kanzlei Karls IV. seit der Mitte des 14. Jahrhunderts über alle deutschen Kanzleien¹⁹. Sie ist im wesentlichen gekennzeichnet durch das einstöckige a, durch voll ausgebildete Schleifen der Oberlängen von b, d, h und l, durch eine mehr oder weniger voll ausgebildete Schleife des g, sowie durch ein gespaltenes r. Minuskel-s kommt sowohl in der langen Form (am Anfang und innerhalb des Wortes) als auch in der Form des „Brezel“-s vor (am Wortende). Ein weiteres wesentliches Charakteristikum der Hände dieser Handschrift sehe ich in der gelegentlichen Schlingenbildung des v am Anfang des Wortes²¹; typisch sind auch die weit nach links ausgezogenen und von da nach rechts zurückschwingenden Unterlängen. Trotz dieser Gemeinsamkeiten unterscheiden sich die einzelnen Hände doch sehr erheblich, vor allem bezüglich des Duktus und individueller Einzelheiten.

Hier zunächst eine Übersicht über die Verteilung der Hände:

<i>Hand A:</i>	fol. 1 ^r Haupttext
	1 ^v Anfang der Einträge
	2 ^r Anfang der Einträge
	2 ^v Anfang der Einträge
	3 ^r Anfang des obersten Eintrags
<i>Hand B</i>	fol. 1 ^v Spezifikation der Lehen: mehr oder weniger vollständige Ausfüllung der Lücken, die Hand A gelassen hat.
	2 ^r dto.
	2 ^v dto.
	3 ^r Spezifikation der Lehen des obersten Eintrags, sonstiger Text
	3 ^v —6 ^v ganz

¹⁷ Vgl. *Fichtenau* S. 201.

¹⁸ *Heinemeyer* S. 145.

¹⁹ Ebd. S. 145 ff.

²¹ Ebd. S. 223.

7^r 1 Eintrag
 7^v 1 Eintrag
 8^r 1 Eintrag; Anfang eines Eintrags (Name und Einleitung)
 8^v–10^r 3 Einträge

11^r

11^v 1 Eintrag
 12^r 1 Eintrag; Anfang eines Eintrags (Einleitung)
 12^v–13^r
 13^v 1 Eintrag; Anfang eines Eintrags (Einleitung)
 14^r–15^v

16^r 1 Eintrag

Hand C: fol. 7^r Ergänzung (Spezifikation der Lehen) eines von Hand B begonnenen Eintrags; 1 Eintrag (bis 7^v)

7^v 1 Eintrag (bis 8^r)

8^r 1 Eintrag, Ergänzung (Spezifikation der Lehen) eines von Hand B begonnenen Eintrags (bis 8^v)

11^v 2 Einträge

12^r Ergänzung (Spezifikation der Lehen) eines von Hand B begonnenen Eintrags

13^v Ergänzung (Spezifikation der Lehen) eines von Hand B begonnenen Eintrags
 (bis fol. 14^r)

16^r–16^v 1 Eintrag

Nebenhand D: fol. 1^r Nachtrag zur Spezifikation der Lehen eines Eintrags

2^v Ergänzung (Spezifikation der Lehen) eines von Hand A begonnenen Eintrags

5^v Korrektur einer Angabe in einem Eintrag

6^v orthographische Korrektur eines Wortes

Die individuelle Eigenart von A wird vor allem durch weite runde Aufschwünge bei i, m, n, r, v, w und z, ferner bei den Majuskel-Buchstaben B und R bestimmt. Dadurch erhält die Schrift einen runden Charakter, bleibt im ganzen aber dennoch zierlich. Dieser runde Charakter ergibt sich auch durch die verlängerten Unterlängen der häufig vorkommenden Buchstaben h und z, ferner von m und n am Ende des Wortes, die meist in einem Bogen nach rechts enden, sowie durch den Kürzungsstrich für -er, der in einem weiten Schwung nach links zurückgeführt und am Ende etwas nach unten abgewinkelt wird. Der Kürzungsstrich wird jedoch sparsam verwendet; außer der er-Kürzung findet sich lediglich der allgemeine Kürzungsstrich, der aus dem letzten Buchstaben eines Wortes heraus als Bogen nach links zurückläuft. Dieser Kürzungsstrich taucht in der Kursive am Ende des 14. Jahrhunderts neu auf²². Er wird hier sowohl für m und n als auch für e verwendet.

²² Vgl. Bretholz S. 119.

Maß- und Mengenangaben schreibt A einheitlich in römischen Ziffern; dadurch erhält die Schrift einen altertümlichen Charakter.

Majuskeln stehen am Satzanfang, bei Orts- und Flurnamen, sowie im allgemeinen bei Personennamen. Ausnahmen kommen jedoch vor²³.

Auch der Gebrauch der diakritischen Zeit weist auf eine relativ konservative Tendenz der Schrift hin: *û* und *ũ* sind im großen ganzen noch unterschieden nach der mhd. Normalschreibung; also: *zû*, *gût* / *gûter*: allerdings finde ich in einigen Fällen neben *zû* *zû*; in manchen Fällen ist *zû* und *zû* nicht mehr genau zu unterscheiden. Dies entspricht der Tendenz der diakritischen Zeichen, sich von der ursprünglichen Umlauts- und Diphthongierungsfunktion zu entfernen und ein autonomes System zu bilden.

A schreibt im allgemeinen sauber und fehlerlos; zur Orthographie im einzelnen gilt: *v* wird, wie dies in mhd. Handschriften am häufigsten ist, für *u* und *v* im Anlaut verwendet²⁴, *u* wird für *u* im Inlaut verwendet. Besonderheiten kommen beim *i* vor: Gelegentlich steht *j* für *i* im Anlaut. So schreibt A z. B. *ju* neben *ist*²⁵, *w* wird immer mit *w* wiedergegeben; die Schreibung „*uu*“ kommt im 14. Jahrhundert, soweit ich sehe, nicht mehr vor.

Die Interpunktion von A ist, soweit sich das bei der verhältnismäßig schmalen Textgrundlage sagen läßt, ebenfalls noch recht altertümlich. Eine regelrechte Interpunktion finde ich noch nicht, nur Punkte, die eine kurze Pause angeben, sowie kleine nach rechts oben gerichtete Bögen, die vermutlich eine längere Pause andeuten sollen²⁶.

Hand B schreibt spitzere Buchstaben als A; deutlich wird dies etwa beim *m* und *n*; ferner in den Unterlängen, die nicht mehr in einem Bogen nach rechts enden, sondern in einem spitzen Winkel abknicken. Charakteristisch sind die häufig gespaltenen Unterlängen von *f*, *s*, *p* und *q*; diese Erscheinung vor allem ist es, die mir die Behauptung zu rechtfertigen scheint, daß es sich hier um eine insgesamt modernere Schrift handelt²⁷. Im Gegensatz zu Hand A fehlen die weiten Aufschwünge sowie die nach links zurückgeschwungenen *er*-Kürzungen, die bei B oftmals spitz verlaufen. Besonders das Majuskel-J unterscheidet sich sehr deutlich vom J der Hand A: Es beginnt mit einem waagrecht stehenden nach oben geöffneten Bogen, zieht dann in einem spitzen Winkel nach unten und endet in einem Bogen nach links.

Kürzungen sind bei B häufiger als bei A; vor allem im letzten Drittel der Handschrift findet man oftmals eine allgemeine Kürzungsschlinge, die sehr be-

²³ fol. 1r: *negewilr, hoheberg, huges hus von kintwilr, dez von hundesfelt hof, roder.*

²⁴ Vgl. Paul-Mitzka S. 38.

²⁵ fol. 1r.

²⁶ Zur Wiedergabe der Interpunktion im Text vgl. Vorbemerkungen zur Textgestaltung S. 176.

²⁷ Diese gespaltenen Vertikalstriche entwickeln sich aus verdickten Schäften.

kannte Wörter und formelhafte Wendungen wie: versiegelt²⁸, Siegel²⁹, obengenannt³⁰, oben beschrieben bzw. unten beschrieben³¹ abkürzt. Recht häufig ist auch die Kürzung des *-ra-* in *margg(ra)ffen*.

Im ganzen ist der Duktus von Hand B trotz spitzen Charakters der Buchstaben im einzelnen breiter und behäbiger, was z. T. natürlich auch an der dickeren Feder liegt.

Auch Hand B schreibt im großen und ganzen fehlerlos. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der diakritischen Zeichen: *u* ist bei B durchweg mit diakritischen Zeichen versehen. *u* erscheint demnach als *û* oder *ü*, auch da, wo von der sprachlichen Form her *u* stehen müßte. Im Gegensatz zu Hand A zeigt sich ein weiter entwickeltes Zeichensystem, das sich von der mhd. Normalschreibung erheblich weiter zu entfernen scheint. Nebeneinander treten auf: zwei waagrechte Punkte, zwei schräg nach rechts oben angeordnete Punkte, *o* und *e*, die jedoch nur noch in wenigen Fällen auseinanderzuhalten sind. Sie haben auch im allgemeinen nicht mehr die ursprüngliche Bedeutung.

In der Textwiedergabe löse ich die diakritischen Zeichen demnach auf, wie folgt:

- 1) zwei waagrecht nebeneinanderstehende Punkte über dem *u*: *ü*
- 2) zwei schräg nach rechts oben gestellte Punkte oder zwei senkrecht übereinanderstehende Punkte oder ein eindeutig erkennbares *e* (selten!): *û*
- 3) ein offener Kreis oder Bogen oder ein eindeutiges *o* (geschlossener Kreis): *û*

Diakritische Zeichen auf dem *o* finden sich einige Male; hier ist jedoch der übergeschriebene Buchstabe in jedem Fall noch genau zu erkennen, etwa: *Stöffenberg*, *Höberg*.

Die Interpunktion ist wie bei A noch ganz unregelmäßig; an manchen Stellen findet man Punkte in mittlerer Höhe über der Zeile, gelegentlich auch einmal einen senkrechten oder schräg nach rechts geneigten Pausenstrich, aber von einer systematischen Interpunktion ist noch nichts zu bemerken.

Die nahezu ausschließliche Verwendung des *y* im Diphthong *ei*, sowie in der betonten Stammsilbe *-i-* hat keine sprachgeschichtlichen Hintergründe, sondern scheint eine orthographische Eigentümlichkeit der Zeit zu sein; sie ließ sich bereits bei A beobachten.

Hand C ist von A und B deutlich unterschieden, weniger durch objektiv anders gebildete Buchstaben als vielmehr durch den individuellen Duktus der Schrift, der kleiner, zierlicher und gleichsam verspielter ist und wieder einen runderen Charakter hat. *u*, *m*, *n*, *i* erscheinen als kleine nebeneinanderstehende Schäfte. Im Gegensatz zu A und B ist der *i*-Punkt regelmäßig gesetzt. Die Unterlängen von *s*,

²⁸ z. B. fol. 12^r: *versig(elt)*.

²⁹ z. B. fol. 11^r, 12^r: *inges(igel)*.

³⁰ fol. 10^r, 11^v, 13^r, 13^v, 16^r, 16^v: *vorgen(ainnt)*, *vorg(einainnt)*, *obgen(ainnt)*.

³¹ fol. 11^v, 12^r, 13^r: *furgeschr(iben)*, *nachgeschr(iben)*.

f, p und q enden ähnlich wie bei Hand A in einem spitz auslaufenden ungespaltenen Strich: Auch runde Aufschwünge bei m, n und v findet man wieder.

Hervorstechendes Merkmal von C bilden auch die Unterlängen von h und z, die nicht wie bei A einheitlich in einem Bogen nach rechts oder wie bei B in einem spitzen Winkel nach rechts abknicken, sondern einmal in einem Schwung nach rechts, ein andermal in einem Bogen nach links oder in anderen Fällen ohne Bogen enden, so daß die Schrift einen unruhigen, „barocken“ Charakter bekommt.

Die als ein wesentliches Charakteristikum des „Trecento II“ gekennzeichnete Schlingenbildung des v am Wortanfang ist hier gut ausgebildet. Die Kürzungen sind dieselben wie bei A und B; sie sind zunächst noch selten, werden aber dann gegen Ende häufiger — Zeichen zunehmender Flüchtigkeit! Der Eindruck zunehmender Nachlässigkeit bei der Abfassung der Handschrift bestätigt sich auch, wenn man beobachtet, wie gegen Ende die Fehler von C zunehmen und die anfängliche Sorgfalt geringer wird.

Die diakritischen Zeichen lassen sich aber mit denen von A als von B vergleichen; sie besitzen einen konservativen Charakter: Im allgemeinen lassen sich die übergeschriebenen Vokale noch eindeutig identifizieren und als Diphthong- bzw. Umlautzeichen erkennen.

Es bleiben einige Bemerkungen zur Nebenhand D, einer Korrekturhand, die an einigen Stellen Nachträge hinzugefügt und Verbesserungen angebracht hat. Diese Nebenhand D benutzt eine dickere rotbraune Tinte, hat deutlich erkennbare Brechungselemente und zeigt deshalb einen eckigen breiten Duktus, ist aber insgesamt gleichzeitig³². Die Unterlängen von f und s sind wie bei B gespalten; stark gebrochen sind die Majuskelbuchstaben, die auch häufiger als bei den anderen Händen auftreten. Für eine genauere Beschreibung der Schrift, besonders was den Gebrauch der diakritischen Zeichen betrifft, ist das Material der vorliegenden Handschrift zu schmal. Wohl aber ergeben weitere Schriftproben von D³³ einige zusätzliche Merkmale: gebrochenes o, eckiger Charakter von g und von v, spitze Form von m und n.

b) Die Schreiber

Um die Schreiber dieser vier Hände zu ermitteln, um etwas über ihre Herkunft, ihre sozialen Verhältnisse aussagen zu können, müßte man zunächst prüfen, ob es Schriftstücke gibt, in denen die Hände des vorliegenden Lehnbuches durch Schriftvergleich eindeutig zu erkennen sind und wo sich die Schreiber ausdrücklich als Verfasser der betreffenden Schriftstücke nennen. Man würde dann den so ge-

³² Dieses Ergebnis wird bestätigt durch die im Zusammenhang mit der Untersuchung über den Schreiber unten herangezogenen weiteren Schriftproben von D.

³³ Z. B. GLA 46/459 (1376 Dez. 23), 36/23 (1381 Nov. 15), 46/317 (1386 April 14), 46/394 (1387 Febr. 15).

wonnenen Namen weiterverfolgen und erhalte auf diese Weise ein recht anschauliches Bild von der Persönlichkeit des Schreibers. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß dieser Weg hier gangbar ist. In der Zeit der Entstehung des Lehnbuches kommt es im allgemeinen noch nicht vor, daß Schreiber sich als Verfasser bestimmter Schriftstücke nennen; es konnte lediglich ein Notariatsinstrument gefunden werden, für das sich ein gewisser Bertold Trautwein, ein Speyrer Kleriker, als Schreiber nennt³⁴. Die Schreiber der vorliegenden Handschrift dagegen lassen sich namentlich nicht identifizieren. Man muß auch bedenken, daß eine solche Identifizierung aufgrund eines Belegs wie des Notariatsinstruments von Bertold Trautwein noch nicht viel besagt, vor allem nicht über die Einordnung dieses Schreibers in eine Kanzlei und über seine Tätigkeit in ihr.

Ein anderer Weg führte weiter: Die Durchsicht einer größeren Zahl von Urkunden aus den Jahren 1370 bis 1390, die sich mit einiger Sicherheit der markgräflichen Kanzlei zuordnen lassen, und der Vergleich der im Umkreis der Markgrafen in dieser Zeit entstandenen Schriftstücke³⁵ mit der vorliegenden Handschrift ergibt einen Eindruck von der Schreibttätigkeit in der Umgebung der Markgrafen von Baden, aus dem sich Anregungen für eine Frühgeschichte der markgräflichen Kanzlei ergeben; ferner wurde eine Anzahl von Schriftstücken gefunden, die sich aufgrund des paläographischen Vergleichs den im Lehnbuch schreibenden Händen zuordnen ließen. So wurden wenigstens einige Aufschlüsse über die Tätigkeit dieser Schreiber gewonnen: über Zeitpunkt und Häufigkeit ihrer Verwendung, über die Personen, für die sie geschrieben haben. Dabei war es nicht immer möglich, mit letzter Sicherheit zu entscheiden, ob ein bestimmtes Schriftstück von einer Hand des vorliegenden Lehnbuches geschrieben ist. Gelegentlich mußte ich mich auf die Feststellung eines sehr hohen Maßes an Ähnlichkeit beschränken. Umgekehrt ist es nicht sicher, ob auf diesem Weg alle Parallelschriftstücke der Schreiber des Lehnbuches tatsächlich erfaßt wurden. Die Uneinheitlichkeit der spätmittelalterlichen Geschäftsschrift, die etwa bedingt, daß ein Schreiber relativ verschieden schreiben kann, und die Dominanz eines bestimmten Zeitstils erschweren sowohl die Scheidung als auch die Zuordnung von Schriftstücken durch Schriftvergleich außerordentlich. Immerhin vermitteln auch ähnliche Schriftstücke brauchbare Erkenntnisse; sie bieten zusätzliches Material für die Charakterisierung der Schrift, aus der sich ja zunächst schon auf den Schreiber schließen läßt.

1) Hand A: Schriftstücke von ähnlichen Händen sind auch aus den Jahren 1373, 1374 und 1379 erhalten³⁶. Im übrigen wird es sich hier um einen Schreiber handeln, der mehr oder weniger fest in markgräflichen Diensten stand, auch wenn er wohl noch keinen festen Standort hatte: In der Zeit von 1370 bis 1390 ist seine Hand 11mal nachweisbar und zwar ausschließlich im Raum Baden. Er schrieb vor allem Urkunden, die Markgraf Rudolf ausstellte oder die ihn betreffen; er schrieb

³⁴ GLA 38/188 (1390 Aug. 10).

³⁵ Vor allem GLA 35—39, 44, 46.

³⁶ GLA 37/17 (1373 Febr. 19), 46/146 (1374 Dez. 18), 44/375 (1379 Juni 22).

ferner für die Grafen von Eberstein und für die Äbtissin von Lichtental³⁷. Aber auch die anderen Belege von seiner Hand verweisen in den Raum Baden³⁸.

Man könnte im Schreiber von Hand A einen Geistlichen aus Baden oder Umgebung sehen, der schon regelmäßig für Schreibearbeiten des Markgrafen herangezogen wurde. Daß A eine Vertrauensstellung beim Markgrafen besaß, zeigt sich auch daran, daß er wichtige Urkunden, wie etwa den Erbvergleich vom 16. Oktober 1380³⁹ schrieb.

2) Daß neben A noch ein anderer gleichberechtigter Schreiber für die Markgrafen schrieb, nämlich Hand B des Lehnbuches, ergibt sich aus zwei Urkunden vom 18. August 1382⁴⁰, die dieselbe Sache betreffen und von A und B geschrieben wurden.

Hand B dürfte nach dem paläographischen Befund⁴¹ einem etwas jüngeren Schreiber gehören, was sich auch dadurch bestätigt, daß Urkunden mit ähnlicher Schrift auch nach 1390 noch auffindbar waren⁴². Hand B ist von 1381 bis 1392 9mal zu belegen. Daß sich hinter ihr ebenfalls ein markgräflicher Schreiber verbirgt, der in Baden seinen Standort hatte, daß damals dort Ansätze einer Kanzlei vorhanden waren, ergibt sich z. B. aus zwei ergänzenden Urkunden vom 29. April 1382⁴³, zwei Lehnbriefen Markgraf Bernhards für Konrad von Berg; sie enthalten bereits die später üblichen Formeln⁴⁴, setzen also die Existenz einer Kanzlei voraus, die feste Formen einer schriftlichen Lehensverwaltung entwickelt hatte. Ausgestellt sind beide Urkunden in Baden. Es ist demnach anzunehmen, daß sich dort Ansätze einer zumindest kanzleiähnliche Behörde fanden, daß mithin Baden damals schon ein Verwaltungszentrum des sich entwickelnden Territorialstaats war.

3) Hand C dagegen konnte im gleichzeitigen Urkundenmaterial nicht wiedergefunden werden. Es kann lediglich aufgrund der paläographischen und orthographischen Eigentümlichkeiten auf einen älteren Schrifttypus geschlossen werden, was sich auch durch Vergleich von Schriftstücken ähnlicher Hände, die aus dem frühe-

³⁷ Daß die Urkunden, die von Ministerialen für den Markgrafen ausgestellt wurden, vermutlich Empfängerausfertigungen waren, liegt nahe, wenn man berücksichtigt, daß zu dieser Zeit wohl höchstens der Markgraf einen Schreiber zur Hand hatte.

a) Markgraf Rudolf Aussteller oder Empfänger: GLA 46/316 (1380 Okt. 16); 44/93 (1382 Aug. 18); 36/87 (1381 Mai 31); 35/5 (1385 Nov. 13); 37/21 (1387 Aug. 9); und wenn gleiche Hand: 37/17 (1373 Febr. 19); 44/375 (1379 Juni 22).

b) Grafen von Eberstein Aussteller: GLA 37/177 (1387 Mai 4); 37/52 (1387 Nov. 30); 37/77 (1389 Nov. 3).

c) Kloster Lichtental Aussteller: GLA 35/22 (1384 Juni 6); 35/8 (1389 Mai 22).

³⁸ GLA 37/52 (1387 Nov. 26.): Markgraf Bernhard urkundet für Margarete von Eberstein.

³⁹ GLA 46/316.

⁴⁰ GLA 44/93.

⁴¹ Siehe oben S. 32.

⁴² Etwa GLA 44/558 (1391 Juli 26).

⁴³ GLA 44/33.

⁴⁴ Über die Form der badischen Lehnurkunde siehe unten S. 47.

ren 14. Jahrhundert stammen, bestätigt⁴⁵. Anzunehmen ist, daß Hand C einem Schreiber gehört, der nur zufällig für den Markgrafen schrieb, da sie nirgendwo wiederauftaucht.

4) Auch der Schreiber von Hand D ist im gleichzeitigen Urkundenmaterial von 1376 bis 1386 nur dreimal nachweisbar; auch bei ihm dürfte es sich um einen Geistlichen handeln, vielleicht aus Pforzheim oder Umgebung⁴⁶.

Daß es zur Entstehungszeit des Lehnbuches in der Markgrafschaft Baden noch keine voll ausgebildete Kanzlei gab, die alleinige Schreib- und Verwaltungszentrale der Markgrafschaft war, ergibt sich im übrigen daraus, daß ich außer den Schreibern der vorliegenden Handschrift von 1370 bis 1390 vermutlich 27 verschiedene Hände feststellen konnte, die alle im Umkreis der Markgrafen tätig waren und von denen keine über einen längeren Zeitraum hinweg mehrfach belegt ist⁴⁷.

Die Untersuchungen haben also nur soviel ergeben, daß zu Beginn der Regierungszeit der Markgrafen Bernhard und Rudolf eine gewisse regelmäßige Schreibtätigkeit im Raum der markgräflichen Städte Baden und Pforzheim sich abzeichnet. Dieses Ergebnis läßt sich noch durch Beobachtungen am vorliegenden Lehnbuch selbst stützen. Von den im Lehnbuch in Abschrift erhaltenen Urkunden sind drei in Baden ausgestellt⁴⁸, eine in Pforzheim⁴⁹, und zwei in Heidelberg⁵⁰, wobei der letzte Ausstellungsort sich aus der Vormundschaft Kurfürst Ruprechts I. für die jungen Markgrafen erklärt.

Von den in Baden ausgestellten Urkunden stammen zwei aus dem Jahr 1381; sie haben den gleichen Aufbau wie die oben erwähnten Urkunden vom 29. April 1382 und deuten nochmals auf ein damals schon bestehendes kanzleiähnliches Verwaltungszentrum in Baden hin. Auch die dritte Urkunde vom 28. Juli 1367, die in Baden ausgestellt ist, belegt eindeutig die Existenz einer Kanzlei- und Ver-

⁴⁵ Vgl. z. B. GLA 44/173 (1338 Nov. 29).

⁴⁶ Dies ergibt sich aus GLA 36/23 (1381 Nov. 15): 24 Bürger der Stadt Pforzheim huldigen dem Markgrafen; es ist anzunehmen, daß sie einen Schreiber ihrer Stadt beauftragten, die Erklärung abzufassen.

⁴⁷ Eine Ausnahme macht der Schreiber Bertold Trautwein aus Pforzheim, ein Speyrer Kleriker, der zweimal, 1390 und 1401, sich als Verfasser zweier Notariatsinstrumente nennt, GLA 38/188 (1390 Aug. 10); 37/63 (1401 Nov. 21). Auch dieser Schreiber scheint jedoch noch nicht beim Markgrafen angestellt gewesen zu sein.

⁴⁸ fol. 12r: Lehnbrief Markgraf Bernhards I. für Rafan von Talheim vom 28. Mai 1381; fol. 12v: Lehnbrief Markgraf Bernhards I. für Werlin Bopf von Reutlingen vom 3. Mai 1381; fol. 13v: Markgraf Rudolf VI. beurkundet die Belehnung Gerhards von Übstadt mit Lehen, die dieser durch Gerichtsentscheid zugesprochen erhielt, datiert vom 28. Juli 1367

⁴⁹ fol. 13r: Markgraf Rudolf VI. erlaubt dem Schwarzen Triegel von Öwisheim, seinen Bauhof zu Bulach zu verkaufen, datiert vom 17. Mai 1371.

⁵⁰ fol. 11v: Lehnbrief Markgraf Bernhards I. für Eberhard Hofwart von Münzesheim, datiert vom 25. Mai 1379; fol. 12r: Urkunde Kurfürst Ruprechts von der Pfalz, der als Vormund der beiden Markgrafen Hofwart dem Alten von Kirchheim unter der Teck erlaubt, einen Teil seiner badischen Lehen zu versetzen.

waltungsbehörde in dieser Stadt. Sie berichtet von einem lehnrechtlichen Prozeß zweier Vasallen vor dem Markgrafen und sagt zum Schluß ausdrücklich, daß die Sache in Baden verhandelt wurde⁵¹. Im übrigen scheint aber auch hier der Grundsatz zu gelten, daß die sich entwickelnde Kanzlei häufig mit von auswärts herangeholten Fachleuten besetzt wurde⁵². Es bestätigt sich, was schon *Fester* über die Anfänge der Kanzlei unter Bernhard I. sagte, daß nämlich damals die Schreiber des Markgrafen noch Geistliche waren, die sich so ihr Geld verdienen⁵³.

Das Lehnbuch ist also erster Niederschlag der Reorganisation der markgräflichen Verwaltung. Aber erst nach 1390 wird eine durchgreifende Organisation der Kanzlei mit mehreren Beamten erkennbar. Jetzt sind auch Namen von fest angestellten Schreibern bezeugt: War der erste Schreiber Markgraf Bernhards, Burkard Kessler aus Niefern bei Pforzheim, noch ein Geistlicher — er ist von 1390 bis 1412 belegt⁵⁴ — so war der nächste, Johann Retich, bereits ein Laie. Er wird von 1397 bis 1412 genannt und bereits als Protonotar, also als Vorsteher einer mehrköpfigen Kanzlei, bezeichnet, der ständig das Siegel des Markgrafen führte⁵⁵. Ein weiterer Schreiber, Werner, wird von 1399 bis 1404 namentlich genannt⁵⁶. Er ist der einzige, dessen Hand man kennt, da er sich als Schreiber des ersten badischen Urbars aus dem Jahre 1404 nennt, das im Zusammenhang mit dem vorliegenden Lehnbuch als Beitrag zur administrativen Durchdringung und Vereinheitlichung des Territorialstaats Baden verstanden werden muß⁵⁷. Bis 1431 nennen die Regesten der Markgrafen von Baden noch sechs weitere Schreiber, über deren Tätigkeit jedoch genauso wenig ausgesagt werden kann.

Einen genaueren Einblick in die Entwicklung und die Geschichte der markgräflichen Kanzlei unter Bernhard I. erhielt man ja erst, wenn man die Hände der verschiedenen namentlich genannten Schreiber identifizieren könnte. Selbst Werner, dessen Hand man kennt, findet man im gleichzeitigen Urkundenmaterial nirgendwo mit Sicherheit wieder. Auch den vier Schreibern des Lehnbuches läßt sich keiner der belegten Namen zuordnen; allenfalls könnte man im Schreiber von Hand D, der ja wahrscheinlich aus der Gegend von Pforzheim kommt, den erwähnten Burkard sehen. Aber auch dies bleibt Vermutung.

Eine genauere Untersuchung des Schreiberproblems und der Frühgeschichte der markgräflichen Kanzlei wird natürlich sämtliche Schriftstücke eines größeren Zeitraums genau durcharbeiten müssen und vor allem die Urkundenbestände benachbarter Klöster, vor allem Lichtentals und Herrenalbs, systematisch sichten. Dies würde weit über die Aufgabe der hier angestellten Überlegungen hinaus-

⁵¹ fol. 13r: *actum et datum Baden*.

⁵² *Meißburger* S. 64.

⁵³ *Fester*, Markgraf Bernhard I. S. 18.

⁵⁴ RMB 1500, 2727.

⁵⁵ Z. B. RMB 1784, 1786, 1914, 2007, 2334, 2704, 3273, 3750, 3857.

⁵⁶ Z. B. RMB 1863, 1894, 1896, 1898, 1902, 1909, 1914, 2006, 2007, 2188.

⁵⁷ GLA 66/1903; vgl. auch *Fester*, Das älteste Urbar S. 606—615.

führen, die nur zeigen sollen, daß die Quellen des Lehnswesens im Spätmittelalter wichtige kanzleigeschichtliche Fragen aufwerfen. Läßt sich nun über die Schreiber des Lehnbuches und über die dahinter stehende Kanzlei auf anderem Weg etwas sagen? Man könnte versuchen, durch die sprachliche Interpretation des Lehnbuches die Herkunft und die individuellen Eigenarten der Schreiber in Erfahrung zu bringen⁵⁸. Diese sprachliche Untersuchung des Lehnbuches zielt natürlich zunächst auf die allgemeine mundartliche Charakterisierung der Handschrift, auf Erforschung des Schreibsystems, der Lautung, des Wortschatzes, um so einen Beitrag zur Geschichte der territorialen Aufgliederung der spätmittelalterlichen Kanzleisprache zu geben.

Für das vorliegende Lehnbuch ergibt sich folgendes: Alle vier Hände schreiben einheitlich in einer süddeutschen Kanzleisprache, die aufgrund der Lautung und Orthographie in eine der südwestdeutschen Schreiblandschaften paßt — nämlich den oberrheinisch-schwäbischen Raum, der sich in sprachlicher Hinsicht deutlich vom südlichen Teil Südwestdeutschlands unterhalb der Linie Sundgau — Tennenbach — Villingen — Beuron abhebt⁵⁹.

Die auffallendste Eigenart, vor allem in der Sprache von Hand B ist, daß auch solche u mit diakritischen Zeichen versehen sind, die von der sprachlichen Form her keinen Umlaut oder Diphthong andeuten sollen⁶⁰. Diese Belege dürfen als eindeutiger Hinweis auf den Norden des südwestdeutschen Raums gewertet werden⁶¹. Ferner finden sich für mhd. ou nebeneinander *ou*, *au* und *o* — auch das schließt den südlichen Oberrhein, bzw. den südlichen Schwarzwald aus⁶², in dem ausschließlich *ou* auftritt. Belege für den Norden sind außerdem: *gk*-Schreibung⁶³, *-wilr* statt *wiler*⁶⁴, ferner *ie*-Schreibung in Wörtern mit mhd. kurzem *i*⁶⁵, schließlich volle Endungen⁶⁶, sowie das Vorkommen von abgeschwächten Endsilben bei

⁵⁸ So etwa Eggers 3 S. 63 ff.

⁵⁹ Bei den folgenden Überlegungen stütze ich mich vor allem auf noch unpublizierte Ergebnisse eines auf einem breiten Urbarmaterial des 14. bis 16. Jahrhunderts aufgebauten Forschungsunternehmens zur südwestdeutschen Sprachgeschichte, das vom Freiburger Institut für geschichtliche Landeskunde, germanistische Abteilung, unter Leitung von Prof. Dr. Friedrich Maurer und Prof. Dr. Bruno Boesch durchgeführt wird und bei dem ich ein halbes Jahr mitarbeiten konnte.

⁶⁰ *zü*: sehr oft; *Züsenhofen*: z. B. fol. 1^v, 8^v; *Büspach*: z. B. fol. 5^r, 9^r; *Kübach*: z. B. fol. 5^v, 6^v; *hüs*: 5^v, 7^r; *Nüspach*: z. B. fol. 6^r; *Türbach*: z. B. fol. 6^v; *Hüseke*: fol. 9^r; *Gütespach*: z. B. fol. 9^r; *bürge*: fol. 9^v; *Bülach*: z. B. fol. 11^r.

⁶¹ Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Kunze, Freiburg.

⁶² *Stouffenberg*: z. B. fol. 1^v, 8^v; *Stoffenberg*: fol. 3^r, *Stöffenberg*: z. B. fol. 6^v, 8^r; *Stauffenberg*: fol. 4^v (3 x); fol. 6^r (4 x), 7^r (2 x); *Noppenauwe*: z. B. fol. 3^r, 3^v (3 x), 5^r, 5^v, 9^r; *Bottenowe*: z. B. fol. 1^r, 3^v (5 x); *Bottenauwe*: fol. 3^r, 9^r (2 x); *Schauwenburg*: z. B. fol. 3^r; *Schiowenburg*: z. B. fol. 3^r; *Kauffe*: fol. 13^r; *fröwe*: fol. 16^r; *farauwe*: fol. 11^v.

⁶³ *stogken*: fol. 1^r.

⁶⁴ *Negewilr*: fol. 1^r (3 x); *Alswilr*: fol. 1^r; *Kintwilr*: fol. 1^r, 2^r; *Grosswilr*: fol. 1^r; *Appenwilr*: z. B. fol. 3^r, 6^v (2 x), 8^v.

⁶⁵ *diese*: fol. 1^r, 7^r, 7^v (2 x), 8^r, 11^r (3 x), 12^r; *wiedeme*: fol. 7^r; *wiedems wise*: fol. 7^r; *liegt*: fol. 9^v; *wiesen*: fol. 11^v (2 x), 14^r.

Namen auf -ein zu -I⁶⁷. Auch einige Belege für die Dentalerweichung im Anlaut bestätigen obige Annahme⁶⁸. Ein eindeutiger Hinweis auf den Norden des südwestdeutschen Raums gibt auch der Beleg *stroße*⁶⁹.

Alle diese Wörter kommen jedoch nicht nur in dieser Form vor, so daß sich aus diesen Beobachtungen schließen läßt, daß das Lehnbuch in der Sprache des mittleren Oberrheingebiets geschrieben ist, also eines Gebiets, in dem sich fränkische und alemannische Mundart — und Schreibform — mischen. Es hat sich allerdings gezeigt, daß aus solchen Befunden nicht auf den Schreiber, d. h. auf seine Herkunft und seine eventuelle frühere Wirkungsstätte geschlossen werden kann. Hatte die ältere Forschung noch geglaubt, daß sich in Orthographie und Lautung individuelle Eigenarten einzelner Schreiber niederschlagen würden⁷⁰, die Herkunft, Ausbildungsgang, eventuell auch soziale Schicht des Schreibers verraten, so wurde neuerdings festgestellt, daß im allgemeinen die Herkunft des Schreibers dunkel bleibt, da seine Anpassung an die örtliche Schreibgewohnheit auch ohne Kanzleitradiation mit festen Formen meist so vollständig ist, daß die individuelle Eigenart nicht durchschlägt⁷¹. Ein auswärtiger Schreiber ist bereit, „das am Ausbildungs-ort erlernte orthographische System so der am Wirkungsort gültigen Schreibnorm anzugleichen, daß seine Zeichen nicht als fremdartig auffallen und nicht auf andere als dort geltende Laute zurückverweisen“⁷².

Wenn man nun noch berücksichtigt, daß Schreiblandschaft und Sprachlandschaft sich entsprechen⁷³, so bedeutet dies für das Lehnbuch: Aus der sprachlichen Interpretation läßt sich lediglich schließen, daß die Handschrift weder im südlichen Oberrheingebiet noch in Schwaben entstanden ist, oder positiv gewendet, daß sich der aufgrund der paläographischen und diplomatischen Untersuchungen vermutete Entstehungsort in der Gegend von Baden durch die sprachlichen Beobachtungen bestätigt.

c) Entstehung und formaler Aufbau

Mehr über die Entstehung des Lehnbuches ergibt sich aus der Interpretation der Handschrift selbst. In der Einleitung fällt zunächst auf, daß der Zeugnischarakter des folgenden Textes hervorgehoben wird — einmal durch genaue Angabe des Datums, auf welches sich alles Folgende zu beziehen hat, zum andern aber auch

⁶⁶ *gelegin*: fol. 3r; *lehin*: z. B. fol. 6r, 7v (3 x), 11r (2 x), 11v (3 x), 12r; *guldin*: fol. 11r; *viertzehin*: fol. 12r.

⁶⁷ z. B. in *Hensel*: fol. 1v, 6v.

⁶⁸ *dale*: fol. 1v, 5v; *dün*: fol. 11r; *Decke*: fol. 12r; *dochter*: 11r.

⁶⁹ fol. 8v.

⁷⁰ Vgl. etwa *Hirsdt*, Frage S. 238; *Eggers* 3 S. 63 ff.

⁷¹ *Meißburger* S. 56.

⁷² Ebd. S. 67.

⁷³ *Kleiber* S. 223 f.

durch die ausdrückliche Betonung der Absicht des Buches: *Man sol wizzen zu ewiger gedechtnisse.*

Diese urkundenähnlichen Einleitungen findet man nur in Lehnbüchern älteren Typs⁷⁴, die, wie oben gezeigt wurde, in der Regel Aktregister sind bzw. einzige schriftliche Zeugnisse von Belehnungsvorgängen darstellen, die auf mündlichen Angaben der Vasallen anlässlich eines vom Herrn einberufenen Lehentags oder auf Zetteln beruhen, die die Vasallen nachträglich einreichten. Daß es sich bei dem vorliegenden Lehnbuch um ein solches Aktregister handelt, geht aus dem weiteren Wortlaut der Einleitung hervor: Die Markgrafen Bernhard und Rudolf hatten für 10. September 1381 einen Lehntag einberufen, auf dem die im folgenden Lehnbuch genannten Vasallen erschienen und ihre Lehen empfangen haben. Die Hintergründe dieses Lehntags liegen auf der Hand: Unmittelbarer Anlaß dürfte die Mündigkeitserklärung Markgraf Rudolfs gewesen sein, die 1381 stattfand, nachdem Bernhard bereits 1379 mündig geworden war⁷⁵. Das Lehnrecht verlangte ja bei Herrenfall, das heißt bei Herrschaftsantritt eines neuen Lehnsherrn — die Erreichung der Volljährigkeit kam diesem gleich — eine Neubelehnung sämtlicher Vasallen. Außerdem begannen die Markgrafen schon bald nach ihrem Regierungsantritt eine administrative Vereinheitlichung ihres Territoriums und den Aufbau einer Zentralverwaltung; zu diesem Zweck mußten sie sich zunächst einmal einen Überblick über den Umfang des markgräflichen Besitzes verschaffen.

Das Lehnbuch erscheint so als Werkzeug zur Stärkung der werdenden Landeshoheit, indem es auf einem bestimmten Gebiet die Rechte des Landesherrn fixiert und in ihrem Umfang sichtbar macht. Das Lehnbuch bildete zusammen mit dem Urbar von 1404⁷⁶ einen Teil der Maßnahmen zur Organisation der inneren Verwaltung und des Besitzes der Markgrafschaft Baden, die unter Bernhard I. planmäßig zum Territorialstaat ausgebaut werden sollte⁷⁷.

In diesen Zusammenhang gehörten auch noch andere Konsolidierungs- und Vereinheitlichungsbestimmungen, so etwa das am 16. Oktober 1380 erlassene Hausgesetz, in dem die Markgrafen Bernhard und Rudolf auf Anraten Pfalzgraf Ruprechts I. vereinbarten, daß die Markgrafschaft künftig höchstens in zwei Linien geteilt werden sollte; es wurde verboten, irgendwelche Gebiete zu verkaufen oder zu veräußern. Der Grundsatz der einheitlichen Erhaltung des territorialen Bestandes erscheint als Leitgedanke dieser Politik⁷⁸.

Die Entstehung des Lehnbuches im einzelnen ergibt sich aus der Anordnung der Einträge: Hand A hat, wie die Formulierungen der von ihm geschriebenen

⁷⁴ Etwa im Lehnbuch der Herrschaft Mahlberg-Lahr aus dem Jahr 1400 (GLA 67/698).

⁷⁵ Vgl. v. Weech, *Badische Geschichte* S. 41 f. Am 18. August 1381 siegelte Markgraf Bernhard für seinen Bruder Rudolf (RMB 1346); Markgraf Rudolf scheint noch kein Siegel gehabt zu haben, also noch nicht mündig gewesen zu sein. Rudolf wird also irgendwann zwischen dem 18. August und dem 10. September volljährig geworden sein.

⁷⁶ GLA 66/1903; ediert von Richard Fester.

⁷⁷ Vgl. Schäfer, *Zinsrödel* S. 311.

⁷⁸ RMB 1335.

Einträge zeigen, auf den ersten Seiten⁷⁹ begonnen, die Vasallen der Markgrafen, wie sie auf dem Lehntag erschienen waren, in das Buch einzutragen. Wahrscheinlich war er als mehr oder weniger häufig im Dienst des Markgrafen tätiger Schreiber beim Lehnsempfang anwesend. Dafür dürfte auch die Einleitung sprechen, deren Verfasser wie ein Augenzeuge berichtet.

Bei diesen ersten Einträgen hat der Schreiber auch noch die Lehenangaben ausgeführt, vielleicht nach mündlichen Erklärungen der auf dem Lehntag anwesenden Vasallen⁸⁰. Ob nachträglich noch Zettel eingereicht wurden, die eine genaue Spezifizierung dieser Lehen enthielten, wie es in der Regel üblich war⁸¹, ist nicht sicher, läßt sich zumindest aus der Form der Einträge nicht erschließen. Jedenfalls scheinen Einleitung, Namen der Vasallen und Lehenbeschreibung der ersten drei Einträge in einem Zug geschrieben zu sein. Es ist aber trotzdem wahrscheinlich, daß die in den ersten Einträgen genannten Vasallen nachträglich Lehenerklärungen einreichten, wenn man berücksichtigt, daß die Schreiber von B und D am ersten Eintrag korrigiert, bzw. Nachträge hinzugefügt haben. Wahrscheinlich wurden also wenig später Zettel eingereicht, nach denen die Schreiber dann die bereits vorliegenden Einträge nochmals überprüften.

Der Schreiber von B hat das Lehnbuch als nächster wohl unmittelbar anschließend fortgesetzt. Er hat zuerst die von A freigelassenen Lücken mehr oder weniger vollständig ausgefüllt, indem er die Lehenangaben nachgetragen hat⁸². Daß der Schreiber B Vorlagen in Form von Lehenerklärungen hatte, ergibt sich einmal aus der Form der Einträge, zum andern indirekt aus der Tatsache, daß nicht alle Lücken ausgefüllt werden konnten; es fehlen die Spezifikationen beim Eintrag Oberlin Röder und Hensel Röder⁸³, bei Georg von Bach und Hans von Selbach⁸⁴, bei Hans von Bosenstein und Reinhard von Windeck⁸⁵; die Lehen des Hans Spete hat Hand D angegeben. In allen diesen Fällen ist es wohl so, daß die schriftliche Lehenerklärung noch nicht vorlag und wohl auch nie eingereicht wurde. Dies zeigt aber auch, wie notwendig eine Bestandsaufnahme war, da der Lehnherr selbst offensichtlich keinen Überblick mehr über seinen Besitz hatte.

B hat dann das Lehnbuch fortgeführt, wobei er sich in den meisten Fällen wiederum auf schriftliche Lehenerklärungen stützt, was schon aus der Formulierung zahlreicher Einträge in der Ich-Form erkennbar ist⁸⁶. Bei den meisten dieser Er-

⁷⁹ fol. 1^r—3^r.

⁸⁰ fol. 1^r: 1) Lehen des Cunz Röder, 2) Lehen des Arbogast Röder (gestrichen), 3) Lehen des Dietrich Röder von Blumenberg.

⁸¹ Siehe oben S. 18 f.

⁸² fol. 1^v—3^v oben.

⁸³ fol. 1 v.

⁸⁴ fol. 2^r.

⁸⁵ fol. 2^v.

⁸⁶ fol. 3^r—3^v: LE des Reinbold von Schauenburg; fol. 4^v: LE des Albrecht Wiedergrün von Staufenberg; fol. 5^r: LE des Gerhard Rohart von Ullenburg, des Hans Stern von Ullenburg, des Larenz Sigelin von Oberkirch; fol. 5^v: LE des Diepolt Mornhart, des Heinz Morlin, des Heinrich Schenk von Burgheim, des Hans und Claus Zorn

klärungen handelt es sich um einfache Beschreibungen der Lehen, die in Zusammenhang mit dem Lehntag des Jahres 1381 ausgestellt wurden, also um die Feststellung, daß der betreffende Vasall ein oder mehrere Lehen empfangen habe, die dann aufgezählt und beschrieben werden. In einem Fall erreicht die Lehenerklärung durch Besiegelung nahezu urkundlichen Charakter⁸⁷; in zwei anderen Fällen wird das Gewicht der Lehenerklärung durch die entsprechende Formulierung⁸⁸ bzw. durch urkundliche Datierung verstärkt⁸⁹. In zwei Fällen werden offenbar ältere Lehenerklärungen noch mit berücksichtigt, ohne daß der Schreiber sich bei der Abschrift im klaren war, daß die Lehen längst den Besitzer gewechselt hatten⁹⁰.

Bei der Fortsetzung des Lehnbuches wurde der Schreiber von B durch Hand C unterstützt, die ab fol. 7^v auftaucht. Daß beide Schreiber nebeneinander an der weiteren Abfassung des Lehnbuches arbeiteten, ergibt sich etwa daraus, daß C und B sich abwechseln. Bisweilen setzt C auch einen von B begonnenen Eintrag unmittelbar fort⁹¹. Hieraus wird wohl deutlich, daß B die Führung bei der Anlage des Lehnbuches hatte, denn es ist ausschließlich C, der Einträge von B fortsetzt. Das C zur Unterstützung von B — vielleicht als Gehilfe — herangezogen wurde, bestätigt ja auch die paläographische Untersuchung⁹². In die gleiche Richtung führt

von Bulach; fol. 6^r: LE des Hans Wiedergrün von Staufenberg (—6^v); fol. 6^v: LE des Cunz von Strubenhardt, des Egenolf von Stühlingen; fol. 7^r: LE des Konrad Wiedergrün von Staufenberg, des Claus und Schochman Maler; fol. 7^v: LE des Krafft von Großweier; fol. 8^r: Lehen des Peter Wiedergrün von Staufenberg; fol. 8^v—9^r: LE des Johannes Kalwe von Schauenburg; fol. 9^v—10^r: LE des Bertold von Großweier; fol. 11^v: LE des Cunz und Rudolf von Berg; fol. 14^r: LE des Gerhard von Ubstadt, des Rûfe von Gomaringen, des Bernold von Urbach; fol. 14^r—14^v: LE der Brüder Bernold und Engelhard von Urbach.

⁸⁷ fol. 14^r: LE des Rûfe von Gomaringen.

⁸⁸ fol. 14^v—14^v: LE des Reinbold von Klingenberg.

⁸⁹ fol. 12^v: LE des Schwarzen Triegel von Öwisheim über Güter und Rechte in Söllingen; wie das Datum angibt, wurde diese Lehenerklärung allerdings schon vor der Anlage des Lehnbuches ausgestellt, vermutlich unmittelbar nach der Belehnung.

⁹⁰ fol. 5^v: LE des Heinrich Schenk von Burgheim. Daß es sich hier um eine ältere Lehenerklärung handelt, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Schreiber zuerst Graf Egeno von Freiburg als Lehnherrn angab; wahrscheinlich hat er also eine Lehenerklärung, die noch vor dem Verkauf der Freiburger Lehen im Jahr 1366 ausgestellt wurde und später auf irgendeine Weise an die Markgrafen kam, einfach abgeschrieben; Hand D hat dann bei der Durchsicht des Buches den Eintrag auf den neuesten Stand gebracht, ohne zu beachten, daß die Lehen des Heinrich Schenk bereits an andere Besitzer übergegangen waren.

fol. 14^r: LE des Bernolt von Urbach über Burg und Dorf Mundelsheim: Auch diese Lehenerklärung muß älter sein, da wenige Einträge später das Lehen auf drei Brüder aus der Familie der Herren von Urbach aufgeteilt erscheint.

⁹¹ z. B. fol. 7^r: LE des Konrad Wiedergrün von Staufenberg; fol. 8^r: Verkaufsurkunde des Jakob Wiedergrün von Staufenberg; fol. 12^r: Bestätigungsurkunde Pfalzgraf Ruprechts für Hofwart von Kirchheim; fol. 13^v: Bestätigungsurkunde Markgraf Rudolfs über Verkauf von Lehen und Belehnung des Swicker von Gärtringen.

⁹² Siehe oben S. 36 f.

die Beobachtung, daß C bis auf zwei Ausnahmen nur ältere Urkunden abschrieb, die in der Kanzlei bereits vorlagen. Aus der Anordnung der Einträge ergibt sich also, daß B die Einteilung des Textes als ganzes konzipierte und einzelne Teile dem Schreiber von C übertrug. Aber auch Hand B hat Lücken gelassen, die von C nicht ausgefüllt wurden: Es fehlen die Lehenangaben beim Eintrag über die Belehnung des Konrad von Schauenburg⁹³. Dies erklärt sich wohl daraus, daß die Lehenerklärung des Konrad noch ausstand; es könnte aber auch sein, daß B den ihm zur Unterstützung beigegebenen Schreiber C angewiesen hatte, den Eintrag fortzusetzen, und daß dieser aus irgendwelchen Gründen nicht dazu kam, den Auftrag auszuführen. Das Fehlen der Lehenangaben wäre dann nochmals ein indirekter Beweis für das Verhältnis der beiden Schreiber.

Bei den Einträgen über die Belehnung des Bertold von Massenbach⁹⁴, des Rafan von Odolfshofen, des Reute von Remchingen, Rudolf Bünyngers, Siegfried Pfaus von Rüppurr⁹⁵ und des Eberhard von Gärtringen⁹⁶ ist jeweils Platz gelassen für die Abschrift einer entsprechenden Lehnurkunde, was durch *Re* = *Revers* angegeben wird. In einem anderen Fall sollte, wie aus der Formulierung hervorgeht, die Abschrift eines „Lehnbriefs“ folgen⁹⁷. Beim Eintrag über die Belehnung des Hans Triegel wird angefügt, daß dieser sein Lehen, den 18. Teil des Weinzehnten von Bruchsal, an einen Wolgemut versetzt hat⁹⁸; danach ebenfalls eine Lücke. Auch hier sollte die Abschrift der Urkunde folgen, die dieses Geschäft mit dem Lehen bestätigt. Aus diesen Beobachtungen läßt sich nochmals das oben angenommene Verhältnis von B und C bestätigen: B wußte, daß über die Lehnverhältnisse aller dieser Herren schon Urkunden in der Kanzlei vorlagen, die er dem Schreiber C zum Abschreiben überließ. Dies unterblieb dann aber aus irgendeinem nicht näher bestimmbar Grund.

In zwei Fällen können die Lücken durch entsprechende Originalurkunden ergänzt werden:

1) Zum Eintrag über die Belehnung des Bertold von Massenbach liegt eine Urkunde vom 25. Juli 1361 vor⁹⁹, in der Bertold von Massenbach, genannt Arnleder, bestätigt, daß er von Rudolf dem Wecker¹⁰⁰ den Zehnten von Bruchsal zu Lehen erhielt.

2) Der Eintrag über Rafan von Odolfshofen wird ergänzt durch eine Urkunde aus dem Jahr 1353¹⁰¹, in der Bertold Göler dem Markgrafen Rudolf V. bestätigt, daß Odolfshofen ein badisches Lehen ist.

⁹³ fol. 3r.

⁹⁴ fol. 15r.

⁹⁵ fol. 15v.

⁹⁶ fol. 16r.

⁹⁷ fol. 15r: Belehnung des Werner Fry von Barghusen.

⁹⁸ fol. 15r.

⁹⁹ GLA 42/173.

¹⁰⁰ Rudolf V. (1353—1361).

¹⁰¹ GLA 44/166.

Wenn man berücksichtigt, daß C, wie schon erwähnt, vor allem ältere Urkunden, die zur Ergänzung eingefügt wurden, abschrieb, so sollte er wohl auch diese Lücke ausfüllen. Dies erforderte eben eine geringere Sachkenntnis über Lehnverhältnisse der Markgrafschaft und konnte deshalb einem Gehilfen übertragen werden.

Die zur Ergänzung der Angaben des Lehnbuches eingetragenen Lehnurkunden und Beurkundungen von Lehnverhältnissen bei besonderen Geschäften bestätigen, daß um 1381 in der Umgebung der Markgrafen von Baden schon deutliche Ansätze zur Verschriftlichung des Lehnwesens bestanden. Über die Zahl der bis 1381 festgestellten 12 markgräflichen Lehnurkunden hinaus müssen zu diesem Zeitpunkt mindestens 13 weitere Lehnurkunden vorhanden gewesen sein¹⁰². Von diesen 13 nur im Lehnbuch erhaltenen Stücken sind zwei echte Lehnurkunden, das heißt nach der oben gegebenen Definition, Urkunden, durch welche die Belehnung selbst vollzogen wurde¹⁰³. Die übrigen 11 bezeugen Lehnverhältnisse oder Belehnungen anlässlich bestimmter Rechtsgeschäfte mit dem betreffenden Lehen: Reinbold Röder von Rodeck verwidmet seine Ehefrau Metzze von Nordheim auf bestimmte badische Lehengüter¹⁰⁴. Jakob Wiedergrün von Staufenberg urkundet zusammen mit seinen Söhnen Peter und Jeklin über den Verkauf seiner Freiburger Lehen an die Shecke von Oberkirch¹⁰⁵, Triegel von Öwisheim urkundet darüber, daß er mit lehnherrlicher Erlaubnis Markgraf Rudolfs VI. seinen großen Hof zu Bulach an Eberhard von Gärtringen verkauft hat, der dann vom Lehnsherrn damit belehnt wird¹⁰⁶. Zwei Urkunden betreffen die Verpfändung eines Viertels von Burg und Dorf Münzesheim durch Hofwart von Münzesheim an seinen Vetter Eberhard von Münzesheim¹⁰⁷. In einer weiteren Urkunde bestätigt Pfalzgraf Ruprecht als Vormund der Markgrafen ebenfalls eine Verpfändung, die ja eine neue Belehnung notwendig machte¹⁰⁸. Schließlich folgen noch zwei weitere Verkaufsurkunden¹⁰⁹, eine Lehnurkunde, die nach einem Rechtsstreit um ein stritti-

¹⁰² Es ist nicht anzunehmen, daß aus dem 14. Jahrhundert sämtliche Lehnurkunden noch erhalten sind, aber immerhin dürfte das Ergebnis, wenn man es mit der Zahl der im 15. Jahrhundert erhaltenen Lehnurkunden vergleicht, einigermaßen repräsentativ sein.

¹⁰³ fol. 12r: Lehnbrief für Rafan von Talheim; fol. 12v: Lehnbrief für Werlin Bopfe von Reutlingen.

¹⁰⁴ fol. 7v.

¹⁰⁵ fol. 8r—8v: Diese Urkunde wurde deshalb eingefügt, weil sämtliche Lehen der Grafen von Freiburg im Jahr 1366 (RMB 1238, 12. November 1366) an die Markgrafen verkauft wurden und damit die in dieser Urkunde genannten Lehen an den Markgrafen übergegangen waren.

¹⁰⁶ fol. 11r.

¹⁰⁷ fol. 11v.

¹⁰⁸ fol. 12r.

¹⁰⁹ fol. 13r: Schwarz Triegel von Öwisheim verkauft mit Genehmigung des Lehnsherrn auch seinen Bauhof in Bulach an Eberhard von Gärtringen;

fol. 13v: Urkunde Markgraf Rudolfs VI. über die Belehnung Swickers von Gärtringen, der von Metzze von Nordheim einen Teil des Weinzehnten von Bruchsal gekauft hat.

ges Lehen dem Sieger das Lehen zuspricht¹¹⁰, und eine Verschreibungsurkunde¹¹¹.

Es bestätigt sich das Bild, das sich aufgrund der allgemeinen quellenkundlichen Bemerkungen ergab: In der Frühzeit der Schriftlichkeit des Lehnswesens wird über ein Lehnsverhältnis in den allermeisten Fällen nur dann eine Urkunde ausgestellt, wenn aus Anlaß eines besonderen Rechtsgeschäfts eine schriftliche Fixierung erforderlich war.

Vervollständigt und breiter entfaltet wird dieses Bild von der Entwicklung der Verschriftlichung des markgräflichen Lehnswesens durch eine systematische Untersuchung der im Original erhaltenen ältesten badischen Lehnurkunden. Man findet unter ihnen nur noch drei echte Lehnbriefe, von denen jedoch zwei an ein besonderes Rechtsgeschäft mit dem Lehen anschließen¹¹². Ähnliches gilt für die Reverse: Vor 1380 kenne ich nur einen vollständigen Lehnrevers¹¹³, sowie einen, der zwar formal als vollständig gelten kann, aber wiederum keine normale Belehnung beurkundet¹¹⁴.

Die übrigen badischen Lehnurkunden vor 1380 sind meist Bestätigungen oder nachträgliche Beurkundungen von Lehnsverhältnissen, bzw. von Belehnungen durch den Vasallen. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen:

1) In der den Lehnbucheintrag über Rafan von Odolfshofen ergänzenden, bereits erwähnten Urkunde aus dem Jahr 1353¹¹⁵ bezeugt Bertold Göler von Ravensburg durch schlichte Feststellung, daß das Dorf Odolfshofen ein Lehen von Markgraf Hermann von Baden sei und daß es schon von den Vorfahren des Markgrafen herrühre. Diese Urkunde ist, soweit ich sehe, die älteste erhaltene badische Lehnurkunde.

2) Am 29. Januar 1360 beurkundet Gerhard von Itzlingen, daß *ich man bin worden mins gnedigen herren marggrave Rüdolfs* . . . wegen eines Hofes in Großöwisheim¹¹⁶.

¹¹⁰ fol. 13v: Markgraf Rudolf VI. beurkundet, daß Gerhard von Ubstadt die Lehen, deretwegen er mit Lutwin von Heilbronn prozessierte, zugesprochen bekam.

¹¹¹ fol. 16r–16v: Hofwart von Münzesheim weist seiner Frau Irmengard von Waldeck 600 Gulden als Morgengabe an.

¹¹² a) GLA 44/142 (1362 Febr. 7): Lehnbrief Markgraf Rudolfs VI. für Diether von Gemmingen über das Dorf Damm; noch einfach in den Formulierungen, aber vollständig.
b) GLA 44/375 (1368 Jan. 27): Lehnbrief Markgraf Rudolfs für Konrad Röder über Lehen, die dieser von Ludwig von Großweier gekauft hat.

c) GLA 44/409 (1362 Aug. 29): Lehnbrief Markgraf Rudolfs VI. für Arnold und Heinz von Rüppurr über 60 Gulden jährlich als Entschädigung für die Rückgabe des Geleitrechts.

¹¹³ GLA 44/278 (1375 Juni 25): Lehnrevers des Edelknechts Lupold von Leuzenbronn für Pfalzgraf Ruprecht als Vormund der Markgrafen über $\frac{1}{3}$ des Zehnten vom Weiler in Spielbach.

¹¹⁴ GLA 44/409 (1362 Aug. 29): Revers zu dem Anm. 112 c) genannten Lehnbrief.

¹¹⁵ GLA 44/166.

¹¹⁶ GLA 44/241.

3) Eberhard von Gomaringen bezeugt am 18. September 1359, daß er Güter und Rechte in Gomaringen, Ziegelhausen und Hohenrain als Lehen erhalten hat. Diese Urkunde schickt er, wie es heißt, dem Lehnsherrn als Bestätigung — die Vorstufe eines Reverses¹¹⁷!

4) Der Edelknecht Triegel von Öwisheim erklärt am 17. August 1362, daß er von Markgraf Rudolf VI. zwei Höfe in Bulach zu *eyn rechten manlehin* erhalten hat. Dafür hat er ihm gehuldigt, also Mannschaft geleistet, und er gelobt nun, *mit diesem brife*, die fälligen Lehnsdienste zu leisten¹¹⁸. Eine Urkunde bestätigt auch von Seiten des Lehnsherrn die Belehnung¹¹⁹.

Allen¹²⁰ diesen Urkunden, die zwar zum Teil schon sehr weit entwickelt sind — etwa Beispiel Nr. 4 — fehlt doch noch das entscheidende Merkmal des echten Lehnbriefs, nämlich, daß durch ihn der Rechtsakt der Belehnung erst begründet wird.

Die vollständig entwickelten badischen Lehnsurkunden — Lehnbriefe und Lehnreverse — nehmen nach 1380 zu und werden ab 1400 sehr zahlreich¹²¹. Auch nach 1380 ist wohl noch nicht bei jedem Lehensempfang regelmäßig Lehnbrief und Lehnsrevers ausgestellt worden; die Entwicklung des Lehnswesens zur vollen Schriftlichkeit ist bis etwa 1400 durchaus noch nicht abgeschlossen.

Seit Beginn des 15. Jahrhunderts werden dann bei jeder Belehnung ein Lehnbrief und ein Lehnsrevers ausgestellt und ausgetauscht, wodurch das Rechtsverhältnis der Lehenschaft begründet wird. Die typische, stark formelhafte badische Lehnsurkunde, die jeweils paarig auftritt — als Lehnbrief und Lehnsrevers — ist jetzt voll ausgebildet¹²². Seit Beginn des 15. Jahrhunderts ist grundsätzlich mit Lehnbrief und Lehnsrevers zu rechnen, auch wenn in den meisten Fällen nur der Revers erhalten ist¹²³. Der Aufbau des voll entwickelten badischen Lehnbriefs

¹¹⁷ GLA 44/171.

¹¹⁸ GLA 44/345.

¹¹⁹ GLA 44/166 (1354 Nov. 7), älteste Vorstufe eines Lehnbriefs.

¹²⁰ Die übrigen badischen Lehnsurkunden: GLA 44/414 (1361 Juni 18), 44/480 (1359 Sept. 12), 44/498 (1373 März 25), 42/173 (1361 Juli 25).

¹²¹ Einige Beispiele vor 1400: GLA 44/33 (1382 April 29): zwei Lehnbriefe Markgraf Bernhards für Konrad von Berge; 44/229 (1391 Jan. 24): Lehnsrevers des Burkard Hummel von Staufenberg für Markgraf Bernhard; 44/558 (1391 Juli 26): Lehnsrevers des Konrad Wiedergrün von Staufenberg für Markgraf Bernhard; 44/254 (1392 Febr. 8): Lehnsrevers des Edelknechts Ulrich Kolb von Staufenberg; 44/241 (1392 Aug. 7): Lehnsrevers des Edelknechts Wilhelm von Itzlingen für Markgraf Rudolf VII.; 44/365 (1395 Aug. 6): Lehnbrief und Lehnsrevers über die Belehnung des Hans von Remchingen; 44/91 (1399 März 31): Lehnbrief und Lehnsrevers über Belehnung des Heinrich von Diersberg durch Markgraf Bernhard; 44/60 (1399 Aug. 31): Lehnbrief und Lehnsrevers über die Belehnung des Albrecht Bopf von Reutlingen; vom gleichen Tag Lehnsrevers des Werlin Bopf.

¹²² In Anh. 1 wird ein solches Urkundenpaar wiedergegeben.

¹²³ Dies liegt wohl hauptsächlich daran, daß die Abteilung 44 des GLA (Lehens- und Adelsarchiv), der Hauptaufbewahrungsort der badischen Lehnsurkunden, aus der markgräflichen Lehnsregistratur gebildet wurde und deshalb zunächst einmal vor allem die beim

kann bereits an den im vorliegenden Lehnbuch erhaltenen Stücken verdeutlicht werden:

1) Die Einleitung gibt den äußeren Anlaß an und den äußeren Vorgang, der zur Belehnung führte¹²⁴.

2) Im Zusammenhang der Einleitung wird in aller Regel noch der Grund der Belehnung genannt: beispielsweise, weil bereits die Vorfahren des Vasallen die Lehen vom Markgrafen trugen¹²⁵ — der häufigste Grund — oder weil der Vasall die Lehen gekauft hatte und nun laut Lehnrecht um Neubelehnung bitten mußte¹²⁶.

3) Daran schließt sich die Belehnung durch den Lehnsherrn an, die eingeleitet wird mit der Anerkennung des Lehnsverhältnisses durch den Lehnsmann, die den Lehnsherrn veranlaßt habe, ihm die Lehen zu verleihen¹²⁷. Diese Einleitung versucht auf rhetorischem Weg die Stellung des Lehnsherrn zu verbessern, indem sie glauben machen will, der Lehnsherr verleihe das Lehen aus freien Stücken, obwohl er doch in den meisten Fällen dazu verpflichtet ist¹²⁸. Dieser Abschnitt enthält im allgemeinen noch die sogenannte Rechtsvorbehaltsklausel, das heißt die Wendung, daß der Lehnsherr sich gewisse Rechte am Lehen vorbehält, die aus seinem Oberigentum folgen.

Danach folgt 4) die Lehenbeschreibung und 5) der Verpflichtungskatalog des Vasallen: Er enthält den Eid, die Mannschaft, die Verpflichtung *schaden warnen, nutz und frommen werben*, die Verpflichtung zur Rechtsprechung und schließlich eine Generalklausel, die den Lehnsempfänger verpflichtet, sich immer so zu verhalten, wie es sich für einen belehnten Mann gehört. Dieser Verpflichtungskatalog wird im Laufe der Zeit genauer spezifiziert und stärker differenziert, bleibt aber

Lehnsherrn verbleibenden Lehnsreverse enthält. Daß erheblich mehr Lehnbriefe vorlagen, zeigt schon die kopiale Überlieferung in den badischen Lehnbüchern bis 1500 (GLA 67/38 (2), 67/41, 67/43).

¹²⁴ Z. B. fol. 12^r: ...*dez unser lieber getruwer ... fur uns kam und an uns vorderte, daz wir yme lihen wollten ...*; fol. 12^v: ...*daz fur uns kam der erber knecht ... und bat uns ... daz wir ym ... lihen wollten ...*; GLA 44/33 (1382 April 29): ...*daz fur uns komen ist der erber knecht ... und hat uns gebetten, daz wir ym ... lihen wollten ...*; GLA 44/20 (1405 Juni 9): ...*daz unser lieber getruwer ... uff disen hütigen tag, als datum dieses briefs geschriben stat fur uns komen ist und hat uns vlisslicdien gebetten, das wir ime soliche lehenguter ... lihen wollten ...* (vgl. Anhang 1); in dieser Form kommt der Eingang der Urkunden dann in der Folgezeit am häufigsten vor.

¹²⁵ Z. B. fol. 12^r: *soliche güt, als er von uns und unser marggrafschaft zů lehen hette ...*; GLA 44/20 (1405 Juni 9): ...*soliche Lehen guter, die von uns und unser marggrafschaft zu lehen rurent ...*

¹²⁶ Z. B. fol. 12^v.

¹²⁷ Z. B. fol. 12^r und 12^v: ...*daz sahen wir an sine redeliche vorderunge ... und lihen ym auch daz mit disem brief ...*; GLA 44/33 (1382 April 29): ...*dez han wir angesehen sine redeliche vorderunge und sine truwe die er an uns erzeuget ... und lihen ym ... mit diesem briefe ...*; GLA 44/20 (1405 Juni 9): ...*des habn wir angesehen sine redeliche erforderunge und vlissige bette ... und haben ime ... gnedelichen gelihen ...*

¹²⁸ Vgl. dazu unten die rechtsgeschichtlichen Untersuchungen (Kap. VIII); zur Verstärkung der Herrenseite in den Lehnsurkunden der Spätzeit vgl. auch Herding, Bontz S. 31 ff.

bis ins 18. Jahrhundert, bis gegen Ende des Lehnswesens, im ganzen der gleiche¹²⁹. Am Schluß folgen Besiegelung und Datierung.

Manche dieser Elemente kommen auch schon vereinzelt früher vor¹³⁰, aber erst wenn alle zusammentreffen, wird man von einem vollständigen Lehnbrief sprechen. Dabei kann die Anordnung der verschiedenen Bestandteile durchaus variieren, ohne daß jeweils ein besonderer Grund vorliegen mußte. Der Lehnrevers entspricht genau dem Aufbau des Lehnbriefs, dessen Formulierungen er in der Regel wörtlich übernimmt und nur die notwendigen grammatischen Änderungen anbringt¹³¹. Außerdem bezieht sich der Lehnrevers in der Regel ausdrücklich auf den zugehörigen Lehnbrief¹³².

Wie die Untersuchung der badischen Lehnurkunden gezeigt hat, die ihren Ausgangspunkt vom ältesten badischen Lehnbuch von 1381 nahm, ist dieses Lehnbuch als Dokument des fürstlichen Versuchs zur urkundlichen Fixierung bestehender Rechtsverhältnisse eine wichtige Quelle für die Untersuchung der Verschriftlichung des Lehnswesens im 14. Jahrhundert, da es zahlreiche sonst nicht erhaltene Lehnurkunden aus der Frühzeit enthält.

Von hier aus fällt noch einmal ein Licht auf die Entstehung des Lehnbuchs. Als Ergebnis rationaler Planung und des fürstlichen Willens zur Bestandsaufnahme und Sicherung ist das Lehnbuch im Anschluß an den Lehntag am 10. September 1381 begonnen und schon in kurzer Zeit beendet worden. Zumindest wurden spätere Belehnungen nicht mehr berücksichtigt — etwa die Urkunde vom 20. September 1381, in der Albrecht von Enzberg mit einem Teil der Festung Enzberg belehnt worden war¹³³. Auch dies ist noch einmal ein Beweis dafür, daß das Lehnbuch die einmalige Fixierung eines bestimmten Zustandes zu einem bestimmten Zeitpunkt darstellt.

¹²⁹ Z. B. fol. 12r: ... daz er uns darumb gehuldet und einen eit zu den heiligen gesworn hat, unser getruwer man zû sin und unsern schaden zû wenden und unsern frûmen zû werben und sol uns alles dez gebunden sin zû tûnd, daz eyn man sime herren von sinen lehen billich und von rechts wegen gebunden ist ane alle geverde ... ; ähnlich fol. 12v, ähnlich auch GLA 44/33 (1382 April 29); ausführlicher GLA 44/20 (1405 Juni 9): ... und umb dise ietztgenanten lehenguter hat uns der vorg(enannte) ... einen eyt liplichen zu den heiligen gesworn, getruw und holte zû sin, unsern fromen zu werben, unsern schaden zû warnen recht mit andern unsern mannen zu sprechen, so dick wir in des ermanen und alles das zu tûnde, daz mann sinem lehenherren billichen und von rechts wegen zu tûnde gebunden ist und sin sol ane alle argeliste und geverde.

¹³⁰ z. B. GLA 44/345 (1362 Aug. 17): allgemein gehaltener Verpflichtungskatalog.

¹³¹ Vgl. hierzu den in Anh. 1 wiedergegebenen Lehnrevers GLA 44/20 (1405 Juni 9).

¹³² z. B. GLA 44/20 (1405 Juni 9): ... als daz der brieff besagt, den ich darumb von sinen gnaden inn han ...

¹³³ RMB 1347.

d) Der Inhalt des Lehnbuches

Das Lehnbuch nennt für das Stichjahr 1381 70 Personen aus insgesamt 41 Familien, die von den Markgrafen von Baden Lehen empfangen hatten. Eine genaue Feststellung der Anzahl der genannten Personen stößt auf gewisse Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß gelegentlich mehrere namensgleiche Mitglieder einer Familie als Vasallen genannt sind, deren Unterscheidung nicht immer sicher gelingt. Ferner sind verschiedene im Lehnbuch genannte Familien Zweige desselben Stammes; es würde aber eine genealogische Spezialuntersuchung erfordern, zu entscheiden, ob sie noch einer Familie zuzurechnen oder als selbständig zu bezeichnen sind.

Ob alle diese Herren auf dem Lehntag des Jahres 1381 anwesend waren, muß dahingestellt bleiben. Es ist möglich, daß diejenigen fehlten, bei denen die Fixierung des Lehnverhältnisses bereits aufgrund einer älteren Urkunde erfolgt war. Wahrscheinlich haben diese keinen Zettel eingereicht und waren nur noch durch diese älteren Urkunden, die in der Kanzlei vorlagen, in der Umgebung des Markgrafen bekannt. Auch andere Lehensleute können gefehlt haben, von denen weder Lehenerklärungen noch ältere Urkunden vorlagen — sie werden dann eben nicht ins Lehnbuch eingetragen. Dies führt zur Frage der Vollständigkeit: Hatte *Fester*¹³⁴ das Lehnbuch noch als „nahezu vollständig“ bezeichnet, so haben die folgenden Untersuchungen¹³⁵ ergeben, daß dies keineswegs zutrifft:

1) Am 29. April 1382 stellte Markgraf Bernhard I. die zwei bereits erwähnten Lehnbriefe für Konrad von Berg, *gesessen zu Epphingen* aus¹³⁶. Aus diesen Urkunden geht hervor, daß die hier genannten Lehen schon seit langem von den Markgrafen vergeben wurden. Konrad von Berg hatte sie als „verschwiegene Lehen“ an sich gezogen und wolle sie nun, wie es das Lehnrecht gebiete, rechtmäßig vom Markgrafen empfangen. Damit bezieht sich der Inhalt dieser Urkunde auf den Lehntag des Jahres 1381. Dort waren die hier genannten Güter im Gebiet von Gomaringen¹³⁷ offenbar verschwiegen worden. Wen die Markgrafen ursprünglich mit diesen Lehen belehnt hatten, wird allerdings nicht gesagt.

2) Aus Lehnbrief und Lehnrevers vom 31. März 1399¹³⁸ über die Belehnung des Heinrich von Diersberg mit dem halben Zehnten in Meißenheim geht hervor,

¹³⁴ RMB 1. S. 507.

¹³⁵ Die folgenden Überlegungen beruhen auf Stichproben; eine systematische Untersuchung der Frage würde hier zu weit führen.

¹³⁶ GLA 44/33; vgl. RMB 1. S. 553: Die von Berg, ein oberschwäbisches Ministerialengeschlecht, nennen sich nach Berg, in der Nähe von Ehingen an der Donau; ihr Sitz in Öpfingen nordöstlich von Ehingen an der Donau weist sie als ehemalige Ministerialen der Zähringer aus, die ja im Gebiet der mittleren Schwäbischen Alb einen Schwerpunkt ihrer Besitzungen hatten.

¹³⁷ Kreis Reutlingen; zur Besitzgeschichte vgl. die Abschnitte über die Bopfe von Reutlingen und die Herren von Gomaringen.

¹³⁸ GLA 44/91.

daß das Lehen bereits dem Vater des Heinrich, Ruprecht von Diersberg, verliehen worden war. Anzunehmen ist, daß diese Belehnung 1381 schon erfolgt war¹³⁹.

3) Am 29. Januar 1360 stellte Gerhard von Itzlingen Markgraf Rudolf V. einen Revers aus, daß er wegen eines Hofs in Öwisheim sein Mann geworden sei¹⁴⁰, und am 17. August 1392 stellte Wilhelm von Itzlingen einen Revers für Markgraf Rudolf VII. über ein anderes Lehen aus¹⁴¹. Anzunehmen ist, daß das Lehnsverhältnis, das unter Rudolf V. urkundlich fixiert wurde, auch 1381 noch bestand, da die Familie ja, wie sich aus der zweiten Urkunde ergibt, noch nicht ausgestorben war und auch über einen Verkauf des Lehens nichts bekannt ist¹⁴².

4) Das am 25. Juni 1375¹⁴³ durch Revers bestätigte Lehnsverhältnis des Lupold von Leuzenbronn über einen Zehntanteil in Spielbach wurde am 29. Mai 1400¹⁴⁴ wegen Mannfalls neu begründet. Die Kontinuität der Lehnsbeziehung scheint also gesichert, zumal noch 10 weitere Belehnungen bis 1585¹⁴⁵ für dieses Geschlecht erfolgten.

5) Am 25. März 1373¹⁴⁶ beurkundet Konrad Truchseß von Waldeck, daß er ein Achtel des Zehnten zu Langenfeld als Lehen innehatte und daß er den jungen Markgrafen, wenn sie volljährig würden, den Treueid leisten wolle. Er hätte also 1381 zum Zeitpunkt der Volljährigkeit, beim Lehntag anwesend sein und entsprechend auch im Lehnbuch erwähnt sein müssen¹⁴⁷.

¹³⁹ Die Herren von Diersberg, ein geroldseckisches Ministerialengeschlecht, nannten sich nach der Burg Diersberg bei Offenburg; 1227 ist ein Heinrich von Diersberg belegt, als letzter wird ein Friedrich von Diersberg als Koadjutor Abt Rudolfs von Murbach (1542—1570) genannt. Da der hier genannte Ruprecht 1390 bereits als verstorben bezeichnet wird, wird es noch wahrscheinlicher, daß er schon 1381 den Meißenheimer (nordwestlich von Lahr in der Nähe des Rheins) Zehntanteil empfangen hatte. Sein Sohn Heinrich starb vor 1435 (Vgl. KvK 1 S. 225).

¹⁴⁰ GLA 44/241.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Die Herren von Itzlingen sind ein kraichgauisches Ministerialengeschlecht, begütert in Eichtersheim und Michelfeld (westlich von Sinsheim) vor allem als Vasallen der Grafen von Katzenelnbogen; sie sind vermutlich im 16. Jahrhundert ausgestorben (vgl. GLA 44/v. Itzlingen). Sie nennen sich nach dem heutigen Ittlingen südlich von Sinsheim/Elsenz.

¹⁴³ GLA 44/278.

¹⁴⁴ Die Herren von Leuzenbronn, ein fränkisches Ministerialengeschlecht, nennen sich nach dem gleichnamigen Dorf in der Nähe von Rothenburg ob der Tauber, um das sich wohl auch ihre Güter gruppieren. Das hier genannte Spielbach liegt westlich von Rothenburg ob der Tauber im Kreis Crailsheim. Die Herren von Leuzenbronn sind schon früh ausgestorben. Der hier genannte Lupold von Leuzenbronn ist vor 1402 verstorben (RMB 2044).

¹⁴⁵ GLA 44/278.

¹⁴⁶ GLA 44/498.

¹⁴⁷ Die Truchsessens von Waldeck, ursprünglich Ministerialen der Grafen von Calw, dann der Grafen von Eberstein und der Pfalzgrafen von Tübingen, nennen sich nach der Burg Waldeck (südlich von Calw über dem rechten Nagoldufer). Sie werden erstmals 1140 genannt und starben 1553 aus. Die Brüder Cunz (= Konrad) und Heinz Truchseß von Waldeck werden 1394 von Markgraf Bernhard belehnt. Die Kontinuität der markgräflichen

6) Diether von Gemmingen erhielt durch Lehnbrief vom 3. Februar 1362 das Dorf Damm mit allem Zubehör von Markgraf Rudolf VI. zu Lehen, *umb die getruwen dienste, die er und sine altfordern uns und unsern altfordern dicke getan hant . . .*¹⁴⁸. Die Belehnung wurde bis 1854 kontinuierlich wiederholt¹⁴⁹, das Lehen hat sich also bis zur Allodifizierung, die wohl bald nach 1854 erfolgte, in der Familie lückenlos vererbt. Es ist daher anzunehmen, daß es auch 1381 in ihrem Besitz war¹⁵⁰.

7) Am 20. April 1388 teilten Markgraf Bernhard und Rudolf die Markgrafschaft unter sich auf¹⁵¹; davon wurden neben dem Kernterritorium auch die Lehen betroffen, unter denen besonders diejenigen genannt werden, die am 12. November 1366¹⁵² von Graf Egino IV. von Freiburg an die Markgrafen verpfändet wurden. Einige der dort genannten Lehnsträger fehlen im Lehnbuch von 1381: Heinrich von Fleckenstein der Ältere¹⁵³, Konrad Röder¹⁵⁴ und Wilhelm von Brunn¹⁵⁵.

Lehnsherrschaft dürfte also über das Jahr 1381 hinaus aufrecht erhalten worden sein (vgl. KvK I, S. 250; vgl. auch Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. 6. Baden-Württemberg. S. 713.

¹⁴⁸ GLA 44/142.

¹⁴⁹ Vgl. GLA 44/142—159.

¹⁵⁰ Die Herren von Gemmingen, eines der bedeutendsten Niederadelsgeschlechter des Kraichgaus, nennen sich nach dem zwischen Eppingen Kr. Sinsheim und Schwaigern Kr. Heilbronn gelegenen Dorf Gemmingen, über das sie — zunächst allein, später zusammen mit den Herren von Neipperg — bis 1806 die Dorfherrschaft ausübten. Sie waren reich begütert in der Gegend von Aalen, Backnang, Besigheim, Brackenheim, Heilbronn und Lauffen am Neckar sowie in zahlreichen weiteren Orten des mittleren Neckargebiets, des Kraichgaus und des Jagst- und Kochergaus (vgl. Handbuch der historischen Stätten S. 205; *Alberti* 1 S. 219 f.).

Die Herren von Gemmingen waren außerdem Vasallen der Grafen von Katzenelnbogen, der Grafen von Württemberg, der Pfalzgrafen, des Erzbischofs von Mainz und der Bischöfe von Speyer und Worms (vgl. GLA 44/142—159).

Der hier genannte Diether von Gemmingen ist nach genealogischen Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert (GLA 72/Bad.Gen. 4 und Spec. Gemmingen, 9) der Vater eines Diether von Gemmingen, der 1405 mit dem Lehen neubelehnt wurde (GLA 44/142, 1405 Dez. 2) und 1414 verstarb. Wie sich aus der Urkunde vom Dezember 1405 ergibt, handelt es sich hier um eine routinemäßige Neubelehnung, deren Anlaß nur der Mannfall, also der Tod des Vaters, gewesen sein kann; der 1362 genannte Diether starb um 1405. Das markgräfliche Dorf Damm, das bereits seit dem 16. Jahrhundert nur noch als Hof existiert, liegt, wie aus einem Kanzleibescheid des Jahres 1801 hervorgeht, zwischen den damals kurpfälzischen Orten Richen (nördlich von Eppingen Kr. Sinsheim) und Hilsbach (südlich von Sinsheim) und dem ritterschaftlichen Dorf Adelshofen im Westen, (GLA 72/Spec. Gemmingen, Fasz. 10), heute auf Gemarkung Adelshofen /Krs. Sinsheim.

¹⁵¹ *Fester, Teilungsvertrag* S. 104—111.

¹⁵² RMB 1238.

¹⁵³ Die Herren von Fleckenstein tragen ihren Namen von der ehemaligen Burg bei Weißenburg im Elsaß. Ihr reicher Güterbesitz im unteren Elsaß, in dem sie schon seit 1265 belegt sind, stammte z. T. aus dem Erbe der Landgrafen von Werd, von dem sie Teile als staufische Reichslehen empfangen hatten. (Vgl. *Eyer* S. 168 und 174 f.). Nach dem Rückzug der Staufer aus diesem Gebiet kamen sie zu den Markgrafen von Baden. Der

Außer diesen Personen, die aller Wahrscheinlichkeit nach 1381 ihre Lehen nicht empfangen hatten und im Lehnbuch nicht verzeichnet wurden, können natürlich noch andere fehlen, die sich namentlich nicht erschließen lassen. So nennt die eben erwähnte Teilungsurkunde vom 20. April 1388 nur die eine Hälfte der ehemaligen Freiburger Vasallen, die Markgraf Rudolf erhielt. Die andere Hälfte, zusammen mit den übrigen Vasallen der Markgrafschaft, sollte ihre Lehen von Bernhard empfangen. Ob diese andere Hälfte der Freiburger Vasallen vollständig im Lehnbuch erfaßt ist, bleibt ungewiß.

Im übrigen ist es schon aus allgemeinen Gründen unwahrscheinlich, daß das Lehnbuch vollständig ist: es ist kaum anzunehmen, daß bei der weiten Streuung der markgräflichen Vasallen und bei der Vielfalt und Kompliziertheit der Lehensbeziehungen ein erster Versuch zur Bestandsaufnahme, wie ihn das Lehnbuch darstellt, schon so erfolgreich war, sämtliche an Vasallen ausgegebenen Besitzungen zu erfassen und Verschweigungen ganz zu vermeiden. Lücken ergeben sich auch daraus, daß in verschiedenen Fällen nicht alle Lehen des betreffenden Lehensträgers angegeben wurden; auch hierin spiegelt sich die höchst unvollkommene Übersicht über den zu Lehen ausgegebenen Besitz.

Die Zahl der markgräflichen Vasallen bleibt freilich in jedem Fall noch relativ gering, besonders, wenn man die Verhältnisse der benachbarten Grafschaft Eberstein vergleicht. Die damals politisch doch schon ziemlich unbedeutenden Grafen von Eberstein ließen 1386 ein Lehnbuch anlegen¹⁵⁶, das immerhin noch 63 Vassallengeschlechter mit 89 Lehensträgern nennt, deren umfangreicher Lehensbesitz weit gestreut lag zwischen dem Renchtal im Süden, dem Elsaß und der Pfalz im Westen, der Gegend um Koblenz im Norden, dem Kraichgau, der Gegend um Calw, Heilbronn, Horb, Leonberg und Vaihingen im Osten¹⁵⁷. Der Lehensbesitz der Markgrafen, wie ihn das Lehnbuch von 1381 beschreibt, ist dagegen vergleichsweise noch klein.

hier genannte Heinrich von Fleckenstein der Ältere ist vermutlich identisch mit einem Ritter Heinrich, der von 1366 bis 1373 in der Umgebung des Markgrafen belegt ist (RMB 1228, 1252, 1265, 1296, 1298, 1299, 4595); im Jahr 1372 und 1373 hatte er vormundschaftliche Aufgaben übernommen (RMB 4595, 1299). Daneben sind noch mehrere gleichnamige Angehörige des Geschlechts belegt, so daß die eindeutige Identifizierung schwerfällt.

¹⁵⁴ Über die Röder siehe Kapitel VI a.

¹⁵⁵ Über die Herkunft der Herren von Brunn läßt sich wegen der Häufigkeit und weiten Verbreitung des Namens nichts sagen. (Vgl. RMB 1 S. 557.) Ein Wilhelm von Brunn ist 1376, 1381 und 1401 in der Umgebung der Markgrafen von Hachberg (RMB h 322, 337, 444) und 1383 und 1398 als Diener des Markgrafen Bernhard von Baden bezeugt (RMB 1362, 1832, 1836, 1841).

¹⁵⁶ GLA 67/1840; *Krieger* (Hg.), *Salbuch Eberstein*.

¹⁵⁷ *Krieger* ebd. S. 130 f.; vgl. auch *Schäfer*, Reichslandpolitik S. 236, seine Behauptung, die Zahl der Ebersteinischen Vasallen sei damals noch dreimal so hoch gewesen, ist allerdings, wie sich zeigt, zu weitgehend.

Er wird in zwei Gruppen eingeteilt:

Der erste Teil¹⁵⁸ umfaßt die Lehen, die in der Ortenau und am mittleren Oberrhein liegen. Sie nehmen den breitesten Raum ein und stellen den umfangreichsten Lehensbesitz der Markgrafen dar. Schwerpunkte sind die Rheinebene und der Westabhang des Schwarzwaldes zwischen Steinbach und Bühl im Norden und Achern im Süden, ferner das Renchtal und das Durbachtal¹⁵⁹. Insgesamt nennt das Lehnbuch Güter und Rechte in 92 Orten und Weilern.

Der zweite Teil, der *undern lehin*¹⁶⁰, enthält die Lehen, die nördlich der Alb und im Osten des markgräflichen Besitzgebietes verstreut sind¹⁶¹. Sie liegen vereinzelt im Raum der heutigen Städte Karlsruhe, Bruchsal und Bretten, im Pfingzgau und am mittleren Neckar, wo Schwerpunkte die Heilbronner und Reutlinger Gegend bilden. Im Vergleich zu der ersten Gruppe sind die markgräflichen Güter und Rechte in diesem Raum sehr viel weniger zahlreich. Es handelt sich wohl nur noch um einzelne Restbestände eines einstmals größeren Besitzes¹⁶²: Güter und Rechte in 18 Orten und Weilern.

Innerhalb dieser beiden geographischen Gruppen ist die Anordnung der Einträge relativ willkürlich, wenn es auch scheint, daß mit einer gewissen Ordnung begonnen wurde, nämlich der, daß sämtliche Mitglieder der einzelnen Familien zusammengestellt werden sollten. Vielleicht spielte auch die politische und soziale Bedeutung der einzelnen Lehensträger bei der Ordnung der Einträge eine Rolle: Die ersten Buchungen betreffen Angehörige der Familie Röder, die eines der bedeutendsten Adelsgeschlechter der Ortenau und am Oberrhein waren und bei den Markgrafen eine hervorgehobene Stellung einnahmen. Anschließend folgen die Herren von Bach, von denen mehrere bedeutende Hofämter beim Markgrafen innehatten¹⁶³. Auf den nächsten Seiten wird diese Gliederung im großen und ganzen noch eingehalten¹⁶⁴. Danach aber folgen ziemlich wahllos die Herren von Staufenberg und Wiedergrün von Staufenberg¹⁶⁵, dazwischen die Herren von Großweier¹⁶⁶, von Strubenhardt¹⁶⁷, schließlich noch weitere Einträge, die weniger wichtige, nur mit einem Angehörigen vertretene Familien betreffen¹⁶⁸. Dazwischen stehen auch noch die Lehengüter von Claus und Schochmann Maler¹⁶⁹ und die

¹⁵⁸ fol. 1r—10r.

¹⁵⁹ Vgl. Karte 2 im Anhang.

¹⁶⁰ fol. 11r.

¹⁶¹ Vgl. Karte 4 im Anhang.

¹⁶² Vgl. Kapitel V.

¹⁶³ Vgl. dazu die entsprechenden Abschnitte des Kapitels über die Lehensträger.

¹⁶⁴ fol. 3r: Herren von Schauenburg; fol. 3v—5r: Angehörige der Familie Neuenstein/Rohart.

¹⁶⁵ fol. 6r, 7r, 8r, 8v.

¹⁶⁶ fol. 6v, 7v, 9v—10r.

¹⁶⁷ fol. 6v, 8v.

¹⁶⁸ fol. 5r: Sigelin von Oberkirch; fol. 5v: Heßmann, Mörlin, Schenk von Burgheim; fol. 6v: Stühlingen; fol. 8v: Schecke von Oberkirch, Kalwe von Schauenburg.

¹⁶⁹ fol. 7r—7v.

Lehen der Zorn von Bulach¹⁷⁰, außerdem findet sich eine einzelne Urkunde des Reinbold Röder von Rodeck¹⁷¹.

Auch bei den unteren Lehen ist die Ordnung nach Geschlechtern höchst unvollständig. Begonnen wird mit den Triegel von Öwisheim und den Gärtringen¹⁷², dann folgen die Herren von Berg, die Hofwarte von Münzesheim¹⁷³, die am Ende nochmals auftauchen¹⁷⁴, Rafan von Talheim¹⁷⁵, Werlin Bopfe von Reutlingen¹⁷⁶, dann wieder Triegel von Öwisheim¹⁷⁷, anschließend Gerhard von Ubstadt¹⁷⁸, der nochmals auf der nächsten Seite erscheint¹⁷⁹, dazwischen ein Eintrag, der Rafan von Fürfeld bzw. Swicker von Gärtringen betrifft¹⁸⁰, dann Rūf von Gomaringen, Bernolt von Urbach, Reinbold von Klingenberg¹⁸¹, anschließend drei weitere Einträge über die Herren von Urbach, dazwischen wieder eine Notiz über die Belehnung des Swicker von Sickingen. Es folgen dann ohne erkennbare Ordnung Bertold von Massenbach der Ältere und Jüngere, Hans Triegel, Werner Fry von Berghausen¹⁸², Rafan von Odolfshofen, Reute von Remchingen, Rudolf Bünnyger, Siegfried Pfau von Rüppurr und nochmals Eberhard von Gärtringen¹⁸³.

Das Lehnbuch hat also insgesamt betrachtet noch Anteil am Typ des älteren Lehnbuches, das die Gliederung nach Lehen in den Vordergrund stellt¹⁸⁴, ist aber andererseits doch schon ganz personal bestimmt, wenn es als Niederschlag eines Lehntags auf den persönlichen Erklärungen der Vasallen aufbaut. Die fehlende durchgehende Ordnung der Einträge ist bei einem Aktregister von so geringem Umfang noch erträglich, da die verschiedenen Einträge und zwischengeschalteten Urkunden relativ leicht überschaut werden können.

e) Die Reihe der badischen Lehnbücher

Als Aktregister, das in einem Zug entstanden ist, unterscheidet sich dieses Lehnbuch von den meisten späteren Lehnbüchern der Markgrafen von Baden. Es steht am Anfang einer Reihe von 33 Lehnbüchern, die bis ins 18. Jahrhundert reichen. Dabei sind weder die gesonderten Lehnbücher der Markgrafschaft Hach-

¹⁷⁰ fol. 5v—6r.

¹⁷¹ fol. 7v—8r.

¹⁷² fol. 11r.

¹⁷³ fol. 11v—12r.

¹⁷⁴ fol. 16r—16v.

¹⁷⁵ fol. 12r.

¹⁷⁶ fol. 12v.

¹⁷⁷ fol. 12v—13r.

¹⁷⁸ fol. 13v.

¹⁷⁹ fol. 14r.

¹⁸⁰ fol. 13v.

¹⁸¹ fol. 14r—14v.

¹⁸² fol. 15r.

¹⁸³ fol. 15v—16r.

¹⁸⁴ Vgl. Lippert, Lehnbücher S. 10 ff.

berg berücksichtigt noch zwei „Lehnbücher“, die Urkunden über Belehnungen und Privilegien des Reichs enthalten¹⁸⁵.

Die ältesten badischen Lehnbücher¹⁸⁶ sollen als quellenkundlicher Kontext des ersten Lehnbuches näher betrachtet werden. Zunächst hat Markgraf Bernhard im Jahr 1410 selbst nochmals ein Lehnbuch anlegen lassen, das aber nur die Lehnverhältnisse in der Ortenau erfaßt. Es ist zwar nur in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts erhalten¹⁸⁷, aber aus der Überschrift und aus der Form der Einträge — es handelt sich ähnlich wie beim Lehnbuch von 1381 um Notizen — ergibt sich, daß es um 1410 in einem Zug auf Befehl des Markgrafen angelegt wurde. Auch die Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet läßt an eine einmalige Anlage denken, erwachsen aus einem bestimmten Bedürfnis, vielleicht weil die Besitzverhältnisse, die in den mittelbadischen Gebieten ja besonders verwickelt und ständig in Bewegung waren, eine nochmalige genaue Fixierung erforderten.

Unter Jakob I. wurde ein weiteres Lehnbuch angelegt, das wieder für den Gesamtbesitz Geltung beansprucht¹⁸⁸. Es ist in der Hauptsache schon Urkundenkopiar, enthält aber gelegentlich auch noch Notizen. Es scheint, daß die allmähliche Entwicklung vom Aktregister zum Urkundenkopiar, wie sie oben dargestellt wurde, auch für die Markgrafschaft Baden gilt. Das Lehnbuch umfaßt ohne systematische oder chronologische Ordnung Lehnurkunden, meist Reverse aus den Jahren von 1406 bis 1453, je eine Urkunde aus den Jahren 1354, 1373, 1397 sowie einige Notizen über einen Gütertausch¹⁸⁹ und sonstige Veränderungen von Lehnverhältnissen. Aufgrund der Anordnung des Buches und des paläographischen Befunds — wohl nur eine kleine Anzahl von Schreibern hat das Buch verfaßt — ergibt sich, daß das Lehnbuch um 1453 in einem Zug geschrieben wurde, aber nicht später, da das folgende Lehnbuch bereits 1453 entstand. Vollständig ist es allerdings nicht. Von den im Lehnbuch von 1381 genannten 50 Familien kommen nur 9 hier wieder vor; alle anderen, die zum allergrößten Teil um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch badische Vasallen waren, fehlen. Erfasst sind 70 Familien mit insgesamt 80 Lehnsträgern; in Wirklichkeit hatten die Markgrafen um die Mitte des 15. Jahrhunderts wohl etwa 120 Vasallen.

Das folgende badische Lehnbuch¹⁹⁰ enthält Abschriften von Lehnbriefen und Lehnreversen, die unter Karl I. 1453 bis 1475 ausgestellt wurden. Es ist erheblich umfangreicher als alle früheren: War das Lehnbuch des Jahres 1453 etwa 130 Blatt stark, so umfaßt dieses bereits 360 Blatt. Insgesamt enthält es Urkunden

¹⁸⁵ GLA 67/39 und 40.

¹⁸⁶ Bis einschließlich GLA 67/43 (Lehnbuch Christophs I.), weil danach die Erstarrung des Lehnwesens mehr und mehr zunimmt, was eine völlige Gleichförmigkeit der späteren Lehnbücher zur Folge hat, deren Umfang geringer wird und deren allgemeine Bedeutung abnimmt.

¹⁸⁷ GLA 67/83.

¹⁸⁸ GLA 67/38 (2).

¹⁸⁹ fol. 58r—66r.

¹⁹⁰ GLA 67/41.

von ungefähr 150 Vasallen, die schon in einer gewissen Ordnung eingetragen wurden: Als Prinzip, das allerdings nicht immer durchgehalten ist, gilt, daß mehrere Urkunden eine Gruppe bilden, die in sich chronologisch geordnet ist; jede Gruppe wird bestimmt durch den Namen eines Vasallen.

Entstanden ist das Lehnbuch zunächst als Ergebnis eines Lehntags, den Markgraf Karl I., wie sich aus einer Notiz auf einem eingelegten Zettel ergibt, 1453, anlässlich seines Regierungsantritts, ausgeschrieben hatte. Auf diesem Lehntag wurden zwar die Belehnungen vollzogen, aber die Ausstellung von Urkunden war doch schon zur Regel geworden, so daß für jeden Vasallen, sobald er seine Lehenerklärung eingereicht hatte, ein Lehnbrief angefertigt wurde, den man dann ins Lehnbuch eintrug. Daß die Vorlage von Lehenerklärungen noch üblich war, ergibt sich daraus, daß eine Reihe solcher Erklärungen in Form von Zetteln oder Briefen im Lehnbuch erhalten sind.

Dieser Vorgang der Ausstellung von Urkunden zog sich natürlich sehr lange hin; das Lehnbuch war wohl auch von vornherein für längere Zeit als Urkundenkopiar konzipiert, in das alle während der Regierungszeit des Markgrafen ausgestellten weiteren Lehnurkunden eingetragen werden sollten. Dem entspricht es, daß zwischen den ersten Einträgen, die im Jahr 1454 im Anschluß an den Lehntag gemacht wurden, viel Platz frei blieb, der dann nach und nach durch weitere Einträge ausgefüllt wurde. Dem entspricht ferner die große Zahl der Schreiber.

Zwischen den laufenden Lehnurkunden der Jahre ab 1454 findet man — wie beim Lehnbuch von 1381 — vereinzelt ältere Urkunden, deren Zeugnis für die Besitzgeschichte des einen oder anderen Lehens von Bedeutung ist, so z. B. einen Gerichtsentscheid über die Auseinandersetzungen Markgraf Bernhards mit den Herren von Staufenberg¹⁹¹ oder Urkunden für Befreiungen von Lehensbindungen¹⁹². Gelegentlich wurde statt der Abschrift des Lehnbriefs das entsprechende Konzept eingehftet. Die Zahl der Vasallen hat sich gegenüber den vorangegangenen Lehnbüchern erheblich vergrößert. Ein gleichzeitiges Inhaltsverzeichnis, das die Lehenleute alphabetisch nach dem Taufnamen ordnet, weist 150 Personen aus 88 Familien nach. Von den 50 Ministerialen- und Niederadelsgeschlechtern des Lehnbuches von 1381 sind hier allerdings nur 19 wieder genannt.

So zeigt dieses Lehnbuch das vielfältige Bild des badischen Lehnswesens im 15. Jahrhundert, nicht eine Momentaufnahme der Entwicklung wie das Lehnbuch von 1381, sondern dadurch, daß es einen Zeitraum von etwa 20 Jahren umfaßt, zahlreiche Schreiber und ein vielgestaltiges System ineinandergeschobener Einträge, Notizen, Nachträge und Einlagen aufweist, die lebendige Dynamik der Entwicklung des badischen Lehnswesens in seinen verschiedenen Dimensionen, das noch keine Erstarrung, sondern dauernde Veränderungen kennt.

¹⁹¹ fol. 125^r, datiert vom Jahr 1419.

¹⁹² z. B. fol. 234^v—235^r: Freieung eines Hauses in Besigheim für Hans von Yberg, 1457.

Es wird an Breite und Umfang nur noch übertroffen von dem anschließenden Lehnbuch Markgraf Christophs I.¹⁹³, das ähnlich angelegt ist, aber verwaltungstechnische Verbesserungen enthält: so ist z. B. die im Lehnbuch Markgraf Karls angestrebte Ordnung der Urkundenabschriften hier besser durchgehalten. Über den einzelnen Einträgen findet man kurze Inhaltsangaben der nachfolgenden Urkunden, so daß das Lehnbuch übersichtlicher wird. Außerdem werden gelegentlich Lehenzusammenstellungen in einer Art urbariellen Beschreibung eingeführt, in denen in übersichtlicher Weise alle Lehen spezifiziert werden, die ein Vasall vom Markgrafen besitzt¹⁹⁴.

Der fortschreitenden Rationalisierung der Verwaltung entspricht es auch, daß die Lehnreverse, die ja zusammen mit den Lehnbriefen ausgestellt und übergeben wurden, nicht mehr abgeschrieben werden; dies wäre ja ein doppelter Eintrag. Stattdessen wird nach Abschrift des Lehnbriefs im allgemeinen die Notiz eingefügt, daß der betreffende Vasall für das vorliegende Lehen einen Revers übergeben hat: *... in forma simili mutatis mutandis hat ... eyn versigelt Reversz geben.*

Auch dieses Lehnbuch ist wie das vorhergehende Urkundenkopiar; ob der Ausgangspunkt seiner Entstehung wieder ein Lehntag war, bleibt ungewiß, ist aber anzunehmen. Es umfaßt Einträge aus den Jahren 1475 bis 1520, also fast aus der gesamten Regierungszeit des Markgrafen. Wahrscheinlich wurde das Lehnbuch im Anschluß an einen zum Regierungswechsel einberufenen Lehntag begonnen und als Lehnbuch für die ganze Regierungszeit Markgraf Christophs von vornherein geplant, was sich durch das System der Lücken und Nachträge (wie im Lehnbuch Karls) bestätigt. Als Urkundenkopiar ist es für den praktischen Gebrauch der Kanzlei bestimmt und besitzt keine eigenständige rechtliche Glaubwürdigkeit mehr, die nunmehr voll an die Lehenurkunden übergegangen ist.

Der Tendenz zur Rationalisierung entspricht auf der anderen Seite die genauere und ausführlichere Beschreibung der Lehen. Dies, sowie die Tatsache, daß zahlreiche Vasallen mehrere Lehenverhältnisse zu den Markgrafen unterhielten, also auch mehrere Lehenurkunden nötig waren, hat eine weitere Vergrößerung des Umfangs zur Folge, der jetzt 636 Blatt beträgt — das größte Lehnbuch, das je von den Markgrafen von Baden geführt wurde. Auch die Zahl der Vasallen hat erheblich zugenommen: Ein von *Obser* um 1900 angelegtes alphabetisches Inhaltsverzeichnis weist 200 Lehenleute aus 88 Familien nach.

Überblickt man nun die Lehenbücher von 1381 bis 1475, so wird deutlich, daß die Zahl der badischen Vasallen und der Umfang der markgräflichen Lehenverwaltung langsam zunehmen. Man kann also durchaus noch von einer gewissen dynamischen Entwicklung des spätmittelalterlichen Lehenwesens in der Markgrafschaft Baden sprechen: die Zunahme der Lehenleute bis etwa 1500 beweist,

¹⁹³ GLA 67/43.

¹⁹⁴ In fol. 42 ff. wird z. B. eine genaue Beschreibung aller Güter und Rechte gegeben, die die Zorn von Bulach von den Markgrafen von Baden im Gebiet von Durbach zu Lehen tragen.

daß die Lehnsherrschaft durchaus noch einen gewissen Wert zur Ausweitung der Einflußsphäre des Territorialfürsten besaß.

Hier noch einmal die Zusammenstellung der Zahlenverhältnisse:

Lehnbuch	Personen	Familien
1381	70 ¹⁹⁵	41 ¹⁹⁵
1453	80 ¹⁹⁶	70 ¹⁹⁶
1453/1475	150	88
1475/1520	200	88

Nach 1520 geht die Zahl der Vasallen langsam zurück. Das Lehnswesen wird aus seiner Bedeutung für die fürstliche Machtstellung mehr und mehr verdrängt; es erstarrt und wird allmählich in die private Sphäre hinabgedrückt. Die Lehenobjekte werden praktisch nicht mehr verändert. Es entstehen lange Reihen von Urkunden, die immer wieder die gleichen Lehenbeschreibungen enthalten. Ein Lehnbuch wird so zu einem von Zeit zu Zeit erneuerten Grundbuch für adeligen Besitz¹⁹⁷, während es früher ein Dokument der werdenden Staatlichkeit¹⁹⁸ war.

Hierfür ist das Lehnbuch Markgraf Philipps I. charakteristisch¹⁹⁹, das Urkundenabschriften aus den Jahren 1471 bis 1542 enthält, von denen die Hauptmasse aus den Jahren der Regentschaft Philipps stammt (1516—1527). Es ist aufgebaut wie die früheren Lehnbücher, nennt aber bereits sehr viel weniger Lehenleute, nämlich nur wenig über 60. Das erste Lehnbuch der Markgrafschaft Baden-Durlach, das unter den Markgrafen Ernst und Karl II. (1528—1565) angelegt wurde²⁰⁰, ist noch kürzer und umfaßt nur 42 Vasallen. Das erste Lehnbuch der Markgrafschaft Baden-Baden wurde unter Philipp II. (1571—1588) geführt²⁰¹ und verzeichnet 40 Vasallen. Beide sind fortlaufende Register, in die alle Belehnungen eingetragen wurden, die unter der Regierung des betreffenden Fürsten anfielen. Das Lehnbuch Markgraf Philipps II. zeigt bereits barocke Ausgestaltung und wird so zum Zeugnis für den Glanz der sich entfaltenden absolutistischen Machtstellung des Landesfürsten. Von jetzt an führte jeder Markgraf regelmäßig sein Lehnbuch, so daß eine fortlaufende chronologische Reihe entsteht, die in der Markgrafschaft Baden-Durlach 1727, in der Markgrafschaft Baden-Baden 1681 endete.

¹⁹⁵ Nur die im Lehnbuch Genannten; in Wirklichkeit kommen noch mindestens acht Personen hinzu, vgl. oben S. 50 ff.

¹⁹⁶ Unvollständig; in Wirklichkeit wohl etwa 120 Vasallen aus ca. 80 Familien.

¹⁹⁷ Vgl. *Klebel*, Territorialstaat S. 202.

¹⁹⁸ Vgl. *Herding*, Urbar S. 75.

¹⁹⁹ GLA 67/44.

²⁰⁰ GLA 67/49.

²⁰¹ GLA 67/47.

V. BEMERKUNGEN ZUM BESITZSTAND DER MARKGRAFEN VON BADEN UM 1380

Am 20. April 1388 teilten Markgraf Bernhard I. und Rudolf VII. ihre Herrschaft¹. In der darüber ausgestellten Urkunde wird erstmals eine genaue Beschreibung des Territoriums der Markgrafschaft gegeben. Der Anteil Bernhards, *daz nyder lant*, reichte von der Alb bis nach Graben; zu ihm gehörten Mühlburg und Graben; im Westen wurde er begrenzt vom Zoll zu Schröck. Im Osten kommen dazu: Durlach und Grötzingen, Burg Remingen mit zugehörigen Gütern, also Teile des Pfinzgaus, Pforzheim, Burg Weißenstein und Burg Liebenzell mit zugehörigen Dörfern und Grundherrschaften, Ellmendingen, Busenbach, Alteberstein mit Ebersteinburg, Kuppenheim, Oberndorf, Gaggenau und einige andere Dörfer im unteren Murgtal, sowie Burg und Dorf Eldesheim. Kurz, es wird ein relativ geschlossenes Gebiet zwischen dem Rhein im Westen, der Pfinz im Norden, Pforzheim im Osten und der Alb im Süden mit einigermaßen festen Grenzen umschrieben.

Das *lant* Markgraf Rudolfs umfaßte vor allem die südlichen und südwestlichen Gebiete der Markgrafschaft. Sein Zentrum bildete Burg und Stadt Baden mit Iburg und Steinbach, zu ihm gehörten Stollhofen, Söllingen und Hügelsheim, die fünf Rieddörfer westlich von Rastatt, Iffezheim, Sandweier, Oos, Balg, Haueneberstein, Niederbühl, Rastatt, Rheinau — gemeint ist ein Streifen der Rheinebene, der ungefähr beginnt bei Stollhofen am Rhein und bis zur Höhe der Alb reicht, Ettlingen und unmittelbare Umgebung noch einbezieht. Zu Rudolfs Anteil gehörten außerdem Stein und Burg Liebeneck bei Pforzheim.

Diese beiden als *lant* bezeichneten relativ genau umschriebenen Gebiete bildeten um 1380 das Territorium der Markgrafschaft Baden, über das die Markgrafen eine weitgehend geschlossene Landesherrschaft ausübten, die ihnen 1362 von Karl IV.² verliehen wurde. Dieses Land *von Graben bis Schwarzach*, das damit zum Reichsfürstentum wurde, ist Ausgangspunkt jedes Überblicks über den Besitzstand der Markgrafen von Baden am Ende des 14. Jahrhunderts. Es beruht auf einer Vielzahl von Gütern und Rechten, die zu einem Teil von Kloster Weißenburg, zum Teil von den Staufern sowie aus vogteilichen Rechten herrührten³.

Neben diesem Land von Graben bis Schwarzach beschreibt die Urkunde von 1388 aber noch andere Rechte und Besitzungen der Markgrafen, die getrennt da-

¹ RMB 1441; *Fester*, Teilungsvertrag S. 104—111.

² RMB 1174.

³ Vgl. die reiche landesgeschichtliche Literatur zur Entstehung der Markgrafschaft Baden, besonders: *Schäfer*, Weißenburger Besitz; *Ders.*, Reichslandpolitik.

von geteilt wurden. Unter diesen sind die Lehen, über die die Markgrafen die Herrschaft ausübten. Deutlich scheidet die Urkunde also zwischen dem Territorialstaat, dem *lant* der Markgrafschaft, und den übrigen, weiteren, gleichsam allgemeinen Besitzungen, zu denen auch die Lehnsherrlichkeiten gehörten. Diese werden nicht wie das *lant* nach ihrer Lage beschrieben, sondern nach ihren Trägern benannt. Die Urkunde trennt also klar zwischen zwei Herrschaftsprinzipien, die nebeneinander herlaufen — der Gebietsherrschaft im Raum des umschriebenen *lant* und der Lehnsherrschaft über eine Reihe von Personen.

Wolfgang Leiser hat diese Zweiteilung der markgräflichen Besitzungen ebenfalls festgestellt⁴: Aus der in badischen Urkunden der Neuzeit oftmals auftauchenden Formel *Unser Fürstentum und Landen der Markgrafschaft Baden* schließt Leiser, daß es badische Besitzungen gibt, die nicht zum Fürstentum Baden gehörten, wie es in den Urkunden von 1362 und 1388 beschrieben wurde. Diese Besitzungen scheinen, jedenfalls soweit sie sich aus der Urkunde von 1388 ergeben, im Gegensatz zum Territorialstaat Baden durch Adelherrschaft geprägt zu werden, also durch Herrschaft präterritorialen Typs, die am Ende des 14. Jahrhunderts durch das Aufkommen von im neuzeitlichen Sinn verstandener staatlicher Herrschaft mehr und mehr in die „private“ Sphäre gedrängt wird⁵. Hatte die Teilungsurkunde von 1388 dieses Nebeneinander von institutionell bestimmtem Flächenstaat und personal bestimmtem Feudalverband bereits erkennen lassen⁶, so wird die Problematik und Struktur dieses Gegensatzes durch die Einbeziehung des Lehnbuches von 1381 noch deutlicher, das zu einer wichtigen Quelle für den sehr oft übersehenen nicht-fürstlichen Besitz der Markgrafen wird.

Der erste Überblick über die Verteilung der von den Markgrafen von Baden um 1380 ausgegebenen Güter und Rechte, wie er sich aus dem Lehnbuch ergibt, hat schon gezeigt, daß nicht nur eine sachlich-juristische, sondern auch eine geographische Trennung beider Herrschaftsarten vorliegt: Fast alle von den Markgrafen zu Lehen ausgegebenen Besitzungen liegen außerhalb des Landes „von Graben bis Schwarzach“.

Wie die Ebersteiner, aus deren großer „*familia militaris*“ kaum einer im näheren Umkreis der Burg Eberstein saß, und die offenbar ihr Kerngebiet mit Hilfe von bäuerlichen Schultheißen und Amtleuten direkt verwalteten⁷, so finden sich auch im markgräflichen Kerngebiet kaum Vasallen; sie waren durch den administrativen Ausbau des Territorialstaats Baden mehr und mehr überflüssig geworden.

⁴ Leiser S. 2, 8 ff.

⁵ Vgl. *ebd.* S. 9.

⁶ Die Urkunde von 1388 stellt nicht, wie v. Weech, *Badische Geschichte* S. 42 f. gemeint hat, den Besitzstand der Markgrafen „mit großer Genauigkeit“ fest, sondern erfaßt ja zunächst nur den Stand der territorialen Entwicklung im engeren Sinn; die darüber hinaus weisenden Herrschaftsrechte der Markgrafen, vor allem die Lehnsherrlichkeiten, sind dagegen nur zum Teil beschrieben.

⁷ Vgl. Leiser S. 5.

Es besteht also grundsätzlich eine räumliche Trennung zwischen dem Fürstentum „von Graben bis Schwarzach“ und dem zu Lehen vergebenen Besitz, wie er als eine Grundlage für die Herrschaft von zahlreichen Geschlechtern im Lehnbuch beschrieben wird. Beide Herrschafts- und Besitzformen liegen auf verschiedenen Ebenen:

1) In den direkt beherrschten Gebieten setzten die Markgrafen allmählich eine ausschließliche Hoheitsgewalt durch, die das beherrschte Land, ohne Rücksicht auf seine besitzmäßige Herkunft, mittels Verwaltungsorganisation vereinheitlichte und so zu einem geschlossenen Territorium ausbaute. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Auch um 1380 wurde für zahlreiche Orte, die zum Territorium der Markgrafschaft gehörten, die Lehnsherrschaft Weißenburgs durchaus noch empfunden, ohne daß das Kloster viel mehr als einige Abgaben aus dieser Herrschaft ziehen konnte⁸. Die direkte Herrschaft des Lehnsträgers allein besaß eine solche Intensität, daß sie als Basis für den Ausbau der Landesherrschaft dienen konnte. Diese auf den institutionellen Flächenstaat gerichtete Herrschaft besitzt primäre Bedeutung für die Markgrafen, was sich schon allein daraus ergibt, daß sie in der Teilungsurkunde an erster Stelle behandelt wird.

2) Der im Lehnbuch genannte Besitz dagegen, der über dieses intensiv beherrschte Gebiet hinausweist, beruht lediglich auf einer vagen Herrschaft über Personen, deren Bedeutung mehr im sittlichen Bereich liegt und die um 1380 kaum noch eine Einflußnahme auf ihr materielles Substrat, das Lehen, zuläßt, die vor allem kaum eine rechtliche Möglichkeit hat, diesen Besitz, der in der Hand des Lehnsträgers dem ursprünglichen Eigentümer nahezu entfremdet ist⁹, in den Territorialstaat einzubeziehen. In der Tat ist es den Markgrafen bis zum Ende des alten Reiches nur selten gelungen, Besitz der im Lehnbuch genannten Personen voll in den Flächenstaat Markgrafschaft Baden einzugliedern¹⁰, was natürlich zu einem Teil auch an dem geringen politischen Gewicht des Lehnsherrn liegt¹¹. Die Tatsache zeigt jedoch, daß es sich um zwei fast getrennte Bereiche handelt, die jeweils einer eigenen Entwicklung unterlagen.

Die Verbindung zwischen dem Lehnsherrn und dem zu Lehen ausgegebenen Gebiet muß jedoch einmal enger gewesen sein. Wir fassen hier zu einem Teil sicher Restbestände aus vorterritorialer Zeit, die meist auf alter Adelherrschaft beruhen. Die politische Geschichte dieser Besitzungen wird von den Markgrafen kaum noch mit bestimmt, sondern vollzieht sich in dem territorialgeschichtlichen Rahmen, in den diese Gebiete eingeordnet sind, die Rechte der Markgrafen nähern sich, modern gesprochen, „privaten“ Rechten, wenn auch über personale Bindungen noch „staatliche“ Einflußmöglichkeiten bestehen. Der Ursprung dieser Be-

⁸ Vgl. Schäfer, Weißenburger Besitz S. 72 ff.; vgl. auch RMB 1437.

⁹ Siehe rechtsgeschichtliches Kapitel.

¹⁰ Siehe im folgenden Kapitel die Abschnitte über die entsprechenden Lehnsträger.

¹¹ In anderen Territorien ist dies zum Teil anders gewesen; vgl. Klebel, Territorialstaat; *Theuerkauf*, Land und Lehnswesen. Näheres siehe folgendes Kapitel im Abschnitt über Land und Lehnswesen.

sitzungen, wie sie das Lehnbuch beschreibt, ist daher in den meisten Fällen nicht mehr genau zu erkennen; ihre Geschichte läuft fast vollständig im Rahmen der Geschichte des entsprechenden direkten Besitzers ab. Es muß also im folgenden vielfach bei Vermutungen bleiben:

1) Die Besitzungen in der Ortenau¹²: Die Ortenau war ursprünglich eine ausgesprochene Besitzlandschaft der Zähringer¹³. Grundlage war vor allem die Grafschaft, die die Zähringer seit 1024 in erblichem Besitz hatten¹⁴; mit ihr verbunden war die Vogtei über wichtige Schwarzwaldklöster wie Gengenbach und Schuttern, die die Basis für die Rodung und Kolonisation, aber auch für die Inbesitznahme der Schwarzwaldtäler bildeten¹⁵. Das Renchtal wurde früh durch zähringische Ministerialen — u. a. durch die Herren von Schauenburg, von Neuenstein kolonisiert. Auch das Durbachtal wurde wohl auf diese Weise im Auftrag der Zähringer erschlossen, vor allem durch die Staufenberg. Auch andere im Lehnbuch angesprochene Gebiete in der Ortenau — wie das Gebiet um Bühl, Sinzheim und Steinbach¹⁶ — dürften zu einem Teil auf zähringischen Besitz zurückgehen¹⁷.

Nach dem Aussterben der Zähringer im Jahr 1218 vollzog sich eine allgemeine Besitzverschiebung in der Ortenau, die durch eine starke Zersplitterung der Rechte gekennzeichnet ist. Die Grafschaft fiel als Reichslehen an die Staufer, aber umfangreicher grundherrschaftlicher Besitz der Zähringer kam nach und nach, spätestens aber seit dem Interregnum an die Erben der Zähringer, die Grafen von Urach, die bereits 1230 einen Teil ihrer Güter im Renchtal an die Markgrafen von Baden abgaben¹⁸. Durch die 1236 vollzogene Spaltung der Uracher in die Grafen von Freiburg und die Grafen von Fürstenberg wurde die Zersplitterung der Besitzungen in der Ortenau— vor allem des Renchtals, aber auch des Durbachtals¹⁹ und des Westabhanges des Schwarzwalds — weiter verstärkt.

Hinzu kommen noch Güter und Rechte der dort ansässigen Klöster und der Grafen von Eberstein, die, wie Alfons Schäfer gezeigt hat²⁰, durch die Ehe Graf Eberhards von Eberstein mit Kunigunde, einer Tochter Herzog Adelberts von Teck, schon kurz vor 1200 umfangreichen Streubesitz zähringischer Provenienz, vor allem im Renchtal, erwarben²¹. Dort haben wir nunmehr Gemengelage zahlreicher verschiedener Besitzkomplexe. Die wichtigsten Grundherren waren: die

¹² Vgl. Karte 2 im Anhang; zu den badischen Besitzungen in der Ortenau vgl. vor allem Ruppert, Altbadischer Besitz.

¹³ Vgl. Schäfer, Anfänge S. 9.

¹⁴ Sütterlin S. 245.

¹⁵ Vgl. Mayer, Besiedelung S. 517.

¹⁶ Siehe Karte 2 im Anhang.

¹⁷ Vgl. Schäfer, Reichslandpolitik S. 221 Anm. 156.

¹⁸ Vgl. Börsig S. 201.

¹⁹ Vgl. GLA 44/558 (1346 Nov. 8): Aus dieser Urkunde geht hervor, daß die Markgrafen auch im Durbachtal schon früh begütert waren.

²⁰ Vgl. Schäfer, Reichslandpolitik S. 242.

Grafen von Freiburg, die Grafen von Fürstenberg, die Markgrafen von Baden, die Grafen von Eberstein und Kloster Allerheiligen²².

Seit dem späten 13. Jahrhundert zogen sich die Grafen von Fürstenberg aus dem Renchtal zurück und verkauften ihren Besitz an Kloster Allerheiligen und den Bischof von Straßburg²³, der dann seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Gegenspieler der verschiedenen Herrschaftsträger auftrat und durch die 1316 von Ludwig dem Bayern übertragene Gebietshoheit, die vor allem eine umfassende Gerichtsbarkeit beinhaltete²⁴, die Bemühungen der verschiedenen Lehnsherren um Aufbau eines geschlossenen Territoriums zunichte machte.

Haupteigentümer im Rensch- und Durbachtal, aber auch am Westabhang des Schwarzwaldes, vor allem um Lahr und zwischen Kinzig und Acher, scheinen dagegen die Grafen von Freiburg gewesen zu sein. Sie verpfändeten im Jahr 1366 ihre Lehen und Lehensträger in der Ortenau an die Markgrafen von Baden²⁵, ohne sie wieder zurückzukaufen. Durch diesen Kauf der Freiburger Lehen trat eine entscheidende Gewichtsverlagerung in der Ortenau zugunsten der Markgrafen ein; auch wäre dadurch die Expansion der Markgrafschaft nach dem Süden und der Versuch der badischen Markgrafen, dort ein Territorium aufzubauen, erheblich gefördert worden, wäre sie nicht zu spät gekommen: Die Bemühungen des Bischofs von Straßburg um Aufbau einer Landesherrschaft rechts des Rheins beruhten auf der solideren Basis des königlichen Privilegs von 1316 und hatten schon weitgehende Erfolge erzielt, so daß die Markgrafen ebenso wie die übrigen Besitzer der Gegend auf die bloße Lehnsherrschaft beschränkt blieben²⁶. In jedem Fall wurde die Einflußsphäre der Markgrafen durch diesen Kauf erheblich verstärkt, nachdem sie durch den Rückkauf der 1344 von Ludwig dem Bayern an die Markgrafen übertragenen Reichsvogtei Ortenau im Jahr 1351 und deren Verleihung an den Bischof von Straßburg²⁷ geschwächt worden war.

Der Umfang der Freiburger Lehen in der Ortenau läßt sich relativ gut überblicken; er spiegelt sich sowohl im Lehnbuch als auch in der Teilungsurkunde von 1388, er ist ferner aus einigen Urkunden ersichtlich, wenn auch eine genaue Spezifizierung der Vasallen und Lehengüter in der Verkaufsurkunde selbst fehlt:

²¹ Vgl. etwa GLA 72/Spec. Schauenburg (Neuere Akten), Fasc. 49: Abschrift einer Urkunde von 1351, aus der hervorgeht, daß die Herren von Schauenburg schon früh umfangreichen Streubesitz im Renchtal von den Grafen von Eberstein zu Lehen trugen; vgl. auch Regesten des Mortenauer Adels 2. Die von Schauenburg, Nr. 94 (1347 Nov. 27): Bertold Kolb und Götz Kolb von Staufenberg verkaufen dem Burkard Kalwe von Schauenburg einen Hof in Zusenhofen, der Lehen der Grafen von Eberstein ist; vgl. auch WUB 6 S. 26: Aus einer Nachricht von 1261 ergibt sich, daß Cunradus de Strubenhart und sein Sohn Bertold Vasallen der Grafen von Eberstein sind.

²² Börsig S. 203.

²³ Ebd. S. 208.

²⁴ Dazu vor allem: Pillin S. 74 ff.; vgl. auch Kapitel VI c.

²⁵ RMB 1238 (12. Nov. 1366).

²⁶ Vgl. Ruppert, Altbadischer Besitz S. 54.

²⁷ RMB 930, 943; RI 8 1362.

a) Das Lehnbuch erwähnt die frühere Lehnsherrschaft der Grafen von Freiburg nur in wenigen Fällen: bei den Einträgen über Egenolf von Stühlingen als Träger von Gütern und Rechten in Appenweier und Zimmern²⁸, über Peter Wiedergrün von Staufenberg als Besitzer von Gütern im Gebiet von Appenweier²⁹, über einige Oberkircher Bürger aus einer Familie Scheck, die von Jakob Wiedergrün von Staufenberg Güter und Rechte im Beringersgerüte im oberen Renchtal gekauft hatten³⁰, sowie beim Eintrag über die Lehen des Schenk von Burgheim in der Gegend von Lahr³¹. Zu diesen Lehen gehörte auch noch der Kirchensatz von Burgheim, den der Verkäufer sich, wie in der Urkunde von 1366 ausdrücklich vermerkt, noch vorbehält.

b) Die Urkunde von 1388 erwähnt 22 Vasallen der Grafen von Freiburg, die zusammen mit ihren Gütern je zur Hälfte auf Markgraf Rudolf und Bernhard aufgeteilt wurden³². Die 11 Lehenleute, die ihre Lehen jetzt von Rudolf empfangen sollen, werden namentlich genannt: Heinrich von Fleckenstein d. Ä., Konrad Röder und sein Sohn Cunz, der markgräfliche Hofmeister Dietrich Röder, Claus von Bach, Rafan von Talheim, Wilhelm von Brunn, Kraft von Großweier, Hans von Selbach, Hugo von Kindweiler, Hensel Röder. Die meisten dieser Herren werden auch im Lehnbuch genannt; aber da ihre Lehen in der Urkunde nicht aufgeführt wurden, ist es kaum möglich, etwas Sicheres über ihren Lehenbesitz zu sagen. Denn aus den Lehenbeschreibungen der entsprechenden Einträge des Lehnbuches ergibt sich weder, ob die betreffenden Personen ihre Lehen vollständig angaben, noch, was ursprünglich freiburgischer, was badischer Lehenbesitz war.

c) Aus zwei Urkunden des frühen 14. Jahrhunderts ergibt sich^{32a}, daß Teile der Burg Staufenberg mit einigen zugehörigen Gütern als Lehen der Grafen von Freiburg im Besitz von Angehörigen der Kolb von Staufenberg waren. Ein weiterer Anteil der Burg Staufenberg mit Rebgütern und anderen zugehörigen Gütern im Durbach- und Renchtal befand sich als Freiburger Lehen im Besitz der Wiedergrün von Staufenberg³³. Ebenso war die Forstherrlichkeit des Hartwalds³⁴, ursprünglich ein Lehen der Grafen von Freiburg, im Besitz der Wiedergrün von Staufenberg³⁵. 1337, 1345 und 1346 verkauften Angehörige der Familien Kolb von Staufenberg und Wiedergrün von Staufenberg zahlreiche Bauergüter zwischen Rench- und Durbachtal, die von den Grafen von Freiburg abhingen, an die Familie Rohart, die späteren Herren von Neuenstein³⁶.

²⁸ fol. 6v.

²⁹ fol. 8r.

³⁰ fol. 8r—8v, datiert vom Jahr 1343.

³¹ fol. 5v.

³² Fester, Teilungsvertrag S. 107.

^{32a} GLA 44/254 (14. Jh.); 44/254 (1350).

³³ GLA 44/558 (1333 Jan. 26).

³⁴ Schließt sich an die Burg Staufenberg im Westen an.

³⁵ GLA 44/558 (1356 Jan. 16).

³⁶ GLA 44/324 (1521 Aug. 28): Insert der Urkunde von 1337, 44/322 (1345), 44/322 (1346 Dez. 3); zur Familie Rohart-von Neuenstein siehe nächstes Kapitel.

Schließlich besaßen auch die Herren von Schauenburg sowie die Kalwe von Schauenburg im Renchtal und in der Ebene zwischen Offenburg und Appenweier zahlreiche Bauerngüter und Grundrenten als Freiburger Lehen³⁷. Aus einer Urkunde vom 22. August 1326 geht ferner hervor, daß ein Konrad von Strubenhardt Vasall der Grafen von Freiburg war³⁸. Eine weitere Urkunde vom 15. August 1331 nennt Lehen des Konrad von Strubenhardt im Gebiet des Renchtals³⁹.

d) Zu den Freiburger Lehen gehören außerdem die Lehen, die Claus Zorn von Bulach im Durbachtal besaß⁴⁰.

Wenn man nun diese Belege mit den Einträgen des Lehnbuches vergleicht, so ergibt sich: eine große Anzahl der markgräflichen Besitzungen in der Ortenau, wie sie das Lehnbuch für das Jahr 1381 feststellt, kam von den Grafen von Freiburg, denen die Markgrafen zahlreiche Vasallen verdankten. Durch den Erwerb dieser Güter wurden die Markgrafen von Baden in der Ortenau erst eigentlich konkurrenzfähig, obwohl sie, wie oben schon erwähnt, auch schon vorher hier Besitz hatten. Ein Teil davon dürfte bereits 1283 beim Verkauf der Hälfte von Alt-Eberstein⁴¹ an Markgraf Rudolf gekommen sein, so vor allem die Besitzungen in der nördlichen Ortenau, aber auch schon Teile der Besitzungen im Renchtal⁴².

Vor allem im Raum zwischen Bühl und Sinzheim liegt der markgräfliche Besitz, wie ihn das Lehnbuch von 1381 beschreibt, verstreut zwischen einer großen Anzahl ebersteinischer Güter, die ursprünglich Teile eines kompakten ebersteinischen Güterkomplexes südlich der Oos waren⁴³. Was liegt näher, als daß man annimmt, daß die markgräflichen Besitzungen in dieser Gegend aus diesem ebersteinischen Güterkomplex stammen. So waren große Teile der Ortenau — vor allem des Rench- und Durbachtals, aber auch der Westabhang des Schwarzwalds, besonders von Offenburg bis Sinzheim — um 1380 in eine unübersehbare Zahl kleiner und kleinster Besitzungen zersplittert. Diesen Zustand spiegelt das Lehnbuch in seinem ersten Teil, indem es am Beispiel des von den Markgrafen abhängigen Lehensbesitzes die Streulage dieser Güter erkennen läßt.

Von hier aus ergibt sich noch einmal ein Rückschluß auf den Ursprung dieser Besitzungen: Allein schon die unentwerrbare Gemengelage zahlloser Güter läßt an ein ursprünglich einheitliches Gebiet denken; besonders die Schwarzwaldtäler verweisen durch ihre landschaftliche und siedlungsgeographische Struktur⁴⁴ auch in der Spätstufe noch auf einheitliche frühmittelalterliche Erschließung, die nur durch die Zähringer erfolgt sein kann. Auch die ansässigen Adelsgeschlechter, die zum

³⁷ Regesten des Mortenauer Adels 2. Die von Schauenburg, Nr. 65 (1330 Okt. 9), 125 (1360 Mai 20); 132 (1364 Febr. 15).

³⁸ GLA 44/483.

³⁹ GLA 33/48.

⁴⁰ Vgl. Ruppert, Altbadischer Besitz S. 51.

⁴¹ RMB 542.

⁴² Vgl. Ruppert, Altbadischer Besitz S. 42.

⁴³ Vgl. Schäfer, Reichslandpolitik S. 236 f.

⁴⁴ Vgl. Gradmann, Süddeutschland 1 S. 122 ff., 2 S. 73.

großen Teil als ehemalige zähringische Ministerialen nachgewiesen werden können, bestätigen den ursprünglich einheitlichen zähringischen Besitz⁴⁵.

2) Der Kraichgau und der mittlere Neckar⁴⁶: Auch das übrige im Lehnbuch beschriebene Besitzgebiet der Markgrafen verweist zunächst auf die Zähringer; die Feststellung seiner Herkunft stößt allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten, da sich kaum frühe Zeugnisse finden und weil es sich hier nur um einzelne Rechte und wenige Güter handelt. Es kann nur so viel vermutet werden, daß zwischen dem alten innerschwäbischen Besitz der Zähringer und den markgräflichen Besitzungen ein gewisser Zusammenhang besteht⁴⁷, eine wichtige Rolle dürften außerdem die Grafen von Calw gespielt haben, von denen Ende des 11. Jahrhunderts Backnang an die Markgrafen kam⁴⁸, das ja noch im 12. Jahrhundert ein wichtiges Zentrum der markgräflichen Besitzungen bildete. Zum Ausstattungsgut des Klosters Backnang, über das die Markgrafen die Vogtei ausübten, gehörten zahlreiche Orte im Murr- und am mittleren Neckar — so etwa Mundelsheim, Ingersheim, Besigheim; insgesamt hatten die Markgrafen in 43 Orten der Backnanger Gegend Güter und Rechte, in zahlreichen Orten bezogen sie Zehntabgaben, was auf ihre Stellung als Vögte von Kloster Backnang weist⁴⁹.

Reste dieses ehemaligen Besitzes spiegeln sich im Lehnbuch; z. B. in der Lehnsherrschaft über Burg und Dorf Mundelsheim⁵⁰ oder in den Ingersheimer Lehen⁵¹. Auch die relativ weit im Süden liegenden Güter in der Gegend von Gomaringen⁵², südwestlich von Reutlingen, beziehen sich wohl auf das Besitzzentrum Backnang; eine genauere Erklärung ihrer Herkunft kann hier nicht gegeben werden, da sie von einer Spezialuntersuchung der Besitzverhältnisse dieses Raums im Früh- und Hochmittelalter ausgehen müßte.

Im übrigen gilt für den gesamten Kraichgau und mittleren Neckarraum, daß die Beziehungen zwischen den Markgrafen und den von ihnen lehnsabhängigen Gütern, die wohl insgesamt betrachtet weit zurückreichen, durch das spätere Dazwischentreten anderer Mächte, die die Besitzverhältnisse weitgehend umgestaltet haben, fast völlig verschüttet wurden. Man denke an die Grafen von Württemberg im mittleren Neckargebiet und vor allem an die verschiedenen Mächte, die im Kraichgau miteinander konkurrierten: die Pfalzgrafen, die Württemberger, die Grafen von Katzenelnbogen, die Grafen von Eberstein u. a. Die Position der

⁴⁵ Vgl. Börsig S. 188 f.

⁴⁶ Vgl. Karte 4 im Anhang.

⁴⁷ Vielleicht kamen die im Lehnbuch mehrfach genannten Hofwarte von Kirchheim, deren Ursprung im Kerngebiet der Zähringer auf der Schwäbischen Alb liegt, von den Zähringern über die Herzöge von Teck zu den Markgrafen.

⁴⁸ Sütterlin S. 246.

⁴⁹ OAB Backnang S. 151 ff.

⁵⁰ fol. 14v.

⁵¹ fol. 14v.

⁵² Beziehungen zwischen den Herren von Gomaringen und den Markgrafen bestanden schon früher; 1290 erscheint ein Friedrich von Gomaringen als Ministeriale Markgraf Hermanns von Baden, der ihm einen Hof in Backnang verkauft. K. H. Schmid S. 53.

Markgrafen wurde dabei erheblich geschwächt und konnte sich auf die Dauer nicht halten; Symptom für den Rückzug der Markgrafen aus dem Gebiet von Murr und Neckar ist etwa der Verlust Backnangs und Lauffens in den Jahren 1304 und 1346⁵³.

Im Kraichgau waren die Besitzungen der Markgrafen um 1380 relativ gering, wenn man sie mit denen der Pfalz und Württembergs oder auch Speyers vergleicht; die Markgrafen befanden sich aber hier durchaus noch nicht auf dem Rückzug⁵⁴, wie etwa die markgräflichen Lehnbücher des 15. Jahrhunderts zeigen, die eine größere Anzahl von Lehenleuten aus dem Kraichgau nennen⁵⁵. Sie erreicht allerdings nie die gleiche Höhe wie die Zahl der pfälzischen Ministerialen⁵⁶. Die wichtigsten Besitzungen der Markgrafen, Burg und Dorf Münzesheim, ein Lehen in der Hand der Hofwarte von Kirchheim⁵⁷, Zehntrechte in Bruchsal und Umgebung⁵⁸ und einzelne Güter und Rechte im Pfinztal⁵⁹ gehen zumindest teilweise auf die Grafen von Eberstein zurück, in deren Besitzzentrum im westlichen Kraichgau einzelne markgräfliche Herrschaftsrechte verstreut lagen⁶⁰. Es ist möglich, ohne daß dies hier näher belegt werden kann, daß schon durch den Verkauf von 1283 ebersteinische Ministerialen und deren Güter im Kraichgau an die Markgrafen kamen.

Der Besitz der Ebersteiner im Kraichgau geht im übrigen auf die Grafen von Lauffen zurück, die im 12. Jahrhundert die Grafschaft des Kraich- und Elsenzgaus besaßen⁶¹. Ebersteinischer Besitz ist vielleicht auch durch die Übertragung der Vogtei über Herrenalb und das hirsauische Priorat Klosterreichenbach am Ende des 13. Jahrhunderts an die Markgrafen gekommen⁶². Im übrigen bietet sich für die Herkunft mancher Ministerialen — sowohl des Kraichgaus als auch des Pfinzgaus, aber auch des linken Rheinufer — eine allgemeine Erklärung an, die darin besteht, daß alle diese Herren einmal staufische Reichsministerialen waren: Der Kraichgau zerfiel nach dem Untergang der Staufer, die umfangreichen Hausbesitz hatten, auf dem sie ihre Ministerialen angesetzt hatten, in viele kleine Adelherrschaften, die sich auf die Dauer nicht selbständig halten konnten und in den Einflußbereich der benachbarten Fürsten gerieten. Auch die Markgrafen waren nun bestrebt, diese ehemals staufischen Ministerialen an sich zu binden⁶³. Das ge-

⁵³ Vgl. *Haselier* S. 280. Lauffen wurde 1346 für 300 lb. Heller an die Hofwarte von Kirchheim verkauft, HStASt A 602 WR 10311.

⁵⁴ Vgl. *Kastner* S. 30 (Diskussionsbeitrag Dr. Schäfer).

⁵⁵ Vgl. GLA 67/38 (2), 67/41, 67/43.

⁵⁶ Siehe Kapitel: Das Lehnbuch als Quellentyp.

⁵⁷ fol. 11^v, 16^r.

⁵⁸ fol. 12^r, 13^v, 15^r.

⁵⁹ fol. 12^v, 14^v, 15^r.

⁶⁰ Wie aus dem ebersteinischen Lehnbuch von 1387 (Hg. *Krieger*) hervorgeht.

⁶¹ Durch die Heirat Utas von Lauffen mit Berthold III. von Eberstein; *Schäfer*, Reichslandpolitik S. 242.

⁶² Vgl. ebd. S. 243; *Kastner* S. 20.

⁶³ Vgl. *Schäfer* ebd. S. 226.

schah entweder durch Zwang oder dadurch, daß die Ministerialen ihre ehemals staufischen Besitzungen den Markgrafen zu Lehen auftrugen.

Dies gilt auch für den Pfingzgau, wo eine ganze Reihe von Lehnsträgern, die 1380 in markgräflichen Diensten standen, ursprünglich als staufische Ministeriale nachzuweisen sind. Ehemalige staufische Ministeriale sind z. B. die Herren von Berghausen, von Remchingen, von Rüppurr, von Urbach⁶⁴. Dies gilt ferner für das westlich sich anschließende Oberrheingebiet, besonders auch für die linksrheinischen Lehengüter⁶⁵. Die Staufer hatten ja ursprünglich geplant, am Oberrhein einen geschlossenen Reichsgutkomplex aufzubauen, der als Brücke zwischen dem ausgedehnten Reichsbesitz im Elsaß und dem schwäbischen Hausbesitz der Staufer dienen sollte.

Die zu diesem Zweck eingesetzten Reichsministerialen waren aber nach dem Rückzug der Staufer vom Oberrhein gleichsam herrenlos geworden; was lag näher als der Eintritt in die Vasallität der Markgrafen, die ja, nachdem ihnen „zwischen Schwarzach und Graben“ der Aufbau eines relativ geschlossenen Territoriums gelungen war, die Funktion der Staufer übernommen hatten⁶⁶. Vor diesem Hintergrund ist etwa die Herkunft der im Lehnbuch genannten Herren von Berg⁶⁷ und ihrer Lehengüter am linken Rheinufer bei Lauterburg zu sehen. Auch sie waren nachweislich ursprünglich Reichsministerialen⁶⁸ und werden, ohne daß dies näher überprüft werden konnte, irgendwann, vermutlich im späteren 13. Jahrhundert, ihre Güter dem Markgrafen aufgetragen haben und in seinen Dienst getreten sein. Einzelne Bestandteile des markgräflichen Besitzgebiets, wie es das Lehnbuch von 1381 beschreibt, dürften freilich auch auf einfache Lehensauftragungen ohne politischen Hintergrund zurückgehen, was natürlich nur in Einzelfällen urkundlich nachzuweisen ist⁶⁹.

Insgesamt spiegelt das Lehnbuch von 1381 also den konservativen Teil des markgräflichen Besitzstandes, dessen Ursprung meist weit zurückreicht und der aufgrund seiner personal bestimmten Struktur angesichts der neuen staatlichen Entwicklungstendenzen des 14. Jahrhunderts langsam in die Privatsphäre verwiesen und dem Zugriff des Lehnsherrn entzogen wird. Daß die Bedeutung des späteren Lehnswesens dennoch über diese Privatsphäre hinausreicht, liegt an den immer noch bestehenden Einflußmöglichkeiten des Lehnsherrn auf die Vasallen.

⁶⁴ Ebd. S. 209; vgl. auch Regesten zur Geschichte der Herren von Urbach S. XI.

⁶⁵ fol. 5v, 11v.

⁶⁶ Vgl. v. Stotzingen S. 77.

⁶⁷ fol. 11v.

⁶⁸ Vgl. Schreibmüller S. 37 f.; vgl. auch MG Const. 1. 618, 12 (1198).

⁶⁹ Vgl. etwa GLA 38/68 (1306 März 22) und RMB 692 (1310 Nov. 26); die Herren von Ubstadt verkaufen Graben an die Markgrafen und empfangen es als Lehen zurück.

VI. DIE LEHNSTRÄGER

Vor allem durch die Vasallen übt das Lehnswesen eine Funktion aus innerhalb der Entwicklung des neuzeitlichen Territorialstaats Baden. Die Geschichte der Lehnsträger ist also einer der wichtigsten Aspekte des späteren Lehnswesens, aus dem sich dann auch politische, wirtschaftliche, rechtliche und ideologische Problemstellungen ergeben.

a) *Bemerkungen zur Genealogie und zur Geschichte des Lehnbesitzes*

Besitz- und Personengeschichte der Adeligen sind in besonderer Weise mit der Geschichte des Lehnswesens verknüpft, da der Adel in seiner eigentümlichen Einheit von personalem und materialem Denken gleichsam das Bauelement des sozialen Phänomens Lehnswesen bildete. Große Teile des adeligen Grundbesitzes und der herrschaftlichen Rechte des Adels — beides wichtigste Grundlagen seiner Existenz — waren Lehen und so über den materialen Bedingungen personalen und herrschaftlichen Bindungen unterworfen.

Die Erforschung des Lehnswesens als eines komplexen sozialen Gebildes führt ihrerseits mitten in die Besitzgeschichte und Genealogie der mittelalterlichen Geschlechter, deren Erforschung als zentrale Aufgabe einer mittelalterlichen Sozialgeschichte betrachtet werden darf. Allerdings muß die Besitz- und Personengeschichte, wenn sie wie hier unter dem Aspekt des Lehnswesens und einer einzelnen Quelle desselben angegangen wird, entsprechend eingeengt werden.

Im folgenden wird also 1) nur die Geschichte der Lehen verfolgt — Allodialgut bleibt unberücksichtigt, wobei zu betonen ist, daß dieses in den meisten Fällen auch nur schwer festzustellen wäre, 2) nur an einzelnen Lehensträgern eines beschränkten Raums, deren Auswahl durch den Rahmen des zu untersuchenden Lehnbuchs bestimmt wird, gezeigt, wie sich personale und materiale Bereiche zum Aufbau der adeligen Gesellschaft verbinden, 3) originale Besitzgeschichte in der Regel nur insofern gegeben, als sie auf der Grundlage der Quellen des spätmittelalterlichen Lehnswesens möglich ist — für die allgemeine Genealogie und Besitzgeschichte der einzelnen Geschlechter wird meistens auf die einschlägige Spezialliteratur verwiesen.

Einen Teil der Lehensträger behandelt eine neuere Untersuchung von Hans-Peter Sattler über die Vermögensverhältnisse des niederen Adels der Ortenau im Spätmittelalter. Dabei liegt der Schwerpunkt jedoch auf den allgemeinen Besitzverhältnissen der einzelnen Ritterfamilien und ihrer Verschiebung sowie auf der

Feststellung des vor dem Hintergrund der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise gesehenen allgemeinen Vermögensverfalls des niederen Adels. Für die Geschichte der Lehnverhältnisse im engeren Sinn sind *Sattlers* Ausführungen zwar unergiebig, doch wird in einigen Fällen wichtiges genealogisches und besitzgeschichtliches Material bereitgestellt, auf dem aufgebaut werden kann. In den betreffenden Fällen wird jeweils auf *Sattler* verwiesen.

Die Anordnung der folgenden Abschnitte behält die Einteilung des Lehnbuches nach „oberen“ und „unteren“ Lehen bei, erfolgt aber innerhalb dieser beiden Großgruppen alphabetisch nach Familien, mit der Ausnahme, daß Geschlechter, die in engem Zusammenhang stehen, unmittelbar nacheinander folgen.

1) von Bach (fol. 2^v)

Die Herren von Bach¹ nennen sich nach einem heute völlig abgegangenen besttigten Adelssitz in der Nähe von Kappelwindeck auf Gemarkung Bühl/Baden, der wohl Allodialbesitz war und und ihr Besitzzentrum bildete². Mit Bertold von Bach sind sie 1311 erstmals urkundlich belegt³. Sie starben zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus; die letzten Familienangehörigen sind: Georg von Bach, gestorben 1507⁴, Adam, gestorben 1513, Ursula, die minderjährig 1519 starb⁵ und schließlich ein Georg, der 1528 zum letzten Mal genannt wird⁶. Außer badischem Lebensbesitz hatten sie Burg und Dorf Niederschopfheim⁷, Zwing und Bann in Orschweier⁸ und Höfe in Altdorf⁹, Zinsen von Gütern in Appenweier¹⁰ und Waldulm¹¹ vom Bischof von Straßburg zu Lehen¹²; Eigenleute in Bühl, Kappelwindeck, Hatzenweier und Achern, ein Hof in Lahr und Zinsen rührten von der Herrschaft Mahlberg-Lahr her¹³.

Der im Lehnbuch genannte Claus von Bach ist von 1366 bis 1388 mehrfach als Zeuge oder als Diener des Markgrafen belegt¹⁴. Er dürfte kurz danach, um

¹ Zur allgemeinen Geschichte der Familie vgl. bes. KvK 1 S. 25 f., TW 1 Sp. 96 f.; *Glaubitz*, Wasserschloß Bach; *Ruppert*, Altbadischer Besitz S. 29 ff. Eine eingehendere historische Darstellung, besonders eine Untersuchung zum Ursprung der Familie fehlt.

² KvK S. 25; vgl. auch *Roth von Schreckenstein*, Aus dem Lehens- und Adelsarchiv S. 337.

³ TW 1 Sp. 96.

⁴ Vgl. v. *Hardenberg* S. 392.

⁵ KvK 1 S. 26.

⁶ GLA 44/22 (1528 Juni 18).

⁷ Kr. Offenburg.

⁸ Bei Mahlberg, Kr. Lahr.

⁹ Kr. Lahr.

¹⁰ Kr. Kehl.

¹¹ Kr. Bühl.

¹² Vgl. GLA 44/20 (1447 April 21) ... 44/22 (1513 April 18) (insgesamt 9 Urkunden).

¹³ Vgl. GLA 72/Spec. Bach, Fasz. 1.

¹⁴ Etwa RMB 1229 (1366 Aug. 19); Str. UB 6, S. 209, Nr. 403 (1387); RMB 1449 (1388 Juni 8), 1453 (1388 Juli 26).

1390 gestorben sein. Sein im Anschluß an ihn genannter Sohn Georg nahm unter den Ministerialen des Markgrafen eine hervorragende Stellung ein: er wird von 1396 bis 1404 25mal als Hofmeister des Markgrafen genannt¹⁵, hatte also das bedeutendste Hofamt inne¹⁶, und übernahm auch sonst wichtige Missionen für den Markgrafen¹⁷. Er starb wohl bald nach 1404 kinderlos. Neben diesem Georg hatte Claus offenbar noch einen anderen Sohn, der wieder Claus hieß und 1415 starb¹⁸. Dieser hatte drei Söhne Adam, Claus und Georg¹⁹.

Der dritte im Lehnbuch aufgeführte Obrecht von Bach läßt sich wegen Fehlens jeglicher Quellen in keinen genealogischen Zusammenhang zu den beiden anderen bringen. Er wird 1360²⁰, 1369²¹ und 1371²² sicher, 1376 wahrscheinlich genannt²³. Er starb wohl im Jahr 1404, da am 9. Januar 1405 Hans von Bach nach dem Tod seines Vaters Abrecht (= Obrecht) mit dessen Lehen belehnt wurde²⁴. Dieser Hans starb vor 1444 kinderlos²⁵. Die Lehen des Obrecht von Bach, wie sie das Lehnbuch beschreibt: ein Viertel der Dorfherrschaft von Leiberstung²⁶, ein Viertel des Gerichts in Unzhurst, Grundrenten in der Gegend von Neusatz und in Leiberstung, der dritte Teil des Zehnten in Leiberstung, tauchen bei der Neuverleihung an den Sohn des Obrecht nur geringfügig verändert wieder auf: einige Grundrenten fehlen, ein Stück Ackerland und ein Stück Wiese kamen hinzu²⁷. Der

¹⁵ Z. B. RMB 1636 (1395 Aug. 1); Str. UB 6 S. 627, Nr. 1093 (1396); RMB 1677 (1396 Jan. 29), 1733 (1397 April 7), 1824 (1398 Aug. 11), 1893 (1399 Sept. 12), 1961 (1400 Dez. 1), 1968 (1401 April 4), 2026 (1402 April 4), 2139 (1403 Juli 27), 2167 (1404 Mai 11).

¹⁶ Vgl. dazu *Herkert* bes. S. 17 ff.; *Seeliger*, Hofmeisteramt. Näheres über Funktion und Aufgaben der markgräflichen Vasallen siehe Abschnitt c dieses Kapitels.

¹⁷ Z. B. als Gesandter des Markgrafen in Straßburg: RMB 1708 (1396 Okt. 15), RMB 1846, 1847 (1398 Dez. 12) usw.

¹⁸ Dies ergibt sich einmal aus den beiden Urkunden vom 26. Dez. 1415 (GLA 44/20), in denen Adam von Bach mit den Lehen seines Vaters Claus belehnt wurde. Wenn man in diesem Claus nun den im Lehnbuch genannten sehen wollte, müßte man sich entschließen, seinen Tod erst um 1415 anzusetzen; er wäre dann mindestens 70 Jahre alt geworden, was zwar möglich, aber unter Berücksichtigung der mittelalterlichen Verhältnisse unwahrscheinlich ist. Daß der im Lehnbuch genannte Claus bereits vor 1404 gestorben ist, also mit dem 1415 genannten Vater des Adam identisch ist, ergibt sich außerdem aus RMB 2177 vom 14. Okt. 1404, wo Georg von Bach — der im Lehnbuch aufgeführte — mit den Lehen seines verstorbenen Vaters durch die Teilung der Lehen und Vasallen zwischen Markgraf Bernhard und den Grafen von Eberstein an Bernhard fällt.

¹⁹ Vgl. etwa GLA 44/20 (1432 April 13).

²⁰ KvK 1 S. 27.

²¹ RMB 1265.

²² RMB 1291.

²³ TW 2 Sp. 97; dieser Beleg ist insofern fraglich, da Obrecht hier als Edelknecht bezeichnet wird, während er doch schon 1369 (RMB 1265) Ritter genannt wird. Der Edelknecht bildete die Vorstufe zur Ritterwürde (näheres dazu siehe Abschnitt b dieses Kapitels).

²⁴ GLA 44/20.

²⁵ Vgl. GLA 44/20 (1444 März 23).

²⁶ Lokalisierung der geographischen Angaben siehe Anmerkungen zum Lehnbuchtext.

²⁷ Vgl. GLA 44/20 (1405 Juni 9).

Bestand der Lehen eines Vasallen war also durchaus noch in Bewegung, die sich im einzelnen natürlich nicht rekonstruieren läßt.

Nach dem Tod des Hans gingen die Lehen an Reinbold Kolb von Staufenberg über, von dem sie an Georg von Bach kamen²⁸, den Enkel des älteren Claus, der sie seinen vom Großvater ererbten Lehen hinzufügte. Claus von Bach hatte, wie das Lehnbuch berichtet, 1381 die Hälfte der Dorfherrschaft von Leiberstung, Grundrenten in Hatzenweier und Unzhurst, Gamshurst und einen Hof in Steinbach als Lehen besessen, die er über eine Zwischenstufe — nämlich den nicht belegten Sohn Claus — mit geringen Änderungen an seine Enkel Adam, Georg und Claus vererbte. Sie wurden zunächst von Adam, der offenbar der älteste war, empfangen²⁹, später dann nach dem Tod von Adam und Claus, die beide vor 1453 starben, von Georg, wobei aber die beiden Söhne der Brüder, Heinrich und Conrad, mitbelehnt wurden — das Prinzip der Samtbelehnung wurde also bereits eingehalten³⁰. Georg besaß jetzt drei Viertel des Dorfes Leiberstung³¹, die nunmehr bis zum Aussterben der Familie kontinuierlich vererbt wurden.

Zu diesen drei Vierteln der Dorfherrschaft erhielten die Herren von Bach noch den Anteil, den die Herren von Bosenstein in Leiberstung besaßen³², so daß Georg von Bach am 18. Juni 1528 nochmals mit dem ganzen Dorf Leiberstung belehnt werden konnte³³. Außerdem hatte noch der im Lehnbuch genannte Claus von Hans Spete ein Burglehen in Stollhofen erworben³⁴, das letztmals 1476 erwähnt wird³⁵. Über die Lehen des Georg von Bach, deren Beschreibung im Lehnbuch fehlt, lassen sich keine weiteren Angaben machen, da keinerlei ergänzende Urkunden ermittelt werden konnten.

2) Spete (fol. 2^v)

Wahrscheinlich sind die Spete eine Seitenlinie der Herren von Bach, wofür etwa eine Urkunde aus dem Jahr 1398 spricht, die einen Hans Spete von Bach erwähnt³⁶. Bei diesem Hans handelt es sich eindeutig um den im Lehnbuch genannten, da er als „Mann“ Bernhards bezeichnet wird. Er ist von 1381 bis 1404 einige Male belegt, ist jedoch schon vor 1404, wahrscheinlich kinderlos, verstorben³⁷.

²⁸ Vgl. GLA 44/20 (1444 März 23).

²⁹ GLA 44/20 (1415 Dez. 26), 44/20 (1432 April 13).

³⁰ Näheres dazu im Kapitel Grundzüge des badischen Lehnrechts.

³¹ GLA 44/21 (1464 März 13).

³² Siehe nächster Abschnitt.

³³ GLA 44/22.

³⁴ Erster Beleg GLA 44/20 (1415 Dez. 26); siehe Abschnitt „Spete“.

³⁵ GLA 44/21 (1476 Jan. 22).

³⁶ Str. UB 6, S. 734, Nr. 1403.

³⁷ RMB 1347 (1381 Sept. 20), 1350 (1381 Nov. 25), 2177 (1404 Okt. 14) als Verstorbener.

Sein Lehngut — ein Anteil am Ertrag der Bede von der markgräflichen Stadt Stollhofen, das heißt also von der direkten Steuer, fiel nach Auskunft der Urkunde von 14. Oktober 1404 an Georg von Bach³⁷. Wie aus einer späteren Urkunde hervorgeht³⁸, hatte Hans Spete schon zu seinen Lebzeiten einen Teil davon an Claus von Bach verkauft. Der Widerspruch läßt sich leicht aufklären: Wie dargelegt wurde, starb Claus von Bach bereits um 1390, sein Lehen ging also auf seinen Sohn Georg über, der außerdem wohl kurz vor 1404 den Rest erbt, so daß er nunmehr tatsächlich, wie die Urkunde vom 14. Oktober 1404 angibt, im Besitz der Lehen des Hans Spete war. Da aber Georg, wie ebenfalls gezeigt wurde, bereits kurz nach 1404 kinderlos starb, ging das Lehen zunächst auf seinen Bruder Claus³⁹ über und nach dessen Tod 1415 auf dessen Sohn Adam, der am 26. Dezember 1415 damit belehnt wurde⁴⁰. Danach vererbte es sich kontinuierlich; die letzte erhaltene Lehnsurkunde, ein Lehnsrevers, wurde anläßlich des Regierungsantritts Markgraf Christophs am 22. Januar 1476 ausgestellt⁴¹.

3) von Bosenstein (fol. 2^v)

Die Burg Bosenstein, ein befestigter Adelssitz im hinteren Achertal, ist Grundlage für den Namen der Familie, deren Vorfahren, die von Dautenstein, die Burg erhielten⁴². Am Ende des 14. Jahrhunderts waren die Bosensteiner schon weitgehend verarmt, von ihrem umfangreichen Streubesitz in der Ortenau und im Elsaß war Ende des 14. Jahrhunderts fast nur noch die Stammburg mit der zugehörigen Grundherrschaft erhalten geblieben, die Allodialgut war, aber 1405 ebenfalls — an die Pfau von Rüppurr — verkauft werden mußte⁴³.

Die namengebende Burg war ursprünglich, wie die meisten Burgen in der Ortenau, vom Hochadel als Dienstlehen an die Vorfahren der von Bosenstein gekommen. Im Zuge der Verselbständigung der Ministerialen hatte sich die ursprüngliche Lehensbildung verflüchtigt, die Burg ging in den Besitz der niederadeligen Familie über, die sich dann nach der Burg nannte⁴⁴. Nachdem die Bosensteiner die Burg veräußert hatten, blieb sie als Adelsgut innerhalb der freien Reichsritterschaft der Ortenau erhalten und wurde erst 1795 für 30 000 Gulden an das Hochstift Straßburg verkauft⁴⁵. Über die Größe dieses Adelsgutes Bosen-

³⁸ RMB 6309.

³⁹ Siehe Abschnitt „von Bach“.

⁴⁰ GLA 44/20 (1415 Dez. 26).

⁴¹ GLA 44/21.

⁴² Vgl. Batzer S. 209.

⁴³ Zur allgemeinen Besitzgeschichte der Herren von Bosenstein vgl. vor allem Sattler S. 12, S. 71; ferner KvK 1 S. 143 f.; TW 1 Sp. 250 f.; Urkunden-Regesten Bosenstein.

⁴⁴ Vgl. dazu vor allem Maurer bes. S. 318 ff. Dazu auch der folgende Abschnitt dieses Kapitels.

⁴⁵ GLA 67/1521 fol. 87 ff.

stein mit zugehöriger Grundherrschaft gibt die Verkaufsurkunde vom Jahr 1642 Auskunft ⁴⁶, durch die Eberhard von Sickingen die Herrschaft Bosenstein an Friedrich Stein von Reichenstein verkaufte: Zur Burg gehörten Grundrenten in Höhe von 6 lb. 1 β. 3 d. von insgesamt 17 Gütern, Naturalabgaben in Höhe von 31 Erntehühnern, 8 Kapaunen, 11 Fastnachtshühnern, 50 Eiern, 4,5 Viertel und 1,5 Sester Hafer jährlich. Es handelte sich also um eine relativ kleine Grundherrschaft.

Die Herren von Bosenstein selbst zogen nach dem Verkauf ihrer Burg in die Stadt und traten in den Stadadel über ⁴⁷: 1477 ist ein Konrad von Bosenstein als Schultheiß in Freiburg ⁴⁸ belegt, wo die Familie im 15. Jahrhundert ihren Wohnsitz hatte. Anfang des 16. Jahrhunderts ist sie ausgestorben ⁴⁹.

Der im Lehnbuch genannte Hans von Bosenstein ist der Urenkel des Albertus miles de Tuttenstein, der 1291 als Burgmann auf Bosenstein saß ⁵⁰; dieser hatte drei Söhne Heinrich, Johann und Albrecht, die sich erstmals von Bosenstein nannten ⁵¹. Albrecht hatte wieder drei Söhne, Johannes, Albrecht und Andreas ⁵². Letzterer ist von 1323 bis 1373 belegt, dürfte um 1373 gestorben sein und war der Vater des im Lehnbuch genannten ⁵³, der von 1367 bis 1410 erwähnt wird ⁵⁴. Er starb wohl im Jahr 1410 ⁵⁵. Die badischen Lehen des Hans, deren Beschreibung im Lehnbuch fehlt, lassen sich leicht ergänzen: Aus einer Urkunde seines Sohnes Hans vom 6. Oktober 1426 ⁵⁶ ergibt sich, daß die Bosensteiner Lehen in Leiberstung besaßen, die sie an die Herren von Bach verpfändeten und die später nach dem Tod der Söhne des Hans, Hans und Endres, für immer an die Herren von Bach fielen ⁵⁷. Aus den Urkunden vom 13. März 1467 ⁵⁷, in denen Georg von Bach über die Belehnung mit den Bosensteiner Lehen reversiert, wird deutlich, um welche Lehen es sich handelte: Gemeint ist einmal ein Viertel des Zehnten zusammen mit Grundrenten, zum anderen ein Viertel der Dorfherrschaft.

⁴⁶ GLA 67/1521 fol. 41v–42v.

⁴⁷ Vgl. Sattler S. 12.

⁴⁸ GLA 67/1521 fol. 4.

⁴⁹ Der letzte urkundlich genannte Vertreter ist Stoffel von Bosenstein, er ist 1531 (KvK 1 S. 144) und 1534 (TW 1 Sp. 250) belegt.

⁵⁰ Urkunden-Regesten Bosenstein, S. 100.

⁵¹ Ebd.

⁵² Str. UB 2 S. 377, Nr. 430.

⁵³ Vgl. KvK 1 S. 143.

⁵⁴ Vgl. Urkundenregesten Bosenstein S. 102, S. 105 f. Die Angabe bei KvK 1 S. 144, Hans von Bosenstein sei 1422 noch am Leben, stimmt nicht; wie aus GLA 44/61 (1440 April 29) hervorgeht, hatte Hans einen gleichnamigen Sohn, den *Kindler von Knobloch* mit dem Vater verwechselte.

⁵⁵ Urkundenregesten Bosenstein S. 105.

⁵⁶ RMB 3947.

⁵⁷ Vgl. GLA 44/21 (1464 März 13); siehe Abschnitt „von Bach“.

4) Schenk von Burgheim (fol. 5^v)

Hugo von Bombach war der erste Vertreter eines Geschlechts, das seit dem Ende des 13. Jahrhunderts unter dem Namen der Schenken von Burgheim als Bann- und Kirchherr von Burgheim auftrat⁵⁸. Der Burgheimer Bann, schon früher Lehen der Grafen von Freiburg, umfaßte das Gebiet von Leimbach und das Bergland im Norden, Kuhbach im Osten bis zum Giessenbach, im Süden und Westen bis zur Lahrer Gemarkung⁵⁹.

Über die Schenken von Burgheim ist wenig bekannt; Personen dieses Namens tauchen seit Beginn des 14. Jahrhunderts auf und sind nach 1400 nicht mehr belegt⁶⁰. Der im Lehnbuch genannte Heinrich Schenk ist vielleicht der Sohn des Obrecht Schenk, der vor 1343 verstarb⁶¹. Auch von Heinrich wissen wir nur sehr wenig, fest steht nur „daß er um 1356 im Lahrer Bürgerbuch⁶² als ranghöchster Bürger der Stadt gleich nach dem „Herrn Gott“ genannt wird; er wird also damals schon ein älterer Mann gewesen sein. Bald darauf, wahrscheinlich kurz nach 1366, ist er gestorben⁶³. Die Notiz des Lehnbuches, die auf einer älteren Selbsterklärung beruht⁶⁴, kann also auch aus diesem Grund nicht den Zustand des Jahres 1381 spiegeln. Sie wurde wohl versehentlich abgeschrieben.

Die Lehen des Heinrich, wie sie das Lehnbuch beschreibt — drei Teile an der Dorfherrschaft⁶⁵, Güter und Abgaben auf Burgheimer Gemarkung — werden also schon vor 1381 auf die beiden anderen in Burgheim begüterten Lehnsträger, Heinzmann von Großweier und den Sohn Henselin Heßmanns⁶⁶ übergegangen sein. Genau belegen läßt sich dies freilich nur an der Dorfherrschaft, bzw. dem Gericht: Laut Lehenbuch hatte Heinrich Schenk von Burgheim drei Teile von Zwing und Bann. In den Einträgen über Heinzmann von Großweier und Henselin Heßmanns Sohn erscheint dieser Rechtstittel aufgeteilt wieder: Heinzmann hat die Hälfte, Henselin Heßmanns Sohn ein Viertel erhalten⁶⁷. Die übrigen Güter des Heinrich Schenk von Burgheim erscheinen zum Teil in verändertem Umfang wieder. Ihre Geschichte läßt sich allerdings wegen der starken Zersplitterung der Güter im Burgheimer Bann nicht im einzelnen verfolgen; auch ist mit weiteren Besitzern, die nicht zu ermitteln waren, zu rechnen.

⁵⁸ *Knausenberger*, Beiträge S. 58.

⁵⁹ Nach einer Flurkarte vom Jahr 1704; vgl. *Knausenberger*, Burgheim S. 62 f.

⁶⁰ Ebd. S. 66: 1302: Heinrich Schenk von Burgheim, Hermann Schenk von Burgheim; 1312: TW 1 Sp. 354.

⁶¹ TW 1 Sp. 355.

⁶² StadtA Lahr, Lahrer Bürgerbuch, fol. 1r.

⁶³ *Knausenberger*, Beiträge S. 58.

⁶⁴ Siehe oben S. 43.

⁶⁵ Fol. 5v: *twing und bane die drüteil zu Burgheim*.

⁶⁶ Siehe die entsprechenden Abschnitte.

⁶⁷ Es ist also nicht so, wie *Knausenberger* behauptet hatte (Burgheim S. 66), daß Heinrich Schenk mit einem Drittel von Zwing und Bann belehnt worden war, während gleichzeitig Heinzmann von Großweier die Hälfte von Gericht und Zwing und Bann erhalten habe.

Die Bannherrschaft war schon 1384 ganz im Besitz des Konrad Stoll von Staufenberg, und um 1400 waren die Stoll von Staufenberg die Erben der Schenken von Burgheim in sämtlichen Gütern und Rechten in Lahr und Burgheim⁶⁸. Wie und welche Güter von den Schenken von Burgheim auf die Stoll von Staufenberg kamen, läßt sich im einzelnen nicht klären. Vermutlich bestanden verwandtschaftliche Beziehungen, möglicherweise hatten die Stoll auch schon früher Besitz in Burgheim — Aufschluß könnte hier nur eine eingehende Spezialuntersuchung der Besitzverhältnisse in Burgheim geben. Nach alledem scheint festzustehen, daß Heinrich Schenk ohne Erben gestorben ist. Der 1419 genannte *Johannes, Kirchner zu Burgheim*⁶⁹ dürfte wohl nicht mehr zur gleichen Familie gehören, weist aber noch einmal auf die Besitzzersplitterung hin.

5) von Großweier (fol. 6^v, 7^v, 9^v—10^r)

Großweier bei Achern bildete das Besitzzentrum der sich nach diesem Ort nennenden Familie; hier besaß sie außer Lehen auch Allodialgut, hier lagen die meisten Güter. Daneben hatte sie nur noch einzelne ebersteinische Lehengüter in der näheren Umgebung⁷⁰. Über die Geschichte der Familie ist wenig Sicheres bekannt⁷¹. Der älteste Beleg stammt aus dem Jahr 1263; bis 1350 sind die Erwähnungen noch sehr selten. Aber schon im Jahr 1338 erscheinen Angehörige der Familie als Lehnsleute des Markgrafen⁷².

Die 1338 erwähnte Burg dürfte wohl, wie dies schon für die Herren von Bosenstein festgestellt wurde, ursprünglich Hochadelsburg gewesen, von den Vorfahren der von Großweier als Ministeriale verwaltet worden und später in den Allodialbesitz der Familie übergegangen sein, die sich dann von Großweier nannte. Aber schon bald nach 1484 starb die Familie aus; der letzte männliche Nachkomme war Krafft von Großweier, der 1484 noch einmal genannt wird, aber 1490 schon starb⁷³.

Die drei im Lehnbuch genannten Angehörigen der Familie können nur unvollständig in einen genealogischen Zusammenhang gebracht werden. Heinzmann, der mit einem Teil der Güter der Schenken von Burgheim belehnt wurde und sonstige Rechte und Renten in Burgheim besaß⁷⁴, dürfte ein entfernter Verwandter von Krafft und Bertold sein, die nach Aussage des Lehnbuchs⁷⁵ Vettern waren. Bertold

⁶⁸ Vgl. *Knausenberger*, Beiträge S. 58 f.; *Ludwig* S. 495, *Knausenberger*, Burgheim S. 66; *Ruppert*, Altbadischer Besitz S. 54.

⁶⁹ TW 1 Sp. 355.

⁷⁰ Vgl. *Sattler* S. 73.

⁷¹ Vgl. zum folgenden KvK 1 S. 477; TW 1 Sp. 767—769.

⁷² GLA 44/173 (1338 Nov. 29).

⁷³ GLA 44/453 (1484 Juni 20); vgl. auch *Kähni*, Wasserschloß S. 228; vgl. GLA 44/453 (1490 Febr. 1).

⁷⁴ Siehe Abschnitt „Schenk von Burgheim“.

⁷⁵ Fol. 7^v (Eintrag über die Lehen des Krafft von Großweier).

war außerdem Vetter des Ludwig, der 1381 schon verstorben war⁷⁶. Vater des Krafft war der 1338 und 1352 genannte Heinrich⁷⁷, Vater des Bertold vermutlich einer der 1338 erwähnten Brüder des Heinrich, Otto, Bertold oder Fritz. Heinzmann starb vor 1404⁷⁸; Krafft wird von 1381 bis 1411 wohl 14mal genannt⁷⁹. 1420 wird ein Reinbold von Großweier mit den Lehen seines Vaters Krafft belehnt⁸⁰. Es ist anzunehmen, daß der hier genannte Krafft mit dem im Lehnbuch angeführten identisch ist; Krafft wäre demnach kurz vor 1420 gestorben. Für den dritten Angehörigen der Familie konnten keine weiteren Belege ermittelt werden.

Die Geschichte der einzelnen Bestandteile der badischen Lehen der von Großweier ist kaum zu verfolgen⁸¹. Fest steht nur, daß schon früh die verschiedenen Angehörigen der Familie zahlreiche Güter in Großweier, Gericht- und Dorfherrschaft sowie Rechte des Obermärkers der zugehörigen Mark Großweier, als badische Lehen besaßen⁸². Diese Markherrschaft haben im Jahr 1361 die Brüder Ludwig und Heinrich von Großweier von Markgraf Rudolf zu Lehen empfangen⁸³. Großweier bildete zusammen mit Sasbach, Niederachern, Önsbach und Fautenbach, Gamshurst und Unzhurst einen genossenschaftlichen Verband, der insbesondere durch das ausschließliche Recht der gemeinsamen Nutzung von Wald, Weide und Wasser gekennzeichnet war⁸⁴.

Die Herren dieses Verbandes, die Obermärker hatten innerhalb der Gemeinschaft bestimmte Vorrechte: Sie führten den Vorsitz im Markgericht, das jährlich einmal zwischen Ostern und Pfingsten zusammenkommen sollte⁸⁵, bestimmten über den Bau von Häusern, Höfen und Stallungen⁸⁶, bezogen festgesetzte Ab-

⁷⁶ Fol. 9v.

⁷⁷ Vgl. GLA 44/173 (1338 Nov. 29), (1352 Juni 12), KvK 1 S. 477.

⁷⁸ RMB 2177.

⁷⁹ Z. B. RMB 1424 (1387), 1453 (1388), 1737 (1397), 1857 (1399), 2006 (1401), 2148 (1403), 2177 (1404), 2456 (1407), 2493 (1408), 2654 (1411). Ob es sich jedesmal um den gleichen Krafft handelt, ist nicht mit Sicherheit auszumachen.

⁸⁰ RMB 3184.

⁸¹ Zur allgemeinen Besitzgeschichte der Familie vgl. die Übersicht bei Sattler S. 72 f., die jedoch in Einzelheiten ungenau ist.

⁸² Vgl. GLA 44/173 (1338 Nov. 29), 44/173 (1352 Juni 12); RMB 1249.

⁸³ HStA München, Allg.StA, Baden Lit. 20 fol. 152r; die Notiz findet sich am Ende eines Verzeichnisses der zur Markherrschaft gehörenden Rechte, das noch einmal am Schluß des badischen Lehnbooks von 1410 (GLA 67/83 fol. 77–81) abgeschrieben wurde.

⁸⁴ Bad. Lit. 20 fol. 148r: *Es ensoll auch nieman holz da hawen, dan der zû der Marck gehoret; fol. 148v–149v: . . . were auch das man einen finnde, der nit inn die Marck gehoret welcher handt holz der hiewe, der wer den marckheren lib und gut verfallen . . .*

⁸⁵ Ebd. fol. 150v: *Auch handt die vonn Crosswyler die Rechte von der Marggraveschafft, das sie macht handt zû gebieten den sieben Kirchspehn die inn der Marck gelegen syndt zûsammen zû kommen für einen Marggraven zû kommen unnd für sie gen Acher zû Nopenlinde zwuschent Ostern und pfingsten . . . und soll der Elter von Croschwylter das gericht besitzen mit eins Margkgraven willen und von syner geheiß . . .*

⁸⁶ Ebd. fol. 151v: *Auch handt sie das Redit, das niemandt der in der Marck gesessen ist, keinen nuwen Bw an keinen alten soll stossen . . . dann mit der Marckherren willen, were es aber darüber tete, der were den marckherren dryzehen unz pfening verfallen . . .*

gaben⁸⁷, sie waren ferner bei der Jagd und bei der Waldnutzung durch Schweinemast bevorrechtigt⁸⁸. Diese Markherrschaft war zur Zeit, als das Lehnbuch angelegt wurde, bereits an die Nachkommen — vermutlich die Söhne — von Ludwig und Heinrich übergegangen: Krafft besaß ein Viertel⁸⁹, sein Vetter Bertold ein weiteres Viertel⁹⁰. Die andere Hälfte der Mark war im Besitz von Konrad Röder⁹¹, der 1368 von Ludwig ein Viertel erworben hatte⁹²; das andere Viertel hatten die Röder wohl schon vorher in Besitz gehabt⁹³.

Die halbe Mark Großweier wurde im Laufe der nächsten Jahrzehnte noch mehrfach aufgeteilt⁹⁴, vererbte sich aber kontinuierlich in der Familie. Am 20. Juni 1484 wurde der letzte männliche Vertreter der Familie, Krafft, nochmals mit der halben Mark belehnt, nachdem er seinen Schwager Philipp von Seldeneck in die Gemeinschaft des Lehens aufgenommen hatte — wohl weil er kinderlos war⁹⁵. Nach seinem Tod wurde Philipp von Seldeneck dann Alleinbesitzer und kaufte von Antoni Röder noch die ehemalige Rödersche Hälfte der Mark⁹⁶, so daß er nun alleiniger Obermärker der ganzen Mark Großweier war, die noch bis 1572 in seinem Besitz nachzuweisen ist⁹⁷.

Zur Markherrschaft gehörte die Dorfherrschaft — also Gericht, Zwing und Bann, zugehörige Rechte und der Kirchensatz von Großweier, ferner die Burg mit Burgmannschaft⁹⁸, die offenbar aus Allodialbesitz den Markgrafen aufgetragen worden war⁹⁹. Nach Auskunft des Lehenbuchs gehörten die Burg, das Gericht und der Kirchensatz Krafft und Bertold gemeinsam¹⁰⁰. Sie vererbten sich kontinuierlich und gingen 1490 in den alleinigen Besitz Philipps von Seldeneck über¹⁰¹.

⁸⁷ Ebd. fol. 151r: ... *das man ine jarlichis soll gebenn einen vierling Rotswins von der Mullin zû unzenhurst* ... fol. 152r: ... *was fische in der Marck gefangen werden, die solle man tragen gein Groschwir* ... *und soll sie da feil hann, und soll in geben ein pfennig* ...

⁸⁸ Ebd. fol. 148r: *Auch handt sie da zû Croschwylter waldt wasser unnd weyde unnd handt aîch das Recht das nieman da jagen noch vogeln Noch dheiner handt wilde fahen soll* ... *dan mit der vonn Croschwylter willen usgenommen die Marggraveschafft und ire knechte*, fol. 149r: *Die von Croschwylter handt auch die Rechte wan ein Ecker wurdet, das sij hundert unnd zwenzig schwyne inn den waldt mogent legen* ...

⁸⁹ Lehnbuch fol. 7v.

⁹⁰ Ebd. fol. 9v.

⁹¹ Das Lehnbuch nennt ihn (fol. 1r) als Besitzer der halben Mark.

⁹² RMB 1249; siehe auch Abschnitt „von Röder“.

⁹³ Läßt sich im einzelnen nicht belegen; aber vermutlich waren die Herren von Großweier schon früh in finanziellen Schwierigkeiten, so daß sie gezwungen waren, Teile ihres Besitzes zu verkaufen. Die Verkaufsurkunde vom 27. Januar 1368 (RMB 1249) spricht denn auch ausdrücklich von der schwierigen Lage der von Großweier; vgl. dazu auch Sattler.

⁹⁴ Vgl. z. B. RMB 3184.

⁹⁵ GLA 44/453 (1484 April 12), (1484 Juni 20).

⁹⁶ GLA 44/453 (1489 März 8).

⁹⁷ Vgl. GLA 44/453 (1490 Febr. 1) und 44/453 (1572 März 4).

⁹⁸ Vgl. GLA 67/83 (Weistum der Großweierer Markgenossenschaft von 1410).

⁹⁹ Vgl. GLA 44/173 (1338 Nov. 29); die Angabe 1358 bei Sattler S. 72 ist unzutreffend.

Die übrigen badischen Lehen der Herren von Großweier — wie sie das Lehnbuch beschreibt —, verschiedene Hofgüter, die in Eigenbau bewirtschaftet wurden, eine Reihe von Bauerngütern, die Mühle, zahlreiche Äcker, Wiesen und Grundrenten¹⁰² auf Großweierer Gemarkung und in der unmittelbaren Umgebung, lassen sich im einzelnen nicht genau verfolgen. Eine besondere Rolle spielten die Hofgüter, unter denen vor allem der „Hof an der Brücke“ durch seine Größe auffällt¹⁰³. Auch der „Vorhof“ scheint von besonderer Bedeutung gewesen zu sein¹⁰⁴. Diese Höfe bildeten vermutlich die Verwaltungszentren der Mark Großweier. Die von Großweier besaßen außerdem die Mühle¹⁰⁵, die ein Zubehör der Dorfherrschaft darstellte.

Die Lehen des Heinzmann von Großweier, Anteile an der Bannherrschaft Burgheim sowie Güter und Rechte auf der Gemarkung¹⁰⁶, stammen von Heinrich Schenk von Burgheim, mit dem Heinzmann verwandt gewesen sein muß, ohne daß dies näher bestimmt werden könnte¹⁰⁷.

6) Heßmann (fol. 5^v)

Das gleiche gilt für den im Lehnbuch genannten Sohn des verstorbenen Henselin Heßmann, der einen Teil der Güter und Rechte der Schenken von Burgheim übernahm¹⁰⁷. Er entstammte vermutlich einer Straßburger Patrizierfamilie, über die jedoch keine sichere Nachricht zu ermitteln war. Unter den markgräflichen Vasallen sind die Heßmann sonst nicht belegt.

7) von Kindweiler (fol. 2^v–3^r)

Das Geschlecht, über das ebenfalls sehr wenig Quellenmaterial vorliegt, nannte sich nach dem Ort Kindweiler bei Hagenau. Die im Lehnbuch genannten Hugo d. Ä. und Hugo d. J. sind vermutlich Vater und Sohn und die beiden letzten ihrer Familie¹⁰⁸, die erstmals 1252 und 1263 in Straßburg genannt wird¹⁰⁹. Sie hatten

¹⁰⁰ Fol. 7^v, 9^v.

¹⁰¹ GLA 44/453 (1490 Febr. 1).

¹⁰² Eine genauere Übersicht über die Lehen der von Großweier gibt Sattler S. 72 f.

¹⁰³ Vgl. GLA 44/173 (1352 Juni 12).

¹⁰⁴ Vgl. Eintrag Krafft von Großweier; vgl. auch RMB 3184 vom 24. Mai 1420, wo dieser Hof ebenfalls besonders hervorgehoben wird.

¹⁰⁵ Vgl. Eintrag Krafft von Großweier.

¹⁰⁶ Lehnbuch fol. 6^v.

¹⁰⁷ Siehe auch Abschnitt „Schenk von Burgheim“; vgl. Ruppert, Altbadischer Besitz S. 54.

¹⁰⁸ KvK 3 S. 284; vgl. GLA 67/53 fol. 63^r.

¹⁰⁹ KVK 3 S. 284: *Mechtildis de Kindwilre, Canonissa Monasterii S. Stephani Argentinensis* (1259); Straßburger UB 1 S. 37, Nr. 399: *Heinrich von Kindwilre* (1263).

im 14. Jahrhundert vermutlich einen Wohnsitz in Steinbach, wo drei adelige Steinhäuser erwähnt werden¹¹⁰ und wofür auch der Eintrag des Lehnbuches über die Belehnung des Cunz Röder spricht¹¹¹.

Hugo d. Ä., der nach Auskunft des Lehnbuches Hofgüter in Sinzheim und Steinbach sowie Grundrenten in Hesselbach bei Großweier besaß, ist mit Sicherheit 1354 und 1368 genannt¹¹². Er besaß diese Güter schon um 1368, da er in diesem Jahr dem Kloster Lichtental Erträge von seinen Gütern in Sinzheim verkaufte¹¹³. Sein mutmaßlicher Sohn Hugo d. J. wird 1387¹¹⁴, 1388¹¹⁵, 1403¹¹⁶ und 1411¹¹⁷ genannt. Noch 1403 war er mit Sicherheit Vasall der Markgrafen, da er zu diesem Zeitpunkt als Beisitzer im Mannengericht des Markgrafen fungierte¹¹⁶. Er wird bald nach 1411, jedoch vor 1432 gestorben sein¹¹⁷. Zusammen mit Conrad Röder war er mit der Hälfte eines Hofes in Steinbach belehnt worden, dessen Schicksal im Zusammenhang mit der Besitzgeschichte der Röder betrachtet werden muß, zumal ja dieser Gemeinschaftsbesitz als vorübergehend angesehen werden kann.

8) Maler (fol. 7^r–7^v)

Die Maler sind eine Patrizierfamilie, die ihren Ursprung wohl in Straßburg hatte¹¹⁸, später dann auch mit einem Zweig in Offenburg wohnte¹¹⁹ und im 14. Jahrhundert in der Ortenau umfangreichen Besitz erwarb. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden die ersten Angehörigen des Geschlechts genannt: Nikolaus von Muelneck war 1268 Stättmeister in Straßburg¹²⁰; sein Sohn Claus nannte sich 1322 Maler¹²¹, während sein Bruder Hans noch Mulnecke hieß¹²². Claus wird als Bürger von Straßburg¹²³ und als *miles Argentinensis* bezeichnet¹²⁴. Die Maler waren von 1302 bis 1417 im Rat der Stadt vertreten¹²⁵; sie starben wohl Anfang

¹¹⁰ Vgl. *Reinfried*, Schloß S. 22.

¹¹¹ Fol. 1^r.

¹¹² Vgl. KvK 3 S. 284; dort auch Näheres über die von Kindweiler.

¹¹³ Urkundenarchiv Lichtental S. 354.

¹¹⁴ GLA 37/171 (1387 Nov. 12).

¹¹⁵ RMB 1453.

¹¹⁶ RMB 2148.

¹¹⁷ GLA 67/53 fol. 63^r: (Undatierte Nachricht in einem Kopiaibuch Markgraf Bernhards I.).

¹¹⁸ Zur Genealogie und Geschichte der Familie KvK 3 S. 8 ff.; ferner *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch S. 183.

¹¹⁹ *Hardenberg* S. 395.

¹²⁰ KvK 3 S. 8.

¹²¹ *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch S. 183.

¹²² Str. UB 2 S. 436, Nr. 434.

¹²³ Ebd. 2 S. 413, Nr. 465, S. 436, Nr. 434.

¹²⁴ Ebd. 3 S. 216, Nr. 708, S. 298, Nr. 995 u. ö.

¹²⁵ *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch S. 183.

des 16. Jahrhunderts aus¹²⁶. Außer den badischen Lehen besaßen sie rechts des Rheins Lehen der Herren von Geroldseck¹²⁷, die seit 1463 von den Grafen von Mörs und Saarwerden verliehen wurden¹²⁸, sowie des Bischofs von Straßburg¹²⁹.

Die genealogische Einordnung und die Identifizierung der im Lehnbuch genannten Maler stößt auf Schwierigkeiten, da auf der einen Seite sehr wenige Quellen direkt über Verwandtschaftsbeziehungen etwas aussagen, auf der anderen Seite aber die Namen Claus und Schochmann sehr häufig belegt sind¹³⁰. Das Verhältnis der beiden Lehnbucheinträge und die genealogische Verbindung der in ihnen genannten Personen lassen sich nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Die beiden im ersten Eintrag belehnten Brüder Claus und Schochmann waren wohl Söhne des von 1350 bis 1377 in zahlreichen Urkunden erwähnten Claus Maler, der gelegentlich als Edelknecht und als *armiger Argentinensis*¹³¹ bezeichnet wird und vor 1381 gestorben ist¹³². Claus Maler junior *armiger Argentinensis* ist erstmals 1373 belegt¹³³, wohnte 1403 in Kenzingen im Breisgau¹³⁴ und starb vor dem 23. Januar 1411¹³⁵. Johannes Schochmann, sein Bruder, wird von 1371 bis 1417 genannt¹³⁶, meist im Zusammenhang mit der Stadt Straßburg: Von 1396 bis 1417 als Mitglied des Rates¹³⁷, als Stättmeister in den Jahren 1399 und 1406¹³⁸, als Schöffe und *armiger Argentinensis* 1408¹³⁹; er starb 1417¹⁴⁰.

Der im zweiten Eintrag genannte Claus Maler kann auf Grund der Quellenlage nur derselbe Claus sein, der hier nochmals seine Lehen, die er zum Teil schon zusammen mit Schochmann empfangen hatte, angibt. Außer den im ersten Eintrag genannten mit Schochmann gemeinsamen Lehen — Rebgüter und Grundbesitz

¹²⁶ Hardenberg S. 395.

¹²⁷ GLA 44/286 (1428 März 26), (1443 Febr. 23).

¹²⁸ GLA 44/286 (1463 Sept. 27).

¹²⁹ GLA 44/286 (1429 Dez. 27).

¹³⁰ Vgl. die große Zahl von Belegen im Nachlaß *Kindlers von Knobloch* GLA 65/2009.

¹³¹ Z. B. Str. UB 7 S. 185, Nr. 622 (1350): *armiger Argentinensis*; 5 S. 599, Nr. 769 (1368): *edelknecht*; 7 S. 430, Nr. 1474 (1371): *armiger Argentinensis*; 7 S. 522, Nr. 1801: *senior armiger Argentinensis*.

¹³² Vgl. KvK 3 S. 8; der Eintrag dürfte unmittelbar auf der Neubelehnung beruhen, die nach dem Tod des Claus seine Lehen auf die Söhne übertrug.

¹³³ Str. UB 7 S. 460, Nr. 1584.

¹³⁴ KvK 3 S. 8.

¹³⁵ Vgl. RMB 2659 vom 23. Jan. 1411, wo Schochmann Maler zusammen mit seinem Neffen, dem Sohn seines verstorbenen Bruders Claus mit den Lehen seines Bruders belehnt wird.

¹³⁶ Vgl. KvK 3 S. 9; ferner: Str. UB 7 S. 583, Nr. 2014 (1381); 6 S. 391, Nr. 292 (1392); 7 S. 859, Nr. 2923.

¹³⁷ Str. UB 7 S. 950, Nr. 13 (Ratslisten); 7 S. 952, Nr. 11; vgl. Auch KvK 3 S. 8.

¹³⁸ Str. UB 7 S. 860, Nr. 2926; S. 863, Nr. 2932; S. 866, Nr. 2939; vgl. auch KvK ebd.

¹³⁹ KvK 3 S. 8; *Mone*, Verbreitung S. 396.

¹⁴⁰ KvK 3 S. 8; vgl. auch RMB 3118 vom 17. April 1419, wo Claus Maler mit den Lehen, wie sie Schochmann 1411 (siehe Anm. 135) empfangen hatte, belehnt wird. Anlaß dieser Belehnung wird der Tod des Schochmann gewesen sein.

in Oberkirch und Umgebung — besaß Claus noch weitere Grundrenten und Rebgüter sowie Grundbesitz in Stadelhofen westlich von Oberkirch und einige Eigenleute. Wie das Verhältnis der beiden Einträge im einzelnen ist, bleibt unklar, zumal eine genaue Lokalisierung der einzelnen Lehenstücke zum Teil nicht möglich ist.

Die badischen Lehen der Maler vererbten sich in der Familie bis zum Jahr 1471, in dem sie von Claus Maler heimfielen und vom Markgrafen wieder an die Herren von Bach verliehen wurden¹⁴¹, in deren Besitz sie noch bis 1528 nachweisbar sind¹⁴². Claus, der vielleicht mit dem Sohn des im Lehnbuch genannten Schochmann identisch ist — er wird 1419¹⁴³ und 1432¹⁴⁴ erwähnt —, starb wohl als letzter dieser Linie um 1470.

Über den Ursprung der Malerschen Lehen sind nur Mutmaßungen möglich: Als die Maler im 14. Jahrhundert von Offenburg aus in das Renchtal und in die Ortenau vorstießen, werden sie diesen Besitz vermutlich von den dort ansässigen Adelsgeschlechtern erworben haben — wegen seiner Konzentration auf das Gebiet um Oberkirch vielleicht von den Herren von Schauenburg.

9) Mörlin (fol. 5^v)

Auch die Familie Mörlin stammt aus Straßburg; sie erwarb Anfang des 14. Jahrhunderts Besitzungen in der Ortenau¹⁴⁵. Der erste Beleg nennt *Conradus dictus Moerlin civis Argentinensis* im Jahre 1285¹⁴⁶. Die Mörlin waren meist Handwerker, sind aber auch im Rat der Stadt nachweisbar¹⁴⁷. Der im Lehnbuch genannte Heinz wird wahrscheinlich 1368 als „*magister civium*“ in Offenburg genannt¹⁴⁸. Ein weiterer Beleg findet sich nicht; es scheint aber, daß der 1406 als Beisitzer im Offenburger Zwölfergericht erwähnte Hans mit ihm identisch ist, da der gleiche im markgräflichen Lehnbuch von 1410¹⁴⁹, das sonst genau dem Vorbild des Lehnbuchs von 1381 folgt, als Besitzer der Lehen des 1381 genannten Heinz erscheint. Es könnte aber auch sein, daß dieser Hans der Sohn des Heinz ist.

Weitere Belege fehlen; insbesondere läßt sich über die Geschichte der im Lehnbuch genannten Lehen — den Zoll auf der Rench bei Oppenau — und eine Grundrente von 10 lb. β. in einem kleinen Weiler auf Gemarkung Ramsbach west-

¹⁴¹ GLA 44/21 (1471 Nov. 6).

¹⁴² GLA 44/22 (1528 Juni 18).

¹⁴³ RMB 3118.

¹⁴⁴ GLA 44/286 (1432 Mai 2).

¹⁴⁵ Zur allgemeinen Geschichte der Familie vgl. KvK 3, S. 103, sowie: *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 202.

¹⁴⁶ Str. UB 3 S. 62, Nr. 191.

¹⁴⁷ Ebd. 7 S. 945, 953.

¹⁴⁸ KvK 3 S. 103.

¹⁴⁹ GLA 67/83 fol. 56.

lich Oppenau — nichts sagen. Vermutlich gilt auch hier: Die Mörlin erwarben diesen Besitz käuflich, als sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts auf dem Land Fuß zu fassen suchten.

10) *Mornhard* (fol. 5^v)

Die Mornhard werden seit dem frühen 13. Jahrhundert als Ministerialen der Bischöfe von Straßburg genannt¹⁵⁰; daß sie sich, wie *Kindler von Knobloch* meinte¹⁵¹, nach dem Hof Murkard im Thurgau nennen, wo 1102 eine Burg belegt ist, und daß sie mit dem nach dieser Burg sich schreibenden edelfreien Geschlecht identisch sind, halte ich für unwahrscheinlich.

Die Mornhard, die mit der Straßburger Familie Beger verwandt waren¹⁵², sind regelmäßig bis ins 15. Jahrhundert genannt, als Ritter¹⁵³, in den wichtigen Ämtern des Burggrafen und Vitztum¹⁵⁴, im Rat der Stadt¹⁵⁵. Der im Lehnbuch aufgeführte Diebold, der Sohn des von 1335 bis 1378 belegten Burkard¹⁵⁶, wird 1360 erstmals erwähnt: unter den *milites*, die die Stadt Straßburg für den Kriegszug Karls IV. gegen den Grafen von Württemberg aufbot¹⁵⁷. 1396 war er bereits verstorben¹⁵⁸. Über seine badischen Lehen, von denen nur eine Grundrente in Bläsheim im Lehnbuch genannt wird — der Eintrag der übrigen Lehen unterblieb — ließen sich keine weiteren Quellen ermitteln. Im Jahr 1361 wurde er allerdings von Karl IV. mit einer Mühle in der Geispolzheimer Gegend belehnt¹⁵⁹. Vielleicht ist dieses Lehen mit den im Lehnbuch von 1381 beschriebenen 10 lb. Korn im Bann Bläsheim identisch — Bläsheim liegt bei Geispolzheim; das Korn könnte der Ertrag der Mühle sein. Demzufolge hätten die Markgrafen dieses Lehen zwischen 1361 und 1381 vom Reich erworben.

11) *von Röder* (fol. 1^r–1^v, 7^v)

Die Geschichte der von Röder, eines der bedeutendsten, reichsten, am weitesten verbreiteten und am besten belegten Adelsgeschlechter der Ortenau, ist relativ gut erforscht, so daß auf die allgemeine Besitzgeschichte und Genealogie hier nicht mehr eingegangen zu werden braucht. Ich verweise auf den entsprechenden Ab-

¹⁵⁰ KvK 3 S. 182; vgl. Str. UB 1 S. 146: *Burcard, Albert Begers Sohn, miles et ministerialis* (1220 u. ö.).

¹⁵¹ KvK 3 S. 182.

¹⁵² Z.B. Str. UB 1, S. 148.

¹⁵³ Z. B. ebd. 2 S. 415 (1326); 5 S. 23 (1352).

¹⁵⁴ *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch S. 225.

¹⁵⁵ Str. UB 3 S. 424 (Periode 1305/06).

¹⁵⁶ KvK 3 S. 182.

¹⁵⁷ Str. UB 5 S. 447.

¹⁵⁸ Ebd. 7 S. 803.

¹⁵⁹ KvK 3 S. 182.

schnitt im „Oberbadischen Geschlechterbuch“ und im „Goldenen Buch der Stadt Straßburg“ von *Kindler von Knobloch*¹⁶⁰, auf *von Stotzingens* Stammtafeln¹⁶¹, auf landesgeschichtliche Spezialliteratur¹⁶², vor allem auf die schon mehrfach zitierte Arbeit von *Sattler*¹⁶³. Festzustellen ist nur, daß die Röder schon früh relativ häufig in der Umgebung des Markgrafen anzutreffen sind¹⁶⁴. Die große Zahl der frühen Belege läßt darauf schließen, daß die Röder beim Markgrafen eine besondere Stellung einnahmen und eine hervorragende Bedeutung besaßen. Dies bestätigt auch das Lehnbuch von 1381: Die Röder werden an erster Stelle genannt und sind zahlenmäßig am stärksten vertreten:

1) Cunz, Konrad, Röder gehörte zur Linie der Röder von Hohenrod, die sich nach der ältesten Stammburg der Familie im Achertal nannte¹⁶⁵. Er wird von 1352 bis 1388 mindestens 14mal erwähnt¹⁶⁶. Er war der Sohn Albrecht Röders von Staufenberg¹⁶⁷, war verheiratet mit Margarete von Schaffholzheim¹⁶⁸ und hatte 5 Söhne: Albrecht, Hans der Lange, Cuntz, der junge Düsseler, Burkard Bube¹⁶⁹. Er muß zeitweise eine hervorragende Stelle unter den Vasallen des Markgrafen eingenommen haben, da er am 16. Oktober 1380¹⁷⁰ neben den Grafen Wolf und Wilhelm von Eberstein, den beiden Grafen von Sponheim, Pfalzgraf Ruprecht und Reinhard von Windeck das wichtige Hausgesetz der Markgrafen mit bezeugte, durch das die Teilung der Markgrafschaft in mehr als zwei Teile untersagt wurde. Auch die Tatsache, daß er 1374 als Gesandter des Bischofs von Straßburg¹⁷¹ und 1375 als Landvogt der Ortenau fungierte¹⁷², stellt ihn in ein besonderes Licht.

Seine Lehen um 1381 — ein Anteil am Steinbacher Weinzehnten, Grundbesitz im Kirchspiel Steinbach, die Hälfte der Mark Großweier, Grundbesitz in Neusatz und Sinzheim, Grundrenten in Gamshurst — sind zum größten Teil durch Auftragung aus Allodialbesitz unter die Lehnsherrschaft der Markgrafen gelangt: Am 25. Juni 1352¹⁷³ verkauften Johann, Konrad, Friedrich einen Teil des Weinzehnten in Steinbach, der schon seit ältesten Zeiten — das heißt, solange sich die Aussteller der Urkunde erinnern können — badisches Lehen ist und trugen stattdessen

¹⁶⁰ KvK 3 S. 551—595; *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 277—282.

¹⁶¹ v. *Stotzingen*.

¹⁶² Z. B. *Arnold; Besler; Hund; Röder v. Diersburg*.

¹⁶³ S. 19 ff., S. 37.

¹⁶⁴ Vgl. etwa RMB 387 (1245 März), 401 (1249 Juni 15), 419 (1253 Dez. 2), 422 (1254 Sept. 21), 504 (1277 April 13).

¹⁶⁵ Vgl. KvK 3 S. 551; vgl. auch *Hund* S. 213.

¹⁶⁶ Vgl. KvK 3 S. 555; GLA 44/375 (1352 Juni 25); RMB 1249 (1368), 1453 (1388).

¹⁶⁷ RMB 1101.

¹⁶⁸ GLA 37/171.

¹⁶⁹ KvK 3 S. 555.

¹⁷⁰ RMB 1335.

¹⁷¹ Str. UB 5 S. 859, Nr. 1157.

¹⁷² KvK 3 S. 555.

¹⁷³ RMB 1101.

den Markgrafen Eigengüter auf, die das Lehnbuch nunmehr zum größten Teil als Besitz des Cunz nennt. Cunz selbst hatte, wie die Urkunde ausdrücklich sagt, schon früher¹⁷⁴ einen weiteren Teil dieses Weinzehnten, den er behielt und der auch 1381 unter seinen Lehen erscheint. Dieser Weinzehnt muß sehr ertragreich gewesen sein, da zwei Rebgüter¹⁷⁵, ein großer Hof in Sinzheim¹⁷⁶ mit zugehörigen Äckern und Wiesen, zwei Gärten mit Obstbäumen¹⁷⁷, 4 1/2 Tagwan Wiesen¹⁷⁸ sowie ein weiteres Grundstück mit einem Haus¹⁷⁹ schon für einen Teil dieses Weinzehnten aufgetragen wurden.

Das Viertel des Weinzehnten im Kirchspiel Steinbach ist 1432 im Besitz des Georg Röder belegt, der offenbar ein Enkel des Cunz war, da zusammen mit dem Zehntanteil der größte Teil der Lehen des Cunz wiederkehrt¹⁸⁰. Die weitere Geschichte dieser Lehen in Steinbach, Sinzheim, Gamshurst und Neusatz ist im einzelnen nicht genau zu verfolgen, besonders weil der Bestand der Lehen in den einzelnen Lehnurkunden nicht immer gleich ist; es muß also öfters mit kleineren Veränderungen gerechnet werden. Sie tauchen noch einmal 1508 im Besitz Wilhelm Röders auf¹⁸¹ und wurden um 1524 dem Lehn Herrn zurückgegeben, der dafür 60 Gulden jährlich anwies¹⁸² — wohl ein Anzeichen für den Niedergang der auf der Naturalwirtschaft beruhenden adeligen Herrschaft und für das Vordringen der Geldwirtschaft. Anstelle des Viertels vom Laienweinzehnten im Kirchspiel Steinbach hatte das Lehnbuch ursprünglich den Anteil des Neuweierer Weinzehnten angegeben, der jedoch im Besitz des Dietrich Röder war und auch unter seinen Lehen genannt wird. Die halbe Mark Großweier wurde, wie schon erwähnt, 1368 von Ludwig von Großweier gekauft¹⁸³, 1489 aber an Philipp von Seldeneck wieder verkauft¹⁸⁴.

2) Arbogast Röder von Rodeck¹⁸⁵ wird von 1336 bis 1374 genannt¹⁸⁶, zum Teil in wichtigen Funktionen¹⁸⁷. Der Eintrag im Lehnbuch ist die letzte Erwähnung; 1388 ist er bereits verstorben¹⁸⁸. Die Streichung des Eintrags erklärt sich

¹⁷⁴ Schon vor 1345 war der Weinzehnt in Steinbach im Besitz der Herren von Röder, die am 13. Febr. 1345 ein Viertel an das Kloster Lichtental verkauften, Urkundenarchiv Lichtental S. 72 f.

¹⁷⁵ *der Hoheberg; die Reben an dem Büchelberg* (sie waren wohl zunächst vergessen worden — deshalb der Zusatz von Hand D).

¹⁷⁶ *des von hundesfelt hof*.

¹⁷⁷ Im Lehnbuch wird nur noch einer genannt: der Garten hinter dem Haus Hugos von Kindweiler.

¹⁷⁸ Zur Maßeinheit Tagwan siehe Kapitel VII.

¹⁷⁹ Im Lehnbuch nicht mehr erwähnt.

¹⁸⁰ GLA 44/375 (1432 April 3).

¹⁸¹ GLA 44/379 (1508 Mai 24).

¹⁸² GLA 44/380 (1524 Sept. 23).

¹⁸³ RMB 1249.

¹⁸⁴ GLA 44/453 (1489 März 8); siehe auch Abschnitt „von Großweier“.

¹⁸⁵ Diese Linie nannte sich nach der im 13. Jahrhundert erbauten Stammburg Rodeck im hinteren Achertal, von der Teile 1379 dem Markgrafen zu Lehen aufgetragen wurden, RMB 1325.

also wohl daraus, daß Arbogast auf dem Lehntag des Jahres 1381 noch lebte, bald darauf aber, als das Lehnbuch noch im Entstehen war oder noch benutzt wurde, starb und gestrichen wurde. Er war verheiratet mit Else Rohart von Neuenstein, der Tochter des Heinrich Rohart¹⁸⁹. Sein Vetter war der ebenfalls im Lehnbuch genannte Reinbold Röder von Rodeck. Engere Verwandtschaftsbeziehungen zu den übrigen im Lehnbuch aufgeführten Rödern sind nicht nachweisbar. Arbogast Röder wohnte 1337 auf Burg Rodeck und wird 1360 als Herr von Rodeck bezeichnet¹⁹⁰, muß also mindestens einen Teil der Burg besessen haben, die zu diesem Zeitpunkt noch Allodialbesitz war¹⁹¹.

Nach *Stotzingen* wurden im Jahr 1379 Teile von Burg und Dorf Kappelrodeck dem Markgrafen aufgetragen, Teile erhielt der Bischof von Straßburg, ein dritter Teil sei damals schon als badisches Lehen in die Hand Arbogast Röders gekommen¹⁹². Diese Angaben fehlen freilich im Lehnbuch, das die Burg Rodeck als badisches Lehen überhaupt nicht nennt. Daß ein so wichtiges Lehengut vergessen wurde, ist unwahrscheinlich; eher ist anzunehmen, daß *Stotzingens* Angaben ungenau sind. Betrachtet man die Urkunde von 22. Juni 1379¹⁹³ genau, so fällt in der Tat auf, daß der Begriff Lehen hier nicht vorkommt, sondern daß nach dem Verkauf der Burg an den Markgrafen durch Reinbold Röder von Rodeck dieser sie nur zur lebenslänglichen Nutzung zurückerhielt, damit er sie für den Markgrafen als Amtmann verwalte¹⁹⁴. Echtes Lehen wurde die Burg offenbar erst später: Am 7. Juli 1455 wurde Heinrich Röder mit der Burg Rodeck als Mannlehen belehnt, nachdem sie ihm von Friedrich Röder dem Älteren zugefallen war¹⁹⁵. Die Burg vererbte sich kontinuierlich in der Familie der Röder von Rodeck bis zum Jahr 1626¹⁹⁶, wo sie in den Besitz eines Hans Heinrich Nagel übergeht, der mit Cor-

¹⁸⁶ Z. B. GLA 33/7a (1336 April 16); Str. UB 5, S. 112 (1343), RMB 1228 (1366); Str. UB 5, S. 621 (1368); RMB 1265 (1369); KvK 3 S. 559 (1374); *Sattler* gibt S. 21 an, Arbogast sei ab 1331 belegt.

¹⁸⁷ Z. B. als Vermittler zwischen der Stadt Straßburg und Reinhard von Windeck (Str. UB 5 S. 775, Nr. 1002), als Gesandter des Bischofs von Straßburg (ebd. S. 859, Nr. 1157), als Zeuge beim Verkauf der Freiburger Lehen an die Markgrafen (RMB 1238).

¹⁸⁸ RMB 1441.

¹⁸⁹ Siehe Abschnitt „Rohart“; vgl. *Sattler* S. 21.

¹⁹⁰ GLA 33/4 (1337 Mai 6); RMB 1152 (1360 März 5).

¹⁹¹ Vgl. *Hund* S. 213.

¹⁹² Vgl. v. *Stotzingen* S. 112; vgl. RMB 1325; GLA 44/375 (1379 Okt. 19).

¹⁹³ GLA 44/375 (1379 Juni 22) — RMB 1325.

¹⁹⁴ Ebd.: ... daz wir vf ir vesten Rodeck ... die wile ich der vorg(ennant) Reinbolt Roder lebe, bliben sitzen und wonunge haben sollen und daz wir da zû die güter, die wir in mit ze kouffe geben habent, ouch so lange nützen mogen, da ... gelobe ouch vf minen eyd ... daz ich minen vorg(ennanten) herren den marggrafen mit der selben ir vestin Rodeck, daz min teil waz getruwelich warten und gehorsam sin sol, und bin gebunden in amptmans wise da ze sitzen, die vestin wol zû behüten und die marggrafschaft und die irn vz und ynne da ze lazen, wenne sie dez begern ...

¹⁹⁵ GLA 44/377.

¹⁹⁶ GLA 44/384 (1626 März 23).

dula Röder verheiratet war. Die im Lehnbuch genannten Lehen Arbogast Röders, Grundrenten in *Grymmoldeswalde hinter der Ecke* gehörten zur Grundherrschaft Kappelrodeck¹⁹⁷ und wurden später mit Rodeck vererbt.

3) Der dritte im Lehnbuch aufgeführte, Dietrich Röder von Blumenberg entstammt ebenfalls der Linie Rodeck. Er wird nach den Angaben *Sattlers* von 1357 bis 1404 genannt¹⁹⁸, ist Vetter Hensel Röders, der ebenfalls im Lehnbuch vorkommt, und starb wohl kurz vor 1404¹⁹⁹. Auch er muß beim Markgrafen in besonderer Gunst gestanden haben, da er mehrmals das Amt des Hofmeisters bekleidete²⁰⁰. Der Name Dietrich kommt in den verschiedenen Zweigen der Familie sehr häufig vor, so daß weitere Belege nicht einwandfrei auf ihn bezogen werden konnten. Seine im Lehnbuch genannten Lehen sind: ein Anteil an der Burg Tiefenau, den er offenbar von den Kolb von Staufenberg erworben hatte²⁰¹ und ein Viertel des Weinzehnten in Neuweier, der nach den Angaben *Stotzingens* schon seit 1296 im Besitz der Röder war²⁰².

Der Rödersche Anteil der Burg Tiefenau wurde 1478 an die Familie Stein von Reichenstein verkauft²⁰³, aber der Neuweierer Weinzehnt wird von 1434²⁰⁴ bis 1589²⁰⁵ noch regelmäßig erwähnt. Im Jahr 1550 erhielten die Röder auf ein Viertel dieses Weinzehnten jährlich 20 Gulden von der Landschreiberei in Pforzheim, an die sie den entsprechenden Anteil des Ertrags ablieferten²⁰⁶; und im gleichen Jahr wurden — offenbar für einen weiteren Anteil — noch einmal 40 Gulden jährlicher Abfindung angewiesen²⁰⁷. Auch hier zeigt sich, wie die staatliche Bürokratie des fürstlichen Territorialstaats die weitgehend auf Naturalabgaben beruhenden adeligen Herrschaftsrechte mehr und mehr ersetzte.

4) Reinbold Röder von Rodeck wird von 1328 bis 1381 genannt²⁰⁸. Er verstarb wohl kurz vor 1391²⁰⁹. Er war, wie aus der im Lehnbuch wiedergegebenen Urkunde vom 12. März 1369²¹⁰ hervorgeht, mit Adelber von Nordheim²¹¹ verheiratet und Sohn des Andreas Röder²¹². Im Jahr 1381 besaß er folgende Lehen:

¹⁹⁷ v. *Stotzingen* S. 113.

¹⁹⁸ S. 21; RMB 1132 (1357), RMB 2177 (1404): als Verstorbenen.

¹⁹⁹ RMB 2177; vgl. auch KvK 3 S. 559.

²⁰⁰ 1377 (*Sattler* S. 21); RMB 1402 (1385).

²⁰¹ Vgl. *Arnold* S. 108, Belege fehlen allerdings!

²⁰² S. 115.

²⁰³ *Arnold* S. 110.

²⁰⁴ GLA 44/376 (1434 Juli 29).

²⁰⁵ GLA 44/384 (1589 Dez. 7).

²⁰⁶ GLA 44/381 (1550 Sept. 29).

²⁰⁷ GLA 44/381.

²⁰⁸ KvK 3 S. 558; vgl. *Sattler* S. 20 ff.

²⁰⁹ Vgl. RMB 1521.

²¹⁰ fol. 7v.

²¹¹ Entstammte einem niederadeligen Geschlecht, das von 1220 bis 1428 in Nordheim bei Brackenheim erwähnt wird, vgl. OAB Brackenheim S. 367 f.

²¹² *Sattler* S. 21.

den Buchtungshof bei Steinbach mit zugehörigen Äckern und Wiesen, Grundrenten in Ödsbach, einen Teil eines Buchenwaldes bei der Burg Staufenberg und ein Rebstück in Herbstkopf. Ferner besaß er schon 1369 eine Reihe von Bauerngütern und Grundrenten im Gebiet von Kappelrodeck und Ödsbach, die er für den Fall seines Todes seiner Frau vermachte. Über die Geschichte seiner Lehen läßt sich sonst nicht viel sagen. Seine Ödsbacher Lehen erhielt 1391 Burkard Hummel von Staufenberg, nachdem sie, wie es in der Urkunde ausdrücklich heißt, von Reinbold Röder von Rodeck heimgefallen waren²¹³. Reinbold starb also offenbar kinderlos.

5) Dietrich Röder, der Bruder des verstorbenen Rudolf Röder, entstammt der Linie Röder von Renchen²¹⁴; er wird von 1367 bis 1397 einige Male genannt²¹⁵, bleibt aber als Person im ganzen betrachtet recht undeutlich. Seine Lehen, ein relativ hoher Anteil am Ertrag des Steinbacher Kornzehnten, Grundrenten in Unzhurst und ein Hofgut in Zusenhofen, werden im Lehnbuch erstmals genannt, vererbten sich aber kontinuierlich: Am 1. August 1432 stellte der Sohn Dietrich Röders einen Revers aus über die Belehnung mit den Lehen seines Vaters²¹⁶. Grund dieser Belehnung war wohl nur der Herrschaftswechsel, die Lehen waren schon früher im Besitz Dietrichs. Aus dieser Urkunde ergibt sich auch der Name des im Lehnbuch genannten Schwagers von Dietrich Röder: Es handelt sich um Albrecht Wolff von Renchen, mit dessen Schwester Ennelin Dietrich verheiratet war. Die Belehnung mit diesen Lehen ist regelmäßig bis 1840 belegt²¹⁷. Nach *Stotzingen* wurden sie 1856 allodifiziert²¹⁸.

6) Der anschließend aufgeführte Oberlin Röder gehört nach *Kindler von Knobloch*²¹⁹ in die Linie der Röder von Rodeck: Der Sohn Dietrich Röders von Staufenberg²²⁰ wird lediglich einmal erwähnt²²¹. Über seine Lehen, deren Beschreibung im Lehnbuch unterblieb, fehlt jeder Beleg. Ebenso liegen keine Quellen vor, durch die weitere biographische Daten ermittelt werden könnten.

7) Auch der als letzter genannte Hensel Röder wird nur wenige Male, von 1371 bis 1396²²², erwähnt; um 1396 wurde er von einem Straßburger Bürger ermordet²²³. Über seine Lehen, die im Lehnbuch nicht angegeben wurden, ist nichts bekannt, und auch aus späteren Lehnsurkunden läßt sich nicht auf ihn zurückschließen, da keine direkten Nachkommen belegt sind. Vielleicht starb er kinderlos.

²¹³ RMB 1521.

²¹⁴ Die Linie Röder von Renchen nannte sich seit dem 14. Jahrhundert „von Diersburg“ nach der ihnen verliehenen Burg südlich von Offenburg; sie existiert noch heute. Zur genealogischen Einordnung vgl. KvK 3 S. 569 f.

²¹⁵ RMB 1453 (1388); Urkundenarchiv Lichtental S. 271 (1397).

²¹⁶ GLA 44/375.

²¹⁷ GLA 44/388 (1840 Nov. 10).

²¹⁸ S. 120.

²¹⁹ Vgl. KvK 3 S. 560.

²²⁰ Ebd.

²²¹ Str. UB 5 S. 584, Nr. 742 (1367).

²²² Z. B. RMB 1453 (1388); vgl. KvK 3 S. 555; dort auch genealogische Einordnung.

²²³ KvK 3 S. 555.

12) Rohart / Schultheiß von Oberkirch (fol. 3^v—5^r)

Die im Lehnbuch aufgeführten Schultheißen von Oberkirch, Heinzmann, Rüfel, Albrecht und Henselin, sowie Gerhard Rohart von Ullenburg gehören alle zur Familie Rohart, Patrizier aus Offenburg²²⁴, die im 14. Jahrhundert von den alten Herren von Neuenstein, ursprünglich zähringischen Ministerialen, die um 1315 ausstarben, umfangreichen Besitz im Renchtal erwarben²²⁵. Sie ließen sich zunächst in Oberkirch nieder²²⁶, und manche Familienmitglieder wurden Schultheißen²²⁷. Sie nannten sich auch nach der Ullenburg, die sie 1356 erworben hatten²²⁸. Erst nach 1400 nehmen die Rohart wieder den alten Namen Neuenstein an, nachdem Rüfel Schultheiß von Oberkirch offenbar durch Heirat von den Schauenburgern die Burg Neuenstein erworben hatte²²⁹.

Heinzmann und Rüfelin Schultheiß von Oberkirch, die beide als erste im Lehnbuch genannt werden, sind Söhne des seit 1318 erwähnten Heinrich, des ersten Schultheißen von Oberkirch, der außerdem noch einen weiteren Sohn namens Matthäus Rohart hatte²³⁰. Obrecht Schultheiß ist der Sohn von Rudolf Rohart²³¹. Rudolf und Heinrich waren Söhne des Cunz Rohart²³², der als erster der Familie erwähnt wird. Gerhard Rohart von Ullenburg hatte zwei Brüder Henselin und Heinzmann. Ihr Vater war Matthaues Rohart, er war also ein Neffe von Heinzmann und Rüfel²³³ — worauf ja beim Lehnbucheintrag Rüfel Schultheiß

²²⁴ Die Rohart sind erstmals Ende des 13. Jahrhunderts in Offenburg belegt: 1293 war ein Rüdiger Rohart Richter in der Stadt (vgl. KvK 3 S. 206; Regesten des Mortenauer Adels 1. Die Neuenstein Nr. 14), 1318 wird Heinrich Rohart als Schultheiß in Oberkirch und Zwölfer in Offenburg erwähnt (GLA 67/2 fol. 306).

²²⁵ Zur allgemeinen Besitzgeschichte der Familie Rohart und der späteren Herren von Neuenstein, die relativ gut belegt und erforscht ist vgl. vor allem KvK 3 S. 206—214; ferner Regesten des Mortenauer Adels 1. Neuenstein; neuerdings: *Sattler* S. 19.

²²⁶ Der erste sicher in Oberkirch als Schultheiß nachweisbare Angehörige der Familie Rohart ist im Jahr 1318 Heinrich Rohart (GLA 67/2, fol. 306). Der 1270 (WUB 7 S. 196) und 1291 (FUB 1 S. 306) erwähnte *Albertus Scultetus de Oberkirche* gehörte zwar wahrscheinlich auch schon zur Familie Rohart, ist aber nicht mit Sicherheit als Rohart nachzuweisen.

²²⁷ Vgl. Anm. 226.

²²⁸ Vgl. KvK 3 S. 206.

²²⁹ Vgl. KvK 3 S. 213; *Heid*, Neuenstein S. 252.

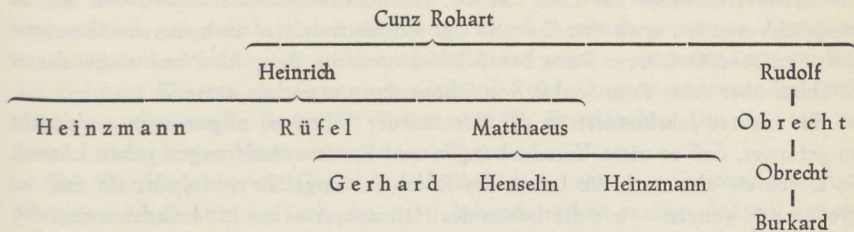
²³⁰ Regesten des Mortenauer Adels 1 Nr. 21, Nr. 78; vgl. auch GLA 72. Spec. Neuenstein, Fasz. 22; ferner KvK 3 206 ff.

²³¹ KvK 3 S. 208; ganz sicher ist diese Einordnung nicht, da keine Belege vorhanden sind, und die Existenz dieses Obrecht erschlossen werden muß. Ein von 1397 bis 1419 belegter Obrecht vererbte 1419 seinem Sohn Burkard u. a. die Lehen, die 1381 im Besitz des Abrecht Schultheiß waren; da es aber unwahrscheinlich ist, daß der erst ab 1397 genannte Vater Burkards mit dem 1381 genannten Obrecht identisch ist, bleibt nichts anderes übrig, als in dem im Lehnbuch genannten Abrecht den Großvater des Burkard und Vater des 1419 gestorbenen Obrecht zu sehen. Vgl. dagegen KvK 3 S. 208.

²³² *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch S. 227.

²³³ KvK 3 S. 212.

ausdrücklich hingewiesen wird²³⁴. Es ergibt sich also folgendes Schema vom genealogischen Verhältnis der im Lehnbuch genannten Personen²³⁵:



1) Heinzmann Schultheiß von Oberkirch ist von 1350 bis 1388 nur wenige Male sicher zu belegen²³⁶, meist als Richter oder Schultheiß in Oberkirch. Er wird 1404 als verstorben bezeichnet²³⁷. Ein Teil seiner Lehen, Bauerngüter und Grundrenten im Gebiet von Rench und Durbach, wurde 1416 an Lienhart von Neuenstein verliehen, der sie von seinem Vater geerbt haben will²³⁸. Vielleicht ist Lienhart also ein Enkel des Heinzmann. Diese Güter vererbten sich in der Familie bis ins 19. Jahrhundert, wo sie zusammen mit den übrigen Lehen der Familie im Jahr 1870 allodifiziert wurden²³⁹. Die letzte Lehnsurkunde ist vom 18. März 1774 datiert²⁴⁰.

2) Rüfel Schultheiß von Oberkirch wird von 1374 bis 1381 einige Male genannt²⁴¹; er ist wohl kurz vor 1397 gestorben²⁴², da seine Frau Sophia von Neuenstein am 21. April 1397 als Witwe bezeichnet wird²⁴². Wie das Lehnbuch ausweist, besaß Rüfel zusammen mit seinen Brüdern — gemeint sind Heinzmann Schultheiß und Matthaeus Rohart — und seinen Neffen Gerhard, Heinzmann und Henselin Rohart einen umfangreichen Güterkomplex, der vor allem an den Berghängen des hinteren Renchtals und in den Bergen zwischen Rench und Durbach verstreut lag, aber auch bis zum Ausgang des Tals, nach Appenweiler und Nußbach, reichte. Die Geschichte dieser zahlreichen oft sehr kleinen Bauerngüter, Grund-

²³⁴ Das Wort *vetter*, das Rüfel für Gerhard und seine Brüder gebraucht (fol. 4^r), kann nach mittelhochdeutschem Sprachgebrauch auch den Sohn des Bruders, also den Neffen bedeuten (vgl. *Lexen*, Mittelhochdeutsches Wörterbuch 3 Sp. 331).

²³⁵ Die im Lehnbuch genannten Personen werden durch Sperrung hervorgehoben.

²³⁶ Z. B. Regesten des Mortenauer Adels 1 Nr. 48 (1350): Zwölfer in Oberkirch; Nr. 56 (1358); Nr. 61 (1365); Nr. 78 (1379).

²³⁷ RMB 2177.

²³⁸ GLA 44/322 (1416 Juni 12).

²³⁹ GLA 72/Spec. Neuenstein (Justiz-Ministerium, Lehen-Registratur), Fasz. 3: Die Bestandsaufnahme der badischen Lehen der Herren von Neuenstein ergab Güter und Rechte mit einem „Steuerwert“ von 77 608 Gulden.

²⁴⁰ GLA 44/330 (1774 März 18): Lehnbrief und Lehnsrevers vom gleichen Tag.

²⁴¹ Vgl. KvK 3 S. 213; vgl. GLA 65/2009 (Material zum Oberbadischen Geschlechterbuch): *Rüfelinus dictus Rohart armiger de Oberkirch* (1374); ferner: u. a. GLA 34/43 (1382 März 8); GLA 33/56 (1383 Juni 23); RMB 1421 (1387 Okt. 7).

²⁴² GLA 34/24.

stücke, Wälder, Gewässer und Rebstücke ist natürlich im einzelnen nicht zu verfolgen. Die große Zahl der Lehen — es sind über 100 — zeigt auch, wie zersplittert die Besitzverhältnisse am Ende des 14. Jahrhunderts bereits waren, und daß es ausgeschlossen ist, etwa den Zustand des Hochmittelalters auch nur annäherungsweise zu rekonstruieren. Dazu besaß Rüfel noch die Burg Alt-Neuenstein, die er offenbar über seine Frau Sophia von Schauenburg erworben hatte²⁴³.

Bis ins 16. Jahrhundert ist der Bestand der Lehen im allgemeinen noch nicht so gefestigt, daß es nicht Verschiebungen und Besitzveränderungen geben könnte. So lassen sie also auch die Lehen des Rüfel nur ungefähr verfolgen; sie sind im großen und ganzen — wie die Lehen des Heinzmann — bis 1774 nachzuweisen²⁴⁴.

3) Abrecht oder Obrecht Schultheiß von Oberkirch starb wohl bald nach 1381²⁴⁵ und vererbte seine Lehen — Bauerngüter im Renschtal, einen großen Hof in Appenweier und einen Anteil am Adelssitz Wiedergrün mit dem zugehörigen Grundherrschaftsteil — auf seinen Sohn Obrecht, der von 1397 bis 1416 erwähnt wird²⁴⁶ und durch seine Heirat mit Cäcilie von Strubenhardt Lehen der Strubenhardt erwarb²⁴⁷. Die Lehen des Obrecht wuchsen dadurch zu einem umfangreichen Komplex an, der nunmehr über 100 Einzellehen umfaßt und sich kontinuierlich bis ins 19. Jahrhundert vererbte. Die letzte erhaltene Lehnsurkunde stammt — wie bei den anderen Lehen — vom 18. März 1774²⁴⁸.

4) Die Lehengüter, die Gerhard Rohart von Ullenburg 1381 zusammen mit seinen Brüdern Heinzmann und Henselin besaß, können im einzelnen nicht verfolgt werden, besonders auch, weil relativ wenige Belege vorhanden sind. Gerhard starb wohl schon kurz vor 1387²⁴⁹, Heinzmann wird 1397 noch genannt²⁵⁰, Henselin ist von 1369 bis 1390 belegt²⁵¹. Daß sich ihr Lehen, das aus Bauerngütern, Äckern, Wiesen, Waldstücken und Rebbergen im Gebiet zwischen Rensch und Durbach bestand, als ganzes auf direkte Nachkommen vererbt hätte, ist nicht bekannt. Es ist damit zu rechnen, daß die Lehen der Rohart oftmals den Besitzer gewechselt haben, ohne daß dies rekonstruierbar wäre. Ein größerer Teil der Lehen findet sich auf Gemarkung Durbach und dort beim sogenannten Bühl. Am 24.

²⁴³ Vgl. KvK 3 S. 213.

²⁴⁴ GLA 44/330 (1774 März 18).

²⁴⁵ Siehe S. 90, Anm. 231; ein genauer Beleg fehlt.

²⁴⁶ Z. B. Regesten des Mortenauer Adels 1 Nr. 100 (1399); RMB 2148 (1403), Regesten Nr. 121.

²⁴⁷ GLA 44/322 (1400 Febr. 1); siehe Abschnitt „von Strubenhardt“.

²⁴⁸ GLA 44/330; sämtliche Lehenkomplexe der Familie wurden seit dem 16. Jahrhundert im Zuge der Rationalisierung der Verwaltung an einem Tag erneuert, wenn auch noch für die verschiedenen — aus jeweils verschiedenen Lehensverhältnissen herrührenden — Lehenkomplexe separate Lehnbriefe, bzw. -reverse ausgestellt wurden; die am 18. März 1774 belegte Erneuerung fand statt anläßlich der Vereinigung der beiden Markgrafschaften unter Markgraf Karl Friedrich.

²⁴⁹ Vgl. Regesten des Mortenauer Adels 1 Nr. 90.

²⁵⁰ Vgl. RMB 1750.

²⁵¹ KvK 3 S. 212.

Februar 1348 verkaufte nun Andreas Wiedergrün an Matthaues Rohart und seine Brüder einen Teil dieses Bühl²⁵², ohne daß freilich genau angegeben wurde, um welche Güter es sich handelte. Vielleicht stammt ein Teil der Lehen aus diesem Verkauf. Allerdings haben auch die übrigen im Lehenbuch genannten Familienangehörigen dort Besitz. Der Bühl — nunmehr der ganze — erscheint 1405 im Besitz Gebhard Roharts, des Sohns von Gerhard Rohart, neben anderen, die 1381 offenbar noch nicht im Besitz der Rohart sind²⁵³. Ein einzelnes Gut ist 1416 im Besitz Lienhards von Neuenstein genannt²⁵⁴.

Der Überblick über die Geschichte der badischen Lehen der verschiedenen Angehörigen der Rohart am Ende des 14. Jahrhunderts hat gezeigt, daß auf relativ engem Raum — im Gebiet zwischen Rench und Durbach — zwar umfangreicher badischer Besitz lag, der aber in eine unübersehbare Zahl kleiner und kleinster Güter aufgesplittert und bereits in Gemengelage unter den verschiedenen Familienmitgliedern so verteilt war, daß eine Rekonstruktion der Verhältnisse, besonders in ihrem geschichtlichen Verlauf, nicht nur sehr schwierig, sondern unmöglich sein dürfte.

13) von Rust (fol. 2^v)

Die Herren von Rust nennen sich nach dem gleichnamigen Ort bei Ettenheim²⁵⁵. Über die Familie sind nur wenige Nachrichten überliefert: Die ersten Belege stammen vom Ende des 13. Jahrhunderts. Der Name Albrecht, bzw. Obrecht oder Albert scheint ein Leitname gewesen zu sein, da er relativ häufig vorkommt²⁵⁶. Ausgestorben sind die Herren von Rust vermutlich Ende des 16. Jahrhunderts²⁵⁷. Der im Lehenbuch genannte Obrecht wird von 1364 bis 1417 erwähnt²⁵⁸. Er ist 1417 gestorben, da am 17. November 1417 sein Sohn, der ebenfalls Obrecht hieß, mit den Lehen seines verstorbenen Vaters belehnt wurde²⁵⁹. Auch sein Vater hieß vermutlich Albrecht²⁶⁰. Seine Lehen, wie sie das Lehenbuch beschreibt, einen Hof in Hardau bei Stollhofen, Grundrenten und Grundstücke auf Söllinger Gemarkung, hat er vermutlich schon von seinem Vater geerbt, da dieser 1346 als *armiger de Stollhofen* bezeichnet wird²⁶¹. Auch hier bleibt jedoch in der

²⁵² Regesten des Mortenauer Adels 1 Nr. 45.

²⁵³ GLA 44/322 (1405 Jan. 23).

²⁵⁴ GLA 44/322 (1416 Juni 12).

²⁵⁵ Einiges zur Genealogie und allgemeinen Geschichte des Geschlechts bei *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 297 ff., ferner: TW 2 Sp. 700—701.

²⁵⁶ Vgl. TW 2 Sp. 700, 701.

²⁵⁷ Vgl. GLA 44/414 (1596 Dez. 20), letzter Beleg (Panngratz von Rust).

²⁵⁸ Der Beleg von 1364 ergibt sich aus dem Lehenbucheintrag; ferner: RMB 2419 (1407).

²⁵⁹ RMB 2997.

²⁶⁰ Vgl. RMB 869 (1330 Aug. 28); sein Vater ist von 1309 (RMB 682) bis 1346 (Str. UB 7 S. 145, Nr. 488) belegt.

²⁶¹ Str. UB 7 S. 145, Nr. 488.

Folgezeit der Bestand der Lehen nicht völlig konstant: Die im Lehnbuch beschriebenen Lehen lassen sich mit geringen Veränderungen bis 1441 im Besitz der Familie nachweisen²⁶². 1431 erhielt der Sohn Obrechts außerdem einen Anteil am Ertrag des Zolles bei Söllingen zu Lehen²⁶³. Bis 1454 fielen die im Lehnbuch genannten Lehen an den Markgrafen zurück²⁶⁴. Der letzte Lehensträger, Diebold von Rust, starb also kinderlos um 1454. Markgraf Karl verlieh die Lehen am 15. Oktober 1454 neu an Heinrich Helt von Tiefenau²⁶⁵, der jedoch bald starb. Seine Frau Ursula Schörpin von Frodemberg heiratete nach seinem Tod Heinrich von Arnberg, der am 9. Februar 1476 mit dem Hof in Hardau belehnt wurde gemäß der Bestimmung, daß die Frau zwar erben, aber das Lehen durch einen männlichen Vorträger „vermannen“ lassen mußte. Die übrigen Lehen fielen an den Vetter Heinrich Helts, Jakob, der am 22. Januar 1476 belehnt wurde²⁶⁶. Heinrich Helt muß also kinderlos gestorben sein; vor seinem Tode hatte er offenbar einen Teil seiner Lehen seinem Vetter überschrieben²⁶⁷. Den Hardauer Hof kaufte 1494 Konrad Stein von Reichenstein, der am 4. Dezember des Jahres damit belehnt wurde²⁶⁸ und in dessen Besitz er noch 1507 nachweisbar ist²⁶⁹.

14) von Schauenburg (fol. 3^r)

Die Schauenburger gehörten zu den ältesten in der Ortenau ansässigen zähringischen Ministerialen. Ihre Geschichte ist relativ gut dokumentiert und erforscht, wenn auch namentlich über ihren Ursprung noch einige Unklarheiten bestehen²⁷⁰.

Auf allgemeine Besitzgeschichte und Genealogie kann hier nicht näher eingegangen werden. Die Hauptlehnsherren der Schauenburger im Spätmittelalter waren die Grafen von Eberstein, neben denen die Bedeutung der Markgrafen zumindest im 14., aber auch noch im 15. Jahrhundert vergleichsweise gering ist. Sie rückten nur sehr allmählich in die Rechte der Grafen von Eberstein ein.

Konrad von Schauenburg, der im Lehnbuch ohne Angabe seiner Lehen genannt wird, läßt sich von 1320 bis 1372 nachweisen²⁷¹. Er dürfte bald nach 1381 ge-

²⁶² GLA 44/414 (1441 Nov. 27).

²⁶³ GLA 44/414 (1431 Juni 24).

²⁶⁴ GLA 67/41, fol. 39v.

²⁶⁵ GLA 67/41, fol. 39v.

²⁶⁶ GLA 67/43, fol. 153r.

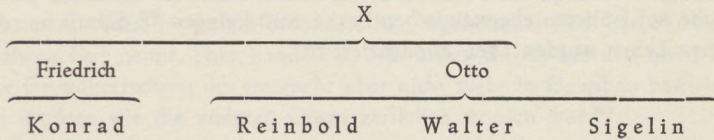
²⁶⁷ Zu den lehnrechtlichen Aspekten dieses Falls siehe Kap. VIII.

²⁶⁸ GLA 44/473.

²⁶⁹ GLA 44/473 (1507 Juli 23)

²⁷⁰ Über Ursprung und allgemeine Geschichte der Herren von Schauenburg vgl. *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 307–315; *Regesten des Mortenauer Adels* 2; *Möller*; *Sattler* S. 23 f., 88–94 gibt auch eine Übersicht über ihren Besitz, der recht umfangreich war. Auch mehr heimatkundliche Literatur ist heranzuziehen: B. *Freifrau v. Schauenburg*, Ruine Schauenburg; *Dies.*, Fehde der Herren von Schauenburg; R. v. *Schauenburg*.

storben sein, da er 1388 als verstorben bezeichnet wird²⁷². Er war ein Vetter²⁷³ der im nächsten Eintrag genannten Reinbold, Sigelin und Walter, den Söhnen Ottos²⁷⁴, der Bruder eines Friedrich war. Das genealogische Verhältnis der im Lehnbuch von 1381 genannten ist also²⁷⁵:



Die badischen Lehen Konrads, der auch ebersteinischer Lehensmann war²⁷⁶, lassen sich aus einer Urkunde vom 20. Mai 1360²⁷⁷ erschließen: es handelt sich vor allem um Wiesen, Äcker und Grundrenten in der Gegend von Oberkirch und Appenweier.

Reinbold wird von 1343 bis 1381²⁷⁸ etwa 10mal, Walter und Sigelin von 1348 bis 1388²⁷⁹ genannt. Reinbold starb noch 1381 oder Anfang 1382²⁸⁰, Walter und Sigelin 1388²⁸¹. Ihre Lehen — Bauerngüter und Grundrenten im mittleren

²⁷¹ Die einzelnen Belege sind nicht immer eindeutig, da es im 14. Jahrhundert in der Familie der Herren von Schauenburg den Namen mindestens zweimal gab (vgl. TW 2 Sp. 817—820). Mit Sicherheit läßt sich der im Lehnbuch Genannte zunächst nur in der Urkunde vom 20. Mai 1360 nachweisen, da hier Konrad von Schauenburg als Freiburger Lehensmann bezeichnet wird (Regesten des Mortenauer Adels 2 Nr. 125) und alle Freiburger Lehen 1366 bekanntlich an die Markgrafen fielen. Der hier genannte Konrad ist Sohn des verstorbenen Friedrich und Gemahl der Gertrud von Fegersheim. Dadurch lassen sich ihm eine Reihe von weiteren Belegen zuordnen: 1320 (TW 2 Sp. 818), 1349 (Regesten Nr. 101), 1351 (Ebd. Nr. 104, 106), 1359 (Ebd. Nr. 141). Mit Sicherheit ist dagegen in der Urkunde vom 15. Febr. 1336 nicht derselbe gemeint (ZGO 13 (1861) S. 203 f.); das Verhältnis der beiden Konrade ergibt sich aus einer Urkunde vom 16. Oktober 1351 (Regesten Nr. 104): Sie waren Vettern.

²⁷² Regesten des Mortenauer Adels 2 Nr. 168.

²⁷³ Ebd. Nr. 137 (1370 Juli 25).

²⁷⁴ GLA 34/3.

²⁷⁵ Die im Lehnbuch aufgeführten Personen sind durch Sperrung hervorgehoben. Eine andere Genealogie bei R. v. *Schauenburg* S. 247, der jedoch die Urkunde vom 25. Juli 1370 übersehen zu haben scheint.

²⁷⁶ Vgl. Regesten des Mortenauer Adels 2 Nr. 141.

²⁷⁷ Ebd. Nr. 125.

²⁷⁸ Z. B. GLA 34/1 (1343 Juli 1); 34/3 (1348 März 21); 34/25 (1365 Juli 13); 44/420 (1370 Juli 25); 34/33 (1381 Sept. 18): hier werden auch die Frauen der drei Brüder genannt: Reinbold ist mit Else verheiratet, Walter ebenfalls mit einer Else, Sigelin mit Helika.

²⁷⁹ Regesten des Mortenauer Adels 2 Nr. 97 (1348 Febr. 5); GLA 34/3 (1348 März 21); Regesten Nr. 108 (1353 Mai 28); GLA 34/33 (1357 Dez. 29); 34/25 (1365 Juli 13); Regesten Nr. 137 (1370 Juli 25); GLA 34/33 (1381 Sept. 18); Sigelin allein: Regesten Nr. 164 (1387 Aug. 10).

²⁸⁰ Vgl. Regesten des Mortenauer Adels 2 Nr. 156.

²⁸¹ Vgl. *Sattler* S. 25 f.

und unteren Renchtal — vererbten sich in ihrem Grundbestand bis ins 18. Jahrhundert; der letzte erhaltene Lehnsrevers stammt vom 6. Oktober 1766²⁸². Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts erwarben die Herren von Schauenburg noch zahlreiche weitere Lehen, z. B. Alt-Neuenstein mit einer großen Zahl von Gütern²⁸³, Grundbesitz von anderen benachbarten Geschlechtern²⁸⁴ und schließlich Güter, die auf früheren ebersteinischen Besitz zurückgingen²⁸⁵. Sämtliche schauenburgischen Lehen wurden 1866 allodifiziert²⁸⁶.

15) Kalwe von Schauenburg (fol. 8^v—9^r)

Die Schauenburg, der alte Stammsitz des zähringischen Ministerialengeschlechts der Schauenburger, war schon früh eine Ganerbenburg²⁸⁷: neben den Schauenburgern hatten noch andere Familien dort ihren Wohnsitz, die sich dann ebenfalls von Schauenburg nannten. Zu diesen gehörten auch die Kalwe, ein Straßburger Patriziergeschlecht, das wie viele andere Familien des Stadtadels auf dem Land Grundbesitz und Herrschaftsrechte erworben hatten²⁸⁸.

Die erste sichere Nachricht nennt einen *Ruedegerus de Schawenburg dictus Kalwe*, der Anfang des 13. Jahrhunderts lebte²⁸⁹. Wohl ein Urenkel dieses Ruedegerus war der im Lehnbuch genannte Johannes Kalwe; er hatte zwei Brüder, Burkard und Rudolf²⁹⁰, und dürfte um 1402 gestorben sein²⁹¹. Sein Vater war Burkard Kalwe, der am 15. Februar 1364 vom Grafen von Freiburg mit Lehen in Appenweier und Zusenhofen belehnt wurde²⁹². Diese Lehen, von denen ein Teil 1381 im Besitz des Johannes und seiner Brüder war, wurden von dem Offenburger Claus Sonnenschin mit Genehmigung des Lehnsherrn Graf Eginow von Freiburg verkauft²⁹². Wahrscheinlich gehörten auch die Lehen, die nach Angabe des Lehnbuches 1381 im Besitz der Brüder Johannes, Burkard und Rudolf waren, zu den Freiburger Lehen, die 1366 den Markgrafen übertragen wurden, ohne daß sich freilich die einzelnen Lehen genau verfolgen ließen. Fest steht nur, daß Johannes und

²⁸² GLA 44/432

²⁸³ Seit dem 1. Febr. 1405 (GLA 44/420).

²⁸⁴ Z. B. GLA 44/422 (1458 Nov. 27) usw.

²⁸⁵ Z. B. GLA 44/424 (1501 Mai 21) usw. (Streubesitz im Renchtal).

²⁸⁶ GLA 72/Spec. Schauenburg (Neuere Akten), Fasz. 86, 90, 95.

²⁸⁷ Regesten des Mortenauer Adels 2 S. 83 f.

²⁸⁸ Zur allgemeinen Geschichte der Kalwe von Schauenburg vgl. KvK 1. S. 234 f., TW 2 Sp. 821—22; ferner vor allem: *Sattler* S. 16 f. und S. 77 ff., wo eine Aufstellung ihres Besitzes gegeben wird.

²⁸⁹ R. v. *Schauenburg* S. 34; vgl. KvK 1 S. 234 f.

²⁹⁰ Vgl. Regesten des Mortenauer Adels 2 Nr. 136 und GLA 44/244 (1395 Jan. 21).

²⁹¹ Vgl. RMB 2013, das den Tod des Johannes Kalwe voraussetzt; hier werden auch die Söhne des Johannes Kalwe genannt: Egenolf und Cunemann; aus GLA 44/244 (1435 Juni 23) ergibt sich ein weiterer Sohn des Johannes: Adam.

²⁹² GLA 44/465 (1364 Februar 15).

seine Brüder sie von ihrem Vater Burkard geerbt haben, der sie, wie es die Formulierung des Lehnbuchs nahelegt, auch schon von seinem Vater geerbt hat. Sie umfassen insgesamt 38 abgabepflichtige Bauerngüter — also einen relativ großen grundherrschaftlichen Streubesitz — Äcker, Wiesen, Rebberge, einen Zehntanteil, vor allem im Raum zwischen Rench und Durbach; Schwerpunkte sind Oberkirch und Bottenau. Auffällig ist ein besonders hervorgehobener Hof, den das Lehnbuch *der Kalwen Hof* nennt. Hier handelt es sich offensichtlich um den alten Herrenhof der Grundherrschaft, der nunmehr aber nicht mehr in Eigenbau bewirtschaftet wurde, sondern wie die anderen Güter verliehen worden war²⁹³.

Teile dieser Güter wurden 1395 an einen Mönch von Allerheiligen verpfändet²⁹⁴, und 1402 gingen Teile auf Egenolf und Cunemann, die Söhne des Johannes, über²⁹⁵. Jedoch müssen noch größere Besitzveränderungen stattgefunden haben, da es nur ein kleinerer Teil der 1381 beschriebenen Güter ist, der hier wieder auftaucht. Die beschriebenen Lehen vererbten sich zum Teil bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts²⁹⁶. Danach sind die Kalwe offenbar ausgestorben²⁹⁷.

16) *Scheck* (fol. 8^r–8^v)

Bei der Familie Scheck, über die keine weiteren Belege zu ermitteln waren, handelte es sich wohl um eine Bürgerfamilie, deren Heimat wahrscheinlich Oberkirch war. Konrad Scheck und einer seiner Lehnserven kauften im Jahr 1343 von Jakob Wiedergrün von Staufenberg einige Grundrenten von einem Gut im hinteren Renchtal, das Lehen der Grafen von Freiburg war. Beim Verkauf der Freiburger Lehen an die Markgrafen wurde die darüber ausgestellte Urkunde mit übergeben, so daß sie nun wohl zur Begründung des Lehnsverhältnisses der Scheck ins Lehnbuch eingetragen wurde. Der folgende Eintrag gibt eine Erklärung des einen Lehnserven Bertold wieder, der im Jahr 1370 nunmehr vom Markgrafen das gleiche Lehen empfangen hatte. Die der Abschrift zugrundeliegende Selbsterklärung stammt, wie aus der Formulierung hervorgeht, schon von 1370 und war wahrscheinlich bei Abfassung des Lehnbuchs bereits vorhanden.

17) *von Selbach* (fol. 2^r)

Die Herren von Selbach, die sich nach einem Dorf bei Baden-Baden nannten, sind seit dem 13. Jahrhundert, zunächst vor allem als ebersteinische Ministerialen, belegt²⁹⁸. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts werden sie auch als Ministerialen

²⁹³ Vgl. dazu Kapitel VII b.

²⁹⁴ RMB 1624; GLA 44/244 (1395 Jan. 21).

²⁹⁵ RMB 2013; GLA 44/244 (1402 Jan. 13).

²⁹⁶ Vgl. GLA 44/244 (1435 Nov. 19), (1454 Nov. 12).

²⁹⁷ Vgl. TW 2 Sp. 821.

²⁹⁸ Vgl. ebd. Sp. 975 f.

der Markgrafen erwähnt²⁹⁹. Der im Lehnbuch aufgeführte Hans von Selbach muß unter den Vasallen des Markgrafen eine bedeutende Rolle gespielt haben, da er von 1385 bis 1403 mindestens 30mal genannt wird: Wenigstens 9mal erscheint er als Gesandter des Markgrafen in Verhandlungen mit Straßburg, als Vermittler in Fehdeangelegenheiten oder als markgräflicher Rat, meist zusammen mit Georg von Bach³⁰⁰, einmal als Vogt von Neueberstein³⁰¹, 15mal als Zeuge oder Mitsiegler in der Umgebung des Markgrafen³⁰². Er starb um 1405 und hinterließ nur eine Tochter, Anna, die mit Dieter von Gemmingen verheiratet und wohl die letzte ihres Geschlechts war³⁰³.

Der Besitz der Herren von Selbach konzentrierte sich auf die Städte Baden, Rastatt, Sinzheim und Steinbach³⁰⁴. Der Umfang der badischen Lehen des Hans, deren Beschreibung im Lehnbuch fehlt, ergibt sich aus verschiedenen Urkunden:

1) Die Mahl-, Säge-, Stampf-, Öl- und Schleifmühle in Baden, die er 1387 dem Markgrafen verkaufte³⁰⁵.

2) Das dortige Badehaus, das ursprünglich wohl Allodialbesitz war, aber 1393 endgültig an den Markgrafen verkauft wurde; dafür erhielt Hans dann eine andere Badestube und eine jährliche Rente von 26 lb. Straßburger Pfennigen³⁰⁶.

3) Eine Mühle, die ebenfalls aus Allodialbesitz stammte, sowie einen Hof in Sinzheim mit Zubehör und Grundrenten in Rastatt und Sinzheim³⁰⁷. Hans besaß außerdem, wohl als Allodialbesitz, einen weiteren Hof auf Badener Gemarkung³⁰⁸.

Aus diesem Überblick ergibt sich, daß der Besitz der Herren von Selbach ursprünglich recht bedeutend gewesen sein muß, da sie wichtige Ertragsquellen in der markgräflichen Stadt Baden, wie Mühlen und Bad, besessen hatten. Aber wieder zeigt sich, wie der wirtschaftliche Niedergang der ritterlichen Familien des Spätmittelalters und der Aufstieg der Territorialherren einen zusammenhängenden Vorgang bildeten und wie der Adelige versuchte, durch Verkauf seiner Güter bzw. durch Umwandlung in Geldlehen sich der neuen Entwicklung anzupassen³⁰⁹. Die Lehen des Hans gingen nach seinem Tod an den Mann seiner Tochter Dieter von Gemmingen über, der gemäß lehnrechtlicher Bestimmung die Lehen anstelle der direkten Erbin „vermannte“, d. h. die Lehnsdienste leistete³¹⁰.

²⁹⁹ Ebd. (1348).

³⁰⁰ RMB 1708 (1396); 1798, 1828 (1398); 1863, 1874, 1914 (1399); 1978, 2006 (1401); 2055 (1402).

³⁰¹ RMB 1697.

³⁰² RMB 1402 (1385), 1636 (1395), 1705 (1396), 1733 (1397), 1759 (1397), 1903 (1399), 1906 (1399), 1961 (1400), 1968 (1401), 1975 (1401), 1993 (1401), 2007 (1401), 2022 (1402), 2026 (1402), 2139 (1403).

³⁰³ Vgl. RMB 2201; GLA 44/142 (1405 März 18).

³⁰⁴ Vgl. GLA 44/142 (1405 März 18); RMB 1415 (1387 Aug. 9), 1607 (1393 Dez. 8).

³⁰⁵ RMB 1387.

³⁰⁶ RMB 1607.

³⁰⁷ Ebd.

³⁰⁸ GLA 44/142 (1405 März 18).

³⁰⁹ Dazu vor allem Sattler bes. S. 60 ff.

18) Sigelin (fol. 5^r)

Die Brüder Larenz und Henselin Sigelin, die um 1381 gemeinsam einen Hof in der Gegend von Nußbach als badisches Lehen besaßen, gehörten einer Oberkircher Bürgerfamilie an, die offenbar auch in Offenburg und in Straßburg beheimatet war³¹¹. Die Sigelin spielten in Oberkirch eine gewisse Rolle, da Larenz Sigelin 1350 als Stadtrichter, als Zwölfer, genannt wird³¹². Henselin Sigelin war außerdem, nach Auskunft des Lehnbuches selbst, Lehensmann des Johannes Kalwe von Schauenburg³¹³.

19) von Staufenberg (fol. 6^r—6^v)

Über Ursprung, Genealogie und allgemeine Besitzgeschichte der Herren von Staufenberg unterrichtet eine Reihe von wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Publikationen³¹⁴, wengleich Spezialarbeiten vor allem über den Ursprung des Geschlechts noch weitgehend fehlen und vieles unsicher bleibt. Hier kann nur kurz das wichtigste angedeutet werden: Die Herren von Staufenberg waren ursprünglich wohl ein zähringisches Ministerialengeschlecht, das im Auftrag ihrer Herren, der Herzöge von Zähringen von der hochadeligen Höhenburg Staufenberg den Landesausbau und die Rodung vorantrieb. Seit dem 14. Jahrhundert rückten noch andere Geschlechter in Teile der Burg und der dazugehörigen Güter und Rechte ein, seit 1419 etwa die Pfau von Rüppurr³¹⁵.

Jedes dieser Geschlechter hatte ein Haus auf der Burg und Anteile an der zugehörigen Gerichtsherrschaft und dem benachbarten Wald³¹⁶, der gemeinsam von Staufenberg, Appenweier, Nußbach, Zusenhofen, Nesselried und Erlach nach Art einer Markgenossenschaft genutzt wurde: die Staufenberger waren die Obermärker³¹⁷. Sie alle bildeten zusammen die Ganerben von Staufenberg. Die Ganerbenburg ist dadurch gekennzeichnet, daß die verschiedenen auf ihr wohnenden Geschlechter bei Fehlen direkter Nachkommen gegenseitig erberechtigt waren. Dieses Erbrecht war während des 15. Jahrhunderts mehrmals zwischen dem markgräflichen Lehns Herrn und den verschiedenen auf der Burg wohnenden Familien

³¹⁰ Siehe Kapitel Lehnrecht; GLA 44/452 (1419 März 23); 44/142 (1436 Juni 19).

³¹¹ GLA 33/7a (1361 Jan. 28). (1413 Nov. 4).

³¹² Vgl. GLA 67/2 fol. 48.

³¹³ Fol. 9^r.

³¹⁴ Aus der wissenschaftlichen Literatur sind zu nennen: *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 353 f., *Ruppert*, Altbadischer Besitz S. 29—69, Th. *Müller*, Beiträge zur Geschichte der Ortenau und neuerdings vor allem *Sattler*, bes. S. 28 ff. Aus der heimatkundlichen Literatur nenne ich: *Geiler*, Schloß Staufenberg; *Ders.*, Staufenberger Hart; *Kähni*, Weilerühle.

³¹⁵ Vgl. GLA 44/471 (1419 April 30).

³¹⁶ Vgl. GLA 44/254 (1392 Febr. 8).

³¹⁷ Vgl. *Geiler*, Staufenberger Hart S. 115; *Ruppert*, Altbadischer Besitz S. 51.

umstritten und setzte sich nicht immer gegen die Ansprüche des Lehnsherrn durch³¹⁸.

Am Ende des 14. Jahrhunderts wohnten nach den Angaben des Lehnbuchs drei Familien auf der Burg, die Staufenger, die Wiedergrün von Staufenberg und die Strubenhardt³¹⁹. Brunlin von Staufenberg scheint der letzte der alten Familie von Staufenberg gewesen zu sein, der Ganerbe auf der Burg war; nach ihm ist keiner der alten Staufenger mehr auf der Burg belegt. Die Familie dürfte spätestens im 15. Jahrhundert, vielleicht schon mit Brunlin ausgestorben sein³²⁰, da dieser um 1392 kinderlos starb³²¹ und seine Lehen — ein Anteil an der Burg mit den zugehörigen Gütern und Rechten, Rebbergen, Bauerngütern und Grundbesitz auf Durbacher Gemarkung und in der Gegend von Appenweier — an Ulrich Kolb von Staufenberg fielen³²¹, sich dann in der Linie der Kolbe weitervererbten und später an die Pfau von Rüppurr kamen³²². Brunlin hatte seine Lehen von Reinbold von Staufenberg geerbt, der vor 1350 auf der Burg eine Hofstätte als Lehen der Grafen von Freiburg besaß³²³.

20) Kolb von Staufenberg (fol. 3^r)

Die Kolbe sind seit der Mitte des 13. Jahrhunderts belegt³²⁴. Sie hatten ursprünglich einen umfangreichen Lehnsbesitz von den Ebersteinern; zahlreiche Mitglieder der Familie sind auch im Zusammenhang mit der Stadt Straßburg belegt, manche als Vasallen des Bischofs von Straßburg³²⁵. Spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, wohl schon früher, waren die Kolbe Vasallen der Grafen von Freiburg, von denen Bertold Kolb die im Lehnbuch genannten Lehngüter im Renchtal und bei der Burg Staufenberg erhielt³²⁶. Von diesem Bertold übernahm die Güter, die inzwischen an die Markgrafen übergegangen waren, Götz Kolb, der vermutlich der Sohn dieses Bertold war.

Götz Kolb wird 1347 bis 1398 erwähnt³²⁷; seine Lehen erhielt 1398 Albrecht, sein Sohn. Götz ist also kurz vorher gestorben³²⁸. Ganerben auf Burg Staufenberg

³¹⁸ Vgl. RMB 1843 (1398 Nov. 14), 3016 (1418 April 18), 3040 (1418 Juli 22), 3068 (1418 Okt. 26), GLA 44/471 (1419 April 30); vgl. auch das lehnrechtliche Kapitel.

³¹⁹ Siehe auch Abschnitte „Wiedergrün von Staufenberg“ und „von Strubenhardt“.

³²⁰ Vgl. *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 354; TW 2 Sp. 1057; hier nur Belege bis ins 14. Jahrhundert.

³²¹ RMB 1545 (1392 Febr. 8).

³²² Siehe Abschnitt „Pfau von Rüppurr“.

³²³ GLA 44/254 (Anfang 14. Jh. ?).

³²⁴ KvK 2 S. 349 f.; TW 2 Sp. 1060—1061.

³²⁵ GLA 65/2009 (*Kindler von Knobloch*, Material zum oberbad. Geschlechterbuch); einen Überblick über die Besitzungen des Geschlechts gibt *Sattler* S. 80—84.

³²⁶ GLA 44/254 (1350).

³²⁷ Vgl. KvK 2 S. 349, GLA 65/2009 (*Kindler von Knobloch*, Material).

³²⁸ RMB 1306.

wurden die Kolbe wohl erst durch die Übertragung der von Brunlin von Staufenberg heimgefallenen Staufenberger Lehen ³²⁹. Die Nachrichten hören jedoch schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf; die Kolbe dürften mit Ludwig, der letztmals 1432 genannt wird ³³⁰, ausgestorben sein.

Die im Lehnbuch genannten Lehen stehen offenbar dem ursprünglichen Besitz der Kolbe am nächsten: Mittelpunkt dieses Besitzes ist der *Kolben hoff* auf Gemarkung Zimmern, zu dem, wie aus einer späteren Urkunde hervorgeht ³³¹, reicher Grundbesitz gehörte: 55 1/2 Jauchert Ackerland, Abgaben in Höhe von 34 Vierteln Korn, 2 Sester Erbsen und 2 Sester Linsen ³³². Es dürfte sich hier um den alten Herrenhof der allodialen Grundherrschaft der Kolbe handeln, der wiederum im Zuge des wirtschaftlichen und finanziellen Niedergangs der niederadeligen Familien im Spätmittelalter den Markgrafen aufgetragen worden war ³³³.

21) Wiedergrün von Staufenberg (fol. 4^v, 6^r, 7^r, 8^r)

Auch die Wiedergrün stammen wohl aus der Ebene, vielleicht aus Straßburg, und erwarben erst im 14. Jahrhundert Anteile auf Burg Staufenberg. Für die Straßburger Herkunft der Familie spricht, daß mehrere Angehörige im Dienst der Stadt genannt werden ³³⁴. Die ersten Belege, die dementsprechend den Namen „von Staufenberg“ noch nicht erwähnen, stammen schon aus dem späten 13. Jahrhundert ³³⁵. Wie Götz Kolb sich noch nicht von Staufenberg nannte, da er noch nicht auf der Burg ansässig war, so nannten sich zunächst nur die Familienmitglieder seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts „von Staufenberg“, die als Freiburger Vasallen Anteile an der Burg und den umliegenden Gütern erhalten hatten ³³⁶. Der Beiname von Staufenberg war also noch kein integrierender Bestandteil des Familiennamens.

Das genealogische Verhältnis der im Lehnbuch aufgeführten Familienmitglieder Albrecht, Konrad, Hans, Peter und Jakob ist wegen der spärlichen Quellen nur unvollständig zu klären:

³²⁹ Siehe Abschnitt „von Staufenberg“.

³³⁰ Vgl. FUB 3 S. 159.

³³¹ Vgl. GLA 67/41 fol. 185^r.

³³² Zur Umrechnung der Maßangaben siehe Kapitel „Die Lehen“.

³³³ Vgl. dazu *Sattler* bes. S. 60 ff.

³³⁴ Peter Wiedergrün: 1360 (Str. UB 5 S. 447), 1370 (ebd. S. 705, Nr. 914); Andreas von Wiedergrün: 1363 (Str. UB 5 S. 472, Nr. 564), 1372 (ebd. S. 805, Nr. 1052); Hans von Wiedergrün (ebd. 6 S. 520); vgl. auch GLA 44/558, wo Peter und Konrad Wiedergrün als Schultheißen von Straßburg bezeichnet werden.

³³⁵ *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 421 f.; TW 2 Sp. 1438 f.

³³⁶ GLA 44/558 (1333 Jan. 26): Bereits vor 1333 hatten die Brüder Georg und Fritsche diese Lehen besessen, die Fritsche jetzt, nach dem Tod Georgs, im Falle seines kinderlosen Todes an Georgs Sohn Andreas vermachte.

1) Albrecht ist, wie aus dem Lehnbuch selbst hervorgeht, Sohn eines Andreas; dieser ist Sohn von Georg und Neffe von Fritsche³³⁷. Über die Lebensdaten Albrechts ist so gut wie nichts bekannt. Daß er mit dem 1441³³⁸ genannten Albrecht identisch ist, halte ich aus zeitlichen Gründen für unwahrscheinlich.

2) Konrad ist, da er eindeutig als Sohn des Andreas erwähnt wird³³⁹, sein Bruder. Er ist ferner Vetter des Hans von Wiedergrün und des Peter, die beide gleichfalls im Lehnbuch genannt werden. Der Name Konrad ist von 1378 bis 1432 belegt³⁴⁰; es ist allerdings unwahrscheinlich, daß die Belege nach 1404³⁴¹ noch den Konrad des Lehnbuchs meinen. Aus den Lehnsurkunden Konrads ergibt sich auch noch ein indirekter Hinweis auf den Tod des Albrecht: Am 26. Juli 1391³⁴² stellte Konrad einen Lehnsrevers aus über die Lehen, die er vom Vater Andreas geerbt hatte. Die nachfolgende Beschreibung des umfangreichen Lehenkomplexes bringt eine ganze Reihe von Gütern, die schon der Lehnbucheintrag über die Lehen des Konrad enthält, aber darüber hinaus zahlreiche Lehen, die 1381 nicht im Besitz Konrads sind. Es liegt auf der Hand, daß diese Lehen von seinem Bruder Albrecht, der ursprünglich gemeinschaftlich mit ihm belehnt worden war³⁴³, nunmehr auf ihn allein übergegangen sind. Anlaß der Neubelehnung war wohl, daß Albrecht um 1391 gestorben war.

3) Über Hans Wiedergrün, der um 1399 gestorben ist³⁴⁴, läßt sich nur soviel sagen, daß er der Sohn eines Peter, der vor 1381 starb³⁴⁵, und der Vetter Konrads³⁴⁶ und Peters war³⁴⁷.

4) Jacob Wiedergrün wird nach *Sattler* zwischen 1307 und 1344 genannt, starb um 1344³⁴⁸ und hatte zwei Söhne, Peter und Jecklin, von denen der eine, Peter, 1404 verstarb³⁴⁹.

³³⁷ GLA 44/558 (1333 Jan. 26).

³³⁸ GLA 44/558 (1441 Nov. 18).

³³⁹ RMB 1534.

³⁴⁰ TW 2 Sp. 1063; RMB 1534, 1712, 2191, 2148, 2154, 2732, 3411, 3526, 3862; GLA 44/558 (1432 April 25).

³⁴¹ RMB 2732 ff. Für den Tod Konrads um 1404 spricht etwa die Urkunde vom 9. Jan. 1404, in der Peter, der Vetter des Konrad, über seine Lehen reversiert; der äußere Anlaß dieser Neubelehnung mit „seinen“ Lehen, wie es ausdrücklich heißt, kann eigentlich nur im Tod von Konrad liegen.

³⁴² GLA 44/558.

³⁴³ Laut Angabe des Lehnbuches fol. 4v.

³⁴⁴ Vgl. GLA 44/229 (1399 März 21); RMB 1488 hat eine falsche Datierung.

³⁴⁵ Laut Angabe des Lehnbuches fol. 6r.

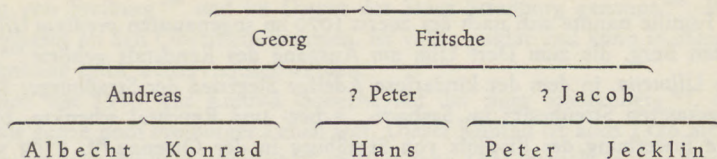
³⁴⁶ RMB 2154, 1712.

³⁴⁷ GLA 44/558 (1399 Aug. 20).

³⁴⁸ *Sattler* S. 31; vgl. auch TW 2 Sp. 1063.

³⁴⁹ Zwischen dem 9. Jan. 1404, wo er über seine Lehen, die ihm zustehen, einen Revers ausstellt (RMB 2154), und dem 14. Okt. 1404 (RMB 2177), wo er als verstorben bezeichnet wird.

Das genealogische Verhältnis stellt sich also folgendermaßen dar:



Wenn die oben dargelegte Vermutung stimmt, daß Albrecht um 1391 starb und seine Lehen an seinen Bruder Konrad übergingen, so lassen sich die im Lehenbuch fehlenden Lehen des Albrecht aus der Urkunde vom 26. Juli 1391 erschließen. Wie jeder Ganerbe auf Staufenberg hatte Albrecht außer dem Burganteil und der Beteiligung an der Gerichts- und Hardtwaldherrschaft noch einzelne Güter in der Umgebung der Burg, die dem betreffenden Ganerben allein gehörten: er hatte einen Teil der Herrschaft über den Wald *Aspe*³⁵⁰ sowie Streubesitz aus Gütern und Grundrenten in der Umgebung der Burg und im unteren Renchtal. Die Besitzverhältnisse im einzelnen lassen sich natürlich kaum verfolgen, da die Lehenbeschreibungen manchmal variieren und die genaue Kenntnis der Siedlungs- und Flurstruktur des Gebiets erforderlich wäre, die so genau nicht mehr rekonstruiert werden kann. Die Lehengüter der anderen im Lehenbuch aufgeführten Familienmitglieder bestanden ebenfalls aus einem Burganteil mit der Beteiligung an der gemeinsamen Wald- und Gerichtsherrschaft und aus einer Anzahl von Bauerngütern, Rebbergen, Äckern, Wiesen, Gärten und Abgaben in der näheren Umgebung der Burg und zwischen Rench und Durbach, die in völliger Zersplitterung und in unentwirrbarer Gemengelage mit den Besitzungen der übrigen in der Gegend begüterten Herren verstreut waren.

Die Lehen Konrads und Albrechts, die seit 1391 einen gemeinsamen Lehenkomplex bildeten, vererbten sich kontinuierlich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, ebenso die Lehen, die 1381 im Besitz des Hans und des Peter waren³⁵¹. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts besaß Melchior von Wiedergrün sämtliche Staufenberger Lehen, nachdem alle anderen Staufenberger Ganerben ausgestorben waren. 1604 starben auch die Wiedergrün mit dem Sohn Melchiors, Philipp, im Mannestamm aus³⁵²; die Lehen fielen an den Markgrafen zurück. Die Neuverleihung der Herrschaft an Freiherr Karl von Orselar und dessen Sohn, danach an Franz Fortunat von Heimdorf und schließlich an Freiherr Christoph von Greiffen (1683)³⁵² für treue Dienste an der Markgrafschaft verstärkte den Einfluß des Markgrafen erheblich, wenn auch die Herrschaft Staufenberg noch erhalten blieb. Erst im Jahr 1832 wurde die Privatisierung endgültig vollzogen, als die Burg mit Zubehör in den Privatbesitz des Großherzogs überging.

³⁵⁰ Heute nicht mehr lokalisierbar, vermutlich in der Nähe der Burg.

³⁵¹ Letzte erhaltene Urkunden vom 20. Jan. 1571 (GLA 44/558).

³⁵² Vgl. Geiler, Schloß Staufenberg S. 280 f.

22) Stern von Ullenburg (fol. 5^r)

Die Familie nannte sich nach der zuerst 1070 im sogenannten *predium Ullmena* erwähnten Burg, die zum Dorf Ulm am Ausgang des Rendtals gehörte³⁵³. Das *predium Ullmena*, in dem der kinderlose Adelige Siegfried der Straßburger Kirche seinen gesamten Streubesitz im Sasbach-, Acher- und Rendtal schenkte, bildete die erste Erwerbung des Bischofs von Straßburg in der Ortenau³⁵⁴. 1192 wurde die Burg an die Zähringer verliehen, 1218 fiel sie an die Fürstenberger.

Im 14. Jahrhundert erschienen als Ganerben auf Ullenburg die Stern, die zunächst zähringische, bzw. fürstenbergische Vasallen waren und nach dem Rückzug der Fürstenberger aus dem Rendtal auch Lehensträger der Markgrafen von Baden wurden. Belege sind jedoch nur wenige vorhanden: 1322 wird ein Edelknecht Rüdiger Stern als erster erwähnt³⁵⁵. Der im Lehnbuch genannte Hans, der vom Markgrafen einen Hof in Urloffen und Grundrenten im unteren Rendtal als Lehen besaß, wird nur einmal, 1399, genannt und starb schon vor 1404³⁵⁶. Sein Sohn ist wahrscheinlich der von 1403 bis 1420 erwähnte³⁵⁷ Rüdiger Stern, dessen Lehen, die er zum Teil von Hans übernommen hatte, 1420 nach seinem Tod an Ludwig von Staufenberg fielen³⁵⁸. Weitere Nachrichten fehlen.

23) von Strubenhardt (fol. 6^v, 8^r)

Der im Lehnbuch genannte Cunz (= Konrad) von Strubenhardt gehörte einem Ministerialengeschlecht an, das sich nach der Burg Straubenhardt³⁵⁹ nannte. Die Strubenhardt waren nach den Forschungen Hansmartin Decker-Hauff's ursprünglich hochadelig, sanken aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts in den niederen Adel ab³⁶⁰. Sie unterhielten besonders enge Beziehungen zu den Grafen von Eberstein, als deren Lehensleute für die Gebiete im nördlichen Schwarzwald sie schon früh auftauchen³⁶¹. Die sonstigen Besitzungen der Familie lagen vor allem im Gebiet des Pfinz- und Enzgaus. Herrschaftsmittelpunkt war der Ort Gräfenhausen³⁶². Hier waren die Strubenhardt auch Lehnsträger der Grafen von Württemberg³⁶³. Ein Zweig der Familie war schon früh im Dienst der Markgrafen³⁶⁴, und

³⁵³ Vgl. B. Freifrau v. Schauenburg, Die Ullenburg S. 246.

³⁵⁴ Dazu bes. Pillin S. 1 ff.

³⁵⁵ TW 2 Sp. 1239.

³⁵⁶ TW 2 Sp. 1239.

³⁵⁷ Vgl. RMB 2148 (1403), 2622 (1410), 2945 (1416), 3068 (1418), 3221 (1420).

³⁵⁸ RMB 3221.

³⁵⁹ Abgeg. Markung Dennach südwestl. Neuenburg, Kr. Calw.

³⁶⁰ Hofmann S. 110; vgl. S. 24 ff., 100 ff.

³⁶¹ Ebd. S. 24 ff.; vgl. GLA 44/483 (1405 Okt. 31), (1438 Nov. 20).

³⁶² Bei Neuenbürg, Kr. Calw; vgl. Hofmann S. 100 ff.

³⁶³ HStASt A 602; WR 10937, 11217.

³⁶⁴ RMB 436 (1258 Febr. 1), 861 (1330 Juni 2).

seit dem frühen 14. Jahrhundert wird ein Cunrad von Strubenhardt als Vasall der Grafen von Freiburg³⁶⁵ und im Dienst der Stadt Straßburg genannt³⁶⁶. Wie die Strubenhardt an den Oberrhein kommen, ist völlig unklar und kann in diesem Zusammenhang nicht weiterverfolgt werden.

Schon um 1330 war Konrad Ganerbe auf der Burg Staufenberg³⁶⁷, die damals als ganze noch Freiburger Lehen war. Dieser Konrad ist auch 1326 als Vasall der Grafen von Freiburg genannt³⁶⁸ und im Jahr 1331 vergab er eine Reihe von Lehengütern in der Nähe der Burg Staufenberg zwischen Rench und Durbach an Arnold Drache³⁶⁹. Diese Güter kehren fast alle im Lehnbuch wieder; auch der Burganteil auf Staufenberg wird hier unter den Lehen des Cunz von Strubenhardt aufgeführt. Es ist also wahrscheinlich, daß die im Lehnbuch genannten Güter und Rechte alle ursprünglich Freiburger Lehen waren, die 1366 an die Markgrafen übergangen. Daß der Konrad des Lehnbuchs mit dem außer 1321 und 1331 noch 1330³⁷⁰ und 1335³⁷¹ beleigten Konrad identisch ist, ist wohl unwahrscheinlich.

Der um 1381 genannte Cunz hatte einen Bruder Abrecht (oder Albrecht)³⁷², der um 1400 gestorben ist³⁷³, beide werden also Söhne des älteren Cunz sein. Cunz dürfte wohl bald nach 1381 gestorben sein, so daß die Lehen des Vaters auf Abrecht übergangen, von dem sie nach seinem Tod im Jahr 1400 auf den Mann seiner Schwester Cäcilie, Obrecht Schultheiß von Oberkirch, übergangen³⁷⁴. Abrecht muß also kinderlos gestorben und der letzte dieses Zweiges gewesen sein; die Familie als ganze starb erst 1442 aus³⁷⁵.

Von den 1381 beschriebenen Lehen — der Staufenberger Burganteil, zahlreiche Rebberge in der unmittelbaren Umgebung sowie eine Reihe von Bauerngütern zwischen Rench und Durbach — fehlten 1400 zwar einige, so etwa der Burganteil, aber dafür werden über 100 Einzellehen angegeben, die Obrecht Schultheiß alle von den Strubenhardt geerbt habe, und unter denen die 1381 schon beschriebenen nur einen kleinen Bruchteil ausmachen. Selbst wenn man eine starke Mobilität der Besitzverhältnisse im späten 14. Jahrhundert noch für möglich hält, ist kaum anzunehmen, daß die Strubenhardt innerhalb von weniger als 20 Jahren einen so beachtlichen Besitzzuwachs zu verzeichnen hatten. Die Angaben des Lehnbuchs dürften also unvollständig sein. Die Lehen, wie sie um 1400 beschrieben wurden, vererbten sich in der Familie der Herren von Neuenstein als

³⁶⁵ GLA 44/483 (1326 Aug. 22).

³⁶⁶ Str. UB 7 S. 582.

³⁶⁷ Ebd. 2 S. 469, Nr. 516.

³⁶⁸ GLA 44/483.

³⁶⁹ GLA 33/48 (1331 Aug. 15).

³⁷⁰ Str. UB 2 S. 469, Nr. 516.

³⁷¹ Ebd. 5 S. 68; 7 S. 582.

³⁷² Vgl. GLA 67/83 fol. 57.

³⁷³ Vgl. GLA 44/322 (1400 Febr. 1).

³⁷⁴ Siehe auch Abschnitt „Rohart/Schultheiß von Oberkirch“.

³⁷⁵ Vgl. *Нотман* S. 24 ff., 100 ff.

„Langes oder Strubenhardtsches Lehen“ bis zur Allodifikation im 19. Jahrhundert ³⁷⁶.

24) von Stühlingen (fol. 6^v)

Bei Egenolf von Stühlingen handelt es sich wohl um den Angehörigen eines Ministerialengeschlechts, das ursprünglich den Grafen von Lupfen auf der Burg Stühlingen diente ³⁷⁷ und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Freiburger Stadtadel eintrat, in dem es, gemessen an der Zahl der Belege ³⁷⁸, offenbar eine bedeutende Rolle spielte. Vielleicht für besondere Dienste zum Wohl der Stadt oder auch käuflich erwarben die Stühlinger sehr bald Lehen der Grafen von Freiburg in der Ortenau, nachdem sie schon im 13. Jahrhundert Lehen des Stadtherren in der Umgebung Freiburgs trugen ³⁷⁹. Der im Lehnbuch aufgeführte Egenolf ist wohl mit dem 1386 in der Schlacht bei Sempach gefallenen Eglo von Stüsslingen identisch ³⁸⁰. Weitere Belege über ihn liegen nicht vor, so daß eine genealogische Einordnung nicht sicher ermittelt werden konnte. Er empfing die Freiburger Lehen— Bauerngüter und Abgaben in Appenweier, einen Zehntanteil in Zimmern — als Vorträger seiner Mutter, deren verstorbener Mann, der nicht mit Namen genannt wird, ihr zu Lebzeiten diese Güter als Witwenversorgung überschrieben hatte.

Diese Güter kehren zusammen mit einer Reihe weiterer Güter in der Gegend von Appenweier und Durbach im markgräflichen Lehnbuch von 1410 ³⁸¹wieder, wo sie im Besitz des Endres von Stühlingen sind. Im Jahr 1433 wurden sie ebenfalls einem Endres neu verliehen ³⁸², der sie von seinen Vorfahren ererbt habe. Ob es sich hier um den gleichen Endres handelt, ist fraglich; der erstgenannte jedenfalls scheint der Bruder des Egenolf zu sein. Über ihn liegen einige Nachrichten vor, die vielleicht auch Rückschlüsse auf den Vater erlauben: Er ist von 1367 bis mindestens 1403 belegt ³⁸³, wohl nicht mehr nach 1420 bis 1424 ³⁸⁴, unter anderem als *armiger Argentinensis residens in Friburgo* im Jahr 1393 ³⁸⁵.

³⁷⁶ Der letzte Lehnbrief stammt vom 18. März 1774 (GLA 44/330) und wurde anläßlich der Neuverleihung der markgräflichen Lehen im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden Markgrafschaften ausgestellt. Die Allodifikation fand im Jahr 1870 statt (GLA 72/Spec. Neuenstein, Justizministerium. Lehen-Registratur, Fasz. 3).

³⁷⁷ Zur Geschichte der Herren von Lupfen *Wais*.

³⁷⁸ Das Freiburger UB nennt allein für die Jahre 1267 bis 1320 39 Belege.

³⁷⁹ Vgl. GLA 44/485 (1317 Sept. 14).

³⁸⁰ Vgl. *Boesch* S. 261.

³⁸¹ GLA 67/83.

³⁸² GLA 44/485 (1433 Mai 27).

³⁸³ TW 2 Sp. 1192; Str. UB 5 S. 811, Nr. 1064; ebd. 7 S. 757, Nr. 2614; S. 800, Nr. 2749; S. 855, Nr. 2915.

³⁸⁴ Urkundenbuch des Heilig-Geist-Spitals Freiburg Nr. 1875—1876, 1878—1879, Nr. 913.

³⁸⁵ Str. UB 7 S. 757, Nr. 2614.

25) von Windeck (fol. 2^v)

Ursprung und Geschichte der Herren von Windeck behandelt eine relativ umfangreiche Literatur, auf die hier nur verwiesen werden kann³⁸⁶. Die Herren von Windeck, die zu den ältesten und reichsten Familien der Ortenau gehörten, hatten ursprünglich umfangreichen Allodialbesitz in der Gegend von Bühl³⁸⁷, den sie nach und nach den Grafen von Eberstein und später den Markgrafen von Baden auftrugen. So war Burg Windeck schon im 13. Jahrhundert ebersteinisches Lehen³⁸⁸. Ein großer Teil der ebersteinischen Lehen der Herren von Windeck ging beim Verkauf von 1387 an die Markgrafen über³⁸⁹, u. a. Teile der Burg und der windeckischen Waldungen. Aber schon vor 1387 hatten die Markgrafen ursprünglich ebersteinische Lehen erworben. Dafür spricht zunächst, daß Reinhard von Windeck schon 1367 als markgräflicher Lehensträger nachweisbar ist³⁹⁰ und im Jahre 1376 die Burg Windeck als gemeinsames Lehen der Markgrafen von Baden und der Grafen von Eberstein bezeichnet wird³⁹¹. Außerdem fehlen im ebersteinischen Lehnbuch von 1386 Güter, die 1302 noch als ebersteinische Lehen ausgewiesen sind³⁹²: Eberhardsburg³⁹³, Dorfherrschaft, Gericht und Eigenleute in Güdenschbach³⁹⁴. Was liegt näher, als daß diese Lehen in den Besitz des Markgrafen übergegangen und 1381 an Reinhard von Windeck ausgegeben waren.

Über die Art der markgräflichen Lehnsherrschaft über die Burg Windeck läßt sich nur so viel sagen, daß vor 1387 noch kein einzelner Burganteil den Markgrafen zustand, da das Lehnbuch von 1386 ja die ganze Burg noch als ebersteinisches Lehen nennt. Man wird vielmehr davon auszugehen haben, daß die Ebersteiner schon vor 1376 gezwungen worden waren, die Markgrafen in die Lehnsherrschaft der Burg aufzunehmen und eine Gemeinschaft der Lehnsherren zu bilden, bevor sie 1387 einen Teil der Burg ganz abtreten mußten. Hierin drückt sich sehr deutlich das Vorrücken der Markgrafen gegenüber den Ebersteinern aus, die ursprünglich den Badenern an Macht und territorialer Bedeutung weit überlegen waren³⁹⁵.

Ob mit Windeck und den anderen oben genannten Gütern und Rechten alle Lehen erfaßt sind, die Reinhard von Windeck zur Zeit der Abfassung des Lehn-

³⁸⁶ J. Bader, Herren von Windeck; v. Beust; v. Glaubitz, Alt- und Neuwindeck; Hasel; Reinfried, Kondominat; ferner die entsprechenden Abschnitte bei Kindler von Knobloch, Das Goldene Buch 2 S. 425 ff., TW 2 Sp. 1460—1465; Ruppert, Altbadischer Besitz S. 30 ff., 43 f.; Sattler S. 31 ff., 105 ff.

³⁸⁷ Einen Überblick über ihren Besitz gibt Sattler S. 105—110.

³⁸⁸ GLA 44/565 (1302 Juni 23).

³⁸⁹ Vgl. RMB 1424; GLA 44/565 (1400 Mai 14) = RMB 1936; GLA 44/565 (1405 Jan. 31), (1405 Aug. 11).

³⁹⁰ GLA 44/565 (1367 Febr. 27).

³⁹¹ RMB 1309.

³⁹² GLA 44/565 (1302 Juni 23).

³⁹³ Lage unbekannt.

³⁹⁴ Gem. Ödsbach, Kr. Offenburg.

³⁹⁵ Dazu vor allem Schäfer, Reichslandpolitik bes. S. 229 ff.

buchs besaß, bleibt fraglich. Reinhard gehörte am Ende des 14. Jahrhunderts zu den wichtigsten markgräflichen Vasallen. Er besaß auch über das kleine markgräfliche Territorium hinaus erhebliche politische Bedeutung am Oberrhein³⁹⁶ und wird von 1366 bis 1411 über 50mal erwähnt³⁹⁷. Das Straßburger Urkundenbuch nennt ihn von 1367 bis 1375 insgesamt 23mal, vor allem in kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Stadt Straßburg³⁹⁸. Reinhard war maßgeblich an der Entführung des Straßburger Domherrn Ochsenstein beteiligt, deren Ablauf und Hintergründe bei Jakob Twinger von Königshofen ausführlich geschildert werden³⁹⁹. Nach 1380 wird er dagegen kaum noch in den Beziehungen zwischen der Markgrafschaft und Straßburg genannt, sondern fast nur noch im Dienst des Markgrafen selbst⁴⁰⁰. Seine Bedeutung wird u. a. belegt durch seine häufige Vermittlertätigkeit⁴⁰¹, durch seine Zeugenschaft und Mitbesiegelung des wichtigen Hausgesetzes von 1380⁴⁰², in dem er neben Konrad Röder der einzige Niederadelige ist, und durch sein Amt als Vogt von Schwarzach⁴⁰³. Auch die Tatsache, daß im Jahr 1392 Papst Clemens VII. ihm, dem *miles Argentinensis diöcesis*, für seinen Einsatz im Dienst des römischen Papstes 2 000 Gulden überwies⁴⁰⁴, und daß er 1403 von König Ruprecht mit Gericht, Geleit und Zoll in dem neuen Reichsmarktflecken Bühl belehnt wurde⁴⁰⁵, hebt ihn über die anderen markgräflichen Vasallen hinaus.

26) Zorn von Bulach (fol. 5^v–6^r)

Die Zorn von Bulach gehörten einem weitverzweigten und verbreiteten reichen Straßburger Patriziergeschlecht an, das seit der Mitte des 13. Jahrhunderts häufig belegt ist⁴⁰⁶, und dessen Angehörige oftmals wichtige Aufgaben und Ämter innehatten. Die Zorn von Bulach sind von 1257 bis 1789 im Rat der Stadt Straßburg vertreten⁴⁰⁷, viele Familienmitglieder waren Stättmeister⁴⁰⁸.

³⁹⁶ Vgl. zur Person Reinhard von Windeck und zur genealogischen Einordnung Sattler S. 32 f.

³⁹⁷ Vgl. Register RMB 1; TW 2 Sp. 1460–1465; GLA 65/2009 (*Kindler von Knobloch*, Material).

³⁹⁸ Vgl. Str. UB 5 S. 584–885.

³⁹⁹ MG, Dt. Chroniken 8 S. 805–807; vgl. auch GLA 44/565 (1370 Nov. 20).

⁴⁰⁰ Vgl. Str. UB 6 S. 678, Nr. 1249; S. 711, Nr. 1344.

⁴⁰¹ Vgl. etwa RMB 1759 (1397), 1823 (1398), 1919 (1399), 1955 (1400), 2002 (1401), 2028 (1402), 2259 (1406), 2260 (1406), 2617 (1409).

⁴⁰² RMB 1335.

⁴⁰³ TW 2 Sp. 1462.

⁴⁰⁴ GLA 44/565 (1392 Mai 18); gegen die Sukzession des Papstes von Avignon.

⁴⁰⁵ *Ruppert*, Altbadischer Besitz S. 43.

⁴⁰⁶ Vgl. *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 444–457; alle Bände des Str. UB: erster Beleg: 1 S. 277.

⁴⁰⁷ *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 450; vgl. auch GLA 65/2009.

⁴⁰⁸ Z. B. Str. UB 3 S. 109, 110, 115, 274; vgl. GLA 65/2009; ferner: *Kindler von Knobloch*, Das Goldene Buch 2 S. 451.

Die große Zahl der Belege und das häufige Vorkommen der Leitnamen Claus und Hans erschweren eine genealogische Einordnung der im Lehnbuch aufgeführten Brüder Claus und Hans. Claus Zorn ist wahrscheinlich mit einem von 1378 bis 1400⁴⁰⁹ genannten Nicolaus Zorn von Bulach identisch, der 1378/79 Rat⁴¹⁰, und 1393/94⁴¹¹ und 1400⁴¹² *magister civium* war. Sein Bruder Hans wird wahrscheinlich von 1364 bis 1396 erwähnt⁴¹³, er war 1388/89 Meister der Stadt⁴¹⁴ und starb um 1396⁴¹⁵. Die badischen Lehen der Zorn von Bulach, wie sie das Lehnbuch beschreibt — das Haus Gral bei der Burg Staufenberg und eine Reihe von umliegenden Rebbergen und Grundrenten von zugehörigen Bauerngütern⁴¹⁶ — waren ursprünglich Freiburger Lehen⁴¹⁷, wurden also wahrscheinlich spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts erworben, als die Familie, wie zahlreiche andere Patrizier, auf dem Lande Fuß zu fassen suchte. Die Lehen vererbten sich in der Familie bis ins 19. Jahrhundert: die letzte Lehnsurkunde wurde am 16. November 1824 ausgestellt⁴¹⁸. Am 2. März 1830 wurden die badischen Lehen der Zorn von Bulach, der Gral mit Zubehör, allodifiziert⁴¹⁹.

27) von Berg (fol. 11^v)

Die Herren von Berg, über die sehr wenig bekannt ist, waren ursprünglich Ministerialen des Speyerer Hochstifts und der Staufer⁴²⁰. Sie nannten sich nach dem Ort Berg auf dem Hochufer des Rheins im Südosten des Speyergaus, beim heutigen Lauterburg⁴²¹. Die Herren von Berg werden im 12. und 13. Jahrhundert einige Male als speyerische und staufische Ministerialen erwähnt⁴²², aber nur zwei Belege führen ins 14. Jahrhundert: Im Jahre 1344 wird ein Weczal von Berg als Bürge einer Urkunde des Bischofs von Speyer⁴²³ und 1399 wird ein Rudolf von Berg er-

⁴⁰⁹ Str. UB 7 S. 553, 871, 932, 947; ebd. 6 S. 442, 564, 651, 819.

⁴¹⁰ Str. UB 7 S. 932 (Ratslisten).

⁴¹¹ Ebd. 6 S. 442, Nr. 749; ebd. 7 S. 947 (Ratslisten).

⁴¹² Ebd. 6 S. 819, Nr. 809.

⁴¹³ Ebd. 6 S. 220 f., 267; ebd. 7 S. 332—812 (zahlreiche Belege).

⁴¹⁴ Ebd. 6 S. 819.

⁴¹⁵ Ebd. 7 S. 812, Nr. 2784.

⁴¹⁶ Aus einer Beschreibung der zum Gral gehörigen Güter im Lehnbuch Markgraf Christophs (GLA 76/43 fol. 42^r ff.), die, was die Zinsen und Abgaben betrifft, ungefähr mit der Beschreibung des Lehnbuchs übereinstimmt, ergibt sich der Umfang der Grundherrschaft: 62 Zinsgüter.

⁴¹⁷ Vgl. *Ruppert*, Altbadischer Besitz S. 51.

⁴¹⁸ GLA 44/599.

⁴¹⁹ GLA 72/Spec. Zorn von Bulach (Justiz-Ministerium, Lehen-Registratur), Fasz. 6.

⁴²⁰ Vgl. *Schreibmüller* S. 37; er ist bisher als einziger in seiner Geschichte der pfälzischen Reichsministerialen kurz auf das Geschlecht eingegangen.

⁴²¹ Ebd. S. 110.

⁴²² Z. B. UB Speyer 1 S. 98, Nr. 88; S. 117, Nr. 102; S. 160, Nr. 141 (1150, 1178, 1207); MG Const. 1 S. 618; HStA München Abt. I (Allg. StA), KS Nr. 899a (1195), Nr. 1289 (1220); Rheinpfalz Urk. Nr. 408 (1189), Nr. 2892 (1260).

⁴²³ UB Speyer 2 S. 19.

wähnt ⁴²⁴. Bei dem erstgenannten handelt es sich zweifellos um den im Lehnbuch aufgeführten Vater der beiden Söhne Cunz und Rudolf, der um 1381 bereits verstorben war, während der zweite wohl mit dem Rudolf des Lehnbuches identisch ist.

Die im Lehnbuch beschriebenen Güter waren wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert im Besitz der Herren von Berg, da um 1264 ein Weccelo von Berg in der Nähe von Lauterburg begütert war ⁴²⁵. Sie wurden vermutlich irgendwann danach den Markgrafen zu Lehen aufgetragen. Rudolf starb im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, da Konrad im Jahr 1410 Hans von Berg und Hans von Otterbach in das Lehnsverhältnis aufgenommen hatte ⁴²⁶, was den Tod seines Bruders Rudolf voraussetzt. Sowohl Rudolf als auch Konrad scheinen also kinderlos gestorben zu sein; Konrad betont ausdrücklich, daß Hans von Berg und Hans von Otterbach, falls er ohne direkte Nachkommen sterben würde, seine Lehen erben sollten. Hans war offenbar ein entfernter Verwandter Konrads. Daß er der Sohn Rudolfs war, scheidet aus, weil er sonst ja ohne besondere Einsetzung erbberechtigt gewesen wäre. Auch dieser Hans scheint kinderlos gestorben zu sein, da am 12. Juni 1432 Hans von Otterbach als alleiniger Vasall belehnt wurde ⁴²⁷.

Die Lage der im Lehnbuch beschriebenen Lehen ist nicht ganz eindeutig; fest steht nur, daß es sich um Grundstücke — die beiden *Farauen* — am Rhein handelt, in der Nähe der *Epphenauwe*. Der Name *Auwe* weist auf eine Niederung hin; diese *Epphenauwe* liegt entweder bei Lauterburg ⁴²⁸ oder in der Gegend von Beinheim ⁴²⁹. Vielleicht ist auch die ganze Rheinniederung zwischen Lauterburg und Beinheim gemeint. Die Lehen sind bis 1476 im Besitz der Otterbach belegt ⁴³⁰.

28) Bopfe von Reutlingen (fol. 12^v)

Über die Bopfe ist wenig bekannt. Sie sind eine Patrizierfamilie, die ursprünglich wohl in Reutlingen wohnte, wo 1381 ⁴³¹ und 1390 ⁴³² ein Heinrich Bupff als Richter genannt wird und deren Angehöriger Wernlin, ein Sohn des im Lehnbuch aufgeführten Werlin ⁴³³, 1399 Bürger in Esslingen war. Die im Lehnbuch nicht näher bezeichneten Lehen auf Gomaringer Gemarkung erwarb Wernlin, der vor 1399 gestorben ist ⁴³⁴, von den *erbern lûte genant die Berger*. Dieser Ausdruck ist nicht ganz klar; wahrscheinlich ist hier die niederadelige Familie der

⁴²⁴ Str. UB 6 S. 764, Nr. 1476.

⁴²⁵ UB Speyer 1 S. 303.

⁴²⁶ RMB 2634; vgl. auch GLA 44/344 (1410 Juni 20).

⁴²⁷ GLA 44/344 (1432 Juni 12).

⁴²⁸ GLA 67/38 fol. 62^v.

⁴²⁹ GLA 67/41 fol. 248^r.

⁴³⁰ Letzte Urkunde: GLA 44/344 (1476 Febr. 8).

⁴³¹ HStASt B 201, Nr. 401.

⁴³² Ebd. Nr. 552.

⁴³³ Dies ergibt sich aus RMB 1886.

⁴³⁴ Vgl. ebd.

Herren von Berge gemein, die 1382 und 1408 im Besitz von Gomaringer Lehen genannt wird⁴³⁵. Die Herren von Berge besaßen 1382 noch die Burg, den Kirchensatz und den Zehnten in Gomaringen, außerdem eine Reihe von Äckern und Wiesen, Wald, Wasser, Weiden und Rebstücke in Hohenrain und Ziegelhausen⁴³⁶. Vergleicht man nun die Lehen der Bopfe, wie sie das Lehnbuch beschreibt und wie sie sich aus den beiden Lehnsurkunden vom 31. August 1399 ergeben⁴³⁷ — nämlich: drei Hofstätten in Ziegelhausen und einiger anderer Grundbesitz nebst Reben in Ziegelhausen und Hohenrain — so erscheint der Schluß durchaus gerechtfertigt, daß die Lehen der Bopfe aus den Besitzungen der Herren von Berg herausgeschnitten wurden, die ursprünglich wohl neben den Herren von Gomaringen⁴³⁸ die Hauptbesitzer auf Gomaringer Gemarkung waren, was ja auch dadurch nahegelegt wird, daß sie 1382 noch die Burg, den Kirchensatz und den Zehnten besaßen⁴³⁹.

Die Lehen, die im Jahr 1381 Werlin von den „Bergern“ erwarb, gingen nach seinem Tod im Jahr 1399 auf die beiden Söhne Wernlin und Albrecht⁴⁴⁰ und im Jahr 1407 auf den Vetter des Albrecht, Wernher, über⁴⁴¹. Am 3. März 1428 wurde Ernst von Kröwelsau auf Bitten seines kinderlosen Schwagers Wernher Bopfe mit dessen Lehensgütern belehnt⁴⁴². Bald darauf wird Werner als letzter seiner Familie gestorben sein. 1448 waren die Lehen der Bopfe noch im Besitz der von Kröwelsau⁴⁴³ und im Jahr 1471 gingen die Lehen dann auf die beiden Reutlinger Bürger Jost und Erhart Keser über, nachdem Ernst von Kröwelsau gestorben war und die Lehen pfandweise schon vorher im Besitz der Keser waren⁴⁴⁴; schon 1476 starb jedoch Jost Keser und sein Sohn Erhart wurde Alleinbesitzer der Lehen⁴⁴⁵.

29) Bünnynger (fol. 15^v)

Der im Lehnbuch aufgeführte Rudolf Bünnynger besaß in Ellmendingen⁴⁴⁶ Eigenleute und einen Mühlenanteil, den er im Jahr 1373 an ein Pforzheimer Frauenkloster verkaufte⁴⁴⁷. Den Eigenleuten gestattete er im gleichen Jahr, sich

⁴³⁵ RMB 1352, 1353, 2524; über die Herren von Berg siehe oben S. 50.

⁴³⁶ Vgl. GLA 44/33 (1382 April 29) (2 Urk.).

⁴³⁷ GLA 44/60.

⁴³⁸ Siehe Abschnitt „von Gomaringen“.

⁴³⁹ Vgl. RMB 1352.

⁴⁴⁰ RMB 1885, 1886.

⁴⁴¹ RMB 2426.

⁴⁴² RMB 4054.

⁴⁴³ Vgl. GLA 44/262 (1448 Jan. 8); die von Kröwelsau nannten sich nach der abgegangenen Burg bei Merklingen (Kr. Leonberg); sie gehörten wohl zum Ortsadel von Weil der Stadt. (Vgl. v. Alberti 1 S. 424).

⁴⁴⁴ GLA 67/41 fol. 360^r.

⁴⁴⁵ GLA 67/43 fol. 212.

⁴⁴⁶ Kr. Pforzheim.

⁴⁴⁷ GLA 38/57 (1373 Juni 22) (2 Urk.).

von ihm loszukaufen⁴⁴⁷. Aus den Angaben ergibt sich: Die Bünnynger waren offenbar ein niederadeliges Geschlecht, das in Ellmendingen begütert war und vielleicht sogar die Dorfherrschaft besaß, da es im Besitz mindestens eines Teils der Mühle war, die ja im allgemeinen zur Herrschaft gehörte⁴⁴⁸. Daß Rudolf Bünnynger 1373 alle Besitzungen in Ellmendingen verkaufte, ist nicht gesagt. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß er zur Zeit der Entstehung des Lehnbuches dort noch Güter, bzw. Rechte besaß, die er zu Lehen erhalten hatte.

Wenn man nun berücksichtigt, daß Markgraf Hermann VII. sich 1280 „Herr zu Ellmendingen“ nannte und seit 1344 im Besitz des Dorfes war⁴⁴⁹ und auf der anderen Seite den Mühlenbesitzer der Bünnynger beachtet, so könnte es sein, daß diese um 1381 zumindest noch einen Teil der Dorfherrschaft von Ellmendingen als markgräfliches Lehen besessen haben. Ob der 1456 in der Gegend von Brackenheim genannte Konrad Buninger⁴⁵⁰ und der 1471 in Durlach⁴⁵¹ erwähnte Bernhard Büninger⁴⁵² mit dem Rudolf Bünnynger des Lehnbuches verwandt sind, muß dahingestellt bleiben.

30) Fry von Barckhusen (fol. 15^r)

Ursprung und genealogische Einordnung der Fry von Barckhusen bereiten einige Schwierigkeiten. Für *Kindler von Knobloch*⁴⁵³ sind die Fry ein Zweig der Herren von Berghausen, die schon im 13. Jahrhundert erwähnt werden⁴⁵⁴, und mit den Herren von Öwisheim verwandt waren. *Roth von Schreckenstein* dagegen⁴⁵⁵ ordnet die Fry den Herren von Sternenfels⁴⁵⁶ zu. Für einen derartigen verwandtschaftlichen Zusammenhang spricht etwa, daß ein Fry von Berghausen zugleich Fry von Sternenfels genannt wird⁴⁵⁷.

Dagegen sind die Herren von Sternenfels als Vasallen der Grafen von Katzenelnbogen von 1332 bis 1631⁴⁵⁸, niemals aber als Vasallen der Markgrafen belegt. Lediglich eine Urkunde vom 8. Mai 1335⁴⁵⁹ nennt einen Konrad von Sternenfels *frige* = frei und stellt damit ein weiteres Verbindungsglied zu den Fry von Berghausen dar. Der Name Fry weist auf edelfreien Ursprung hin⁴⁶⁰. Der Zusammen-

⁴⁴⁸ Vgl. dazu K. S. Bader, Studien zur Rechtsgeschichte 2 S. 375 ff.

⁴⁴⁹ Vgl. Kastner, Entwicklung S. 3.

⁴⁵⁰ WR B 10 (21. Oktober 1456).

⁴⁵¹ Stadtteil von Karlsruhe.

⁴⁵² WR B 279 (17. Dezember 1471).

⁴⁵³ KvK 1 S. 54.

⁴⁵⁴ WUB 8 S. 68; 10 S. 233.

⁴⁵⁵ *Roth von Schreckenstein*, Lehens- und Adelsarchiv S. 357–359.

⁴⁵⁶ Die Herren von Sternenfels nannten sich nach der Burg im Kraichgau östlich von Bretten; die Burg war zur Hälfte katzenelnbogisches, zur Hälfte württembergisches Lehen (WR 5995, 8925).

⁴⁵⁷ GLA 44/479 (1475 Juli 29).

⁴⁵⁸ GLA 44/479.

⁴⁵⁹ GLA 44/479.

⁴⁶⁰ Vgl. *Roth von Schreckenstein*, Lehens- und Adelsarchiv S. 359.

hang zwischen den Fry von Berghausen und der Familie der Herren von Sternenfels könnte sich demnach darstellen wie folgt: Eine ursprünglich edelfreie Familie der Fry von Sternenfels spaltete sich in zwei Linien. Die eine nannte sich von Sternenfels, die andere von Berghausen (da sie dort Besitz erworben hatte). Beide stiegen in die Ministerialität ab; während aber die eine Linie den Namen „Fry“ ablegte, behielt die andere ihn aus irgendeinem Grund bei.

Der im Lehnbuch genannte Werner ist nur noch zweimal, 1392 als Mitsiegler⁴⁶¹ und 1404 im ersten markgräflichen Urbar⁴⁶² genannt. Hier wird der Eintrag des Lehnbooks näher erläutert: Werner besaß im Jahr 1404 zusammen mit dem Markgrafen diesen Zehnten in Meltrichsdorf, das als selbständiges Dorf zwar schon abgegangen, aber als ein Teil der Gemarkung Durlach noch lebendig war. Ob allerdings schon im Jahr 1381 der Markgraf im unmittelbaren Besitz eines Zehntanteils war, ist aufgrund des Lehnbucheintrags nicht eindeutig zu entscheiden. Wahrscheinlich erwarb er erst nach 1381 einen Anteil, da das Lehnbuch noch nicht vom „halben Zehnten“ im Besitz Werners spricht. Im Jahr 1419 starb Werner und vermachte seine Hälfte des Zehnten an seinen Sohn Konrad⁴⁶³, nach dessen Tod sie im Jahr 1436 an Erhard, den Enkel Werners und Sohn Konrads übergangen⁴⁶⁴, der 1454 anlässlich des Regierungswechsels noch einmal mit diesem Zehntanteil belehnt wurde⁴⁶⁵. Im Jahr 1475 empfing der gleiche Erhard nach dem Herrschaftsantritt Markgraf Christophs noch einmal als Lehen⁴⁶⁶ und im Jahr 1498 wurde Daniel Rodder, als Vorträger seiner Frau, mit dem halben Zehnten belehnt⁴⁶⁷, der also vom ersten Ehemann Erhard wegen Fehlens direkter Nachkommen auf die Frau übergegangen war. Mit Erhard Fry von Sternenfels starb dieser Zweig der Familie also aus. Das Lehen fiel wahrscheinlich an den Markgrafen zurück.

31) von Gärtringen (fol. 11^r, 13^r, 13^v, 16^r)

Die Herren von Gärtringen nannten sich nach dem Ort nördlich von Herrenberg⁴⁶⁸ und waren vor allem im Raum südlich von Pforzheim und Stuttgart, aber auch im Pfinzgau begütert⁴⁶⁹. Sie werden erstmals zu Beginn des 12. Jahrhunderts

⁴⁶¹ GLA 38/6.

⁴⁶² *Fester*, Urbar S. 609.

⁴⁶³ RMB 3132.

⁴⁶⁴ GLA 44/129 (1436 Sept. 7).

⁴⁶⁵ GLA 44/129 (1454 Nov. 18).

⁴⁶⁶ GLA 44/479 (1475 Juli 29).

⁴⁶⁷ GLA 44/479 (1498 Mai 31).

⁴⁶⁸ Vgl. v. *Alberti* 1 S. 210.

⁴⁶⁹ Vgl. GLA 44/140 (1351 Okt. 25); 44/140 (1459 Okt. 22); GLA 72/Bad.Gen., Fasz. 8 (Urk. vom 30. Juli 1412); GLA 67/38 fol. 135^v — 136^r; WR, B 10 Nr. 11209; RMB 1251, 1869.

erwähnt⁴⁷⁰ und starben wohl noch im 15. Jahrhundert aus⁴⁷¹. Das Lehnbuch nennt um 1381 Eberhard und Swicker von Gärtringen als markgräfliche Vasallen. Der Name Eberhard scheint in der Familie der von Gärtringen recht häufig gewesen zu sein, so daß eine genaue Zuordnung der Belege nicht immer möglich ist. Der Eberhard des Lehnbuches wird vermutlich von 1351⁴⁷² bis 1381⁴⁷³ genannt; sein Bruder hieß Heinrich⁴⁷⁴, sein Onkel ebenfalls Heinrich⁴⁷⁵, der Bruder eines Reinhard und Sohn eines Reinhard war⁴⁷⁴. Anzunehmen ist, daß Reinhard der Vater Eberhards war. Swicker, sein Vetter⁴⁷⁵, wird mithin der Sohn Heinrichs gewesen sein; er starb 1385, vermutlich kinderlos⁴⁷⁶.

Über den Tod des Eberhard konnten keine eindeutigen Nachrichten ermittelt werden. Anzunehmen ist, daß er bald nach 1381 starb, da seine Lehen 1399 von einem gewissen Eberhard empfangen wurden⁴⁷⁸, der sie von seinem Vater geerbt hatte, der Hans oder Reinhard hieß⁴⁷⁹. Da 1389 ein Hans als Sohn eines Eberhard genannt wird⁴⁸⁰ und da dieser Hans als Vermittler in einer Streitsache kein ganz junger Mann mehr gewesen sein kann, ergibt sich für den Fall, daß der 1399 genannte Besitzer der Lehen Sohn dieses Hans war: Eberhard, der Ältere starb um 1381 im hohen Alter; sein Sohn Hans starb 1399 und vermachte seine Lehen auf seinen Sohn Eberhard.

Neben diesem Eberhard ist im Jahr 1402 aber noch ein anderer Eberhard genannt, der Sohn eines schon verstorbenen Reinhard ist⁴⁸¹. Auch er könnte im Jahr 1399 die Lehen des älteren Eberhard erworben haben; sein Vater Reinhard war vielleicht auch ein Sohn dieses Eberhard. Der als Sohn Reinhards belegte jüngere Eberhard war verheiratet mit Margarete von Stein und starb zwischen 1422 und 1424⁴⁸². Der ältere Eberhard war außerdem nach Auskunft des Lehnbuches ein Verwandter der Triegel von Öwisheim⁴⁸³. Das mutmaßliche Verhältnis der beiden im Lehnbuch aufgeführten Herren von Gärtringen und ihre genealogische Einordnung stellt sich demnach dar, wie folgt⁴⁸⁴:

⁴⁷⁰ Cod. Hirsaug. fol. 50v, zit. nach OAB Herrenberg S. 190.

⁴⁷¹ Vgl. GLA 44/140 (1483 März 6): Bartolomäus von Gärtringen, alt und kinderlos, gibt seine Lehngüter an Markgraf Christoph zurück.

⁴⁷² GLA 44/140 (1351 Okt. 25).

⁴⁷³ Im Lehnbuch.

⁴⁷⁴ RMB 1130.

⁴⁷⁵ HStASt A 155, Nr. 136.

⁴⁷⁶ RMB 1247.

⁴⁷⁷ Vgl. GLA 72/Bad.Gen., Fasz. 8.

⁴⁷⁸ Vgl. GLA 72/Bad.Gen., Fasz. 8 (Urk. vom 20. Mai 1399).

⁴⁷⁹ GLA 72/Bad.Gen., Fasz. 8, (Urk. vom 30. Juli 1412); WR B 10, Nr. 11228.

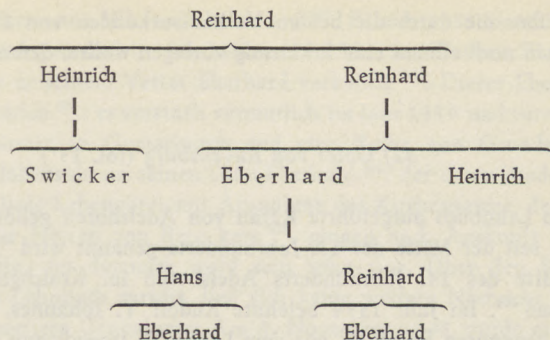
⁴⁸⁰ RMB 1476.

⁴⁸¹ WR B 10, Nr. 11228.

⁴⁸² Vgl. GLA 72/Bad.Gen., Fasz. 8, (Urk. vom 17. Jan. 1422, vom 24. Sept. 1424).

⁴⁸³ Näheres siehe Abschnitt „Triegel von Öwisheim“.

⁴⁸⁴ Im Lehnbuch genannte Personen durch Sperrung hervorgehoben.



1) Eberhard erwarb 1364 und 1371 von den Triegel von Öwisheim je ein Hofgut in Bulach⁴⁸⁵. Die darüber ausgestellten Urkunden besaßen zur Zeit der Anlage des Lehnbuches offenbar noch ihre Gültigkeit, da sie hier eingetragen wurden. Seine Lehen gingen 1399 an seinen Enkel Eberhard über⁴⁸⁶ und wurden 1466 von Bartolomäus von Gärtringen an das Stift Ettlingen verkauft⁴⁸⁷.

2) Swicker kaufte am 28. August 1368 von Metzze von Nordheim⁴⁸⁸, die durch Rafan von Fürfeld⁴⁸⁹ vertreten wurde, offenbar also ohne direkten männlichen Nachkommen war, den achtzehnten Teil des Bruchsaler Weizehnten, der jedoch nach dem Tode des Swicker heimfiel, und an Heinrich Wolgemut von Niefern ausgeben wurde, in dessen Familie er bis 1450 nachweisbar ist⁴⁹⁰.

Die Urkunde, in der Markgraf Rudolf VI. den Verkauf gestattete und die im Lehnbuch abgeschrieben wurde, ist im Original verloren. Aus ihr geht auch das Motiv des Verkaufs hervor. Es zeigt, daß auch der niedere Adel des Kraichgaus im 14. Jahrhundert in wirtschaftlichem und finanziellem Schwierigkeiten begriffen war, da er die Güter und Rechte, die ihm aus seiner feudalen Stellung erwachsen, in Bargeld umwandeln mußte: *durch ire notdurft*, das heißt also wegen der angespannten Lage, in der sie sich befanden.

Daß am Ende des Lehnbuches⁴⁹¹ Eberhard von Gärtringen noch einmal genannt wird mit dem Vermerk, daß ein „Revers“ folgen sollte, bedeutet wohl, daß

⁴⁸⁵ Näheres siehe Abschnitt „Triegel von Öwisheim“.

⁴⁸⁶ GLA 72/Bad.Gen. Fasz. 8, Urk. vom 20. Mai 1399.

⁴⁸⁷ GLA 37/44 (1466 Febr. 6).

⁴⁸⁸ Nannte sich nach dem Ort bei Brackenheim.

⁴⁸⁹ Rafan von Fürfeld gehörte einem Kraichgauer Ministerialengeschlecht an, das sich nach seinem Sitz nordwestlich von Heilbronn nannte. Die Herren von Fürfeld waren württembergische Lehnsleute (vgl. etwa: Lehnbuch Eberhards des Greiners S. 126), Lehnsträger der Grafen von Oettingen (vgl. OAB Heilbronn S. 338) und der Grafen von Eberstein (RMB 2177).

⁴⁹⁰ GLA 72/Bad.Gen., Fasz. 8, vgl. auch den Abschnitt über die Triegel von Öwisheim, von denen die Wolgemut einen weiteren 18. Teil dieses Zehnten empfangen hatten.

⁴⁹¹ Fol. 16r.

Eberhard über die durch die beiden Verkaufsurkunden von 1364 und 1371 belegten Lehen noch einmal eine Erklärung vorlegen wollte, deren Eintrag dann aber unterblieb.

32) Göler von Ravensburg (fol. 15^v)

Der im Lehnbuch aufgeführte Rafan von Adelshofen gehörte zur Familie der Göler, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts genannt wird⁴⁹² und schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Adelshofen im Kraichgau⁴⁹³ als badisches Lehen besaß⁴⁹⁴. Im Jahr 1354 belehnte Rudolf V. Johannes, den Vater des im Lehnbuch genannten Rafan⁴⁹⁵, mit dem Lehen⁴⁹⁶. Irgendwann zwischen 1354 und 1381 ging das Lehen Adelshofen von Johannes auf Rafan über, der von 1371 bis 1418 belegt ist⁴⁹⁷. 1420 empfing dann sein gleichnamiger Sohn⁴⁹⁸ die Hälfte von Adelshofen und einige Güter in der Umgebung; die andere Hälfte war offenbar nicht mehr im Besitz der Familie. Im Jahr 1429 verkaufte dieser Rafan die Lehen an den Ritter Schwarz Reinhard von Sickingen⁴⁹⁹; aber noch im gleichen Jahr gingen sie auf Reinhard von Neipperg über, der am 19. April 1429 damit belehnt wurde⁵⁰⁰.

Adelshofen blieb bis zum Reichsdeputationshauptschluß im Jahr 1803 im Besitz der Herren von Neipperg⁵⁰¹ und gehörte zum Ritterschaftskanton Kraichgau. Die Lücke im Lehnbuch läßt sich also eindeutig ergänzen, zumal ja Rafan sogar nach dem Ort Adelshofen genannt wird.

33) von Gomaringen (fol. 14^r)

Die Herren von Gomaringen nannten sich nach einem kleinen Ort bei Reutlingen und werden zunächst als Ministerialen der Pfalzgrafen von Tübingen erwähnt, erstmals 1191⁵⁰². Im Jahr 1290 taucht ein Friedrich von Gomaringen als

⁴⁹² Zur allgemeinen Besitzgeschichte und Genealogie verweise ich auf *Möller*, Stammtafeln 3 S. 277–283.

⁴⁹³ Ebd. 3 Tafel CXXVIII.

⁴⁹⁴ GLA 44/166 (ca. 1353).

⁴⁹⁵ Vgl. *Möller* 3 Tafel CXXVIII.

⁴⁹⁶ RMB 1106.

⁴⁹⁷ Vgl. *Möller* 3 Tafel CXVIII.

⁴⁹⁸ RMB 3185.

⁴⁹⁹ RMB 4186.

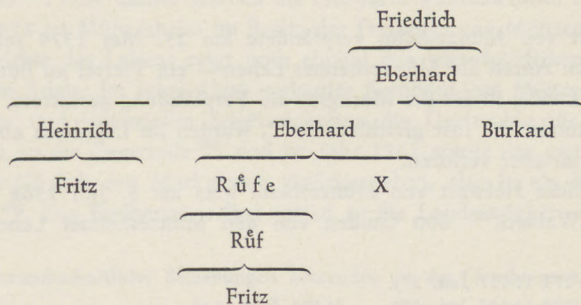
⁵⁰⁰ GLA 44/313 (1429 April 19).

⁵⁰¹ Letzte erhaltene Lehensurkunde: GLA 44/317 (1726 Nov. 5).

⁵⁰² Außer in der alten Ortsgeschichte von Gomaringen von Pfarrer Karl Albrecht *Schmid* hat die Geschichte dieser Familie noch keine Beachtung gefunden; unklar ist vor allem die Herkunft des Besitzes der Markgrafen in Gomaringen und ihre Lehnsherrschaft über den dortigen Ortsadel. Vgl. *Schmid* S. 51.

Diener Markgraf Hermanns VII. von Baden auf ⁵⁰³. Bereits 1355 besaß ein Heinrich Güter in Gomaringen und in den beiden benachbarten Weilern Ziegelhausen und Hohenrain, die er seinem Vetter Eberhard verkaufte ⁵⁰⁴. Dieser Eberhard war der Sohn eines Friedrich ⁵⁰⁵; er verstarb vermutlich im Jahr 1359 und vererbte seine Lehen, den Kirchensatz in Gomaringen und eine Reihe von Grundstücken in Ziegelhausen und Hohenrain an seinen Sohn Eberhard ⁵⁰⁶, der einen Bruder namens Burkard hatte ⁵⁰⁷. Diese Lehengüter mit Ausnahme des Kirchensatzes, der offenbar damals schon an die Herren von Berg kam ⁵⁰⁸, gingen nach Auskunft des Lehn-
buchs 1368 an Rûfe, der demnach wohl sein Sohn war. Über den Bruder des Rûfe, von dem das Lehnbuch spricht, ließ sich keine weitere Nachricht ermitteln.

Unklar ist die weitere Genealogie: Am 4. November 1405 wurde ein Rûf mit Grundbesitz in Hohenrain belehnt ⁵⁰⁹, den er von seinem Vetter Fritz ⁵¹⁰ geerbt hatte, der offenbar ohne Kinder gestorben war. Dieser Rûf ist wahrscheinlich ein Sohn des im Lehnbuch genannten Rûf, der ja schon vor 1403 starb ⁵¹¹. Ein genauer Vergleich der Lehen, aus dem sich über den verwandtschaftlichen Zusammenhang mehr sagen ließe, ist nicht möglich, da die Beschreibung des Lehn-
buchs sehr allgemein gehalten ist und mit gewissen Besitzverschiebungen gerechnet werden muß. Ungefähr die gleichen Güter empfing ein Fritz von Gomaringen im Jahr 1432, nachdem sie von seinem Vater auf ihn vererbt worden waren ⁵¹². Dieser Fritz ist wohl der Sohn des jüngeren Rûf. Er dürfte der letzte des Geschlechts gewesen sein, da seine Lehen 1447 an Kaspar Remp von Pfullingen übergingen ⁵¹³. Der mutmaßliche genealogische Zusammenhang stellt sich also folgendermaßen dar ⁵¹⁴:



⁵⁰³ Ebd. S. 53.

⁵⁰⁴ Ebd. S. 54.

⁵⁰⁵ HStASt A 155, 144.

⁵⁰⁶ RMB 1149.

⁵⁰⁷ WR 8710, 13514.

⁵⁰⁸ Vgl. RMB 1352 und 1353; siehe auch Abschnitt „Bopfe von Reutlingen“.

⁵⁰⁹ RMB 2242.

⁵¹⁰ Sohn Heinrichs; vgl. WR 8712.

⁵¹¹ WR 8713.

⁵¹² GLA 44/171 (1432 März 31).

⁵¹³ GLA 44/370 (1447 Jan. 27).

⁵¹⁴ Im Lehnbuch genannte Personen werden durch Sperrung hervorgehoben.

Die im Lehnbuch beschriebenen Güter gingen also zunächst auf den Sohn Rüfs über, der ihnen 1405 die seines Vetters hinzufügte. Nach dem Tod Rüfs vererbten sie sich auf Fritz, seinen Sohn, der sie 1447 dem Markgrafen zurückgab⁵¹⁵. Der Markgraf belehnte nun Kaspar Remp von Pfullingen, in dessen Familie die alten Gomaringer Güter bis 1476 als Lehen belegt sind⁵¹⁶. Am 19. März 1483 gingen sie in den Allodialbesitz der Remp von Pfullingen über⁵¹⁷, die sie 1491 an die Stadt Reutlingen verkauften⁵¹⁸.

34) Hofwart von Kirchheim (fol. 11^v, 12^r, 16^{r-v})

Die Hofwarte nannten sich nach Kirchheim unter der Teck, wo Ortsadel erstmals 1251 belegt ist⁵¹⁹. Im Jahr 1326 wurde Albrecht Hofwart von Kirchheim von Markgraf Friedrich II. mit Münzesheim im Kraichgau belehnt, das als erledigtes Mannlehen heimgefallen war⁵²⁰. Münzesheim wurde in der Folgezeit zum namengebenden Wohnsitz einer Linie der Hofwarte. Die Aufstellung einer Genealogie und die Einordnung der im Lehnbuch genannten Hofwarte ist wegen der Vielzahl gleichlautender Belege besonders schwierig und muß unsicher bleiben. Albrecht hatte vermutlich zwei Söhne, von denen der eine wiederum Albrecht, der andere nur Hofwart hieß⁵²¹. Der jüngere Albrecht hatte einen Sohn, Eberhard⁵²², Hofwart vier Söhne: Hofwart von Kirchheim, Hofwart von Münzesheim, Rafan Hofwart und Albrecht Hofwart⁵²³.

Das Lehnbuch nennt Eberhard, Hofwart von Kirchheim und Hofwart von Münzesheim:

1) Hofwart von Münzesheim verpfändete am 25. Mai 1379 seinem Vetter Eberhard seinen Anteil am Münzesheimer Lehen — ein Viertel an Burg und Dorf. Sowohl die Urkunde, in der der Markgraf die Verpfändung gestattete, als auch die Belehnungsurkunde, die fast gleichlautete⁵²⁴, wurden im Lehnbuch abgeschrieben, sind im Original aber verloren.

2) Der gleiche Hofwart von Münzesheim wies am 5. Juli 1368 seiner Frau Irmgard von Waldeck⁵²⁵ 600 Gulden von den Münzesheimer Lehengütern als

⁵¹⁵ GLA 44/171 (1447 Jan. 27).

⁵¹⁶ GLA 44/370 (1447 Jan. 27) ... (1476 Febr. 14).

⁵¹⁷ WR 8723.

⁵¹⁸ WR 8732.

⁵¹⁹ Vgl. OAB Kirchheim S. 147. Zur Besitzgeschichte und Genealogie vgl. auch KvK 1 S. 77, der freilich irrtümlicherweise Kirchheim bei Heidelberg als Stammsitz angibt.

⁵²⁰ GLA 72/Spec. Münzesheim, Fasc. 8: Abschrift einer Urkunde vom 6. Mai 1326; Datierung in RMB 808 falsch.

⁵²¹ Vgl. etwa GLA 42/250 (1351 Jan. 11).

⁵²² Vgl. *Bidermann* Tabula CCCLXXIX.

⁵²³ Vgl. OAB Kirchheim S. 148; vgl. auch TW 2 Sp. 250.

⁵²⁴ Vgl. RMB 1324.

⁵²⁵ Gehörte vermutlich einem edelfreien Geschlecht an, das sich nach der Burg Waldeck bei Calw nannte und erstmals 1120 belegt ist; der letzte Vertreter starb 1418 (v. *Alberti*

Morgengabe an, und er bestimmte, daß sein Bruder Hofwart von Kirchheim, der ihm die betreffenden Güter verpfändet hatte, die aus dem Besitz dieser 600 Gulden erwachsenden Vasallenpflichten leisten sollte.

3) Dieser Hofwart von Kirchheim, dessen Stammsitz die Burg Sternenfels im Kraichgau war, hatte außerdem am 5. Juni 1378 seinen Anteil am Münzesheimer Lehen an einen gewissen Hanmann von Erligheim⁵²⁶ verpfändet.

Beide Urkunden, sowohl die Verschreibungserklärung Hofwarts von Münzesheim vom Jahr 1368 als auch die Verpfändungsurkunde von 1378 wurden im Lehnbuch abgeschrieben, besaßen also noch Gültigkeit. Auch hier sind die Originale verloren. Am badischen Lehen Burg und Dorf Münzesheim, das ursprünglich in der Hand eines einzigen Besitzers war, hatten um 1380 also mindestens vier verschiedene Personen Anteil; das vierte Viertel der Dorfherrschaft, zu dem auch noch ein Hof gehörte⁵²⁷, war um 1380 offenbar nicht im Besitz der Hofwarte, da es weder im Lehnbuch noch in den gleichzeitigen Urkunden erwähnt wird. Bei diesem Viertel handelt es sich wohl um den Teil, den die beiden anderen Brüder Hofwarts von Kirchheim und Hofwarts von Münzesheim besessen hatten.

Hofwart von Kirchheim und Hofwart von Münzesheim starben wahrscheinlich um 1394 kinderlos, da Eberhard — wohl der Eberhard des Lehnbuchs — am 7. Dezember 1394 mit drei Vierteln der Dorfherrschaft und mit den zugehörigen Gütern und Eigenleuten belehnt wurde⁵²⁸. Das vierte Viertel ist seit 1432 wieder in der Familie nachweisbar⁵²⁹, und seit dem Jahr 1464 ist das ganze Münzesheimer Lehen in einer Hand vereinigt⁵³⁰; es vererbte sich nun kontinuierlich bis zum Jahr 1660⁵³¹. Bald darauf starben die Hofwarte wahrscheinlich aus. Seit dem 28. August 1678 ist Münzesheim im Besitz der Freiherren von Münzesheim⁵³². Die weitere Geschichte des Lehens zeigt noch einmal den wirtschaftlichen Niedergang des ritterlichen Adels: Im Jahre 1709 verkaufte Bernhard von Münzesheim wegen wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten die Dorfmühle für 5 000 rheinische Gulden an die Gemeinde⁵³³, und im Jahr 1761 wurde das ganze Lehen für 3 000 Gulden jährlich den Markgrafen zurückgegeben, also in ein Kammerlehen umgewandelt⁵³⁴. Die Freiherren selbst traten in die Landsässigkeit ein, nachdem

2 S. 969); verwandtschaftliche Beziehungen bestanden zu den Truchsessen von Waldeck (vgl. oben).

⁵²⁶ Die Herren von Erligheim, die sich nach dem Ort bei Besigheim nannten, sind sonst nur als pfälzische Ministerialen belegt, (vgl. GLA 44/216). Sie entstammten der staufischen Ministerialität. 1186 wird ein Burkard von Erligheim als Zeuge in einer Urkunde Friedrich Barbarossas genannt: *ex ministerialibus* (WUB 2 S. 245).

⁵²⁷ Vgl. GLA 72/Spec. Münzesheim, Fasz. 8 (Urk. vom 8. Juni 1432).

⁵²⁸ RMB 1622.

⁵²⁹ Vgl. GLA 72/Spec. Münzesheim, Fasz. 8: Abschr. einer Urkunde vom 8. Juni 1432.

⁵³⁰ GLA 72/Spec. Münzesheim, Fasz. 8: Abschr. einer Urk. vom 20. Juli 1464.

⁵³¹ GLA 44/217 (1660 Aug. 16).

⁵³² GLA 44/308; ob die Freiherren von Münzesheim mit den Hofwarten verwandt waren, muß offenbleiben.

⁵³³ GLA 72/Spec. Münzesheim, Fasz. 2: Abschrift einer Urk. vom 16. Okt. 1709.

sie als Angehörige der Freien Reichsritterschaft mehr und mehr verarmt waren und wegen Mangels an Bargeld außerstande waren, weiterhin politisch und wirtschaftlich autonom zu bleiben.

35) von Klingenberg (fol. 14^r–14^v)

Die ersten Nachrichten über ein niederadeliges Geschlecht, das sich nach der Burg Klingenberg westlich von Heilbronn nannte, finden sich seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts⁵³⁵. Klingenberg selbst ist als Adelsitz mit Burg erstmals 1291 erwähnt⁵³⁶. Der Besitz der Herren von Klingenberg lag in der Umgebung der Burg. Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts starb die Familie aus.

Beziehungen zu den Markgrafen sind früh belegt. 1291 erscheint ein *dominus de Klingenberg* als Zeuge bei der Belehnung Markgraf Hermanns VII. durch Kloster Weißenburg⁵³⁷, 1294 und 1295 ein Reinbot als Zeuge für den Markgrafen⁵³⁸. Burg und Dorf Klingenberg waren schon früh als Weißenburgisches Lehen im Besitz der Markgrafen⁵³⁹. Wann diese sie an die Herren von Klingenberg weiter verliehen, ist unbekannt. Es muß jedenfalls vor 1367 gewesen sein, da das Lehnbuch einen Schiedsspruch des markgräflichen Mannengerichts aus diesem Jahr wiedergibt, aus dem hervorgeht, daß ein Beringer von Klingenberg einen Teil der Burg zusammen mit Gütern an Gerhard von Ubstadt vererbte⁵⁴⁰. Beringer war 1380 noch am Leben⁵⁴¹, aber 1381 schon gestorben, wie das Lehnbuch ausdrücklich erwähnt⁵⁴². Reinbolt von Klingenberg besaß zur Zeit der Abfassung des Lehnbuches drei Fünftel des Burgstadels von Klingenberg⁵⁴² und einige Güter in Klingenberg, ferner einen Anteil am Zehnten, die Hälfte weniger ein Dreißigstel und Teile anderer Rechte, die zur Dorfherrschaft gehörten, zum Beispiel des Kirchensatzes.

Die Beschreibung der Güter bietet ein gutes Beispiel für die groteske Zersplitterung von Rechten und Gütern in einem einzigen Dorf. Burgstadel war Klingenberg spätestens seit 1360, nachdem die Burg in einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Karl IV. und Graf Eberhard von Württemberg zerstört worden war⁵⁴³. Reinbolt wird nach 1381 nicht mehr genannt.

Die Geschichte der Klingenger Lehen ist nur schwer zu verfolgen, da sie in so viele Teile zersplittert waren. Nach und nach erwarb Eberhard von Neipperg

⁵³⁴ GLA 44/308 (1761 Aug. 10), 44/309 (1788 Juli 3).

⁵³⁵ Vgl. v. Alberti 1 S. 407.

⁵³⁶ Maurer S. 328.

⁵³⁷ WUB 9 S. 471.

⁵³⁸ WUB 10 S. 277, 421.

⁵³⁹ RMB 977 vom 6. Jan. 1339.

⁵⁴⁰ fol. 13^v; siehe Abschnitt „von Ubstadt“.

⁵⁴¹ UB Heilbronn S. 130.

⁵⁴² fol. 14^r.

⁵⁴³ OAB Brackenheim S. 300.

die verschiedenen Teile dieses Lehens: 1407 kaufte er einen Teil von Hans von Klingenberg⁵⁴⁴, 1411 einen weiteren Teil von Conz von Klingenberg⁵⁴⁵, der dafür 1 250 Gulden erhielt⁵⁴⁶. Conz von Klingenberg starb um 1420, wohl als letzter männlicher Vertreter der Familie. Er hatte nur eine Tochter Anna, die das Geldlehen erbt⁵⁴⁷. Die Burg, das Dorf und alles, was zum Klingenberg Lehen gehörte, war seit 1417 endgültig im Besitz der Herren von Neipperg⁵⁴⁸, von denen es 1806 an Württemberg kam⁵⁴⁹.

36) von Massenbach (fol. 15^v)

Ortsadel von Massenbach wird 1140 erstmals erwähnt⁵⁵⁰. Der Einfluß der Markgrafen von Baden auf die Herren von Massenbach war vergleichsweise gering; er trat hinter dem der Pfalzgrafen und des Württembergers völlig zurück. Die Pfalzgrafen waren seit dem 14. Jahrhundert Lehnsherrn des namengebenden Dorfes⁵⁵¹, die Württemberger hatten die Lehnsherrschaft über zahlreiche Güter der Familie im mittleren Neckarraum⁵⁵².

Die badischen Lehnen der Massenbach, deren Beschreibung im Lehnbuch fehlt, ergeben sich aus der Urkunde vom 25. Juli 1361, die offenbar die Grundlage für den Eintrag des Lehnbuches bildete⁵⁵³. Bertold von Massenbach empfing einen Zehnten in Bruchsal, den bisher Hans von Hamertingen innehatte, der vermutlich kinderlos starb. Bertold erhielt diesen Zehnten vielleicht als Belohnung für einen Dienst, den er dem Markgrafen erwiesen hatte. Bald nach 1361 wurde sein gleichnamiger Sohn am Besitz des Lehens beteiligt, da er im Lehnbuch als Mitbelehnter erscheint. Die Belehnung der Herren von Massenbach durch einen Markgrafen dürfte jedoch eine vorübergehende Angelegenheit gewesen sein, da keine weiteren Nachrichten vorhanden sind. Daß es sich bei den im Lehnbuch genannten Personen um Vater und Sohn handelt, ergibt sich aus der genealogischen Darstellung bei Hermann von Massenbach⁵⁵⁴, wenn auch eine genaue Zuordnung der einzelnen Belege, die sehr zahlreich sind und oftmals gleich lauten — Leitname ist Bertold —, Schwierigkeiten bereitet.

⁵⁴⁴ GLA 72/Bad.Gen., Fasz. 1: Abschr. einer Urk. vom 5. Jan. 1407.

⁵⁴⁵ Vgl. GLA 44/251 (1411 Sept. 11).

⁵⁴⁶ Vgl. GLA 44/251 (1415 Juni 19).

⁵⁴⁷ Vgl. GLA 44/251 (1425 April 21).

⁵⁴⁸ RMB 2956.

⁵⁴⁹ OAB Brackenheim S. 300.

⁵⁵⁰ v. Massenbach S. 3. Auf diese Spezialdarstellung kann hier nur verwiesen werden; hier werden Genealogie und Besitzgeschichte der Familie ausführlich behandelt.

⁵⁵¹ Ebd. S. 5.

⁵⁵² Ebd. S. 13 ff.

⁵⁵³ Siehe oben S. 44.

⁵⁵⁴ v. Massenbach S. 24 ff.

37) Pfau von Rüppurr (fol. 15^v)

Die Pfau sind ein Zweig der Herren von Rüppurr, die schon seit 950 erwähnt werden⁵⁵⁵ und sich nach ihrem Stammsitz bei Karlsruhe nennen. Dort ist im 14. Jahrhundert ein befestigter Adelsitz belegt⁵⁵⁶. Die Pfau werden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erstmals genannt⁵⁵⁷.

Der im Lehnbuch genannte Siegfried Pfau ist der Sohn Heinrichs, der 1362 zusammen mit seinem Bruder Arnold 60 Gulden jährliche Entschädigung für die Rückgabe des Geleitrechts von Ettlingen vom Markgrafen erhielt⁵⁵⁸. Auch hier begegnet man wieder dem Umstand, daß ein Lehen, das aus einem Herrschaftsrecht bestand, in ein Geldlehen umgewandelt wurde — auch hier das Vorrücken des Territorialherrn auf Kosten des alten ritterlichen Adels! Ausdruck dieser Entwicklung ist es auch, wenn im Jahr 1388 Reinhard Pfau von Rüppurr von diesen 60 Gulden 15 — seinen Anteil — an Rafan von Talheim für 100 Gulden verkaufte⁵⁵⁹. Aus der entsprechenden Urkunde geht weiter hervor, daß das Geldlehen seinerzeit unter den vier Nachkommen der Arnold und Heinrich aufgeteilt worden war, so daß jeder 15 Gulden erhalten hatte. Auch Siegfried Pfau besaß also zur Zeit, als das Lehnbuch abgefaßt wurde, das Recht, von den Markgrafen jährlich 15 Gulden zu erheben. Die fehlenden Angaben des Lehnbuchs können daher ergänzt werden; allerdings müßten die drei anderen Vettern des Siegfried Pfau auch genannt sein, es sei denn, Siegfried war der einzige, der damals mündig war und so für kurze Zeit das Lehen ungeteilt besaß.

Siegfried Pfau scheint nach der Häufigkeit der Belege zu schließen, eine wichtige Rolle unter den markgräflichen Vasallen gespielt zu haben⁵⁶⁰. Er war es auch, dem um 1380 der Rüppurrer Adelsitz gehörte⁵⁶¹. Häufig fungierte er als Richter im Mannengericht⁵⁶², gelegentlich war er Schiedsrichter und Vermittler in wichtigen Fehdeangelegenheiten⁵⁶³, manchmal auch Gesandter des Markgrafen⁵⁶⁴. Wann Siegfried Pfau gestorben ist, läßt sich wegen der großen Zahl gleichlautender Belege nicht genau sagen. Sein altes Geldlehen wurde jedenfalls von seinem gleichnamigen Sohn im Jahr 1444 an den Markgrafen für 150 Gulden verkauft⁵⁶⁵. Seit 1419 tauchte Siegfried Pfau auch in der Ganerbschaft von Staufenberg auf,

⁵⁵⁵ GLA 72/Spec. Pfau von Rüppurr, Fasz. 14.

⁵⁵⁶ Maurer S. 328 Anm. 147.

⁵⁵⁷ Vgl. TW 2 Sp. 697—698; KvK 1 S. 77.

⁵⁵⁸ GLA 44/409 (1362 Aug. 29).

⁵⁵⁹ RMB 1448.

⁵⁶⁰ Er wird allein in den Regesten der Markgrafen von 1408 bis 1428 mehr als 20mal genannt.

⁵⁶¹ WR 6025.

⁵⁶² Vgl. etwa RMB 2732, 2936, 3411, 3420, 3526, 3639.

⁵⁶³ Z. B. RMB 2990, 3076, 3598.

⁵⁶⁴ Z. B. RMB 3172, 3793.

⁵⁶⁵ GLA 44/410 (1444 März 26).

in der er den Teil, der vor ihm Hans Stoll von Staufenberg gehörte, übernahm⁵⁶⁶. Im Laufe des 15. Jahrhunderts erwarben die Pfau von Rüppurr noch drei weitere Burganteile mit dem zugehörigen Grundbesitz⁵⁶⁷, die jeweils bis Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitz der Familie nachweisbar sind⁵⁶⁸.

38) von Remchingen (fol. 15^v)

Die Herren von Remchingen sind seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im Enz-, Pfinz- und Kraichgau belegt⁵⁶⁹, zunächst als Vasallen der Grafen von Vaihingen und von Eberstein⁵⁷⁰. Seit dem 14. Jahrhundert sind sie auch als badische Vasallen nachweisbar. Am 6. August 1395 empfing Hans, der Sohn Heinrichs von Remchingen, die Lehengüter seines Vaters neu: zwei große Hofgüter in Wössingen mit allen Gütern und Rechten, die dazu gehörten⁵⁷¹. Heinrich wird sonst nicht genannt, so daß über die frühere Geschichte dieser Lehen nichts gesagt werden kann; anzunehmen ist aber, daß sie bereits zur Zeit der Abfassung des Lehnbooks im Besitz der Herren von Remchingen waren. Vielleicht haben wir die im Lehnbuch fehlenden Lehen des Reute von Remchingen vor uns. Dieser Reute von Remchingen ist nicht eindeutig zu identifizieren. Vielleicht ist der im Lehnbuch der Grafschaft Eberstein von 1386 genannte Rout, der Schwiegersohn Heinrichs, gemeint, vielleicht aber auch Heinrich selbst, da der Name Reute oder Rôt als Beiname seines Sohnes Hans mehrfach vorkommt⁵⁷². Hans hatte einen Vetter Reinhard⁵⁷³, der von 1390 bis 1420⁵⁷⁴ öfter belegt ist und der unter den markgräflichen Ministerialen einen wichtigen Platz eingenommen haben muß; so war er etwa 1396 und 1399 Vogt der Markgrafschaft in Pforzheim⁵⁷⁵.

Erst seit dem 15. Jahrhundert sind in größerem Umfang badische Lehen der Herren von Remchingen belegt, die zum Teil freilich schon im 14. Jahrhundert in deren Besitz gewesen sein dürften, zum Teil aber auch erst im Jahr 1387 von den Ebersteinern erworben wurden. Vor 1387 dürften sie außer den beiden Wössinger Höfen mindestens noch die Hälfte der Dorfherrschaft von Kleinsteinbach mit

⁵⁶⁶ GLA 44/471 (1419 April 30).

⁵⁶⁷ Vgl. GLA 44/410 (1479 Juni 21) (2 Urk.), 44/411 (1482 Nov. 26).

⁵⁶⁸ Letzte Lehnurkunden vom 27. Juli 1512 (GLA 44/413).

⁵⁶⁹ Vgl. KvK 3 S. 491; v. *Alberti* 2 S. 629; TW 2 Sp. 576–580.

⁵⁷⁰ Vgl. WUB 5 S. 228; vgl. auch *Krieger*, *Salbuch Eberstein* S. 158 f.

⁵⁷¹ RMB 1639; gemeint ist Wössingen im Kraichgau, heute Ortsteil von Walzbachtal, Kr. Karlsruhe.

⁵⁷² Vgl. GLA 44/365 (1419 März 4); 38/89 (1406 Mai 7); 38/164 (1406 Mai 7); 44/365 (1408 Juni 7).

⁵⁷³ GLA 38/89 (1406 Mai 7).

⁵⁷⁴ Z. B. RMB 1493 (1390); GLA 37/35 (1399), 44/365 (1406 Mai 3), 44/365 (1420 Mai 11).

⁵⁷⁵ Str. UB 6 S. 623, Nr. 1079; S. 765, Nr. 1479; S. 776, Nr. 1505.

Gütern und Abgaben, Güter und Rechte in Nöttingen besessen haben⁵⁷⁶. Die Höfe in Wössingen sind bis 1507 belegt, wo sie an die Stein von Reichenstein vermacht wurden⁵⁷⁷, Kleinsteinbach wird 1529 zum letzten Mal erwähnt⁵⁷⁸.

39) von Sickingen / von Wössingen (fol. 14^v)

Die Herren von Sickingen, ein reich begütertes Rittergeschlecht im Kraichgau⁵⁷⁹, besaßen im Mittelalter nur Lehen der Grafen von Katzenelnbogen, der Pfalzgrafen, der Bischöfe von Mainz und Worms⁵⁸⁰. Lediglich Swicker, der von 1360 bis 1408 genannt wird⁵⁸¹, empfing stellvertretend für seinen minderjährigen Enkel, den Sohn seines Schwiegersohns Merkelin von Wössingen, der offenbar also früh gestorben war, die badischen Lehen der Herren von Wössingen. Es handelte sich hier nur um die einmalige Übernahme einer Vormundschaft.

Die Herren von Wössingen sind erstmals im 12. Jahrhundert belegt⁵⁸², aus dem 14. Jahrhundert sind Nachrichten über einen befestigten Adelssitz erhalten⁵⁸³. Der im Lehnbuch genannte Merkelin von Wössingen ist nur noch einmal — 1370⁵⁸⁴ — genannt. Schon im 14. Jahrhundert sind auch die Nachrichten über sonstige Familienangehörige sehr spärlich, nach 1381 versiegen sie schließlich ganz. Wahrscheinlich handelt es sich bei den Herren von Wössingen um ein nicht sehr weitverbreitetes relativ unbedeutendes Ministerialengeschlecht, das bereits am Ende des 14. Jahrhunderts ausstarb.

40) von Talheim (fol. 12^r)

Die Herren von Talheim nannten sich nach dem Ort mit befestigtem Adelssitz bei Lauffen am Neckar; sie sind dort erstmals 1230 nachweisbar⁵⁸⁵. Ihr Besitz am Ende des 14. Jahrhunderts erstreckt sich ausgehend vom Zentrum Talheim über verschiedene Orte des mittleren Neckar zwischen Heilbronn und Ludwigsburg⁵⁸⁶.

⁵⁷⁶ GLA 44/365 (1406 Mai 3); beide Orte im oberen Pfintal.

⁵⁷⁷ GLA 44/474 (1507 Aug. 17).

⁵⁷⁸ GLA 44/368 (1529 Mai 7).

⁵⁷⁹ Zur Geschichte der Herren von Sickingen vgl. TW 2 Sp. 987—991, v. *Alberti* 2 S. 731.

⁵⁸⁰ Vgl. GLA 44/455.

⁵⁸¹ Vgl. TW 2 Sp. 987—991; vgl. Str. UB 6 S. 349, Nr. 655, S. 684, Nr. 1262: Vogt von Germersheim.

⁵⁸² TW 2 Sp. 1515—1517.

⁵⁸³ *Maurer* S. 328 Anm. 147.

⁵⁸⁴ TW 1 Sp. 1517.

⁵⁸⁵ OAB Heilbronn S. 458; zur allgemeinen Besitzgeschichte der Herren von Talheim, vgl. auch KvK 1 S. 191 f., v. *Alberti* 2 S. 822 f.

⁵⁸⁶ Vgl. OAB Heilbronn S. 458.

Ein großer Teil ihres Lehnsbesitzes lag ferner im Kraichgau: er stammte zum größten Teil von den Grafen von Katzenelnbogen⁵⁸⁷, aber auch von den Bischöfen von Worms und Speyer⁵⁸⁸ und vom Pfalzgrafen⁵⁸⁹. Die Burg in Talheim war 1415 Lehen vom Grafen von Württemberg⁵⁹⁰. Anfang des 17. Jahrhunderts ist die Familie ausgestorben⁵⁹¹. Als badisches Lehen besaßen die Herren von Talheim schon früh den Zehnten in Westheim. Aus dem Lagerbuch des Jahres 1572 läßt sich dieses Lehen näher bestimmen. Gemeint ist der große Frucht- und Weizehnt in Neckarwestheim, von dem die Herren von Talheim damals ein Drittel besaßen⁵⁹². Schon im Jahr 1342 wurde ein Teil dieses Zehnten an Konrad von Liebenstein verkauft⁵⁹³, und im Jahr 1381 empfing Rafan, wie das Lehnbuch angibt, ein Drittel dieses Zehnten neu. Die entsprechende Originalurkunde, die die Vorlage für den Lehnbucheintrag bildete, ist verloren.

Rafan von Talheim wird von 1366 bis 1403 genannt, ist allerdings 1403 schon gestorben⁵⁹⁴. Er war der Sohn eines Gerhard⁵⁹⁵ und hatte selbst zwei Söhne Gerhard und Bernold⁵⁹⁶. Die Besitzgeschichte des Westheimer Zehnten läßt sich nicht in allen Einzelheiten verfolgen; fest steht jedoch, daß noch im Jahr 1586 zwei Teile dieses Zehnten, also wahrscheinlich die Hälfte, als badisches Lehen im Besitz der Familie sind⁵⁹⁷. Nach dem Aussterben der Familie dürften die Markgrafen dieses weit abliegende und schwer zu überwachende Abgaberecht an Württemberg abgestoßen haben.

41) Triegel von Öwisheim (fol. 11^r, 12^v, 13^r, 15^r)

Die Triegel entstammen einer ursprünglich ebersteinischen Ministerialenfamilie, die in Oberöwisheim bei Bruchsal seßhaft war⁵⁹⁸ und dort und in der Umgebung Besitz erwarb. In Oberöwisheim ist seit 1260 eine Burg belegt⁵⁹⁹. Aber auch zu den Markgrafen von Baden bestand schon im 13. Jahrhundert ein Ministerialen-

⁵⁸⁷ Vgl. GLA 44/492—493.

⁵⁸⁸ Z. B. GLA 44/492 (1369 Mai 11), 44/492 (1534 Febr. 5).

⁵⁸⁹ GLA 44/492 (1440 Dez. 27).

⁵⁹⁰ WR B 7, 6049.

⁵⁹¹ Vgl. GLA 44/493 (1637 April 27), Heimfall der Speyrer Kirchenlehen.

⁵⁹² OAB Heilbronn 2 S. 463.

⁵⁹³ WR B 13, 601.

⁵⁹⁴ WR B 3, 7538 (1366); RMB 1402 (1385), 1424 (1387), 1441, 1448, 1453 (1388); HStASt A 155, 492.

⁵⁹⁵ WR B 3, 7538.

⁵⁹⁶ OAB Heilbronn 2 S. 459.

⁵⁹⁷ GLA 44/493 (1586 Aug. 22).

⁵⁹⁸ Vgl. WUB 6 S. 192: ... *omnia feoda, que Eberhardus de Fleihingen, dilectus et familiaris noster a nobis (comite de Eberstein...) tenuit, scilicet ius patronatus in Ouwensheim, ubi Bertholdus et Wolfdrigel milites sunt residentes* (1265); WUB 10 S. 52: *Wolfdrigel miles* der Grafen von Eberstein.

⁵⁹⁹ Maurer S. 328.

verhältnis⁶⁰⁰. Das Lehnbuch zählt nun drei verschiedene Gruppen von badischen Lehen auf:

1) Durch zwei Verkaufs- bzw. Verpfändungsurkunden von 1364 und 1371, die das Lehnbuch wörtlich wiedergibt, bestätigte Triegel, bzw. Schwarz Triegel, der Sohn eines gleichnamigen Triegel den Verkauf je eines großen Hofes in Bulach⁶⁰¹. Es kann davon ausgegangen werden, daß beide Male derselbe Triegel gemeint ist; bestätigt wird dies dadurch, daß ein Triegel von Öwisheim im Jahr 1362 vom Markgrafen zwei Höfe in Bulach zu Lehen empfing, die bereits die Vorfahren als badische Lehen besessen hatten⁶⁰². Die Verpfändung des Jahres 1371, die am 27. Mai vom markgräflichen Lehnsherrn erlaubt wurde, geht auf eine im Original noch erhaltene Urkunde vom 29. April zurück, in der der gleiche Triegel seinen halben Hof in Bulach für 200 Gulden an Eberhard von Gärtringen verkaufte⁶⁰³. Das Verhältnis dieser Urkunde zur Vorlage des Lehnbuchs ist nicht ganz klar. Vielleicht lag dem Schreiber des Lehnbuchs eine zweite Fassung dieser Urkunde vor; auch lassen sich gewisse Widersprüche der Formulierung — das Lehnbuch nennt den „Bauhof“, die Urkunden den „halben Hof“ — nicht auflösen.

2) Der gleiche Schwarz Triegel wurde im Jahr 1378 mit einem Viertel der Dorfherrschaft von Söllingen belehnt. Dazu kamen Anteile an der Mühle und der Kelter, die als gemeinsame Einrichtungen des Dorfes der Bannherrschaft des Dorfherrn unterstanden⁶⁰⁴, und relativ umfangreicher Grundbesitz auf Söllinger Gemarkung. Wahrscheinlich handelt es sich hier um den Teil des Dorfes, der bis 1356 im Besitz Rafans von Furfeld war und am 30. September 1356 an die Brüder Eberhard und Heinrich verkauft wurde⁶⁰⁵. Von den Herren von Gärtringen haben ihn dann die Triegel erworben. Schwarz Triegel hatte zwei Söhne, Eberhard und Ulrich, die am 3. November 1397 diese Lehen, die sie vom Vater geerbt hatten, verpfändeten⁶⁰⁶. Schwarz Triegel dürfte also bald nach 1381 gestorben sein und seine Lehen an seine Söhne vererbt haben.

3) Hans Triegel, der Sohn des Langen Hans, besaß, wie die Herren von Gärtringen, ein Achtzehntel des Bruchsaler Weinzehnten; aber auch dieses war nach Angabe des Lehnbuchs bereits verpfändet. Hans starb, wahrscheinlich als einer der letzten Triegel, kurz vor 1416⁶⁰⁷.

Wenn man nun berücksichtigt, daß aus dem 15. Jahrhundert nur noch wenige Nachrichten über die Familie vorliegen, sie also Anfang des 15. Jahrhunderts ausgestorben sein wird⁶⁰⁸, und auf der anderen Seite die schon aus dem Lehnbuch

⁶⁰⁰ Vgl. WUB 9 S. 289.

⁶⁰¹ fol. 11^r, 13^r; vgl. auch Abschnitt „von Gärtringen“.

⁶⁰² RMB 1190 (1362 Aug. 17) = GLA 44/345.

⁶⁰³ GLA 34/44 (1371 April 29); RMB 1279.

⁶⁰⁴ Vgl. S. 112, Anm. 448.

⁶⁰⁵ RMB 1129, 1130; siehe auch Abschnitt „von Gärtringen“.

⁶⁰⁶ GLA 44/45 (1397 Nov. 3).

⁶⁰⁷ RMB 2916.

⁶⁰⁸ Vgl. TW 2 Sp. 464.

deutlich ablesbare schwierige wirtschaftliche Situation der Triegel beobachtet, die sich in einer Reihe von Verkäufen und Verpfändungen äußert⁶⁰⁹, so zeigt der vorliegende Fall noch einmal besonders gut den Niedergang des ritterlichen Adels, der vor allem in einer damit verbundenen Verarmung seine Ursache hatte. Er zeigt ferner, daß dieser Vorgang nicht nur für die Ortenau⁶¹⁰, sondern auch für die Ritterschaft des Kraichgau gültig zu sein scheint.

42) von Ubstadt (fol. 13^v, 14^r)

Die Herren von Ubstadt, die sich nach dem gleichnamigen Ort bei Bruchsal nennen, sind erstmals im Jahr 1232 als Ministeriale des Reichs und der Speyrer Kirche belegt⁶¹¹. Gleichzeitig waren sie auch Vasallen des Grafen von Württemberg⁶¹². Der im Lehnbuch aufgeführte Gerhard wird in einer Reihe von Urkunden genannt; allerdings sind nicht alle Belege eindeutig ihm zuzuordnen, da der Name Gerhard als Leitname der Familie häufig vorkommt. Gerhard wird vermutlich von 1360 bis 1382 erwähnt⁶¹³. Er dürfte bald nach 1382, wohl als letzter seines Geschlechts gestorben sein, da seine Lehen 1389 und 1391 in den Besitz Konrads von Schmalenstein übergingen⁶¹⁴. Diese Lehen, wie sie im Lehnbuch beschrieben werden, umfaßten jeweils die Hälfte der Dorfherrschaft von Graben und Liedolsheim, sowie Güter und Rechte in Klingenberg, die Gerhard von Beringer von Klingenberg erworben hatte⁶¹⁵.

Graben war zeitweise wohl Allodialbesitz der Familie⁶¹⁶, und Liedolsheim war 1342 als Lichtenbergisches Lehen in der Hand eines Gerhard von Ubstadt, der jedoch nicht mit Sicherheit als der im Lehnbuch genannte identifiziert werden konnte⁶¹⁷. In dieser Urkunde wird außer Liedolsheim auch Rußheim⁶¹⁸ erwähnt, wo Gerhard einen Anteil der Dorfherrschaft besaß. Auch in der Urkunde vom 16. Oktober 1389, in der Konrad von Schmalenstein über Lehen des Gerhard reversioniert, kommen zwei Drittel der Vogtei von Rußheim vor⁶¹⁹. Sie dürften also auch

⁶⁰⁹ Vgl. außer den Einträgen des Lehnbuches auch GLA 37/32b (1379 Nov. 25).

⁶¹⁰ Eine genauere Untersuchung dieses Vorgangs für die Ritterschaft der Ortenau gibt Sattler bes. S. 42 ff.

⁶¹¹ WUB 3 S. 303; vgl. auch WUB 10 S. 239.

⁶¹² v. Alberti 2 S. 874.

⁶¹³ WR 10313; RMB 1187, 1358.

⁶¹⁴ GLA 44/438 (1389 Okt. 16), 67/53 fol. 30^r.

⁶¹⁵ Siehe dazu auch Abschnitt „von Klingenberg“.

⁶¹⁶ Vgl. GLA 38/68 (1306 März 22).

⁶¹⁷ GLA 44/499 (1342 Okt. 12), Gerhard läßt sich, falls er kinderlos sterben sollte, von seinem Lehns Herrn Albert Hummel das Erbrecht seiner Schwester bestätigen; er dürfte also damals schon älter gewesen sein. Vielleicht war er der Vater des im Lehnbuch genannten Gerhard.

⁶¹⁸ Rußheim, Kr. Karlsruhe.

⁶¹⁹ GLA 44/438.

um 1381 im Besitz der Familie gewesen sein. Der Eintrag im Lehnbuch ist demnach unvollständig.

Über die Geschichte der Lehen, die Gerhard von Beringer von Klingenberg erworben hatte, gibt das Lehnbuch selbst durch die Abschrift der Belehnungsurkunde Auskunft⁶²⁰. Rudolf VI. hatte im Jahre 1367 ein Mannengericht einberufen, um über den Anspruch Gerhards auf die Lehen Beringers zu entscheiden. Dieser Anspruch wurde ihm von Lutwin von Heilbronn streitig gemacht. Die jeweiligen Rechtsgründe der konkurrierenden Ansprüche werden leider nicht genannt; sie können auch bei den vielfältigen Möglichkeiten von Ansprüchen auf ein Lehen kaum vermutet werden. Bei dem genannten Lutwin handelt es sich um den Angehörigen eines Heilbronner Patriziergeschlechts, das im 14. Jahrhundert mit einer großen Zahl von Angehörigen oftmals belegt ist und offenbar eine bevorzugte Stellung in der Stadt eingenommen hat⁶²¹.

43) von Urbach (fol. 14^r–14^v)

Über die Herren von Urbach liegt seit einigen Jahren eine gute Quellensammlung mit einer Einführung zur Geschichte der Familie von *Uhland* vor, so daß hier nur das genealogische Verhältnis der Personen des Lehnbuches untereinander, ihre Personengeschichte und die Geschichte ihrer Lehen untersucht werden soll. Die Geschichte des badischen Lehens Burg und Dorf Mundelsheim, die eng mit der Geschichte der Herren von Urbach verbunden ist, hat *Kastner* in einer kleinen Monographie behandelt⁶²², die vor allem hinsichtlich der genealogischen Einordnung der im Lehnbuch verzeichneten Familienangehörigen von Bedeutung ist.

Bei diesen handelt es sich um mindestens fünf verschiedene Personen, deren Identifizierung jedoch wegen des häufigen Auftretens des Leitnamens Bernolt auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Zunächst ist *Kastner* zuzustimmen, wenn er von einem Ritter Bernolt ausgeht, der mindestens seit 1344 in Mundelsheim saß⁶²³; dieser Bernolt ist auch in den 1360er Jahren mehrfach belegt⁶²⁴. Wahrscheinlich ist er mit dem 1379 als verstorben bezeichneten Bernolt identisch, der mit Metze von Gemmingen verheiratet war⁶²⁵. Dieser Bernolt besaß aber offenbar nicht nur, wie *Kastner* meinte⁶²⁶, einen Anteil an Burg und Dorf Mundelsheim, sondern das ganze Lehen. Auf ihn dürfte sich der erste Eintrag des Lehnbuches beziehen⁶²⁷, der wohl nach einer älteren Selbsterklärung entstand, ohne daß der Schreiber berücksichtigte, daß Bernolt inzwischen verstorben war.

⁶²⁰ fol. 13^v.

⁶²¹ Vgl. UB Heilbronn 1 bes. S. 100 ff.

⁶²² Burg und Dorf Mundelsheim.

⁶²³ Ebd. S. 126.

⁶²⁴ Regesten Urbach Nr. 80 ff.

⁶²⁵ Ebd. Nr. 127.

⁶²⁶ *Kastner*, Mundelheim S. 126.

⁶²⁷ fol. 14^r.

Dieser Bernolt hatte nach einem Beleg der Sammlungen von *Seckendorffs* zur Adelsgeschichte im Württembergischen Hauptstaatsarchiv⁶²⁸ drei Söhne: Bernhard, Walter und Dieter (die jedoch nicht seine einzigen Söhne gewesen zu sein brauchen). Berücksichtigt man ferner, daß die Angabe von *Seckendorffs* schon, was das Datum betrifft, ungenau ist, und daß der Name Bernhard in dieser Zeit sonst nicht belegt ist, so ist es durchaus denkbar, daß Bernhard eine Verschreibung von Bernolt ist und daß außer diesen Söhnen auch noch Hans sein Sohn war, wie auch *Kastner* annimmt⁶²⁹, und wie sich auch aus einem Beleg des Jahres 1383 ergibt⁶³⁰. Dieser Zusammenhang würde dann mit den nächsten Einträgen des Lehnbuches übereinstimmen, nach denen 1) Hans und seine Brüder (Dieter und Walter) und 2) Bernolt je einen Anteil des väterlichen Lehens erhalten haben.

Für die These, daß Bernolt einen gleichnamigen Sohn gehabt haben muß, spricht auch der Eintrag des Lehnbuches über die Lehen in Ingersheim⁶³¹, wenn man dabei voraussetzt, daß der in diesem Eintrag als erster genannte Bernolt mit dem um 1379 verstorbenen älteren Herrn von Mundelsheim identisch ist. Bei dem Eintrag über die Ingersheimer Lehen scheint also auch eine ältere Lehenerklärung vorgelegen zu haben, die aber auch nach dem Tod des älteren Bernolt noch Gültigkeit besaß, da ja der gleichnamige Sohn mitbeleht war. Über die Ingersheimer Lehen, die ursprünglich im Besitz des dortigen Ortsadels waren⁶³², liegen aus dieser Zeit sonst keine Angaben außerhalb vor. Ebensowenig ist ein Engelhart von Urbach außerhalb des Lehnbuches nachzuweisen. Daß der zuerst genannte Bernolt um 1396 gestorben sei, wie *Kastner* meinte⁶³³, wird dagegen schon aus dem Lehnbuch widerlegt: es wäre ja widersprüchlich, daß dieser Bernolt das Mundelsheimer Lehen besessen haben soll⁶³⁴, während zu gleicher Zeit ein (anderer) Bernolt ein Viertel und ein Hans mit seinen Brüdern drei Viertel des gleichen Lehens besaßen⁶³⁵. Dagegen hat *Kastner* wohl recht, wenn er diesen Bernolt mit dem im Eintrag über die Ingersheimer Lehen zuerst genannten Bernolt identifiziert⁶³⁶.

Hans starb vermutlich schon vor 1400⁶³⁷; seine Söhne waren Georg⁶³⁸, Bernolt, der wahrscheinlich 1396 mit dem Mundelsheimer Lehen und einem Teil des großen und kleinen Korn- und Weinzehnten in Ingersheim belehnt worden war⁶³⁹,

⁶²⁸ Regesten Urbach Nr. 130.

⁶²⁹ *Kastner*, Mundelsheim S. 127.

⁶³⁰ Regesten Urbach Nr. 140.

⁶³¹ fol. 14v.

⁶³² Die Herren von Ingersheim starben mit Rüdiger von Ingersheim Anfang des 14. Jhs. aus. Ihre Lehen in Ingersheim kamen dann zunächst über die Erbtochter Rüdigers an Heinrich Sturmfeder und von da an die von Urbach (vgl. *Klemm* S. 31 f.).

⁶³³ *Kastner*, Mundelsheim S. 127.

⁶³⁴ Eintrag fol. 14r.

⁶³⁵ Einträge fol. 14v.

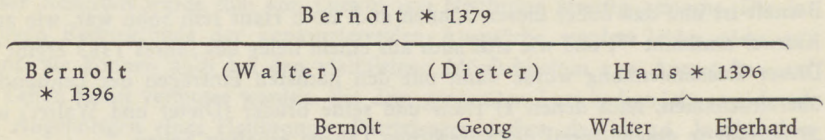
⁶³⁶ *Kastner* Mundelsheim S. 127.

⁶³⁷ Regesten Urbach Nr. 170.

⁶³⁸ Ebd.

⁶³⁹ GLA 72/Bad.Gen., Fasz. 8.

Eberhard und Walter ⁶³⁹. Für den jüngeren Bernolt ergibt sich hieraus: Er wird um 1396 gestorben sein, da sein Viertel an Burg und Dorf Mundelsheim ja nun auch bei den Lehen seines gleichnamigen Neffen ist. Das mutmaßliche genealogische Verhältnis der im Lehnbuch aufgeführten Personen ⁶⁴⁰ stellt sich demnach folgendermaßen dar ³⁴¹:



Zu den Ingersheimer Lehen, die 1381 im Besitz des jüngeren Bernolt waren, dürfte wohl zwischen 1381 und 1396 noch jener Teil des großen und kleinen Zehnten in Ingersheim gekommen sein, ohne daß hierfür genauere Erklärungen gegeben werden können. Dieser Ingersheimer Zehntanteil, seit 1441 stereotyp als ein Neuntel des großen Zehnten in beiden Ingersheim bezeichnet ⁶⁴², wurde bis zum Jahr 1589 in der Familie vererbt. Am 18. Januar 1589 traten Hans Wilhelm von Urbach und seine Brüder Georg Michael, Wolf Philipp, Konrad Martin und Wolf Ludwig den Zehntanteil an die Markgrafschaft ab, wobei sie ein jährliches Geldlehen von 50 Gulden erhielten ⁶⁴³. Das Lehen wird also zum Quasi-Gehalt. Auch hier bietet also die naturalwirtschaftliche Basis keine ausreichende Existenzgrundlage mehr und bedarf der Umwandlung in eine finanzielle Sicherung.

Die Mundelsheimer Lehen, die 1396 in der Hand Bernolts vereinigt waren, wurden ebenfalls bis ins 15. Jahrhundert vererbt. Ab der Mitte des Jahrhunderts machte sich auch hier die Verarmung der Familie bemerkbar: 1469 wurden zwei Drittel an Hans von Ahelfingen, 1482 das restliche Drittel an Kloster Ellwangen verpfändet ⁶⁴⁴. 1508 kam dieser Teil dann ebenfalls an die Herren von Ahelfingen. 1521 fiel das gesamte Mundelsheimer Lehen dann nach längeren Streitigkeiten der Markgrafschaft heim, die im Jahr 1595 das aus dem Lehen gebildete Amt Mundelsheim an den Herzog von Württemberg verkaufte ⁶⁴⁵.

⁶⁴⁰ Mit Ausnahme Engelhardts, der nicht identifiziert werden konnte.

⁶⁴¹ Gesperrte Personennamen sind im Lehnbuch erwähnt.

⁶⁴² Regesten Urbach Nr. 296 ff.

⁶⁴³ Vgl. Regesten Urbach Nr. 621; vgl. auch GLA 72/Bad. Gen. Fasz. 1.

⁶⁴⁴ *Kastner*, Mundelsheim S. 129.

⁶⁴⁵ Ebd. S. 130 ff.

b) Stand und soziale Stellung

Die Verbindung von räumlich, zeitlich und personal begrenzten besitzgeschichtlichen und genealogischen Untersuchungen hat die Kontinuität der Familie und den Grundbesitz als die beiden wesentlichsten Faktoren erwiesen, die auf die Lehnsträger einwirkten. Die Frage nach Stand und gesellschaftlicher Stellung, die direkt aus dem Lehnbuch nur unvollständig zu beantworten ist, muß also hier ansetzen. Eine Reihe von Merkmalen trifft auf viele dieser Familien zu: 1) Sie haben mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die sie dazu zwingen, einen großen Teil ihrer Besitzungen zu verkaufen oder ihre Lehen in feste Geldzahlungen umzuwandeln¹. 2) Sie bilden einen gewissen Gegenpol zur expandierenden Territorialmacht der Markgrafen, an deren Peripherie sie in einer relativen Autonomie, deren Symbol der Herrschaftsmittelpunkt des festen Adelsitzes bildete², ein bescheidenes Dasein fristeten. Wie sehr diese Autonomie oftmals der sicheren Grundlage entbehrte, haben die besitzgeschichtlichen Untersuchungen ausreichend verdeutlicht: Die Zersplitterung des Lehnsbesitzes, wie sie sich dargestellt hat, ist natürlich auch ein Indiz für die Zersplitterung der allodialen Güter. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß von den 43 im Lehnbuch genannten Familien um 1600 nur noch ein Drittel existierte.

Die genauere Untersuchung des Standes der Lehnsträger bestätigt und ergänzt diese ersten aus den Untersuchungen zur Genealogie und Geschichte des Lehnsbesitzes unmittelbar ableitbaren Beobachtungen und erhellt gleichzeitig die gesellschaftliche Funktion und Artikulation des territorialen Lehnswesens am Ende des 14. Jahrhunderts im begrenzten Einflußbereich der Markgrafen von Baden. Das Lehnbuch selbst umschreibt den Stand der Lehnsträger nur allgemein: die Wendung *diese . . . erbern lute ritere und knechte*³ gibt keinen genaueren Hinweis auf den Stand des einzelnen Vasallen, sondern umfaßt mindestens sämtliche ritterbürtigen Personen⁴, wobei freilich der Begriff *erber* mehrdeutig ist; er meint sowohl die Ritterbürtigkeit als auch einfach die Tatsache, daß die folgenden Personen „ehrenwert“ sind⁵.

Die einzelnen Einträge des Lehnbuches geben nur in wenigen Fällen Standesbezeichnungen an, so daß bei den meisten Vasallen auf ergänzende Urkunden zurückgegriffen werden muß. Eine Übersicht über die für die Lehnsträger nachweisbaren Standesbezeichnungen ergab folgendes Bild:

Claus von Bach: Ritter⁶, Georg von Bach: Edelknecht⁷, Hans von Bosenstein: Edelknecht⁸, Krafft von Großweier: Edelknecht⁹, Hugo von Kindweiler der Ältere:

¹ Diesen Zusammenhang hat *Sattler* behandelt.

² Vgl. *Ernst*, Entstehung S. 6 f.; *Maurer* S. 301, 320 f.

³ fol. 1r (Einleitung).

⁴ Vgl. *Lieberich*, Landherren S. 35.

⁵ Vgl. *Dubled*, L'Ecuyer S. 51.

⁶ RMB 1229, 1449, 1453.

⁷ RMB 1453, 1953, 1997.

Edelknecht¹⁰, Claus Maler: *armiger*¹¹, Diepold Mornhard: Edelknecht¹², Arbogast Röder: Ritter¹³, Cunz Röder: Ritter¹⁴, Dietrich Röder von Blumenberg: Edelknecht¹⁵, Hensel Röder: Edelknecht¹⁶, Reinbold Röder von Rodeck: Edelknecht¹⁷, Heinzmann Schultheiß von Oberkirch: *armiger*¹⁸ und Edelknecht¹⁹, Rüfel Schultheiß von Oberkirch: *armiger*²⁰ und Edelknecht²¹, Konrad von Schauenburg: Ritter²², Hans von Selbach: Edelknecht²³, Bertold Shecke und seine Verwandten: Bürger²⁴, Hans Spete: Edelknecht²⁵, Götz Kolb: *armiger*²⁶, Konrad Wiedergrün von Staufenberg: Edelknecht²⁷, Jakob Wiedergrün von Staufenberg: Ritter²⁸, Peter Wiedergrün von Staufenberg: Edelknecht²⁹, Reinhard von Windeck: zunächst Edelknecht³⁰, dann Ritter³¹, 1392 und 1395 *miles*³²; Hans Zorn von Bulach: Ritter³³, Werlin Bopfe von Reutlingen: Edelknecht³⁴, Rudolf Bünnynger: Edelknecht³⁵, Eberhard von Gärtringen: Edelknecht³⁶ und Ritter³⁷, Swicker von Gärtringen: Edelknecht³⁸, Hofwart von Kirchheim der Alte: Ritter³⁹, Hofwart von Münzesheim: Edelknecht⁴⁰, Eberhard Hofwart von Münzesheim: Ritter⁴¹, Siegfried

⁸ GLA 34/79 (1373 April 30).

⁹ RMB 1453, 2164.

¹⁰ RMB 1453.

¹¹ Str. UB 7 S. 460, Nr. 1584.

¹² KvK 3 S. 182.

¹³ RMB 1152, 1229; Str. UB 5 S. 775, Nr. 1002.

¹⁴ RMB 1335, 1453; KvK 3 S. 555.

¹⁵ RMB 1132, 1229.

¹⁶ RMB 1453, GLA 37/246 (1371 Mai 17).

¹⁷ Lehn bucheintrag fol. 7v, GLA 44/375 (1379 Juni 22).

¹⁸ TW 2 Sp. 380.

¹⁹ GLA 34/46 (1358 Juni 26).

²⁰ KvK 3 S. 213.

²¹ Regesten des Mortenauer Adels 1 Nr. 87.

²² Str. UB 5 S. 559, Nr. 720; RMB 1325.

²³ RMB 1453, 1607, 1636.

²⁴ Lehn bucheintrag fol. 8r.

²⁵ RMB 1229, 1350.

²⁶ GLA 65/2009 (*Kindler von Knobloch*, Material).

²⁷ RMB 1534.

²⁸ Lehn bucheintrag fol. 8r; GLA 37/242 (1342 Jan. 28).

²⁹ GLA 44/558 (1399 Aug. 20).

³⁰ GLA 44/565 (1367 Febr. 27).

³¹ Z. B. GLA 44/565 (1372 Mai 6); TW 2 Sp. 1462 (1402).

³² GLA 44/565 (1392 Mai 18); TW 2 Sp. 1462.

³³ GLA 33/33 (1383 April 2).

³⁴ Lehn bucheintrag fol. 12v.

³⁵ GLA 38/57 (1373 Juni 28).

³⁶ Lehn bucheintrag fol. 11r.

³⁷ Lehn bucheintrag fol. 13r; RMB 1229.

³⁸ Lehn bucheintrag fol. 13v; RMB 1251.

³⁹ Lehn bucheintrag fol. 12r.

⁴⁰ Lehn bucheintrag fol. 16r.

⁴¹ RMB 1622.

Pfau von Rüppurr: Edelknecht⁴², Swicker von Sickingen: Edelknecht (1360) und Ritter (1372)⁴³, Rafan von Talheim: Edelknecht⁴⁴, Schwarz Triegel von Öwisheim: Edelknecht⁴⁵, Hans Triegel: Edelknecht⁴⁶, Gerhard von Urbach: Ritter⁴⁷ und Bernolt von Urbach (der Ältere): Ritter⁴⁸.

Die anderen im Lehnbuch eingetragenen markgräflichen Vasallen, die hier nicht genannt wurden, für die also keine direkten Standesbezeichnungen ermittelt werden konnten, lassen sich mit drei Ausnahmen indirekt und auf Grund genealogischer Verbindungen der Gruppe der Edelknechte und Ritter zuordnen: Auch Larenz Sigelin von Oberkirch dürfte dieser Gruppe jedoch zuzurechnen sein, da er als Richter in Oberkirch belegt ist⁴⁹, kann aber auch ein nicht-adeliger Bürger sein. Bertold Scheck und seine Verwandten bezeichnet das Lehnbuch dagegen ausdrücklich als Bürger⁵⁰, die Zuordnung zum nicht-adeligen Bürgerstand ist jedoch nicht ganz sicher, da der Begriff Bürger ja weiter ist und auch ritterliche Lehnsträger Bürger sein können⁵¹. Heinz Mörlin, in dessen Familie eine Reihe von Handwerkern belegt sind⁵², könnte zu jener Schicht von Straßburger Bürgern gehören, die zwar nicht adelig sind, aber trotzdem an den Privilegien des Patriziats Anteil hatten⁵³.

Da nun „*armiger*“ und „*Edelknecht*“ das gleiche bedeuten⁵⁴ und der Terminus „*miles*“, so wie er in den vorliegenden Belegen vorkommt, den „*Ritter*“ meint, sind somit fast alle markgräflichen Vasallen, die im Lehnbuch von 1381 aufgeführt wurden, Edelknechte oder Ritter. Beide bildeten den am Ende des 14. Jahrhunderts schon relativ homogenen ritterlichen Adel, der aus mehreren sozialen Schichten des Hochmittelalters zusammengewachsen ist⁵⁵. Die einzelnen Ursprungsgruppen dieses

⁴² GLA 44/449 (1428 Juli 20).

⁴³ TW 2 Sp. 989.

⁴⁴ RMB 1402; HStASt A 155, 492.

⁴⁵ GLA 37/44 (1371 April 29).

⁴⁶ GLA 38/170 (1369 Juni 12).

⁴⁷ Lehnbucheintrag fol. 13^v; WR 10313.

⁴⁸ WR 6963; Regesten Urbach Nr. 130.

⁴⁹ Siehe Abschnitt „*Sigelin*“.

⁵⁰ Siehe Abschnitt „*Scheck*“.

⁵¹ Vgl. etwa die *Maler*, die zugleich Bürger und Ritter sind, Str. UB 2 S. 413, Nr. 465: *Claus Maler ein ritter und Burger von Straßburg*.

⁵² Siehe oben S. 83.

⁵³ Vgl. *Dollinger* S. 56.

⁵⁴ Vgl. auch *Dubled*, L'Ecuyer S. 48.

⁵⁵ Das schwierige Problem der Genese dieses ritterlichen Adels, der sich aus alten Edelfreien, aus Ministerialen des Reichs und der Fürsten sowie aus Bürgern rekrutierte, wurde in der Forschung ausführlich diskutiert und wird hier am Rande berührt. Aus der reichen Literatur nenne ich nur: *Ernst*, Entstehung; *Ders.*, Mittelfreie bes. S. 25 ff.; v. *Klocke*; *Knapp*, Adel; *Stutz*, Ursprung. Auch eine Reihe moderner Arbeiten beschäftigt sich mit Erscheinungsweisen und Formen des spätmittelalterlichen niederen Adels — so etwa: *Brunner*, Neue Wege bes. S. 243, 250, 267 ff.; *Dubled*, Réflexions; *Lieberich*, Landherren und schließlich der Sammelband *Deutscher Adel (1430—1555)* von *Rössler* (Hg.).

ritterlichen Adels, wie er sich in den Lehnsträgern darstellt, lassen sich aus dem Lehnbuch selbst nicht mehr erkennen. Am Ende des 14. Jahrhunderts waren die verschiedenen Stufen des nicht-fürstlichen Adels bereits vollständig eingeebnet und bildeten eine einheitliche ständische Korporation, die in der Spannung zwischen lehnrechtlicher Bindung an einen fürstlichen Territorialherren und autonomer Adelherrschaft feudalistische Herrschaftsformen aufrechterhalten wollte.

Die Komplexität dieses „niedereren“ Adels, seine innere Vielfalt, wird aber auch noch am Beispiel der Vasallen des Lehnbuches in Umrissen deutlich, wenn man, soweit dies möglich ist, die ständische Herkunft der einzelnen Familien verfolgt. Eine ganze Reihe der genannten Lehnsträger stammt aus der Ministerialität vor allem des Reiches; sie haben die ursprüngliche Unfreiheit völlig abgelegt und stehen auf der gleichen Stufe mit allen anderen ursprünglich freien Vasallen. Das Lehnbuch läßt keinerlei Unterschied mehr zwischen alten Ministerialen und anderen Vasallen erkennen; weder erhalten Ministeriale wie früher besondere Lehen minderer Rechtsqualität, noch sind sie etwa getrennt aufgeführt, wie dies z. B. *Theuerkauf* in den Münsteraner Lehnbüchern des 14. Jahrhunderts noch beobachten konnte⁵⁶. Die ministerialische Herkunft wird in keiner Weise mehr als Unterscheidungsmerkmal empfunden, was zur Folge hat, daß in den Quellen des spätmittelalterlichen Lehnwesens im Bereich der Markgrafschaft die Standesbezeichnung „*ministerialis*“ bzw. die deutsche Entsprechung „Dienstmann“ nicht mehr vorkommt. Das gelegentlich auftauchende Wort „Diener“ hat rein funktionale Bedeutung⁵⁷.

Der einheitliche Stand der markgräflichen Lehnsträger, wie ihn das Lehnbuch darstellt, umfaßt ferner einige ursprünglich wohl bürgerliche Familien, die zunächst meist in Straßburg, aber auch in anderen Städten beheimatet waren und in vielen Fällen aus dem nicht-adeligen Bürgertum in die patrizische Oberschicht aufgestiegen waren⁵⁸. Um 1381 sind dies mindestens folgende Lehnsträger der Markgrafen: Henselin Heßmanns Sohn, Claus und Schochmann Maler, Diepold Mornhard, die verschiedenen Angehörigen der Familie Rohart, Claus und Hans Zorn von Bulach. Wahrscheinlich gehören hierzu auch die Kalwe und die Wiedergrün⁵⁹. Die Familien, denen diese Personen angehörten, erwarben samt und sonders spätestens im 14. Jahrhundert auf irgendeine Art grundherrlichen Besitz und traten damit in den ritterlichen Landadel ein; die meisten von ihnen werden ausdrücklich als Edelknechte und Ritter bezeichnet⁶⁰. Daß der Erwerb von grundherrlichem Besitz auf dem Land ohne weiteres möglich war — nirgends ist in den Quellen die Rede davon, daß dies als etwas besonderes empfunden wurde —,

⁵⁶ Vgl. *Theuerkauf*, Land und Lehnwesen bes. S. 32 ff.; *Ders.*: Adel in Westfalen S. 155 ff.

⁵⁷ Z. B. RMB 1276.

⁵⁸ Vgl. *Dollinger* S. 60.

⁵⁹ Siehe die entsprechenden Unterabschnitte des vorigen Abschnitts.

⁶⁰ Siehe die Übersicht auf S. 131 ff.

spricht allein schon für die völlige rechtliche und soziale Gleichstellung des Stadtadels im Spätmittelalter. Die Vermischung von Stadt- und Landadel bildet einen Teilvorgang des großen ständischen Umschichtungsprozesses, wie er an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter zu beobachten ist. Sie wurde auch für andere Gegenden nachgewiesen⁶¹.

Wenn auch die Einbeziehung der städtischen Oberschicht in das territoriale Lehnswesen des Spätmittelalters die soziale Ausgleichsbewegung innerhalb des Lehnswesens zweifellos gefördert hat, insofern sie den Kreis der lehnsfähigen Personen erheblich vergrößerte, so ging dieser ständische Ausgleich offenbar noch nicht so weit, daß auch nicht-ritterliche Bürger Vasallen werden konnten. Kein einziger Lehnsträger der Markgrafen von Baden ist ja um 1381 mit Sicherheit als nicht-adeliger Bürger nachzuweisen; und selbst wenn man die Familien Scheck und Mörlin als nicht-adelig ansehen wollte, so ist dies kein Beweis für die Lehnsfähigkeit der Bürger im Bereich des markgräflichen Lehnswesens. Die Belehnung beider scheint doch eher eine vorübergehende Angelegenheit gewesen zu sein. Die Tatsache des Fehlens von nicht-ritterbürtigen Vasallen im 14. Jahrhundert im Bereich des badischen Lehnswesens ist insofern bemerkenswert, als sich in anderen deutschen Landschaften durchaus nicht-adelige Bürger als Lehnsträger nachweisen ließen⁶². Es ist freilich durchaus möglich, daß in früherer Zeit schon nicht-ritterbürtige Bürger badische Lehen empfangen hatten und daß im 14. Jahrhundert die Exklusivität wieder hergestellt worden war, wie dies ja ähnlich für andere Territorien beschrieben wurde⁶³. Da jedoch für diese Zeit keine Nachrichten vorliegen, bleibt dies eine vage Vermutung.

Wenn also der Personenkreis, wie ihn das Lehnbuch spiegelt, relativ homogen war und rechtlich einen einheitlichen Stand bildete, so ist doch nicht zu bestreiten, daß zwischen den einzelnen Lehnsträgern erhebliche Unterschiede bestanden, vor allem, was Ansehen, politische und soziale Bedeutung betrafen. In den besitzgeschichtlichen Abschnitten wurde schon die unterschiedliche Größe und Zahl der Lehen deutlich. Zunächst aber fällt die verschiedenartige Bezeichnung der Lehnsträger auf. Aus den Zeugenlisten markgräflicher Urkunden ergibt sich eindeutig, daß der Unterschied zwischen „Ritter“ und „Edelknecht“ vor allem ein sozialer ist und daß dem Ritter ein Vorrang an Würde zukam⁶⁴. Wie aus der Übersicht über die Standesbezeichnung der Lehnsträger klar hervorgeht, bildete der „Edelknecht“ gleichsam die Eingangsstufe zur Ritterwürde⁶⁵; und da in zahlreichen

⁶¹ Vgl. *Fleckenstein*.

⁶² Vgl. etwa *Bedstein* S. 65 f.; *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 213, der vom 13. bis zum 15. Jahrhundert bürgerliche Vasallen nachweist; schließlich die Arbeit von *Grabscheid* über die Bürgerlehen.

⁶³ Vgl. *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 214 ff.

⁶⁴ Der Ritter wird immer vor dem Edelknecht genannt: z. B. RMB 1229, 1238, 1239, 1350, 1370, 1424, 1453, 2164.

⁶⁵ Vgl. Reinhard von Windeck, der zuerst, 1367, als Edelknecht und ab 1372 als Ritter bezeichnet wird (siehe oben S. 132); vgl. ebd. auch Swicker von Sickingen.

Familien beide Bezeichnungen vorkommen⁶⁶, wird deutlich, daß der Begriff „Ritter“ keine feste Standeswürde meint, die erblich war⁶⁷, sondern einen Status, der erst erworben werden mußte. Die weitaus größere Anzahl der badischen Vasallen des Lehnbuches gelangte jedoch nicht mehr in diesen Status; sie blieben zeitlebens Edelknechte⁶⁸. Der Terminus „Edelknecht“ bezeichnete also zunächst einen noch nicht zur Ritterwürde gelangten ritterbürtigen Adligen⁶⁹, wird aber mehr und mehr zur allgemeinen Standesbezeichnung für den ritterlichen Adligen.

Daß der Erwerb der Ritterwürde immer seltener wurde und in direktem Zusammenhang mit der sinkenden politischen und wirtschaftlichen Macht des ritterlichen Adels im Spätmittelalter steht, läßt sich aus dem Lehnbuch erkennen. Bei den zwölf Rittern, die das Lehnbuch noch aufweist, handelt es sich fast durchweg um ältere Personen, die fast alle um 1390 schon tot waren⁷⁰. In einigen Fällen war auch der Vater oder ein Vorfahre des im Lehnbuch genannten Vasallen noch Ritter, während der Nachkomme nur noch Edelknecht war⁷². Die Ritter des Lehnbuches entstammten außerdem überwiegend den reichsten und politisch einflußreichsten adeligen Familien und nahmen selbst eine bedeutende Stellung beim Markgrafen ein, was sich z. B. auch in der Zahl der Belege oder in der Art ihrer Tätigkeit spiegeln kann⁷². Hieraus ergibt sich allerdings noch nicht unbedingt ein Hinweis auf die Ritterwürde: eine ganze Reihe von Vasallen ist sehr häufig belegt und nimmt wichtige Dienste für den Markgrafen wahr, bleibt aber immer Edelknecht⁷³. Insgesamt betrachtet wird der Titel „Ritter“ eher zum besonderen Kennzeichen der sozialen Besserstellung, das seinen Träger über die Masse der ritterlichen Adligen hinaushebt, die sich den mit einem beachtlichen Kostenaufwand verbundenen Erwerb der Ritterwürde — man denke nur an die Ausrüstung, an die prachtvolle Ausstattung der Turniere — einfach nicht mehr leisten konnten⁷⁴.

Die sozialen Verhältnisse des ritterlichen Adels waren es denn auch, die die spezielle Ausprägung des territorialen Lehnswesens mitbestimmten. Die allgemeine

⁶⁶ Vgl. etwa die Herren von Bach: Claus von Bach ist Ritter, Georg von Bach nur Edelknecht (siehe oben S. 131), andere Beispiele siehe ebd.

⁶⁷ Vgl. *Dollinger*, *Patriciat noble* S. 57.

⁶⁸ Vgl. Übersicht S. 131 ff.

⁶⁹ *Dubled*, *L'Ecuyer* S. 47.

⁷⁰ Ritter waren: Claus von Bach, Arbogast Röder, Cunz Röder, Konrad von Schauenburg, Jakob Wiedergrün von Staufenberg, Reinhard von Windeck, Hans Zorn von Bulach, Eberhard von Gärtringen, Hofwart von Kirchheim der Alte, Eberhard Hofwart von Münzesheim, Swicker von Sickingen, Gerhard von Ubstadt; ihre Lebensdaten siehe die betreffenden Unterabschnitte des vorigen Abschnitts.

⁷¹ Vgl. etwa die Familie der Mornhard: Burkard, der Vater Diepolds war noch Ritter, der Sohn dagegen wird nur als Edelknecht bezeichnet (KvK 3 S. 182); Burkard Spete wird 1318 noch Ritter genannt (Str. UB 2 S. 323, Nr. 366), der im Lehnbuch aufgeführte Hans Spete bleibt dagegen immer Edelknecht (siehe S. 132).

⁷² Vgl. z. B. bei Cunz Röder, Reinhard von Windeck, Hans Zorn von Bulach (siehe entsprechende Abschnitte).

⁷³ Vgl. z. B. Georg von Bach und Hans von Selbach (siehe entsprechende Abschnitte).

⁷⁴ Vgl. *Dubled*, *L'Ecuyer* S. 55 f.

Verarmung des ritterlichen Adels bedingte, daß der Adelige sich durch das Lehensband an die mächtigeren Territorialherren anschließen und an dessen Hof Dienste leisten mußte: Eine ganze Reihe der im Lehnbuch bezeugten Lehnsverhältnisse geht auf Auftragungen zurück oder hat ihre Ursache in besonderen Diensten für den Fürsten⁷⁵. Aus dieser Situation erklärt sich auf der anderen Seite aber auch der Zusammenschluß der Ritter zu Einungen⁷⁶, durch die sie der drohenden Mediatisierung entgehen konnten und schließlich als einheitlicher Stand der Ritterschaft dem fürstlichen Lehnsherrn gegenübertraten. Nur indem die Adelige n einerseits durch das lockere Band des Lehnswesens, das ja durch eine relativ gleichberechtigte Partnerschaft im Geist wechselseitiger Treue bestimmt wurde, in eine schwebende Schutzbeziehung zu einem oder mehreren Territorialherren gebracht wurden und andererseits durch den Zusammenschluß ein politisches Gegengewicht gegen die Territorialfürsten begründeten, das durch die direkte Unterstellung unter den Kaiser als freie unmittelbare Reichsritterschaft schließlich noch verstärkt wurde, konnten sie ihr autogenes Adelsrecht wahren, das sich in einer auf personalen Beziehungen begründeten Herrschaft artikulierte, die auf flächenmäßig organisierten Besitz im Sinne des neueren Territorialstaats keinerlei Rücksicht nahm und so als Anachronismus eigentlich zum Untergang bestimmt war. Dem Lehnband kam dabei die besondere Aufgabe zu, die Beziehung zu den wirklichen Machträgern einer vorläufigen Regelung zuzuführen, die gemäß der Natur des Lehnsverhältnisses von beiden Partnern zu ihren Gunsten genutzt werden konnte.

c) *Lehnsträger und Territorialstaat*

Welches waren nun die Aufgaben, die der ritterliche Adel im Dienst seines Lehnsherrn, meist als Ausfluß seiner Vasallenstellung, übernahm? Wiederum gibt das Lehnbuch, dem es ja in erster Linie um eine Feststellung der bestehenden Lehnsverhältnisse als solche ging, darüber nur unvollständig Auskunft, so daß die gleichzeitig entstandenen markgräflichen Urkunden heranzuziehen sind.

Die allgemeinste Tätigkeit der Vasallen bestand darin, Urkunden des Markgrafen mit zu besiegeln oder mit zu bezeugen. Dadurch nahmen sie teil an herrschaftlichen und „staatlichen“ Handlungen des Markgrafen und wirkten mit an der Regierung des Territoriums. Diese Tätigkeit als Zeuge oder Mitsiegler war freilich nicht auf Vasallen beschränkt oder etwa eine Verpflichtung, die aus der Lehnsbindung erwuchs, sondern ganz allgemein von je her ein Dienst, den sich Adelige untereinander, später dann auch Bürger leisteten, um dadurch die Rechts-

⁷⁵ Siehe oben Kapitel V sowie die einzelnen besitzgeschichtlichen Abschnitte.

⁷⁶ Vgl. dazu etwa *Obenaus* bes. S. 204 ff.

kraft einer Urkunde zu verstärken¹, wenn auch am Ende des 14. Jahrhunderts die meisten Zeugen oder Mitsiegler aus dem Kreis der Lehnsträger kamen. So werden zahlreiche Personen des Lehnbuches als Zeugen oder Mitsiegler markgräflicher Urkunden erwähnt². Wenn also für die Besiegelung oder Bezeugung einer markgräflichen Urkunde die Lehensbindung zwar nicht Voraussetzung war, so ließen sich diese Tätigkeiten doch gut in den aus dem Lehnsverhältnis entspringenden Normenkodex einordnen. Dieser wird zwar am Ende des 14. Jahrhunderts noch sehr allgemein gefaßt³, aber auch die allgemeine Wendung *unsern schaden zu wenden und unser gefüre zü werben*⁴ konnte in diesem Sinn verstanden werden.

Ähnliches gilt für die Tätigkeit der Adeligen als Gesandte und Vermittler in außen- und innenpolitischen Aufgaben oder Auseinandersetzungen. Auch diese Funktion erwuchs nicht allein aus dem Lehnsband, wurde aber durch dieses intensiviert und konnte so besser im Sinne des Territorialstaats nutzbar gemacht werden. Einige der im Lehnbuch aufgeführten Vasallen sind — zum Teil sehr häufig — im diplomatischen Dienst des Markgrafen belegt, meist als Gesandte nach Straßburg, aber auch als Schiedsrichter und Vermittler in kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Grafen von Württemberg, den Grafen von Eberstein oder anderen Nachbarfürsten⁵. Allerdings scheint bereits eine gewisse institutionelle Ver-

¹ Die Regesten der Markgrafen von Baden nennen von Anfang an zahlreiche Zeugen und Mitsiegler markgräflicher Urkunden, auch solche, die nicht in einem Lehnsverhältnis zu den Markgrafen standen. Aus dem Umkreis des Lehnbuches nur ein Beispiel: RMB 1335 vom 16. Oktober 1380, wo neben Konrad Röder und Reinhard von Windeck die beiden Grafen Wolf und Wilhelm von Eberstein, zwei Grafen von Sponheim und Pfalzgraf Ruprecht als Mitsiegler genannt werden. Von den im Lehnbuch aufgeführten Familien werden z. B. die Röder seit Beginn des 13. Jhs., die von Windeck seit Mitte des 13. Jhs. und die Herren von Ubstadt seit 1277 als Mitsiegler und Zeugen markgräflicher Urkunden genannt: vgl. RMB 387, 401, 419, 422, 430, 455, 491, 504, 507, 510, 576, 589, 668, 673, 682, 692 usw.

² Aus der Reihe der Belege, die für einige der genannten Lehnsträger sehr zahlreich sind (z. B. bei Hans von Selbach und Reinhard von Windeck, vgl. jeweils den entsprechenden Abschnitt zur Personen- und Besitzgeschichte) nenne ich nur einige Beispiele (Namen des betreffenden Zeugen in Klammer): RMB 1229 (Claus von Bach, Arbogast Röder, Eberhard von Gärtringen, Dietrich Roder von Blumenberg, Hans Spete), 1636 (Georg von Bach, Reinhard von Windeck, Hans von Selbach), 1424 (Krafft von Großweier, Hans von Selbach, Rafan von Talheim), 1335 (Cunz Röder, Reinhard von Windeck), 1265 (Arbogast Röder, Obrecht von Bach), 1238 (Arbogast Röder, Conz von Schauenburg), 1402 (Hans von Selbach, Rafan von Talheim), 1881 (Reinhard von Windeck, Krafft von Großweier), 1402, 1441 (Rafan von Talheim); GLA 38/6 (1393 März 6) (Werner Fry von Berghausen).

³ Siehe oben S. 48 f.

⁴ fol. 12^v des Lehnbuches; ähnlich: fol. 12^r, 13^v.

⁵ Georg von Bach (Str. UB 6 S. 28, 627 u. ö.; RMB 1708, 1768, 1798, 1846, 1847 u. ö.); Krafft von Großweier (RMB 2006, 2164); Dietrich Röder von Blumenberg (RMB 1476); Hans von Selbach wird von 1396 bis 1402 mindestens 9mal als Gesandter oder Vermittler genannt, meist zusammen mit Georg von Bach (RMB 1708, 1798, 1828, 1863, 1874, 1914, 1978, 2006, 2055); Reinhard von Windeck ist von 1389 bis 1409 mindestens 11mal als Vermittler belegt, meist in Verhandlungen mit den Grafen von Eberstein und

festigung dieser Tätigkeit erfolgt zu sein, da sich die Belege auf relativ wenige Personen konzentrieren, die samt und sonders in unmittelbarer Nähe des markgräflichen Kerngebiets saßen.

Im Gegensatz zur Tätigkeit als Zeuge, Mitsiegler, Gesandter und Vermittler entsprang die Verpflichtung des Vasallen zum Kriegsdienst unmittelbar der Lehensbindung und verweist auf den kriegerischen Ursprung des Lehnswesens. Die Formel *unsern schaden wenden*⁶ oder auch *unsern schaden zu warnen*⁷ bedeutete unmittelbar, daß der Vasall seinem Herrn beistehen mußte, wenn dieser von Feinden angegriffen wurde. Das militärische Lehensaufgebot bildete denn auch ein wichtiges Instrument des Landesherrn, um das Lehnswesen für den Aufbau des Territorialstaats einzusetzen, wenn es auch übertrieben ist, zu behaupten, daß die gesamte Zentralverwaltung aus dem militärischen Aufgebot herausgewachsen sei⁸. Die allgemeine Verdinglichungstendenz des Lehnswesens mit ihrer Verstärkung der Vasallenseite hatte allerdings auch in diesem Bereich die Machtmittel des Lehnsherrn erheblich eingeschränkt und die Möglichkeit zugelassen, die Verpflichtung zur Heeresfolge durch einen bestimmten Geldbetrag abzulösen. Die Forschung betont zwar — und hat dies auch für einzelne Territorien genauer untersucht —, daß im 14. und 15. und sogar im 16. Jahrhundert das Lehensaufgebot noch eine entscheidende Rolle spielte⁹, das Ausmaß seiner Geltung muß jedoch von Fall zu Fall nachgewiesen werden. Auch für den Bereich des markgräflich-badischen Lehnswesens kann davon ausgegangen werden, daß das Lehensaufgebot in der Regel noch gültig war.

Aus dem Lehnbuch selbst kann natürlich nichts über das Ausmaß dieser Gültigkeit entnommen werden, so daß hier wieder auf ergänzende Urkunden zurückgegriffen werden muß: Am 26. Juli 1388 sagte eine größere Zahl markgräflicher Vasallen den Städten des Schwäbischen Bundes wegen ihres Lehnsherrn Markgraf Rudolf Fehde an¹⁰, und im Krieg gegen den Pfalzgrafen im Jahr 1424 folgten über 100 markgräfliche Vasallen dem Aufgebot ihres Lehnsherrn¹¹. Auch im Krieg des Markgrafen gegen die Stadt Straßburg im Jahr 1428 findet man die meisten markgräflichen Vasallen als Helfer Bernhards¹². Während der Fehde mit den Herren von Schauenburg in den Jahren 1456—1471 erhielt der Markgraf Unter-

Württemberg (RMB 1476, 1823, 1919, 1955, 2002, 2028, 2164, 2259, 2260, 2617, 2654); Siegfried Pfau von Rüppurr (RMB 2990, 3076, 3172, 3598, 3793 u. ö.). Vgl. auch die einzelnen besitzgeschichtlichen Abschnitte.

⁶ Z. B. fol. 12^r des Lehnbuchs.

⁷ Vgl. z. B. GLA 44/20 (1405 Juni 9).

⁸ Vgl. *Lieberich*, Landherren S. 93.

⁹ Vgl. *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 148; *Ders.*, Lehnrecht S. 74, der die Gültigkeit des Lehnsaufgebots für den Bereich des Katzenelnbogener Lehenhofs nachwies; ferner *Theuerkauf*, Adel in Westfalen S. 171 und *Wohlfeil* S. 220.

¹⁰ RMB 1453.

¹¹ RMB 3676.

¹² Vgl. etwa RMB 4106, 4108, 4110—4113, 4117, 4135, 4140, 4141, 4187, 4203.

stützung von mehreren Vasallen¹³. Reinhard von Windeck erklärte im Jahr 1367, daß für den Fall einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen dem Markgrafen und der Stadt Straßburg seine Vasallenpflichten — gemeint ist also der Kriegsdienst — gegenüber dem Lehnsherren vor seinem Abkommen mit der Stadt den Vorrang hätten¹⁴. Georg von Bach¹⁵, der sowohl an den Markgrafen als auch an den Pfalzgrafen lehnrechtlich gebunden war, mußte während des Krieges zwischen dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen in den Jahren 1462/63 seine Lehen einem der beiden aufsagen, da er sonst in einen Treuekonflikt gekommen wäre¹⁶.

Aus allen diesen Zeugnissen ergibt sich direkt oder indirekt die Gültigkeit der Lehnkriegsdienste. Daß diese auch im späten 16. Jahrhundert noch gefordert wurden, beweist ein Aufruf Markgraf Ernst Friedrichs an seine Vasallen, sich zur Verteidigung des Landes bereit zu halten¹⁷, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß hieraus über die tatsächliche Erfüllung dieser Pflicht nichts entnommen werden kann.

Unmittelbar zum Aufbau des Territorialstaats trugen die Vasallen bei, wenn sie Ämter und Aufgaben in der sich entwickelnden Verwaltung der Markgrafschaft übernahmen. Dadurch halfen sie mit, die landesherrliche Macht in einem bestimmten Gebiet durchzusetzen. In dem Maße, in dem die Vasallen für den Territorialstaat tätig wurden, änderte sich ihre Stellung; bildete der Lehnhof früher die genossenschaftliche Selbstrepräsentation eines Personenverbands, so wird er jetzt langsam zu einer Behörde¹⁸, in der verschiedene hoheitliche Aufgaben des neuen Staates wahrgenommen wurden. Das Lehnswesen wurde zu einem Teil des Verwaltungsrechts. Wichtigste Merkmale, die diese Entwicklung begleiten, waren die Entstehung des landesfürstlichen Rates und die Umbildung des Gerichtswesens. Beide sind in besonderer Weise die Instrumente zur Ausübung von landesherrlicher Hoheit. Im Rahmen des Rates entwickelten sich die ersten Ämter der neuen Zentralverwaltung der Markgrafschaft, die zunächst ausschließlich mit Vasallen besetzt wurden — etwa das Amt des Hofmeisters¹⁹.

Mit der Entwicklung der Verwaltung der Markgrafschaft Baden hat sich schon *Herkert* beschäftigt²⁰. Obwohl seine Arbeit auch in diesem Zusammenhang wenig brauchbar und vom Standpunkt der heutigen Forschung vor allem methodisch fragwürdig ist, da sie in Terminologie und Verständnis zu sehr von modernen behörden- und beamtenrechtlichen Vorstellungen bestimmt wird, so enthält sie doch nützliches Material. Man findet z. B. eine Liste der badischen Hofmeister von

¹³ GLA 72/Spec. Schauenburg, Neuere Akten, Fasz. 30-37.

¹⁴ GLA 44/565 (1367 Febr. 27).

¹⁵ Nicht mit dem im Lehnbuch genannten identisch.

¹⁶ GLA 44/20 (1464 März 13); zum Treuekonflikt vgl. auch Kap. VIII.

¹⁷ GLA 72/Bad. Gen., Fasz. 6.

¹⁸ Dieser Vorgang ist in den meisten spätmittelalterlichen Territorien zu beobachten; vgl. *Krägeloh* und *Lenaerts*.

¹⁹ Dazu allgemein *Seeliger*, Hofmeisteramt.

²⁰ *Herkert*, Das landesherrliche Beamtentum.

1372 bis 1453²¹: Von den im Lehnbuch aufgeführten Personen werden Dietrich Röder von Blumenberg und Georg von Bach als Hofmeister des Markgrafen genannt²². Mit Recht betont *Herkert*, daß das Hofmeisteramt sich am Ende des 14. Jahrhunderts erst allmählich zu einer Dauereinrichtung entwickelte²³. Der Rat, der ebenfalls erst in dieser Zeit entstand²⁴, wird erstmals im Jahr 1399 erwähnt²⁵. In ihm sind von den im Lehnbuch genannten Personen nur Reinhard von Windeck, Georg von Bach und Hans von Selbach vertreten neben sieben anderen, die 1381 noch nicht in einem Lehnsverhältnis zu den Markgrafen standen. Diese drei Adeligen gehörten, wie sich zeigte, auch schon früher zum engeren Kreis der Markgrafen; sie wurden auch in der Lokalverwaltung eingesetzt²⁶.

Schon vor 1399 dürfte sich also eine Anzahl von Vasallen über ihren allgemeinen aus der Lehnbindung erwachsenden Dienst hinaus dem Markgrafen angeschlossen haben; der Großteil der im Lehnbuch verzeichneten und auch der späteren Vasallen blieb jedoch der Verwaltung des Territorialstaats weitgehend fern. Andererseits: die wenigen Vasallen, die der Markgraf für Ämter im Rahmen seines Fürstentums gewinnen konnte, reichten auf die Dauer nicht aus, um die steigenden Bedürfnisse des entwickelten Territorialstaats zu befriedigen. Im übrigen setzte die sich ständig verschlechternde wirtschaftliche Situation der Adeligen ihrem Einsatz ebenfalls Grenzen, der ja mit einem gewissen Aufwand an Repräsentation verbunden war²⁷. Neben die alten ritterlichen Vasallen traten dann schon im 15. Jahrhundert Bürger, die wohlhabender waren und sich durch eine entsprechende Ausbildung fachlich besser qualifizierten.

Die beste Möglichkeit für den Landesherrn, das Lehnswesen für den Aufbau seines Territoriums nutzbar zu machen, bestand schließlich darin, daß er versuchte, die Lehengerichtsbarkeit zur fest verankerten Institution des fürstlichen Territorialstaats zu machen. In nahezu allen markgräflichen Lehnurkunden findet man im Laufe der Zeit die Wendung, daß der Vasall sich verpflichtet, im Manngericht des Herrn mitzuwirken, wann immer dieser es von ihm verlangte²⁸. Indem der Landesherr das Lehengericht der Vasallen zu nutzen verstand, indem er das Recht

²¹ Ebd. S. 18 ff.

²² Ebd.; vgl. auch Abschnitte „von Bach“ und „Röder“.

²³ S. 22.

²⁴ Vgl. *Herkert* S. 65.

²⁵ RMB 1863.

²⁶ Reinhard von Windeck war 1381 Vogt von Pforzheim (RMB 1350), Hans von Selbach 1396 Vogt von Neu-Eberstein (RMB 1697).

²⁷ Vgl. *Schmeidler* S. 169.

²⁸ Z. B. GLA 44/33 (1382 April 29): *unser redt zü sprechen so dicke wir sin ermanen . . .*; GLA 44/254 (1392 Febr. 8): *. . . sin redt zü sprechen mit andern sinen manen so dick er sin bedarff . . .*; GLA 44/229 (1399 März 21): *ire redt zü sprechen als dick ich des von im ermant werde . . .*; GLA 44/20 (1405 Juni 9): *redt mit andern unsern mannen zu sprechen, so dick wir in des ermanen . . .*; GLA 44/173 (1420 Mai 24): *. . . sine redt mit andern sinen mannen zu sprechend so dick sin gnade des an mich gesynnet . . .*

der Vasallen, zu Gericht zu sitzen, in eine Pflicht umzuwandeln verstand, die sich an den Bedürfnissen des Fürsten zu orientieren hatte, erwarb er eines der wichtigsten Instrumente zur Erfassung seines Machtbereichs. Die Verpflichtung zur Rechtsprechung fehlt allerdings in den im Lehnbuch wiedergegebenen Urkunden noch und taucht auch in den gleichzeitigen Originalurkunden noch selten auf²⁹, so daß nochmals deutlich wird, daß es sich hier um ein Ergebnis landesherrlicher Bestrebungen handelt, die zur Durchsetzung eine gewisse Zeit brauchten.

Die politische Macht und die Möglichkeiten des Landesherrn reichten freilich nicht aus, um die Vasallen im Mannengericht durch abhängigere Beamte zu verdrängen, wie dies in manchen Territorien beobachtet werden konnte³⁰. Bis zum Tod Markgraf Bernhards I. setzte sich das Mannengericht des Markgrafen, dessen Entscheidungen oftmals belegt sind, ausschließlich aus Vasallen zusammen. Den Vorsitz führte im allgemeinen der Hofmeister, manchmal auch ein anderer Verwaltungsbeamter des Markgrafen³¹. Der älteste Urteilsspruch des markgräflichen Mannengerichts ist allerdings erst aus dem Jahr 1398 überliefert, noch ohne Angaben der Beisitzer³². Im Mannengericht bildeten sich gewisse Ansätze zu einer ständischen Korporation, die dem Fürsten gegenübertrat. Die Gesamtheit der Lehnsleute, die regelmäßig das Mannengericht beschiedte, wurde zur Institution und wohl auch zum Machtfaktor, mit dem der Landesherr rechnen mußte. Dabei war es gleichgültig, ob die Vasallen im Land selbst oder außerhalb saßen³³ — die meisten markgräflichen Lehnsträger hatten ja, wie sich zeigte, ihren Sitz außerhalb des markgräflichen Territoriums.

So steht das Lehnbuch ganz am Anfang des landesherrlichen Unternehmens, das Lehnswesen in den sich entwickelnden Territorialstaat der Markgrafschaft zu integrieren, der selbst erst ansatzweise verwirklicht war, und für seinen Aufbau zu nutzen. Die Lehnsträger waren demnach in ihrer verfassungsgeschichtlichen Stellung noch völlig unbestimmt. Je nachdem, ob der Landesherr die rechtlichen Möglichkeiten des Lehnswesens nützte oder nicht, würden die Vasallen entweder landsässig werden oder sich stärker auf ihre eigene Herrschaft zurückziehen können, wobei sie die Eingriffsgelegenheiten des Lehnsherrn beschneiden und nur noch ein formales Obereigentum anzuerkennen brauchten³⁴. Das Lehnbuch selbst bedeu-

²⁹ Vgl. etwa GLA 44/375 (1368 Jan. 27), 44/229 (1391 Jan. 24), 44/438 (1389 Okt. 16), wo dieser Passus fehlt; die Urkunde 44/33 (1382 April 29) scheint, so weit ich sehe, die erste und vor 1390 einzige Lehnsurkunde zu sein, die die Verpflichtung zum Gericht ausdrücklich nennt.

³⁰ Vgl. *Lenaerts*, S. 14 ff.; *Theuerkauf*, Land und Lehnswesen S. 82 ff.

³¹ Vgl. z. B. RMB 2148 (1403), 2189 (1405), 2732 (1412) Vorsitzender: Hofmeister Johann von Kageneck im Auftrag des Markgrafen, 2936 (1416), 2945 (1416), 3016 (1418), 3040 (1418) Vorsitzender: Hans Conczmann von Stafforth, Vogt zu Baden, Stellvertreter Bernhards, 2068 (1418), 3249 (1421), 3411 (1422) Vorsitzender Rudolf von Schauenburg in Vertretung des Markgrafen, 3420 (1422), 3526 (1423), 3639 (1424), 3862 (1425).

³² RMB 1843.

³³ Vgl. *Diestelkamp*, Lehnrecht S. 67.

³⁴ Vgl. dazu auch das rechtsgeschichtliche Kapitel, bes. S. 167.

tet schon den ersten Versuch zur Ausnutzung des Lehnswesens, denn die Bestandsaufnahme der Lehen und Vasallen stellt, wenn auch noch unvollständig, doch den ersten Schritt auf dem Weg zur Erfassung der Lehensordnung mit Mitteln der fürstlichen Zentralverwaltung dar: In der Einleitung³⁵ betont der Schreiber die überragende Stellung des Lehnsherrn und seine Gnade, und hinter der ganzen Anlage steht der Gedanke, daß die zentrale Erfassung auch eine Konzentration der Rechte zum Ausdruck brächte. Weitergehende rechtliche Maßnahmen zur Einbeziehung der Lehnbindungen in den Territorialstaat, wie sie in anderen Territorien zum Teil erfolgreich versucht wurden — etwa die Ausnutzung des Heimfallsrechts und der Lehensauftragungen³⁶ — lassen sich im späten 14. Jahrhundert im Bereich der Markgrafschaft überhaupt noch nicht und später kaum nachweisen³⁷. So blieben im deutschen Südwesten und insbesondere am Oberrhein neben den territorialstaatlichen Bildungen vorterritoriale Zustände erhalten³⁸. Die meisten der im Lehnbuch aufgeführten Adeligen konnten sich der Mediatisierung entziehen und ihr Lehngut, das ja, wie oben schon dargelegt wurde, einen wesentlichen Bestandteil ihrer Existenzgrundlage ausmachte, zu einem Quasi-Eigentum entwickeln und die Rechte des Lehnsherrn schließlich tatsächlich auf ein formales Obereigentum beschränken. Der Grund für die geringe Verwertbarkeit der Lehnverhältnisse beim Aufbau des Territorialstaats der Markgrafschaft Baden liegt wohl vor allem in der mangelnden politischen Machtstellung der Markgrafen und im Fehlen zusätzlicher Rechtstitel, denn es ist klar — und die Forschung betont dies auch übereinstimmend —, daß Lehnsherrschaft allein nicht zur Landesherrschaft führen konnte³⁹. Die Entwicklung des Lehnrechts hatte dem Vasallen bereits zu weitgehende Eigentumsrechte eingeräumt, wenn auch die Feststellung *Brunners*, das Lehnswesen verkümmere „letztlich zu einem dinglichen Recht des Adels“ und werde „zu einem Sondergebiet des Privatrechts“ mit nur geringer verfassungsgeschichtlicher Bedeutung⁴⁰, übertrieben erscheint, jedenfalls für den Bereich der Markgrafschaft zumindest im Spätmittelalter noch nicht ganz stimmt⁴¹.

An einem Beispiel, das sich unmittelbar im Anschluß an das vorliegende Lehnbuch entwickeln läßt, sei dies noch einmal verdeutlicht: Das Lehnbuch beschreibt

³⁵ fol. 1r; vgl. auch oben S. 40 f.

³⁶ Vgl. *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 279; *Ders.*, *Lehnrecht* S. 80.

³⁷ Allenfalls könnte man in den seit 1398 (RMB 1843) belegten Streitigkeiten Markgraf Bernhards mit den Ganerben von Staufenberg um die Erbfolge bei Aussterben eines Ganerben (RMB 3016, 3040, 3068; GLA 44/471 (1419 April 30), 44/471 (1514 Juli 5)) einen Versuch des Markgrafen sehen, durch Wahrnehmung des Heimfallsrechts seinen Einfluß zu verstärken; die Ansprüche der Ganerben setzten sich letztlich jedoch durch. Da es sich hier in erster Linie um ein juristisches Problem handelt, vgl. Kapitel VIII.

³⁸ Vgl. *Roth von Schreckenstein*, Reichsritterschaft 1 S. 309 ff.

³⁹ Vgl. etwa *Theuerkauf*, Lehnswesen in Westfalen S. 22; *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 279, *Klebel*, Territorialstaat S. 222.

⁴⁰ *Brunner*, Land und Herrschaft S. 372.

⁴¹ Näheres dazu Kapitel VIII.

umfangreichen Grundbesitz der Markgrafen im Renchtal⁴², der jedoch schon seit dem Hochmittelalter an die dort ansässigen Adelsgeschlechter verliehen war. Wegen der geringen Eingriffsmöglichkeiten des Lehnsherrn konnte dieser relativ große Besitz jedoch niemals dem markgräflichen Territorium einverleibt werden, obwohl er bis ins 18. und 19. Jahrhundert erhalten blieb⁴³. Der Bischof von Straßburg dagegen hatte schon im Jahr 1316 durch königliches Privileg die allgemeine *iurisdictio et potestas* und damit den entscheidenden verfassungsgeschichtlichen Vorsprung erhalten⁴⁴, der ihm den Ausbau einer Landesherrschaft erlaubte, obwohl er zunächst über einen wesentlich geringeren Besitz im Renchtal verfügte als die Markgrafen. Andererseits konnte er auch die feudalen Adelsherrschaften niemals ganz beseitigen — ein Beweis dafür, wie zäh sich die dem Lehnswesen entsprechende personale Verfassungsstruktur hielt. Diese im Lehnbuch sich spiegelnde alte Herrschafts- und Gesellschaftsordnung mit ihrer Zersplitterung adeliger Herrschaftsrechte und ihrer personalen statt territorialen Gliederung wirkte so noch lange als Hemmschuh zur vollen Durchsetzung des Territorialitätsprinzips. Das Lehnbuch entfaltet erst vor dem Hintergrund dieser im Spätmittelalter vordringenden ganz anderen Herrschafts- und Staatsauffassung seine eigentümliche verfassungsgeschichtliche Bedeutung.

⁴² Siehe oben Abschnitte: Schultheiß von Oberkirch, Schauenburg, Kalwe von Schauenburg, Staufenberg, Kolb von Staufenberg, Wiedergrün von Staufenberg, Strubenhardt, Maler, Zorn von Bulach.

⁴³ Vgl. die zugehörigen Urkundenreihen in GLA 44: 322—330 (Schultheißen), 420—432 (Schauenburg), 244 (Kalwe), 254 (Kolb), 558—563 (Wiedergrün), 596—599 (Zorn von Bulach), 286 (Maler).

⁴⁴ Dazu vor allem *Pillin* S. 70 ff.

VII. DIE LEHEN

Mit der persönlichen Seite des Lehnswesens ist untrennbar die dingliche verbunden. Da nun die ritterliche Existenz des späten Mittelalters weitgehend vom Lehnswesen bestimmt wird, eröffnet die Untersuchung seines dinglichen Aspektes wichtige Aufschlüsse über die Basis adeliger Herrschaft im Spätmittelalter. Durch die Interpretation der Lehenbeschreibungen, wie sie das Lehnbuch enthält, werden die verschiedenen Formen dieser Herrschaft, ihre wirtschaftliche und rechtliche Grundlage exemplarisch deutlich und so über den Bereich des engeren Lehnswesens hinaus Einblicke in den Entwicklungsstand der ländlichen Verfassung gewonnen, wobei natürlich schon im voraus zu beachten ist, daß das Lehnbuch diese relativ einseitig und bruchstückhaft spiegelt. Wie die Lehnsherrschaft allmählich von der Landesherrschaft überlagert und in den privaten Bereich verdrängt wird, so wird auch die Grundherrschaft, die hauptsächliche Basis adeliger Existenz, mehr und mehr zu einem selbständigen Vermögensgut¹ — eben schon durch die Tatsache, daß sie als Leiheobjekt zum Besitz der einzelnen Vasallen wird —, dessen herrschaftlicher Charakter allmählich an die neuen Typen ländlicher Herrschaft, vor allem die Dorfherrschaft übergeht, deren Existenz und Struktur das Lehnbuch naturgemäß nur dann sichtbar macht, wenn sie als dingliches Besitzrecht eines Vasallen vorkommt. In diesen Fällen — die relativ selten sind — erfährt man andererseits über die Stellung dieser Dorfherrschaft innerhalb des Dorfes und zu dem in diesem Dorf gelegenen Grundbesitz kaum etwas; die Dorfherrschaft oder der entsprechende Bruchteil von ihr werden losgelöst von ihrer territorialen und verfassungsmäßigen Verankerung als Quasi-Privatbesitz des jeweiligen Vasallen betrachtet und entsprechend behandelt.

Den größten Teil der Lehen machen dagegen grundherrschaftliche Komplexe aus — eine Tatsache, die vor dem Hintergrund der Sozialstruktur des späten Mittelalters verständlich wird. Die wirtschaftliche Basis der Lehnsträger bildeten in der Hauptsache Kleingrundherrschaften, die in unentwirrbarer Gemengelage ineinander lagen — wie sich besonders an den Lehen der Ortenau zeigte. Sie spiegeln die konservative Seite der ländlichen Verfassung, die sich, obgleich mehr und mehr privatisiert, innerhalb der neuen Ordnungen und gegen sie weiter hielt. Freilich kann aus dem Lehnbuch das vollständige Bild einer solchen Kleingrundherrschaft nicht entworfen werden, da die beschriebenen Lehenskomplexe jeweils nur Ausschnitte aus dem Besitzkonglomerat des betreffenden Vasallen bilden.

¹ Vgl. Lütge, Agrarverfassung S. 93.

Die Interpretation der Lehenbeschreibungen wird zunächst nur, völlig unsystematisch, verschiedene Formen adeligen Besitzes beschreiben, ohne daß Vollständigkeit erstrebt werden soll. Es zeigt sich, daß meistens eine Vielfalt verschiedenartigster Besitztitel zusammen die Grundlage einer adeligen Herrschaft bilden — alle diese Besitztitel können als Lehen vorkommen. Ganz allgemein ist zunächst zu unterscheiden zwischen Herrschaftsrechten und grundherrschaftlich organisiertem Grundbesitz; beide sind wirtschaftlich nutzbar und deshalb als Existenzgrundlage des ritterlichen Adels geeignet.

a) Herrschaftsrechte

1) Dorfherrschaft²: Sie gelangte im Laufe des späteren Mittelalters vielfach an Ministeriale und niedere Adelige, die damit belehnt wurden und im Sinne der Entwicklung des Lehnrechts über sie wie über ein privates Vermögen verfügten, das man veräußern, teilen, belasten konnte. Die Dorfherrschaften waren oftmals in mehrere Bruchteile zersplittert — manchmal unter den verschiedenen Angehörigen einer Adelsfamilie, manchmal auch zwischen völlig fremden Personen. Es kam auch vor, daß die Dorfherrschaft zwischen dem Vasallen und dem Lehnsherrn aufgeteilt war.

Diese totale Zersplitterung der Dorfherrschaft, ihre Umwandlung in ein Objekt rechtlicher und wirtschaftlicher Operationen, spiegelt das Lehnbuch. Während unter den Lehen der Ortenau kaum Dorfherrschaften zu finden sind³, nennt das Lehnbuch bei den „unteren“ Lehen eine ganze Reihe, meist Bruchstücke⁴. Der Grund für diesen auffallenden Unterschied zwischen beiden Besitzräumen dürfte schwer auffindbar sein. Vielleicht liegt er im unterschiedlichen Alter beider Besitzgruppen, also im verschiedenartigen Verlauf der Besitzgeschichte, wohl aber auch in der unterschiedlichen Siedlungsstruktur und in einer verschieden weit entwickelten Agrarverfassung.

Dorfherrschaft ist meist mit bestimmten nutzbaren Objekten verbunden, die jedoch selten genau spezifiziert werden. Vielfach heißt es nur: *mit siner zügehorden*⁵

² Auf die grundsätzliche Problematik der Dorfherrschaft kann hier nicht näher eingegangen werden, ich verweise hierzu auf K. S. Bader, Studien zur Rechtsgeschichte; *Ders.*, Zwing und Bann; *Ernst*, Entstehung des niederen Adels; *Ders.*, Entstehung des deutschen Grundeigentums.

³ Z. B. fol. 2^v: $\frac{1}{2}$ Leiberstung (Claus von Bach), $\frac{1}{4}$ Leiberstung (Georg von Bach).

⁴ Z. B. fol. 11^v: $\frac{1}{4}$ Münzesheim (Eberhard von Münzesheim); fol. 12^r: $\frac{1}{2}$ Münzesheim (Hofewart der Alte); fol. 12^v: $\frac{1}{4}$ Söllingen (Schwarzer Triegel von Öwisheim); fol. 14^r: $\frac{1}{2}$ Liedolsheim, $\frac{1}{2}$ Graben (Gerhard von Ubstadt); fol. 14^v: $\frac{3}{4}$ Mundelsheim, $\frac{1}{4}$ Mundelsheim (Hans von Urbach und seine Brüder, Bernolt von Urbach).

⁵ fol. 11^v (Eintrag Eberhard von Münzesheim), fol. 14^r (Eintrag Gerhard von Ubstadt): *mit ... aller zügehorde*; fol. 14^v (Eintrag Hans von Urbach): *... waz dazu gehorit in der mark daselbs gelegen*; fol. 12^v (Eintrag Schwarzer Triegel von Öwisheim): *mit allen gulden rediten nützen und sinre zügehorde ...*

oder ähnlich, aber gelegentlich werden diese Objekte doch etwas näher bestimmt, so daß sich ein gewisser Eindruck vom Umfang und der realen Bedeutung der Dorfherrschaft ergibt. Zunächst scheint die Allmende des betreffenden Dorfes oder ein entsprechender Teil von ihr dazu zu gehören. Der Ausdruck des Lehn-
buchs lautet *walt, waßer und weide*⁶; er kommt allerdings auch ohne Zusammen-
hang mit der Herrschaft über das Dorf vor⁷. Dorfherrschaft ist oftmals auch
mit Bauerngütern verbunden: Das Lehnbuch von 1453 nennt als Zubehör des
markgräflichen Lehens Odolfshofen Abgaben von Bauerngütern⁸. Auch das Lehn-
buch von 1381 zeigt dieses Bild⁹.

Zur Dorfherrschaft gehörten ferner häufig die niedere Gerichtsbarkeit, die
Vogtei, der Kirchensatz und andere Herrenrechte in der Gemarkung¹⁰. Aus-
gangspunkt der Dorfherrschaft bildete häufig eine Burg oder ein fester Adels-
sitz, zu dem eine bestimmte Anzahl von Gütern gehörte¹¹. Hier zeigt sich noch-
mals, wie wichtig eine gute grundherrschaftliche Ausgangsposition auch für den
Dorfherrn war.

2) Zwing und Bann¹²: Mit der Dorfherrschaft nahezu identisch sind Zwing
und Bann — ursprünglich die Innehabung der Rechte an der Dorfmark¹³. Als lehn-
rechtliche Vermögensobjekte sind sie jederzeit beliebig aufteilbar¹⁴. Für Bader be-

⁶ fol. 2v; vgl. K. S. Bader, Das mittelalterliche Dorf S. 50.

⁷ Vgl. etwa Lehnbuch fol. 2v (Eintrag Obrecht von Bach); fol. 6r Eintrag Hans Wieder-
grün von Staufenberg); fol. 12v (Eintrag Werlin Bopfe von Reutlingen).

⁸ GLA 67/38 fol. 74r.

⁹ fol. 12v: Eintrag Schwarzer Triegel von Öwisheim: ... *mit allen gulden* ...

¹⁰ Vgl. fol. 7v, 9v (Einträge über die Lehen der Krafft und Bertold von Großweier);
vgl. dazu GLA 67/43 fol. 183v, in einem Lehnbrief Markgraf Christophs für Philipp von
Seldeneck wird das Lehen Großweier wie folgt beschrieben: *Croschwyer Burg und dorf vnd
den Kirchensatze mit luten, guten, gericht, zwingen, bennen, beten, stüren, diensten, zinsen,
freueln, fellen, welden, velden, allmeiden, wiesen, wassern, wonnen, weiden vnd allen
anderen zñ und ingehorungen* ... In dieser wenn auch pleonastischen Beschreibung wird
exemplarisch der mögliche Umfang einer Dorfherrschaft deutlich. Vgl. ferner fol. 14r des
Lehnbuches (Eintrag Gerhard von Ubstadt). Vgl. auch *Dubled*, Grundherrschaft und Dorf-
gerichtsbarkeit S. 520.

¹¹ Vgl. z. B. fol. 11v (Eintrag Eberhard von Münzesheim); fol. 14r, 14v (Einträge über
die Lehen der Herren von Urbach); vgl. auch GLA 44/166 (1420 Mai 24): Beschreibung
des Gölerschen Lehens Odolfshofen; vgl. auch bes. fol. 9v—10r, wo die Güter und Liegen-
schaften, die zur Burg Großweier gehörten, aufgezählt werden.

¹² Auf die Problematik dieser Institution kann hier nur am Rande eingegangen wer-
den, soweit sie im Lehnbuch sichtbar wird und dieses einen Erkenntniswert für ihre ver-
schiedenen Ausformungen besitzt.

Vgl. dazu vor allem die beiden Werke von Ernst (Entstehung des deutschen Grundeigen-
tums; Entstehung des niederen Adels); ferner: *Stutz*, Zwing und Bann S. 289 ff.; K. S.
Bader, Zwing und Bann.

¹³ Bader ebd. S. 629; vgl. auch *Stutz* ebd. S. 323: Zu den Zwing- und Bannrechten ge-
hörten auch Mühlen-, Backofen- und andere Rechte über gemeinsame Einrichtungen der
Dorfgemeinde.

¹⁴ Lehnbuch fol. 5v (Eintrag Heinrich Schenk von Burgheim), fol. 6v (Eintrag Heinz-
mann von Großweier).

deutet Zwing und Bann „Herrschaft über die einzelne Gemeinde in ihren verschiedenen Auswirkungen“¹⁵. Allerdings scheint Zwing und Bann im Vergleich zur Dorfherrschaft doch der engere Begriff zu sein¹⁶. Mit Zwing und Bann ist häufig die Dorfgerichtsbarkeit verbunden¹⁷, die jedoch selbständiges Lehnobjekt ist. Die scharfe Trennung zwischen beiden, die Bader feststellte¹⁸, bestätigt sich durch das Lehnbuch, in dem die Gerichtsbarkeit auch ohne Zwing und Bann vorkommt.

3) Gericht: Neben dem Dorfgericht als selbständigem dinglichem Lehensgut¹⁹ nennt das Lehnbuch auch noch andere Formen der Gerichtsbarkeit, z. B. grundherrschafliche Gerichtsrechte²⁰. Ihr Inhalt ergibt sich zumindest teilweise aus einer späteren Urkunde: sie beziehen sich auf die Verfolgung leichter Vergehen wie Frevel und kleinere Diebstähle²¹. Daß Gerichtsbarkeit besonders als Zubehör von Bauerngütern erwähnt wird, ist ein Indiz dafür, daß die grundherrliche Gerichtsbarkeit in der Tat nicht mehr als selbstverständlich empfunden wurde, daß diese in den meisten Fällen schon an die Dorfherrschaft übergegangen war²². Die Grundherrschaft selbst wurde mehr und mehr auf die rein wirtschaftlichen Fragen beschränkt²³. Gerichtsrechte gehörten beispielsweise zur Burg Staufenberg²⁴, die darüber hinaus mit Zwing und Bann ausgestattet war²⁵. Die zur Burg gehörige Herrschaft nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als hier alte grundherrschafliche Rechte und Rechte, die sonst dem Dorfherrn zustehen, vereinigt sind²⁶. Die Burg erweist sich wiederum als wichtige Ausgangsbasis für die Entwicklung hoheitlicher Rechte.

4) Kirchensatz: Ebenso wie alle anderen Herrschaftsrechte im Dorf kann auch der Kirchensatz selbständiges Lehnobjekt sein²⁷. Er bedeutet nunmehr ein dingliches Recht am kirchlichen Ausstattungsgut²⁸.

¹⁵ K. S. Bader, Zwing und Bann S. 636.

¹⁶ Vgl. fol. 2^v (Eintrag Obrecht von Bach): ... *eyn vierteil an dem dorffe zü Leybirstunt mit twinge und banne* ...

¹⁷ Vgl. fol. 6^v (Eintrag Heinzmann von Großweier); vgl. ferner GLA 67/43 fol. 183^v (Beschreibung des Lehens Großweier).

¹⁸ K. S. Bader, Zwing und Bann S. 629.

¹⁹ fol. 2^v (Eintrag Obrecht von Bach): $\frac{1}{4}$ des Gerichts von Unzhurst; fol. 5^v (Eintrag Henselin Heßmanns Sohn): $\frac{1}{4}$ des Gerichts von Burgheim; fol. 6^v (Eintrag Heinzmann von Großweier): $\frac{1}{2}$ des Gerichts von Burgheim; fol. 7^v (Eintrag Krafft von Großweier).

²⁰ fol. 3^v (Eintrag Heinzmann Schultheiß von Oberkirch); fol. 7^r (Eintrag Konrad Wiedergrün von Staufenberg).

²¹ Vgl. GLA 44/558 (1391 Juli 29).

²² Vgl. *Dubled*, Grundherrschaft und Dorfgerichtsbarkeit S. 525.

²³ Siehe dazu Abschnitt b dieses Kapitels.

²⁴ Z. B. fol. 4^v (Eintrag Abrecht Wiedergrün von Staufenberg); fol. 6^r (Eintrag Hans Wiedergrün von Staufenberg); fol. 7^r (Eintrag Konrad Wiedergrün von Staufenberg).

²⁵ Vgl. fol. 4^v (Eintrag Abrecht Wiedergrün von Staufenberg).

²⁶ Zur Burg gehören etwa Rechte über die Allmende, Jagd- und Fischrecht; siehe unten.

²⁷ fol. 7^v (Eintrag Krafft von Großweier) als Zubehör zur Herrschaft im Dorf; fol. 14^v (Eintrag Reinbolt von Klingenberg) als Zubehör zur Burg; ebd. (Eintrag Swicker von Sickingen). Vgl. ferner GLA 44/33 (1382 April 29) als Zubehör zur Burg.

²⁸ Vgl. *Tumbült* S. 250 ff.

5) Zehnten: Die ursprüngliche kirchliche Abgabe hatte sich am Ende des 14. Jahrhunderts bereits völlig verselbständigt²⁹. Hier war die Zersplitterung und Differenzierung besonders groß: Man findet im Lehnbuch Weinzehnten³⁰, Kornzehnten³¹, Geldzehnten³² und Zehnten, wo die Abgabart nicht angegeben wird³³. Sie waren zum Teil zu hohen Brüchen aufgespalten³⁴, was einerseits das Ausmaß der Verdinglichung, andererseits aber auch den realen Wert eindrucksvoll vor Augen führt. Wie ertragreich noch ein Bruchteil vor allem des Zehnten vom Wein gewesen sein mußte, ergibt sich etwa aus folgender Nachricht: Am 15. Januar 1402 verpfändete Dietrich Röder seinen Zehntanteil — höchstens ein Viertel³⁵ — für 300 Gulden³⁶!

6) Burgen: Eine Zwischenstellung zwischen Grundbesitz und Herrschaftsrecht nimmt der Besitz einer Burg ein, der mehrfach als Lehen genannt wird³⁷. Sie ist häufig mit der Herrschaft über das zugehörige Dorf gekoppelt³⁸, oder mit Hoheitsrechten, die sonst vor allem dem Dorfherrn zustehen: Zur Burg Staufenberg gehörten neben Gericht, Zwing und Bann, die bereits genannt wurden, *waßer, welde, weide*³⁹ — also die Herrschaft über die Allmende — und die Obermärkerstellung in der Hardtwaldgenossenschaft⁴⁰, die mit einem bevorzugten Jagd- und Nutzungsrecht verbunden war. Zur Burg Klingenberg gehörten die Allmende, der Kirchensatz, ein Zehntanteil und das Fischrecht⁴¹. Letzteres kommt natürlich als verdinglichtes Lehnobjekt auch selbständig vor⁴².

7) Sonstige Herrschaftsrechte: Das Lehnbuch nennt außerdem den Überfahrtszoll über die Rench bei Oppenau⁴³ sowie einen bestimmten Betrag aus dem Er-

²⁹ Vgl. K. S. Bader, Das mittelalterliche Dorf S. 141.

³⁰ fol. 1^r (Einträge Cunz Röder, Dietrich Röder von Blumenberg): $\frac{1}{4}$ des Steinbacher, $\frac{1}{4}$ des Neuweierer Weinzehnten; fol. 13^r (Eintrag Swicker von Gärtringen): $\frac{1}{18}$ des Bruchsaler Weinzehnten; fol. 14^v (Eintrag Reinbolt von Klingenberg): $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{30}$ des Klingenger Zehnten, also $\frac{29}{60}$; fol. 15^r (Eintrag Hans Triegel): $\frac{1}{18}$ des Bruchsaler Weinzehnten.

³¹ Z. B. fol. 1^v (Eintrag Dietrich Röder).

³² Z. B. fol. 6^v (Eintrag Egenolf von Stühlingen).

³³ Z. B. fol. 2^r (Eintrag Obrecht von Bach); fol. 12^r (Eintrag Rafan von Talheim).

³⁴ Vgl. besonders die Bruchsaler und Klingenger Zehntanteile (Anm. 30).

³⁵ Siehe oben Abschnitt „von Röder“.

³⁶ GLA 44/375 (1402 Jan. 15).

³⁷ Z. B. fol. 1^r: Anteil Dietrich Röders von Blumenberg an der Burg Tiefenau; fol. 4^v, 6^r, 7^r: Anteile der Wiedergrün von Staufenberg an der Burg Staufenberg; fol. 10^r: Anteile der Herren von Großweier an Burg Großweier; fol. 11^v, 12^r: Burg und Dorf Münsesheim (Hofwarte); fol. 14^r, 14^v: Burg Klingenberg, fol. 14^v, 15^r: Burg und Dorf Mundelsheim; vgl. auch GLA 44/33 (1382 April 29): Burg Gomaringen.

³⁸ Siehe S. 147, Anm. 21.

³⁹ fol. 6^r.

⁴⁰ Z. B. fol. 6^r.

⁴¹ fol. 14^v.

⁴² fol. 14^v (Eintrag Swicker von Sickingen).

⁴³ fol. 5^v (Eintrag Heinz Mörlin).

⁴⁴ fol. 2^v (Eintrag Hans Spete).

trag der Bede von der markgräflichen Stadt Stollhofen⁴⁴. Im letzten Fall ist der Zusammenhang mit dem Herrschaftsrecht der direkten Steuer völlig verloren. Ausdrücklich wird das Lehen als Burglehen bezeichnet: gemeint ist also kein echtes Lehen, sondern die Besoldung für einen bestimmten Dienst⁴⁵. Alle diese Rechte und Titel, die die normale Basis spätmittelalterlicher Herrschaft des ritterlichen Adels bildeten, sind im Zusammenhang des Lehnswesens in erster Linie von der Seite ihres wirtschaftlichen Ertrags von Bedeutung und werden entsprechend behandelt — das heißt als Quasi-Eigentum, mit dem unter gewissen Bedingungen genauso verfahren werden kann wie mit privatem Besitz.

b) Grundbesitz

Noch stärker gilt dies vom liegenschaftlichen Lehnsgut, das den überwiegenden Teil der markgräflichen Lehen ausmacht. Die Beschreibungen grundherrschaftlicher Lehenkomplexe nennen allerdings auch noch eine Reihe von Gütern, die offenbar vom jeweiligen Lehensträger selbst bewirtschaftet wurden. Zu nennen sind hier vor allem Rebberge⁴⁶, die in großer Anzahl unter den Lehen zu finden sind und aus der grundherrschaftlichen Ordnung herausgenommen wurden⁴⁷. Auch sonst findet sich gelegentlich noch Eigenwirtschaft, vor allem da, wo die Lehenbeschreibungen Höfe mit zugehörigen Grundstücken nennen, ohne daß Bauern erwähnt werden, die diese bewirtschaften⁴⁸. In vielen Fällen wird es sich hier wohl um alte grundherrschaftliche Herrenhöfe handeln⁴⁹. Bei der Untersuchung des Ausmaßes noch vorhandenen Eigenbaus ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Lehenbe-

⁴⁵ Dazu Kapitel VIII.

⁴⁶ Rebberge und Rebstücke findet man fast bei allen markgräflichen Vasallen, als Beispiel sei nur auf die Lehen des Cunz von Strubenhardt (fol. 6^v) und der Zorn von Bulach (fol. 5^v—6^r) verwiesen, die fast nur aus Rebstücken bestehen, ferner auf die Lehen der Maler (fol. 7^r—7^v) und der verschiedenen Angehörigen der Wiedergrün von Staufenberg (fol. 6^r, 7^r), bei denen jeweils ein großer Teil der Lehen aus Rebstücken besteht. Wenn also *Sattler* S. 53 behauptet, daß im süddeutschen Ritteradel der Eigenbau fast völlig verschwindet, so stimmt dies zumindest für das Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht, und selbst für das Jahr 1608 kennt E. *Weiß* noch 17 adelige Rebhöfe allein im Gebiet von Durbach.

⁴⁷ *Baier* S. 254 ff.; vgl. auch K. S. *Bader*, Das mittelalterliche Dorf S. 40.

⁴⁸ Z. B. fol. 1^r (Eintrag Reinbold Röder); fol. 2^r (Eintrag Claus von Bach, Hugo von Kindweiler); fol. 2^v (Eintrag Obrecht von Rust); fol. 3^v (Eintrag Heinzmann Schultheiß von Oberkirch); fol. 7^v (Eintrag Krafft von Großweier): Die Herren von Großweier bewirtschafteten eine Reihe von größeren Höfen mit entsprechenden Grundstücken auf Gemarkung Großweier selbst; vgl. auch oben Abschnitt „von Großweier“, vgl. auch fol. 9^v—10^r (Eintrag Bertold von Großweier); ferner: fol. 11^r, 13^r (Urkunden der Triegel von Öwisheim). Auf Eigenwirtschaft kann auch dann geschlossen werden, wenn Fronarbeit erwähnt wird, wie dies in wenigen Fällen geschieht: z. B. fol. 7^r (Eintrag Claus und Schochmann Maler); fol. 8^v (Eintrag Berchtholt Scheck); vgl. auch *Dubled*, Les grandes tendances S. 84.

schreibungen, die ja den Zweck verfolgen, kurz und übersichtlich den Umfang des jeweiligen Lehensbesitzes zu bestimmen, sicher nicht in allen Fällen die innere Struktur eines grundherrschaftlichen Lehenkomplexes in allen Einzelheiten schildern und deshalb durchaus die Möglichkeit besteht, daß einzelne Höfe trotzdem als Zinsgüter ausgegeben waren⁵⁰.

Im übrigen spiegelt das Lehnbuch jedoch bis zu einem gewissen Grad die Entwicklung der Grundherrschaft im späteren Mittelalter, die durch weitgehende Auflösung der Villikationen und allmähliche Verrentung der Bauerngüter gekennzeichnet ist⁵¹. Die ursprünglich auf dem Gedanken des Schutzes und der wechselseitigen Treue begründete personale Grundherrschaft⁵² war am Ende des 14. Jahrhunderts schon weitgehend verblaßt und einem System von Abgaben gewichen, wenn auch besonders im Südwestdeutschland die Vielfalt der bäuerlichen Leistungen und Leiheformen in Restbeständen durchaus bewahrt wurde. Was wir auf der Ebene des Adels beobachten — die Tendenz der Lehnbildung zu einem dinglichen Verhältnis mit genau fixierten Rechten und Pflichten — dies findet man auch auf der Ebene der bäuerlichen Grundherrschaft, die innerlich erstarrte und den Grundherrn mehr und mehr zum Bodenrentner werden ließ⁵³.

Diese Situation spiegeln die Lehenbeschreibungen, die kaum noch Frondienste nennen und in verschiedenen Fällen die Verrentung und Verpachtung sowohl des Fronhofs als auch der Allmendteile zeigen⁵⁴. Sie zeigen ferner die verwirrende Gemengelage kleiner und kleinster Güter auf engem Raum⁵⁵. Hierdurch wird in eindrucksvoller Weise deutlich, wie weit die bäuerliche Betriebseinheit der Hufe bereits aufgelöst sein mußte, ohne daß dies den Lehenbeschreibungen direkt zu entnehmen wäre. Der Zustand der regellosen Parzellierung hatte für den Grundherrn sogar gewisse Vorteile, da die Renten, die ja mehr und mehr in den Vordergrund traten, dadurch oftmals erhöht wurden⁵⁶. Der Bauer verband schließlich in seinem Leihebesitz Hufenteile mehrerer Grundherren, mischte sie mit Eigengut und bebauete alles gemeinsam. Er stieß ungünstige und unbequem gelegene oder unren-

⁴⁰ Dies ergibt sich zum Teil aus dem Namen der Höfe: fol. 3r: *den hoff zu Ruchelheim, den man heißet den Kolbenhoff*: Gemeint ist der Herrenhof der Kolbe, die ihn jetzt als Lehen tragen; fol. 13r: *... myn bauwehoff ... genannt Triegels hoff*.

⁵⁰ Dies ist vielleicht beim Kolbenhof der Fall (siehe Anm. 49), vom dem es 1435 heißt, er sei als Erblehen vergabt und zinsse jährlich 34 Viertel Korn, 2 Sester Erbsen und 2 Sester Linsen (GLA 44/565, 1435 Juni 22). Wahrscheinlicher ist freilich, daß der Hof um 1381 noch von Götz Kolbe selbst bewirtschaftet wurde; zwischen 1381 und 1435 wurde die Eigenbewirtschaftung dann aufgegeben und der Hof an einen Maier verpachtet.

⁵¹ Vgl. v. Below S. 47; ferner die Arbeiten von *Dubled*.

⁵² Vgl. *Brunner*, Neue Wege S. 205; *Ders.*, Land und Herrschaft S. 344; K. S. Bader, Dorfgossenschaft und Dorfgemeinde S. 234.

⁵³ Vgl. *Kötzsdike* S. 553.

⁵⁴ Z. B. fol. 3r (Eintrag Reinbold von Schauenburg): *... Item ... den halben walt zü Sultzpach gibt 32 β. d. geltes ...*; fol. 8v: *Item eyn hoff ist gelegen zü Appenwilre heißet der Kalwen hoff und buwent in die Wiedemmeryn von Appenwilre ...*

⁵⁵ Vor allem fol. 3v—5r; vgl. auch Abschnitt „Rohart/Schultheiß von Oberkirch“.

⁵⁶ Vgl. *Kühn* S. 37 f.

table Teile ab und übernahm neue⁵⁷, so daß eine gewisse Mobilität des Besitzes dauernd gegeben war, die natürlich die Struktur der Lehenkomplexe entsprechend verwirrend gestaltete. Diese Mobilität wird in den Lehenbeschreibungen des Lehnbuches und der jeweils zugehörigen späteren Lehnsurkunden indirekt sichtbar: Fast alle Lehenbeschreibungen der späteren Lehnsurkunden zeigen gegenüber dem Lehnbuch mehr oder weniger starke Abweichungen. Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ändert sich in der Regel nichts mehr: die Beschreibungen des grundherrschaftlichen Streubesitzes werden manchmal bis ins 19. Jahrhundert stereotyp wiederholt. Die verwirrende Komplexität dieser grundherrschaftlichen Lehenkonglomerate zeigt sich vor allem bei den Lehensträgern des Renchtals — den Schultheißen von Oberkirch⁵⁸, den Rohart⁵⁹, den Zorn von Bulach⁶⁰, den Schauenburgern⁶¹.

Betrachtet man nun diese Lehenkomplexe unter dem Gesichtspunkt der verschiedenen Formen von Bauerngütern und der unterschiedlichen Stellung der Bauern, so zeigt sich freilich, daß die Verrentung hier noch keineswegs vollständig war. Die überwiegende Zahl der bäuerlichen Güter des Renchtals bestand offenbar aus Erblehen, die nach dem Namen des Besitzers bezeichnet wurden und bei denen die Angabe der Abgaben überhaupt unterblieb⁶². Bei den zugehörigen Lehnsurkunden des 15. Jahrhunderts treten allerdings die Abgaben mehr und mehr in den Vordergrund — die Verrentung schreitet also auch hier fort⁶³. In anderen Lehenbeschreibungen wird dagegen nur die Person des Zinspflichtigen und die zu leistende Abgabe nach Art, Höhe und Termin angegeben⁶⁴. Diese Form der Beschreibung wird später sehr viel häufiger⁶⁵, ohne daß im Einzelfall genauere Rückschlüsse auf die Struktur der Herrschaft, bzw. des Besitzes möglich wären. Güterbeschreibungen werden im Laufe der Zeit immer seltener⁶⁶, wenn auch Anstößerbeschreibungen weiterhin vorkommen, der Grund und Boden also nicht völlig zurücktritt⁶⁷. Über die Größe und die Rechtsnatur der Güter ergibt sich aus dem Lehnbuch wenig. In einigen Fällen werden Güter als *falber*⁶⁸ bezeichnet — ein Hinweis, daß es sich

⁵⁷ Ebd. S. 47 f.; K. S. Bader, Das mittelalterliche Dorf S. 45.

⁵⁸ fol. 3^v–4^v; vgl. auch die Lehnsurkunden der Familie Neuenstein, die in großer Zahl vorliegen (GLA 44/322–330).

⁵⁹ fol. 5^r.

⁶⁰ fol. 5^v–6^r.

⁶¹ fol. 3^r, 8^v–9^r.

⁶² fol. 3^v.

⁶³ GLA 44/322 (1400 Febr. 1).

⁶⁴ Z. B. fol. 9^r (Eintrag Johannes Kalwe von Schauenburg): *Item eyn pfunt und 7 β. geltes zü Erlich git der Loheler . . . von ackern und matten.*

⁶⁵ Z. B. GLA 44/322 (1400 Febr. 1).

⁶⁶ Vgl. z. B. GLA 44/421 (1440 Juli 29).

⁶⁷ Vgl. z. B. GLA 44/244 (1402 Jan. 13).

⁶⁸ Z. B. fol. 2^r (Eintrag Obrecht von Bach); fol. 8^v (Eintrag Berthold Schek; vgl. auch den Eintrag Bertold von Großweier (fol. 9^v), von dessen Gütern eine ganze Reihe den Fall zinsen.

hier um sogenannte Fallehen handelte, die im Gegensatz zu den Erblehen nach dem Tod des jeweiligen Bebauers dem Grundherrn heimfielen und neu erworben werden mußten. Die Hufe war angesichts der Entwicklung des Erbrechts und der Bevölkerungsexplosion nicht mehr die Wirtschaftseinheit⁶⁹. Einheiten der Berechnung waren vielmehr kleinere Flächenmaße, wie Jauchert oder Acker. Dementsprechend kommen im Lehnbuch vor:

1) Juch: häufigste Maßeinheit für Ackerland und Reben⁷⁰; das Juch oder Jauchert bedeutete ursprünglich ein Feldstück, das von 1 Paar (= Juch) Ochsen an einem Tag umgepflügt werden konnte. Die Größe eines Juch war außerordentlich schwankend; sie bewegte sich zwischen 0,2 und 1,2 ha, meist etwa 0,3 bis 0,4 ha⁷¹. Juch kommt ausschließlich bei den Lehenbeschreibungen des Oberrhein-gebiets vor.

2) Im Kraichgau und im Gebiet des mittleren Neckar entspricht ihm der Morgen⁷², der im Gebiet des Oberrheins nur einmal⁷³ auftaucht. Morgen wird sowohl für Ackerland und Rebstücke als auch für Wiesen verwendet.

3) In der Ortenau und am Oberrhein ist dagegen als Flächenmaß für Wiesen tagwan üblich⁷⁴, was dem Morgen und dem Juch entspricht. Außerdem kommen Bezeichnungen für kleinere Flurstücke vor, die gelegentlich auch als Berechnungseinheit dienen können: acker⁷⁵, furlende⁷⁶, lehen, selde⁷⁷, pflug⁷⁸ und in einem Fall wahrscheinlich auch noch die Hube⁷⁹.

Schon die Beobachtung, daß der Fall vom Gut und nicht mehr von der Person geleistet wird⁸⁰, ergab einen Hinweis auf die starke Verdinglichungstendenz innerhalb der Grundherrschaft. Deutlicher tritt diese und die mit ihr verbundene Verrentung der Bauerngüter in allen den Fällen hervor, in denen als Lehen nur noch Abgaben erscheinen. Diese Besitzform ist in der Ebene besonders häufig⁸¹, kommt

⁶⁹ Vgl. *Dubled*, Les grandes tendances S. 53. Die Größe der Hufe im Renchtal hatte ursprünglich 40–60 Hektar betragen, Börsig S. 128.

⁷⁰ Z. B. fol. 1^v, 3^r, 6^r, 7^r.

⁷¹ Vgl. *Alberti*, Maß und Gewicht S. 277.

⁷² Z. B. fol. 12^v, 14^r, 14^v; vgl. außerdem: GLA 44/171 (1405 Nov. 4) Lehnsrevers Ruffs von Gomaringen über Lehen, die er von seinem Vater geerbt hat; ferner GLA 67/38, fol. 69^r: Beschreibung des Zubehörs zu Burg Klingenberg, fol. 74^r: Abschrift einer Urk. vom 24. Mai 1420, in der die zum Lehen Odolfshofen gehörigen Güter und Rechte beschrieben werden; vgl. auch GLA 44/365 (1406 Mai 3).

⁷³ fol. 1^v.

⁷⁴ fol. 1^r usw. (fast auf jeder Seite) bis 10^r.

⁷⁵ Als Berechnungseinheit z. B. fol. 10^r.

⁷⁶ Furlende meint ein besonders privilegiertes bäuerliches Gut; z. B. fol. 3^v (Eintrag Rüfel Schultheiß von Oberkirch).

⁷⁷ Kommt nur bei den unteren Lehen vor: fol. 14^v.

⁷⁸ fol. 14^v.

⁷⁹ fol. 5^r.

⁸⁰ Vgl. *Dubled*, Servitude et liberté S. 197.

⁸¹ Z. B. fol. 2^r (Einträge Claus und Obrecht von Bach); fol. 2^v (Eintrag Obrecht von Rust).

aber auch in den Bergen vor — wie etwa das Beispiel der zum Gral gehörigen Grundherrschaft im Besitz der Zorn von Bulach zeigt⁸². In allen diesen Fällen hat sich der liegenschaftliche Charakter des Besitzes vollständig verloren. Die Abgaben ihrerseits waren verdinglicht und von ihrem ursprünglichen Entstehungsgrund und von den beteiligten Personen gelöst⁸³; damit war die alte Unfreiheit der Bauern aber praktisch erloschen⁸⁴. Der Lehensträger empfand sich längst nicht mehr als Besitzer des bäuerlichen Gutes oder gar als Schutzherr des betreffenden Bauern, deshalb gab er also nur die Abgabe an und allenfalls noch den Ort, von wo diese fällig war⁸⁵.

Das Ausmaß der Verrentung des bäuerlichen Bodens scheint am Ende des 14. Jahrhunderts freilich noch geringer gewesen zu sein, als man gemeinhin annimmt, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß das Lehnbuch ja nur eine Momentaufnahme eines Ausschnitts der Besitzverhältnisse spiegelt, der zudem vom Gesichtspunkt der Agrarverhältnisse noch recht willkürlich ist. Für die Besitzverteilung und Aufgliederung des Bodens innerhalb eines bestimmten Raums ist ein Lehnbuch ja nur bedingt Quelle, da es nur den zu Lehen ausgegebenen Besitz eines einzigen Lehnherrn, zudem noch mehr umrißhaft, beschreibt. Der wirkliche Grad der Verrentung kann aus einem Lehnbuch auch deshalb nur mit Vorbehalt erschlossen werden, weil die Beschreibung des Grundbesitzes unter dem Aspekt des Lehnswesens durchaus einer gewissen Willkür unterworfen sein konnte, da der betreffende Vasall ja keinen genauen Einblick in die innere Struktur seines Besitzes geben mußte, sondern nur nach außen, gegenüber seinem Herrn, der im übrigen in keiner Weise mehr in den Lehenbesitz eingreift⁸⁶, zur überblicksartigen Angabe seines Lehens verpflichtet war.

c) Das System der Abgaben

Dagegen gibt die Untersuchung der verschiedenen Formen der Grundrenten und Abgaben Antwort auf drei Fragen: 1) Wie war das Verhältnis von Geldwirtschaft und Naturalwirtschaft im bäuerlichen Bereich am Ende des 14. Jahrhunderts? 2) Was wurde angebaut? 3) Welche Gewichte und Münzen wurden verwendet? Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich die Angaben auf einen begrenzten Raum beziehen, der im übrigen wiederum nur in einem relativ willkürlichen Ausschnitt erfaßt wird. Es könnte z. B. sein, daß gewisse Fruchtarten

⁸² fol. 6r; aber auch bei den meisten anderen Lehenträgern kommen neben Bauerngütern auch selbständige Güter, d. h. Abgaben vor.

⁸³ Vgl. *Lütge*, Wirtschafts- und Sozialgeschichte S. 104.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Vgl. auch die Einträge über die Lehen der Röder (fol. 1r—1v), die ebenfalls zu einem großen Teil aus Renten bestehen. Die Grundrente ist nach *Abel* „die Ertragsquote, die nach Abzug von Arbeits- und Sachkosten für die Mitwirkung im Produktionsprozeß übrig bleibt“ (Geschichte der deutschen Landwirtschaft S. 133).

⁸⁶ Vgl. *Dubled*, L'administration S. 441.

zufällig nicht vorkommen, weil die entsprechenden Landstücke, auf denen sie angebaut wurden, eben gerade nicht unter den Lehen des Markgrafen zu finden waren. Ein gewisser repräsentativer Charakter dürfte den diesbezüglichen Angaben des Lehnbuches aber doch zukommen.

Aus den Renten ergeben sich auch Einblicke in verschiedene Formen bäuerlicher Viehwirtschaft und gelegentlich Hinweise auf Vorschriften und Verfahrensweisen, die bei der Entrichtung der Abgaben zu beachten waren. Über die Größe eines Bauerngutes läßt sich dagegen von der Höhe der Rente her wenig ermitteln, da beide ja nicht immer in einem festen Verhältnis zueinander stehen und über den prozentualen Anteil der Abgabe am Ertrag ohne weiteres keine Aussage gemacht werden kann, da die Bezugsinheit in der Regel fehlt und der wirtschaftliche Nutzwert eines Gutes ja durchaus schwankend sein kann⁸⁷.

Die nachfolgende Tabelle gibt zunächst einen Überblick über die Renten nach Art und Höhe in ihrer Verteilung auf die im Lehnbuch genannten Lehnsträger; dabei werden gleichartige Abgaben eines Vasallen von mehreren Gütern jeweils getrennt angegeben, um wenigstens einen Eindruck von der unterschiedlichen Höhe der Leistungen zu vermitteln, die immerhin einen gewissen Schluß auf die Größe des zugrundeliegenden Gutes erlaubt. Ein Kreuz (X) steht dann, wenn nur die Art, aber nicht die Höhe der Abgabe genannt wird. In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle nennt das Lehnbuch nur dann Abgaben, wenn diese als selbständige Grundrenten auftreten; aber bei einer Reihe von Gütern werden doch die zugehörigen Abgaben ebenfalls genannt: sie wurden hier mitberücksichtigt.

Auf den ersten Blick ergibt sich, daß die meisten bäuerlichen Abgaben bereits in Geld umgewandelt wurden, während die Naturalien in den Hintergrund treten. Der Wert des Geldes und dementsprechend die tatsächliche Höhe der Beträge sind jedoch sehr schwer feststellbar, da sie sich nur nach der Kaufkraft bemessen können, die wiederum wegen der unsicheren Getreidepreise des späten 14. Jahrhunderts nur schwer zu bestimmen ist⁸⁸.

Bei den Geldabgaben handelt es sich fast durchweg um Pfennige Straßburger Provenienz⁸⁹, von denen 240 1 Pfund = 1 Mark Silber bildeten⁹⁰. Nach den Berechnungen des 15. Jahrhunderts betrug das Gewicht der Mark 233,8 g, das Nor-

⁸⁷ Die Abgaben *Mones*, Zur Geschichte der Volkswirtschaft S. 65, der den prozentualen Anteil der Grundrenten auf 4 bis 10 % bestimmte, dürfen wohl kaum ohne weiteres verallgemeinert werden; ebenso erscheint es mir fraglich, ob man die Gleichung, die *Abel* angibt, daß nämlich 20 Malter Roggen dem Ertrag von 4 bis 5 Morgen Ackerland entsprechen, ohne weiteres den Angaben des Lehnbuches zugrundelegen kann (Geschichte der deutschen Landwirtschaft S. 131). Dies müßte jeweils von neuem an dem betreffenden Quellenmaterial verifiziert oder falsifiziert werden.

⁸⁸ *Cahn* S. 44 f. nennt für ein Viertel Roggen den Preis von 30 d. (1374) bis 240 d. (1368).

⁸⁹ In einigen Einträgen wird dies ausdrücklich erwähnt: z. B. fol. 1v: Einträge Obrecht von Bach, Hugo von Kindweiler d. Ä.; fol. 9v: Eintrag Bertold von Großweiler.

⁹⁰ Vgl. *Wielandt* S. 5.

	Lehnsträger	Geld	Hühner	Kapaunen
1	Claus von Bach	2 mal Pfennige; 5 lb. d.; 18 β. d.	x; x; 5	
2	Obrecht von Bach	6 lb., 5 β.; 2 lb. d.; 32 β.; 3 d.	x; 30; 37 E und F	x; 31
3	Heinrich Schenk von Burgheim	4 lb. d.; 7 β. d.	8	
4	Bertold von Großweier	4 β., 3 d.; 15 β.; 8 β. (—4 d.); 1 Unze; 1 β. d.; 8 d.; 3 d; 166 lb. d.; 4 β.	1 E; 1; 1; 1/3 von 2	6 mal 1; 1/3 von 1
5	Krafft von Großweier	5 β.; 2 lb. d.; 1 lb. d. 3 1/2 β. (—1 d.)		
6	Henselin Heßmanns Sohn	20 β. d.; 10 β. d.; 6 β. d.; 8 β.	2	
7	Johannes Kalwe von Schauenburg	1 lb. d.; 5 β. d.; 6 β. d.		
8	Hugo von Kindweiler d. Ä.	32 β.	x	11
9	Götz Kolbe	2 lb. d.; 5 1/2 β. d.		
10	Claus und Schochmann Maler	5 lb.		51
11	Claus Maler	6 lb. d.		50
12	Heinz Mörlin	10 β. d.		
13	Diepold Mornhard			
14	Cunz Röder	6 lb. d.	60	
15	Dietrich Röder	10 lb. d.	20	
16	Reinbold Röder	3 1/2 lb., 2 Unzen d.; 4 lb. d.; 10 β.; 6 lb. d.	x	
17	Obrecht von Rust			
18	Reinbold von Schauenburg	2 lb., 3 β. d.; 32 β. d.; 6 β. d.; 6 β. d.; 1 β. d.; 14 β. d.		
19	Berthold Scheck	1 lb. 4 β. d.	16	
20	Heinzmann Schultheiß von Oberkirch	10 β. d.; 18 β. d.; 5 β. d.; 4 lb. d.		
21	Hans Stern von Ullburg	31 β. d.; 1 lb. d.; 3 β.; 1 lb. d.		
22	Egenolf von Stühlingen	4 β. d.		2
23	Gerhard von Ubstadt	10 β. Heller		
24	Bernolt und Engelhart von Urbach		4	
25	Hans Wiedergrün von Staufenberg	4 β. d.; 3 1/2 lb. (— 1 β.) 4 β.; 1 lb.; 1 lb		
26	Peter Wiedergrün von Staufenberg	3 β. d.		
27	Hans und Claus Zorn von Bulach	15 lb. β. (— 1 d.)	33 F, 43 E	43

Die Währungseinheiten wurden abgekürzt (die Abkürzungen gelten auch für den Text wurden ebenfalls abgekürzt: M = Malter; V = Viertel; S = Sester; E bedeutet Ernte-

	Sonstige Tiere	Tierische Produkte	Korn	Hafer
1			20 V Roggen(—2 S); x; 7 M	13 S
2			20 M Roggen (+ 4 S.);	11 S
3				4 V
4			4 V	
5			7 S	
6				
7				
8			3 1/2 M	
9	1 Schwein,		10 V; 7 V (—2 S.)	
10	1 Ferkel, 1 Sperber		(?)	
11	„		10 V Roggen	6 V
12				
13			10 V	
14				
15			10 M Roggen	1 V
16		Käse		x
17			11 1/2 M	3 M
18			5 V	
19		40 Eier		4 V
20			13 1/2 V Roggen	
21				
22			14 V (?)	
23			19 M	
24	2 Gänse		19 M	
25			1 V (?); 6 V (?); 12 V (—2 S.)	
26			18 V Roggen (—2 S.)	
27		140 Eier	3 V	4 V (—1 S)

des Lehnbuchs); lb. = Pfund; β. = Schilling; d. = Pfennig. Die Gewichtsbezeichnungen huhn, F Fastnachtshuhn.

malgewicht des Pfennig etwa 0,97 g⁹¹. Das tatsächliche Gewicht des Pfennig belief sich jedoch nach der Straßburger Münzordnung des Jahres 1362 nur noch auf 0,43 g mit einem Feingehalt von 0,329 g Silber⁹². Der Wert des Pfennigs verschlechterte sich im 15. Jahrhundert weiterhin⁹³, so daß der reale Wert der Geldabgaben vermutlich nicht besonders hoch war.

Im übrigen liegt den Rentenangaben folgende Relation zugrunde:

1 lb. = 8 Unzen = 20 β. = 240 d.

Dabei werden wie üblich lb. und β. nur als Mengenangaben verwendet; Münze war nur der Pfennig.

Auffällig ist das fast völlige Fehlen des Hellers, der nur in einem Fall⁹⁴ — im mittleren Neckarraum — vorkommt, besonders da die Markgrafen selbst ausschließlich Heller prägten⁹⁵. Dieser Befund bedeutet einmal, daß die zur Zeit der Entstehung des Lehnbuches eben erst einsetzende Münzprägung der Markgrafen⁹⁶ offenbar noch keinen sehr großen Einfluß ausübte; er zeigt aber auch den Einfluß des Straßburger Pfennigs am Anfang der 1380er Jahre⁹⁷. Insofern bestätigt sich die Feststellung *Wielandts* hier nicht, daß das, was damals (in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) in der Markgrafschaft umlief, „nach übereinstimmenden Aussagen von Urkunden und Münzen in überwiegender Weise der Heller“⁹⁸ war.

Ein wesentlicher Grund für die Abweichung des Lehnbuches liegt wahrscheinlich darin, daß die meisten der im Lehnbuch genannten Gebiete, in denen Pfennigbeträge vorkommen, ja außerhalb des engeren Einflußbereichs der Markgrafen lagen und ohnehin mehr von Straßburg bestimmt wurden⁹⁹. Vielleicht diente dem Lehnbuch als Berechnungseinheit zum Teil auch schon der Typ des pfälzisch-rheinischen Pfennigs, der durch den Münzvertrag von 1409 (zwischen Markgraf Bernhard I. und Pfalzgraf Ruprecht III.) mit einem Gewicht von 0,4429 g und einem Feingehalt von 0,2214 g Silber in der Markgrafschaft eingeführt wurde¹⁰⁰.

Goldmünzen, die damals in Mitteleuropa Verbreitung fanden¹⁰¹, werden zwar bei der Berechnung von Abgaben nicht verwendet, kommen aber bei größeren Beträgen wie Kauf- und Pfandpreisen ebenfalls vor¹⁰². Wenn man

⁹¹ *Cahn* S. 13.

⁹² Ebd. S. 44.

⁹³ Vgl. ebd. S. 73 ff.

⁹⁴ fol. 14r; der Heller scheint auch sonst vor allem im schwäbischen Bereich verbreitet gewesen zu sein; vgl. GLA 44/365 (1406 Mai 3), 67/38 fol. 74r.

⁹⁵ *Wielandt* S. 7 f.

⁹⁶ Ebd. S. 13 ff.

⁹⁷ Vgl. dagegen *Wielandt* S. 19.

⁹⁸ Ebd. S. 15.

⁹⁹ Vgl. etwa die Lehen des Rentsals.

¹⁰⁰ *Wielandt* S. 23.

¹⁰¹ Vgl. *Cahn* S. 126 ff.; die Münzen kamen aus Florenz, wie zweimal ausdrücklich gesagt wird (fol. 11r, 12r).

¹⁰² fol. 11r, 11v, 12r, 13r, 16r.

nun berücksichtigt, daß der Wert des Goldguldens am Ende des 14. Jahrhunderts etwa 10 bis 12 β . d., also 120 bis 144 d. betrug¹⁰³, so wird der Wert der verkauften oder verpfändeten Lehen ungefähr deutlich. So war der Wert des Triegelschen Herrenhofs in Bulach, der für 200 Gulden verkauft wurde¹⁰⁴, mindestens 100 mal so hoch wie ein Viertel Roggen im Jahr 1368¹⁰⁵, und die 1 300 Gulden, die Hofwart der Alte für die Verpfändung der Hälfte von Burg und Dorf Münzesheim verlangte¹⁰⁶, geben einen ungefähren Eindruck vom Ertragswert des Lehens, der erheblich höher lag als bei den badischen Lehen der Ortenau und des Oberrheins. —

Gegenüber den Geldzinsen zeigt das Lehnbuch nur noch relativ wenige Naturalabgaben: Zu nennen sind zunächst Hühner und Kapaunen, die regelmäßig als Abgaben von Bauerngütern, aber auch von Äckern allein vorkommen. Wie weit es sich hier um symbolische Abgaben handelt, die die Rechtsnatur eines bestimmten Gutes, bzw. das Verhältnis des Bebauers zum Grundherrn anzeigen sollen, läßt sich aus dem Lehnbuch selbst nicht entscheiden. Hauptabgabetermine für Hühner waren Fastnacht — deshalb das „Fastnachtshuhn“¹⁰⁷ — und der August, die Zeit der Ernte — das „Erntehuhn“¹⁰⁸. In den meisten Fällen fehlen jedoch die Angaben über Abgabetermine, so daß andere Zeitpunkte nicht ausgeschlossen werden können.

Außer Hühnern und Kapaunen finden sich nur noch vereinzelt Tiere¹⁰⁹. Insgesamt wird man also sagen dürfen, daß Viehabgaben nicht mehr erhoben wurden, wobei natürlich wieder zu berücksichtigen ist, daß der Quellenwert des Lehnbuches für die Beantwortung dieser Fragen beschränkt ist. Als Quellen für die Geschichte der Viehwirtschaft sind natürlich in der Hauptsache die Urbare heranzuziehen; dem Lehnbuch kommt hier nur am Rande Bedeutung zu. Das gleiche gilt für tierische Produkte, die ebenfalls relativ selten genannt werden; auch sie dürften zum Teil schon in Geld abgelöst worden sein und sind im übrigen im Lehnbuch wohl nicht immer aufgeführt.

Relativ häufig kommen Korn- und Haferabgaben noch vor, deren Wert jedoch bei ständigem Sinken der Getreidepreise¹¹⁰ mehr und mehr zusammenschumpfte und so für den Lehensträger nicht mehr sehr stark ins Gewicht fiel. Auch hier gilt: Ob Korn bzw. Roggen als Winterfrucht und Hafer als Sommergetreide in dem erfaßten Gebiet die einzigen Fruchtarten waren, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Zumindest im Kraichgau kommt auch Dinkel vor¹¹¹.

¹⁰³ Vgl. *Cahn* S. 129: 1391 war 1 Goldgulden mit dem Gewicht von 3,542 g mit einem Feingehalt von 3,396 g feinkarätigem Gold 10 β . d. wert; vgl. auch *Wielandt* S. 23.

¹⁰⁴ fol. 13^r.

¹⁰⁵ Siehe S. 155, Anm. 88.

¹⁰⁶ fol. 12^r.

¹⁰⁷ Z. B. fol. 2^r (Eintrag Obrecht von Bach).

¹⁰⁸ Z. B. fol. 9^v (Eintrag Bertold von Großweier).

¹⁰⁹ Vgl. die Tabelle.

¹¹⁰ Vgl. *Abel*, Wüstungen S. 101 ff.

Wenn Korn oder Roggen und Hafer zusammen mit Wiesen erwähnt werden ¹¹², haben wir einen Hinweis, daß in dem betreffenden Gebiet Dreifelderwirtschaft vorlag. Der Quellenwert des Lehnbuches für die Flurverfassung ist damit allerdings bereits weitgehend erschöpft; insbesondere läßt sich über die Flurformen aus den Lehenbeschreibungen praktisch nichts entnehmen. Im Vergleich zu Reben und Wein die, wie oben schon gezeigt wurde, sehr häufig als Lehen vorkommen ¹¹³, scheinen die Getreideabgaben allerdings eine relativ geringe Rolle gespielt zu haben, wenn auch der Ertrag für den jeweiligen Lehnsträger in der Regel etwas höher gewesen sein dürfte, als das Lehnbuch direkt angibt, da ja in vielen Fällen Äcker als Lehen genannt werden, bei denen die Angabe der Zinsen unterblieb.

Das den Getreideabgaben zugrundeliegende Maßsystem beruht auf dem Malter, dessen Wert außerordentlich schwankend ist ¹¹⁴. In der Regel bildet er das obere Maß, Viertel und Sester sind die mittleren Einheiten. Eine allgemeingültige Gleichung ist jedoch nicht aufzustellen. Für das Lehnbuch scheint zu gelten: 1 Malter = 6 bis 10 Sester ¹¹⁵, andererseits aber auch 1 Viertel = 6 Sester ¹¹⁶, so daß das Viertel hier ebenfalls obere Maßeinheit ist ¹¹⁷. Der Wert des Malters, bzw. des Viertels ist gleichfalls schwankend und je nach Fruchtart und Ort veränderlich. Da man davon auszugehen hat, daß die Lehensträger die Angaben in aller Regel wohl nach dem bei ihnen lokal üblichen Maßsystem ausrechneten, ist eine einheitliche Umrechnung kaum möglich. 1 Malter dürfte jedoch ungefähr zwischen 100 bis 150 l umfassen ¹¹⁸, 1 Viertel dagegen kann von 15 bis 100 l schwanken ¹¹⁹.

¹¹¹ GLA 44/365 (1406 Mai 3): Lehnsrevers Reinhards von Remchingen über Lehen im Pfinz- und Kraichgau.

¹¹² Z. B. fol. 2^v (Eintrag Obrecht von Rust).

¹¹³ Der Weinbau erreichte im Spätmittelalter seine größte Ausdehnung; diese Tatsache schlägt sich auch im Lehnbuch nieder (Vgl. *Abel*, Wüstungen S. 40).

¹¹⁴ Vgl. *Lutz* S. 178 ff.

¹¹⁵ Ebd. S. 189.

¹¹⁶ Vgl. *Mone*, Zur Geschichte der Volkswirtschaft S. 21.

¹¹⁷ Dies ergibt sich besonders daraus, daß Renten, die aus ungeraden Beträgen bestehen, die also jeweils über die ganze Einheit hinausgehen, niemals aus Malter und Viertel zusammengesetzt sind, sondern immer nur aus Malter und Sester oder Viertel und Sester (vgl. Tabelle).

¹¹⁸ Vgl. *Lutz* S. 191 f.

¹¹⁹ Ebd.

VIII. GRUNDZÜGE DES BADISCHEN LEHNRECHTS IM SPÄTMITTELALTER

Nachdem die sozial- und verfassungsgeschichtlichen Implikationen der persönlichen Seite des Lehnswesens auf der einen und die wirtschafts- und agrargeschichtlichen Aspekte der dinglichen Seite des Lehnswesens auf der anderen Seite am Beispiel des Lehnbuches und der zugehörigen Lehnurkunden deutlich wurden, wenden sich die Untersuchungen abschließend dem Lehnswesen als rechtlichem System zu und kehren hiermit zum Ausgangspunkt zurück, verwerten aber gleichzeitig auch die in den Kapiteln „Die Lehnsträger“ und „Die Lehen“ gewonnenen Ergebnisse. Die Quellenkunde bietet die konkrete Basis für die Darstellung des Lehnrechtssystems, das ohne jene ein formal-abstraktes Gebäude wäre; findet sich doch die Gesamtheit der allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lehnrechts nur in den Lehnbriefen und Lehnreversen¹, während die Lehnrechtskodifikationen — Sachsenspiegel, Schwabenspiegel² u. a. — als Ergebnis einer abstrahierenden Transposition nur als Vergleich von Bedeutung sind. Ihre Gültigkeit muß jeweils an den konkreten Quellen verifiziert oder falsifiziert werden.

Durch die zunehmende Differenzierung und Entwicklung, durch die wachsende Verschriftlichung der Verwaltung und des öffentlichen Lebens im Spätmittelalter wird das Lehnswesen erst jetzt eigentlich allmählich zu einer Rechtsordnung im neueren Sinn, in der die verschiedenen Beziehungen, Rechte und Pflichten, die sich in seinem Bereich ergeben, einer genauen schriftlichen Normierung unterworfen werden, die in ihren Grundzügen bis ins 18., ja manchmal bis ins 19. Jahrhundert gültig bleibt. Diese Rechtsordnung mit ihren teilweise sehr komplizierten Bestimmungen und Verfahrensgrundsätzen wird auch schon im vorliegenden Lehnbuch sichtbar — vor allem in den darin abbeschriebenen Urkunden, denen die verschiedensten rechtlich relevanten Vorgänge an und mit dem Lehen zugrunde liegen.

a) Das Lehnverhältnis

Schon die ältere Forschung erklärte diese Entwicklung vor allem mit der wachsenden Tendenz zur Verdinglichung des Lehnswesens: Dieser „Prozeß der Verding-

¹ Vgl. Krägeloh S. 219.

² Wenn im folgenden der Schwabenspiegel allein herangezogen wird, so weil er die dem badischen Lehnrecht räumlich und zeitlich nächststehende Lehnrechtskodifikation darstellt; zitiert wird nach der Ausgabe der MG, hg. von K. A. Eckhardt (mit Paragraph und Abschnittsziffer).

lichung“³, der vor allem auf den Einfluß oberitalienischer Rechtsvorstellungen zurückgeht⁴, führte dazu, daß die Rechte und Pflichten sowohl des Herrn als auch des Vasallen juristisch gefaßt und gegeneinander abgegrenzt wurden, zumal der Vasall jetzt zum „anspruchsberechtigten Partner“⁵ wurde. Die Belehnung entwickelte sich demnach mehr und mehr zum Abschluß eines Vertrags, der als System wechselseitig aufeinander bezogener Berechtigungen und Verpflichtungen bestimmt wurde.

Mitteis hat diese Entwicklung vor allem am langobardischen Lehnrecht der *Libri feudorum* gezeigt⁶. Die konkrete Ausprägung des späteren Lehnrechts, das Ausmaß seiner Verdinglichung und die Vielfalt seiner Bestimmungen und Erscheinungsformen können jedoch erst dann wirklich zutreffend beurteilt werden, wenn, wie im Spätmittelalter, direkte Quellen des Lehnswesens bereitstehen, in denen die konkrete Ausprägung des Lehnrechtssystems unmittelbar zu Tage tritt. Die badischen Lehnurkunden bestimmen demnach genau die Rechte und Pflichten beider Partner: Der Herr muß dem Vasallen, der die ordnungsgemäße Mutung, d. h. die Bitte um Neubelehnung unter Nachweis seiner Erbrechte, als Voraussetzung erfüllt hatte⁷, das Lehen gemäß den Bestimmungen des Lehnrechts übertragen; der Vasall hatte also in der Regel einen Rechtsanspruch auf das Lehen⁸. Dieser Rechtsanspruch beinhaltete jedoch streng genommen keine volle Verfügungsgewalt über das Lehen, sondern nur den Erwerb der *Gewere*, d. h. desjenigen Teils der Sachherrschaft, der in der Nutzung seinen offenkundigen Ausdruck fand⁹; ausdrücklich behielt sich der Lehnsherr sein Recht vor¹⁰.

Die Rechte des Herrn und des Vasallen am Lehen wurden unter dem Bild des geteilten Eigentums begriffen. Dem Herrn kam das „Obereigentum“, dem Vasallen das „Untereigentum“ zu¹¹. Das so definierte Eigentum des Lehnsherrn wurde jedoch mehr und mehr zu einer Art Sachherrschaft ohne direkte *Gewere*, und durch die juristisch exakte Fixierung der Vasallenrechte wurde ein Quasi-Eigentum des Beliehenen bewirkt. Der Leiheherr war nur noch berechtigt, bestimmte Leistungen des Lehnsträgers zu fordern; Lehen und Allod unterschieden sich folglich hauptsächlich dadurch, daß das Lehen ein im weitesten Sinn belastetes Eigentum war.

³ Mitteis, *Lehnrecht* S. 522.

⁴ Ebd. S. 525 ff.

⁵ Ebd., S. 534.

⁶ Ebd., S. 525 ff.

⁷ Z. B. fol. 12^r des Lehnbuches von 1381: ... *fur uns kam und an uns vorderte, daz wir yme lihen wolten solich güt als er von uns und unser marggrafschaft zu lehen hette* ...

⁸ Z. B. fol. 12^r: ... *und luhen ym in lehens wise daz vorgenannte ... zü eyme rechten manlehen und lihen ym auch daz mit diesem brief und waz wir ym durch recht daran lihen sollen* ...

⁹ Vgl. Conrad S. 44 f.

¹⁰ Z. B. fol. 12^r: ... *uns und unsrer manne rechte alzit usgenommen*. Diese Rechtsvorhaltsklausel findet sich in nahezu allen markgräflichen Lehnurkunden.

¹¹ Vgl. Conrad S. 428: *dominium directum* — *dominium utile*; diese Rechtsfigur wurde von italienischen Rechtsschulen entwickelt.

Der genauen Regelung und Absicherung des Lehnverhältnisses im Sinne des Vertragsrechts diente auch die *ane-geverde*-Formel, die im allgemeinen bei der Formulierung der Vasallenpflichten eingefügt wurde¹². Durch sie sollte eine formalistische, nur die äußeren und sichtbaren Umstände berücksichtigende Betrachtungsweise verhindert und einer Vertragsverletzung — etwa durch arglistige Täuschung über fehlende rechtliche Voraussetzungen — vorgebeugt werden¹³. Daß die Belehnung mehr und mehr zur Begründung eines sachenrechtlichen Vertragsverhältnisses wird, ergibt sich im übrigen schon allein daraus, daß Lehnverhältnisse beliebig multiplizierbar wurden. Die Abschnitte über die einzelnen Lehns-trägerfamilien haben gezeigt, daß nahezu alle Vasallen der Markgrafen in Lehnbindungen zu mehreren Herren standen.

Auf der anderen Seite haben aber schon Rechtsvorbehaltsklausel und *ane-geverde*-Formel, deren Existenz zunächst erkennen ließ, wie leicht ein Mißbrauch des Lehnverhältnisses von seiten des Vasallen möglich war und vorkam, auch gezeigt, daß der Herr im Spätmittelalter wieder verstärkt Versuche unternahm, seine Herrenrechte abzusichern und aus der Fülle der neu gewonnenen Landesherrlichkeit die Position des Lehnsherrn zu verstärken. Es wurde schon darauf hingewiesen, wie die Pflichten des Vasallen genauer festgelegt wurden — was nicht nur für den Vasallen, sondern auch für den Herrn von Vorteil war. Es wurde gezeigt, wie der Lehnsherr seine tatsächliche landesherrliche Macht nützte, indem er die Vasallen zum Aufbau des werdenden Territorialstaats heranzog. So wurden gerade im Spätmittelalter der Verdinglichung auch wieder gewisse Grenzen gesetzt. Ausdruck dieser Bemühungen des Lehnsherrn ist auch die gelegentlich auftauchende Verpflichtung des Vasallen, weitere eventuell in seinem Besitz befindliche, ihm unbekanntes Lehen unverzüglich anzumelden und neu zu empfangen, sobald er von ihnen erführe. Durch diese Generalklausel sollten sämtliche verschwiegenen Lehen einbezogen werden und einer schleichenden Entfremdung markgräflichen Besitzes vorgebeugt werden¹⁴.

Das Lehnswesen bleibt schließlich nach wie vor eine auf personalen Beziehungen aufgebaute Rechtsordnung¹⁵. Bei allen vermögensrechtlichen Implikationen sind doch wechselseitige Treue und Ergebenheit des Vasallen unverzichtbare Bestandteile des lehnrechtlichen Verhältnisses. Die badischen Lehnurkunden belegen dies eindeutig¹⁶. Sowohl die Einleitung, die einerseits die „inständige und demütige“ Bitte und Unterwerfung des Vasallen, andererseits die Gnade des Lehnsherrn betont, als auch der ausführliche vasallitische Pflichtenkatalog sind hier zu nennen, schließlich auch die immer noch bestehende Verpflichtung zum Kriegs-

¹² Z. B. fol. 12^r, 12^v.

¹³ Vgl. *Gudian*.

¹⁴ Vgl. z. B. GLA 44/375 (1432 April 3): Revers des Georg Röder; GLA 67/38 (2) fol. 69^r: Revers des Eberhard von Neipperg vom 5. Jan. 1407.

¹⁵ Vgl. *Droege*, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter S. 140.

¹⁶ Vgl. zum folgenden die Untersuchungen über die Form der badischen Lehnurkunden (oben S. 47 ff.); dort auch die Belege.

dienst¹⁷ und die Möglichkeit eines Treuekonflikts, wenn zwei Lehnsherren eines Vasallen sich bekämpften. Im letzteren Fall mußte der Lehnsträger seinem Herrn das Lehen aufsagen. Diese Verpflichtung war allerdings schon so weit formuliert, daß der Vasall nach Beendigung der Fehde damit rechnen konnte, mit seinen alten Lehen wieder belehnt zu werden¹⁸.

b) Merkmale der Verdinglichung

Auf der anderen Seite schreitet jedoch die Entwicklung des Lehens zur sachenrechtlichen Materie ständig weiter fort. Schon allein in der Vielfalt der Lehenobjekte wird eine gewisse Aushöhlung des alten Lehnswesens sichtbar, die eine Entwicklung des Lehens zur Vermögensmasse ankündigt, die im Rechtsverkehr zwischen Personen oder Institutionen nahezu frei beweglich ist. Konstitutiver Bestandteil des Lehens ist die Gewere; Lehen ist also nur eine Sache oder ein Gegenstand, der von dauerhafter Natur ist und laufend Nutzungen gewähren kann¹⁹. Besonders deutlich tritt der Nutzungsaspekt im Fall der Geldlehen hervor, die in unserem Lehnbuch ja in großer Zahl vorkommen²⁰. Hier ist die dauerhafte Natur gegenüber dem Nutzeffekt so sehr in den Hintergrund getreten, daß die Nutzung selbst zum Objekt wird.

Die nahezu ausschließliche Definition des Lehens unter dem Gesichtspunkt des Nutzens hat zur Folge, daß die rechtliche Unterscheidung der verschiedenen Lehen mehr und mehr wegfällt. Am Beispiel der Burglehen wird dies für den Bereich des markgräfllich-badischen Lehnswesens besonders gut sichtbar. Unterschieden sich Burglehen von den echten Lehen, den Mannlehen, ursprünglich durch ihre geringere Rechtsqualität, die ein Überwiegen des Dienstcharakters bedingt hatte, und, wie etwa *Diestelkamp* für den Katzenelnbogener Lehnrechtskreis nachwies²¹, durch eine relativ geringe Verdinglichungstendenz bei Dienst und Treue, die noch im Spätmittelalter gültig sei, so lassen sich diese Unterschiede in den Quellen des badischen Lehnrechts kaum noch nachweisen. Burglehen scheinen hier genauso verdinglicht zu sein wie Mannlehen. Zwar wurden Burglehensurkunden in den Lehenbüchern im allgemeinen noch getrennt gebucht²² und als selbständige Lehengattung

¹⁷ Siehe oben S. 139 f. Ergänzend sei auf zwei direkte Zeugnisse hingewiesen, wo der Vasall sich im Rahmen des üblichen vasallitischen Pflichtenkatalogs ausdrücklich zur Stellung von gepanzerten Pferden verpflichtet: GLA 44/378, 1482 Dez. 9; 44/560, 1531 Aug. 15.

¹⁸ Z. B. GLA 44/244 (1438 Sept. 10); 67/38 (2), fol. 7r; vgl. auch die oben (S. 140) schon erwähnte Urkunde, in der Georg von Bach über seine Neubelehnung reversiert: GLA 44/20, 1464 März 13.

¹⁹ *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 226.

²⁰ Siehe Kapitel „Die Lehen“.

²¹ *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 273.

²² Vgl. GLA 67/38 (2) fol. 165 ff.; 67/43 fol. 190 ff.

erfaßt²³, sie unterscheiden sich aber in der Regel weder, was die Lehnobjekte betrifft, noch hinsichtlich des Ausmaßes und der Formulierung des vasallitischen Pflichtenkatalogs von Mannlehensurkunden²⁴. Ein Beispiel dafür, daß auch Burglehen einer starken Verdinglichung unterliegen, bietet das vorliegende Lehnbuch selbst im Eintrag über die Belehnung des Hans Spete²⁵. Hier hat sich selbst beim Burglehen der Dienstcharakter vollständig verflüchtigt und die Nutzung ist ausdrücklich in den Vordergrund getreten²⁶, wenn auch der ausdrückliche Zusatz: *und ist ein burglehen* darauf hindeutet, daß der besondere Charakter noch nicht ganz verblaßt war. Andererseits werden Burgen und Dienste auf Burgen, die ursprünglich von der Art des Lehens her als Burglehen bezeichnet worden wären, nunmehr auch als Mannlehen verliehen²⁷; die Bedeutung der beiden Begriffe läßt sich aber zumindest von der Seite des Lehnobjektes nicht mehr erfassen.

In dem Maße, in dem das Lehen also zum sachenrechtlichen Objekt wurde, näherte es sich dem privaten Eigentum an, und der Lehnsträger konnte allmählich darüber verfügen fast wie über Eigen. Nahezu alle Rechtsgeschäfte²⁸, die mit Eigentum möglich sind, finden sich auch beim Lehen; allerdings war die Erlaubnis des Herrn noch obligatorisch: Weder das vorliegende Lehnbuch noch eine mir bekannte Lehnsurkunde geben einen Hinweis darauf, daß etwa der Verkauf eines Lehens ohne Zustimmung des Herrn möglich gewesen wäre. Die im Lehnbuch wiedergegebenen Urkunden oder Urkundenteile, in denen der Lehnsherr das Eingehen irgendeines Rechtsgeschäfts mit oder am Lehen erlaubt²⁹, machen jedoch einen ziemlich formelhaften Eindruck; die Erlaubnis des Herrn wird in der Regel wohl mehr formalen Charakter gehabt haben.

Zunächst ist der Kauf oder Verkauf von Lehen hier zu nennen³⁰ — ein Rechtsgeschäft mit Lehen, das auch außerhalb des Lehnbuchs häufig belegt ist³¹. Der

²³ Vgl. GLA 44/20 (Geschichte der Lehen der Herren von Bach).

²⁴ Nur in einigen wenigen Fällen tauchten bei Burglehnsreversen noch besondere Verpflichtungsformeln auf, aus denen die ursprüngliche Rechtsnatur des Burglehens in etwa noch deutlich wird z. B. GLA 67/38 (2) fol. 167r: ... *das vorgeschriben burglehen mit truwen eyden sessen und diensten getruwelichen zu verdienen* ...

²⁵ Fol. 2v.

²⁶ Weitere Beispiele für Geldlehen als Burglehen: GLA 44/217 (1404 Mai 3); RMB 2674 (1411 Juni 8).

²⁷ Z. B. GLA 44/18 (1441 Juni 30): Markgraf Jakob belehnt Georg und Eberhard von Urbach mit Schloß Liebeneck und Zubehör; vgl. auch die Belehnung des Erpfe von Lustatt: GLA 67/38 (2) fol. 53.

²⁸ Zum Begriff des Rechtsgeschäfts in der modernen juristischen Terminologie vgl. *Flume* bes. S. 23 ff.

²⁹ Fol. 7v—8r (Eintrag Reinbold Röder von Rodeck); fol. 8v (Eintrag Jakob Wiedergrün von Staufenberg); fol. 11r, fol. 11v (Eintrag Hofwart von Münzesheim); fol. 12r (Eintrag Hofwart von Kirchheim); fol. 13r (Eintrag Schwarz Triegel von Öwisheim); fol. 16v (Eintrag Hofwart von Münzesheim).

³⁰ Fol. 8r—8v (Eintrag Jakob Wiedergrün von Staufenberg); fol. 11r, fol. 12v (Eintrag Werlin Bopfe von Reutlingen); fol. 13v—14r (Eintrag Swicker von Gärtringen).

³¹ Z. B. RMB 1493 (1390 Mai 5), 2688 (1411 Sept. 11); GLA 44/313 (1429 April 19), 44/559 (1480 Nov. 15).

Schwabenspiegel bestimmte, daß bei Verkauf eines Gutes immer die Erlaubnis des Lehnsherrn eingeholt und ein gleichwertiges Gut aufgetragen werden müsse³². Während die erste Bestimmung wohl immer eingehalten wurde, dürfte die zweite, die der Sicherung des herrschaftlichen Besitzstandes diene und gegen die wachsende Entfremdung von Lehensbesitz seit dem Hochmittelalter gerichtet war, im 14. und 15. Jahrhundert schon häufiger übertreten worden sein³³.

Genauso häufig — wenn nicht, insgesamt betrachtet, häufiger — kommen Verpfändungen und Belastungen des Lehens vor. Meist geschieht dies in Form einer Übertragung von Nutzungsrechten für eine einmalig zu bezahlende Summe Geld, die zur Wiedereinlösung des Lehens zurückgezahlt werden muß. Auch hier ist die Erlaubnis des Lehnsherrn obligatorisch³⁴. Die Verpflichtung zur Leistung der Lehndienste geht dabei nicht immer auf den Pfandinhaber über, besonders wenn es sich nur um Teile handelt³⁵. Gelegentlich wird die Erlaubnis zur Verpfändung sogar als *sunderliche gnade* bezeichnet und der Vasall muß sich ausdrücklich verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist das Lehen wieder zurückzukaufen³⁶. Auch hier also der Versuch des Lehnsherrn, durch Verschieben von allerlei Klauseln einer offenbar häufigen Entfremdung von Lehngut vorzubeugen.

Aus der Annäherung des Lehnrechts an das private Eigentumsrecht ergab sich schließlich auch, daß der Vasall testamentarisch über das Lehen verfügen³⁷ und Schenkungen aus oder vom Lehen machen konnte; bei letzteren handelte es sich hauptsächlich um Wittumsverschreibungen, von denen das Lehnbuch zwei wiedergibt³⁸. Sie konnten sowohl aus Gütern oder deren Erträgen als auch aus Rechten bestehen. Auch hier hatte die Erlaubnis des Lehnsherrn offenbar hauptsächlich formalen Charakter; zumindest ist mir kein Fall bekannt, wo nach der Mitte des des 14. Jahrhunderts diese verweigert worden wäre. Voraussetzung waren lediglich die allgemeine Rechts- und Handlungsfähigkeit, die vor allem in Mündigkeit und geistiger Zurechnungsfähigkeit bestand³⁹, und die offene und ehrliche Darlegung des Willens⁴⁰.

³² II, § 32, 21.

³³ Z. B. GLA 44/375 (1352 Juni 25), 44/559 (1480 Nov. 15).

³⁴ Im Lehnbuch: fol. 11^v (Einträge Hofwart von Münzesheim), fol. 12^r (Eintrag Hofwart von Kirchheim); fol. 13^r, fol. 15^r (Eintrag Hans Triegel); vgl. auch GLA 67/38 fol. 77^r, 67/43 fol. 201^v; RMB 1293 (1571 Nov. 29), 3947 (1426 Okt. 6).

³⁵ Vgl. z. B. RMB 2923 (1416 Aug. 8), 3947 (1426 Okt. 6).

³⁶ GLA 44/61 (1426 Okt. 6).

³⁷ Z. B. GLA 67/43 fol. 91^v: Abschrift einer Urkunde vom 17. Juni 1476, in der Markgraf Christoph Daniel Röder erlaubt, bei Fehlen gemeinsamer ehelicher Nachkommen seiner Frau seine Lehen übertragen — allerdings nur solange sie lebt, also ohne weitere Erbberechtigung in der weiblichen Linie; derartige Regelungen kommen sehr häufig vor.

³⁸ fol. 7^v—8^r (Reinbold Röder); fol. 16^r—16^v (Hofhart von Muntzisheim); vgl. auch GLA 44/173 (1352 Juni 12): Markgraf Bernhard gestattet dem Edelknecht Heinrich von Großweier, seiner Ehefrau Ilse einen bestimmten Geldbetrag von einem Hofanteil in Großweier als Wittumsgut anzuweisen; GLA 44/379 (1506 Dez. 7): Bewidmung Adelheid Röders.

Trotz verschiedener Maßnahmen des Lehnsherrn zur Stärkung seiner Rechtsposition konnten die Vasallen mit ihrem Lehengut also praktisch nach Belieben umgehen und vollzogen dadurch, wenn nicht eine rechtlich-formale, so doch eine praktische Entfremdung des lehnherrlichen Gutes, was ja auch schon im verfassungsgeschichtlichen Zusammenhang deutlich wurde⁴¹. Die dortige Beobachtung, die Lehensträger entfernten sich immer mehr vom Markgrafen und zögen sich auf ihre eigenständige Herrschaft zurück, läßt sich ergänzen: Ausdruck dieser Entfernung ist es auch, wenn seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bei Verhinderung des Vasallen sein Stellvertreter belehnt werden kann⁴². Die Stellvertreterbelehnung wird jedoch erst im 18. Jahrhundert allgemein üblich, ohne freilich jemals die ausschließliche Regel gebildet zu haben⁴³.

c) Probleme der Lehnsfolge

Differenzierung und genauere juristische Ausgestaltung auf der einen, Formalisierung und Nivellierung auf der anderen Seite bestimmten auch die Entwicklung der Lehnsfolge.

Die ursprüngliche Beschränkung auf freie, erwachsene, waffenfähige Männer war de facto längst durchbrochen. Daß sich im Lehnbuch praktisch keine nicht-adeligen Bürger finden⁴⁴, bedeutet noch nicht, daß die Belehnung von Bürgern rechtlich unmöglich war⁴⁵. Der Rechtssatz des Schwabenspiegels, *Pfaffen und weib vnd gepaurn und ale dy nicht semper leut sind vnd ale die nicht von ritterlicher art geporn sind die sullen alle lehenrechts darben . . .*⁴⁶, besaß auch im Fall der weiblichen Lehnsfolge nur mehr bedingt Gültigkeit. Das Lehnbuch selbst nennt

³⁹ Vgl. *Conrad* 1 S. 397; die Urkunden bringen oftmals einen entsprechenden Passus in der Einleitung: z. B. fol. 7^v des Lehnbooks (Eintrag Reinbold Röder): *. . . daz ich gesünt libes und sinne . . .*; vgl. auch GLA 37/44 (1371 April 29): *. . . daz ich mit güter betrachtunge und besintem rate . . .*

⁴⁰ Fol. 11^r (Eintrag Triegel von Öwisheim): *. . . daz ich ewenlich und unwiederkümlich redelich und redit zu kaufe geben . . .*; ähnlich fol. 13^r; fol. 13^v (Eintrag Swicker von Gärtringen): *. . . mit güten willen redit und redlich kouft und zu kouff geben . . .*; ebenso: GLA 37/44 (1371 April 29): *. . . redit und redelich . . .*

⁴¹ Siehe oben S. 143.

⁴² Z. B. GLA 44/370 (1476 Febr. 14): Konrad von Nuwneck erscheint für Caspar Remp von Pfullingen zum Lehensempfang vor Markgraf Christoph; vgl. auch 67/43 fol. 310^r: Abschrift einer Urkunde vom 14. Februar 1476: Wilhelm von Schauenburg, wegen Krankheit verhindert, schickt seinen Sohn zum Lehensempfang.

⁴³ Vgl. etwa die Urkundenreihen der Herren von Sickingen (GLA 44/460–464), der Freiherren von Neuenstein (44/328–330) und der Herren von Schauenburg (bes. 44/430–432).

⁴⁴ Siehe oben S. 133.

⁴⁵ Auch außerhalb des Lehnbooks findet man unter den markgräflichen Vasallen nur wenige Nicht-Ritterbürtige: z. B. RMB 2821 (1414 Juni 28), 2915 (1416 Juni 30).

⁴⁶ II, § 2, 1 b.

mehrmals Frauen als Lehnsinhaberinnen⁴⁷. In zwei Fällen wird die Frau aufgrund einer Erbschaft, in einem Fall aufgrund einer Schenkung, zwar im Besitz des Lehens genannt — sie ist also prinzipiell lehnsfähig — sie muß sich aber immer durch einen Mann vertreten lassen. Die grundsätzliche erbrechtliche Gleichstellung der Frau, die sich im Spätmittelalter allmählich, zunächst vor allem in den Städten, durchzusetzen begann, galt also im Lehnrecht nur bedingt, da aus seiner Natur heraus hier zunächst ein Ausschluß der Frau folgen mußte. Je mehr aber das Lehnrecht sich dem allgemeinen Sachenrecht annäherte, desto stärker wurde das Erbrecht der Frau berücksichtigt — man trennte nun zwischen der eigentlichen Erbschaft, die ein dingliches Recht am Lehen beinhaltete — also die Nutzung — und der personalen Seite, den mit der Erbschaft verbundenen, aus dem sittlichen Charakter des Lehnsbesitzes folgenden Vasallenpflichten. Die weibliche Lehnsfähigkeit ist also im Bereich des badischen Lehnrechts nicht so unbeschränkt wie etwa im Katzenelnbogener Bereich, wo *Diestelkamp* für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts eine nahezu unbeschränkte Verfügungsgewalt der Frau über das Lehen feststellen konnte⁴⁸.

Die allgemeine Verbreitung der Gepflogenheit, daß die Frau sich beim Lehensempfang, bzw. bei Leistung der Lehensdienste durch einen sogenannten „Vorträger“ vertreten lassen mußte, erklärt sich nach *Diestelkamp* aus dem auf langobardische Einflüsse zurückzuführenden Vordringen des Treuhandgedankens ins deutsche Lehnrecht⁴⁹. Insgesamt spielte das weibliche Element im badischen Lehnrecht jedoch noch keine große Rolle⁵⁰. Der terminus technicus, den das badische Lehnrecht für die Leistung der Lehnsdienste in diesem Zusammenhang gebraucht, lautet *vermannen*⁵¹. Er macht bereits den Sinn dieser Vertretung deutlich. Da die Frau vom Waffendienst ausgeschlossen ist, muß sie die aus dem militärischen Ursprung des Lehnswesens folgenden Dienste dem Mann überlassen, oder anders ausgedrückt: ein Lehen im Besitz einer Frau wird erst dann zum richtigen Lehen, wenn es *vermannet*, d. h. durch „Ausstattung“ mit den „männlichen“ Diensten zum Mannlehen wird. Hier ist also die ursprüngliche Bedeutung des Lehens als eines Lohns für militärische Dienste durchaus noch lebendig.

Dieser aus der Natur des Lehnswesens folgenden bedingten Lehnsfähigkeit der Frau entspricht ihre subsidiäre Erbfolge. Wie für manche andere Territorien⁵²

⁴⁷ Fol. 6^v (Eintrag Egenolf von Stühlingen); fol. 13^v (Eintrag Swicker von Gärtringen); fol. 16^r—16^v (Eintrag Verschreibungsurkunde Hofwarts von Münzesheim).

⁴⁸ Vgl. *Diestelkamp*, Territorien S. 70 f.; *Ders.*, Katzenelnbogen S. 219.

⁴⁹ *Diestelkamp*, Katzenelnbogen S. 219 f.

⁵⁰ Dagegen etwa das älteste Lehnbuch des Bischofs Florenz von Münster, das, um 1378 angelegt, etwa gleichzeitig wie das älteste badische ist und 21 Frauen enthält, *Theuerkauf*, Land und Lehnswesen S. 38.

⁵¹ Vgl. GLA 67/43 fol. 153^r; fol. 420^r—421^r (auch 44/21, 1477 April 22): ... *doch das dieselben gÿte alltzyt werden vermannet von eynem edelmann wapens genosse* ... (Stets ungefähr in der gleichen Formulierung).

⁵² Vgl. *Diestelkamp*, Territorien S. 70.

gilt auch für den Bereich des badischen Lehnrechts, daß eine Frau nur dann erbte, wenn beim Tod ihres Mannes keine direkten Erben vorhanden waren⁵³, oder wenn sie von diesem ausdrücklich in die Nutzung des Lehens eingesetzt wurde⁵⁴. Das so auf die Frau übergegangene Lehen vererbte sich jedoch in ihrer Linie nicht weiter und fiel in der Regel — zumindest formal — nach ihrem Tod heim⁵⁵. Vor der Ehefrau waren oftmals noch die Töchter erbberechtigt⁵⁶; es galt also die Priorität der Blutsverwandtschaft. Auch die Vettern hatten manchmal noch Vorrang⁵⁷. In aller Regel wird die weibliche Erbfolge in den Urkunden jedoch ausdrücklich als Sonderfall genannt, als Ausdruck der besonderen Gnade des Herrn⁵⁸. Es gilt also auch hier, daß man zwar an der Regelung des Spiegels *Es erbet yemant lehen wann der uater auf den sun*⁵⁹ theoretisch festhielt, in der Praxis diese aber häufig durchbrach⁶⁰.

Vorträger der Frau konnte entweder ihr Sohn sein — dann, wenn der verstorbene Ehemann das Lehen zunächst ihr und ihrem Sohn zur Nutzung überschrieben hatte⁶¹ — oder, was häufig vorkam, der zweite Ehemann⁶², aber auch ein beliebiger anderer Adeliger ihres Standes⁶³. Der Vorträger entsprach in gewisser Weise dem Vormund, die Frau einem unmündigen Kind; auch dieses konnte erben, mußte allerdings Lehnsdienste und Treueid durch seinen Vormund leisten lassen⁶⁴. Wie Frauen waren auch unmündige Kinder ursprünglich von der Lehnsfähigkeit ausgeschlossen, aber schon der Schwabenspiegel bestimmte, daß Kinder bis zum Alter von 14 Jahren zwar lehensunfähig sind, danach aber bis 21 Jahre Lehen

⁵³ Vgl. z. B. GLA 44/254 (1405 Febr. 23), 44/378 (1476 Juni 17).

⁵⁴ Vgl. Lehnbucheintrag fol. 6^v (Egenolf von Stühlingen).

⁵⁵ Vgl. z. B. GLA 44/254 (1405 Febr. 23).

⁵⁶ Z. B. GLA 44/20 (1432 April 13), RMB 2887 (1415 Dez. 26); vgl. auch fol. 11^r (Eintrag Triegel von Öwisheim).

⁵⁷ Vgl. GLA 67/43 fol. 420^r—421^r; zur Erbfolge der Seitenverwandten vgl. unten S. 170.

⁵⁸ Vgl. z. B. RMB 2750; GLA 44/20 (1432 April 13), 44/20 (1464 März 13), 44/559 (1477 Juli 10), 44/559 (1481 Mai 24).

⁵⁹ II, § 56, 42a.

⁶⁰ Eine zusammenhängende Formulierung der Bestimmungen über die weibliche Lehnsfolge findet sich in der Urkunde vom 22. April 1477 (GLA 44/21), in der die Rangordnung der weiblichen Erbfolge deutlich wird: ... *Und ob der egenant . . . von todes wegen abgeen würde on eelich libsmann lehens erben, und werent dann zÿ mal auch mit in leben die vorgenannten sine vettern eyner oder mee oder ire eeliche libsmann lehens erben, so tund wir den vorgenannten . . . die gnade das dises obgemelt lehen solt fallen vff sine dödtere eyne oder me, ob die in der zyt in leben werent, sölliche lehengütere ire leptage vnd nit lenger inn zu habend vnd zu nyessen doch das dieselben gÿte alltzyt werden vermannet von eynem edelmann wapens genosse . . .*

⁶¹ Diese Situation liegt dem Lehnbucheintrag fol. 6^v zugrunde.

⁶² Z. B. GLA 44/25 (1425 April 21), 44/479 (1498 Mai 31), 67/43 fol. 153^r.

⁶³ Vgl. z. B. Lehnbucheintrag fol. 13^v (Eintrag Swicker von Gärtringen); fol. 16^r—16^v (Eintrag der Verschreibungsurkunde Hofwarts von Münzesheim).

⁶⁴ Zur Lehnsvormundschaft vgl. *Mitteis*, Lehnsvormundschaft.

empfangen können, wenn sie einen Vormund stellen⁶⁵; ab 14 können sie auch schon den Treueid leisten. Die uneingeschränkte Mündigkeit dürfte das Kind also erst im Alter von 21 Jahren erreicht haben⁶⁶.

In den Quellen des badischen Lehnswesens im Spätmittelalter wird weder das Alter des Mündels noch der Zeitpunkt der Mündigkeit angegeben; es heißt hier meist nur allgemein, daß der Vormund das Lehen solange tragen soll, *biz der knabe zu sinen tagen kompt*⁶⁷ oder ähnlich⁶⁸. Daß jedoch auch unmündige Kinder noch vor der Frau den Vorrang hatten, geht schon aus dem Lehnbuch klar hervor: Merkelin von Wössingen war schon früh gestorben und hatte nur einen unmündigen Sohn hinterlassen; erbberechtigt war nun trotzdem nicht seine Frau, sondern sein Sohn, für den der Großvater Swicker von Sickingen die Vormundschaft übernahm⁶⁹.

Grundsätzlich wurde also an der linearen Erbfolge festgehalten. Alle Abweichungen bedurften der ausdrücklichen Festsetzung und kamen im allgemeinen nur bei Fehlen direkten Erben vor. Dies gilt in der Regel auch für die Erbfolge von Seitenverwandten: In Ausnahmefällen konnte der Vetter erben, vielfach jedoch nur, solange er lebte, d. h. ohne damit die Berechtigung zu erwerben, das Lehen an seine direkten Erben weiterzugeben⁷⁰.

Gelegentlich werden bei Fehlen direkter Nachkommen auch weiter entfernte oder nichtverwandte Personen belehnt, was meistens jedoch auf eine entsprechende Verfügung des letzten Lehninhabers zurückgeht. Der im Lehnbuch genannte Konrad von Berg bestimmte, daß, falls er ohne Leibeserben streben sollte, Hans von Berg, ein entfernter Verwandter, und Hans von Otterbach seine Lehen erben sollten; er betonte aber ausdrücklich: Sollten ihm noch Kinder geboren werden, so hätten diese natürlich in jedem Fall den Vorrang⁷¹. Ernst von Kröwelsau erhielt am 3. März 1428 auf Bitten seines kinderlosen Schwagers Werner Bopf dessen Lehengüter in Ziegelhausen und Hohenrain⁷².

Wiederum wird deutlich: Der Lehnsträger hatte in bestimmten Grenzen zwar eine gewisse Verfügungsfreiheit über sein Lehen, die sich auch auf die Festlegung der Erbfolge erstreckte; das Erbrecht direkter Nachkommen hatte jedoch in jedem Fall noch die Priorität.

⁶⁵ II, § 60, 48 b: *Chinde jar wie alt sy sulln sein so sy lehenpar sind, des sind vierzehen iar und sechs wochen von ir gepurd . . . ; des chindes uormunt sol des hernu man sein.*

⁶⁶ Vgl. Conrad 1 S. 398.

⁶⁷ Lehnbucheintrag fol. 14^v (Swicker von Sickingen).

⁶⁸ Vgl. auch GLA 44/565 (1405 Jan. 31), 44/18 (1494 März 2); 44/323 (1495 Jan. 16).

⁶⁹ Fol. 14^v.

⁷⁰ GLA 44/60 (1407 Mai 19); RMB 3763 (1424 Sept. 16); GLA 44/375 (1432 April 3).

⁷¹ GLA 44/344 (1410 Juni 20).

⁷² GLA 44/262.

Bei mehreren gleichberechtigten direkten Erben wurde das Lehen entweder geteilt oder zu gesamter Hand verliehen⁷³. Die Gesamthandbelehnung wurde seit der Mitte des 15. Jahrhunderts dann allgemein üblich, da durch die einheitliche Sukzession in einer Familie mit mehreren gleichberechtigten Erben die Zersplitterung der Lehngüter am ehesten vermieden werden konnte. Der Schwabenspiegel bestimmte bei Samtbelehnung, daß einer der Belehnnten das Lehen empfangen und die Lehnsdienste leisten mußte⁷⁴. Ob diese Vorschrift immer eingehalten wurde, läßt sich für das 14. Jahrhundert nur selten feststellen⁷⁵, da die Regelung der Lehnsfolge in dieser Zeit noch sehr pauschal und undifferenziert war; es scheint aber seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Regel gewesen zu sein⁷⁶.

Ein Spezialfall der Gesamthand bildete die Lehengemeinschaft auf Burg Staufenberg, die schon im Lehnbuch von 1381 mehrfach angesprochen wird⁷⁷. Sie unterschied sich vom gewöhnlichen Samtlehen dadurch, daß jeder einzelne Ganerbe im Fall des Todes ohne direkte Erben seine Anteile an die übrigen Teilhaber vererbte, ohne daß diese unbedingt mitbelehnt worden sein mußten. Es galt also das Erbrecht der Samtlehen, wo nach den direkten Erben des Teilhabers die Mitbesitzer im Lehen folgten⁷⁸. Diese Lehnsfolge in der Ganerbschaft Staufenberg war jedoch zunächst keineswegs unumstritten.

Der markgräfliche Lehnsherr hatte sich zunächst auf den Standpunkt gestellt, daß beim Tod eines Ganerben sein Burganteil heimfiel. Die Staufenberger da-

⁷³ Im Lehnbuch finden sich sowohl Fälle, in denen das Lehen aufgeteilt wurde, als auch Lehen zur gesamten Hand:

a) Teilung: fol. 11^v—12^r (Lehen der Hofwarte von Kirchheim/Münzesheim), fol. 14^r—14^v (Lehen der Herren von Urbach).

b) Gesamthand: fol. 1^v (Eintrag Dietrich Röder); fol. 2^v (Eintrag Hugo von Kindweiler d. J.); fol. 3^r (Reinbold von Schauenburg); fol. 3^v—4^r (Rüfel Schultheiß von Oberkirch); fol. 5^r (Eintrag Gerhard Rohart); fol. 5^r (Eintrag Larenz Siegelin von Oberkirch); fol. 5^v (Hans und Claus Zorn von Bulach); fol. 7^r (Claus Maler und Schochmann Maler); fol. 11^v (Cunz und Rudolf von Berg); fol. 14^v (Bernolt, Engelhart, Bernolt von Urbach); fol. 15^r (Bertold von Massenbach d. Ä. und d. J.).

Vgl. auch außerhalb des Lehnbuchs: Teilung: GLA 44/60 (1399 Aug. 31) (3 St.); Gesamthand: RMB 1229.

⁷⁴ II, § 26, 16c: *Ain yeglich herr mag wol gepieten seinen manen mit recht, dy ain lehen havent, das sy das nyt tailen das er wisse uon wem er seine dinste wartend sey.*

⁷⁵ Lehnbucheintrag fol. 3^v: Reinbold von Schauenburg nennt sich als Vorträger für die gemeinsam mit seinen Brüdern Walter und Sigelin erhaltenen Lehen; Lehnbucheintrag fol. 14^v: Hans von Urbach hat für sich und seine Brüder das Lehen empfangen.

⁷⁶ Vgl. z. B. RMB 2622 (1410 Jan. 20); GLA 67/38 (2) fol. 47^r—48^r: Abschrift einer Urkunde von 22. Juli 1415; GLA 44/20 (1432 April 13), 44/21 (1477 April 22), 44/559 (1493 März 2).

⁷⁷ Lehnbucheinträge fol. 4^v (Albrecht Wiedergrün von Staufenberg); fol. 7^r (Konrad Wiedergrün von Staufenberg).

⁷⁸ Die Lehnsfolge der Gesamthand war in späterer Zeit oftmals Gegenstand gelehrter feudistischer Untersuchungen; für den vorliegenden Bereich sei besonders auf die Abhandlung des badischen Lehenpropstes Johann Jacob Reinhard verwiesen, die sich u. a. mit den erbrechtlichen Verhältnissen auf Burg Staufenberg beschäftigt.

gegen behaupteten, daß die Burg als ein Samtlehen zu betrachten sei; erledigte Einzellehen würden demnach immer der Gemeinschaft zufallen. Der Markgraf wollte nur bei wirklicher Verwandtschaft die Lehensfolge der Samtlehen gelten lassen. Diese unterschiedliche Rechtsauffassung führte nun mehrfach — 1398, 1403, 1418 und 1419 — zum Konflikt, der durch Gerichtsurteil entschieden wurde⁷⁹: Im allgemeinen entschieden die Richter zugunsten der Ganerben, die durch Eid die Gemeinschaft der Belehnung beschwören mußten, um dadurch die Rechtsform der Samtbelehnung mit ihrer speziellen Erbfolge zu beweisen⁸⁰. Lediglich einmal konnte der Markgraf zumindest formal sein Heimfallsrecht wahrnehmen, da nicht alle Staufenbergere die gemeinschaftliche Gewere beschworen hatten und so wegen eines formalen Fehlers diese nicht eindeutig erwiesen war⁸¹. Das Lehen wurde jedoch auch in diesem Fall sofort wieder ausgegeben, zunächst an Hans Stoll von Staufenberg, der mit den anderen Staufenbergere Ganerben nicht verwandt war, und nach dessen Tod 1419 an Siegfried Pfau von Rüppurr⁸², der nunmehr jedoch ausdrücklich in die Ganerbschaft aufgenommen wurde. Gleichzeitig kamen Markgraf Bernhard und Siegfried Pfau überein, daß, wenn wieder der Fall eintreten sollte, daß ein oder mehrere Teile der Burg durch Aussterben der betreffenden Familien frei werden sollten, immer die anderen Mitglieder der Ganerbschaft erbberechtigt sein sollten. Nur noch einmal versuchte der Markgraf sein vermeintliches Heimfallsrecht wahrzunehmen, jedoch ohne Erfolg⁸³.

Die geschilderten Streitfälle zeigen einmal deutlich die Verquickung von Rechtssystem und politischer Einflußmöglichkeit — der Markgraf versuchte durch Ausnutzung lehnrechtlicher Bestimmungen seine Einflußspäre zu vergrößern, — andererseits aber auch die Grenzen der markgräflichen Macht, die es dem Lehnsherrn nicht gestatteten, ein Lehen einzubehalten. Von einem „Satz vom Leihezwang“, den die ältere Forschung postulierte⁸⁴, wird man demnach zwar nicht sprechen können, da die Ansprüche der Ganerben ja auf erbrechtlichen Titeln beruhten, bei denen das Problem des Leihezwangs gar nicht akut werden konnte⁸⁵, wohl aber von einem allgemeinen Leihebrauch, da auch in den Fällen, in denen das Lehen wirklich einmal als erledigt heimfiel, d. h. wo also keine anderweitigen Ansprüche den Lehnsherrn ohnehin zur Wiederausgabe verpflichteten, dieser das Lehen wieder vergab.

Die badischen Lehnurkunden des Spätmittelalters bestätigen insgesamt diese Beobachtung: Die wenigsten Lehen fielen wirklich heim, da beim Fehlen von Erben

⁷⁹ GLA 44/471 (1398 Nov. 14), 44/420 (1403 Sept. 24), 44/471 (1418 April 18), (1418 Juli 22), (1418 Okt. 26), (1419 April 30).

⁸⁰ Vgl. GLA 44/471 (1418 April 18): ... daß sie und ire fordern in rechter gewere und gemeinschaft des slosses gessen sind ...

⁸¹ GLA 44/471 (1418 Juli 22), (1418 Okt. 26).

⁸² GLA 44/471 (1419 April 30).

⁸³ GLA 44/471 (1514 Juli 5).

⁸⁴ Vgl. *Mitteis*, Lehnrecht, S. 696 ff.

⁸⁵ Vgl. *Goez* S. 21 ff.

meist der Vasall schon zu Lebzeiten in irgendeiner Weise über sein Lehen verfügte. Wenn wirklich einmal ein Lehen heimfiel, wurde es in aller Regel wieder ausgegeben, wahrscheinlich aus allgemeinen politischen Motiven — vielleicht, um verdiente Ministeriale oder (später) Beamte zu belohnen und sie dadurch fester an sich zu binden, jedoch nicht, weil für den Herrn seinerseits eine Rechtspflicht bestanden hatte, die ja mindestens einmal hätte erwähnt werden müssen. Statt dessen betonen die Urkunden jedoch immer die besondere Gnade und Gunst des Lehnsherrn, wenn er ein Lehen erstmals verlieh.

Der „Leihebrauch“ führte jedoch dazu, daß der Lehnsbesitz in den meisten Fällen für den Markgrafen verloren war, da die Wahrnehmung des Heimfallrechts nur selten die Möglichkeit bot, das Territorium zu vergrößern. Der Grund hierfür dürfte letztlich in der allgemeinen politischen Schwäche der Markgrafen zu suchen sein. Nochmals wird hier die enge Verflechtung von rechtlicher und politischer Problematik deutlich; es zeigt sich, daß nicht der Rechtssatz die politischen Verhältnisse, sondern umgekehrt die politische Macht die Rechtsordnung bestimmte.

Insgesamt gilt freilich, daß das badische Lehnrecht des Spätmittelalters noch keine vollständig ausgestaltete differenzierte Rechtsordnung bildete, die für alle Einzelfälle und Möglichkeiten klare Bestimmungen enthielt, sondern eher den ersten Versuch darstellte, die Vielfalt der durch Gewohnheit entstandenen Formen und Artikulationen des Lehnswesens zu ordnen und zu systematisieren; einen Versuch, der schließlich erst im 18. Jahrhundert mit der vollständigen Entwicklung des Lehnrechts zur wissenschaftlichen Spezialdisziplin abgeschlossen war.

B. Das badische Lehnbuch von 1381

VORBEMERKUNGEN ZUR TEXTGESTALTUNG

Die vorliegende Ausgabe soll einerseits einen gut lesbaren Text bieten, andererseits aber auch allen wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Grundlage der Textgestaltung bilden deshalb die unter diesem Leitgedanken erarbeiteten Richtlinien für die Edition von Urbaren von Friedrich Pietsch¹. Auch ein Lehnbuch gehört ja in diese Quellengattung. Demnach wird im allgemeinen ein buchstabengetreuer Abdruck geboten; eine Ausnahme macht lediglich die Groß- und Kleinschreibung, die zum Zweck der besseren Lesbarkeit vereinheitlicht wurde. Mit großen Anfangsbuchstaben werden sämtliche eindeutig identifizierten Personennamen, Orts-, Fluß- und Flurnamen geschrieben, sowie alle sonstigen geographischen Eigennamen, die sicher als solche zu erkennen sind; alle anderen Wörter werden klein geschrieben, insbesondere auch unsichere Lagebezeichnungen, die nicht eindeutig als Eigennamen identifiziert werden konnten.

Die Interpunktion wurde nur behutsam modernisiert. Wo die Zeichensetzung des Schreibers unsicher ist, wurde nur dann ein Zeichen vermerkt, wenn dies für das Verständnis des Textes unerlässlich schien. Die Worttrennung dagegen wurde der heute üblichen angeglichen, ebenso die Trennung bzw. Zusammenschreibung von zusammengesetzten Ausdrücken, weil zur Abfassungszeit des Lehnbuches hier noch keine Einheitlichkeit herrschte. Der besseren Lesbarkeit dient auch die Wiedergabe der lateinischen Maß-, Zahl- und Mengenangaben in arabischen Zahlen.

Eine Ausnahme bilden die lateinischen Datumszeilen, deren Zahlenangaben innerhalb des lateinischen Kontextes in römischen Zahlen wiedergegeben werden mußten.

Um die Eigentümlichkeit der Vorlage sowohl in mundartlicher als auch in orthographischer Hinsicht soweit wie möglich zu wahren, wurden sämtliche diakritischen Zeichen zunächst zu identifizieren versucht und dann angegeben. Eine eindeutige Identifizierung gelang allerdings nicht immer. Alle nicht eindeutig erkennbaren diakritischen Zeichen habe ich kommentarlos, gemäß den Richtlinien von Pietsch, mit einem³ angedeutet.

Da das Lehnbuch als Nachschlagewerk benutzbar sein muß, wurden die Namen aller markgräflichen Lehnsträger, aller Käufer und Pfandinhaber markgräflicher Lehen halbfett, alle Ortsnamen gesperrt wiedergegeben, damit diese leichter aufgefunden werden können.

Alle genannten Lehensträger der Markgrafen von Baden wurden in den begleitenden Untersuchungen behandelt. Die Ortsnamen und anderen geographischen

¹ Pietsch, Richtlinien für die Edition von Urbaren. Ein Vorschlag.

Bezeichnungen sind im Anmerkungsapparat erklärt². Dabei wird versucht, den Ort, das Flurstück usw. zu lokalisieren; wo dies nicht gelingt, wurde der ungefähre Lageraum so weit wie möglich eingegrenzt. Geographische Angaben, deren Lokalisierung sich aus dem Kontext ergibt, wurden nicht in einer Anmerkung identifiziert. Einige geographische Angaben konnten allerdings trotz Heranziehen sämtlicher Hilfsmittel nicht bestimmt werden, was angesichts der großen Zahl von Wüstungen, die gerade die an die Entstehungszeit des Lehnbuches anschließende Epoche aufweist, nicht verwunderlich ist³. In den Sachanmerkungen wurden ferner sämtliche an Heiligenfesten orientierte Daten aufgelöst und einige wenige Sachanmerkungen zur Erklärung von Fachausdrücken gegeben. Ich habe mich entgegen den Richtlinien entschlossen, auch die eindeutig bestimmbareren Orte schon in den Anmerkungen nachzuweisen, einmal, weil es sich im vorliegenden Text um eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Namen handelt, zum andern, weil die Lesbarkeit eines Textes nicht verbessert wird, wenn man bei jedem unbekanntem Namen im Register nachschlagen muß.

Die Abschnittsbildung der Vorlage, insbesondere die Lücken im Text, werden genau wiedergegeben. Dies schien mir im vorliegenden Fall besonders wichtig, weil schon durch die Textanordnung ein Licht auf die Entstehung des Lehnbuches fällt. Größere Lücken innerhalb des Textes, ganze Seiten oder Stellen, die frei gelassen wurden für die Beschreibung der Lehen, werden mit dreimal drei untereinanderstehenden Punkten wiedergegeben, kleinere Lücken mit zweimal drei Punkten.

Die Kürzungen wurden gemäß den Richtlinien im allgemeinen kommentarlos aufgelöst. Eine Ausnahme machten lediglich einige sehr stark gekürzte Wörter, deren Ergänzung sich nur aus dem Kontext ergab: Hier wurden die Ergänzungen in eckige Klammern gesetzt.

Korrekturen durch Verbesserung, Streichung, Rasur oder Nachtrag werden behandelt wie folgt: Ist der Korrekturzusatz gleichzeitig, das heißt hier, während der Entstehung des Lehnbuches erfolgt, kommt er in den Text; das Gestrichene oder Radierte bringen dann die Anmerkungen. Nachträgliche Korrekturen kommen in die Anmerkungen.

Grundsätzlich sind alle Korrekturen vermerkt, ausgenommen solche, die Schreibfehler gleich während der Niederschrift verbessern. Die Zusätze von Hand D werden besonders gekennzeichnet. Orthographische Verschreibungen, die vom Schreiber nicht verbessert wurden, wurden in der Regel beibehalten, einmal, um einen Eindruck von der eigentümlichen Schreibgewohnheit des betreffenden Schreibers zu vermitteln, zum andern, weil oftmals nicht eindeutig geklärt werden kann, ob ein Fehler oder ob eine sprachliche, bzw. orthographische Eigenheit vorliegt. Bei eindeutigen Verschreibungen wird die Korrektur in den Anmerkungen gegeben.

² Wichtigstes Hilfsmittel neben den Karten bildete Albert Kriegers Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden.

³ Dazu vor allem Abel, Wüstungen.

Die Register (Orts- und Flurnamenverzeichnis, Personennamenverzeichnis) enthalten auch alle nicht eindeutig lokalisierbaren geographischen Angaben sowie sämtliche Eigennamen, auch die der Bauern.

Von einem Sachregister wird abgesehen, da in dem relativ kurzen Text nur wenige Fachtermini vorkommen, die, soweit sie noch nicht in den Untersuchungen behandelt wurden, in den Anmerkungen erklärt werden.

^a Mannbuch der Markgrafen Bernhart und Rüdolph
von 1381 et seq[uentibus] a[nn]is ^a

^b 1—35 ^b

^c 30 f. ^c

^a Archivhand (Erstes Drittel des 19. Jahrhunderts).

^b Seitenzahl: moderner Stempel.

^c Ältere Signatur.

fol. 1^r Man sol wizzen zû ewiger gedechtnisse, daz in dem jare da man zalte nach Crists geburte drûzehenhûndert und eins und achtzig jare an dem nechsten dinstage nach unser frowentag der jûngern¹ diese nachgeschriben erbern lute ritter und knechte vor den hochgeborn herren marggrafe Bernharte und marggrafe Rudolfe gebrûdern gestanden sin, und haben ire lehen von in enphangen und haben in gehuldet und gesworn, als ein man sime herren gebunden ist.

^a Dez ersten hat herr **Cûntz Roder** zû lehen enphangen ein vierteil an dem leyenwinzehenden zû **Steinbach**² in dem kirchspelle^b. — Item 7 juch reben sint gelegen zû **Negewilr**³ an einem berge heizzet der Hoheberg. — Item 4 ¹/₂ tagewan matten, der heißent zwo tagewon des Sengers matte, die andern zwo des Roders stogken und der halbe tagewon zû dem Eychel⁴. — Item ein garte lit hinder Huges hus von Kintwilr. — Item die halbe marg von **Croßwilr**⁵. — Item daz gût zû **Nûsatz**⁶, daz da Bertschen von Acher waz. — Item 6 lb. d. gelts zû **Gamshurst**⁷ und 60 hunre gelts. — Item einen halben hoff zû **Steinbach**⁸ genant der Steinlerin hoff mit ackern und matten und waz dar zû gehoret. — Item einen hoff zû **Sunshheim**⁹ in dem dorfe genant des von Hûndesfelt hof mit siner zûgehorte. —

Hand D ^c Item ein vierteil an den marcken, die gelegen sint zwischent **Bûhel**¹⁰ und **Önesbach**¹¹. — Item die gûter mit allen rechten die Reinbolts seiliger von Eynsidel waren und an der Acher¹² gelegen sint. — Item die reben an dem Bûchelberg¹³, dem man spricht daz Frenckelin.^c

Hand A ^d Diz nachgeschriben lehen hat herr **Arbgest Roder** enphangen mit namen zinse sint gelegen zû **Grymoldeswalde**¹⁴ hinter der Ecke mit allen rechten die da zû horent.^d

...

^a Am Rand Abschnittszeichen, aus Item hervorgegangen.

^b Korrigiert von Hand B; gestrichen: Negewilr der da gen Alswilr uz hin zuhet.

^c Nachtrag von Hand D, etwa gleichzeitig, bei der nochmaligen Durchsicht des Textes erfolgt.

^d Der ganze Eintrag ist gestrichen (von anderer Hand).

¹ 10. Sept.

² Steinbach, Kr. Bühl/Baden.

³ Neuweier, Kr. Bühl.

⁴ Wahrscheinlich Fln. auf Gem. Baden-Baden. (vgl. GLA 44/142, 1405 März 18).

⁵ Großweier, Kr. Bühl.

⁶ Neusatz, bei Ottersweier, Kr. Bühl.

⁷ Gamshurst, Kr. Bühl.

⁸ Siehe Anm. 2.

⁹ Sinzheim, Kr. Bühl.

¹⁰ Bühl/Baden.

¹¹ Önsbach, bei Achern, Kr. Bühl.

¹² Fluß durch Achern.

¹³ Lagebezeichnung im nordwestlichen Teil der Gem. Neuweier, Kr. Bühl.

¹⁴ Grimmerswald, Gem. Seebach, Kr. Bühl.

...
 e Item herr **Dietrich Roder von Blumenberg** hat enphangen sin hus in der burge zü Tiefenowe¹⁵ und ein fischweberlin da by mit etwie vil hofsteten und garten als ez der von **Bottenowe**¹⁶ waz, dar zü ein vierteil an dem winzehenden zü **Negewilr**¹⁷ genant an dem Echartenberge mit allen rechten.

f Diz nachgeschriben lehen hat **Reinbolt Roder** enphangen, mit namen
 § eyn hoff ist gelegen in dem kirchspil zü **Steinbach**¹⁸ hgenant Buchtungs hoff mit aller zugehorde^h und 40 morgen ackers und matten die dar in gehören. — Item zü **Ottenspach**¹⁹ in dem dal 3 1/2 lb. und 2 untz. d. geltes mit hünren habern kesen unt andern rechten und zügehorden. — Item eyn teil an eyme buchweldelin by **Stouffenberg**²⁰. — Item zü **Herbestkoppe**²¹ 2 juch reben mit aller zügehorte und begriffe.[§]

fol. 1v
 Hand A
 Hand B

...
 f Diz nachgeschriben lehen hat **Dietrich Roder Rudolfs dez Roders** seliger brüder enphangen

§ zehen malter rocken geltes uff den zehenden zü **Steinbach**¹⁸ der da heißet der herrenteil. — Item zü **Ontzenhorst**²² 10 pfunt d. geltes und 1 virtel habern geltes und 20 hünre. — Item zü **Züsenhoffen**²³ han ich und myn swager eyn hoff gemeyn, der auch lehin ist.[§]

Hand A
 Hand B

...
 f Diz nachgeschriben lehen hat **Oberlin Roder** enphangen mit namen

i ...

...

... i

f Diz nachgeschriben lehen hat **Hensel Roder** zü lehen enphangen

i ...

Hand A

e Am Rand Abschnittszeichen: zwei kleine Querstriche.

f Siehe S. 180, Anm. a.

g Beschreibung der Lehen von Hand B.

h Über der Zeile von der selben Hand nachgetragen.

i Beschreibung der Lehen fehlt.

¹⁵ Tiefenau, Gem. Sinzheim, Kr. Bühl.

¹⁶ Bottenau, südlich von Oberkirch, Kr. Offenburg.

¹⁷ Siehe S. 180, Anm. 3.

¹⁸ Siehe S. 180, Anm. 2.

¹⁹ Ödsbach, südlich von Oberkirch, Kr. Offenburg.

²⁰ Burg auf Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

²¹ Herbstkopf, Gem. Bottenau, Kr. Offenburg.

²² Unzhurst, südwestlich von Bühl, Kr. Bühl.

²³ Zusenhofen, westlich von Oberkirch, Kr. Offenburg.

...

...ⁱ

fol. 2^r ^a Diz nachgeschriben lehen hat herr **Claus von Bach** enphangen
Hand B ^b ritter, mit namen daz halb dorff zü **Leyberstung**¹ mit aller zügehörde walt
 waßer und weide korngelt pfenningelt. — Item 20 virtel rocken geltes zweyer
 sester mynre zü **Hatzenwilre**² und hunre und pfenningelt daz dazu ge-
 horit. — Item funff pfunt phenniggeltes zü **Onzenhurst**³. — Item 7 malter
 korn geltes uff der mulln daselbs und 14 sester habergeltes und die hunre die
 dazu gehorent. — Item die reben die da heißent der Nuweberg⁴ gelegen neben
 dez Leppers reben, und den garten der darunder lit. — Item 17 ¹/₂ β phenniggeltes
 und 5 hunre geltes zü **Gameshurst**⁵. — Item ein hoff zü **Steinbach**⁶
 dem man spricht dez Bùben hoff mit aller zügehörde.^b

Hand A ^a Diz nachgeschriben lehen hat sin sun **Gerige von Bach** enphangen

c...

...

...^c

Hand B ^a Diz nachgeschriben lehen hat herr **Obrecht von Bach** enphangen
^b mit namen eyn virteil an dem dorffe zü **Leybirstunt**¹ mit twinge und
 banne und allen rechten. — Item ^d 6 lb. und 5 β ^d Straßburger geltes und eilff
 sester habern geltes und drißig hunre geltes und ein viertel an dem gerichte zü
Onzenhorst⁷. — Item zwei pfunt geltes zü **Nüsatz**^{8 e} und 4 sester habern
 8 cappen und hunren ungeverlichen und ist falber uff dem ^f güte ^f, daz man nen-
 net Kluftes güte, mit aller zügehörde. — Item zü **Lieberstung**⁹ han ich jer-
 lichen 20 malter rocken und 4 sester. — Item 23 β 3 d., item 31 cappen. — Item
 ern hunren und vasnacht hunre 27. — Item daz dritteil an dem zehenden ungever-
 lich als er gelegen ist und daz dritteil an waßer walde und weide als ez gelegen
 ist und ist falber etc.^b

^a Siehe S. 180, Anm. a.

^b Siehe S. 181, Anm. g.

^c Siehe S. 181, Anm. i.

^d Über der Zeile für gestrichenes funff pfunt.

^e Zwischen Nüsatz und und wurde gestrichen: mit hunren und mit allen rechten als ez
 gelegen ist.

^f Anstelle von gestrichenem dorff daneben.

¹ Leiberstung, nordwestlich Bühl, Kr. Bühl.

² Hatzenweier, Gem. Ottersweier, Kr. Bühl.

³ Siehe S. 181, Anm. 22.

⁴ Wahrscheinlich ehemaliger Flurname in der Bühler Gegend.

⁵ Siehe S. 180, Anm. 7.

⁶ Siehe S. 180, Anm. 2.

⁷ Siehe Anm. 3.

⁸ Siehe S. 180, Anm. 6.

⁹ Siehe Anm. 1.

- § Diz nachgeschriben lehen hat **Hans von Selbach** enphangen Hand A
 h . . .
 . . .
 . . . h
- § Diz nachgeschriben lehen hat **Hug von Kintwilr der Alte** zù lehen enphangen Hand B
^b mit namen eynen hoff ist gelegen zù **Sonnensheim**¹⁰ den man spricht
 Stollenhoff mit allen rechten, und einen hoff ist gelegen zù **Steinbach**¹¹ in
 dem kirchspel, den man spricht Ortenberger hoff auch mit allen rechten. — Item
 zù **Heselnbach**¹² zwen und drißig schilling Straßburger geltes und eylffe
 cappen und hunre geltes.^b fol. 2^v
- § Diz nachgeschriben lehen hat **Hug von Kintwilr der Junge** enphangen Hand A
^b mit namen eynen halben hoff genannt der Steinlerin hoff mit ackern und matten Hand B
 und waz darzù gehoret den er mit herr **Cünrad Roder** gemeyn hat ^b.
 c . . .
 . . .
 . . . c
- § Diz nachgeschriben lehen hat **Hans von Boßenstein** enphangen Hand A
 c . . .
 . . .
 . . . c
- § Diz nachgeschriben lehen hat **Obrecht von Rüst** enphangen Hand B
^b mit namen den hoff zù Hardauwe¹³ hinder der stad zù **Stalhofen**¹⁴ gelegen
 mit aller zùgehorte, so von rechtes wegen darin gehort. — Item eilfthalb malter
 korngeltes drü malter habern zwen kappen sint gelegen in dem banne zu
Sellingen¹⁵ und zwen tagewand matten sint gelegen hinder der stad zù **Stal-**
hofen¹⁴ dez er allez mynr vorgenannten herren der marggraven vatter besigel-
 to^{16 b}.
- § Diz nachgeschriben lehen hat herr **Reinhard von Windecke** enphangen Hand A
 c . . .
 . . .
 . . . c

§ Siehe S. 180, Anm. a.

h Siehe S. 181, Anm. i

¹⁰ Siehe S. 180, Anm. 9.

¹¹ Siehe S. 180, Anm. 2.

¹² Hesselbach; nicht eindeutig lokalisierbar, da der Name häufiger vorkommt; gemeint ist vermutlich das auf Gem. Großweier, Kr. Bühl, gelegene Hesselbach.

¹³ Abgeg. auf Gem. Stollhofen, Kr. Bühl.

¹⁴ Stollhofen, Kr. Bühl.

¹⁵ Söllingen, Kr. Rastatt.

¹⁶ Dienstag, 19. Nov. 1364.

§ Diz nachgeschriben lehen hat **Hans Spete** enphangen

Hand D ⁱ mit namen 6 lb. d. gelts uf der bette zü **S t a l h o f e n**¹⁴ und ist ein burglehen ⁱ.

...

fol. 3^r

...

Hand A ^a Diz nachgeschriben lehen hat **Gotze Kolbe** enphangen

Hand B ^b mit namen den hoff zü **R u c h e l n h e i m**¹ den man heißet den Kolbenhoff, zü **Z i e m e r n**² in dem kirchspel gelegin mit aller zügehörde. — Item 3 pfunt pfening geltes zü **N o p p e n a u w e**³ in dem tal, und funff juch reben zü **S t o f f e n b e r g**⁴ genant der Trunckenberg. — Item den burgstadel zü **B o t t e n a u w e**⁵ 3 1/2 malter korn geltes und 5 1/2 β. d. geltes daselbs mit allen rechten.^b

...

...

^c Diz nachgeschriben lehen hat von uns enphangen her **Cunrad von Schauenburg**

^d ...

...

...^d

^e Diz sint die guter, die ich **Reinbolt von Schowenburg** zü lehen habe enphangen und trage sie vor mynen gebrudern in gemeinschaft **Walthern** und **Siegelin**, dez ersten obenan zü **B ü l a c h**⁶ 2 lb. und 3 β. d. geltes und ander recht die dazu gehorent. — Item die güter und den halben walt zü **S u l t z p a c h**⁷ git 32 β. d. geltes und ander recht die dazu gehorent. — ^f Item daz gut von **S e n d e l b a c h**⁸ git 6 β. d. geltes und ander recht die dazu horent ^f, und daz selbe güet git auch 6 β. d. geltes, trage ich fur **Bertholt Kolben**. — Item 1 β. d. und 2 cappen git man von den ackern zü **A p p e n w i l r e**⁹. — Item uff dem Heuberge¹⁰ 14 β. d. gelts

ⁱ Nachtrag von Hand D.

^a Siehe S. 180, Anm. a.

^b Beschreibung der Lehen von Hand B, die auf den folgenden Seiten allein schreibt.

^c Am Rand Item-Zeichen, verbunden mit einem Strich quer über die Seite zur Trennung der Einträge und Kreuz mit doppeltem Querbalken.

^d Siehe S. 181, Anm. i.

^e Weit nach links gezogene segelförmige Oberlänge des D. Item-Zeichen am Rand wie Anm. c.

^f Über der Zeile und am Rand von der gleichen Hand nachgetragen.

¹ Abgeg. auf Gem. Urloffen, Kr. Kehl/Baden.

² Zimmern, auf Gem. Urloffen.

³ Oppenau/Rendthal, Kr. Offenburg.

⁴ Siehe S. 181, Anm. 20.

⁵ Siehe S. 181, Anm. 16.

⁶ Im hinteren Rendthal; genauere Lokalisierung nicht möglich, gegen Sattler S. 89.

⁷ Sulzbach, Gem. Lautenbach, Kr. Offenburg.

⁸ Entweder Sendelbach, Gem. Lautenbach, oder Sendelbach, Gem. Durbach.

⁹ Appenweiler, Kr. Kehl.

¹⁰ Auf Gem. Ödsbach, südlich von Oberkirch, Kr. Offenburg.

und ander recht die dazu gehorent. — Item dez Richarts güt zù der Noden¹¹ git 14 ß. d. geltes und ander recht, die dazu gehorent. — Item 5 viretel korn geltes liegen uff der lachen zu Wißenbach¹².

fol. 3^v

^c Diz sint die güter die Heintzman Schultheisse von Oberkirche zu lehin enphan-gen hat, dez ersten eyn hoff zù Appenwilre⁹ den man nennet den hof zù der lachen mit allen rechten und zügehorte. — Item ein rebeberg zù Bottenauwe¹³ in dem Slatten¹⁴ mit furlende und buschen und mit aller zügehorte. — Item in dem tal zù Noppenauwe¹⁵ zù der wüsten Reynchen¹⁶ zù Sant Peters cappelle¹⁷: Claus Boners güt, Germans güt, Burghart Scherers güt. — Item Hans Veiseten güt. — Item Cuntzelins güt uff dem Bühel¹⁸, Buntzen güt und Cunrad Kringels güt. — Item Cunrad Antegastes güt, und Burküs dez Hohen güt zù Breitenberg¹⁹. — Item Cüntz Etzellins güt und der Boßelin güt. — Item Kriepelins güt von rincken und den zehenden von dem habern. — Item eyn virteil des waldes in der Meyсах²⁰ und liegen diese guter mit allen rechten, und habe die gerachte und die vischuntzen die zü den gütern horent. — Item daz güt zù Bottenauwe²¹ daz Henselin Sweiger von mir hette mit gerichten und mit allen rechten. — Item der wüste wier der da stoßet an den graben § dar § umb den burgstal gat zù Bottenauwe²¹ mit gericht und mit allen rechten. — Item 10 ß. d. geltes in dem Durbach²². — Item aber zù Bottenauwe²¹ 18 ß. d. geltes. — Item 5 ß. d. zü Bottenauwe²¹ dem man spricht Vingerlocks güt. — Item 4 lb. d. geltes gelegen in Noppenauwer tal zù Sant Peter²³ und da umb zù Breitenberg²⁴. — Item 13 1/2 lb. d. viertel rocken geltes auch gelegen zü Bottenauwe²¹, diz güt han ich mit gericht und mit aller zügehorte. — Item eyn kornhofel zü Bottenauwe²¹ genannt dez kornen hoff mit aller zügehorte und mit allen rechten.

^h Diz sint die güter der Rūfel Schultheiße von Oberkirche zü lehen enphan-gen hat die sinre brüder und vettern gemeyn sint. Dez ersten ⁱ die burg, die heißet das alte

§ Verschieden anstatt der.

^h Siehe S. 184, Anm. e.

ⁱ Über der Zeile von der gleichen Hand nachgetragen.

¹¹ Lage unbekannt.

¹² Weißenbach, Gem. Ohlsbach, Kr. Offenburg.

¹³ Siehe S. 181, Anm. 16.

¹⁴ Auf Gem. Butschbach, Kr. Offenburg.

¹⁵ Siehe S. 184, Anm. 3.

¹⁶ Hinteres Renththal, auf Gem. Bad Griesbach, Kr. Offenburg.

¹⁷ Bad Peterstal, Kr. Offenburg.

¹⁸ Wahrscheinlich auf Gem. Bad Peterstal, Kr. Offenburg.

¹⁹ Auf Gem. Bad Griesbach, Kr. Offenburg.

²⁰ Maisach bei Oppenau, Kr. Offenburg.

²¹ Siehe S. 181, Anm. 16.

²² Durbach, Kr. Offenburg.

²³ Bad Peterstal im Renththal, Kr. Offenburg.

²⁴ Siehe Anm. 19.

Nuwenstein^{25 i}, die güter zü L e r b a c h²⁶ mit dem walde und mit dem zehenden und mit andern rechten. — Item Brunnenbergers güet in dem stege mit dem walde. — Item die zwei teil des waldes zü S u l t z b a c h²⁷ der do zuhet an der Münche welde von Allen heiligen²⁸. — Item der Schalhürinne güet zu M u l n²⁹. — Item Rümelins güet und Lobbelins güet zü W i ß e n b a c h³⁰. — Item des apts güet zü W i ß e n b a c h³⁰. — Item die mittlernmüle zü M u l l n²⁹. — Item der hoff zü A p p e n w i l r e³¹, gelegen neben dez Seilers hoff und heißet lindenstunphen hoff. — Item des Egesen hoff zü W i n d e s c h l e c h³². — Item in dem dal zü N o p p e n a u w e³³ Cüntz Jacobs güet und Abrechts Suscheides güet. — Item der Giger güet zü R a m s p a c h³⁴. — Item Stehelins güet und Hans des Blinden güet zü H o f e s t e t t e n³⁵. — Item Girlins güet und Hans Lamprechts güet zü F r o w e l i n s p e r g e³⁶. — Item der Spender güet zü S p e n d e r n³⁷. — Item Constans güet und Dobelins güet und die guter zü F r o w e l i n s b e r g e³⁶. — Item die welde zü F r o w e l i n s s p e r g e³⁶ und die welde zü ^k G r u s e n t z p a c h^{38 k}. — Item die welde zü M u l l e n b a c h³⁹ ein furlende zü der Eiche⁴⁰. — Item daz güet zü R i s t e n b a c h⁴¹ und Hans Haldemanns güet. — Item zü Huwennest⁴² die güet da Abr[echt] Schemel und Berthalt Schemel und Hans Renger und der mullerin dochter uff sitzent. — Item Burkart Kempfen güet und Endres ¹ Kepfen ¹ güet und Cüntzlin Endres suns güet alle gelegen zü H u l f e r s p r i n g e⁴³. — Item Cuntzen Kenpfen güet, Heidebaches güet, Cuntzlin Endres suns güet, Endres Kenpfen frawen güet und Hansen daz da heißet des Kensors. —

k Über der Zeile nachgetragen anstelle von verschriebenem Gutzenpach, das gestrichen ist.

1 Verschrieben, richtig: Kempfen.

²⁵ Alt-Neuenstein, Burgruine auf Gem. Lautenbach bei Oberkirch, Kr. Offenburg.

²⁶ Lierbach, nördl. von Oppenau, Kr. Offenburg.

²⁷ Siehe S. 184, Anm. 7.

²⁸ Kloster Allerheiligen, Gem. Lierbach, Kr. Offenburg.

²⁹ Müllen, Gem. Oberkirch, Kr. Offenburg.

³⁰ Siehe S. 185, Anm. 12.

³¹ Siehe S. 184, Anm. 9.

³² Windschlag bei Appenweiler, Kr. Offenburg.

³³ Siehe S. 184, Anm. 3.

³⁴ Ramsbach, unterhalb Oppenau, Kr. Offenburg.

³⁵ Wahrscheinlich Hofstetten, auf Gem. Lautenbach, da S. 187 zusammen mit Rüstenbach genannt; vgl. S. 187, Anm. 2.

³⁶ Freiensberg, oberhalb von Bad Peterstal, Kr. Offenburg.

³⁷ Lage unbekannt, vermutlich hinteres Rendtal.

³⁸ Bad Griesbach, Kr. Offenburg.

³⁹ Mühlbach, Gem. Bad Griesbach, Kr. Offenburg.

⁴⁰ In der Gegend von Bad Griesbach.

⁴¹ Rüstenbach, Gem. Lautenbach, Kr. Offenburg.

⁴² Lage unbekannt, wahrscheinlich in der Gegend von Lautenbach zu suchen.

⁴³ Spring, Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

Item Cunrad Mannolts güt zū Ristenbach¹, Burkart Dietwins güt zū Ristenbach¹. — Item Gerharts güt und sinre swester Metzen güt, dez Birken güt, Heintze Linders güt, alles gelegen zū Hofestete² und zū Ristenbach¹. — Item zū dem Hohenberge³ in dem Durbach⁴ die mule, der mullerin güt, und Lehenmannes güt, und der selben mullerin sons güt, Tarandes güt, Symlers güt. — Item zū Eberswilre⁵ der Wunderin güt, Schonswantes güt, dez Wageners güt zū Eberswilre⁵. — Item zū Appenwilre⁶ Rotermels güt. — Item zū Zußenhofen⁷ der Hetzlin güt. — Item dez apts güt zū Nuspach⁸. — Item Wengelin sinrer dochtermans güt, Lobelins güt, Rudigers dochtermans güt zū dem Hohenberge³, ^a Selgmans ^a güt zū Wißenbach⁹. — Item zū Ötenspach¹⁰ dez Meyers güt und Burkart Eckenfeilz güt. — Item Burkarts güt zū Berenbach¹¹. — Item daz güt zū Beringersgerüte¹². — Item Bertsche Gippernels güt an dem lehin. — Item an der steigen Hansen güt und sinrer gemeyner. — Item zū Meyspach¹³ Hansen güt, Burkart güt und der zweier manne sons güt. — Item daz güt zū Berhtoltzspach¹⁴. — Item zū Wusten Reynchen¹⁵ dez knehtes güt, der Düfelin güt und dez Boßlers güt. — Item in dem Grusinpach¹⁷ Hermans güt. — Item zū Frowelinsberge¹⁶ Berwenters güt, dez Veiseten güt, dez Meders güt, dez Kundegen güt, dez Gesellen güt, des Giselers güt. — Item die welde zū Grusen^bspach^{b17} zū Mülnbach¹⁸ zū der Wusten Reynchen¹⁵ in dem Hunerspach¹⁹. — Item zū Frelinsperge¹⁶ der halbe walt. — Item in dem Schulterberge²⁰ ein teil und in dem Schulterbach²¹ zwei

^a Über der Zeile geschrieben für gestrichenes unleserliches Wort.

^b Über der Zeile geschrieben für gestrichenes -bach.

¹ Siehe S. 186, Anm. 41.

² Da Rüstenbach und Hofstetten zusammen genannt werden, ergibt sich die Lage auf Gem. Lautenbach.

³ Auf Gem. Durbach.

⁴ Siehe S. 185, Anm. 22.

⁵ Ebersweier, Kr. Offenburg.

⁶ Siehe S. 184, Anm. 9.

⁷ Siehe S. 181, Anm. 23.

⁸ Nußbach, Kr. Offenburg.

⁹ Siehe S. 185, Anm. 12.

¹⁰ Siehe S. 181, Anm. 19.

¹¹ Bärenbach, Gem. Ramsbach, Kr. Offenburg.

¹² Börskritt, Gem. Ramsbach.

¹³ Siehe S. 185, Anm. 20.

¹⁴ Bägoldsbach, Gem. Maisadt, Kr. Offenburg.

¹⁵ Siehe S. 185, Anm. 16.

¹⁶ Siehe S. 186, Anm. 36.

¹⁷ Siehe S. 186, Anm. 38.

¹⁸ Siehe S. 186, Anm. 39.

¹⁹ Auf Gem. Bad Griesbach, Kr. Offenburg.

²⁰ Auf Gem. Bad Peterstal, Kr. Offenburg.

²¹ Auf Gem. Bad Peterstal.

Nuwenstein²⁵ i, die güter zü L e r b a c h²⁶ mit dem walde und mit dem zehenden und mit andern rechten. — Item Brunnenbergers güit in dem stege mit dem walde. — Item die zwei teil des waldes zü S u l t z b a c h²⁷ der do zuhet an der Müniche welde von Allen heiligen²⁸. — Item der Schalhürinne güit zü M u l n²⁹. — Item Rümelins güit und Lobbelins güit zü W i ß e n b a c h³⁰. — Item des apts güit zü W i ß e n b a c h³⁰. — Item die mittlernmüle zü M u l l n²⁹. — Item der hoff zü A p p e n w i l r e³¹, gelegen neben dez Seilers hoff und heißet lindenstunphen hoff. — Item des Egesen hoff zü W i n d e s c h l e c h³². — Item in dem dal zü N o p p e n a u w e³³ Cüntz Jacobs güit und Abrechts Suscheides güit. — Item der Giger güit zü R a m s p a c h³⁴. — Item Stehelins güit und Hans des Blinden güit zü H o f e s t e t t e n³⁵. — Item Girlins güit und Hans Lamprechts güit zü F r o w e l i n s p e r g e³⁶. — Item der Spender güit zü S p e n d e r n³⁷. — Item Constans güit und Dobelins güit und die guter zü F r o w e l i n s b e r g e³⁶. — Item die welde zü F r o w e l i n s s p e r g e³⁶ und die welde zü ^kG r u s e n t z p a c h³⁸^k. — Item die welde zü M u l l e n b a c h³⁹ ein furlende zü der Eiche⁴⁰. — Item daz güit zü R i s t e n b a c h⁴¹ und Hans Haldemanns güit. — Item zü Huwennest⁴² die güit da Abr[echt] Schemel und Berthalt Schemel und Hans Renger und der mullerin dochter uff sitzent. — Item Burkart Kempfen güit und Endres¹ Kepfen¹ güit und Cüntzlin Endres suns güit alle gelegen zü H u l f e r s p r i n g e⁴³. — Item Cuntzen Kenpfen güit, Heidebaches güit, Cuntzlin Endres suns güit, Endres Kenpfen frawen güit und Hansen daz da heißet des Kensors. —

^k Über der Zeile nachgetragen anstelle von verschriebenem Gutzenpach, das gestrichen ist.

¹ Verschrieben, richtig: Kempfen.

²⁵ Alt-Neuenstein, Burgruine auf Gem. Lautenbach bei Oberkirch, Kr. Offenburg.

²⁶ Lierbach, nördl. von Oppenau, Kr. Offenburg.

²⁷ Siehe S. 184, Anm. 7.

²⁸ Kloster Allerheiligen, Gem. Lierbach, Kr. Offenburg.

²⁹ Müllen, Gem. Oberkirch, Kr. Offenburg.

³⁰ Siehe S. 185, Anm. 12.

³¹ Siehe S. 184, Anm. 9.

³² Windschlag bei Appenweier, Kr. Offenburg.

³³ Siehe S. 184, Anm. 3.

³⁴ Ramsbach, unterhalb Oppenau, Kr. Offenburg.

³⁵ Wahrscheinlich Hofstetten, auf Gem. Lautenbach, da S. 187 zusammen mit Rüstebach genannt; vgl. S. 187, Anm. 2.

³⁶ Freiensberg, oberhalb von Bad Peterstal, Kr. Offenburg.

³⁷ Lage unbekannt, vermutlich hinteres Rendtal.

³⁸ Bad Griesbach, Kr. Offenburg.

³⁹ Mühlbach, Gem. Bad Griesbach, Kr. Offenburg.

⁴⁰ In der Gegend von Bad Griesbach.

⁴¹ Rüstebach, Gem. Lautenbach, Kr. Offenburg.

⁴² Lage unbekannt, wahrscheinlich in der Gegend von Lautenbach zu suchen.

⁴³ Spring, Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

Item Cunrad Mannolts güt zû Ristenbach¹, Burkart Dietwins güt zû Ristenbach¹. — Item Gerharts güt und sinre swester Metzen güt, dez Birken güt, Heintze Linders güt, alles gelegen zû Hofestete² und zû Ristenbach¹. — Item zû dem Hohenberge³ in dem Durbach⁴ die mule, der mullerin güt, und Lehenmannes güt, und der selben mullerin sons güt, Tarandes güt, Symlers güt. — Item zû Eberswilre⁵ der Wunderin güt, Schonswanzes güt, dez Wageners güt zû Eberswilre⁵. — Item zû Appenwilre⁶ Rotermels güt. — Item zû Zußenhofen⁷ der Hetzlin güt. — Item dez apts güt zû Nuspach⁸. — Item Wengelin sinrer dochtermans güt, Lobelins güt, Rudigers dochtermans güt zû dem Hohenberge³, ^a Selgmans ^a güt zû Wißenbach⁹. — Item zû Otenspach¹⁰ dez Meyers güt und Burkart Eckenfeilz güt. — Item Burkarts güt zû Berenbach¹¹. — Item daz güt zû Beringersgerüte¹². — Item Bertsche Gippernels güt an dem lehin. — Item an der steigen Hansen güt und sinrer gemeyner. — Item zû Meyspach¹³ Hansen güt, Burkart güt und der zweiner manne sons güt. — Item daz güt zû Berhtoltzspach¹⁴. — Item zû Wusten Reynchen¹⁵ dez knehtes güt, der Düfelin güt und dez Boßlers güt. — Item in dem Grusinspach¹⁷ Hermans güt. — Item zû Frowelinsberge¹⁶ Berweters güt, dez Veiseten güt, dez Meders güt, dez Kundegen güt, dez Gesellen güt, des Gislers güt. — Item die welde zû Grusen^bspach^{b17} zû Mülnbach¹⁸ zû der Wusten Reynchen¹⁵ in dem Hunerspach¹⁹. — Item zû Frelinsperge¹⁶ der halbe walt. — Item in dem Schulterberge²⁰ ein teil und in dem Schulterbach²¹ zwei

^a Über der Zeile geschriben für gestrichenes unleserliches Wort.

^b Über der Zeile geschriben für gestrichenes -bach.

¹ Siehe S. 186, Anm. 41.

² Da Rüstenbach und Hofstetten zusammen genannt werden, ergibt sich die Lage auf Gem. Lautenbach.

³ Auf Gem. Durbach.

⁴ Siehe S. 185, Anm. 22.

⁵ Ebersweier, Kr. Offenburg.

⁶ Siehe S. 184, Anm. 9.

⁷ Siehe S. 181, Anm. 23.

⁸ Nußbach, Kr. Offenburg.

⁹ Siehe S. 185, Anm. 12.

¹⁰ Siehe S. 181, Anm. 19.

¹¹ Bärenbach, Gem. Ramsbach, Kr. Offenburg.

¹² Börskritt, Gem. Ramsbach.

¹³ Siehe S. 185, Anm. 20.

¹⁴ Bägoldsbach, Gem. Maisach, Kr. Offenburg.

¹⁵ Siehe S. 185, Anm. 16.

¹⁶ Siehe S. 186, Anm. 36.

¹⁷ Siehe S. 186, Anm. 38.

¹⁸ Siehe S. 186, Anm. 39.

¹⁹ Auf Gem. Bad Griesbach, Kr. Offenburg.

²⁰ Auf Gem. Bad Peterstal, Kr. Offenburg.

²¹ Auf Gem. Bad Peterstal.

teil. — Item der Weidehasengrunt²² ein vierteil und ein virteil zü Beringersgerüte¹². — Item der walt zü Krebeßenbach²³, der do zuhet nohe zü dem Schonenwasen²⁴ und zühet oben zü dem Ötenspach¹⁰. — Item die reben zü der Wolffgruben²⁵ und dez Pfaffen berg²⁶. — Item daz waßer in dem Sultzbach²⁷ und vischentze. — Item die burg, die da heiße daz alt Nuwenstein²⁸ mit aller zügehörde. Diese vorgeschriben guter trage ich in gemeinschaft mir und myn gebrudern und myn vettern Matheii Roharts seligen sonen.

c Diz sint die lehin und güter, die Abrecht Schultheiße von Oberkirche sunderlich ane gemeinschaft von der herschaft von Baden enphangen hat. — Item zu Bernbach¹¹ daz güt zü der lachen. — Item Martins güt in dem Sultzbach²⁷. — Item daz güt zü Reinhartshofen^{28a} zü Bernbach¹¹. — Item dez Meygers güt, dez Kolers güt und Brunbergers güt. — Item daz güt in dem Sultzbach²⁷ vor dem hohen Reyne²⁹. — Item Lochmans güt zü Gudenspach³⁰ und daz güt zü Malgolt³¹ und daz güt zü Beringersgerüte¹². — Item der Magenken güt zü Grimolspach³². — Item der Triber güt zü Ötenspach¹⁰. — Item Heinrich Malgolds und Fritages güt zü Sultzbach²⁷. — Item Kurnbrechtes güt und Oswaldes güt und Henkins güt zü Buspach³³. — Item zü Tenneger³⁴ Walther Phlegehors güt und Gertrude güt, dez Swabes güt, der Klemynne güt, der Metzinne güt. — Item Heintz Ungefugen güt, der Hertlin güt, der Reyngerinne und dez Ziemermannes güt und der Engeln güt^d zü Tenneger³⁴. — Item Reinen güt zü Sultzbach²⁷, dez Burckart der Meyger hette. — Item Dietwins güt an dem Reyne³⁵. — Item zü Frowelinsberge³⁶ dez Kindegens güt. — Item dez Sēzen güt in dem Weidenhasenbach³⁷. —

c Siehe S. 184, Anm. c.

d Zwischen güt und zü gestrichen: in dem Reyne.

²² Lage unbekannt, vielleicht im hinteren Renchtal, da dort eine Wüstung Weidehasenbach liegt.

²³ Krebsenbach, Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

²⁴ Schönwasen, Berg auf Gem. Durbach.

²⁵ Wahrscheinlich bei Fürsteneck, Gem. Oberkirch, Kr. Offenburg.

²⁶ Vermutlich ehem. Lagebezeichnung in der Nähe von Oberkirch; nicht lokalisierbar.

²⁷ Siehe S. 184, Anm. 7.

²⁸ Siehe S. 186, Anm. 25; Eintrag versehentlich zweimal abgeschrieben.

^{28a} Aufgeg. Bärenbach, Gem. Ramsbach, Kr. Offenburg.

²⁹ Hohenrain, Gem. Lautenbach, Kr. Offenburg.

³⁰ Giedensbach, Gem. Ödsbach, Kr. Offenburg.

³¹ Abgeg. auf Gem. Ödsbach.

³² Grimmersbach, Gem. Ödsbach.

³³ Butschbach bei Oberkirch, Kr. Offenburg.

³⁴ Denninger, auf Gem. Nordrach, Kr. Wolfach, abgeg.?

³⁵ Rein, Hof in Obertal, Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

³⁶ Siehe S. 186, Anm. 36.

³⁷ Siehe Anm. 22.

Item eyn virteil dez halben teils zü Wiedergrin³⁸. — Item den hoff zü Appenwiler³⁹ genant dez Zelters hoff,

mit ackern, matten und zehenden und mit aller zugehorde, den trage ich in gemeinschaft mir und mynen gemeynern **Heintzman Henselin** und **Gerhart** genant die **Rohart von Ulnburg** gebrüder. — Item eyn stucke reben ist genant Wolffsgrübe⁴⁰.

fol. 4^v

^e Diz sint die lehin und güter, die ich **Abrecht von Wiedergrin von Stauffenberg Endres** son von mym gnedigen herren marggrafe Bernhart zü lehin enphangen han. Dez ersten eyn hofstad zü Stauffenberg⁴¹ an dem tore mit twingen und mit ban und mit gericht und mit allen den rechten als ^f ander ^f hofstad zü Stauffenberg⁴¹ gelegen sint, in gemeynschafft mynren und mynen brüdern etc.

g . . .

. . .

. . . g

fol. 5^r

^a Diz sint die lehen und güter, die ich **Gerhart Rohart** von der marggrafschaft von Baden zü lehin habe und trage sie in gemeinschaft mir und mynen brudern. Züm ersten in dem tal zü Nopenauwe¹ dez Wüselers güt zü Dettelnbach². — Item zü Breittenberg³ des Swartzen güt. — Item zü Meysach⁴ Burghartz güt. — Item uff dem Buhel⁵ Hansen güt von Wolfspach⁶. — Item Greden güt uff dem selben Buhel⁵ und ir gemeynern. — Item Adelhartes müle. — Item der Fleckinne und der Volmarynne hoffstette. — Item der Metzlerynne güt in der Strüte⁷. — Item der Clausynne und dez Webers güt in dem dorff. — Item zü Sulzbach⁸ Steynmarerlins güt, Ungemechten güt und irre gemeynern. —

^e Siehe S. 184, Anm. c und e.

^f an der.

^g Größere Lücke von $\frac{3}{4}$ Seiten und etc. weisen darauf hin, daß die Lehenbeschreibung nicht vollständig ist.

^a Weit nach links gezogene segelförmige Schleife der Initiale und am Rand Kreuz mit Doppelbalken als Abschnittszeichen.

³⁸ Wiedergrün, Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

³⁹ Siehe S. 184, Anm. 9.

⁴⁰ Siehe S. 188, Anm. 25.

⁴¹ Siehe S. 181, Anm. 20.

¹ Siehe S. 184, Anm. 3.

² Döttelbach, Gem. Bad Griesbach, Kr. Offenburg.

³ Siehe S. 185, Anm. 19.

⁴ Siehe S. 185, Anm. 20.

⁵ Siehe S. 185, Anm. 18.

⁶ Wahrscheinlich Wolfersbach, Gem. Ottenhöfen, Kr. Bühl.

⁷ Abgeg. auf Gem. Tiergarten, nördl. von Oberkirch.

⁸ Siehe S. 184, Anm. 7.

Item zü **Bottenauwe**⁹ zü **Herbstkopfe**¹⁰ Schetzlins güt, Boschelins güt, Eberlins güt, und eyn furlende zü der Eyche¹¹. — Item zü **Diepoltzbach**¹² der Lauben güt. — Item zwen tagewan matten in den Swimmatten¹³. — Item dez Krottenfiltz gut, dez Langen gut, dez Ruhen güt und Slatmannes reben, Lefsen güt in dem **Büspach**¹⁴. — Item zü **Bottenauwe**⁹ den alten baumgarten und die Froschmatten. — Item zü **Mittäch**¹⁵ mit der Wernherynne und dez Beltzers güt. — Item zü **Diepoltzbach**¹² eyn furlende an der Ecke. — Item die hohe Syene¹⁶ und eyn furlende an der Hohen Halden¹⁶. — Item ein acker zü **Vernech**¹⁷, da der Bisser die schuer uff hette. — Item die hube zü **Hesselbach**¹⁸ die die munich zu Allen Heiligen¹⁹ hant. — Item der alte rebbberg in dem Slatten²⁰ und der ander rebbberg, der da stoßet an den sweiger²¹. — Item zü **Herbiskopfe**¹⁰ Stumpfllins rebbberg. — Item Felklins berg zü **Durbach**²² und die zwen wiger darunder. — Item Kernen hoff zu **Bottenauwe**⁹ und der Slattmanne hoff in dem Slatten²⁰. — Item der Füße güt und dez Kolers güt von **Sendelbach**²³ und vier juch zü **Rennenboüme**²⁴. — Item Rehelins b^backer b^b hinder **Vernech**¹⁷. — Item **Endres walt von Wiedergrin** zü dem Schonenwasen²⁵ und stoßet uff die Stollen²⁶, etc.

...

...

^a Diz sind die lehin und güter die ich **Hans Stern von Ulnburg** von myn gnedigen herren den margrafen zü lehin han. — Item den hoff zü **Urluffen**²⁷, den man nennet dez Grassers hoff mit ackern mit matten und mit aller zügehörde. — Item 31 β. geltz in dem **Sendelbach**²³ mit allen rechten und zügehörde. —

^b Anstelle von gestrichenem güt.

⁹ Siehe S. 181, Anm. 16.

¹⁰ Herbstkopf, Gem. Bottenau, Kr. Offenburg.

¹¹ Abgeg. auf Gem. Oberkirch, Kr. Offenburg.

¹² Diebersbach, Gem. Bottenau.

¹³ Wahrscheinlich auf Gem. Bottenau.

¹⁴ Siehe S. 188, Anm. 33.

¹⁵ Wahrscheinlich abgeg. auf Gem. Butschbach, Kr. Offenburg.

¹⁶ Wahrscheinlich Lagebezeichnungen auf Gem. Bottenau; nicht mehr lokalisierbar.

¹⁷ Fernach, früher selbständiger Teil von Oberkirch.

¹⁸ Hesselbach, Gem. Butschbach, Kr. Offenburg.

¹⁹ Siehe S. 186, Anm. 28.

²⁰ Siehe S. 185, Anm. 14.

²¹ Inhaber einer Sweige, einer Viehhütte; vgl. TW II Sp. 951.

²² Siehe S. 185, Anm. 22.

²³ Siehe S. 184, Anm. 8.

²⁴ Fln. auf Gem. Oberkirch, Kr. Offenburg.

²⁵ Siehe S. 188, Anm. 24.

²⁶ Wahrscheinlich Fln. auf Gem. Durbach; nicht lokalisierbar.

²⁷ Urloffen, bei Appenweiler, Kr. Kehl.

²⁸ Hengstbach, Gem. Ödsbach, Kr. Offenburg.

Item eyn pfunt geltz zü Hengspach²⁸ mit allen rechten und zügehörde. — Item 3 β. und 1 lb. geltz zü der Birck²⁹ mit allen rechten und zügehörde.

^a Diz sind die lehin und güter, die ich Larentz Siegelin von Oberkirch zü lehin von der herschafft von Baden han und trage ez in gemeynschaft mir und myme bruder Henselin, und ist ein kornhoff gelegen in dem kirspil zü Nüsspach³⁰ und heißet Gügelhirnen hoff, mit eckern matten und mit aller zugehörde, etc.

^c Diz sint die lehin die ich Diepolt Mornhart, hern Burghartz Mornhart seligen son, von myn gnedigen heren den marggrafen zü lehen han. Züm ersten 10 virtel korngeltz gelegen in dem banne zü Blesenshein³¹.

^d ...
... d

^e Diz sind die lehin und güter, die Henselin Heßmans seligen son hette von mynen heren den marggrafen von Baden. — Item 15 β gelts von 4 juchen ackern, gelegen zü Burgheim³² by Steingruben³³ zü Lare³⁴. — Item 10 β geltz von 2 juchen ackers gelegen zü Burgheim³² in dem banne zü Lare³⁴. — Item 3 1/2 juch ackers zü Leimbach³⁵ auch zü Lare³⁴. Item 6 β. geltz von eym waßer zü Kubach³⁶. — Item 8 β geltz von eym garten by dem kirchhoff zü Burgheim³² by Lare³⁴. — Item 12 juch hursten, ussen dem Langenhardt³⁷ und 2 hunre by Lare³⁴. — Item daz virteil dez gerichtes zü Burgheim³² by Lare³⁴. — Item daz dritteil der Steingruben³³ zü Burgheim³² by Lare³⁴ etc.

^e Diz sint die güter und lehin, die ich Heintz Morlin von myn gnedigen heren den marggrafen empfangen han. Züm ersten, den farnd ob der stad zü Noppennaue³⁸ mit aller zugehörde. — Item 10 β geltz von dem hofe der da heißet zü Berenbach³⁹

^c Siehe S. 184, Anm. c und e.

^d Hier sollten weitere Lehenangaben folgen.

^e Siehe S. 189, Anm. a, nur ohne Abschnittzeichen in Form eines Kreuzes, sondern Item-Zeichen wie S. 184, Anm. c.

²⁹ Abgeg. auf Gem. Lautenbach, Kr. Offenburg.

³⁰ Siehe S. 187, Anm. 8.

³¹ Bläsheim, bei Geispolzheim/Elsaß.

³² Burgheim, Gem. Lahr.

³³ Fln. auf Gem. Lahr.

³⁴ Lahr/Baden.

³⁵ Abgeg. auf Gem. Lahr; vgl. TW II, Sp. 46.

³⁶ Kuhbach, Kr. Lahr.

³⁷ Langenhardt, Gem. Sulz, Kr. Lahr.

³⁸ Siehe S. 184, Anm. 3.

³⁹ Siehe S. 187, Anm. 11.

^e Diz sint die lehin und güter, die ich **Heinrich Schenke von Burgheim** von myme heren ^f grafe Egen von Friburg hette, die in den dingkauff horent ^f, züm ersten funffzig juch ackers. — Item daz vischewaßer zü K ü b a c h ³⁶. — Item 4 lb. s d. s zinses. — Item 6 tagewan matten waxeses. — Item daz virteil dez wynzehenden zü B u r g h e i m ³² an dem alten Berge, twing und bane die drüteil zü B u r g h e i m ³². Item zwen ^h banngarten ^h zü B u r g e r h e i n ³² und vier virteil haber geltes und 7 ß. pfenniges geltz und acht hunre geltz uff dem Hohenberge ⁴⁰.

ⁱ Diz sint die lehin und güter, die ich **Hans Zorn** und **Claus** gebruder, den man sprichet **von Bulach** von unsern gnedigen heren den marggrafen zü lehen han, alles daz hie nachgeschr[iben] stat und gelegen ist umb Stöffenberg ⁴¹ dez innern burggraben und in dem dale, daz man nennet den D u r b a c h ⁴², und ußwendig dez gebirges uff dem lande. — Item züm ersten daz hüs, daz da heißet der Grol ⁴³

fol. 6^r

und der Geissenberg ¹ mit siner züghorde. — Item eyn berg dem man sprichet Waldesberg ² mit siner züghorde. — Item die reben die do heißent Endigen ² mit iren züghorden. — Item und eyn müle heißet der Wunderyn mule mit ir züghorde. — Item und 1 stucke reben lit zü Wiedergrin ³ mit siner züghorde. — Item und eyn rebberg lit zü Ü l e n t a l ⁴ mit siner züghorde mit welden und boschen und matten. — Item und zwen rebberge, den man sprichet der Spring ⁵ mit iren züghorden. — Item und eyn güt, heißet zü Buchbronne ², und ist gelegen umb Stöffenberg ⁶ untz an den graben mit welden und mit siner züghorde. — Item und eyn rebberg den man sprichet den Spittelberg ² mit siner züghorde. — Item und eyn rebberg dem man sprichet die Slipfe ⁷ mit siner züghorde. — Item und eyn rebberg dem man sprichet der Ronberg ² mit siner züghorde. — Item und eyn rebberg, heißet der Schottenberg ⁸ gelegen aller nechste by dem huse, daz da heißet der Grol ⁹ mit siner züghorde. — Item so han wir zü zinse von pfennige

^f Von Hand D gestrichen, darüber geschrieben: dem marggraffen von Baden zü lehen han.

^g Zusatz von Hand D.

^h Verschieden für baumgarten; vgl. GLA 67/83, fol. 46.

ⁱ Siehe S. 184, Anm. e.

⁴⁰ Hochberg, Gem. Sulz, Kr. Lahr.

⁴¹ Siehe S. 181, Anm. 20.

⁴² Siehe S. 185, Anm. 22.

⁴³ Gral, Haus auf Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

¹ Geissberg, auf Gem. Durbach.

² Wahrscheinlich ehem. Fln. auf Gem. Durbach.

³ Siehe S. 189, Anm. 38.

⁴ Illental, Gem. Nesselried, bei Durbach, Kr. Offenburg.

⁵ Unterhalb der Burg Staufenberg auf Gem. Durbach.

⁶ Siehe S. 181, Anm. 20.

⁷ Schleife, auf Gem. Durbach.

⁸ Ehem. Reblagenbez. auf Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

⁹ Siehe Anm. 43.

gulte 15 lb. 2 $\frac{1}{2}$ ß. an 1 d., die wir von gütern hant, auch zü lehin. — Item die summe der eyger zinse 140 eyger. — Item die summe der haber zinse 4 viertel habern an 1 sester. — Item die summe der korn zinse 3 firtel und $\frac{1}{2}$ sester. — Item die summe der kappen zinse 43. — Item die summe der vasnacht hunre 33. — Item die summe der ern hunre 43.

^a Diz sint die lehin und güter, die ich **Hans von Wiedergryn von Stauffenberg Peters** seligen son von myn gnedigen heren den marggrafen zü lehen han. Zü dem ersten eyn teil zü Stauffenberg¹⁰ gebuwen und ungebuwen als ez da gelegen ist und daz gericht zü Stauffenberg¹⁰ und waßer welde und weide, waz zü eym teil gehorte, und eyn dritteil an dem furstetüm an dem walde, dem man spricht der Hart¹¹ mit allen rechten als darzü gehort, und funff juche reben und matten und huser und mit aller zügehorden gelegen an dem Springe⁵ under der burg und vier juch reben zü Wiedergrin³ mit aller zügehorte den man spricht dez Luckelers reben und vier schillinge und eyn viertel geltes auch zü Wiedergryn³ mit aller zügehorte und 12 viertel geltz 2 sester mynrer und 2 untz pfennige geltz zü Appenwilre¹² mit aller zügehorte und 6 viertel geltz zü Appenwilre¹². — Item 3 $\frac{1}{2}$ lb. geltes mynrer 1 ß. in dem Ristenbach¹³ mit aller zügehorte. — Item 4 ß. und 1 lb. in dem Sultzbach¹⁴ mit aller zügehorte. — Item 1 lb. in dem Ottenspach¹⁵ auch mit aller zügehorte, etc.

^b Diz sint die lehin und güter, die ich **Brünlyn von Stauffenberg** von myn gnedigen heren den marggrafen enphangen han, züm ersten myn teil zü Stauffenberg¹⁶ und den Geisberg¹⁷ und daz dazu gehorte und Merinbotten lande¹⁸ und der Altbere¹⁹ und daz darzü gehorte und daz güet in dem Heinbach²⁰ und in der Swertzenbach²¹ und acker zü Appenwilre¹² gelegen und zü Nüsspach²² auch acker gelegen in dem kirspil und myn teil dez waldez Eregerspach²³ und den kornzehenden zü Appenwilre¹², der da heißet der Schiedelin zehende. — Item den Walhengrunt²⁴ mit walde und mit

fol. 6^v

^a Siehe S. 184, Anm. c und e.

^b Siehe S. 189, Anm. a.

¹⁰ Siehe S. 181, Anm. 20.

¹¹ Waldgebiet im westlichen Teil der Gem. Durbach.

¹² Siehe S. 184, Anm. 9.

¹³ Siehe S. 186, Anm. 41.

¹⁴ Siehe S. 184, Anm. 7.

¹⁵ Siehe S. 181, Anm. 19.

¹⁶ Siehe S. 181, Anm. 20.

¹⁷ Siehe S. 192, Anm. 1.

¹⁸ Wahrscheinlich ehem. Fln. auf Gem. Durbach; nicht lokalisierbar.

¹⁹ Auf Gem. Durbach.

²⁰ Heimbach, Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

²¹ Schwärzenbach, Gem. Reichenbach, bei Gengenbach, Kr. Offenburg.

²² Siehe S. 187, Anm. 8.

²³ Ergersbach, Gem. Durbach.

²⁴ Bei Durbach; vgl. Inventar des GLA 4 S. 491.

weide und mit allen rechten und zügehörde und daz dorff zü Eychach²⁵ und auch eyn teil dez waldez Ergenspach²³ etc. — Item 9 juch ackers in dem banne zü Winnesleche²⁶ gelegen in der auwe, ziehent nebet dem bache abe und stoßent off den krümen hag.

^a Diz sint die lehin und güter die ich **Cüntz von Strubenhart** han von myn gnedigen heren den marggrafen, zü dem ersten zü Hetzlinstal²⁷ c eyn c rebeberg der da heißet der Wißenberg²⁸, der Mattenberg²⁹ auch zü Hetzlinstal²⁷. — Item eyn berg der da heißet der Nuweberg²⁹. — Item eyn berg der heißet daz Holdelin²⁹. — Item zü den vorg[en]an[nten] reben da gehoret 4 lb. pfennige geltz und 8 cappen geltz. — Item eyn berg auch in Hetzlinstal²⁷ der da heißet Strubenhart Strang²⁹. — Item eyn berg der da heißet Verzer²⁹ auch zü Hetzlinstal²⁷. — Item eyn berg reben zu Herbyschkopfe³⁰ der da heißet der Langenspringe³¹. — Item eyn rebeberg in dem Türbach³² der heißet dez Lübelins berg. — Item an dem Mergelspach³³ eyn rebeberg der heißet der Spielerberg. — Item in dem Turbach³² an dem Reyne³⁴ eyn rebeberg der da heißet dez Keslers berg etc.

^d Diz sint die lehin und güter die e (ich) e **Egenolff von Stulingen** mynrer müter vortrage, zü dem ersten 14 virteil geltes zü Appenwilre³⁵ und 4 ß. d. und 2 kappen git eynre heißet Hensel Slige und eyn acker und eyn virteil dez zehenden zü Zymb[er]n³⁶ schetzt man vor 10 virteil und 2 1/2 ß. geltes und zwen cappen. Gnediger herre, diz sint die lehin die ich iuch verschrieben giebe, die mir myn son vor solle tragen in truwen handen als mirs sin vater selige gemacht hat in wiedems wise mit myners heren grafe Egens wille.

^d Diz sint die güter und die pfenninge zinse, die **Heintzman von Croswilre** zü lehen hat von myn heren den marggrafen, züm ersten 6 juch velde ackers liegent in dem ban zü Burgh[ei]m³⁷. — Item eynen garten. — Item eyn halb teil des

^c Das n wurde, als Strich über dem ey, von Hand D ergänzt; wiederum ein Indiz dafür, daß D nach Fertigstellung des Buches das ganze nochmals durchgesehen hat.

^d Siehe S. 189, Anm. a.

^e Vom Hg. ergänzt.

²⁵ Abgeg. auf Gem. Sand, Kr. Kehl.

²⁶ Siehe S. 186, Anm. 32.

²⁷ Herztal, Gem. Nußbach, Kr. Offenburg.

²⁸ Nicht lokalisierbar.

²⁹ Ehem. Lagebezeichnungen in der Gegend von Herztal.

³⁰ Siehe S. 181, Anm. 21.

³¹ Nicht lokalisierbar.

³² Siehe S. 185, Anm. 22.

³³ Merkenbach, Gem. Nordrach, Kr. Wolfach.

³⁴ Siehe S. 188, Anm. 35.

³⁵ Siehe S. 184, Anm. 9.

³⁶ Zimmern, Gem. Urloffen, Kr. Kehl.

³⁷ Siehe S. 191, Anm. 32.

vischewaßers vor K ü b a c h³⁸ untz Bischoffs mülin. — Item daz halb gericht zü B u r g h e i m³⁷ und eyn halben twing und ban und die Steingrube³⁹ halber etc.

^a Diz sint die lehen und güter, die ich **Cunrad von Stauffenberg** den man spricht **von Wiedergrin** von myn gnedigen heren den margrafen enphangen han, züm ersten

fol. 7^r

^b ein teil zü Stauffenberg¹ an der burge mit gerichte welden böschen fischwaßern also von rechte zü ein teil höret. — Item und ein garten unter dem rise zü Stauffenberg¹ gelegen. — Item daz vorstdüm an dem walde by der burg, der do heisset der Hart², daz ich und mine vetter **von Widergrin** gemeyne hant mit allen rechten. — Item zwei pfunt geltes B e r i n g e r s g e r ü t e³ uff den gütern, Buvelat von mir hat und die Volferam, mit allem rechte und zügehorden. — Item zwey pfunt geltes zü Widergrin⁴ und zü U f h o l t z⁵ uf Grieben güte und uf dem güte daz der Lükellers von mir het und uf Norachs güt und uf der Wagenerin güt und uf Obereht Kūchelins güt. — Item 10 schillinge geltes uf den reben die Berli von mir het und der Ziliger. — Item ein güt heißet der Buhel⁶ und ein berg reben uf dem Buhel⁶ heißet der alte berg⁷ uf sechs iuch und der nuwe berg⁷ und dez Wissen stūke dez sint vier iuch daz ouch reben sint, ouch uf dem Buhel⁶, und ein berg heißet der Hunreberg⁷ uf ein iuch reben ouch uf Buhel⁶ mit ackern und mit matten und mit furlende und mit bumen und mit aller zügehorden und ein berg heißet Mittelberg⁷ uf ein iuch reben gelegen ouch uf dem Buhel⁶ und ein acker heißet der Linsen acker. — Item die güte die Heintze Erlech von U l m e⁸ und Claus Erlech von O f f e n b u r g⁹ von mir und minen vettern **von Wiedergrin** gemeyne zü lehen hant und die gerichte uff allen diesen vorgeschriben gütern^b.

Hand C

^a Diz sint die lehin und güter, die ich **Claus Maler** und **Schochman** gebruder von unsern gnedigen heren den margrafen han. Züm ersten eyn hūs und schuer und drotte und hoff, 6 tagewan matten und eyn gebreitte, böme und garte und der Hungerberg¹⁰ und der Srempe¹¹ und 10 virtel korngeltz und 5 lb.

Hand B

^a Siehe S. 184, Anm. c und e.

^b Beschreibung der Lehen von Hand C ergänzt.

³⁸ Siehe S. 191, Anm. 36.

³⁹ Siehe S. 191, Anm. 33.

¹ Siehe S. 181, Anm. 20.

² Siehe S. 193, Anm. 11.

³ Siehe S. 187, Anm. 12.

⁴ Siehe S. 189, Anm. 38.

⁵ Abgeg. auf Gem. Nesselried, Kr. Offenburg.

⁶ Am Bühl, Gem. Durbach, Kr. Offenburg.

⁷ Nicht lokalisierbare Reblagen.

⁸ Ulm, Kr. Offenburg.

⁹ Offenburg/Baden.

¹⁰ Bei Oberkirch, Kr. Offenburg.

¹¹ Siehe S. 196, Anm. 16.

geltz und 7 viretel habern zweyer sester mynrer und uff achtzehen tagewan in die reben und eyn und funffzig kappen und hunre und hette Hanseman Stern von uns zü lehin, dem man gibt den Sternenberg¹², und Snabel dez Geppen berg auch von uns zü lehin und der Zelter den Hohenberg¹³ von uns zü lehin und Claus Lode ein snider ist auch von uns verlehent und git uns der Zelter eyn sperwer eyn lose mit ferherlin, und eyn weldelin stoßet an den Burgerwalt¹⁴

Hand C ^c Diz sint die lehin und güter, die ich **Claus Maler** von min gnedigen heren den marggrafen zü lehin han. Züm ersten sehs pfunt pfenning geltz und 10 fierteil rocken geltz und 6 fierteil habern geltz und funfzig kappen und hünre, zü dem ersten ein weldelin lit nebens der Burger walt¹⁴ und ein berg mit reben giht man der Hungerberg¹⁰ und ein berg mit reben giht man der Hoheberg¹³ und 2 tagewon matten und stosset uf der münche güt von Allen Heiligen¹⁵ und 6 tagewon matten und 2 iuch ackers daz hört zü dem Hungerberg¹⁰ und ein berg heißet der Förderhungerberg¹⁰ und stosset uf die münche von Allen Heiligen¹⁵ und ander site uf Gire von Achenhein

fol. 7^v und ein berg mit reben heisset der Srempe¹⁶ und stosset an die münche von Allen Heiligen¹⁵ und 2 tagewon matten ligent zü **Stadelhofen**¹⁷ an dem Mülbach¹⁸. — Item des Zelters erben gent ein sperwer und ein löse mit ferchlin und sollen ouch dar umb min man sin und noch dry man die ouch von mir ferlehent sint von dem selben gebirge.

Hand B ^a Diz sint die lehin und güter die ich **Crafft von Kroswilre** von myn gnedigen heren den marggrafen zü lehin han, züm ersten han wir **Kroßwilre**¹⁹ daz hus und daz gericht und den kirchensatz und acht manne die zu dem huse horent und eyn virteil an der marck mit aller zugehorde walt waßer und weide und rünse mit allen rechten waz davon fellet, daran han wir eyn virteil, und dar zü den hoff vor der brucken, der ist halber uns, und eyn teil an dem fürhofe und virtzig morgen arkers und drißig tagewan matten und die müle zü **Kroßwilre**¹⁹, zü den ackern und zü den matten horen busche, do heißet eyner der Molshurste²⁰ und eyns der Ähstol²⁰, und heißet eyns der Underwert²⁰, und heißet eyns der Seger scholle²⁰, und eyns heißet der Nunnenacker²⁰ und eyns heißet der Langeacker²⁰ und zwen tagewan matten und Stegers banne und eyn mulgarte. Auch

^c Siehe S. 189, Anm. a.

¹² Wohl auf Gem. Oberkirch; nicht lokalisierbar.

¹³ Auf Gem. Lautenbach, Kr. Offenburg.

¹⁴ Auf Gem. Oberkirch, Kr. Offenburg.

¹⁵ Siehe S. 186, Anm. 28.

¹⁶ Aus dem Kontext ergibt sich die Lage in der Nähe von Oberkirch.

¹⁷ Stadelhofen, zwischen Rendchen und Oberkirch, Kr. Offenburg.

¹⁸ Nicht lokalisierbar.

¹⁹ Siehe S. 180, Anm. 5.

²⁰ Nicht lokalisierbare Flurnamen auf Gem. Großweier, Kr. Bühl.

han wir zü lehin 5 ß. und 2 lb. pfennige geltz und 7 sester korn geltz und den obern Segersscholle. — Item so ist ez myns vettern **Berchtolz** hûs und der halbe hoff zü **Kroswilre**¹⁹ und sin teil an dem vorhofe und 7 iuch ackers und 6 tagewan matten und 1 lb. pfenige geltes und 3 1/2 ß. 1 d. mynrer und sin teile an walde waßer und weide und rünse und sunderlichen waz wir haben zü **Kroswilre**¹⁹ liegen in dem kirspil ez sij welicherley ez sii etc.

^d Ich **Reinbolt Roder von Rodeck** ein edelknecht tûn kûnt allen den die diesen brieff ansehent oder horent ^e lehent ^e daz ich gesünt libes und sinne gibe und mache geben und gemacht habe diese nachgeschriben güter **Adelber** miner elichen wirtin zü eyme rechten steten wiedeme uf daz aller beste als man einen wiedemen geben und machen mag, daz er kreftig und stete blibe, daz sie diese nachgeschriben güter mit aller zügehorden mit allen nützen und zinsen und mit allen rechten haben, nützen und nißen sol in wiedems wise und nach wiedems recht, und sint dis die güter, zü dem ersten vier pfund eygens geltes Straßburger müntze, gelegen in dem kirchspelle zu **Capelle under Rodeck**²¹ der ligent 2 pfünt zü **Überfelt**²², und ein ^f pfunt gat von **Strüchelins** güt, zehen schillinge ^g von ^g **Wolfes** güt uf dem **Bühel**²³ und zehen ß. gant von **Rüppelins** güt und 6 lb. ierlichs geltis sint gelegen in dem **O t e n s p a c h**²⁴, die sint lehen von dem edeln minem gnedigen herren marggrafe **Rüdolf** herre zü **Baden**²⁵ den ich gebetten habe, daz dirre und zü dieser machende sinen gûnst und güten willen hat gegeben: Wir marggrafe **Rüdolf** herre zü **Baden** veriehent daz die vorgeschriben ding von der 6 lb. geltis wegen mit unserm güten gûnst und willen sint beschehen, also daz ez uns unser erben nach unsern nachkommen an unsern rechten noch an unser herrschaft nützt schade, und sunderlich wenne der obgen[annte] **Reinbolt Roder** nit were, und daz er were abegegangen und tod, so sol man uns oder unsern erben und nachkomen unverzogelich einen andern man geben von der vorgeschriben dinge, so han wir marggrafe **Rüdolf** der vorg[enannte] unser ingesigel durch bete aller der vorg[enannten] geheissen an diesen brief, und ich **Reinbolt Roder** der vorg[enannte] habe ouch myn eygen ingesigel zü myns vorg[enannten] herren ingesigel ge-

Hand C

fol. 8^r

^d Über drei Zeilen reichende Initiale mit einer waagrechten oberen Begrenzungslinie, die nach rechts in einer s-förmigen Linie ausläuft.

^e Verschrieben anstelle von lesent.

^f Zwischen ein und pfunt gestrichen: güt.

^g Nachträglich eingefügt, wahrscheinlich von Hand D.

²¹ Kappelrodeck, Kr. Bühl.

²² Wahrscheinlich ehem. Fl. auf Gem. Oberachern, Kr. Bühl.

²³ In der Nähe von Achern zu suchen; vielleicht ehem. Fl. auf Gem. Sasbach, Kr. Bühl.

²⁴ Siehe S. 181, Anm. 19.

²⁵ Rudolf VI. (1361–1372).

henkt an diesen gegenwertigen brief. Datum ipsa die beati Gregorii Martyris anno Domini M^o CCC^o LX^o nono¹.

Hand B ^a Diz sint die lehin und güter, die ich **Peter von Wiedergrin** von myme gnedigen herren marggrafe Rudolff enphangen han, die ich furmals zù lehen hatte von dem edeln herren grafe Egen herre zù Friburg², da sprich ich by dem eyde den ich getan han, daz ich mich dazümal nit darumb verstünt wanne ich mich sicher geynert han und verstanden, daz ich diese güter, die ich nachgeschriben wil gen, von myme herren zù lehin han, und sint daz die güter in dem banne zù **Appenwilre**³, die ich auch von myme vatter geerbet han, Cüntz dez Rußen güt, 18 virthel geltes an zwen sester rocken und 3 ß. d. gelegen mit allen rechten etc.

Hand C ^b Diz sint die lehen und güter die ich **Cüntz von Strübenhart** von min gnedigen herren den marggrafen zù lehen enphangen han. Daz ersten ist ein hoffstat zù Stöffenberg⁴ die man do nennet der Schidlin hoffstat gelegen uff dem berg und in der murm mit welden und mit aller zùgehorden und mit allen rechten und zù Walpach⁵ die güter mit zins und mit allen iren rechten und zù **Noppene**⁶ in dem tal die güter mit zins und mit allen iren rechten, und Steiners güt in dem **Ottenspach**⁷ und Swartzen güt und Rengers güt in dem **Grinmoltzbach**⁸ mit allen iren rechten, und der rebbberg den man nennet des Keslers berg in dem **Durbach**⁹ mit wald und mit allen iren rechten und **Herbschkopch**¹⁰, den man do nennet Sprintz, mit reben mit böschen und mit allen rechten.

Hand B ^c Ich **Jacob von Wiedergrin** eyn ritter **von Stauffenberg**, **Peter** und **Jedclin** myn süne dün kunt allen den die diesen brieff gesehent oder gehorent lesen, daz wir han verkaufft und geben zù keuffen fur uns und alle unser erben

^a Siehe S. 184, Anm. c und e.

^b Siehe S. 189, Anm. a.

^c Über vier Zeilen reichende Initiale verbunden mit Item-Zeichen links außen und Querlinie über die Seite, am Rand außerdem Kreuz mit doppeltem Querbalken.

¹ Vermutlich Montag, 15. Okt. 1369; das Datum ergibt sich aus der Zugehörigkeit Badens zur Speyrer Diözese, deren Festkalender zugrunde gelegt wurde (vgl. Grotefend S. 175.); vgl. dagegen RMB 1262: das dort angegebene Datum vom 12. März bezieht sich auf das Fest des hl. Papstes Gregor, der jedoch nie als Märtyrer bezeichnet wird.

² Graf Egino IV. von Freiburg, der am 12. Nov. 1366 sämtliche ortenauischen Besitzungen an Markgraf Rudolf verpfändet hatte; vgl. RMB 1238.

³ Siehe S. 184, Anm. 9.

⁴ Siehe S. 181, Anm. 20.

⁵ Vielleicht auf Gem. Lautenbach, Kr. Offenburg.

⁶ Siehe S. 184, Anm. 3.

⁷ Siehe S. 181, Anm. 19.

⁸ Siehe S. 188, Anm. 32.

⁹ Siehe S. 185, Anm. 22.

¹⁰ Siehe S. 181, Anm. 21.

dem erbern manne **Cūnrat Shecken** ein burger von **Oberkirche**¹¹, **Jecklin**, **Mathis**, **Henselin**, **Heiczelin**, **Bertholt**, **Henselin** und **Heiczelin** und allen iren lehens erben unser gūt und unser lehen zū **Beringersgerüte**¹², daz wir hant von unserm

Hand C

gnedigen herren graf Cūnrat herre zū Friburg¹³ umb fünfzeihen pfunt Straßburger pfenning, die wir von in enphangen han und in unsern nütz komen sint gar und gentzlich. Und wir, die vor gen[annten] **Jacob von Wiedergrin** ein ritter, **Peter** und **Jecklin** min sūne verzihent uns alles gerichtes, friheit der stette und gewonheit dez landes, briefe die wir ietzent hettent oder hernach gewinnen möhtent von keysern oder von bebsten oder von ieman da mit wir. die vorge[n]annten möchtent getūn oder schaffen getūn. ^d Wir graf Cūnrad herre zū Friburg¹³ vergehet an diesem gegenwertigen brief wan diz gūt und dis lehen von uns da rüret, so gen wir unsern gūnst und unsern willen darzū daz es uns wol gevellet und sollent die vorge[n]annten **Cūnrat Shecke** ein burger von **Oberkirch**¹¹, **Jeckelin**, **Mathis**, **Henselin**, **Heitzelin**, **Berthold**, **Henselin** und **Heitzelin** dis gūt und dis lehen von uns haben als recht ist, und dez zū eim sichern urkunden, so han wir unser ingesigel durch unserer getruwen diener bette willen gehenket an diesen brief, und ich **Jacob von Wiedergrin** ein ritter von **Stöffenberg**, **Peter** und **Jecklin** mine sūne henket och unser ingesigel an diesen brief, der wart gegeben an Sant Michels tage dez iars, do man zalte von gōtz gebürt drūzehenhundert jar und drū und vierzig jar¹⁴.

fol. 8^v

^e Diz nachgeschriben gutlyn hette **Berchtolt Shecke von Oberkirche**, zū **Offenburg**¹⁵ geseßen, uff diesen hutigen tag, daz ist der fritag vor mitterfasten anno LXX¹⁶ enphangen zū lehin von siner und siner bruder wegen von mynen herren den marggrafen^f und horet zū den lehin von Friburg. Dez ersten 1 lb. 4 β. pfeniges gelts zū **Beringersgerüte**¹⁷ in Noppenauwer tal¹⁸ gelegen jerlich zinses. — Item 16 hunre gelts von dem selben gūte. — Item ein virteil haber gelts. — Item 8 tagewan geltz zū arbeiten in der ern und in der vasten. — Item 40 eyger gelts zū Ostern. — Item die den selben zins geben und off dem selben gutlin sitzen die sint ym auch vallerber.

Hand B

^e Diz sint die lehin und gūter, die ich **Johannes Kalwe von Schauwenburg** von der herschafft von Baden enpfangen habe, von myn wegen und myner bruder wegen

^d Hier folgt der wörtliche Auszug aus der Bestätigungsurkunde des Lehnsherrn.

^e Siehe S. 184, Anm. c und e.

^f Zwischen marggrafen und und getilgt: wegen.

¹¹ Oberkirch/Rendtal, Kr. Offenburg.

¹² Siehe S. 187, Anm. 12.

¹³ Graf Konrad II., der von 1315 bis 1350 regierte.

¹⁴ Montag, 29. Sept. 1343.

¹⁵ Siehe S. 195, Anm. 9.

¹⁶ Freitag vor Sonntag Lätare, 22. März 1370.

¹⁷ Siehe S. 187, Anm. 12.

¹⁸ Rendtal.

und geswuster wegen, sie sint wiedem oder pfant, alse unser vordern an uns bracht han und diz sint die güter: Item eyn rebeberg zü Stouffenberg¹⁹ zühet an den Hart²⁰ und an den burgwege an die burg mit ackern und matten und bosche mit aller züghorde. — Item 5 juch ackers sint gelegen uff der hohen 8 stoße 8 züschen Winsle²¹ und Appenwilre²², und buwent die selben acker Henselin Zelters erben von Appenwilre²². — Item eyn hoff ist gelegen zü Appenwilre²² heißet der Kalwenhoff und buwent in die Wiedemeryn von Appenwilre²² mit aller züghorde und funff juch ackers zü Zugenhofen²³ in dem kirspil zü Nusbach²⁴ und buwet der Zolle zü dem walde und heißet dez pfade juchers acker. —

fol. 9^r

Item 10 β. geltes git Claus Luttolt von Zuzenhofen¹ und von 10 juch ackers liegert by dem Eycholtz zuschen Zuzenhofen¹ und Stadelhofen². — Item eyn pfunt und 7 β. geltes zü Erlich³ git der Loheler uns Süsennit und Holtzman von ackern und matten und daz darzü gehorit. — Item 1 lb. geltes mit allen rechten lit zü Hetzlinstal⁴ git Rotermel und a daz a Wißen erben und Hanbach. — Item eyn rebberg in dem Bottenauwe⁵ heißet Crewelinsberg. — Item 5 β. geltes auch in dem Bottenauwe⁵ heißet Mostlins güt gelegen zü Bechlin. — Item der Lehenmenynne güt zü Bottenauwe⁵ mit allem recht und züghorde. — Item 6 β. geltes auch in Bottenauwe⁵ von eyner matten heißet Rotermels matte, ist gelegen an der Lehinmenynne güt allernechste. — Item dez Wageners güt in dem Rôbach⁶ auch gelegen in dem Bottenauwe⁵ mit allen rechten pfennigenzinse und hunren zinse und tagewan. — Item Abrechts güt in dem Kûb gelegen zü Furstenecke⁷ an der halden mit allen rechten. — Item 2 tagewan matten gelegen vor Leftzen hüs in Büsbach⁸. — Item oben in dem Busbach⁸ Berchtoltz güt von Büspach⁸ auch mit allen rechten ez sii pfennige oder hunre oder tagewan oder haber oder eyger oder felle. — Item

8 Wahrscheinlich verschrieben anstelle von stroße.

a Verschrieben anstelle von dez.

¹⁹ Siehe S. 181, Anm. 20.

²⁰ Siehe S. 193, Anm. 11.

²¹ Siehe S. 186, Anm. 32.

²² Siehe S. 184, Anm. 9.

²³ Zuzenhofen, westlich von Oberkirch, Kr. Offenburg.

²⁴ Siehe S. 187, Anm. 8.

¹ Siehe oben Anm. 23.

² Siehe S. 196, Anm. 17.

³ Erlach, nordwestl. von Oberkirch, Kr. Offenburg.

⁴ Siehe S. 194, Anm. 27.

⁵ Siehe S. 181, Anm. 16.

⁶ Rohrbach, Gem. Bottenau, Kr. Offenburg.

⁷ Burg und Berg auf Gem. Bottenau, Kr. Offenburg.

⁸ Siehe S. 188, Anm. 33.

4 juch ackers sint gelegen zü der Pfludern nyederhalb dez weges da man ritte gen Furstenecke⁷ mit allen rechten. — Item dez Floßen güt in dem Oberdorff⁹ mit aller zügehorte mit ackern, mit matten, mit boschen und welde und reben und wie ez genant ist. — Item des Loffelers güt in dem Oberdorff⁹ und an der bunde¹⁰, heißet des Lebkuchen bunde, und eyn halde mit boschen ist gelegen an der langen Ecke¹¹, daz ist alles dez Loffelers güt mit allen rechten. — Item Gontzlin^b bunde^{10 b} in dem Oberdorff⁹ stoßet an dez Lebküchers güt mit allen rechten. — Item 3 juch ackers het der Lüger in dem Oberdorff⁹ mit allen rechten liegen zü der walk¹². — Item daz güt uff dem nyedern Höberge¹³, daz hette Beyman und der Han mit allen rechten. — Item der Leycherynne güt off dem Hoberge¹³ mit allen rechten. — Item 2 juch ackers gelegen uff dem Wüstenberge¹³, neben dem Höhenberge¹³, hant sie Senbachs kinde mit allen rechten. — Item dez Döners güt mit acker mit matten und mit walde und alles zügehorte gelegen zü obern walk¹² und mit allen rechten. — Item dez Koppen güt zü der obern walk¹² gelegen und mit ackern und mit matten und mit allen rechten. — Item die müle zü der obern walke¹² mit allen rechten, die wir von alters her daran gehabt han. — Item 1 tagwan matten heißet dez Peters matten uff dem Sendelbach¹⁴ und 1 tagwan matten heißet Larmantals matte, sint gelegen zü der walk¹². — Item der Wolmeryn güt in der Guden spach¹⁵ mit allen rechten. — Item die güter die da gelegen sint niderhalb dem Gaffen^c ginsint^c zü Noppenaue¹⁶ in dem tal, wo daz gelegen ist, wo man uns den drißigsten teil zü zehenden git. — Item rochen von der herschaff von Baden. — Item 6 juch ackers sind gelegen zü d^d Vernech^{d 17} by dem dorff, die hette der Cristen und Henselin Siegelin von Oberkirche¹⁸. — Item Haben güt zü Hüseke¹⁹ mit allen rechten. — Item 3 juch ackers sint gelegen zü der walk¹² und 2 tagewan matten sint gelegen vor

^b Über die Zeile geschriben für gestrichenes bennde.

^c Vermutlich verschriben für ginsit (= jenseits).

^d Über der Zeile von der gleichen Hand für gestrichenes Steinbach.

⁹ Oberdorf, früher selbständiger Teil von Oberkirch.

¹⁰ Häufiger Fln. im Rendtal, genauere Lokalisierung nicht möglich, aber wahrscheinlich auf Oberkircher Gem.; ursprüngliche Bed.: ein durch Nachrodung gewonnenes Landstück, das von der Flur durch einen Zaun getrennt ist; vielleicht auch in dieser Bedeutung gebraucht.

¹¹ Ehem. Fln. in Oberdorf, Gem. Oberkirch.

¹² Wahrscheinlich ehem. Fln. auf Oberkircher Gem.; ursprüngliche Bed.: Walkmühle.

¹³ Nicht lokalisierbarer Fln. auf Gem. Oberkirch.

¹⁴ Siehe S. 184, Anm. 8.

¹⁵ Siehe S. 188, Anm. 30.

¹⁶ Siehe S. 184, Anm. 3.

¹⁷ Siehe S. 190, Anm. 17.

¹⁸ Siehe S. 199, Anm. 11.

¹⁹ Wohl in der Nähe von Oberkirch zu suchen, wahrscheinlich verschriben für büseke = Buseck, Weiler auf Gem. Bottenau, Kr. Offenburg.

dem S e n d e l b a c h¹⁴ heißent dez Hederichs matten und zuhet uff die Reim-
chein²⁰. — Item dez Lüden gütz zü G ü t e n s p a c h¹⁵ mit allen rechten.

fol. 9v^e Diz sint die lehin und güter und zinse die ich **Bertholt von Croswilre** von myn
gnedigen heren den marggrafen zü lehin han. Zü dem ersten git Aberlin Mesener
4 ß. und 3 d. und 1 cappen und 1 ern hüne und eynen halben fal, und git daz von
5 ackern off dem Bühel²¹, liegent eynsite neben der Hüschen und andersijt neben
Kochlins und von zweyn ackern in der bunde²² und eynen tagwan matten und
von eynre schür lit ginsit gegen der müle und zwen acker by der schür. — Item
Greden Henselin gütz 15 d. und 1 cappen und 1 hünre und eyn halben val, von
eym acker lit off dem Bühel²¹ eynsit neben Aberlin Mesener andersit neben
Bertholt und 2 acker in der bunden²² und 1 tagewan matten daneben. — Item zü
H e s e l n b a c h²³ Korkelin git 8 ß. 4 d. mynrer von der Merkeryn gütz. — Item
Aberlin Mesener eyn nutz und 1 kappen und 1 hüne und 1 val von der Kinde gütz. —
Item Greden Henselin gütz git 4 viretel korngeltz von huse und von hofe und alles daz
Myle zü H e s e l n b a c h²³ hette, dez sint 8^f (juchen)^f veldes und 5 tagewan matter.
— Item Düren son zü dem balge git 1 ß. d. von eym tagewan matten lit an der werbe²⁴
und heißet die Santmatte²⁵ und 1 blechmatte lit hinder Dietmars gerüte. — Item in dem
holtz zü G a m s h u r s t²⁶ off Bilmanns hūs und hoff git man 2^{1/2} ß. d. und 1 hüne
und sitzet de Gücher dynne — Item zü A c h e r²⁷ die Spenglerynne git 8 d. von huse
und hoff. — Item Siferlin Bäungarte git 4 d. und eyn dritteil an eym falle und eyn
dritteil an zweyn hünren und an eym cappen von Nollingers gütz zü H e s e l n -
b a c h²³ und gib ir auch mynen teil an dem burgstadel und dar nach auch mynen
teil an der burg, daz myns vettern seligen **Ludwigs** waz und waz ich umb in
kauffte und off myne teil an der marck und myn teil dez gerichtes zü C r o s -
w i l r e²⁸ und waran ich recht han, waßer rinse weide und off allem dem daz ich
in der marck han. — Item ich han geslagen myn zinse, die ich han zü C r o s -
w i l r e²⁸ und daby daz da zügehört 24 lb. mynrer danne 200 lb. Straßburger
pfennige. — Dis ist gelegen in dem banne zü C r o s w i l r e²⁸ und horet sunder-
lich zü der bürge, zü dem ersten 10 juch veldes und 7 tagewan matten und ^{1/2}
tagewan matten und danne zü H e s e l n b a c h²³ 8 juch veldes und 5 tagewan

^e Siehe S. 184, Anm. c und e.

^f Von Hg. ergänzt nach den Angaben des Lehrbuches von 1410 (GLA 67/83 fol. 74).

²⁰ Rendh.

²¹ Fln. auf Gem. Großweier, Kr. Bühl.

²² Entweder Fln. auf Gem. Großweier oder noch in der eigentlichen Bedeutung des Wortes gebraucht (Siehe Anm. 10.)

²³ Hesselbach, Gem. Großweier, Kr. Bühl.

²⁴ Ursprüngliche Wortbedeutung „Damm“; vielleicht Fln., nicht lokalisierbar.

²⁵ Fln. im westl. Teil der Gem. Großweier, Kr. Bühl (vgl. GLA H 18, Gem.-Plan Großweier).

²⁶ Siehe S. 180, Anm. 7.

²⁷ Achern, Kr. Bühl.

²⁸ Siehe S. 180, Anm. 5.

matten. — Item 2 juch feldes vor dem Hartoltz mür²⁹ nebet Greden Hensel die andersyt nebet myme vettern Cuntzel. — Item eyn juch herynne baz yewiedersit neben der Langen Frauwen von *Croswilre*²⁸. —

Item eyn juch zuhet vor dem Birkenmür² hin und nebet der Langen Frauwen¹ und stoßet uff junchern Cuntzeln. — Item 1 juch an dem Sasbacher wege³ nebet der Langen Frauwen¹ andersit nebet juncherre Cuntzel. — Item 4 acker yetwiedersit neben der Langen Frauwen¹ und lit an dem^a Sachsberger wege^{a 3}. — Item 2 acker vor dem orte nebet der Langen Frauwen¹ die andersit neben junchern Cuntzel und horent zü dem viern. — Item 5 acker hinder dem huse nebet der Langen Frauwen¹ die andersit nebet juncherre Cuntzel. — Item in dem bruche⁴ 2 tagewan matten stoßet uff dez vogts matten neben Schollen von *Lutzela ch*⁵, die andersit neben Jacob von *Lutzela ch*⁵. — Item hinder den Aspen⁶ 2 tagewan matten yewiedersit nebet Sant Martins matten. — Item 5 virtel heißet der Mulleryn matten nebet dez Pfaffen matten⁷ und der Heiligen matte⁸. — Item 2 tagewan zü nechste die ander sit neben juncherre Cuntzel. — Item 1 tagewan hinder dem huse in den widen neben der heschen und zühet vor den welden hin. — Item Bertz Ziegeler git alle jar 4 ß. und 1 cappen zwej jar, an dem dritten jar myner Langen Frauwen¹ eyn cappen und eyn dritteil eins falls und git daz von huse und von hofe und ackern und matten, die in dem vorge[n]annt[en] hoff horent. — Item Claus Mülgerst 1 cappen. — Item Melbrüg sol

1 cappen

b . . .

. . .

. . . b

c . . .

fol. 10^r

fol. 10^v

^a Vermutlich verschrieben für Sasbacher wege.

^b Lücke von einer halben Seite, wahrscheinlich für weitere Einträge.

^c Lücke von einer Seite; es wurde Platz gelassen für eventuell später nachzutragende Lehen der Ortenau.

²⁹ Alter Fln. auf Gem. Großweier; das so bezeichnete Flurstück schloß den Bannbezirk im Westen ab (vgl. GLA H 18, Gem.-Plan Großweier).

¹ Nach der Art der Beschreibung handelt es sich hier um ein größeres Gut vor Großweier, das jedoch schon im 18. Jahrhundert nicht mehr lokalisiert werden konnte (vgl. GLA H 18, Gem.-Plan Großweier). Vielleicht ist ein altes Klostergut gemeint.

² Vermutlich alter Fln. im Westen der Gem. Großweier; der Name -mür deutet auf die Grenze des Banns.

³ Weg an der Grenze der Gem. Großweier (vgl. GLA 67/638 fol. 24r).

⁴ Wahrscheinlich sumpfige Niederung auf Gem. Gamshurst, Kr. Bühl.

⁵ Litzloch, Gem. Gamshurst.

⁶ Fln. auf Gem. Großweier.

⁷ Alter Fln. im Norden der Gem. Großweier.

⁸ Nicht lokalisierbarer Fln. auf Gem. Großweier. Geht auf das Gut des „Patrons der Pfarrkirche“ zurück.

...
...^c

fol. 11^r^a Nota diz sint die undern lehin ^a

Hand B ^b Ich **Triegel von Auwenshein** ein edelknecht des **Swarzen Triegels** seligen son vergiehe offenlich fur mich und alle myn erben und dūn kunt allen den die diesen brief ūmer ansehent lesen oder horent lesen, daz ich ewenlich und unwiederkūmlich redelich und recht zū kaufe geben myme lieben oheym **Eberhart von Gertringen** eyme edeln knecht und allen sinen erben mynen großen hoff zū **B ũ l a c h**¹ mit aller sinre zūgehörde daz in den selben hoffe gehort umb vier guldin und umb funff hundert gūter und gerechter Florencier guldin, der ich gentzlich von ym bin gewert. Darumb han ich gebetten mynen gnedigen hochgebornen herren marggrafe Rudolff herren zū Baden², daz er den selben hoff von mir hat genomen, wanne er von ym lehin ist und allen sinen erben und hat yn geluhen **Eberhart von Gertringen** myme oheym den er und sin erben von mynen herren und von sinen erben zū lehin ūmerme tragen sollent. Und wir marggrafe Rudolff herre zū Baden² geben **Eberh[art] von Gertringen** und sinen erben diesen brief vers[ehen] mit unserm eygen inges[igel] zu eynem waren urk[und] daz er unser beleheinter man ^c worden ^c ist, und ich **Trigel** verzihe mich vor mich und myn erben, daz wir hie wieder ^d nūmer getūn sollen noch mit geistlichem oder geweltlichem gericht noch ane gericht weder mit Worten noch mit werken, darumb so gib auch fur mich und myn erben **Eber[harten] von Gertringen** und sinen erben diesen brief besiegelt mit mymem eygen ingesigel, und dez zū eynem waren gezūgniße so han ich gebeten **Hans Triegeln** dez **Langen Triegels** seligen son der durch myner bette willen auch sin eigen ingesigel hat gehencket an diesen brief. Datum Anno Domini M^o CCC LX^o quarto post ^e assensionem ^e Domini³. ^f Wir marggrafe Rudolf herre zū Baden² bekennen uns und veriehen offenlich an diesem brief daz wir lihen und han gelihen **Eberharten von Gertringen** und sinen libserben ez sin süne oder ^g docter ^g den großen hoff zū **B u l a c h**¹ by **M u l n b e r g**⁴ mit aller zūgehörde als

^a Als Überschrift über den neuen Abschnitt eingerahmt und links mit einem Item-Abschnittszeichen versehen.

^b Initiale über drei Zeilen, am Rand Item-Zeichen, das sich nach rechts in einem Querstrich über die Seite fortsetzt.

^c Über der Zeile nachgetragen.

^d Zwischen wieder und nūmer gestrichen ūmerig.

^e Über der Zeile für gestrichenes affensione.

^f Hier beginnt die Abschrift des zugehörigen Lehnbriefs, den Rudolf für Eberhard von Gärtringen nach dem Verkauf ausgestellt hat.

^g Verschieden für dochter.

¹ Bulach, heute Stadtteil von Karlsruhe.

² Rudolf VI., der von 1361—1372 regierte.

³ 1364, nach Christi Himmelfahrt (Freitag, 1. Mai).

⁴ Mühlburg, heute Stadtteil von Karlsruhe.

in **Triegel seligen von Auwensheim** den man nennet **von Buwertan** von unsern vordern zü lehin hatte in allem dem recht und mit allen den rechten als ez billich crafft und macht solte han ob sin libeserben süne weren daz dochter daz selbe recht han und sol daz sin an alle wiederrede unser und unser erben und nachkūmen, und daz daz ware und stede belibe ane alle geverde darumb han wir ym und sinen erben diesen brief geben besigelt mit unserm ingesigel. Datum Anno Domini M^o CCC^o LX^{mo} IIII^{to} feria tertia proxima post festum penthecosten ⁵.

^h Diz sint die lehin und güter, die wir haben von unsern gnedigen herren den marggrafen, **Cüntz vom Berge** und **Rudolf vom Berge** hern **Wetzselins** seligen süne vom Berge, mit namen die hinder Farauwe ⁶, die vorder Farauwe ⁶, die stoßet eynsit an die Epphenauwe ⁷ und andersit an die wiesen die da heißen die grinde ⁸ bis an die Farauwen brucke und stoßent hinden an unser heren der marggrafen wiesen ⁹. fol. 11^v

ⁱ Wir Bernhart von gots gnaden marggrafe ⁱ zü Baden veriehen und bekennen offenlich an diesem briefe, als unser lieber getruwer **Hofewart von Müntzesheim** sime vettern **Eberhart von Müntzshein** ^k ein vierteil ^k an der burge und an dem dorfe zü M ü n t z e s h e i m ¹⁰ mit siner zügehorden, daz von uns ze lehen rüret, für fünfthalp hundert gulden versetzt und verpfendet hat, daz wir zü der selben verpfendunge durch bedarsit ir bette willen unsern willen gūnst und verhengniße geben mit craft diz briefs und lihen dem vorg[enannten] **Eberhart Hofewarten** daz vorg[eschriben] vierteil der burge und des dorfs zü M ü n t z e s h e i m ¹⁰ mit siner zügehorde, waz er dez verpfendet hat, ze rechtem mannelehen mit diesem brief, und darumb hat uns der selbe **Eberhart Hofewart** für sich und sin erben gehuldet globt und gesworn, allez daz zü tūn, daz ein mann sime herren von rechts wegen umb sin lehen billich gebunden sin sol, als lange daz selbe lehen ir phant ist ane alle geverde. ¹ Dez zü urkunden etc. Datum quarta feria ante festum penthecosten anno etc. LXXIX^o ¹¹ ¹. Hand C

^h Siehe S. 184, Anm. c und e.

ⁱ Etwas größere Buchstaben; W-Initiale mit weit hochgezogener linker Oberlänge, die auslaufend ein geschlossenes Dreieck bildet.

^k Über der Zeile nachgetragen, wahrscheinlich von Hand D.

¹ Eschatokoll mit Corroboratio und Datumszeile stark abgekürzt.

⁵ Dienstag nach Pfingsten (14. Mai) 1364.

⁶ Niederung bei Lauterburg am Rhein.

⁷ Wahrscheinlich bei Lauterburg.

⁸ Bei Lauterburg; wahrscheinlich verschrieben, da in späteren Nennungen dieses Lehenkomplexes gerüte steht (vgl. z. B. GLA 67/43 fol. 358).

⁹ Gegend bei Lauterburg.

¹⁰ Müntzesheim, Kr. Bruchsal.

¹¹ Mittwoch, 25. Mai 1379.

^m Wir Bernhart etc. bekennen etc. ^m, als unser lieber getruwer **Hoffewart von Muntzeshein** sine vettern **Eberhart von Muntzesheim** ein vierteil an der burge und an dem dorffe zû **Muntzeshein**¹⁰ mit iren zûgehorden daz von uns zû lehen rûret für fünfhalfhundert guldin versetzt und verpfendet hat, darzû han wir unsern gûten willen und verhengniße gegeben und geben mit kraft diz briefs, also daz der selbe **Eberhart Hoffewart** und sine erben, die wile die selbe pfantschaft weret, unser und unser erben man sin sol von den obgen[annt]en unsern lehin und gûtern und die allezit von uns enphahen und uns davon mit triuwen globden und eyden gewarten gehorsam und verbunden sin als manne iren herren von rechte und billich dûn sôllen. ¹Urkund etc. **Heid[elberg]** quarta feria ante penthecosten anno LXX^o nono ¹¹1.

fol. 12^r

Hand B

^a Wir Rupr[echt] der Eltere von gotz gnaden pfalzgrafe by rin., dez heiligen romschen richs obrist druchseße und hertzog in Beyern ¹ bekennen

Hand C

daz **Hofewart der Alte von Kirchein** ritter **under Decke**, zû **Sterrenfels**² gesessen, sinen teil daz ist daz halbe teil an dem dorff und an dem burgstadel zû **Muntzeshein**³ in phandes wise versetzt hat **Hanman von Erlekein** ritter unserm lieben getruwen für drûzehnhundert gûter swerer guldin von Florentze und daz der selbe **Hanman** sechzig gûter guldin an dem selben burgstadel kûntlich verbuwen mag und die ouch dar uf slahen sol und daz ouch der selbe **Hanman von Erlekein** und sine erben daz selbe halbe teil an dem dorff und an burgstadel zû **Muntzeshein**³, daz von unsern oheime Bernhart und Rudolff marggrafen zû Baden ze lehen rûret von in und iren erben alzit enphohen sollent als lange ez von in ungeloset ist und ire manne davon sin. Darzû geben wir herzoge Rûprecht der Elter ¹ vorg[enannt] als ein furmunder der obg[enannten] unsern oheim der marggrafen unsern willen und verhengnisse. Mit urkund diz briefs versig[elt] mit unserm anhangenden inges[igel] der geben ist zû **Heid[elberg]** uf den samstag vor dem heiligen phingstage anno Domini M^o CCC^o LXX^o octavo ⁴.

Hand B

^b Wir Bernhart von gotz gnaden marggrafe zû Baden bekennen und tûn kûnt ofenbar mit diesem brieffe, daz unser lieber getruwer **Rafen von Talhein** fur uns

^m Eingangsprotokoll stark abgekürzt; am Rand Item-Abschnittszeichen verbunden mit Querlinie über die Seite; W-Initiale über zwei Zeilen mit schräg nach links oben ausgezogener Oberlänge, die in einem nach rechts abknickenden Bogen endet.

^a Die beiden linken Schäfte des W sind weit nach schräg links oben ausgezogen und bilden ein doppeltes Segel.

^b Initiale wie Anm. a; am Rand Item-Abschnittszeichen verbunden mit Querlinie über die Seite.

¹ Ruprecht I. von der Pfalz, der von 1353 bis 1390 regierte und zunächst die Vormundschaft für die minderjährigen Markgrafen führte.

² Sternenfels, Kr. Vaihingen/Enz.

³ Siehe S. 205, Anm. 10.

⁴ 5. Juni 1378.

kam und an uns vorderte, daz wir yme lihen wolten solich güt als er von uns und unser marggrafschaft zü lehen hette, daz were mit namen eyne dritteil dez zehenden in der marcke zü Westhein⁵ gelegen, dez sahen wir an sine redelich vorderunge und luhen ym in lehens wise daz vorgenannte dritteil dez zehenden zü Westhein⁵ zü eyne rechten manlehen und lihen ym auch daz mit diesem brief und waz wir ym durch recht daran lihen sollen uzgenommen unser und unser manne rechtes an dem selben güte und hat auch der vorgenannte **Rafen von Talhein** diz selbe lehin in sollich maße von uns enphangen, daz er uns darumb gehuldet und einen eit zü den heiligen gesworn hat unser getruwer man zü sin und unsern schaden zü wenden und unsern frümen zü werben und sol uns alles dez gebunden sin zü tünd, daz eyne man sime herren von sinen lehen billich und von rechts wegen gebunden ist ane alle geverde. Diz selbe lehin sol auch von sinen erben oder in welich hant ez ümer kompt von uns und unser marggrafschaft alzit in den selben rechten zü lehen enpfangen werden so dicke ez zü falle kompt ane alle geverde. Dez zü urkund han wir unser ingesigel dün hencken an diesen brief, der geben ist zü Baden an dem dinstage vor dem heiligen pfingsttage anno Domini M^o CCC LXXX^{mo} primo⁶.

^a Wir Bernhart, von gotz gnaden marggrafe zü Baden veriehen und bekennen offenlich an diesem brieffe, daz fur uns kam der erber knecht **Werlin Bopfe** von **Rutlingen**⁷ und uns seit, daz er etlich güter, die von uns und von unser marggrafschaft lehin weren gelegen zü den **Ziegelhüsern**⁸ und zü **Hohenreyn**⁹ mit ackern matten walt waßer und weide und andern zügehorden, und reben zü **Gomaringen**¹⁰ an sich kaufft hette umb die erbern lüte genant die Berger und bat uns, daz wir ym die selben güter fürbas lihen wolten. Dez sahen wir an sine redelich vorderunge und luhen ym die selben güter zü **Ziegelhüsern**⁸ und zü **Hohenreyn**⁹ und die reben und daz dazu gehorit als furgeschr[iben] stet, und lihen ym auch daz mit diesem brief in lehens wise, und waz wir ym durch recht daran lihen sollen unser und unsrer manne rechte alzit uzgenommen. Und darumb hat uns der vorgenannte **Werlin Bopfe** gehuldet und eyne eyt zü den heiligen gesworn unser getruwer man zü sin und unsern schaden zü wenden und unser gefüre zü werben und uns alles dez gebunden zü sin daz eyne belehenter man sime herren billich und von rechte wegen zü tünde gebunden ist ane allerslacht geverde, daz lehin sol auch von sinen erben oder in welich hant ez kompt alzit so dicke ez ze falle kompt von uns und unser marggrafschaft zü lehin enphangen werden in den selben rechten ane alle geverde. Und dez zü urkund han wir unser ingesigel tün hencken an diesen brieff der geben

fol. 12^v

⁵ Neckarwestheim, bei Lauffen/Neckar, Kr. Heilbronn.

⁶ 28. Mai 1381.

⁷ Reutlingen, Württ.

⁸ Ziegelhausen, abg. auf Gem. Gomaringen, Kr. Reutlingen.

⁹ Hohenrain, abgeg. auf Gem. Gomaringen.

¹⁰ Gomaringen.

ist zü B a d e n an des heiligen ^c crutes ^c tag als ez fünden wart nach Christi geburt da man zalt drutzehenhundert jar und eyns und achtzig jar ¹¹.

^d Diz sint die lehen und guter, die ich **Swartzer Triegel von Auwenshein** von mynen gnedigen herren den marggrafen zü Baden enpfangen han, dez ersten eyn viertel an dem dorff zü **S e l d i n g e n** ¹² mit allen gulten rechten, nützen und sinre zügehörde, darzü daz hus und hofreide da selbs gelegen mit sinre zügehörde und eyn teil an der mülen, eyn halbe kelttern daselbs gelegen mit sinre zügehörde, und nüntzig morgen ackers uff der marke daselbs gelegen mynrer oder me ungeverlichen und zehin morgen wiesen und waz ich in dem dorff und uff der marke daselbs han wie ez namen hant, daz rüret alles zü lehin von mynre gnedigen herschafft von Baden. — Item 2 ^{1/2} morgen wingarts auch da selbs gelegen uff der marke. Datum sexta feria post octavam Johannis Baptiste proxima anno LXX^{mo} VIII^o ¹³.

fol. 13^r

^a Ich der **Swartz Triegel von Auwenshein** etc. bekennen etc. daz ich recht und redelich durch myns bessern nützes und frūmen willen verkaufft und zü kauffe geben han und gab zü kauffen an diesen brief fur mich und alle myn erben dem erbern vesten ritter hern **Eberhart von Gertringen** myn bauwehoff gelegen zü **B u l a c h** ¹ in dem dorff, genant Triegels hoff mit ackern mit matten und mit allem dem daz dazu gehorit umb zweyhundert guldin güter die ich von dem vorge[anntem] hern **Eberhart** gar und gäntz gewert und bezalt bin, und habe diz verkeuffen getan mit wißen und verhengniße dez hochgebornen myns gnedigen heren marggrafe Rudolfs von Baden, wanne der selbe hoff mit siner zügehörde von ym und siner herschaft zü lehin ruret, ^b und bin auch sin belehent man davon gewesen dez nū her **Eberhart** der vorge[anntem] und sine erben in den selben rechten an myn stat gen in gebunden sin sollen ane geverde, ^b und verspriche mich an diesem brieft by guten truwen fur mich und alle myn erben dem vorge[anntem] **von Gertringen** und sinen erben den selben hoff mit allem synem buwe, als ich den bisher bracht und genoßen han zü weren und zü vertigen an allen stetten gen menglich wo sie dez not an ginge, und gen ich uz und laßen sie inne zu haben und nyeßen und getruwelich zü besitzen als andere ir güter mit allen rechten und zügehorden ane irrünge und ansprach myn ^c (und) ^c aller myner erben und eyns

^c Verscrieben anstelle von cruces.

^d Siehe S. 184, Anm. e.

^a Initiale über fünf Zeilen, Verzierung des Schaftes durch dreieckförmige Verdickung.

^b Am oberen Rand der Seite von derselben Hand nachgetragen.

^c Von Hg. ergänzt.

¹¹ Fest Kreuzauffindung, Freitag, 3. Mai 1381.

¹² Söllingen, Pfintzal, Kr. Karlsruhe.

¹³ Freitag, 2. Juli 1378.

¹ Siehe S. 204, Anm. 1.

iglichen ane alle geverde. Mir und mynen erben hat auch der vorge[annte] **von Gertringen** fur sich und sine erben solich fruntschaft zü liebe getan, welichs jars wir komen viertzehin tage vor Sant Jorgen tag² oder viertzehin tage danach mit zweyn hundert güter guldin und die loßunge an die erfordern, so sollent sie daz selb gelt von uns nemen und uns den vorge[annten] hoff mit aller zügehörde als wir yn versetzt han wieder geben zü losen und uns den wieder zü unsern handen^d etwerden^d in allen rechten als wir yn fur hatten ane wiederrede und ane alle geverde. ^e Und des zü urkund etc. ^e

^f Und wir Rudolff von gotz gnaden marggrafe zü Baden vorg[enannt] erkennen uns an diesem brieffe, daz der vorg[enannt] **Swartz Triegel** vor uns kam und bat daz wir ym erlauben und gonnen wolten den obg[enannten] hoff unser lehin also durch sin notdurfft zü versetzen. Dez sahen wir an sine flißige bette und gaben ym dazü unsern willen und verhengnisse, daz mit diesem briefe in alle wise also furgeschr[iben] stet uns und unser herschaft an allen unsern rechten unscheidelich ane alle geverde. ^e Dez zü urkund etc. ^e Datum P f o r t z h e i m dominica Jubilate anno Domini M^o CCC LXX^{mo} primo³.

^g Wir Rudolff von gotz gnaden marggrafe zü Baden veriehen und bekennen offentlich an diesem briefe umb solich ansprache und vorderunge als unser lieber getruwer **Gerhart von Ubstad** ritter lange zit gehabt hat an **Lutwin von Heilpronnen** von solicher güter wegen als er ynne hat von **Beringer von Klingenberg** die von uns zü lehin rürent und unser lehin sint darumb ettwie dicke fur uns fur gebotten wart recht darumb zü nemen von unsern beleheinten mannen. Und dez wart yn ein tag bescheiden als dirre brief geben ist, daz unser manne darumb das recht solten uz sprechen und sprachen auch daz mit dem rechten als sie daz billich sprechen solten, ^h die gen **Klingenberg**⁴ gehorent und von uns zü lehin sint, da gevil und behube der vorg[enannte] **Gerhart von Ubstad** solich güter, waz der ist^h, und sint ym die mit rechtem urteil und gericht gefallen und erteilet und haben ym auch die zü rechtem mannlehen geluhen als lehins recht ist und hat

fol. 13^v

^d Verscrieben für entwerten.

^e Eschatokoll nur angedeutet.

^f Wörtlicher Auszug aus der lehnherrlichen Erlaubnisurkunde folgt.

^g Initiale über zwei Zeilen; linker und mittlerer Schaft weit nach links oben ausgezogen, wobei der linke und der mittlere Schaft ein geschlossenes längliches Segel bilden und der linke Schaft zusätzlich in einem weiten Bogen nach rechts ausläuft und mit dem mittleren Schaft ein geschlossenes dreieckförmiges Segel bildet.

^h Zwischen solten und die getilgt: solich güter, waz der ist, das folgende Satzgefüge ist insofern unklar formuliert, als der Relativsatz, der sich ursprünglich auf den gestrichenen Passus bezog, stehen blieb und jetzt auf den nachfolgenden Hauptsatz bezogen werden muß; zu lesen ist also: da gevil . . . Gerhart von Ubstad . . . solich güter, waz der ist, die gen Klingenberg gehorent . . .

² 23. April.

³ Sonntag, 27. Mai 1371.

⁴ Klingenberg, Kr. Heilbronn.

uns davon gelobt zü tun alles daz eyn man sime lehenherren billich verbunden ist zü tünde und sallen in dazü getruwelich schirmen als ander unser güter ane geverde. Und dez zü eym waren urkund, so geben wir ym diesen brieff mit unserm eygen anhangenden ingesigel besigelt. Actum et datum B a d e n feria quarta post festum beati Jacobi apostoli, anno LXVII^o ⁵.

Hand C

⁸ Wir Rudolf von gotz gnaden marggrafe zü Baden veriehen und bekennen offentlich an diesem brieffe fur uns und vor alle unser erben umb den achtzehenden teil dez winzehenden zü **Brüchsele**⁶ den die erber fröwe **Metze von Northein** biz her in gehabt und her bracht hat und auch von iren vordern an sie komen ist, der von uns und unser herschaft ze lehen rüret und ir daz selbe lehen **Rafen von Fürhenfelt** biz her in lehenswise vorgetragen hat, daz selbe achtzehenteil dez zehenden, unser lehin, die vorge[n]ante fröwe **Metze von Northein** und **Rafen von Fürhenfelt** uns mit iren offen besigelten brieffen und alle ander brieffe die sie über daz selbe lehen von unsern vordern inne hatten wieder geschickt und ufgeben hant, daz haben daz selbe lehen den achtzehenden teil dez obg[enannten] winzehenden, durch ire notdurft beydersit, mit güten willen recht und redelich verkouft und zü kouff geben dem erbern knecht **Swicker von Gertringen** und sinen erben umb eyn genant summe gelts, und also haben wir dem selben **Swicker von Gertringen** daz selbe lehen, den achtzehenden teil dez obg[enannten] winzehenden zü **Brüchsel**⁶ mit allen rechten, als der von alter ⁱ her ⁱ komen ist furbaz zü rechten manlehen geluhen und lihen ime und sinen erben daz als lehens recht ist mit diesem brieff uns und unser herschaft ane scha[den]

fol. 14^r

und hat uns der selbe **Swicker** davon globt und gesworn zü tünde und sol ouch gebunden und gehorsam sin zü tünde alles daz eyn man sinem lehenherren billich und von rechts wegen gebunden ist ane alle geverde. Und zü eym waren urkunde, so haben wir unser ^a eygen ^a ingesigel tün hencken an diesen brieff der geben ist nach Crists geburte da man zalt drüzehenhundert jare und in dem echte und sechtzigsten iare an dem mentag nach Sant Bartholomeus dag dez heyligen zwölfbotten ¹.

Hand B

^b Ich **Gerhart von Ubestad** han diese nachgeschr[iben] lehin empfangen von mynen herren den marggrafen, daz ist züm ersten daz burgstadel halbs zü **Clingenberg**² daz **Berngers** seligen waz und die ecker die dazü gehorent und vier morgen wiesen und eyn wasser, daz gilte jars 10 ß. heller, und daz holtz, daz da heiße dez **Kifers** holtz und waz zü **Klingenberg**² gehorit, daz da **Beringers** seligen

ⁱ Zwischen alter und komen über der Zeile nachgetragen.

^a Zwischen unser und ingesigel über der Zeile nachgetragen.

^b Einfache Initiale über zwei, bzw. drei Zeilen.

⁵ Freitag, 28. Juli 1367.

⁶ Bruchsal/Baden.

¹ Montag, 28. August 1368.

² Siehe S. 209, Anm. 4.

waz. Item daz dorff halbs zü **G r a b e n**³ und das dorff halbs zü **L u t o l t z - h e i n**⁴ halbs mit der vogtey und aller zügehorte.

^b Ich **Rüfe von cGemeringen**^c han empfangen von mynem herren den marggrafen von Baden diese güter die hie nach geschr[iben] stent, dez ersten zü **H o h e n r e y n**⁵ in dem wiler und da umb hofreit wingarten erker und wiesen baumgarten und egerdan zü **Z i e g e l h u s e n**⁶ in dem wiler und darumb hofreite eckern wiesen holtz daz yetzt egerden sint und heißent die ^dgüte^d in den welden die lehen sint von myme herren dem markgrafen als vil ich und myn bruder selige da habent dirre güt, zü urkund drucke ich myn ingesigel zü rucke off diesen brieff.

^eNota praedictus habet litteram domini sub forma conveniente, actum dominica post penthecosten anno LX^o VIII^o ex iussu domini^e 7.

^f Item **M u n d o l f s h e i n**⁸ burg und dorff und waz dazu horet gesucht und ungesucht daz han ich **Bernolt von Urbach** empfangen von mynen gnedigen herren den marggrafen von Baden in allen den rechten als ez myn vatter an mich bracht hat etc.

^f Ich **Reinbot von Klingenberg** gibe geschrieben mit diesem brieffe diese lehin die ich zü lehen von myme gnedigen herren marggrafe Rudolff von Baden ^g(han) ^g, zü dem ersten drü funfteil an dem burgstadel zü **K l i n g e n b e r g**⁹ ane den teil den der **von Ubstat** hat und zü zweyn pflugen ackers vier morgen wingarten auch mynrer oder me und die almende mit allen ^hÿren^h rechten, ^hden^h zehenden halben ane eyn drissigteil und den kirchsatz und die fischentz, die zü der burge gehorit, auch mynen teil und die güter mit allen zügehorden etc.

fol. 14^v

ⁱ Diz sint die güter und lehin, die ich her **Bernolt** und her **Engelhart** und her **Bernolts** süne **Bernolt** von mynen gnedigen herren den marggrafen zü lehin han, züm ersten zehen lehin und zwey selden¹⁰ und ane eyns zwentzig malter der drier

^c Verscrieben, muß nach Vergleich ergänzender Urkunden Gomaringen heißen.

^d Verscrieben, güter.

^e Etwas späterer Nachtrag von der gleichen Hand.

^f Siehe Anm. b, zusätzlich am Rand Item-Abschnittszeichen mit angedeuteter Querlinie.

^g Von Hg. ergänzt.

^h Über der Zeile nachgetragen.

ⁱ Siehe S. 184, Anm. e.

³ Graben, Kr. Karlsruhe.

⁴ Liedolsheim, bei Graben, Kr. Karlsruhe.

⁵ Siehe S. 207, Anm. 9.

⁶ Siehe S. 207, Anm. 8.

⁷ 4. Juni 1368.

⁸ Mundelsheim, Kr. Ludwigsburg.

⁹ Siehe S. 209, Anm. 4.

¹⁰ Kleines Tagelöhnergrundstück; Bruderteil einer bäuerlichen Betriebseinheit, Begriff hauptsächlich in Württemberg üblich.

korn und anderhalben morgen wiesen und drij morgen wiesen und dri morgen wingarten und den hoff zü Ingersheim¹¹ den man nennet Balesmes hoff und zwo gense und vier hünre und der hoff zü Ingersheim¹¹ den haben wir alle wegen dez ersten empfangen.

...
...

^k Herr **Swicker von Sickingen** hat zü lehen empfangen den kirchensatz zü Geltzhüsen¹² und eyn fischewaßer¹ off¹ der Pfüntz¹³ by Blankenlach¹⁴ und ist dez eyn treger sinre dochter sone die hern **Merkelin** seligen von **Wesingen** hette, biz der knabe zü sinen tagen kompt, der sol sie danne selber enphahen

...
...

^m **Hans von Auerbach** hat enphangen fur sich und sine bruder die drüteil an der burge und dem dorff **Mondelsheim**⁸ und was dazu gehorit in der mark daselbs gelegen

ⁿ Sa hat **Bernolt von Uwerbach** eyn virteil daselbs zü **Mondolfsheim**⁸ an burge und^o dorff^o empfangen und waz dazu gehorte zü dem selben teil.

fol. 15^r ^a Item **Bertholt von Massenbach** der elter und **Bertholt von Massenbach** der junger genant **Armleder** hant enphangen diese nachgeschr[iben] lehin Re.¹

b...
...
...^b

^c **Hans Trigel** hat zü lehin empfangen eyn achtzehnten teil an dem winzehen den zü **Bruchsal**², den er furbas dem **Wolgemüten** mit der marggrafschaftt willen versetzt hat

^k Initiale mit segelförmig auslaufender Oberlänge und weit nach links ausschwingender und im spitzen Winkel waagrecht nach rechts abknickender Unterlänge.

¹ Über der Zeile für gestrichenes by.

^m Initiale wie Anm. k; am Rand Item-Abschnittszeichen, verbunden mit angedeuteter Querlinie.

ⁿ Item-Abschnittszeichen.

^o Über der Zeile nachgetragen.

^a Einfache Initiale über zwei Zeilen.

^b Beschreibung der Lehen fehlt.

^c Siehe Anm. k.

¹¹ Ingersheim, Kr. Ludwigsburg.

¹² Gölshausen, bei Bretten, Kr. Karlsruhe.

¹³ Pfünz mündet bei Germersheim in den Rhein.

¹⁴ Blankenloch, Kr. Karlsruhe.

¹ = Revers; bedeutet, daß in der Kanzlei eine Urkunde des Vasallen vorlag.

² Siehe S. 210, Anm. 6.

d . . .

. . . d

^a **Wernher Fry von Barckhusen** hat zu lehin empfangen eyn zehenden in dem Meltris dorff³ by Durlach⁴, dez er myns herren brief hat

d . . .

. . . d

Rafen von Odolfshofen hat zü lehin empfangen Re.¹

fol. 15^v

e . . .

. . .

. . . e

Reüte von Remchingen hat zü lehin empfangen Re.¹

e . . .

. . .

. . . e

Rüdolff Bünynger hat zü lehin empfangen Re.¹

e . . .

. . .

. . . e

Sifrit Pfawe von Riepuer hat zü lehin empfangen Re.¹

e . . .

. . .

. . . e

^a **Her Eberhart von Gertringen** hat zü lehin empfangen Re.¹

fol. 16^r

b . . .

. . .

. . . b

^c Ich **Hofhart von Muntzishein** ein edelknecht vergehen offenlich mit diesem brieff für mich und alle min erben und dñ künt allen die diesen brieff ansehent oder horent lesen, daz ich han bewiset fröwe **Irmengart von Waldecke** myn eliche husfröwe — und ir erben — 6 hundert guldin zü ir morgengabe uff dem hoffe und

Hand C

^d Hier sollten die zugehörigen Urkunden folgen.

^e Die Lehenbeschreibung, die wohl nach der in der Kanzlei vorhandenen Urkunde erfolgen sollte, fehlt; vgl. Anm. 1.

^a Siehe S. 212, Anm. k.

^b Siehe S. 184, Anm. e.

^c Über acht Zeilen reichende Initiale; der Schaft des I ist in der Mitte bauchförmig verdickt; in der Verdickung sind kleine Zierdreiecke ausgespart, die in der Mitte mit schwarzen Punkten versehen sind; die Unterlänge ist weit nach schräg links unten ausgezogen, die obere Begrenzungslinie schwingt weit nach rechts und links aus.

³ Abgeg. auf Gem. Karlsruhe.

⁴ Heute Stadtteil von Karlsruhe.

uf den ^dgüten ^d die ^ewir ^e in gehorent ungeverlichen, zû Mûntzishain ⁵ in dem dorffe und in dez selben dorffes marg gelegen der mir vorstet und versetzt ist von mime brüder hern **Hofharten von Kirghein** ritter geseßin zû Sterinfels ⁶ umb die selben nomelichen 6 hundert guldin und ist auch beret, daz der vorge[n]ante] herre **Hofhart** myn brüder der vorge[n]antten] fröwe **Irmengarte von Waldecke** und iren erben die lehin getruwelichen dragen sol gen myme herren den marggrafen von Baden von dem der vorgesc[hriben] hof lehen ist und ouch die lehen enphangen hat von myme herren dem marggrafen und sol auch die lehen dragen als lange und alle die wile biz der vorges[chriben] fröwe **Irmengart** erben zû irn dagen kommen und sye die lehen enphangen von myme herren dem marggrafen ungeverlichen. Und dez zû urkunde so han ich der vorge[n]ante] **Hofhart von Mûntzishain** myn eygen ingesigel gehenket an diesen brieff und han ouch gebetten den edeln herrin marggrafen Rûdolff herre zû Baden ⁷, mit dez willen wizzende und verhengnisse dieser vorg[eschriben] bewisunge beschehen und getan ist, daz er zû gezûgnisse sin eygen ingesigel hat gehenket an diesen brieff. Darzû han ich ouch gebetten mynen vorge[n]antten] brüder herrn **Hoffarten von Kirghein** ritter geseßin zû Sterinvels ⁶ daz er sin eygen ingesigel hat gehenket an diesen brieff. ^f Und wir marggrafe Rudolff herre zû Baden ⁷ vergehen offenliche mit diesem brieff, daz die vorg[eschriben] bewisunge mit unserm guten willen wizzende und verhenknisse beschehen und getan ist, und durch bette willen dez vorge[n]antten] **Hofhartes von Mûntzishain** so haben wir unser eygen ingesigel gehenket an diesen brieff zû merer sicherheit aller der vorgesc[hriben] dinge. ^g Ich **Hofhart von Kirghein** ritter gesezzin zû Sterinfels ⁶ vergehen offenlichen mit diesem briefe, daz ich der vorge[n]antten] fröwe **Irmengart von Waldecke** und irn erben zû iren tagen komment und ich die lehen enphangen han von myme herren dem marggrafen und sye getruwelichen da dragen sol als vorgeschriben stet ane alle geverden, und durch bette willen dez vorge[n]antten] **Hofhartes** myns brüder so han ich myn eygen ingesiegel gehenket an diesen brief zû gantzer bestedikeit aller dirre vorg[eschriben] dinge, der geben wart in dem jare da man zalt von Christ geburte 1300 jar und 68 jar in der mittwochen nach Sant Ulrichs tag, dez heyligen byschofs ⁸.

fol. 16^v

^d *verscrieben, gütern.*

^e *Gibt im vorliegenden Zusammenhang keinen Sinn; wahrscheinlich verscrieben (Schreiber wollte ursprünglich anders fortfahren!); statt dessen setze ich: dar.*

^f *Hier beginnt der wörtliche Auszug aus der Erlaubnisurkunde des Lehnherrn.*

^g *Hier beginnt der wörtliche Auszug aus der Lehnurkunde des Vorträgers.*

⁵ *Siehe S. 205, Anm. 10.*

⁶ *Siehe S. 206, Anm. 2.*

⁷ *Rudolf VI., vgl. S. 204, Anm. 2.*

⁸ *5. Juli.*

h . . .
 . . .
 . . .
 . . .
 . . .
 . . . h

fol. 17^r
 fol. 17^v
 fol. 18^r
 fol. 18^v

^h Die noch folgenden Seiten fol. 16^v (untere Hälfte) bis fol. 18^v sind leer für eventuelle Nachträge. Auf der letzten Seite links unten auf dem Kopf stehend:

Lehenbuch. (Hand des 17. Jahrhunderts).

Diß sint alte lehen buchel und abschrifften (Hand des 15. Jahrhunderts)

Ungefehr umb die Jahr von Christi geburth 1367 1368 (Hand des 17. Jahrhunderts).

VERZEICHNIS DER ORTS- UND FLURNAMEN

Aufgenommen wurden sämtliche eindeutig erkennbaren Orts-, Weiler-, Burg- und Flurnamen, die im Text des Lehnbuchs und in den Untersuchungen vorkommen. Namen, bei denen mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte, daß sie abgegangene Siedlungen bezeichnen, wurden mit einem Stern versehen. Die modernen Gemarkungsnamen wurden gesperrt; in Klammer steht der Kreis. (Da die Arbeit vor Inkrafttreten der Baden-Württembergischen Kreis- und Verwaltungsreform abgeschlossen wurde, wurde der Stand von 1961 beibehalten).

- Aalen 52
 Acher, s. Achern
 Achern (Bühl/Baden) 71, 202, Acher 180, 202
 Adelshofen (Sinsheim/Elsenz): 116:
 Odoifshofen 44, 46, 147, 153; Damm 52
 Ähstol, s. Großweier
 Alswilr, s. Altschweier
 Altberg, s. Durbach
 Altdorf (Lahr) 71
 Alteberstein (Rastatt) 60
 an dem alten Berge, s. Lahr
 Altschweier (Bühl/Baden): Alswilr 39, 180
 Appenweier (Kehl/Baden): 65, 66, 71, 91, 92, 95, 96, 99, 100, 106, 184, 190:
 Appenwilr 39, 151, 184, 185, 186, 187, 189, 193, 194, 198, 200
 Appenweier (Kehl/Baden): 65, 66, 7
 Aspen, hinter den, s. Großweier
 Avignon 30, 108
- Backnang 52, 67, 68
 Baden (-Baden): 35, 36, 37, 38, 40, 97, 98, 142, 180, 207, 208, 210: Eychel, zu dem 180, Iburg 60
 Bad Griesbach (Offenburg): 185, 186, 187, 189: Grusenspach 187, Grusentz-pach 186, Grusinspach 187; Breitenberg: 185, Breittenberg 189, Döttelbach: 189, Dettelnbach 189, Hunersbach: Huners-pach 187, Mühlbach: 186, Mullenbach 186, Mülnbach 187; Eiche, zü der 186, zü (zü) der Wüsten Reynchen 185, 187
 Bad Peterstal (Offenburg): 185, 187, Sant Peter 185, Sant Peters Capelle 185; Freiensberg: 186, Frelinsperge 187, Frowelins(s)perge 186, Frowelinsberge 186, 187, 188, Bühel, uff dem 185, 189, Schulterbach 187, Schulterberg 187
 Bägoldsbach, s. Maisach
 Bärenbach, s. Ramsbach
 Balg (Baden-Baden) 60
- Bechlin, zü, s. Bottenau
 Beinheim (Unterelsaß) 110
 Ber(e)nbach, s. Ramsbach
 Berg (Ehingen) 50
 Berg (Germersheim) 109
 Bertholtzspach, s. Maisach
 Beringersgerüte, Beringersgerüte, s. Ramsbach
 Besigheim (Ludwigsburg) 52, 57, 67
 Beuron (Sigmaringen) 39
 Birck, zü der, s. Lautenbach
 Birkenmür, s. Großweier
 Bischoffs mülin, s. Lahr
 Bläsheim (Bas-Rhin) 84, 191: Blesens-heim 191
 Blankenloch, Blankenlach (Karlsruhe) 212
 Blesensheim, s. Bläsheim
 Börskritt, s. Ramsbach
 Bosenstein, Burg (Bühl/Baden) 74, 75
 Bottenau (Offenburg) 97, 181, 190, 200, 201: Bottenauwe 39, 184, 185, 190, 200, Bottenawe 185, Bottenowe 39, 181; Buseck: Hüseke = Hüseke 39, 201; Die-bersbach: 190: Diepoltzbach 190; Herbstkopf 89, 181, 190: Herbstkopp-che 181, Herbiskopfe 190, Herbsch-kopch 198, Herpyschkopfe 194; Rohr-bach 200; Rôsbach 200; *zü Bechlin 200, *Crewelinsberg 200, Ecke, an der 190, *an der Hohen Halden 190, Kub 200, *Zu der Pfludern, *Langenspringe, Swin-matten 190, Syene, die hohe 190
 Bottenauwe, Bottenawe, Bottenowe, s. Bot-tenau
 Brackenheim (Heilbronn) 55, 88, 112, 115, 120, 121
 Breit(t)enberg, s. Bad Griesbach
 Bretten (Karlsruhe) 54, 112
 Bruchsal 44, 45, 54, 68, 115, 125, 126, 127, 149, 210, 212: Bruchsel, Brüchsele 210
 Brüchsele, Bruchsel, s. Bruchsal
 Buchbronne, s. Durbach
 Buchtungshof, s. Steinbach

- Büchelberg, Büchelberg, s. Neuweier
 Bühel, auf dem (in der Gegend von Sasbach?) 197
 Bühel, Buhel, uff dem, s. Bad Peterstal
 B ü h l /Baden 54, 63, 66, 71, 107, 180, 182:
 Bühel 180; Kappelwindeck 71, Windeck (Burg) 107
 Bühl, Buhel, s. Durbach
 Bühel, off dem, s. Großweier
 Bühel, s. Bühl/Baden
 *Bülach (hinteres Renchtal?) 184
 Bulach, Bülach, s. Karlsruhe
 Bürgerhein, s. Lahr
 Bürgerwält, s. Oberkirch
 Burgheim, s. Lahr
 Busbach, Buspach, Büsbach, Büspach, s. Butschbach
 B u s e n b a c h (Karlsruhe) 60
 Buseck, s. Bottenau
 B u t s c h b a c h (Offenburg) 185, 188, 190; Buspach 188, Büspach 39, 190, Busbach, Büsbach, Büspach 200; Heselnbach 190, Heselbach 190; *Mittäch 190; Schlatten: in dem Slatten 185, 190
- Calw 53
 Capelle under Rodeck, s. Kappelrodeck
 Clingenberg, s. Klingenberg
 Crewelinsberg, s. Bottenau
 Croschwyer, Croschwylter, s. Großweier
 Croswilre, s. Großweier
- Damm, s. Adelschhofen
 D e i ß l i n g e n (Rottweil): Langenfeld 51
 D e n n a c h (Calw) 104: *Straubenhardt, Burg 104
 Denninger, s. Nordrach
 Dettelnbach, s. Bad Griesbach
 Diebersbach, Diepoltzbach, s. Bottenau
 D i e r s b e r g (Offenburg) 51
 Dötterlbach, s. Bad Griesbach
 D u r b a c h (Offenburg) 29, 58, 91, 92, 106, 150, 181, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 198: Türbach 39, 194; Bühl 92, 93, 195; Buhel 195; Ergersbach 193; Ergerspach 193, 194; Gral 109, 192; Groi 192; Heimbach 193; Heimbach 193; krebsenbach 188; Krebeßbach 188; Obertal 188; Sendelbach 184, 190, 201, 202 (?); Spring(e) 186, 192, 193; Sprintz 198; Hulverspringe 186; Staufenberg (Burg) 65, 89, 99, 100, 101, 103, 105, 109, 148, 149, 171, 192, Staufenberg 39, 189, 193, 195, Stöffenberg 192, Stoffenberg 39, 184, Stöffenberg 39, 192, 198, Stouffenberg 39, 181, 200; Wiedergrün: 92, 189, Wiedergrün 189, 192, 193, 195, Wiedergrün 193; Altberg 193, Buchbronne 192; *Endingen 192; Geissberg: 192, 193; Geissenberg 192; Hart 195, 200; Hohenberge 187; *Hunreberg 195; Merinbotten lande 193; *Mittelberg 195; Rein: 188, an dem Reyne 188, 194; *Ronberg 192; Schleife: 192, Slipfe 192; Schönewasen: 188, Schonenwasen 188, 190; *Schottenberg 192; *Spittelberg (?) 192; Stollen 190; Trunckenberg 184; *Waldesberg 192; *Walhengrunt 193
 Durlach, s. Karlsruhe
- Eberhardsburg (?) 107
 E b e r s t e i n b u r g (Rastatt) 60
 E b e r s w e i e r (Offenburg) 187: Eberswilre 187
 Echartenberg, s. Neuweier
 Ecke, an der, s. Bottenau
 Ecke, an der langen, s. Oberkirch
 Ecke, hinter der, s. Seebach
 Eiche, zü der, s. Bad Griesbach
 E i c h t e r s h e i m (Sinsheim/Elsenz) 51
 Elchesheim, Burg und Dorf (Rastatt) 60
 E l l m e n d i n g e n (Pforzheim) 60, 111, 112
 Endigen, s. Durbach
 E n z b e r g (Vaihingen/Enz) 49
 Epphenauwe, s. Lauterburg
 Epphingen, s. Öpfingen
 E p p i n g e n (Sinsheim/Elsenz) 52
 Ergensbach, Ergerspach, s. Durbach
 E r l a c h (Offenburg) 99, 200: Erlich 152, 200
 Erlich, s. Erlach
 E s s e n 8
 E s s l i n g e n 110
 E t t e n h e i m (Lahr) 95
 E t t l i n g e n (Karlsruhe) 60, 115, 122
 Eyach, s. Sand
 Eyche, zü der, s. Oberkirch
 Eychel, zü dem, s. Baden-Baden
 *Eyholtz (zwischen Stadelhofen und Zusenhofen) 200
 Farauwe (Hinder-, Vorder-), s. Lauterburg
 F a u t e n b a c h (Bühl/Baden) 78

- Fernach, s. Oberkirch
 Florenz 158
 Förderhungerberg, s. Oberkirch
 Freiburg im Breisgau 75, 106
 Freiernberg, Frelinsperge, s. Bad Peterstal
 Frenckelin, s. Neuweiler
 Froschnatter, s. Bottenau
 Frowelinsberge, Frowelins(s)perg-, s. Bad Peterstal
 Fürsteneck, Fürstenecke, s. Oberkirch
- Gaggenau (Rastatt) 60
 Gameshurst, s. Gameshurst
 Gameshurst (Bühl/Baden) 73, 78, 85, 150, 180, 202, 203: Gameshurst 182; Litzloch 203; Lutzlach 203
 Geispolzheim (Bas-Rhin) 84
 Geis(s)berg, Geissenberg, s. Durbach
 Geltzhusen, s. Gölshausen
 Gemmingen (Sinsheim/Elsenz) 52
 Gengenbach (Offenburg) 22, 193
 Germersheim 124, 212
 Giedensbach, s. Ödsbach
 Gölshausen (Karlsruhe) 212: Geltzhusen 212
 Gomaringen (Reutlingen) 47, 50, 67, 110, 111, 116, 207, 211: Gomaringen 207; Gomaringen (Burg) 149; *Hohenrain 47, 111, 117, 170, 207: Hohenreyn(e) 207, 211; *Ziegelhausen 47, 111, 119, 170, 207: Ziegelhäusern 207, Ziegelhusen 207
 Gomaringen, s. Gomaringen
 Graben (Karlsruhe) 60, 61, 62, 69, 127, 146, 211
 Grafenhausen (Calw) 104
 Gral, s. Durbach
 Grimmsbach, s. Ödsbach
 Grimmswald, s. Seebach
 Grimmolsbach, Grimmoltzbach, s. Ödsbach
 Grol, s. Durbach
 Großweier (Bühl/Baden) 78, 79, 80, 85, 147, 166, 180, 183, 196, 202, 203: Grosswiler 39, Croschwiler 147, Croschwiler 79, Croswilre 202, 203, Kroßwiler 196, 197; *Großweier (Burg) 149; Hessel(n)bach 202, 183, Hesselbach 81, 183, 202; *Ähstol 196, *Aspen, hinder den 203; *Birkenmür 203, Hartolz mür 203, Heiligen matte 203, Langeacker 196, Langen Frauen 203, Molshursten 196, Nunnenacker 196, Pfaffen matten 203, Sant Martins matten 203, Santmatte 202, Seger(s)scholle 196, 197, Stegers banne 196, Underwert 196; Bühel, off dem 202
 Grosswiler, s. Großweier
 Grusenbach, Grusinsbach, Grusentzsch, s. Bad Griesbach
 Grymmoldeswalde, s. Seebach
 Gudens(s)bach, Güdensbach, Gütenzsch, s. Ödsbach
 Hagenau (Unterelsaß) 80
 Halden, an der Hohen, s. Bottenau
 Hardau, Hardauwe, s. Stollhofen
 Hart, s. Durbach
 Hartolz mür, s. Großweier
 Hatzenweier, s. Ottersweier
 Hatzenwiler, s. Ottersweier
 Haueneberstein (Rastatt) 60
 Heidelberg 37, 118, 206: Kirckheim 118
 Heilbronn 52, 53, 54, 115, 120, 124, 125, 128
 Heiligen matten, s. Großweier
 Heimbach, Heinbach, s. Durbach
 Hengsbach, Hengstbach, s. Ödsbach
 Herbstkoppche, Herbiskopfe, Herbschkopch, Herbstkopf, Herbstkopfe, Herbyshkopfe, s. Bottenau
 Herrenalb (Calw) 22
 Herztal, s. Nußbach
 Heselbach, Hesselbach, s. Butschbach
 Hes(s)elbach, Heselbach, s. Großweier
 Hetzlinstal, s. Nußbach
 Heuberg, s. Ödsbach
 Hochberg, s. Sulz
 Hoheberg, s. Neuweiler
 Hohenberg, s. Sulz
 Hôhenberg, Hoberg, s. Oberkirch
 Hofestete, Hof(e)stetten, s. Lautenbach
 Hohenberg, s. Lautenbach
 Hohenberge, zu dem, s. Durbach
 Hohenrain, s. Gomaringen
 Hohenrain, s. Lautenbach
 Hohenreyn(e), s. Gomaringen
 Holdelin, s. Nußbach
 Horb 53
 Hügelshaim (Rastatt) 60
 Hüseke, s. Bottenau
 Hulfersprünge, s. Durbach
 Hunersbach, s. Bad Griesbach

- Hungerberg, s. Oberkirch
 Hunreberg, s. Durbach
 *Huwnest (in der Gegend von Lauten-
 bach?) 186
 Iburg, s. Baden-Baden
 Iffezheim (Rastatt) 60
 Illental, s. Nesselried
 Ingersheim (Ludwigsburg) 67, 129,
 130, 212; Ingersheim 212
 Ingersheim, s. Ingersheim
 Ittlingen (Sinsheim/Elsenz) 51
- Jülich s
- Kappelrodeck (Bühl/Baden) 87, 89,
 197; Capelle under Rodeck 197
 Kappelwindeck, s. Bühl/Baden
 Kehl/Baden 71
 Kenzingen, Breisgau (Emmendingen)
 82
 Kindweiler (Bas-Rhin) 80; Kintwilr 39
 Kirchheim, s. Heidelberg
 Kirchheim unter der Teck (Nür-
 tingen) 118
 Kleinsteinaich (Karlsruhe) 123, 124
 Klingenberg, Burg, s. Klingenberg
 Klingenberg (Heilbronn) 120, 127,
 149, 209, 210; Clingenberg 210; Klin-
 genberg (Burg) 149, 153
 Klosterreichenbach (Freudenstadt)
 68
 Koblenz 53
 Krebeßenbach, Krebsenbach, s. Durbach
 Kroßwilre, s. Großweier
 Kubach, Kübach, s. Kuhbach
 Kuhbach (Lahr) 76, 191; Kubach 191,
 Kübach 39, 192, 195
 Küb, s. Bottenau
 Kuppenheim (Rastatt) 60
- Lahr 64, 65, 71, 76, 77, 191; Lare 191;
 Burgheim 65, 76, 77, 191, 192, 194,
 195; Bürgerheim 192; *Leimbach 76,
 Leimbach 191, Bischoffs mülin 195; an
 dem alten Berge 192; Steingruben 191,
 Steingrube 195
 Langenacker, s. Großweier
 Langenfeld, s. Deißlingen
 Langen Frauen, s. Großweier
 Langenhard, Langenhardt, s. Sulz
 Langenspringe, s. Bottenau
 Lare, s. Lahr
- Lauffen (Heilbronn) 52, 68, 124
 Lautenbach (Offenburg) 184, 186,
 187, 188, 191, 196, 198; Neuenstein
 (Alt-) Burgruine 90, 92, 96, 186, 188;
 Hof(e)stetten: 186, 187, Hofestete 187;
 Rüstenbach 186, 187; Ristenbach 186,
 187, 193; Sendelbach 184, 190, 201,
 202 (?); Sulzbach 184; Sultzbach 186,
 188, 189, 193, Sultzpach 151, 184;
 *Birck, zü der 191, Hohenberg 196, Ho-
 henrain: 188, vor dem hohen Reyne 188
 Lauterburg (Untereisaß) 69, 110, 205:
 Epphauwe 110, 205; Farauwe 110,
 205; Hinder- 205, Vorder- 205
 Leiberstung (Bühl/Baden) 72, 73, 75,
 146, 182; Leyberstung 181, Leybirstunt
 182, Lieberstung 182
 Leimbach, Leimbach, s. Lahr
 Leonberg 53
 Leopoldshafen (Karlsruhe) = Schröck
 60
 Lerbach, s. Lierbach
 Leyberstung, Leybirstunt, s. Leiberstung
 Liebeneck, Burg, (Pforzheim) 60, 165
 Liebenzell (Calw) 60
 Lieberstung, s. Leiberstung
 Liedolsheim (Karlsruhe) 127, 211:
 Lutoltzheim 211
 Lierbach (Offenburg) 186; Lerbach 186
 Litzloch, s. Gamshurst
 Ludwigsburg 124
 Lutoltzheim, s. Liedolsheim
 Lutzelach, s. Gamshurst
- Mahlberg (Lahr) 71
 Mailand 27
 Mainz 52, 124
 Maisach (Offenburg) 187; Meysach 185,
 187, 189; Bägoldsbach 187; Berhtoltz-
 pach 187
 Malgolt, s. Ödsbach
 Massenbach (Heilbronn) 121
 Mattenberg, s. Nußbach
 Meißenheim (Lahr) 51
 Meltrichsdorf, Meltrisdorff, s. Karlsruhe
 Mergelspach, s. Nordrach
 Merinbotten lande, s. Durbach
 Merkenbach, s. Nordrach
 Merklingen (Leonberg) 111
 Meysach, s. Maisach
 Michelfeld (Sinzheim/Elsenz) 51
 Mittäch, s. Butschbach

- Mittelberg, s. Durbach
 Molshurste, s. Großweier
 Mondelsheim, Mondolfsheim, s. Mundelsheim
 Mühlbach, s. Bad Griesbach
 Mühlburg, s. Karlsruhe
 Münzesheim (Bruchsal) 45, 68, 118, 119, 146, 149, 159, 205: Müntzshein 214, Muntzeshein 206
 Müntzshein, s. Müntzesheim
 Mülbach, s. Stadelhofen
 Müllen, s. Oberkirch
 Mullenbach, s. Griesbach
 Muln, s. Oberkirch
 Mülnbach, s. Bad Griesbach
 Mulnberg, s. Karlsruhe
 Mundelshheim (Ludwigsburg) 43, 67, 128, 129, 130, 146, 211: Mundolfsheim 211, Mondelsheim 212, Mondolfsheim 212
 Mundolfsheim, s. Mundelsheim
 Muntzesheim, s. Münzesheim
 Murkard, Thurgau 84
 Neckarwestheim (Heilbronn) 207: Westheim: 125, Westheim 207
 Negewilr, s. Neuweier
 Nesselried (Offenburg) 99, 192, 195:
 Illental 192: Üllental 192, *Ufholtz 195
 Neueberstein, s. Oberstrot
 Neuenbürg (Calw) 104
 Neuenstein (Alt-), s. Lautenbach
 Neusatz (Bühl/Baden) 72, 85, 86, 180: Nüsatz 182, Nüsatz 180
 Neuweier (Bühl/Baden) 88, 149, 180: Negewilr 39, 180, 181; Büchelberg: 86, 180, Büchelberg 180; Echartenberg 181; Frenckelin 180; Hoheberg 86, 180
 Niederachern (Bühl/Baden) 78
 Niederbühl (Rastatt) 60
 Niederschopfheim (Offenburg) 71
 Nieferrn (Pforzheim) 38, 115
 Noden, zu der (?) 185
 Nöttingen (Pforzheim) 124
 Nop(p)enaue, Noppenowe, s. Oppenau
 Nordheim (Heilbronn) 88
 Nordrach (Wolfach) 188, 194: Denninger 188: Tenneger 188; Merkenbach 194: Mergelsbach 194
 Nüsatz, Nüsatz, s. Neusatz
 Nüspach, Nüspach, s. Nußbach
 Nunnenacker, s. Großweier
 Nusbach, Nuspach, s. Nußbach
 Nußbach (Offenburg) 91, 99, 187, 194: Nüßpach 39, 193, Nüspach 191, Nusbach 200, Nuspach 187; Herztal 194: Hetzlinstal 194, 200; Holdelin 194, *Mattenberg 194, *Nuweberg 194, *Strubenhart Strang 194, Verzer 194
 Nuweberg (in der Gegend von Bühe?) 182
 Nuweberg, s. Nußbach
 Nuwenstein, s. Lautenbach
 Oberachern (Bühl/Baden) 197: *Überfelt 197
 Oberdorf(f), s. Oberkirch
 Oberkirch (Offenburg) 45, 83, 90, 91, 95, 97, 99, 133, 184, 186, 188, 190, 195, 196, 199, 200, 201: Schauenburg (Burg) 96: Schauenburg 39, Schowenburg 39; Fernach 190: Fernach 190, 201; Fürsteneck: 188, Fürstenecke 200, 201; Müllen: 186, Muln 186; Oberdorf: 201, Oberdorff 201; *Burgerwalt 196, *an der langen Ecke 201, *Eyche, zü der 190, Förderhungerberg 196, *Höhenberg, Hoberg 201, Hungerberg 195, 196, *Pfaffenberg 188, *Rennenboüme 190, *Sremp(pe) 195, 196, *Sternenberg 196, Wolffgruben 188, Wolffsgrübe 189, *Wüstenberg 201
 Oberndorf (Rastatt) 60
 Oberöwisheim (Bruchsal) 125: Großöwisheim 46, Ouwensheim 125, Öwisheim 51, Öwisheim 125
 Oberstrot (Rastatt): Neueberstein 78
 Oberthal, s. Durbach
 Odolshofen, s. Adelschhofen
 Ödsbach (Offenburg) 89, 107, 181, 184, 188, 190: Otenspach 187, 188, Ottenspach 181, 193, Otenspach 197, Ottenspach 198; Giedensbach 188: Gudenspach 188, Güdensbach 107, Gütenspach 39, 202; Grimmsbach: 188, Grimmolsbach 188, Grimmoltzbach 198; Hengstbach 190: Hengspach 191; Heuberg 184, *Malgolt 188
 Önsbach, s. Önsbach
 Önsbach (Bühl/Baden) 78: Önsbach 180
 Öpfingen (Ehingen) 50: Eppingen 50
 Ötenspach, s. Ödsbach
 Öwisheim (Groß-), s. Oberöwisheim
 Offenburg 66, 81, 83, 89, 90, 195, 199

- Ohlsbach (Offenburg): Weißenbach
 185: Wißenbach 185, 187
 On(t)zenhorst, Onzenhurst, s. Unzhurst
 Oos (Baden-Baden) 60
 Oppenau (Offenburg) 83, 84, 149, 184:
 Nop(p)enauwe 39, 185, 189, 184, 186,
 191, 201, Noppenowe 198
 Orschweier (Lahr) 71
 Osnabrück 15
 Ottenhöfen (Bühl/Baden) 189: Wol-
 fersbach 189, Wolfspach 189
 Ot(t)ens(s)pach, s. Ödsbach
 Ottersweier (Bühl/Baden) 182: Hat-
 zenweier: 71, 73, 182, Hatzenwilre 181
 Ouwensheim, s. Oberöwisheim

 Pfaffenberg, s. Oberkirch
 Pfaffenmatten, s. Großweier
 Pfludern, zu der, s. Bottenau
 Pforzheim 37, 38, 60, 88, 111, 113,
 123: Weißenstein 60

 Ramsbach (Offenburg) 83, 186, 187,
 188: Ramspach 186; Börskritt 187: Be-
 ringersgerüte 65, 187, 188, 195, 199,
 Bärenbach 187, 188: Berenbach 187,
 191, Bernbach 188; Reinhartshofen 188
 Rastatt 60, 98
 Reichenbach (Offenburg) 193:
 Schwärzenbach: 193, Swertzenbach 193
 Rein, s. Durbach
 Reinhartshofen, s. Ramsbach
 Remchingen, Burg, Gem. Wilferdingen
 (Karlsruhe) 60
 Renchen (Offenburg) 196
 Rennenbäume, s. Oberkirch
 Reutlingen 54, 67, 111, 116, 207
 Reynchen, zü (zü) der, s. Bad Griesbach
 Reyne, an dem, s. Durbach
 Reyne, vor dem hohen, s. Lautenbach
 Rheinau (Rastatt) 60
 Richen (Sinsheim) 52
 Ristenbach, s. Lautenbach
 Rodeck, Burg (Bühl/Baden) 87, 88
 Röbach, Rohrbach, s. Bottenau
 Ronberg, s. Durbach
 Rothenburg ob der Tauber 51
 Ruchelnheim, s. Urloffen
 Rüppurr, s. Karlsruhe
 Rüstenbach, s. Lautenbach
 Rußheim (Karlsruhe) 127

 Sand (Kehl) 194: Eydach 194
 Sandweier (Rastatt) 60
 Sant Martins matten, s. Großweier
 Santmatte, s. Großweier
 Sant Peter, s. Bad Peterstal
 Sant Peters capelle, s. Bad Peterstal
 Sasbach (Bühl/Baden) 78, 197
 Schau(w)enburg, s. Oberkirch
 Schleife, s. Durbach
 Schönwasen, Schonenwasen, s. Durbach
 Schottenberg, s. Durbach
 Schowenburg, s. Oberkirch
 Schröck s. Leopoldshafen
 Schulterbach, Schulterberg, s. Bad Peterstal
 Schwärzenbach, s. Reichenbach
 Schwaigern (Heilbronn) 52
 Schwarzach (Bühl/Baden) 60, 61, 62,
 69, 108
 Seebach (Bühl/Baden): Grimmswald
 180: Grymmoldeswalde 88, 180, *hinter
 der Ecke 88, 180
 Seger(s)scholle, s. Großweier
 Seldingen, s. Söllingen (Karlsruhe)
 Selz, Elsaß 24
 Sempach, Schweiz 106
 Sendelbach, s. Durbach
 —, s. Lautenbach
 Sinzheim (Bühl/Baden) 63, 66, 81, 85,
 86, 98, 180: Sonnensheim 183, Süns-
 heim 180; Tiefenau: 88, 149, 181, Tie-
 fenowe 181
 Slatten, in dem, s. Butschbach
 Slipfe, s. Durbach
 Söllingen (Karlsruhe) 43, 126, 146,
 208: Seldingen 208
 Söllingen (Rastatt) 60, 94, 183: Selin-
 gen 183
 Sonnensheim, s. Sinzheim
 *Spender (hinteres Renchtal?) 186
 Speyer 24, 52, 125
 Spielbach (Crailsheim) 46, 51
 Spittelberg, s. Durbach
 Spring(e), s. Durbach
 Sprintz, s. Durbach
 Sremp(p)e, s. Oberkirch
 Stadelhofen (Offenburg) 83, 196,
 200: *Mülbach 196
 Stalhofen, s. Stollhofen
 Stammheim (Calw): Waldeck, Burg
 51, 118
 Stauf(f)enberg, s. Durbach
 Stegers banne, s. Großweier

- Steinbach (Bühl/Baden) 54, 60, 63, 73,
 81, 85, 86, 89, 98, 149, 180, 181, 182,
 183: Buchtungshof 89
 Steingrüben, Steingrube(n), s. Lahr
 Sterinfels, Sterinvels, s. Sternenfels
 Sternenberg, s. Oberkirch
 Sternenfels, Burg und Dorf (Vaihingen/Enz) 112, 119, 206: Sterinfels, Sterinvels 214, Sterrenfels 206
 Sterrenfels, s. Sternenfels
 Stöffenberg, Stoffenberg, Stöffenberg, s. Durbach
 Stollen, s. Durbach
 Stollhofen (Bühl/Baden) 60, 73, 74, 93, 150, 183: Stalhofen 183, 184; Hardau: 93, 94, Hardauwe 183
 Stoffenberg, s. Durbach
 Straßburg 64, 72, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 89, 98, 99, 100, 104, 105, 108, 133, 138, 139, 140, 144, 158
 Straubenhart, s. Dennach
 Strubenhart Strang, s. Nußbach
 Strüte, in der, s. Tiergarten
 Stühlingen, Burg (Waldshut) 106
 Stuttgart 113
 Sul(t)zbach, Sultzpach, s. Lautenbach
 Sulz (Lahr) 191, 192: Hochberg: 192, Hohenberg 192; Langenhard: 191, Langenhard 191
 Swertzenbach, s. Reichenbach
 Sunsheim, s. Sinzheim
 Swinmatten, s. Bottenau
 Syene, die hohe, s. Bottenau
 Talheim (Heilbronn) 124
 Tenneger, s. Nordrach
 Tiefenau, s. Sinzheim
 Tiergarten (Offenburg) 189: *in der Strüte 189
 Trunckenberg, s. Durbach
 Türbach, s. Durbach
 Überfelt, s. Oberachern
 Ufholtz, s. Nesselried
 Üllental, s. Nesselried
 Ullenburg, s. Ulm
 Ulm (Offenburg) 104, 195: Ulme 195, *Ullenburg 104
 Underwert, s. Großweier
 Unzhurst (Bühl/Baden) 73, 78, 181: On(t)zenhorst 181, 182, Onzenhurst 182
 Urloffen (Kehl) 104, 184, 190, 194: Urluffen 190; *Ruchelnheim 151, 184; Zimmern: 65, 101, 184, Ziemern 184, Zymbern 194
 Vaihingen (Enz) 53
 Vernech, s. Oberkirch
 Verzer, s. Nußbach
 Villingen 39
 Waldeck, s. Stammheim
 Waldesberg, s. Durbach
 Waldulm (Bühl/Baden) 71
 Walhengrunt, s. Durbach
 *Walpach (in der Gegend von Lautenbach?) 198
 Walzbachtal (Karlsruhe) 123: Wössingen 123, 124
 *Weidehasenbach (hinteres Renchtal?) 188
 *Weidehasengrunt (hinteres Renchtal?) 188
 Weilder Stadt (Leonberg) 111
 Weißenbach, s. Ohlsbach
 Weißenburg (Unterelsaß) 52
 Weissenstein, s. Pforzheim
 Westheim, Westhein, s. Neckarwestheim
 Wi(e)dergrin, Wiedergrün, Wiedergryn, s. Durbach
 Windeck, s. Bühl/Baden
 Windeschlech, Winnesleche, Winsle, s. Windschläg
 Windschläg (Offenburg) 186: Windeschlech 186, Winnesleche 194, Winsle 200
 Wißenbach, s. Ohlsbach
 Wißenberg (?) 194
 Wössingen, s. Walzbachtal
 Wolffgruben, Wolfsgrube, s. Oberkirch
 Wolfspach, Wolfersbach, s. Ottenhöfen
 Worms 24, 52, 124, 125
 Würzburg 24
 Wüstenberg, s. Oberkirch
 Ziegelhausen, Ziegelhäusern, Ziegelhusen, Ziegelhusern, s. Gomaringen
 Ziemern, Zimmern, s. Urloffen
 Zughofen, Züsenhof(f)en, s. Zusenhofen
 Zusenhofen (Offenburg) 64, 89, 96, 99, 200: Zughofen 200, Züsenhofen 39, Züsenhoffen 181, Zußenhofen 187, Zußenhofen 187, Zuzenhofen 200
 Zußenhofen, Zuzenhofen, s. Zusenhofen
 Zymbern, s. Urloffen

VERZEICHNIS DER PERSONENNAMEN

Aufgenommen wurden sämtliche historischen Eigennamen, sowohl aus Teil A als auch aus B, auch Familiennamen wie etwa „Grafen von Eberstein“. Dabei wird von der modernen Normalform ausgegangen; historische Varianten werden jeweils in Klammern nachgewiesen. Wo die Normalform nicht ermittelt werden konnte, wurde nur die betreffende Form der Quellen aufgenommen. Der Zusatz: (Gen.) bedeutet, daß der Name in der Quelle im Genitiv steht.

- Abrecht 200
 Adelhart 189
 Adeshofen, v., s. Göler von Ravensburg
 Ahelfingen, v. 130
 —, Hans 130
 Albrecht II., Herzog v. Österreich 22
 Angellach, Dietrich v. 24
 Antegast, Cunrad 185
 Arnsberg, Heinrich v. 94
 Auerbach, s. Urbach
- Bach, v. 54, 71, 73, 75, 83, 136, 141, 165
 —, Adam 72, 73, 74
 —, Adam, gest. 1513 71
 —, Bertold 71
 —, Claus (Lehnbuch) 65, 71, 73, 74, 131, 136, 138, 146, 150, 153, 156, 182
 —, Claus (gest. 1415) 72, 73, 74
 —, Claus (gest. v. 1453) 72, 73
 —, Conrad 73
 —, Georg (Lehnbuch) 42, 72, 73, 74, 98, 131, 136, 138, 141, 146, 182 (Gerige)
 —, Georg (II) 72, 73
 —, Georg (III) 75, 140, 164
 —, Georg (gest. 1507) (IV) 71
 —, Georg (gest. nach 1528) (V) 71, 73
 —, Hans 72, 73
 —, Heinrich 73
 —, Obrecht 72, 138, 147, 148, 149, 152, 155, 153, 156, 159, 182
 —, Ursula 71
- Baden, Markgrafen v.
 — Bernhard I. (Bernhart) 28, 36, 37, 38, 41, 47, 50, 51, 52, 53, 56 f., 60, 65, 72, 73, 81, 139, 142, 143, 158, 166, 172, 179, 180, 189, 205, 206, 207
 — Christoph I. 56, 58, 74, 109, 113, 114, 147, 166, 167
 — Friedrich II. 118
 — Hermann VII. 67, 112, 117, 120
 — Hermann IX. 46
 — Jakob I. 56, 165
 — Karl I. 56 ff., 94
- Philipp I. 59
 — Rudolf I. 66
 — Rudolf V., gen. Wecker 44, 51, 116
 — Rudolf VI. (Rūdolf(f)) 25, 43, 45, 46 f., 52, 78, 115, 128, 197, 198, 204, 208, 209 f., 214
 — Rudolf VII. (Rudolf) 28, 35 ff., 41, 47, 51 ff., 60, 65, 139, 206
 (Baden-Baden)
 — Philipp II. 59
 (Baden-Durlach)
 — Ernst 59
 — Ernst Friedrich 140
 — Karl II. 59
 — Karl Friedrich 92
 Bäungarte, Siferlin 202
 Beger 84
 —, Albert 84
 —, Burkard 84
 Beltzer 190
 Bentheim, Graf Otto v. 15
 Bisser 190
 Berg, v. (Berge) (Lauterburg) 55, 69, 109 f.
 —, Hans 110, 170
 —, Konrad (Cunz, Cūntz) 43, 110, 170, 171, 205
 —, Rudolf 43, 109, 110, 171, 205
 —, Weczel (Wetzelin) 109, 110, 205
 Berg(e), v. (Berger?) (Öpfingen) 50, 110, 111, 117, 207
 —, Konrad 36, 47, 50
 Berger, s. Berg(e)
 Berghausen, v. 69, 112, 113
 Berli 195
 Bernhard I., s. Baden
 Bernhart, s. Baden
 Bertholt 202
 Bertsch 180
 Berwenter 187
 Beyman 201
 Bilmann 202
 Birken, dez 187
 Bombach, Hugo v. 76
 Boner, Claus 185
 Bontz, Johann Jacob 8, 9, 48

- Bopf(e) (Bupff) (von Reutlingen) 50, 110,
 111
 —, Albrecht 47, 111
 —, Heinrich (?) 110
 —, Werlin 37, 45, 55, 110, 111, 132, 147,
 207
 —, Wernher 111, 170
 —, Wer(n)lin 47, 110, 111
 Boschelin 190
 Bosenstein, v. (Boßenstein) 73, 74, 75, 77
 —, Albrecht 75
 —, Andreas (gest. ~ 1373) 75
 —, Endres 75
 —, Hans 42, 75, 131, 183
 —, Hans 75
 —, Heinrich 75
 —, Johann 75
 —, Johannes 75
 —, Konrad 75
 —, Stoffel 75
 Boßelin, der (Gen.) 185
 Boßler 187
 Brunberger 188
 Brunn (Bronn), v. 53
 —, Wilhelm 52, 53, 65
 Brunnenberger 186
 Bünnynger 44, 111, 112
 —, Rudolf(f) 44, 55, 111, 112, 132, 213
 Büninger, Bernhard 112
 Buninger, Konrad 112
 Buntzen (Gen.) 185
 Burckart der Meyger 188
 Burkart 187
 Burkús der Hohe 185
 Buvelat 195

 Calw, Grafen v. 51, 67
 Christoph I., s. Baden
 Clausynne 189
 Clemens VII., Papst 108
 Conczmann von Stafforth, Hans 142
 Constans (Gen.) 186
 Craig, Thomas 8
 Cristen 201
 Croschwyler, Crosswyler, Croswilr(e), v., s.
 Großweier
 Cüntz der Ruße 198
 Cunrat (von Freiburg), s. Freiburg
 Cuntzelin 185

 Dautenstein (Tuttenstein), v. 74, 75
 —, Albertus, miles (de) 75

 Diersberg, v. 51
 —, Friedrich 51
 —, Heinrich 47, 50, 51
 —, Ruprecht 51
 Dietmar 202
 Dietwin 188
 Dietwin, Burkart 187
 Dobelin 186
 Döner 201
 Drache, Arnold 105
 Düfelin 187
 Dumoulin, Charles 8
 Dürren (Gen.) 202

 Eberhard, s. Württemberg
 Eberlin 190
 Eberstein, Grafen v. 13, 22, 23, 24, 36, 51,
 53, 63, 64, 67, 68, 72, 94, 100, 104,
 107, 115, 123, 125, 138
 — Bertold III. 68
 — Eberhard 63
 — Margarete 36
 — Wilhelm 85, 138
 — Wolf 85, 138
 Eckenfeilz, Burkart 187
 Egesen, des 186
 Egino (Egen), s. Freiburg
 Endres, Cüntzlin 186
 Engeln, der (Gen.) 188
 Enzberg, Albrecht v. 49
 Erlech, Claus 195
 —, Heintze 195
 Erligheim, v. (Erlekein) 119
 —, Burkard 119
 —, Hanman(n) 119, 206
 Ernst, s. Baden-Durlach
 Ernst Friedrich, s. Baden-Durlach
 Erpfe von Lustatt 165
 Etzellin, Cüntz 185
 Eynsidel, Reinbolt v. 180

 Fegersheim, Gertrud v. 95
 Felklin 190
 Fleckenstein, Heinrich v. 52, 53, 65
 Fieckinne (Gen.) 189
 Flehingen, Eberhard v. (Fleihingen, Eber-
 hardus de) 125
 Florenz, Bischof von Münster 21, 168
 Floßen, dez 201
 Freiburg, Grafen v. 24, 45, 63, 64, 65, 66,
 96, 97, 100, 105, 106

- , Egino IV. (Egen) 43, 52, 96, 192, 194, 198
 —, Konrad II. (Cunrad) 119, 199
 Friedrich I., Barbarossa, Kaiser 119
 Friedrich, s. Baden
 Friedrich, s. Pfalz
 Friedrich III., Herzog von Österreich 22
 Friedrich der Strenge, Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen 13, 14
 Freitag 188
 Fry von Berghausen (Barghusen, Barckhusen) 112, 113
 —, Erhart 113
 —, Konrad 113
 —, Werner (Wernher) 44, 55, 113, 138, 213
 Fry von Sternenfels 112, 113
 Fürfeld, v. 115
 —, Rafan 55, 115, 126, 210
 Fürstenberg, Grafen v. 63, 64, 104
 Füße, der (Gen.) 190
- Gärtringen, v. (Gertringen) 55, 113, 114, 126, 209
 —, Bartolomäus 114, 115
 —, Eberhard (Eberhart) (Lehnbuch) 44, 45, 55, 114 ff., 126, 132, 136, 138, 204, 208, 213
 —, Eberhard (III) 114, 115
 —, Eberhard (III) 114, 115
 —, Hans 114, 115
 —, Heinrich (I) 114, 115
 —, Heinrich (II) 114, 115, 126
 —, Reinhard (I) 114, 115
 —, Reinhard (II) 114, 115
 —, Reinhard (III) 114, 115
 —, Swicker (Swikker) 43, 45, 55, 114 f., 132, 149, 165, 167 ff., 210
 Gaffen 201
 Gemmingen, v. 52
 —, Diether 25, 46, 52, 98
 —, Metz 128
 Gerhart 187
 German 185
 Geroldseck, v. 23, 24, 82
 —, Heinrich 22, 25
 Gertrude 188
 Gesellen, dez 187
 Giger, der (Gen.) 186
 Gippernel, Bertsche 187
 Girlin 186
 Giseler 187
- Göler (von Ravensburg) (Adelshofen, Odolfshofen) 116
 —, Bertold 44, 46
 —, Johannes 116
 —, Rafan (Rafen) 44, 46, 55, 213, 116
 Gomaringen, v. (Gemeringen) 50, 67, 111, 116
 —, Burkard 117
 —, Eberhard (I) 117
 —, Eberhard (II) 47, 117
 —, Friedrich 67, 116, 117
 —, Fritz (I) 117
 —, Fritz (II) 117, 118
 —, Heinrich 117
 —, Rûf(e) (Lehnbuch) 43, 55, 117, 118, 211
 —, Rûf (II) 117, 118, 153
 Gontzlin 201
 Grasser 190
 Greden (Gen.) 189
 Gregor, Hl. Papst 198
 Greiffen, Freiherr Christoph von 103
 Grieben (Gen.) 195
 Großweier, v. (Crosswyler, Croschwylter, Croßwilr, Kroswilre) 54, 78—80, 149 f., 180
 —, Bertold (Berchtolt, Bertholt) (Lehnbuch) 43, 77 ff., 147, 150, 152, 155 ff., 159, 197, 202
 —, Bertold (II) 78
 —, Cüntzes, Cuntzel 203
 —, Fritz 78
 —, Heinrich 78 f., 166
 —, Heinzmann 76 ff., 80, 147 f., 194
 —, Ilse 166
 —, Krafft (Crafft) (Lehnbuch) 43, 65, 77, 79 f., 131, 138, 147, 148, 150, 156, 196
 —, Krafft (II) 79
 —, Ludwig 78, 86, 202
 —, Otto 78
 —, Reinbold 78
 Gücher 202
 Gügelhirnen (Gen.) 191
- Haben (Gen.) 201
 Hadberg, Markgrafen v. 23 f., 53
 Haldemann, Hans 186
 Hamertingen, Hans v. 121
 Han 201
 Hanau, Grafen v. 24
 Hanbach 200
 Hans der Blinde 186

- Hansen (des) 186, 187, 189
 Hederich 202
 Heidebach 186
 Heimdorf, Franz Fortunat v. 103
 Helt von Tiefenau, Heinrich 94
 —, Jakob 94
 Henkin 188
 Hensel(in), Grede 202, 203
 Herman 187
 Hermann, s. Baden
 Hertlin 188
 Heßmann 54, 80
 —, Henselin 76, 80, 134, 148, 156, 191
 Hetzlin 187
 Hofwart (Hofewart, Hoffewart, Hoffart,
 Hoffart) (v. Kirchheim, Kirgheim, Kirch-
 hein, Kirchein) v. Münzesheim, Muntz-
 zisheim, Müntzesheim, Muntzisein, Münt-
 zisheim) 43, 45, 46, 55, 67, 68, 118,
 119, 132, 149, 165, 166, 168, 169, 171,
 205, 206, 213, 214
 —, Albrecht (I) 118
 —, Albrecht (II) 118
 —, der Alte (unter Teck, under Decke) 37,
 132, 136, 146, 159, 206,
 —, Eberhard 37, 118, 132, 136, 205, 206;
 (E. v. Münzesheim) 45, 146 f., 205, 206
 —, Rafan 118
 Hohenberg, Grafen v. 21, 24
 Hüschen 202
 Holtzman 200
 Hummel (von Staufenberg?), Albert 127
 Hummel von Staufenberg, Burkard 47, 89
 Hundesfelt 86

 Jakob, s. Baden
 Jacob, Cüntz 186
 Jacob (von Lutzelach) 203
 Ingersheim, v. 129
 —, Rüdiger 129
 Johannes, Kirchherr zu Burgheim 77
 Itzlingen, v. 51
 —, Gerhard 46, 51
 —, Wilhelm 47, 51

 Kageneck, Johann v. 142
 Kalwe (von Schauenburg) (Schauenburg,
 Schawenburg) 54, 96 f., 134, 151
 —, Adam 96
 —, Burkard (I) 96
 —, Burkard (II) 64, 96, 97
 —, Cunemann 96, 97
 —, Egenolf 96, 97
 —, Johannes 43, 96, 97, 99, 152, 156, 199
 —, Rudolf 96
 —, Ruedegerus de (dictus K.) 96
 Karl IV., römischer Kaiser 60, 84, 120
 Karl I., s. Baden
 Karl II., s. Baden
 Karl Friedrich, s. Baden
 Katzenelnbogen, Grafen v. 21, 23, 24, 52,
 67, 112, 124, 125
 — Wilhelm 24
 Kempfen (Kenpfen), (des)
 —, Burkard 186
 —, Cuntzen (Gen.) 186
 —, Endres 186
 Kenser 186
 Kernen (Gen.) 190
 Keser 111
 —, Erhart 111
 —, Jost 111
 Kesler 194
 Kesseler, Burkard 38
 Kinde 202
 Kindegen, dez 188
 Kindweiler, v. (Kindwilre, Kintwilr) 80 f.
 —, Heinrich 80
 —, Hugo (I) 80 f., 131, 150, 155 f., 183
 —, Hugo (II) 80 f., 150, 171, 183
 —, Hugo (Hug) (I oder II?) 65, 86, 180
 —, Mechtildis de 80
 Klemynne 188
 Klingenberg, v. 120
 —, Anna 121
 —, Beringer (Bernger) 120, 127 f., 209 f.
 —, Conz 121
 —, Hans 121
 —, Reinbold (Reinbolt, Reinbot) 43, 55,
 120, 148 f., 211
 Klufes (Gen.) 182
 Kochlin 202
 Kolb (von Staufenberg) 65, 88, 100, 101,
 151
 —, Albrecht 100
 —, Bertold 64, 100, 184
 —, Götz (Gotze) 64, 100, 101, 132, 151,
 156, 184
 —, Ludwig 101
 —, Reinbold 73
 —, Ulrich 47, 100
 Koler 188

- Koler 190
 Konrad (von Freiburg), s. Freiburg
 Koppen, dez 201
 Korkelin 202
 Kraft III., Graf v. Hohenlohe 21
 Kriepelin 185
 Kringel, Cunrad 185
 Kröwelsau, v. 111
 —, Ernst 111, 170
 Kroswilre, s. Großweier
 Krottenfoltz, dez 190
 Kûchelîn, Obereht 195
 Kundegen, dez 187
 Kurnbrecht 188

 Lamprecht, Hans 186
 Landau, Grafen v. 12
 Landschad, Heinrich 25
 Langen, dez 190
 Larmantal 201
 Lauben 190
 Lauffen, Grafen v. 68
 — Uta 68
 Lebkuchen, des 201
 Lebkûchers, dez 201
 Lefsen (Gen.) 190
 Leftzen (Gen.) 200
 Lehenmann 187
 Lehenmenynne (Lehinmenynne) 200
 Lepper 182
 Leuzenbronn, v. 51
 —, Lupold 25, 46, 51
 Leycherynne 201
 Liebenstein, Konrad v. 125
 Linder, Heintze 187
 Lobbelin 186
 Lobelin 187
 Lochman 188
 Lode, Claus 196
 Loffeler 201
 Loheler 152, 200
 Luckeler 193
 Ludwig d. Bayer, römischer Kaiser 64
 Ludwig III., IV., V., s. Pfalz
 Lübelin 194
 Lüden, dez 202
 Lûger 201
 Lûkeler 195
 Lupfen, Grafen v. 106
 Luttolt, Claus 200
 Lutwin von Heilbronn (Lutwin von Heil-
 pronnen) 46, 128, 209

 Magenken, der (Gen.) 188
 Maler 81, 133, 150
 —, Claus (I) 81
 —, Claus (II) 82
 —, Claus (Lehnbuch) 43, 54, 82, 132, 133 f.,
 150, 156, 171, 195 f.
 —, Claus (IV) 82, 83
 —, Claus (V) 83
 —, Schodmann 43, 54, 82, 134, 150, 156,
 171, 195
 Malgold, Heinrich 188
 Mannolt, Cunrad 187
 Mark, Grafen von der 15
 Martin 188
 Massenbach, v. 121
 —, Bertold (Bertholt) (I) 44, 55, 121, 171,
 212
 —, Bertold (II) (gen. Armleder) 44, 55, 171,
 212
 Matthias, Bischof von Speyer 19
 Meder 187
 Melbrüg 203
 Merkeryn 202
 Mesener, Aberlin 202
 Metz 187
 Metzinne 188
 Metzlerynne 189
 Meyer 187
 Meyer von Bühl 25
 Meyger 188
 Mörlin (Moerlin, Morlin) 54, 83, 84, 135
 —, Conradus dictus 83
 —, Hans 83
 —, Heinz (Heintz) 42, 83, 133, 149, 156,
 191
 Mörs und Saarwerden, Grafen v. 82
 Mornhard (Mornhart) 84
 —, Burkard (Burghart) 84, 136, 191
 —, Diepold (Diepolt) 42, 84, 132, 134, 136,
 156, 191
 Mostlin 200
 Mûlgerst, Claus 203
 Muelneck, Nikolaus von 81
 —, Hans 81
 Münzesheim, Freiherren v. 119
 —, Bernhard 119
 Myle 202

 Nagel, Hans Heinrich 87
 Neipperg, v. 52, 116, 121
 —, Eberhard 120, 163

- , Reinhard 116
 Neueneck (Nuwneck), Konrad v. 167
 Neuenstein, v. 63, 90
 Neuenstein, v., s. Rohart
 Nollinger 202
 Norach 195
 Nordheim (Northeim), v.
 —, Adelber 88
 —, Metze 45, 115, 210
 Nuwneck, s. Neueneck
- Ochsenstein, Domherr 108
 Odolfshofen, v., s. Göler v. Ravensburg
 Oettingen, Grafen v. 115
 Öwisheim, v. 112
 Orselar, Freiherr Karl v. 103
 Oswald 188
 Otterbach, v. 110
 —, Hans 110, 170
 Otto I., s. Pfalz
- Peter 201
 Pfalz, Grafen, Kurfürsten 52, 67, 121, 125,
 124, 139, 140
 — Friedrich I. 13, 19, 20, 26
 — Ludwig III. 26
 — Ludwig IV. 20
 — Ludwig V 13
 — Otto I. (von Mosbach) 26
 — Ruprecht I., der Ältere (Rüprecht der
 Elter) 25, 37, 41, 43, 45 f., 85, 138, 206
 — Ruprecht III, (als dt. Kg.) Ruprecht I.
 23, 108, 158
 Philipp, s. Baden
 Phlegehor, Walther 188
 Pfaw (von Rüppurr) (Pfwaw von Riepuer) 74,
 99 f., 122 f.
 —, Arnold 122
 —, Heinrich 122
 —, Reinhard 122
 —, Siegfried (Sifrit) 44, 55, 122, 132 f.,
 139, 172, 213
- Rehelin 190
 Reinen (Gen.) 188
 Reinhard, Johann Jacob 9, 171
 Remchingen, v. 69, 123
 —, Hans 47
 —, Hans Reute (Röt) 123
 —, Heinrich 123
- , Reinhard 123, 160
 —, Reute 44, 55, 123, 213
 —, Rout 123
 Remp von Pfullingen 118
 —, Kaspar (Caspar) 118, 167
 Renger 198
 Renger, Hans 186
 Retich, Johann 38
 Reyngerinne 188
 Richart 185
 Rodder, Daniel 113
 Röder (Roder) 53, 54, 81, 84 ff., 87 f., 138,
 141, 154, 180
 —, Adelheid 166
 —, Antoni 79
 —, Cunz 65
 —, Daniel 166
 —, Georg 163
 —, Konrad 46, 52, 65, 79
 —, Wilhelm 86
 — (v. Hohenrod) 85
 — —, Albrecht 85
 — —, Albrecht (von Staufenberg) 85
 — —, Burkard 85
 — —, Friedrich (?) 85
 — —, Georg (?) 86
 — —, Hans 85
 — —, Johann 85
 — —, Konrad (Cunrad, Cunz, Cüntz) 42,
 81, 85 f., 108, 132, 136, 138, 149,
 156, 180, 183
 — (v. Renchen) (= v. Diersburg) 89
 — —, Dietrich 89, 149, 156, 171, 181
 — —, Rudolf 89, 181
 — (v. Rodeck) 88
 — —, Adelber 197
 — —, Andreas 88
 — —, Arbogast (Arbgast) 42, 86 ff., 132,
 136, 138, 180
 — —, Cordula 88
 — —, Dietrich (von Blumenberg) 42, 65,
 86, 88, 132, 138, 141, 149, 181
 — —, Dietrich (von Staufenberg) 89
 — —, Friedrich (d. Ä.) 87
 — —, Heinrich 87
 — —, Hensel 42, 65, 89, 132, 181
 — —, Oberlin 42, 89, 181
 — —, Reinbold (Reinbolt) 45, 55, 87, 88 f.,
 132, 150, 156, 165 ff., 181, 197
- Rohart (Schultheiß v. Oberkirch, v. Neuen-
 stein) 54, 65, 90, 91, 93, 105, 134, 167,
 151, 152

- Albrecht (Abrecht, Obrecht) (Sch. v. O.) (I) 90, 91, 92, 105, 188
- Albrecht (Abrecht, Obrecht) (Sch. v. O.) (II) 90 ff., 105
- Burkard (Sch. v. O.?) 90 f.
- Cunz (R.) 90 f.
- Else (R. v. N.) 87
- Gebhard (R.) 93
- Gerhard (R.) 91, 93, 171
- Gerhard (R. v. Ullenburg) (Gerhart R. v. Ullburg) 42, 90, 92, 189
- Heinrich (R. od. Sch. v. O.?) 90, 91
- Heinzmann (Sch. v. O.) 90 ff., 132, 148, 150, 156, 185
- Heinzmann (Heintzman) (R. v. Ullenburg, Ullburg) 90 ff., 189
- Henselin (R. v. Ullenburg, Ullburg) 90 ff., 189
- Lienhard (v. Neuenst.) 91
- Matthäus (R.) (Matheius) 90 f., 93, 188
- Rudolf (R.) 90 f.
- Rüdiger (R.) 90
- Rüfel (Sch. v. O.) 90 ff., 132, 171, 153, 185
- Sophia (v. N.) 91
- Rotermel 187, 200
- Rudiger 187
- Rudolf I, s. Baden
- Rudolf V, s. Baden
- Rudolf VI., s. Baden
- Rudolf VII., s. Baden
- Rudolf I., Graf v. Hohenberg 12
- Rudolf IV, v. Habsburg, Herzog v. Österreich 23
- Rudolf, Abt v. Murbach 51
- Rudolf 180
- Rümelin 186
- Rüppelin 197
- Rüppurr, v. 122
- , Arnold 46
- , Heinz 46
- Ruhen, dez 190
- Rumler von Enzberg, Konrad v. 24
- Rüdolph 179
- Ruprecht I., s. Pfalz
- Ruprecht III, s. Pfalz
- Rust, v. (Rüst) 93
- , Albrecht (I) 93
- , Albrecht (Obrecht) (II) 93 f., 150, 153, 156, 160, 183
- , Albrecht (Obrecht) (III) 93
- , Diebold 94
- , Panngratz 93
- Saarbrücken, Grafen v. 24
- Schaffholzheim, Margarete v. 85
- Schalhürinne 186
- Schauenburg (Schauwenburg, Schowenburg), 54, 63 f., 66, 83, 90, 94, 96, 152, 139, 167
- , Else 95
- , Friedrich 95
- , Helika 95
- , Konrad (Cunrad, Conz) 44, 94 f., 132, 136, 138, 184
- , Otto 95
- , Reinbold 42, 95, 151, 156, 171, 184
- , Rudolf 142
- , Si(e)gelin 95, 171, 184
- , Sophia 92
- , Walt(h)er 95, 171, 184
- , Wilhelm 167
- Sched(e) 45, 54, 65, 97, 133, 135
- , Bertold (Berchtholt, Berthold, Bertholt) 97, 132 f., 150, 152, 156, 199
- , Heiczelin (I) 199
- , Heiczelin (II) 199
- , Henselin (I) 199
- , Henselin (II) 199
- , Jecklin 199
- , Konrad (Cunrat) 97, 199
- , Mathis 199
- Schemel, Abrecht 186
- , Berthalt 186
- Schenk von Burgheim 54, 65, 76 f., 80
- , Heinrich 42 f., 76 f., 80, 147, 156, 192
- , Hermann 76
- , Obrecht 76
- Scherer, Burghart 185
- Schetzlin 190
- Schidlin 198
- Schiedelin 193
- Schilter, Johannes 8
- Schmalenstein, Konrad v. 127
- Schörpin von Frodemberg, Ursula 94
- Schollen 203
- Schonswantz 187
- Schowenburg, s. Schauenburg
- Schultheiß v. Oberkirch, s. Rohart
- Seiler 186
- Selbach, v. 97 f.
- , Anna 98
- , Hans 42, 65, 98, 132, 136, 138, 141, 183

- Seldeneck, Philipp v. 79, 86, 147
 Selgman 187
 Senbach 201
 Senger 180
 Sēzen, dez 188
 Sickingen, v. 124, 167
 —, Schwarz Reinhard 116
 —, Swicker 55, 124, 133, 135 f., 148 f.,
 170, 212
 Si(e)gelin (von Oberkirch) 54, 99, 133
 —, Henselin 99, 191, 201
 —, Larenz (Larentz) 42, 99, 133, 171, 191
 Siegfried, Adeliger 104
 Slatman, Slatmanne 190
 Slige, Hensel 194
 Snabel 196
 Sonnenschin, Claus 96
 Spender (Gen.) 186
 Spenglerynne 202
 Spete 73
 —, Burkard 136
 —, Hans 42, 73 f., 132, 136, 138, 149,
 165, 184
 Sponheim, Grafen v. 24, 85, 138
 Staufenberg, v. (Stauffenberg) 54, 57, 63,
 99 ff., 171 f.
 —, Brunlin (Brūnlyn) 100 f., 193
 —, Ludwig 104
 —, Reinbold 100
 Stehelin 186
 Stein, Margarete v. 114
 Stein von Reichenstein 88, 124
 —, Friedrich 75
 —, Konrad 94
 Steiner 198
 Steinlerin 180, 183
 Stern, Hansemann 196
 Stern (von Ullenburg) 104
 —, Hans 42, 104, 156, 190
 —, Rüdiger 104
 Sternenfels, v. 112, 113
 —, Konrad 112
 Steynmarerlin 189
 Stoll von Staufenberg 77
 —, Hans 123, 172
 —, Konrad 77
 Strubehardt, v. 54, 100, 104 f.
 —, Albrecht (Abrecht) 105
 —, Bertoldus (de S.) 64
 —, Cäcilie 92, 105
 —, Cunradus (de S.) (I) 64
 —, Konrad (II) 66, 105
 —, Cunz (Konrad, Cuntz, Cüntz, Cüntz)
 (III) 43, 104 f., 150, 194, 198
 Strüchelin 197
 Stühlingen, v. (Stuhlingen) 54, 106
 —, Egenolf(f) 43, 65, 106, 149, 156, 168 f.,
 194
 (= Stüsslingen, v. ?)
 —, Eglo 106
 (Stühlingen, v.)
 —, Endres 106
 Stumpfplin 190
 Sturmfeder, Heinrich 129
 Süsennit 200
 Suscheid, Abrecht 186
 Swabes, dez 188
 Swartz 198
 Swartzen, des 189
 Sweiger, Henselin 185
 Symler 187

 Talheim, v. (Talhein) 124 f.
 —, Bernold 125
 —, Gerhard (I) 125
 —, Gerhard (II) 125
 —, Rafan (Rafen) 37, 45, 65, 55, 122, 124,
 133, 138, 149, 206 f.
 Tarant 187
 Teck, Herzöge v. 67
 — Adalbert 63
 — Kunigunda 63
 Trautwein, Bertold 35, 37
 Triber 188
 Tri(e)gel (v. Öwisheim) (Drigel v. Auwens-
 heim) 55, 114 f., 125 ff., 150
 —, Bertold 125
 — von Buwertan 205
 —, Eberhard 126
 —, Hans 44, 55, 126, 133, 149, 166, 204,
 212
 —, der Lange (Hans) 126, 204
 — (Schwarz, Swarz) (I) 126, 204
 — (Schwarz(er), Swartz) (II) 25, 37, 43, 45,
 47, 126, 133, 146 f., 165, 167, 169,
 204, 208, 205
 —, Ulrich 126
 —, Wolf 125
 Truchseß von Waldeck 51, 119
 —, Heinz 51
 —, Konrad (Cunz) 51
 Tübingen, Pfalzgrafen v. 51
 Tuttenstein, s. Dautenstein
 Twinger von Königshofen, Jakob 108

- Ubstadt (Ubstat, Ubstad, Ubestad), v. 69,
 120, 127, 138, 211
 —, Gerhard (d. Ä.) 127
 —, Gerhard (Gerhart) 37, 43, 46, 55, 120,
 127 f., 133, 136, 146 f., 156, 209 f.
 Üsenberg, Grafen v. 24
 Ungefugen, Heintz (Gen.) 188
 Ungemechten (Gen.) 189
 Urach, Grafen v. 63
 Urbach, v. (Auerbach, Uwerbach) 43, 55,
 69, 128 ff., 133, 147, 171
 —, Bernhard 129 f.
 —, Bernold (Bernolt) (I) 43, 55, 128 ff.,
 133, 171, 211
 —, Bernold (Bernolt) (II) 43, 129 f., 146,
 156, 171, 211 f.
 —, Bernold (Bernolt) (III) 129 f., 211
 —, Dieter 129 f.
 —, Eberhard 165
 —, Engelhard (Engelhardt, Engelhart) 43,
 129 f., 171, 211
 —, Georg 129 f., 165
 —, Georg Michael 130
 —, Hans 129 f., 146, 171, 212
 —, Hans Wilhelm 130
 —, Konrad Martin 130
 —, Walter 129 f.
 —, Wolf Ludwig 130
 —, Wolf Philipp 130

 Vaihingen, Grafen v. 123
 Veiseten, dez 187
 —, Hans 185
 Vingerlock 185
 Volferam 195
 Volmarynne 189

 Wagener 187, 200
 Wagenerin 195
 Waldeck, Irm(en)gard v. (Irmengarte) 46,
 118, 213, 214
 Weber 189
 Weinsberg, Grafen v. 24
 Wengelin 187
 Werd, Landgrafen v. 52
 Werner, Schreiber 38
 Wernherynne 190
 Wesingen, s. Wössingen
 Wiedemmeryn, die 151, 200
 Wiedergrün (v. Staufenberg) (Wi(e)dergrin,
 Wiedergryn) (v. Stöffenberg) 54, 65,
 100 f., 103, 134, 149 f., 195, 199
 —, Albrecht (Abrecht) 42, 101 ff., 148, 171,
 189
 —, Andreas (Endres) 93, 101 ff., 189 f.
 —, Fritsche 101 ff.
 —, Georg 101 ff.
 —, Hans 43, 101 ff., 147 f., 156
 —, Jakob (Jacob) 43, 45, 65, 97, 101 ff.,
 136, 165, 198 f.
 —, Jecklin 45, 102 f., 198 f.
 —, Konrad (Cunrad) 43, 47, 101 ff., 132,
 148, 171, 195
 —, Meldhior 103
 —, Peter (verst.) 102 f., 193
 —, Peter 43, 45, 65, 101 ff., 156, 198 f.
 —, Philipp 103
 Windeck, v. 107, 138
 —, Reinhard 42, 85, 88, 107 f., 132, 134,
 136, 138, 140 f., 183
 Wissen, dez 195
 Wißen (dez) 200
 Wössingen, v. (Wesingen) 124
 —, Merkelin 124, 170, 212
 Wolf 197
 Wolff v. Renchen, Albrecht 89
 —, Ennelin 89
 Wolgemut (Wolgemût) 44, 115, 212
 —, Heinrich 115
 Wolmeryn 201
 Württemberg, Grafen, Herzöge 52, 67,
 84, 104, 121, 125, 127, 130, 138 f.
 — Eberhard I., der Erlauchte 120
 — Eberhard II., der Greiner 12 f., 21, 115
 Wüseler 189
 Wunderin 187
 Wunderyn 192

 Yberg, Hans v. 57

 Zähringen, Herzöge 63, 67, 99, 104
 Zelter 189, 196
 Zelter, Henselin 200
 Ziegeler, Bert 203
 Ziemermann 188
 Ziliger 195
 Zolle 200
 Zorn von Bulach 55, 58, 108 f., 150, 152,
 154
 —, Claus (= Nikolaus?) 42 f., 66, 109,
 134, 156, 171, 192
 —, Hans 42 f., 109, 132, 134, 136, 156,
 171, 192

ANHANG I

DIE FORMALE ENTWICKLUNG DER LEHNSURKUNDE DER MARKGRAFEN
VON BADEN

— Textbeispiele —

Erste Stufe

Einfache nachträgliche Beurkundung der vollzogenen Belehnung, die selbst noch mündlich erfolgte. Aussteller ist entweder der Herr oder der Mann.

1354 Nov. 7

Markgraf Rudolf der Wecker beurkundet die Belehnung des Edelknechts Johann Göler mit Adelshofen und allen andern markgräflichen Lehen

Ausfertigung, Pergament, Siegler: der Aussteller, Siegel anh.
GLA 44/166, RMB 1116. Abb. siehe Umschlag dieses Bandes.

Wir margrave Rudolf von Baden der Wecker tûnt kûnt und vergehen offentlichen an disem brief allen den die in sehent oder hören lesen, daz wir geluhen hant Johansen dem Göler eim edelen knecht Otelzhofen und was er biße her von der herschaft von Baden zû lehen het und wir dÛrch reht lyhen sÛllen unser und unserre herschaft und unsern mannen iren reht behalten ann alle geverde. Und dez zû urkûnde so han wir unser ingesigel gehenket an disen brief, der gegeben wart in dem jar do man zalt von gotz gebÛrt druzeenhÛndert jar und in dem vier und fÛnfzigsten jar an dem nehsten vritag vor Sant Martijns tag, des heiligen bysschofs.

Zweite Stufe

Beurkundung der vollzogenen Belehnung mit genauer Beschreibung der Rechtsnatur des Lehensverhältnisses. Aussteller kann entweder der Herr oder der Vasall sein.

1362 Aug. 17

Der Edelknecht Triegel von Öwisheim beurkundet die Belehnung durch Markgraf Rudolf von Baden mit zwei Höfen in Bulach (bei Karlsruhe)

Ausfertigung, Pergament, Siegler: der Aussteller, Siegel anh.
GLA 44/345, RMB 1190.

Ich Drÿgel von Ouwensheim ein edelknecht bekennen und veriehen offentlich an diesem brife und tun kunt allen den die yn ansehen oder horent lesen, daz ich von dem hochgeborn myme gnedigen herren marggrafen Rudolffen von Baden enphangen han zu eym rechten manlehin die zwene hofe zu Bolach in dem dorffe gelegin, die von der herschaft und von myme vorgeannten gnedigen herren marggrafen Rudolffen von Baden zu lehin rÿrent und myne fordern biz her zu lehin gehabt und beseßin hant, des hab ich globt und globen ouch mit diesem brife¹ dem vorgeannten myme gnedigen herren zu dienen und zu tun alles, daz eyn man syme herre von solichen lehen billich tun sol, von recht oder gewonheit ane alle geverde. Des zu urkund han ich myn eygin ingesigel gehenket an diesen briff der gebn ist zu Baden an mittwochen nach unsir frauen tag, als sie zu hymmel fur nach Crists geburte druzehenhundert jar dar nach in dem zwei und sechzigistem jare.

Dritte Stufe

Voll ausgebildetes Urkundenpaar: Lehnbrief des Herrn und Lehnsrevers des Vasallen; im Wortlaut sind beide genau aufeinander bezogen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Belehnungsvorgangs. Erst durch den Lehnbrief und den Revers wird die Belehnung rechtsgültig. Der Austausch der Lehnsurkunden beim Belehnungsvorgang — der Herr erhält den vom Vasallen besiegelten Revers, der Vasall den vom Herrn besiegelten Brief — hat also nicht nur bekräftigende, sondern konstitutive Wirkung. Die Rechte und Pflichten, die aus dem Lehnverhältnis folgen, sind ausführlich beschrieben und gewinnen formelhaften Charakter.

In dieser Form wird die Lehnsurkunde der Markgrafen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein abgefaßt; seit Mitte des 16. Jahrhunderts vereinzelt, seit Anfang des 17. Jahrhunderts in der Regel, wird dem Revers lediglich noch der Lehnbrief des Herrn inseriert.

1405 Juni 9

Belehnung des Hans von Bach durch Markgraf Bernhard mit den Lehen seines verstorbenen Vaters Obrecht², nämlich: $\frac{1}{4}$ des Dorfes Leiberstung mit Zwing und Bann und allem was dazu gehört, 5 lb. Straßburger Pfennige in Unzhurst, 11 Sester Hafer und 30 Hühner, 1 Viertel des Gerichts in Unzhurst und 2 Pfund Geld in Neusatz mit Hühnern und mit allen Rechten, sowie Güter im Steinbacher Kirchspiel, die dem verstorbenen Reinbold Röder gehörten.

Ausfertigungen, Pergament, Siegler: jeweils die Aussteller.
GLA 44/20.

¹ Die Lehnsurkunde bildet also bereits einen Bestandteil des Belehnungsvorgangs, wenn sie auch noch nur eine zusätzliche Bekräftigung darstellt.

² Es handelt sich um eine normale Routinebelehnung beim Mannfall.

a) *Lehnbrief*

Wir Bernhart von gots gnaden marggraff zů Baden, bekennen und tůn kůnt offenbar mit disem briff, das unser lieber getruwer Hans von Bach uff disen hutigen tag, als datum diß briefs geschriben stet fur uns komen ist und hat uns vlisslichen gebetten, das wir ime soliche lehenguter, die von uns und unser marggrafschaft zu lehen rurent und die er von sinem vatter seligen zu erbe komen ist als die hernachgeschriben stent, zů einem rechten mannlehen lihen wolten, des haben wir angesehen sine redelich erforderunge und vlissige bette und haben ime die selben hernachgeschriben lehenguter zů einem rechten mannlehen gnedicklichen geluhen, doch daran unser und unsere mannrecht ußgenommen.

Und sint diß die selben guter, mit namen ein vierteil an dem dorff zů Leyberstung mit zwingen und bennen und mit allen rechten und zugehorden. Item funff pfunt Straßburger pfennyng gelts zů Ontzenhurst, eylff sester habern geltz, und drissig hůnre gelts. Item ein vierteil an dem gericht zů Ontzenhurst. Item zwey pfunt pfennyng geltz zů Nuwsatze mit hunren und mit allen andern rechten, als es gelegen ist. Item drij und drissig juchen ackers und ein halber tagwon matten gehorent in den hoff der Reinbolt Roders seligen gewesen ist und sint gelegen an zweyen zelgen in dem kirchspel zu Steinbach, als er uns die beschriben geben hat³, an welchen enden sie gelegen sint, und umb dise ietztgenanten lehenguter hat uns der vorg[enante] Hans von Bach einen eyt liplichen zu den heiligen geschworn, getruw und holte zu sin, unsern fromen zu werben, unsern schaden zů warnen, recht mit andern unsern mannen zu sprechen, so dick wir in des ermanen, und alles das zu tůnde, daz ein mann sinem lehenherren billichen und von rechts wegen zu tůnde gebunden ist und sin sol ane alle argeliste und geverde. Und des zů einem sichern urkund so haben wir unser insigel tun hencken an disen brieff, der geben ist an dem nehsten dinstag nach dem heiligen pfingstag des jars da man zalte nach Cristi geburt viertzehnhundert jare und in dem funfften jare.

b) *Lehnsrevers*

Ich Hans von Bach ein edelkneht bekennen mich und tun kůnt offenbar mit disem brieff, daz ich uff disen hutigen tag als datum diß brieffs geschriben stet fur den hochgebornen fursten und herren hern Bernharten marggraven zu Baden mynen gnedigen lieben herren komen bin und han sine gnade ernstlich und vlißlich gebetten, daz er mir soliche lehenguter, die von ime und sinr marggrafschaft zu lehen rurent, als die hernachgeschriben stent, zu eynem rechten manlehen lihen wolt, wann ich ir zu erbe komen were von mynem vattern hern Abrecht seligen von Bach dem gott gnade und sie ouch nůsse und inn hette, des hat der vorgenante myn gnediger here der marggrafe angesehen myn redelich erforderung und vlissige bette und hat mir die selben hernachgeschriben lehenguter zu einem rech-

³ Gemeint ist die Lehenerklärung, die der Vasall bei der Mutung einreichen mußte. Daß eine solche Selbsterklärung seitens des Vasallen üblich war (vgl. Lippert, *Lehnbücher* S. 55 ff.) wird hier einmal — ausnahmsweise — direkt belegt.

ten manlehen gnedicklichen geluhen, doch daran ußgenommen sine und sinre mannrecht, als daz der brieff besagt den ich darumb von sinen gnaden inn han, und sint diß die selben guter mit namen . . .⁴, und umb dise ietztgenanten lehen-guter han ich dem vorg[enanten] mynem gnedigen heren dem marggraven einen eyt liplichen zu den heiligen geschworn, getruw und holt zu sin, sinen fromen zû werben, sinen schaden zû warnen, mit andern sinen mannen recht zu sprechen, so dick ich des von ime ermant wurde und alles das zu tünde, daz ein mann sinem lehenheren billich und von rechts wegen zu tund gebunden ist und sin sol, ane alle argeliste und geverde, und des zu einem sichern urkunnd so han ich myn eigen insigel gehenckt an disen brieff der geben ist usw.⁵

⁴ Die Lehenbeschreibung stimmt mit der Beschreibung des Lehnbriefs wörtlich überein.

⁵ Datum wörtlich wie im Lehnbrief; Lehnbrief und Lehnsrevers wurden in der Regel am gleichen Tag vom selben Schreiber in der markgräflichen Kanzlei geschrieben.

ANHANG II

KARTEN

Die folgenden Übersichtskarten sollen in erster Linie die Streuung der badischen Aktiv-Lehen verdeutlichen. Die Karte der Wohnsitze der Lehnsträger muß dagegen in ihrer Aussagekraft insofern eingeschränkt werden, als nur in wenigen Fällen in den hier zugrunde gelegten Quellen ausdrücklich Wohnsitze genannt werden. In vielen Fällen kann der Sitz eines Lehnsmanne nur aufgrund des namentgebenden Orts vermutet werden, ohne daß jedoch in den meisten Fällen im Rahmen der vorliegenden Arbeit nachgewiesen werden konnte, ob der betreffende Lehnsträger am Ende des 14. Jahrhunderts auch wirklich noch dort wohnte. Außerdem dürfen bei zahlreichen Familien natürlich mehrere Wohnsitze angenommen werden. Es wurden also auf Karte 5 nur diejenigen Wohnsitze eingezeichnet, die am Ende des 14. Jahrhunderts mit einiger Sicherheit im Zusammenhang mit den vorgelegten Untersuchungen lokalisiert werden konnten.

2
 AUSSCHNITT: DIE BADISCHEN
 LEHEN IN DER ORTENAU

- Grundbesitz, Bauerngüter,
Grundrenten
- ▲ Herrschaftsrechte
 (Zehnten, Gericht, Zwing,
 und Baum usw.)
- 1-10 Einzellehen
 ● über 10 Einzellehen

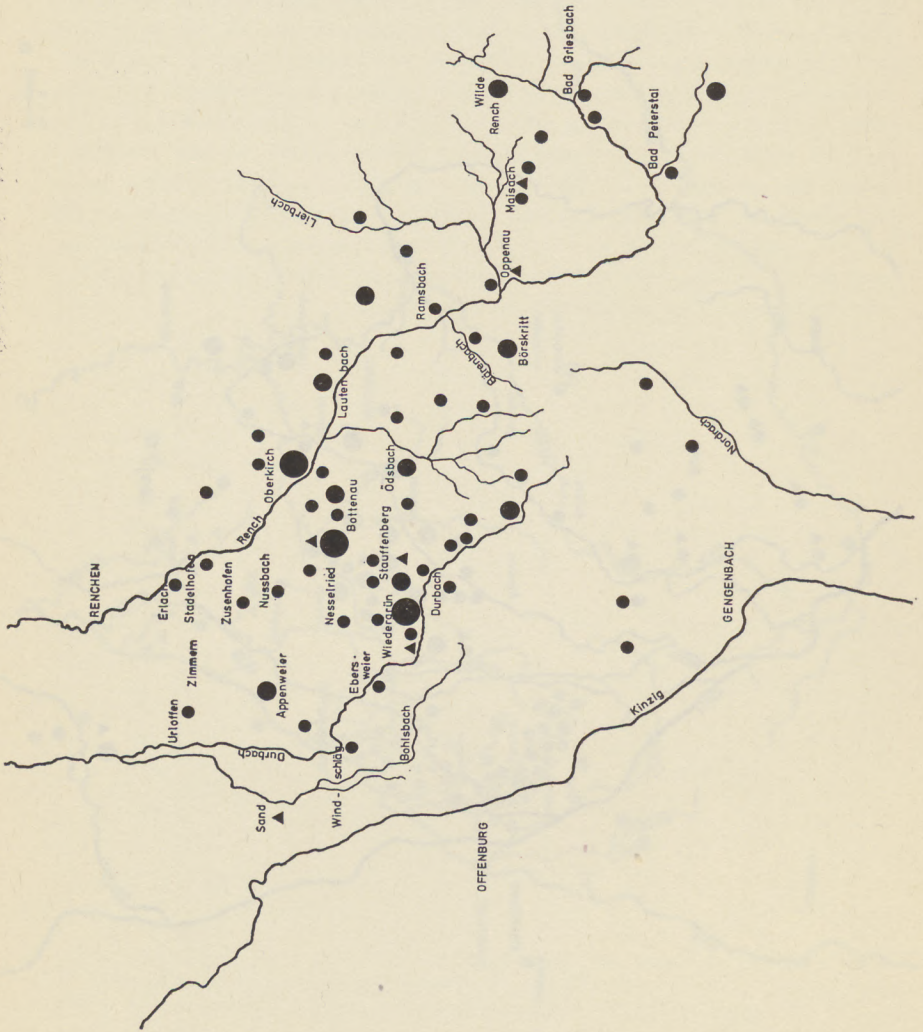


ENTW.:
 BERNHARD THEIL

AUSF.:
 UWE GABELMANN

3
 AUSSCHNITT: DIE LEHEN DES
 RENCH- UND DURBACHTALS

- Grundbesitz, Bauengüter,
Grundrenten
- ▲ Herrschaftsrechte
(Gericht, Zehnten usw.)
- ▲ 1 - 10 Einzellehnen
- ▲ 10 - 20 Einzellehnen
- ▲ über 20 Einzellehnen

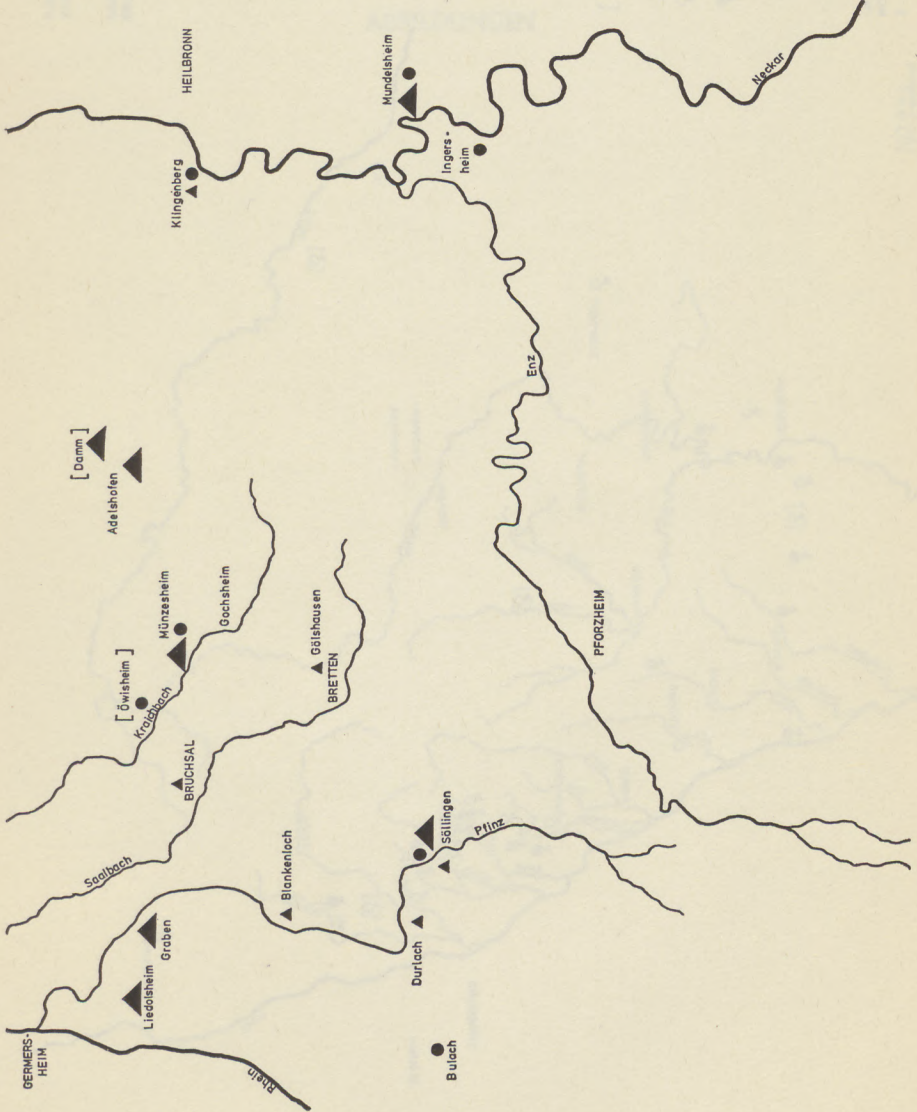


ENTW.:
 BERNHARD THEIL

AUSF.:
 UWE GABELMANN

4
 AUSSCHNITT : DIE LEHEN DES
 KRAICHGAU UND DES MITTLEREN
 NECKAR

- Grundbesitz, Grundrenten
- ▲ Zehnten u. a. Herrschaftsrechte
- ▲ Dorfherrenschaften bzw. Teile davon



ENTW.:
 BERNHARD THEIL
 AUSF.:
 UWE GABELMANN



- Wohnsitz der badisches Lehen ist
- ⊕ Wohnsitz der kein badisches Lehen ist

[] Ergänzungen des Lehnbüche in
eoliger Klammer

ENTW.:
BERNHARD THEIL
AUSF.:
UWE GABELMANN

ANHANG III

ABBILDUNGEN

Das sint die güt die hertzma^{re} schultheiße von oberkirche zu lehen empfangen sint
 des erben von hoff zu Appellirre der may n^{er}met der hoff zu der larchen mit allen
 wechsen und insonderheit von reberung zu Botenauwe in dem flachen mit furlenden und
 Buszen und mit allen zu geborde. It in dem tal zu Doppmanwe zu der Wispen Reymete
 zu sint peters capelle. Hans Boners güt Juans güt Swygens Reymets güt It
 Hans Dessey güt It Amorelius güt Hoff dem Büchel Brungen güt und Amore
 Konzels güt It Amur m^{er}gar güt und Burkis des hohen güt zu Breitenberg
 It Amis Stullus güt und der Bofschij güt It Knappelius güt von Birkben. Und
 der gehendens von dem haben It Symonweil des Waldes. In der areysach und luppen
 diese güt mit allen rechten und habe die gemessene und die beschreibungen die zu der
 gütten horent. It das güt zu Birkbenauwe das heynlich Oberger von mir hette mit
 gemessene und mit ally wechsen. It der Wispe d^{er} der da stöper an der gütten dar
 umb. den Brungtal güt zu Botenauwe mit gemessene und mit ally wechsen. It v^o f
 der gelt in dem Brungtal It aber zu Botenauwe von v^o f gelt It v^o f d^{er} gelt zu Botenauwe
 der may spricht Brungtal güt It in f d^{er} gelt gelegen in Doppmanwe tal zu
 sint peters und da umb zu Breitenberg It v^o m^{er} viel wechsen gelt auch gelegen
 zu Botenauwe. Das güt hat ich mit gemessene und mit allen zu geborde. It von dem
 heynlich zu Botenauwe genau der Reymen Hoff mit allen zu gebordene und mit ally wechsen

Das sint die güt die Bisfel schultheiße von oberkirche zu lehen empfangen sint die
 sint Brude und sint wochel gemeyn sint. Das erben der Hoff was alle wochel von
 Walde und mit dem gehendens und mit allen wechsen. It Brunnweil güt in dem st^{er}
 Walde von allen heiligen. It der schalstimm güt zu guly. It Einclius güt und
 Labbelius güt zu Wispenach. It des apes güt zu Wispen. It die mittelmilte zu may
 It der hoff zu Appellirre. gelegen wehe des Reimers Hoff und weiser lindenbrücken
 güt und Albrecht suppendes güt. It der güt güt zu Kaufnach. It schelm güt
 und Hans des bliden güt zu Boppe. It Julius güt und Hans Lamprecht güt zu
 frodelius spige. It der spend güt zu Spendi. It Constant güt und Wolke güt
 und die güt zu Boppe. Büchel. It Berberus güt zu frodelius heyme. It die
 Walde zu frodelius spige und die Walde zu ^{fruchtweil} ~~fruchtweil~~ güt. It die Walde zu amersbach
 ein fürbude zu der wege. It das güt zu Eytens und Hans hiltmann güt. It zu
 hiltmann güt die güt da. Alny Besemel und Bihalt Besemel und Hans Reymen
 und S. Anthonij wechse Hoff sient. It Burkis Reymen güt und Suders Reymen güt
 und Gungly enders S. und güt und Agnes sint frandis güt und Hans güt
 alle gelegen zu hiltmann güt. It Amoren Reymen güt heidebach güt. Amore
 und des Soud güt Suders Reymen frandis güt und Hans das da heiset des Reime

Diz sint die liden und geden die der Gaby von Busin' gedungen hien
der hantwerggen Amtes von Berge und Endolff von Berge hiu Lutzelus
seligen Brude von Berge mit ymanne die hunden fawande die reuder
fawande die stetzet ymanne an die eppenwalle und auß sit an die berfey
die da hergen die grundt bis an die fawande brucke und stoffen hunden
an vuf den der hantwerggen Berfey

Wir Bernhart von gotz gnaden. Margge zu Baden. Nuch und bekeme offentlich
an diesem briefe. als wirp lieber geminer. Goffewart von Muntzeffem sine werren
Eberhart von Muntzeffem an der Bauge und an dem Dorfe zu Muntzeffem mit siner zugehorte
das von uns ze lesen vuer. fur. funffhalb hundert gulden. sterz und vffpender hat. das wir
zu der selben vffpenderunge. dines bedarf in bette willy. vnsel willy. grunf. und weingrube gebt
mit einze die liden. und liden den vorst. Eberhart Goffewart. das wirp. viertheil 8' Bauge
und des Dorfe zu Muntzeffem mit siner zu gehorte. rang er dez siff. vffpender hat. ze
rechten manleson mit dies brief. und dar. vnsel hat und 8' selbe. Eberhart Goffewart
fur sif und sin erben gebuldet. glos und gefirren. alles das zu ein. das ein. einze sine hien
von rechte wegen. vnsel sin. liden gebunden sin. sol. als lange das selbe liden in phant
ist. rane alle gende. Dez zu verkunde. Dar. quia sin in sifu pentecost. Anno 2. 1391.

Wir Bernhart 2. P. Bekeme 2. P. als wirp lieber geminer Goffewart von Muntzeffem sine werren
Eberhart Goffewart von Muntzeffem ein viertheil an der Bauge und an dem Dorfe zu Muntzeffem
mit uns zu gehorte das von uns zu lesen vuer. fur funffhalb hundert gulden. sterz und vffpender
hat. dar zu sin wir vnsel grunf willy und weingrube gegeben und geben mit kump. diz briefe
Also das der selbe Eberhart von Goffewart. und sine erben. die liden die selbe pfant. pfant. vuer
vnsel und vnsel erben mit sin. sol. von den obgen. vnsel lesen und gied. und die allegir. von uns
empfangen und uns danon mit erben gebunden und erben gebunden gefirren und vnsel sin. als
manne. hien von rechte und liden. dinn. verkunde. Dar. quia sin in sifu pentecost. Anno 2. 1391.

In Fridolf von gods gnedig wirtschafft zu zwoy bekome und um kint allen den die diesen brie
 aufheben lesen od horen lesen. Das wir unsern lieb getruwe diener wo erunmiger edelknecht
 und die getruwe diene die er und sine altpundt uns und unser altpundt dieke geden han. Und
 er uns und unser erben noch um sol. So han wir sine und sine lehen erben rechte und
 redelichen geliben und ligen zu an diesen gewandten brie. Das diess dem. Das von uns
 zu lehen nime mit aller zu gehornunge zu eyn rechte stuelchen. In allen der mize. Als
 er das biz her von unser altpundt geseit und empfangen hat. Vrgenome unser und unser
 eigene rechte an dem vorzent zura. An alle gunde. Und hat uns auch da von. Zlobet zu
 sine. Als das er ein sein sine hien bilich um sol von solichen lehen. Von rechte. So gewonlich
 Des zu verband haben wir gewirtschafft. Fridolf vorzent unser. In demselben um hant. In dem
 brie. Der geseit ist zu demnach an dem nechste diener nach unsern staven. Das lichenste
 da man zalte von gods gebirne. Dufent per. Dinsgunde. Jar. Das nach in de. Zwei und sechs.
 zighntem. Jare

GLA 44/142 (1362 II 7): Ältester erhaltener Lehnbrief eines Markgrafen von Baden

KLAUS SCHUBRING

Die Herzoge von Urslingen

Studien zu ihrer Besitz-, Sozial- und Familiengeschichte mit Regesten

XXII, 310 Seiten. 1974. Kart. DM 38.— ISBN 3—17—258081—4

*Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg Reihe B (Forschungen) Bd. 67*

Die Geschichte der Herzoge von Urslingen, eines schwäbischen Adelsgeschlechtes, das unter den staufischen Kaisern in Italien eine hervorragende Rolle spielte und dessen einzelne Zweige späterhin vom Elsaß bis Mittelitalien ein wechselvolles, ja abenteuerliches Schicksal erlebten, erhält hier zum erstenmal eine abgeschlossene Darstellung. Aufstieg und Fall der Urslinger kulminieren in Konrad, den Barbarossa zum Herzog von Spoleto einsetzte, sowie in jenem Herzog Werner, der als Condottiere und »Anführer eines großen Räuberheeres in Italien um die Mitte des 14. Jahrhunderts« für die frühe italienische Geschichtsschreibung zum Urbild eines »bösen Deutschen« wurde. Der zweite Teil der Arbeit umfaßt die archivalische und gedruckte Überlieferung nördlich der Alpen in Regesten sowie in Listenform die Nennung von Urslingern in den gedruckten Quellen italienischer Provenienz und bietet damit eine vorzügliche Basis für weitere Forschungen.

LOTTE HERKOMMER

Untersuchungen zur Abtsnachfolge unter den Ottonen im südwestdeutschen Raum

XVI, 113 Seiten. 1973. Kart. DM 15.— ISBN 3—17—001120—0

*Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg Reihe B (Forschungen) Bd. 75*

Die Autorin untersucht diejenigen Fälle, in denen das Recht der Mönche auf Wahl des Abts aus ihrer Mitte eine Einschränkung erfuhr. Besonders Kaiser Heinrich II. suchte sich durch Zusätze in den Wahlprivilegien größeren Einfluß zu sichern, was im Zusammenhang mit seinem Bestreben zu sehen ist, Amtsträger der Kirche mit weltlich-politischen Aufgaben zu betrauen. Fälle der Absetzung eines Abtes sind für die Gesamtlage besonders instruktiv. Die Arbeit beruht auf sorgfältiger Auswertung der urkundlichen und erzählenden Quellen. Auch die im Zusammenhang wichtige Frage nach der Würdigkeit und Eignung eines Klostervorstehers für sein Amt wird unter Heranziehung der kirchlichen Rechtskodifikationen ausführlich behandelt.

Walter Peter Fuchs

Großherzog Friedrich I. von Baden und die Reichspolitik (1871-1907)

Briefwechsel, Denkschriften, Tagebücher.

Zweiter Teil 1879—1890

Ca. 800 Seiten. Erscheint demnächst. Kart. ca. DM 80.—

ISBN 3-17-001656-3

Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg Reihe A (Quellen) Bd. 24

Baden, infolge seiner geopolitischen Lage den aus Frankreich und der Schweiz vordringenden liberalen und demokratischen Gedankengängen am stärksten ausgesetzt, andererseits mindestens seit 1849 in besonderer Weise mit der diesen Kräften sich entgegenstimmenden norddeutschen Führungsmacht verbunden, hat bekanntlich in der Reichsgründungszeit eine Rolle ganz eigener Art gespielt. Es braucht daher nicht zu überraschen, daß die noch von Großherzog Friedrich I. angeregte und von Hermann Oncken durchgeführte Quellenpublikation, die aus der Enge des südwestdeutschen Grenzstaates in die Weite der politischen Landschaft ganz Deutschlands hinausführte, vor Jahrzehnten einen ungewöhnlichen Widerhall fand. In Fortsetzung dieses Werkes legt nun W. P. Fuchs den zweiten von insgesamt drei Bänden zur Geschichte Großherzogs Friedrichs vor. An den mitgeteilten Dokumenten läßt sich leicht ablesen, wie aufmerksam Großherzog Friedrich die Ausgestaltung des Reiches als eines Hauses mit einer Vielzahl von Wohnungen verfolgte. Jetzt, wo auch sein Einheitstraum sich erfüllt hatte, sah er nicht ohne Sorge, daß die Individualitäten der Einzelstaaten und ihrer Fürsten durch die neue Realität des Reiches überschattet wurden.

Das Werk ist nicht allein von landesgeschichtlichem Interesse, sondern weist nachdrücklich auf ein wichtiges, bisher vernachlässigtes Stück Reichsgeschichte hin: wer sich in Zukunft mit der Entwicklung des Bismarckreichs befaßt, wird bei vielen Fragen in der Lage sein, neben der Berliner Perspektive auch die des süddeutschen, gouvernementalen Liberalismus zu berücksichtigen.

Wir a Jarque.. Rudolf von.. Baden der wecker..
Nehant oder hören lesen Das wir gelubey hant.. Joh
tise bar vor der harschaft von.. Baden zu telen b
und unsern andmen wir wibe behalten zum alle ger
gehendet an disen brief.. Der gegeben wart an
Jar.. In an dem Vier In fünfzigsten Jar.. An dem
Bischofs..)